Ehe, Familie und das Sozialistische Rechtssystem Chinesischer Prägung

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Philosophie

am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Irmgard Adam

Berlin, 2017

1. Gutachter/in: Prof. Dr. C. Levy

2. Gutachter/in: Prof. Dr. Dr. h.c. M. Leutner

Tag der Disputation: 30. November 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 5

1 EINLEITUNG 9

2 DAS SOZIALISTISCHE GESELLSCHAFTSMODELL: DIE KPCH UND DAS RECHT 31

2.1 DAS VERHÄLTNIS DER KPCH ZUM RECHT 31

2.2 RECHT SETZENDE ORGANE UND QUELLEN DES RECHTS 34

3 RECHT UND DIE BEZIEHUNGEN IN EHE UND FAMILIE 38

3.1 1978 – 1991 ENTSPANNUNG UND MEHR AUTONOMIE 38
3.1.1 Die Eheleute als Individuen 38
3.1.1.1 Freiheit der Scheidung 39
3.1.1.2 Registrierung der Ehe und die de facto Ehe 41
3.1.1.3 Gerichtliche und außergerichtliche Schlichtung 42
3.1.1.4 Stärkung des ehelichen Vermögens 47
3.1.2 Das Kind als Individuum 49
3.1.2.1 Die Eltern und das Kind 49
3.1.2.2 Das Recht auf Geburt eines Kindes 53
3.1.3 Die Familie in neuer Gestalt und Funktion 56
3.1.4 Ergebnisse 58

3.2 1992 – 2000 Regulierung familialer Beziehungen durch das Gesetz 58
3.2.1 Schwankende Rechte der Eheleute 59
3.2.1.1 Die Dauerbrenner de facto Ehe und Schlichtung 59
3.2.1.2 Eheliches Vermögen und nacheheliche Solidarität 61
3.2.2 Die Rechte des Kindes 67
3.2.2.1 Die Stärkung kindlicher Rechte 67
3.2.2.2 Die Fortsetzung der Ein-Kind Politik 71
3.2.3 Die Familie und der Wandel von Rechten und Pflichten 73
3.2.4 Ergebnisse 74

3.3 2001 – 2016 EHE UND FAMILIE UND DIE RATIONALITÄT VON RECHT 75
3.3.1 Wachsende Rechte der Eheleute 76
3.3.1.1 Ausarbeitung der Scheidungshindernisse 76
3.3.1.2 Die rechtskräftige Ehe 77
3.3.1.3 Die de-facto Ehe 78
3.3.1.4 Vielfalt vermögensrechtlicher Fragen 80
3.3.2 Spannungen und Konflikte in Ehe und Familie 87
3.3.2.1 Das Recht auf Wiederheirat 87
3.3.2.2 Bao Er Nai Beziehungen 88
3.3.2.3 Gewalt in der Familie – was ist Familie? 91
3.3.2.4 Systeme zur Lösung der Konflikte 95
3.3.3 Die Einheit Kind - Eltern 100
3.3.3.1 Der Plan zur Entwicklung des Kindes 100
3.3.3.2 Das Recht auf Unterhalt und Ausbildung 101
3.3.3.3 Stärkung der Bindung an die leiblichen Eltern 101
3.3.3.4 Das Kind und die Vormundschaft 102

3.3.3.5 Von der Ein-Kind zur Zwei-Kind Politik 104
3.3.4 Wachsende Marginalisierung der Familie 108
3.3.5 Ergebnisse 109

4 DIE HORIZONTALE EBENE: EHE UND FAMILIE IN STADT UND LAND – GLEICHHEITEN UND UNGLEICHHEITEN 111

4.1 Ehe und Familie im Kontext städtischer Strukturen 111
4.1.1 Ökonomische Grundlagen und das Recht auf Zugang zu Eigentum: Die Wohnung 112
4.1.1.1 1978 - 1991 Herauswachsen aus dem Plan 112
4.1.1.2 1992 – 2000 Ende staatlicher Allokation 117
4.1.1.3 2001 – 2016 Der Wohnungsmarkt 122
4.1.1.4 Ergebnisse 135
4.1.2 Ökonomische Grundlagen und Zugang zu eigentumsähnlichen Rechten: Soziale Sicherung 136
4.1.2.1 1978 – 1990 Auflösung der alten Solidargemeinschaft 136
4.1.2.2 1991 – 2000 Grundstrukturen sozialer Sicherung 139
4.1.2.3 2001 – 2016 Der Weg zur Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand 148
4.1.2.4 Ergebnisse 156

4.2 Ehe und Familie im Kontext ländlicher Strukturen 157
4.2.1 Ökonomische Grundlagen und das Recht auf Zugang zu Eigentum: Zugang zu Land 158
4.2.1.1 1978 – 1990 Die ländliche Familie als Kern der Agrarverfassung 158
4.2.1.2 1991 – 2000 Die ländliche Familie und ihr institutioneller Rahmen 161
4.2.1.3 2001 – 2016 Ländliche Familie und ländlicher Wandel 166
4.2.1.4 Ergebnisse 177
4.2.2 Ökonomische Grundlagen und Zugang zu eigentumsähnlichen Rechten: Soziale Sicherung 179
4.2.2.1 1978 – 1990 Die Familie als Garant der ländlichen Sicherung 179
4.2.2.2 1991 – 2000 Stagnation beim Aufbau staatlicher Sicherungssysteme 180
4.2.2.3 2001 – 2016 Das Ziel umfassender sozialer Sicherung 181
4.2.2.4 Ergebnisse 186

4.3 Das Hybridmodell Migration: Die ländliche Familie im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land 186
4.3.1 1978 – 1990: Duldung der Migranten in den Städten 187
4.3.2 1991 – 2000: Herausforderungen und ökonomische Zwänge 188
4.3.3 2001 – 2016 Das Ziel Integration 191
4.3.4 Ergebnisse 197

5 DIE VERTIKALE EBENE: EHE UND FAMILIE UND IHRE LANGFRISTIGEN, GENERATIONEN ÜBERGREIFENDEN STRUKTUREN 198

5.1 Ein Recht zu erben - der materielle Fortbestand der Familie 198
5.1.1 1978 – 1990 Das Recht zu erben 198
5.1.2 1990 – 2000 Anwendungsfragen 204
5.1.3 2001 – 2016 Rechtliche Weiterentwicklungen und grundlegende Reformbedürfnisse 206
5.1.4 Ergebnisse 208

5.2 Das soziale Gewand der Adoption 209
5.2.1 1978 – 1990 Die Adoption als Instrument sozialer Sicherung 209
5.2.2 1991 – 2000 Adoption und Störung der Wertehierarchien 211
5.2.3 2001 – 2016 Die sozialethischen Grenzen von Geld 216
5.2.4 Ergebnisse 219

6 SCHLUSS 221

LITERATURVERZEICHNIS 233

Primärliteratur – Gesetze und Verordnungen 233

Weitere Literatur 248

KURZFASSUNG 265

ABSTRACT 266

Abkürzungsverzeichnis

AdoptionsG (91)	Adoptionsgesetz 1991
AdoptionsG (98)	Adoptionsgesetz 1991/revidiert 1998
AGZ (86)	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts 1986
Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93)	Ansichten des Obersten Volksgerichts zu der Frage, wie die Gerichte die Aufteilung des Vermögens in Ehescheidungssachen behandeln sollen 1993
Ansichten OVG Kindesunterhalt (93)	Ansichten des Obersten Volksgerichts, wie die Volksgerichte den Unterhalt des Kindes in Scheidungssachen behandeln sollen
Ansichten OVG NichtRegZusleben (89)	Ansichten des Obersten Volksgerichts über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute 1989
Ansichten OVG Streitigkeiten (2009)	Ansichten zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten (2009)
Ansichten OVG Zerrüttung Gefühle (89)	Ansichten Oberste Volksgerichts, wie die Gerichte die Zerrüttung der Gefühle zwischen den Ehegatten festzustellen haben 1989
ArbeitsG (94)	Arbeitsgesetz 1994
ArbeitsVG (2007)	Arbeitsvertragsgesetz 2007
BeamtG (2005)	Beamtengesetz 2005
CAO	Chinesische Adoptionsorganisation
CASS	Chinesische Akademie für Sozialwissenschaften
E 1 (2001)	Erläuterungen (1) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der Volksrepublik China
E 2 (2003)	Erläuterungen (2) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der Volksrepublik China
E 3 (2011)	Erläuterungen (3) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der Volksrepublik China
EheG (2001)	Ehegesetz 1980/revidiert2001
EheG (80)	Ehegesetz 1980
EheRR (2003)	Eheregistrierungsregeln 2003

EheRR (80)	Eheregistrierungsregeln 1980
EheRR (86)	Eheregistrierungsregeln 1986
EheRVwR (94)	Eheregistrierungsverwaltungsregeln 1994
GebPlanG (2001)	Geburtenplanungsgesetz 2001
GGG (2000)	Gesetzgebungsgesetz 2000
GGG (2015)	Gesetzgebungsgesetz 2000/revidiert 2015
GHäuslGew (2015)	Gesetz gegen häusliche Gewalt
GSchAlteM (2012)	Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen 1996/revidiert 2012
GSchAlteM (96)	Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen 1996
GSchFrau (91)	Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau 1991
GSchFrau (91/2005)	Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau 1991/revidiert2005
GSchGesMuKind (94)	Gesetz zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind (94)
GSchMinderj (91)	Gesetz zum Schutz Minderjähriger 1991
GStädtImmob (94)	Gesetz zur Lenkung Städtischer Immobilien (94)
GÜbernDorfl (2002)	Gesetz zur Übernahme von Dorfland
HVS	Haushaltsverantwortungssystem
Kap.	Kapitel
KPCh	Kommunistische Partei China
LandG (93)	Landwirtschaftsgesetz 1993
LandVwG (86)	Landverwaltungsgesetz
LandVwG (86/88/89/2004)	Landververwaltungsgesetz 1986/revidiert 1988, 1998, 2004

LNR	Landnutzungsrechte
NBGB (1931)	Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Republik China 1931
NVK	Nationaler Volkskongress
OstA	Oberste Staatsanwaltschaft
OVG	Oberstes Volksgericht
PAS	Provinzen und autonome Städte
RMB	Renminbi
s.a.	siehe auch
SachRG (2007)	Sachenrechtsgesetz 2007
SicherhG (95)	Sicherheitengesetz 1995
SRChP	Sozialistisches Rechtssystem Chinesischer Prägung
StaatsentschG (94)	Staatsentschädigungsgesetz 1994
StNVK	Ständiger Ausschuss des Nationalen Volkskongresses
SVG (2011)	Sozialversicherungsgesetz 2011
Verf. (82)	Verfassung 1982
VertragsG (99)	Vertragsgesetz 1999
VSchlG (2010)	Volksschlichtungsgesetz
VwPG (89)	Verwaltungsprozessgesetz 1989
WirtschaftsvertragsG (81)	Wirtschaftsvertragsgesetz 1981
WirtschaftsvertragsG (93)	Wirtschaftsvertragsgesetz 1981/revidiert1993
WTO	Welthandelsorganisation
ZGB	Zivilgesetzbuch

ZK KPCh	Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas
ZPG (2012)	Zivilprozessgesetz 2012
ZPG (91)	Zivilprozessgesetz 1991
Zusatzprotokoll CRC-OP-SC	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25 Mai 2000

1 EINLEITUNG

Recht, Wirtschaftsreformen und die Familie

Zur Realisierung des chinesischen Traums stellt die derzeitige Führung der VR China unter Xi Jinping die Verbesserung der rechtlichen Infrastruktur in den Vordergrund[1]. Ziel der Regierung ist die Verwirklichung der zwei Jahrhundertziele: der Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand bis zum Jahr 2020 und der Aufbau Chinas als reiches, starkes, demokratisches und kulturell fortschrittliches sozialistisches Land bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Eine zentrale Umsetzungsstrategie ist die Implementierung der Herrschaft des Rechts[2]. Die KPCh stellte das Konzept der Herrschaft des Rechts 依法治国 in den Mittelpunkt des 4. Plenums des ZK KPCh im Oktober 2014[3]. In ihrem „Beschluss über einige wichtige Fragen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit" betont sie, dass das Recht für die Regierung Xi ein Mittel zur Lösung der drängenden Probleme des Landes und eine Voraussetzung zur Schaffung einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand bis zum Jahr 2020 ist[4]. Die chinesische Führung greift dabei auf die Beschlüsse des 3. Plenums des 11. ZK der KPCh im Dezember 1978 zurück, ein historischer Moment und Paradigmenwechsel, der China aus dem Stadium der Unterentwicklung herausführen sollte und der den Anstoß gegeben hatte, den zu Beginn des 20. Jahrhunderts begonnenen Prozess der Modernisierung des Rechts aufzunehmen und fortzuführen[5]. Ungewöhnlich innovativ war die Strategie Deng Xiaopings: „Was wir jetzt machen, ist etwas, von dem Marx nie geredet hat, und etwas, was von unseren Vorgängern und anderen sozialistischen Ländern nie getan wurde. Deshalb gibt es keine Präzedenzfälle, von denen wir lernen könnten. Wir können nur in der Praxis lernen und den Weg, den wir gehen werden, ertasten". Dieser Weg zu einem voll entwickelten sozialistischen System, zu dem auch der Aufbau des sozialistischen Rechtssystem chinesischer Prägung gehört, werde, so schätzte Jiang Zemin auf dem XV. Parteitag KPCh 1997, „mindestens einhundert Jahre dauern"[6]. Heute blickt die KPCh auf fast vier Jahrzehnte Rechtsaufbau zurück, der in atemberaubendem Tempo und in Anlehnung an ausländisches Recht[7] immer neue Bereiche des wirtschaftlichen, administrativen und gesellschaftlichen Lebens erfasst hat und 2011 mit dem erfolgreichen Aufbau des Sozialistischen Rechtssystems Chinesischer Prägung gekrönt wurde. Die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung chinesischer Prägung gilt als langfristige Aufgabe, die parallel zum Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung ständig vorangetrieben werden muss[8]. Das wirft die Frage auf, welche charakteristischen Merkmale das SRChP bislang entwickelt hat.

Die Beschlüsse des 3. Plenums 1978 läuteten eine der bedeutendsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts ein. Sie bewirkten die Neuordnung der sozio-ökonomischen Infrastruktur und die Aufwertung des Individuums. Mit der Einführung der Marktwirtschaft verschob sich der Wirtschaftsauftrag des Staates. Hatte er 1982 noch gelautet „Der Staat führt eine Planwirtschaft auf der

[1] 2013-11-15
[2] China Daily 2016-12-02, 1-3
[3] Lisle 2015, 23. Das 4. Plenum beschäftigt sich in der Regel mit Fragen der Parteiorganisation
[4] 2014-10-21
[5] Wang und Yi 2009
[6] Zitiert nach Heilmann 1997, 4-5
[7] Chen 2008, 65-73
[8] China 2012-02-24 Schlusswort

Basis des sozialistischen Gemeineigentums durch, er sichert die ausgeglichene und koordinierte Entwicklung der Volkswirtschaft durch die umfassende Ausbalancierung der Wirtschaftspläne und ergänzend dazu vermittels der Regulierung durch den Markt“, so lautete er seit der Verfassungsrevision 1993 bereits „Der Staat praktiziert die sozialistische Marktwirtschaft. Der Staat stärkt die Wirtschaftsgesetzgebung und verbessert die Makroregelung und -Kontrolle”[9]. Dieser Wechsel von der Plan- zur sozialistischen Marktwirtschaft veränderte die Auffassung über das Verhältnis von öffentlichen und individuellen Interessen. Vor dem 3. Plenum hatte das Volk marschiert und gekämpft, wann und wo es die Partei unter ihrem Führer Mao Zedong befahl und die Führungs- und Kontrollfunktion der Partei gegenüber der Bevölkerung hatte auf einer bedingungslosen Loyalität beruht, die keinerlei Kritik und Individualität duldete[10]. Die Reformpolitik will den chinesischen Traum unter Rückgriff auf das Recht der Vollendung näherbringen. Eine regelbasierte Ordnung soll die grundlegende Erneuerung des Systems gewährleisten und der Einzelne unter einem System des Wettbewerbs Verantwortung übernehmen, ohne die Machtbasis der KPCh infrage zu stellen. Aufgabe des neuen Rechtssystems ist, die neue Form sozialer Interaktion zu leiten und in einem sozialistischen System und überhaupt erstmals in der Geschichte Chinas das Recht des privaten Wirtschaftens zu kodifizieren[11]. Dieses stellt das Individuum neben den Staat, löst privates Eigentum aus dem öffentlichen Eigentum heraus und verschafft ihm einen Platz neben dem staatlichen Eigentum[12]. Der Umbau des Wirtschaftssystems, die Veränderungen in der Arbeitswelt und überdimensionierte staatliche Wohlfahrtsleistungen verlangten darüber hinaus neue Antworten im Hinblick auf den Umgang mit sozialen Risiken. Mit der Neugestaltung der Systeme sozialer Sicherung begann auch hier ein tiefgreifender Umbau von Vermögenspositionen und geldwerten Sicherungsansprüchen. Diese Entwicklungen lösten weitreichende Verschiebungen im gesellschaftlichen Gefüge aus. Sie stellten den individuellen sozialen Status zur Disposition, unterwarfen die Kriterien gesellschaftlicher Schichtung dem Wandel und machten Einkommen und Vermögen zu den bestimmenden Faktoren für den sozialen Auf- und Abstieg.

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen erfassten auch die Familie. Auch sie war zu Beginn der Reformpolitik fester Bestandteil der Gesellschaft. Die mehrfachen Umbrüche im Ordnungsdenken des 20. Jahrhunderts hatten die Familie zwar radikalem Wandel ausgesetzt, aber nicht überflüssig gemacht. Das traditionelle Familiensystem war zwar besonders in der sozialistischen Ära unter Mao Zedong heftig bekämpft worden, da es Reibungen mit dem neuen Wirtschaftssystem schuf und beim Aufbau einer kommunistischen Ehe- und Familienmoral störte[13]. Gleich zu Beginn der 50-er Jahre waren das „feudalistische Ehesystem, das den Mann respektierte, aber die Frau versklavte und die Interessen der Kinder vernachlässigte“, aufgehoben worden[14], mit der Bodenreform die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie zerstört[15] und ihre Funktionen mit der Organisation der Gesellschaft in größeren Zusammenhängen an die Arbeitseinheiten 单位 und die Volkskommunen übertragen worden[16]. Doch die Realität zu Beginn der Reformpolitik zeigte, dass die Familie den massiven Eingriffen in hohem Maße widerstanden hatte. So stellte man fest, dass sich weiterhin „feudale übriggebliebene

[9] 1993-03-29
[10] Zur Bindung der Bevölkerung an die Ziele der Revolution s. Spence 1990 Kap. IV
[11] Heuser 2008b, 208-212
[12] Weiguo Zhang 2008, 321
[13] Palmer 1995b, 113, Müller-Freienfels 1969, 871-875
[14] 1950-05-01 Art. 1 S. 1
[15] Spence 1990, 611-613
[16] Müller-Freienfels 1969, 863

Gifte" breit machten[17], die breiten Volksmassen nicht „vom alten barbarischen feudalistischen Heiratssystem befreit“ und eine neue, sozialistische Ehe- und Familienmoral, geprägt von der Freiheit der Heirat, Monogamie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Hochschätzung der Alten und Liebe der Jungen, nicht ausreichend etabliert worden waren[18]. Aber nun erschien die Familie unentbehrlich für die Umsetzung der Reformpolitik. Gleich zu Beginn der Reformpolitik wurden ihr mit der Einführung des Haushaltsverantwortungssystems auf dem Land[19] und der Pflicht, die soziale Sicherung zu gewährleisten[20], zentrale gesellschaftliche Funktionen zu übertragen.

Ziel der Arbeit ist, diese Prozesse und Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Individuum und Familie seit Beginn der Reformpolitik heraus zu arbeiten und insbesondere die Stellung und den Wandel der Familie zu beleuchten. Welche Wirkungen entfaltet das junge Sozialistische Rechtssystem Chinesischer Prägung, das eine stärkere Individualisierung der Gesellschaft zum Ziel hat, auf die Familie und ihre Leistungen für die Gesellschaft?

„Recht wirkt – sagt das Recht (von sich selbst). Aber wie, bei wem, wo und wodurch? – fragt die Rechtssoziologie“[21]. Diese Perspektive wird genutzt, um die Stellung und Bedeutung der Familie zu analysieren. Die Rechtssoziologie ist die Wirklichkeitswissenschaft vom Recht. Sie beschreibt und erklärt das Rechtsleben. Sie befasst sich mit der Interdependenz von Recht und Sozialleben, indem sie das Recht als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse und als Regulator gesellschaftlichen Handelns begreift. Im Vordergrund des Erkenntnisinteresses steht weder die philosophische Frage, was rechtens ist, noch die rechtsdogmatische Frage, was Recht sein soll, sondern die Erforschung der sozialen Wirklichkeit. Die Betrachtung des Rechts als soziales und kulturelles Phänomen macht das Recht zum „Fenster auf die Gesellschaft“[22], zum Spiegel einer Gesellschaft, das die Verhältnisse der Gesellschaft abbildet. Dabei geht es um das tatsächlich wirksame Recht, um das „law in action“[23]. Es geht nicht das „law in the books“, weder um das Recht als Summe der im juristischen Sinne geltenden Rechtsnormen, noch um die dogmatische Auslegung von Recht in einem ganz konkreten Anwendungsfall. Denn nur das tatsächlich wirksame Recht kann für die Untersuchung gesellschaftlicher Phänomene herangezogen werden. Eine soziologische Analyse des Rechts unterliegt „den disziplinären Konstitutionsbedingungen einer nicht-normativen Wissenschaft“. Sie lehnt sich an die allgemeine Soziologie an und greift zur Untersuchung von Recht als soziales Phänomen und Kulturerscheinung auf die Konzepte und Methoden der Sozialwissenschaft zurück. Dabei bewegt sich die Rechtssoziologie bewusst zwischen den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen. Sie kombiniert die verschiedenen Ansätze und benutzt u.a. die Methoden der Wirtschaftswissenschaften, um Recht kritisch zu überdenken. Ausschlaggebend sind das Erkenntnisinteresse und die Fragestellung. Der spezifische Kontext legt eine Betrachtung unter Rückgriff auf die Systemtheorie und die ökonomischen Theorien nahe. Der Ansatz der Ausdifferenzierung des Systems Gesellschaft in verschiedene Funktionssysteme, die komplexere, gegenüber ihrer Umwelt selbständige Einheiten bilden und sich durch ihre Differenz von innen und außen stabilisieren, erlaubt, die Familie als ein von der Umwelt abgegrenztes, intersubjektiv konstituiertes Sinngebilde zu verstehen, das die Komplexität der Welt reduziert, dem Einzelnen seine Rollen zuweist und sinnhaftes Handeln in der Gesellschaft ermöglicht. Das System Familie kann darüber hinaus in seiner Interaktion

[17] So die Begründung zum 1980 erlassenen Ehegesetz, s. Leutner 1989, 205
[18] 1950-05-01 Art. 1 S. 2
[19] s. u.a. Heuser 2006, 26
[20] 1980-09-10 Art. 14, 15, 19, 20,21 22, 23
[21] Lucke 2010
[22] Barnett 2015, 250
[23] Raiser 1999, 26

(Kommunikation) mit den Systemen Staat, Individuum, Recht, Wirtschaft analysiert werden. Ein interessanter Aspekt der Systemtheorie Luhmanns ist ferner, dass die einzelnen Elemente eines Systems zwar zu seiner inneren Stabilisierung beitragen und für seinen Austausch mit und sein Überleben in der Umwelt sorgen, dieser Beitrag (Funktion) jedoch nicht fest an das jeweilige System gebunden ist, sodass jede Funktion eines Systems durch die Funktion eines anderen Systems ersetzt werden oder gar ersatzlos wegfallen kann. Er erlaubt, Veränderungen des Systems Familie als Folge der Auseinandersetzung mit der Umwelt zu verstehen und als funktionale Ausdifferenzierung zu beschreiben[24].

Das Teilsystem Recht als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschaft pflegt durch seinen juristischen Code eine ganz spezifische Art von Kommunikation. Seine vielfältigen Funktionen, die sich über die rechtssoziologische Frage „Was bedeutet und bewirkt Recht?“ eröffnen, sind im vorliegenden Kontext immer wieder von Bedeutung. Recht strukturiert die Gesellschaft, es schafft Konstanz und stabilisiert Erwartungshaltungen und ist gleichzeitig variabel und veränderbar. Recht legitimiert Macht, gestaltet Lebensbedingungen und koordiniert Verhalten. Es hat durch die Inklusion von Rechtsunterworfenen und die Anerkennung des Einzelnen im Teilsystem Recht eine Integrationsfunktion. Recht kann aber auch die Funktion eines Herrschaftsinstruments annehmen, wodurch die Möglichkeiten, den Einzelnen in das Recht bzw. über das Recht in Teilsysteme der Gesellschaft differenziert zu integrieren oder gar auszuschließen, in den Blick rücken. Recht hat schließlich die Funktion, Konflikte zu lösen und aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols gilt es hier als das Mittel zur friedlichen Lösung von Konflikten. Die Beziehung des Teilsystems Recht zum Gesellschaftssystem adressiert Luhmann als Funktion, die Beziehung zu den gesellschaftlichen Teilsystemen als Leistung in Form von Input und Output. Da die Teilsysteme aufgrund von Differenzierung und Spezialisierung einen gewissen Grad an Autonomie besitzen, ist es die Aufgabe des politischen Systems, gesamtgesellschaftlich verbindliche Entscheidungen herzustellen. Die Funktion des Teilsystems Recht ist dann, die im politischen System erarbeiteten Entscheidungen umzusetzen[25]. Luhmann zufolge bezieht sich die Funktion des Rechts jedoch ausschließlich auf das moderne staatliche, schriftlich fixierte Recht. Andere Formen von Recht bezieht Luhmann nicht ein. Luhmann führt zwar aus, dass in einem sozialistischen System Ideologie dieselbe Leistung für die Integration der Gesellschaft wie das Recht erbringt, aber er stellt das gegenseitige Verhältnis nicht empirisch fest. Auch andere Phänomene schließt Luhmann mit seiner Auffassung aus der Betrachtung aus. Doch gerade für eine Gesellschaft im Übergang, die noch eng mit der eigenen Tradition verbunden ist und sich das Verhältnis zum Recht wieder, teilweise sogar neu erarbeiten muss[26], lohnt es sich, hier weiter auszuholen. Luhmanns Auffassung, die für eine Rechtssoziologie im engen Sinne plädiert, wird für den vorliegenden Kontext nicht gefolgt. Der soziologische Rechtsbegriff wird zunächst genauer definiert und dann angepasst und erweitert.

Das Verständnis von Recht als Herrschaftsinstrument, durch das das soziale Leben gesteuert und korrigiert wird, verweist auf die Tatsache, dass gerade auch die Normen des SRChP Indikatoren für Werte, Tendenzen, Wirkungsabsichten eines Gesetzgebers mit erheblicher Nähe zur autoritären Zentralregierung enthalten. Recht ist jedoch nur dann lebendes Recht, wenn die vom Rechtsstab (Gesetzgeber, Gerichte und Exekutive) geschaffene Sollensordnung und die in der Rechtspraxis durchgesetzte Ordnung, die Seinsordnung, identisch sind. Denn das vom Rechtsstab angebotene Recht entfaltet erst dann seine volle Wirkungskraft, wenn die Individuen das mit dem Rechtsinstitut vorgegebene Hand-

[24] Röhl 1987, § 46
[25] Baer 2016, 109-121
[26] S. Kap. 2

lungsangebot auch annehmen. Wird eine Norm von den Rechtsunterworfenen eingehalten bzw. wirksam durchgesetzt, ist sie sozial wirksam. Wird sie dagegen nicht eingehalten bzw. sanktioniert, ist sie sozial unwirksam. Das Verhältnis zwischen der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit einer Norm beschreibt dann die Wirkungschance einer Norm. Diese Effektivitätsquote gibt Auskunft über den Grad der Wirksamkeit einer Norm ohne ihr die Gültigkeit abzusprechen bzw. ihre Nichtgültigkeit festzustellen. Lebendes Recht liegt also auch dann vor, wenn die Effektivitätsquote gering ist[27]. Nun ist eine geringe Effektivitätsquote des Rechts ganz besonders im Kontext einer autoritären Gesellschaft zu erwarten und zu beobachten. Doch auch hier gilt, dass ein Rechtsstab, der einseitig Vorstellungen vorgibt, die von den Rechtsunterworfenen nur widerwillig mitgetragen werden, lediglich die Effektivitätsquote des Rechts reduziert. Die Norm als solche hat Gültigkeit und ist damit lebendes Recht. Ist damit eine Untersuchung geplant, die nahezu eindimensionale Verhältnisse zugrunde legt? Im Hinblick auf das Recht der Familie spielt die Tatsache, dass sich Ehe und Familie auf zweifachem Wege konstituieren, eine wichtige Rolle. Ehe und Familie sind aufgrund jahrhundertealter Übung besonders auch auf der Mikroebene, auf der handlungsorientierten Ebene „von unten", verankert. Ehe und Familie leben stark von außerrechtlichen Bindungen und Gestaltungskräften wie Sitte und Sittlichkeit, realen Bedürfnissen, ungeschriebenen Verhaltensmustern und ethischen Forderungen. Hier stößt Recht an seine Grenzen, denn eheliche und familiale Gesinnung kann nicht durch das Recht erzwungen werden. Es ist daher zu erwarten, dass eine stark einseitige Rechtsetzung Spannungsverhältnisse und Konflikte schafft, die dann ihrerseits gelöst bzw. gesetzlich geregelt werden müssen. Ein wichtiger Indikator für Spannungen in der Gesellschaft ist das Vorhandensein von Normen zur Regelung von Konflikten. Sie erlauben Rückschlüsse zu ziehen, in welchen Bereichen Beziehungen reibungslos gelebt, Zusammenleben harmonisch organisiert, Loyalitäten entwickelt werden oder auch nicht. Verbote und strafrechtlich gestützte Normen enthalten Verweise auf Grenzziehungen und damit Hinweise auf mögliche Konfliktlinien. Auch der formale Zugang zu Recht, Art und Umfang angebotener Konfliktlösungsmechanismen ist ein Indikator für das Vorhandensein von Konflikten. Dabei sind im vorliegenden Kontext gängige Vorannahmen zu hinterfragen. So muss unter einer autoritären Führung von der Vorannahme, dass die Regelung von Konflikten ausschließlich im Rahmen des Rechts erfolgt, abgewichen werden. Ebenso bedeutet der immer auch historisch-kulturell geprägte Umgang mit Recht nicht zwangsläufig, dass Recht schriftlich fixiert ist und Konflikte ausschließlich vor Gerichten ausgetragen und gelöst werden. Recht kann gewohnheitsrechtlich entstehen, Konflikte können auch durch den Einsatz von Gewalt oder gerichtsferne Institutionen wie die Familie gelöst werden. Erhebt ein modernes Rechtssystem jedoch den Anspruch auf Rechtswirksamkeit, erfordert eine zu große Spannbreite zwischen den schriftlich fixierten Normen und der sozialen Realität, eine zu große Diskrepanz zwischen den in den Rechtsnormen formulierten Verhaltenserwartungen und sozialer Realität rechtliche Anpassungen, damit Recht den gewünschten Grad an Rechtswirksamkeit erzielt[28]. Die chinesische Führung betont, dass die Reformprozesse ihre rechtliche Entsprechung finden. Sie stellt das SRChP als den rechtlichen Ausdruck einer „schöpferischen Praxis und die rechtliche Absicherung für die erfolgreiche Entwicklung des Sozialismus chinesischer Prägung" dar. Sie führt aus, dass das SRChP einen sozialistischen Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes beschreibt, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht. Dieser befindet sich im Anfangsstadium des Sozialismus und hält grundsätzlich an einem Wirtschaftssystem fest, in dem das Gemeineigentum dominiert, sich aber verschiedene Eigentumsformen nebeneinander entwickeln. Die Gesetze, Verordnungen, Regelungen der Sozialisti-

[27] Röhl 1987, § 29, Rehbinder 2014, 4
[28] Müller-Freienfels 1969, 875

schen Rechtsordnung Chinesischer Prägung dienen der Konsolidierung und Entwicklung des Sozialismus. Sie sollen die Reformpolitik fördern, die Essenz der traditionellen chinesischen Rechtskultur Chinas übernehmen und die traditionelle Kultur mit der modernen Zivilisation verbinden[29]. Entsprechend hoch ist der Stellenwert der Rechtssetzung im Bereich des Familienrechts für die KPCh.

Nach der Systemtheorie Luhmanns ist auch die Familie ein Teilsystem der Gesellschaft. Aus der Mikroperspektive betrachtet ist die Familie eine soziale Gruppe, aus der Makroperspektive eine rechtliche bzw. soziale Institution, ein Teilsystem der Gesellschaft. Die Familie entwickelt folglich eine biologisch-soziale Doppelnatur. Sie reproduziert die Gesellschaft in biologischer und sozialer Hinsicht und sie kann darüber hinaus entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Anforderungen weitere, kulturell variable gesellschaftliche Funktionen übernehmen. Ihr kleinstes Arrangement ist die Kernfamilie, die auf Dauer angelegte, auf gemeinsamem Wirtschaften aufbauende Zweierbeziehung Frau – Mann mit „Generationendifferenz", dem Vorhandensein mindestens eines Kindes, für das der Vater und/oder die Mutter die Elternposition übernimmt/übernehmen. Historisch und kulturell betrachtet gibt es eine große Vielfalt an Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen. Die Größe der Familie ist nicht fest vorgegeben. Verwandtschaft kann biologisch, sozial und/oder rechtlich durch Abstammung oder Heirat bestimmt sein. So gehören einer Mehrgenerationen- oder Abstammungsfamilie weitere Generationen an und bilden Familie von mehr als zwei Generationen, sodass Familie Sinn alle in direkter Abstammungslinie miteinander verwandten Personen umfasst. Zur multilokalen Mehrgenerationenfamilie gehören mehrere Generationen, die zwar nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt leben, trotz einer räumlichen Distanz aber immer noch enge Beziehungen untereinander pflegen. Nicht selten schlagen sich die Ausprägungen von Familie dann auch im begrifflichen Instrumentarium nieder[30]. Sie bezeichnen Familienformen mit jeweils spezifischen Formen der Kooperation und Solidarität und einer auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmten ökonomischen Ordnung, die auch das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Familie regeln und ihnen feste Rollen zuweisen[31]. Ausgangspunkt für Familie ist die Verbindung von Mann und Frau. Heirat und Ehe sind öffentlich anerkannte Formen der Partnerschaft, die auf die Familie verweisen. Die Bezogenheit von Ehe und Familie drückt sich über den Grad der Selbständigkeit des ehelichen Systems bzw. über den Grad der Einbettung des ehelichen Systems in das System der Familie aus[32], wobei soziale und ökonomische Faktoren eine zentrale Rolle spielen. Ehe und Familie können folglich als zusammengehörendes soziales System oder auch als zwei eigenständige soziale Systeme konstruiert und verstanden werden. Aus makrosoziologischer Perspektive ist auch die Ehe eine Institution, die festgelegte gesellschaftliche Leistungen zu erbringen hat. Deshalb entstehen durch die Eheschließung neue Rollensysteme[33] mit neuen persönlichen und wirtschaftlichen Rechten und Pflichten und auch die Erbschaftslinien und Loyalitäts-Rangfolgen gegenüber den Herkunftsfamilien werden neu bestimmt. Im Binnenverhältnis verlangt die Ehe von den Partnern und auch im Hinblick auf andere Familienangehörige gegenseitige Solidarität und Kooperation, für die Ehepartner ist sie eine der bedeutsamsten Identität bildenden und -erhaltenden Institutionen. Sie ist von einer spezifischen innerehelichen Alltagsorganisation geprägt und von Machtstrukturen, die unter ungünstigen Bedingungen die Ausübung von Gewalt begünstigen können. Die schwere Wandelbarkeit und das

[29] China 2012-02-24 Abschnitt III
[30] Huinink und Konietzka 2007, Hill und Kopp 2013, 2014
[31] Lenz 2009, 13, Hill und Kopp 2013, 255, 2014, 24-29
[32] Nave-Herz 2003, 38, 2006, 2.1.
[33] Deutlich macht dies z.B. die neue Form der Anrede: Schwiegermutter/-vater bzw. Schwiegertocher/-sohn, Neffe, Nichte etc.

tief begründete Beharrungsvermögens der Familie macht sie zu einem Stabilitätsfaktor für die Gesellschaft[34]. In Zeiten sozialen Umbruchs rückt daher die Neugestaltung der Familiengesetzgebung in den Fokus von Reformen[35]. Inwieweit Ehe und Familie stabile Institutionen sind, deren Regeln (Normen) von hohem gesellschaftlichem Geltungsanspruch und unbedingter Verbindlichkeit für das Handeln gekennzeichnet sind, zeigt sich wieder auf der Verhaltensebene. Hier ergeben sich Anzeichen für eine Veränderung oder sogar De-Institutionalisierung bei einer erheblichen Erweiterung der Vorstellungen dessen, was als normal anzusehen ist. Das findet Ausdruck in vielfachen kulturellen Legitimationseinbußen, durch die Abnahme oder Veränderung der Bedeutung und Verbindlichkeit des herkömmlichen normativen Ehe- und Familienleitbildes besonders in Bezug auf Heirat und Scheidung, Geschlechterrollen, Kinder, gemeinsame Hausführung, Nachlassen der informellen sozialen Kontrolle (Ehe- und Sexualmoral), öffentlichen Druck bezüglich gleicher Rechte für die nichttraditionalen Lebensformen und ähnliche Entwicklungen. Auf rechtlicher Ebene offenbaren sich Stabilität und Wandel dann in der Dauerhaftigkeit von (Rechts)normen bzw. ihrem Wandel zu einem sozial sensiblen, Konflikte reflektierenden oder sogar nervösen Recht[36].

Die chinesische Geschichte des 20. Jahrhunderts, die sich als ein Grundmuster mit drei großen Umbruchphasen begreifen lässt[37], hat für noch abruptere Umbrüche gesorgt, denn hier wurden Platz und Funktion der gesellschaftlichen Teilsysteme mehrfach radikal umgedeutet und ihre sozialen und ökonomischen Inhalte drastisch verändert. Das historische Erbe wirkt bis in die Modernisierung hinein und stellt die Zentralregierung die Frage, wie die Spannung zwischen den Erfordernissen für ein neues geordnetes Zusammenleben und der Wahrung der eigenen kulturellen Identität über die Gestaltung einer neuen Rechtsordnung, die sich an westlichen Wert- und Gesetzesvorstellungen orientiert, angemessen gelöst werden kann. Ein Überblick ist nicht nur für die Zuordnung von Sachverhalten unter der Analyse wichtig. Er fordert auf, das Vorverständnis von Recht und Familie zu hinterfragen und sich den Sachverhalten mit einem weiten Vorständnis zu nähern.

Die Denkmuster der traditionellen, patriarchalisch konfuzianisch hierarchisch geprägten Gesellschaft wiesen der Familie eine Schlüsselstellung in der Gesellschaft zu. Sie übertrugen der Familie zwei gesellschaftlich tragende Funktionen. Die Familie bildete den Bezugsrahmen für das Leben des einzelnen Menschen und die Basis für den Aufbau der Gesellschaft[38]. Sie lieferte den Rahmen für die Erschließung und das Management von Einkommensmöglichkeiten und garantierte über die Sicherung der einzelnen Existenz die Stabilität des Staates[39]. Die normativen Strukturen reflektierten die herausragende Stellung der Familie in der Gesellschaft. Das Ehe- und Verwandtschaftsrecht und das Bodenrecht stellten die sozialen und ökonomischen Anliegen der Familie in den Mittelpunkt und ordneten individuelle Interessen familialen Interessen nach. Ein detailliertes Verlobungs- und Heiratszeremoniell gestaltete die Ehe von Mann und Frau als Verbindung zweier Familien. Die Frau wechselte mit der Heirat in die Familie des Mannes, eine ausgesprochen restriktive Scheidungspraxis beschrieb die Ehe als dauerhafte Institution. Das Bodenrecht stützte die materiellen Interessen der Familie des Mannes. Es hatte zum Ziel, ihre Existenzgrundlage zu erhalten, Bodenzersplitterung zu verhindern und eine ländliche Eigenbedarfswirtschaft, die sich nah am Existenzminimum bewegte, zu sichern. Daher stand das eheliche

[34] Nave-Herz 2006 Kap. 2 u. 6
[35] Müller-Freienfels 1969, 850-851
[36] Müller-Freienfels 1994, 1--4, 42-45, Roloff und Dorbitz 2013
[37] Dabringhaus 2009
[38] Chen 2008, 391. Auf diese enge Verbindung von Staat und Familie verweist bis heute der Begriff "国家 Land und Familie".
[39] Glosser 2003, 82

Güterrecht unter dem Vorzeichen der Vermögensunfähigkeit der Frau[40]. Da das Bodenrecht letztlich so auch das Überleben der Dynastie gewährleistete, bestand auf übergeordneter Ebene ein Interesse, die Entstehung einer starken Großgrundbesitzerklasse zu verhindern[41]. Unter dem Druck dieser sozialen Anforderungen bildete sich ein Sachenrecht heraus, das Eigentum fest an die Familie band, grundstücksveräußerungsfeindlich und ungemein restitutionsfreundlich war[42]. Der Erbvorgang und das Institut der Adoption stützten diese Strukturen langfristig. Der Erbvorgang gewährleistete, dass das Familienvermögen dauerhaft bei seinem maßgeblichen Träger, der väterlichen Familie, verblieb und nur bedingt von der einzelnen Ehe bzw. Mann und Frau beeinflusst werden konnte[43]. Die Familie bildete ein Kontinuum, für das die Söhne die Identität des verstorbenen Vaters fortsetzten und sein Vermögen übernahmen, es aber nicht im Sinne einer Rechtsnachfolge erbten. Das Familienvermögen wurde lediglich dort angesiedelt, wo die Identität des Vaters fortgesetzt wurde: beim Sohn. Der kindliche Erbanspruch wurde bejaht, ein gegenseitiger Erbanspruch der Ehegatten war nicht vorgesehen[44]. Da es zu den drei Ungehörigkeiten kindlicher Pietät gehörte, keinen männlichen Nachkommen zu haben 不李有三，无后为大[45], gewährleistete das Institut der Adoption 收养 den männlichen Nachkommen bei Kinderlosigkeit. Das Adoptionsrecht bildete eine Komponente des Verwandtschaftssystems, denn es stellte die Blutverwandtschaft nach. Wichtigste Form war die Adoption eines männlichen, auch erwachsenen, Stammhalters. Er hatte der gleichen Sippe und Generation anzugehören und den Ahnendienst zu übernehmen. Auf diese Weise sicherte die adoptierende Familie ihr Überleben im Alter 养儿防老. Da der Adoptierte im Gegenzug Transferleistungen in der Form eines vollumfänglichen Erbrechts erhielt, bestand sein Verwandtschaftsverhältnis zur Herkunftsfamilie in entsprechend eingeschränkter Form fort. Das Adoptionsrecht gestattete daneben die Aufnahme eines Kindes mit fremdem Familiennamen mit geringerem Erbrecht. Bei der von weniger wohlhabenden Familien häufig praktizierten Adoption von Mädchen, die später mit dem Sohn verheiratet wurden, bestand kein Verwandtschaftsverhältnis und damit auch kein Erbrecht[46]. Das Individuum rückte erstmals mit dem Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Republik China in den Mittelpunkt des Interesses. Es war unter halbkolonialem Einfluss entstanden und richtete seine Normen an westlichem Individualrecht und nicht mehr an den gemeinschaftsorientierten Strukturen der Familie aus, konnte sich damit im Alltag jedoch nicht nachhaltig durchsetzen[47]. Die KPCh stellte nach Gründung der VR China erneut kollektives Denken in den Mittelpunkt, richtete es nun jedoch am Staat und sozialistischen Idealen aus. Sie klammerte den einzelnen Mensch aufgrund des aus dem Marxismus-Leninismus hergeleiteten Menschenbilds ähnlich wie in der traditionellen Gesellschaft weitgehend aus den Betrachtungen aus und ordnete ihn in das „Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ ein[48]. Gleichzeitig versuchte die KPCh aggressiv, die Gesellschaft nach sozialistischen Idealen zu formen und bestehende familiale Strukturen zu zerstören. Das 1950 gleich nach Gründung der VR China erlassene Ehegesetz (EheG 50) und die parallel durchgeführte Bodenreform zerstörten die sozialen Beziehungen und materiellen Grundlagen der Familie, die Sozialisierung des Vermögens unterhöhlte das Erbrecht und das Institut der Adoption bedrohte den langfristigen Bestand der Familie. Eigentum wurde eine ökonomische Kategorie, die die gesellschaftlichen

[40] Heuser 2008b, 358
[41] Wemheuer 2005, 95-96
[42] Weggel 1980, 180
[43] Huang 2006, 153-157
[44] Eberl-Borges 2015, 47-49
[45] Mencius Buch IV, Teil 1, Kapitel 26
[46] Heuser 2008b, 363-367, Wu 1986, 114-116, Johnson, Huang, und Wang 1998, 483-486
[47] Dawen 2010-05-14
[48] Jiefang Ribao 18.6.1981, zitiert nach Senger 1988, 260

Beziehungen und die Stellung der Menschen in Produktion und Konsumtion ausdrückte. Nicht jede Person konnte Eigentümer jedweden Vermögens sein, denn Eigentum an Produktionsmitteln stand für die Ausbeutung des Menschen. Privatpersonen behielten lediglich das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs[49]. Mit dem Paradigmenwechsel zu Beginn der Reformpolitik verschob sich erneut das Verhältnis von Staat, Individuum und Familie. Eine neue Wirtschaftsordnung stellte das Verhältnis der Akteure auf eine neue Grundlage. Die KPCh bestimmte das Individuum als Handlungsträger der Gesellschaft. Entsprechend löste sie die Eheleute aus dem familialen Verband, erkannte sie auch gegenüber dem Staat als Individuen und eröffnete ihnen Zugang zu Eigentum. Darüber hinaus wertete sie die Familie auf und definierte ihre Aufgaben neu. Der Klassengedanke des sozialistischen Eigentumskonzepts verlor an Bedeutung und auf ökonomisch-rechtlicher Ebene ergab sich eine enge Verschränkung des Rechts auf „gesetzmäßiges Eigentum" mit der Eigentumsform der „kapitalistischen Industrie und des kapitalistischen Handels"[50].

Dieser Überblick macht nicht nur die enge Verwobenheit von Recht, Wirtschaft und Familie deutlich. Er zeigt auch, auf welche unterschiedliche Weise Recht durch sein Vorhandensein und seinen Geltungsanspruch eine Form von sozialer Wirklichkeit darstellt. Jeder Rechtssatz konstruiert ein Sein durch die Auswahl der zu regelnden Tatbestände. Er gibt Einblick in die soziale Praxis, denn er bestimmt nicht nur die Rechtsfolge, sondern auch das, was wichtig ist. Recht stellt ferner die für eine familiensoziologische Analyse so wichtige Verbindung von Makro- und Mikroebene her. Recht enthält eine Ordnungsfunktion zur Steuerung der Gesellschaft auf Makroebene und es enthält eine Orientierungs- und Sinnstiftungsfunktion für das Individuum über seine Einordnung in subjektiv und sozial verständliche, bindende Sinnzusammenhänge sozialer Regeln[51]. Die in das Recht einfließenden Werte ermöglichen so sinnhaftes Handeln, schaffen stabile Erwartungen und ermöglichen soziale Integration. Die Funktionen der Familie können daher aus zwei Perspektiven beleuchtet werden. Es kann einerseits bedeuten, belastbares Wissen über die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Familie im Hinblick auf die Gesellschaft zu gewinnen. Es kann aber auch heißen, belastbares Wissen über die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der Familie im Hinblick auf das Individuum zu gewinnen. Beide Fragestellungen sind eng ineinander verflochten. Da sich die Leistungen und Funktionen der Familie teilweise auch in Abhängigkeit zu staatlichen Leistungen und Funktionen definieren, liegt es nahe, Sachverhalte offen und breit anzugehen. Schließlich macht er deutlich, dass in westlichen Kulturkreisen geprägte Vorannahmen angepasst werden müssen. Denn die Herausbildung von Werten und Traditionen, rechtlichen Phänomenen und selbst die Art und Weise, wie ein Rechtssystem als Ganzes etabliert wird, erfolgt zeit- und kulturabhängig.

Das Recht der traditionellen chinesischen Gesellschaft gründete sich auf eine natürlich vorgegebene, ethisch begründete Ordnung[52]. Die Kodifikation konzentrierte sich auf die Ausgestaltung von Strafrechts- und Verwaltungsrechtsnormen. Die Gestaltung und Umsetzung der Sozialordnung lag außerhalb der staatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit. Die Familien- oder Sippenältesten regelten die zivilrechtlichen Angelegenheiten und übernahmen Funktionen, die in modernen Staaten staatlichen Organen zufallen[53]. Dazu griffen sie auf Ordnungsmuster zurück, die sich auf der Grundlage

[49] Weggel 1980, 176
[50] Malik 1986 Art. 28, Heuser 2006, 60-64
[51] Korte und Schäfers 2008, Kap. 2.4
[52] Zur Idee des Rechts im alten China und seiner liberal-kapitalistischen und marxistisch-leninistisch-maoistischen Modernisierung Heuser 2008b, Kap. 4 und 5, Chen 2008 Kap. 1 u. 2
[53] Bünger 1951, 5, Zhu 2003, 168

der ethisch-moralischen konfuzianischen Ordnung gewohnheitsrechtlich heraus gebildet hatten. Sie waren hinsichtlich ihrer Rechtswirkung von den Behörden anerkannt und wurden über die Beamtenprüfungen tradiert und landesweit verbreitet. In diesem Modell war Recht die Verwirklichung von Moral. Das konfuzianische Denken, das die Gesellschaft auf der Basis von Unterschieden und Gehorsam ordnete, entwickelte Sozialnormen 礼 mit einem hohen Grad an Vorbildlichkeit, die der Einzelne aus eigenem Antrieb befolgen sollte. Familie und Clan garantierten ihre Umsetzung. Die Gerichte griffen nur ein, wenn Konflikte die ordnungsschaffenden Kräfte von Familie und Clan überstiegen und die Stabilität der Gesellschaft gefährdeten. In diesem Fall griffen sie auf Gesetze 法 zurück, die den ethisch-moralischen Verhaltenskodex stützten. Es waren strafrechtliche Sekundärnormen mit hohem Zwangscharakter, die der Regierung zur Durchsetzung der ethisch-moralischen Regeln, zur Steuerung der Bevölkerung und damit zur Durchsetzung von Regierungsinteressen dienten[54]. Die marxistische Theorie der Ära Mao wies dem Recht im ideologischen Überbau der Produktionsverhältnisse dagegen einen bedeutungslosen Platz zu. Recht verlor zunehmend an Gewicht, Konflikte wurden mit den Mitteln der Überredung und des Zwangs gelöst. Daher musste die KPCh den Zusammenhang zwischen dem Anliegen der Modernisierung und der Funktion des Rechts zu Beginn der Reformpolitik erst wieder herstellen, teilweise sogar neu erarbeiten[55]. Die KPCh bezieht nun die Geltung von Recht nicht mehr auf eine natürlich vorgegebene Ordnung, sondern auf einen variablen Faktor, auf eine Entscheidung. Sie hat Recht institutionalisiert und die Setzung von Recht unabhängig vom gesellschaftlichen Bewusstsein möglich gemacht. Es gibt also eine große Vielfalt an Erscheinungsformen von Recht, doch handelt es sich nicht immer um Recht unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten. Luhmann konzentriert sich bei seiner Systemtheorie auf die Strukturen in der Gesellschaft. Er fragt weniger nach der allgemeinen Funktion von Recht, sondern nach der Funktion von Recht in bestimmten Entwicklungsphasen, also „wie Recht als Struktur eines sozialen Systems möglich ist“. Damit konzentriert er sich auf die Strukturierungsleistungen staatlich modernen Rechts. Luhmann verwendet folglich einen engen soziologischen Rechtsbegriff. Er grenzt Tradition, Brauch, Sitte oder Moral vom Recht ab, denn sie entwickeln keinen juristischen Code, der die spezifische Kommunikation des Systems im Sinne von Recht – Unrecht ermöglicht. Mit diesem Ansatz fallen die ideologisch begründeten politischen Richtlinien der KPCh der Ära Mao ebenfalls nicht unter das Recht. Traditionen, Sitte und Moral in einer Gesellschaft werden nicht selten jedoch über einen so langen Zeitraum hinweg praktiziert, dass sie sich zum Gewohnheitsrecht weiterentwickeln[56]. Moderne Rechtsordnungen enthalten dann häufig eine Norm, die das Gewohnheitsrecht adressiert, in das Rechtssystem integriert und damit als Recht im Sinne Luhmanns qualifiziert[57]. Die Herausbildung von Gewohnheitsrecht ist zwar auch in China zu beobachten, doch das SRChP enthält keine Norm, die das Gewohnheitsrecht in das schriftlich kodierte Rechtssystem integriert. Das bedeutet, dass das Gewohnheitsrecht 习惯法 dogmatisch gesehen nicht unter das Recht fällt[58]. Tatsächlich ist der Sachverhalt jedoch erheblich komplexer. Die Analyse wird zeigen, dass das SRChP wiederholt auf das Gewohnheitsrecht zurückgreift und sich der widersprüchliche Umgang mit dem Gewohnheitsrecht auf die Stellung der Familie auswirkt.

Im Hinblick auf die Familie haben die vielfachen gesellschaftlichen Umbrüche ein sprachliches Problem geschaffen, das die Analyse erschwert. Der Begriff „Familie“ erweist sich nicht als nützliches Instrument für eine differenzierte Analyse, denn er ist unter den mehrfachen Umbrüchen des vergangenen

[54] Heuser 1999b, 68, Ess 2003, Chen 2008, Bu 2009, VanderValk 1978, Escarra 1936
[55] Ausführlich hierzu Kap. 2
[56] Rehbinder 2014
[57] Baer 2016, 99-100
[58] Ausführlich zu den Quellen des Rechts s. Kapitel 2.2

Jahrhunderts unscharf geworden. Seine sozialen und ökonomischen Inhalte und Bezüge sind nicht mehr eindeutig. Heute kann mit der Verwendung des Begriffs Familie Bezug auf die traditionell organisierte Familie als Einheit von Konsumtion und Produktion, auf die sozialistische Familie der Ära Mao Zedong oder die Familie in ihrer heutigen, sich weiter verändernden Erscheinungsform genommen werden, sodass dass der jeweils angesprochene rechtliche, soziale und wirtschaftliche Kontext nicht mehr klar ist. Welche Funktionen sind gemeint, wenn von Familie gesprochen wird? Auf welchen Kontext wird Bezug genommen, wenn von der Familie gesprochen wird? Auf die traditionelle Familie? Auf die sozialistische Familie unter Mao? Oder auf die Ein-Kind Familie unter der Reformpolitik? Es ist jedoch für diese Analyse notwendig, das System der Familie von dem zu Beginn der Reformpolitik frisch ausdifferenzierten ehelichen System abzugrenzen. Um die Fortentwicklung beider Systeme analysieren zu können, wird zu ihrer sprachlichen Differenzierung daher ein heuristisches Konstrukt gebildet. In dieser Arbeit der Begriff Familie verwendet, wenn die Familie als soziale und wirtschaftliche Einheit im Fokus des Interesses steht. Geht es dagegen um die Strukturen, die am Individuum anknüpfen, werden die Begriffe Eheleute, Mann und Frau und Kernfamilie verwendet.

Für die Familie ist das Teilsystem Recht auch ein ökonomisch bedeutsamer Mechanismus. An dieser Stelle werden die diesbezüglichen theoretischen Konzepte vorgestellt und dann auf die Fragestellung angepasst. Die ökonomische Analyse des Rechts erklärt wirtschaftliche Vorgänge und liefert Erkenntnisse über die Funktion und die Folgewirkungen des Rechts auf die Lebenswirklichkeit. Nach der ökonomischen Analyse des Rechts sind die wesentlichen sozialen Prozesse ökonomische Prozesse. Sie reflektieren ökonomische Kalküle und beschreiben wirtschaftliche Effizienz, das Verhältnis von Kosten und Nutzen, Aufwand und Erfolg menschlichen Handelns. Die ältere marxistische Rechtstheorie stellt eine historisch inhaltlich begründete Nähe zum Forschungsgegenstand her. Sie begreift Recht als ein Instrument, mit dem Ziele angestrebt und Interessen durchgesetzt werden. Anders als die ökonomische Rechtstheorie, die ökonomische Prozesse unter dem Effizienzgedanken analysiert und bewertet, trägt sie ideologische Züge und problematisiert Recht als das Mittel der herrschenden Klasse zur Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und kritisiert dabei sowohl die Inhalte als auch die Form des Rechts. Die marxistische Rechtstheorie ist jedoch interessant, als sie Entwicklung auch breiter als sozialen Prozess beschreibt[59]. Das ökonomische Verhaltensmodell geht davon aus, dass sich Menschen rational (homo oeconomicus) verhalten und zur Verwirklichung ihrer Ziele die aus ihrer Sicht beste Handlungsalternative wählen. Bei der Kalkulation von Preisen spielen nicht nur die unmittelbaren Kosten, die z.B. beim Kauf eines Gegenstands entstehen, eine Rolle. Einbezogen werden auch die Transaktionskosten. Zu ihnen gehören die Kosten, die bei der Beachtung von Recht entstehen. Rechtliche Sanktionen wirken wie Preise, die die relativen Kosten von Wahlhandlungen verändern. Auf handlungsorientierter Ebene rücken die Anreizstrukturen und die Frage „Was ist für den einzelnen Menschen die günstigste Option, wenn er die Wahl zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten erhält"? in den Vordergrund. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen nach der Theorie eingeschränkt rationalen Verhaltens (bounded rationality) nicht immer rational handeln, sondern aus moralischen Erwägungen oder Gründen der Fairness oder Reziprozität Entscheidungen auch zum Wohle der von ihnen betroffenen Personen treffen. Mit dem methodologischen Individualismus konzentriert sich die ökonomische Theorie auf das Individuum. Doch die wirtschaftlichen Prozesse werden nicht allein vom Individuum geprägt. Wenn eine Gesellschaft die Allokation ihrer Produktionsfaktoren (Ressourcen) Arbeit, Kapital, Boden regelt, geht es ökonomisch betrachtet um die Fragen, welche Güter und Leistungen auf welche Weise durch wen und für wen produziert werden sollen. Die soziale Steuerungswirkung des Rechts besteht darin,

[59] Schubert und Knecht 2015, 24, Becker und Vanberg 1993

dass es individuelles Handeln ermöglicht, eingrenzt oder verhindert. In einer autoritär geführten Gesellschaft ist die Allokation von Gütern dann das Ergebnis eines einheitlichen, zentralen Entwurfs und nicht zwangsläufig vom Zielen der Effizienz geleitet. Die theoretische Verknüpfung beider Ebenen hat Pierre-Bourdieu hergestellt[60]. Nach dem Habitus-Feld-Konzept sind objektive Strukturen und subjektive Orientierungen eng miteinander verbunden, sodass Menschen in ihrem sozialen Handeln anpassungsfähige Strategien verfolgen, die vom kulturell vermittelten Wissen, der Wahrnehmung der sozialen Realität und normative Überzeugungen und Wertungen beeinflusst, aber auch durch das Recht geprägt werden. Die Struktur des Arguments ist, dass Eingriffe auf Makroebene Anreizstrukturen und Kosten auf Mikroebene direkt verändern und damit Verhaltensänderungen auf individueller Ebene auslösen, die akkumuliert Verhaltensänderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene bewirken.

Dieser Ansatz ist auch im Verhältnis zum Teilsystem Familie nutzbar. Wird der rechtliche Vorgang, mit dem die Ehe aus der Familie heraus gelöst wird, unter Rückgriff auf die Systemtheorie Luhmanns als Ausdifferenzierung des Systems Familie qualifiziert, stehen seit Beginn der Reformpolitik zwei unterschiedlich strukturierte Teilsysteme nebeneinander. Auf der einen Seite steht die Familie als soziale und wirtschaftliche Einheit, deren Mitglieder gemeinschaftsorientiert denken und handeln. Auf der anderen Seite stehen die Eheleute, die sich als Individuen in einer am Individuum ausgerichteten Wirtschaftsordnung bewegen und mit dem Kind die Kernfamilie bilden. Die Teilsysteme sind aufgrund rechtlicher Vorgaben weiterhin zur Kooperation angehalten, ebenso bestehen Verbindungen aufgrund gewohnheitsrechtlich gewachsener Vorstellungen. Spannungen und Konflikte entstehen, wenn Optionen geschaffen und die Wahl zwischen den Anreizstrukturen beider Systeme möglich wird. Es ist zu erwarten dass die einzelnen Mitglieder der Familie dort, wo die Anreizstrukturen außerhalb des familialen Systems mit Effizienzgewinnen und Nutzenmaximierung winken und die damit verbundenen Opportunitätskosten[61] übersteigen, nicht mehr mit dem System Familie kooperieren. Anders als bei der Herausbildung durch langfristige Übung gewachsener Werte entfalten sich kurzfristig Wirkungszusammenhänge, die zu Rollenkonflikten führen und die Familie als gesellschaftliches Funktionssystem verändern. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zurück zur Makroebene: Im Hinblick auf den Staat gilt, dass er eine gesetzgeberische Maßnahme nur ergreifen sollte, wenn der daraus entstehende Nutzen (Kooperationsrente) die damit verbundenen Opportunitätskosten übersteigt.

Die Allokation der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Boden ist volkswirtschaftlich bedeutsam und maßgeblich für die Höhe und Verteilung des Wohlstands in einer Gesellschaft[62]. Das gilt unter veränderten Vorzeichen auch für die Zuteilung von Ressourcen, die im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme bereitgestellt werden. Die zugeordneten Nutzungsrechte (Verfügungsrechte, property rights) benennen die ökonomischen Handlungsspielräume der Akteure und bestimmen, wer über die Nutzung einer Ressource entscheiden darf, welche Art von Nutzung erlaubt ist und welche nicht. Dabei wird je nach der Person des Rechteinhabers zwischen privaten und staatlichen Verfügungsrechten unterschieden. Property rights „definieren die Dominanzbeziehungen zwischen Personen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über knappe Güter und Ressourcen“. Es sind „sanktionierte Verhaltensbeziehungen zwischen Menschen, die aus der Existenz von (knappen) Gütern und Ressourcen erwachsen und sich auf deren Verwendung beziehen“[63]. Das Konzept der property rights geht über das juristische Eigentumskonzept hinaus, da es über die Vertragsfreiheit und die Privatautonomie hinaus auch soziale

[60] Bourdieu und Schwibs 1987
[61] Verzichtskosten, Kosten die man dadurch hat, dass man eine andere Möglichkeit nicht nutzen kann
[62] Burgold 2018
[63] Schmidtchen 1998, 5

Normen umfasst. Konkret geht es um das Recht zur Nutzung einer Ressource (usus), das Recht auf den Ertrag aus einer Ressource (fructus) und das Recht auf ihre Veräußerung (abusus). Die Nutzungsrechte treffen eine Aussage über den ökonomischen Wert einer Ressource. Er bestimmt sich 1.) anhand der Übertragbarkeit von Verfügungsrechten, womit das Recht, Nutzungsrechte an Gütern und Ressourcen zu vereinbarten Konditionen durch Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Vererbung, Schenkung ganz oder teilweise auf andere zu übertragen angesprochen ist, 2.) anhand der Exklusivität eines Nutzungsrechts, da es benennt, inwieweit der Inhaber das Recht besitzt, andere von der Nutzung einer Ressource auszuschließen und die alleinige Kontrolle über die Nutzung seiner Ressourcen ausübt und damit einen Anreiz erhält, Wert steigernde Aktivitäten vorzunehmen und Wert vermindernde zu unterlassen und 3.) anhand der Universalität, womit benannt wird, inwieweit an allen knappen Ressourcen ein Nutzungsrecht besteht[64]. Property rights sind Handlungsrechte, die die Verfügungsmöglichkeit über knappe Güter und Ressourcen voraussetzen und damit Indikatoren für die Analyse im System Recht. Die Kommunikation des Teilsystems Recht mit dem Teilsystem Wirtschaft (strukturelle Kopplung) erfolgt in der Weise, dass das Teilsystem Recht dem Teilsystem Wirtschaft die Möglichkeit gibt, verbindliche Rechtsakte vorzunehmen und dazu die Bedingungen der Rechtsverbindlichkeit definiert. Wichtige Beispiele für eine strukturelle Kopplung zwischen Recht und Wirtschaft sind Vertrag und Eigentum. Hier entfaltet die Rechtssoziologie als Wirklichkeitswissenschaft also eine besondere Nähe zum Privatrecht, die mit den Begrifflichkeiten und dem methodischen Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften erarbeitet werden kann[65]. Angesichts der Tatsache, dass das Reformgeschehen eine Abkehr vom Prinzip des sozialistischen Gemeineigentums beinhaltet, die schrittweise Kommerzialisierung der Produktionsfaktoren anstößt und damit in das Verhältnis Staat – Familie – Ehe/Individuum eingreift, erhalten diese Rechtsfiguren im vorliegenden Kontext eine besondere Bedeutung.

Hieraus werden als Thesen abgeleitet, dass die Stellung der Familie durch soziale und ökonomische Faktoren, die sich aus dem Verhältnis der Teilsysteme Familie und Ehe ergeben, bestimmt wird. Die Stellung der Familie in der Gesellschaft lässt sich ferner anhand ihres sich wandelnden Verhältnisses zum Staat ermitteln. Nicht zuletzt wirken auch die stürmischen Entwicklungen in der Gesellschaft, besonders zentralen Felder der Reformpolitik, die für die Umverteilung von Ressourcen stehen und die mit dem Leben der Familie eng verwoben sind, direkt auf die Stellung der Familie ein. Die Untersuchung der familienrechtlichen Kodifikation ist folglich durch weitere Untersuchungsfelder zu ergänzen. Sie ergeben sich aus der Logik des Modernisierungsgeschehens. Es sind die Bereiche, die sich als Scharnier des Wandels darstellen, die im Modernisierungsgeschehen in neuer Form angegangen werden und/oder ein belastendes Erbe aus der Vergangenheit darstellen. Handlungsrahmen ist das Verhältnis der KPCh zum Recht, dessen konzeptuelle Besonderheiten im Vergleich zu westlichen Rechtssystemen zu beachten sind.

Design und Methode

Im Hinblick auf das Design dieser Arbeit ist zunächst festzustellen, dass eine systematische Theorie empirischer Sozialforschung bislang noch aussteht. Bislang gibt es „neben Regeln für die Anwendung der verschiedenen Forschungstechniken lediglich zu einigen methodologischen Problemen Verallgemeinerungen relativ niedrigen Abstraktionsniveaus, deren vorläufige Bestätigung z.T. noch aussteht“[66].

[64] Baer 2016, 132-136, Baumann 2015, Kirstein und Schmidtchen 2003, Kirstein 2003
[65] Heldrich 1986, 74-79, Rehbinder 2014, 9
[66] Wittenberg 2005, 8

Hinweise auf Techniken für die Analyse von Normtexten fehlen, sodass für die Analyse der Gesetzestexte ein eigenes Design erarbeitet wird. Das System Familie wird zeitlich gestaffelt aus der Längs- und Querschnittperspektive multidimensional vergleichend erklärt. Über das Recht der Familie hinaus werden Rechtsfelder untersucht, die auf das System Familie einwirken. Ebenso wird gefragt, ob Recht am Ergebnis oder an den (Grund)Bedingungen der Prozesse ansetzt. Auf diese Weise stellt sich das System Recht als ein Raum dar, in dem Ansprüche auf den verschiedenen Ebenen verhandelt werden. Unterschiedliche Analysepotentiale werden genutzt und Ergebnisse auf breiter Basis gewonnen und belegt. Während zu erwarten ist, dass die Längsschnittuntersuchung Daten zu Entwicklungen und Trends liefert, können sich aus einem Querschnittsvergleich Hinweise auf ungleiche Entwicklungen und Ungleichbehandlung ergeben. Der Problembereich Recht und Ungleichheit hat aber auch einen institutionellen Aspekt. Ein institutionelles Arrangement von gesamtgesellschaftlicher Tragweite, das Ungleichheitskonstellationen produziert, reproduziert, abändert oder auch aufheben kann, ist das Hukou-System 户口制度. Dieses bereits in der Ära Mao eingeführte Haushaltsregistrierungssystem knüpft an der Familie - nicht am Individuum! - an und weist dem einzelnen Familienmitglied je nach Wohnsitz den Status „Zugehörigkeit zur ländlichen und oder städtischen Familie“ zu. Hier findet sich nicht nur ein Hinweis „von wo die Familie kommt“, welche Bedeutung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft der Ära Mao beigemessen wurde. An den Besitz des ländlichen bzw. städtischen Hukous waren unterschiedliche Rechte geknüpft, die Formen von Ungleichbehandlung generierten und eine Dichotomie zwischen den ländlichen und städtischen Räumen herstellten. Das Hukou-System wurde unter der Reformpolitik fortgeführt und pfadabhängig reformiert, an seinen grundsätzlichen Strukturen wird jedoch bis heute festgehalten, sodass sich das SRChP mit diesen dualistischen Strukturen auseinandersetzen muss. Von Bedeutung ist ferner die Tatsache, dass das Hukou-System die institutionellen Voraussetzungen dafür schafft, dass der Anspruch des SRChP, seine familienrechtlichen Normen haben landesweit Geltung und werden einheitlich gehandhabt, unterlaufen werden kann. Die durch das Hukou-System geschaffene Dichotomie Stadt – Land legt schließlich nahe, die zwischen den städtischen und ländlichen Räumen zunehmend hin- und her migrierenden Mitglieder der Familie, die neue Arrangements für ein Leben zwischen beiden sehr unterschiedlichen städtischen und ländlichen Struktur benötigen, als eigene Gruppe, als eigenes Teilsystem der Gesellschaft, wahrzunehmen. Zentrales Untersuchungsfeld ist das Recht der Familie. Familie und Ehe werden als zwei eigenständige Teilsysteme betrachtet und auf Rechte, Pflichten, Funktionen und Beziehungen zum jeweils anderen familialen System hin untersucht. Hier geht es um die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien und ihre materiellen Verhältnisse, die Beziehungen zum Kind und Art sowie um Reibungen und Konflikte. Auch die langfristige, generationenübergreifende Bedeutung der familialen Systeme wird anhand des Erbrechts und des Adoptionsrechts wird untersucht. Im Verhältnis zum Staat steht die Entwicklung der Beziehungen, die Gesetzgebung zur Scheidung, die Regeln für die Registrierung der Ehe, die Vorschriften über die Schlichtung im Scheidungsverfahren sowie die Geburtenplanung im Vordergrund. Diese Felder bildeten in der Ära Mao das Einfallstor für heftige ideologische Eingriffe. Sie haben das Verhältnis Staat – Bürger besonders stark belastet und stehen bis heute für die Schwierigkeiten einer Einordnung unter staatliche Strukturen. Die weiteren Analysefelder ergeben sich über die Annahme, dass das Recht der Familie von den Entwicklungen in Schlüsselfeldern der Reformpolitik beeinflusst wird, da sie gesamtgesellschaftlich gesehen für die Umverteilung von Ressourcen stehen. Damit ist das Recht auf Zugang zu Land, zur Wohnung und den Systemen sozialer Sicherung angesprochen. Da die Verhältnisse unter dem Reformprozess stetigem Wandel unterliegen, ist die Stellung der Familie aus der Perspektive der Entwicklung heraus zu begreifen und als Ergebnis von wechselseitigen Einflüssen darzustellen. Da die Reformpolitik selbst keine klare Richtung hat, entwickelt sich auch das Rechtssystem ad hoc und

stückweise[67]. Die einzelnen Rechtsfelder des SRChP wurden schrittweise „mit dem Fuße nach dem Stein tastend" aufgebaut und erarbeitet und geraten bis heute immer wieder in Bewegung. Es wäre also verfehlt, Schlüsse aus einer statischen, momentbezogenen Betrachtung zu ziehen. Der oft nur kurze Gebrauchswert einer Norm unter einer anhaltend stürmischen rechtlichen Entwicklung[68] und die Schwierigkeiten bei der Beurteilung, inwieweit eine rechtliche Neuerung als richtungsweisend einzustufen ist oder lediglich kosmetischen Charakter hat[69] legen aus Gründen der Reliabilität und Validität der Ergebnisse nahe, das SRChP im Längsschnitt als Produkt von Entwicklung und weniger in seiner Funktion als punktuell geltendes Recht wahrzunehmen. Die Vorgaben Deng Xiaopings zu Beginn der Reformpolitik liefern keine Blaupause für das Modernisierungsgeschehen. Die unausgesprochenen handlungsleitenden Vorstellungen und Prinzipien der Zentralregierung finden jedoch Ausdruck „in den Tatsachen", im neu etablierten SRChP, da es sie in konkrete Strukturen und Handlungsanweisungen gießt.

Die Normanalyse geht explorativ beschreibend vor. Sie wird sparsam von Hypothesen geleitet, um über eine „offene Anamnese" auch Sachverhalte erfassen zu können, die sonst aus dem Blickfeld geraten würden[70]. Hier erfolgt Anlehnung an die Beobachtung als Methode empirischer Sozialforschung, die „wegen der Unmittelbarkeit und Nähe zum Untersuchungsfeld interessante Aufschlüsse besonders dann (bietet), wenn dieses Feld wenig strukturiert ist"[71]. Sie eröffnet die Möglichkeit, im Prozess unerwartete Beobachtungen festhalten zu können, selbst wenn man an sie bei der Vorbereitung nicht gedacht hat und sie deshalb bei einem vorab fest strukturierten Verfahren übersehen worden wären. Leitfrage ist, ob und in ggf. welcher Weise die Rechtsetzung die Stellung der Familie oder der Eheleute verändert. Fördert oder behindert sie ihre Stellung, wertet sie sie auf-, ab oder um, stärkt sie oder blockiert sie soziale und/oder ökonomische Handlungsspielräume? Verändern sich die Stellung bzw. Funktionen des ehelichen Systems, des Staates? Wie gestaltet sie das Verhältnis von Rechten und Pflichten? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus hinsichtlich Leistungsvermögen und gesellschaftlichem Auftrag? Viele Sachverhalte ergeben sich aus dem Vergleich. Konkrete Hinweise liefern ein mehr oder weniger an Rechten, Abstufungen im sozialen Gefüge, Art und Umfang von Handlungsräumen, die Bereitstellung, Zugang zu und Verfügbarkeit über Ressourcen, die Möglichkeiten der Bewältigung von Ressourcenbedrohung. Wichtig sind ferner Reibungen, rechtliche Brüche, Zeitpunkt und Tempo der Rechtsetzung, Umfang und Dauer, Nachweis, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit von Rechten, Umgang mit der Einschränkung von Rechten und Enteignung, die Art und Weise der kodifikatorischen Erfassung von Sachverhalten, zeitliche und/oder inhaltliche Ungleichheiten, Ebenen der Rechtsetzung, die Frage der Aufnahme von Wertungen und moralischen Prinzipien in das Recht, die Frage, inwieweit es sich um die Kodierung eines grundlegend neuen Sachverhalts im Gegensatz zu einer Revision im Sinne einer Anpassung an die Realitäten des Lebens handelt, ob ein rechtlich neuer Lebensbereich erfasst wird oder ob Zugang zu Recht gewährt wird. Zentrale Rechtsfelder sind das Familienrecht mit den Rechtsfiguren Freiheit der Scheidung, Registrierung der Ehe, Schlichtung der Ehe im Rahmen des Scheidungsverfahrens, eheliches Güterrecht, Stellung des Kindes, ferner Geburtenplanung, Erb- und Adoptionsrecht, dann das Boden- und Immobilienrecht mit den Rechtsfiguren Vertrag, Eigentum und Nutzungsrechten an Land, Registrierung, Enteignung und schließlich das Sozialrecht.

[67] Chen 2008, 53
[68] Bu 2009, Vorwort
[69] Chen 2008, XV Preface
[70] Ausführlich zu diesem Ansatz Markovits 2010
[71] Röhl 1987, § 15, 129

Quellenlage und Stand der Forschung

Die wichtigste Primärquelle für das Recht von Ehe und Familie ist das Ehegesetz 婚姻法. Das EheG (80) gehört zu den wenigen Gesetzen, die gleich zu Beginn der Reformpolitik erlassen wurden. Wörtlich übersetzt bedeutet es „Heiratsgesetz“, doch bereits ein erster Blick in das Gesetzt zeigt, dass es zur Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse insgesamt erlassen wurde[72]. Das Ehegesetz reflektiert wie ein Seismograph die Vielschichtigkeiten des Modernisierungsprozesses. Das EheG (80) legte die familienrechtliche Basis für die anstehenden Wirtschaftsreformen und bildet den Ausgangspunkt für die nachfolgende Ausdehnung und Ausdifferenzierung des familienrechtlichen Korpus. 1985 wurde ihm das Erbgesetz[73] zur Seite gestellt, 1991 das bereits 1998 revidierte Adoptionsgesetz[74]. 2001 wurde das EheG (80) revidiert, in den Folgejahren erließ das OVG drei Interpretationen zum EheG (2001)[75]. Im Hinblick auf die Registrierung der Ehe und die Schlichtung der Ehe im Rahmen der Scheidung sind die mehrfach überarbeitete Regeln für die Registrierung der Ehe, eine Interpretation des Obersten Verwaltungsgerichts (OVG)[76] und das 2010 erlassene Volksschlichtungsgesetz[77] einschlägig. Wichtig ist ferner die Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen schwacher Mitglieder der Gesellschaft. Zu ihnen gehört nicht zuletzt das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau[78], das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen[79], das Gesetz zum Schutz Minderjähriger[80] und das 2015 erlassene Gesetz gegen häusliche Gewalt[81]. Im Hinblick auf die Regelungsbereiche wird schnell deutlich, dass sich die Kodifikation ausführlich dem Teilsystem Ehe widmet, dem Teilsystem Familie jedoch nur sehr wenig Beachtung schenkt und es selektiv regelt.

Im Hinblick auf die Sekundärliteratur ist festzustellen, dass Untersuchungen, die eine Differenzierung zwischen den Teilsystemen Familie und Ehe vornehmen, nicht zu verzeichnen sind. Ein breit angelegter systematischer Überblick über familienrechtliche Entwicklungen liegt nicht vor und auch der Einfluss gesamtgesellschaftlicher Faktoren auf das Recht der Familie wird nicht diskutiert. Die meisten Studien besprechen lediglich Teilentwicklungen des gesetzlichen Korpus. Einen Grund hierfür liefert das junge Rechtssystem selbst. Das Recht der VR China ist ein noch nicht 40 Jahre alter Forschungsgegenstand, der mit Beginn der Reformpolitik „selbst erst zu schaffen“ war[82]. Erst seine stürmische und beeindruckende Entwicklung machte es zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. In Abhängigkeit von der Herausbildung des rechtlichen Korpus und den dort diskutierten Themen entstand eine Vielzahl familienrechtlicher Analysen. Die umfassendsten Arbeiten zum Familienrecht seit Beginn der Reformpolitik sind bei Michael Palmer zu verzeichnen. Er verfolgt die Entwicklung des familienrechtlichen Korpus und analysiert die Entwicklungen in einzelnen Bereichen des Familienrechts wie Heirat, Scheidung, Adoption, eheliches Güterrecht, Rechte des Kindes. Er beschäftigt sich darüber hinaus mit den Problemfeldern außereheliche Beziehungen, Wiederheirat, Gewalt in der Familie und berücksichtigt

[72] 1980-09-10 Art. 1
[73] 1985-04-10
[74] 1991-12-29
[75] 2001-12-27, 2003-12-04, 2011-07-04
[76] 1980-01-01, 1985-12-31, 1989-12-13, 1994-01-12, 2003-08-08
[77] 2010-08-28
[78] 1992-04-03/2005-08-28
[79] 1996-08-29/2012
[80] 1991-09-04/2006/2012
[81] 2015-12-27
[82] Ansätze zur Modernisierung des Rechts finden sich bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts, diese wurden von Mao Zedong bald nach Gründung der VR China verworfen, s. Chen 2008, 23-75

auch die Einflüsse der Geburtenpolitik[83]. Frank Münzel arbeitet in seinen Kommentaren zu wichtigen familienrechtlichen Gesetzen wie dem ErbG (85), dem AdoptionsG (91) und dem revidierten EheG (2001) neben den rechtlichen Neuerungen teilweise auch den gesellschaftlichen Kontext und den Umgang mit sozialen Problemen auf[84]. Führende chinesische Familienrechtler beschäftigen sich mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und anderen Familienmitgliedern oder dem Problem häuslicher Gewalt in der Familie[85]. Einige Publikationen halten den Stand der familienrechtlichen Kodifikation punktuell fest, verweisen dabei aber auf den kurzen Gebrauchswert, den eine solche Publikation unter einer anhaltend stürmischen Kodifikation erwartet[86]. Andere verweisen auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung, ob eine rechtliche Neuerung eine neue Entwicklung einläutet oder lediglich kosmetischen Charakter hat[87]. Teilweise nehmen die Analysen westliche Rechtssysteme zum Maßstab und nähern sich Problemen wie der Stellung der Frau oder des Kindes im Gefüge der Familie aus der Defizitperspektive heraus[88]. Das Thema Adoption wird überwiegend aus der Perspektive internationaler Adoptionen und Menschenrechte behandelt, das Spannungsverhältnis Reproduktion und langfristiger Erhalt der Familie findet wenig Beachtung[89]. Zahlreiche Untersuchungen widmen sich familialen Konflikten. Zu ihnen gehören aufschlussreiche Detailanalysen auf Mikroebene, die die Beziehungen der Familie und der einzelnen Familienmitglieder zu den Akteuren und Strukturen auf lokaler Ebene, zur Verwaltung und den Gerichten untersuchen und Mechanismen aufdecken, die das Recht verändern und die Leitlinien des Ehegesetzes unterlaufen[90]. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Geburtenplanung. In diesem Bereich ist eine Vielzahl von Arbeiten entstanden, die sich auch aus menschenrechtlicher Perspektive auf das Verhältnis Staat – Individuum konzentrieren und die Entwicklung, Probleme, Widerstände der Bevölkerung gegen die Geburtenpolitik und staatliche Reaktionen hierauf aufzeigen[91]. Im Bereich des Erbrechts Eine wird eine besonders starke Abhängigkeit von der Bewegung auf gesetzlicher Ebene festgestellt. Das ErbG (85), das bislang nicht revidiert wurde, wird in der Sekundärliteratur kaum behandelt. Erst in jüngster Zeit erschien eine Publikation, die auf die beginnende, zaghafte Diskussion um die Reform des Erbgesetztes eingeht[92].

Insgesamt erscheint die Familie so als eine in ihrer Bedeutung schwindende soziale Institution. Michael Palmer stellt für die Anfangsphase der Reformpolitik ein großes Beharrungsvermögen in der Gesellschaft nach hergebrachten Prinzipien zu leben fest und resümiert, dass sich die hieraus resultierenden Spannungen in dem begrifflichen Widerspruch „Sozialismus mit chinesischen Eigenschaften“ ausdrükken. Das Familienrecht sei zwar fester Bestandteil der Rechtsordnung geworden, doch die Regierung Deng kämpfe, ein umfassendes und effektives Familienrecht zu gestalten[93]. Die in den Folgejahren von der KPCh betriebene Transformation und Modernisierung des Familienrechts wird als Beispiel für die

[83] s. insbesondere Palmer 1995b, 2007c, 1989a, 1995a, 1987a, 1987-88, 1988-89, 1996, 2007a, 2010, 2012, Münzel 1998, 2001b, Wu 1986
[84] Münzel 1985, 1998, 2001b
[85] Wu 1986, 2011-10-27, Dawen 2001
[86] Bu 2009, Vorwort
[87] Chen 2008, XV Preface
[88] Kaminski 2008, Lipinski 2005b, 2009, 2014
[89] Chin 2014, Johnson 2002, Gates 1999, Hemminki u.a. 2005
[90] Peerenboom und Xin 2009, Xin und Kwai 2013, Fu 2014, Xin 2009, Neil J. Diamant 2000, Halegua 2005, Ali 2013
[91] Meredith 1993, White 1994, Greenhalgh 2001, 2003, Merli 2006, Gransow 2008, Cai 2010
[92] Eberl-Borges 2015, Münzel 1985
[93] Palmer 1995b, 113

Transplantation westlichen Rechts, Rechtsinstitutionen und Rechtsideologien beschrieben, die Widerstände und Konflikte generiert[94]. Die Bedeutung der Familie wird im Einzelfall durchaus festgestellt, doch der Schwerpunkt des Interesses liegt auf der Kernfamilie und den individuellen Rechtsverhältnissen von Mann, Frau und Kind. Auf diese Weise entsteht der Eindruck vom Bedeutungsverlust der Familie. Jüngste Studien belegen dagegen, dass sich die chinesische Modernität aufgrund der anhaltenden Bedeutung der Familie in der Gesellschaft in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht erheblich anders darstellt. 2011 ist eine Studie von Philipp C. C. Huang erschienen, die die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen der modernen Familie mit den Eheleuten und dem Kind und der traditionell organisierten Familie betont. Er arbeitet empirisch heraus, dass das Leben der modernen Kernfamilie weitgehend auf einem rechtlich abgesicherten, formalen Arbeitsverhältnis basiert, während die Mitglieder der traditionell organisierten Familie ihre Existenz in der Stadt eher auf informelle Arbeitsverhältnisse gründen. Huang stellt fest, dass die traditionell organisierte Familie in Stadt und Land einen sehr bedeutenden wirtschaftlichen Faktor bildet. Hier habe sich eine Dualität der Systeme herausgebildet, der auch in rechtlicher Hinsicht Rechnung getragen werde: während die Verhältnisse der modernen, am Individuum orientierten Kernfamilie rechtliche Entsprechung fänden, würden die Verhältnisse der traditionell organisierten Familie in der Kodifikation nicht abgebildet. Letztlich widerspricht Philipp C.C. Huang damit der in der Soziologie gängigen Annahme, dass die Mehrgenerationenfamilie im Verlauf der Modernisierung durch die Kernfamilie ersetzt wird und auch die zugehörigen familienbasierten Wirtschaftsformen verschwinden[95]. 2017 hat Zhang Jun erneut der Auffassung widersprochen, dass die Transformation der chinesischen Wirtschaft und die damit verbundene Individualisierung der Gesellschaft eine Erosion der Familie und ihrer Werte bedeutet. Er arbeitet heraus, dass das Phänomen der Individualisierung der Gesellschaft nicht verleugnet werden dürfe, jedoch nur einen Teil des komplexen Modernisierungsprozesses darstelle. So sei auch die neue Mittelklasse weiterhin eng in die Mehrgenerationenfamilie eingebunden. Die hier aufrecht erhaltenen familiengebundenen Werte stünden dabei durchaus im Einklang mit der staatlichen Agenda, die versuche, die Probleme einer schnell alternden Gesellschaft in den Griff zu bekommen, indem sie traditionellen Werten der Fürsorge und Liebe neue Geltung verschafft[96]. Dabei fehlt nicht der Hinweis, dass sich die Forschung bislang kaum mit den Details dieses Wandels beschäftigt hat. China habe vor und nach dem Beginn der Wirtschaftsreformen zwei unterschiedliche Wirtschaftssysteme mit unterschiedlichen Wohn- und Sozialpolitiken in den ländlichen und städtischen Gebieten implementiert. Die Veränderungen, die die ländliche und städtische Familie im Verlauf des Modernisierungsprozesses hinsichtlich ihrer Struktur, Funktion und Beziehung erfahren habe, seien unzureichend dokumentiert, das gelte vor allem für die Rolle der Frau, ihren Status in der Familie und ihre Selbstdarstellung[97]. Michael Palmer argumentiert, dass die Notwendigkeiten und die Herausforderungen der Modernisierung ein rechtliches Rahmenwerk geschaffen hätten, das zunehmend eine Gesellschaft reflektiert, in der die Belange des Individuums und seine Rechte beachtet werden und das (Familien)Recht daher weniger vom Anliegen sozialer Kontrolle und administrativen Bedürfnissen geprägt und von einer technischen Verfeinerung der Normen begleitet sei. Er erwartet, dass sich künftige Rechtsreformen insbesondere mit den Rechten der Frau und des Kindes, dem Zugang zur Scheidung, häuslicher Gewalt, Reproduktion, außerehelichem Zusammenleben und dem Güterrecht beschäftigen müssen. Die Schwierigkeit sei, dass

[94] Chen 2008, 391ff
[95] Huang 2011
[96] Zhang 2017
[97] Xu und Xia 2014

diese Reformen in einer zunehmend komplexen Gesellschaft unter einer weiterhin von patriarchalisch konservativen Werten durchdrungenen Führung erfolgen müssten[98].

Die Einbettung des Familienrechts in den gesamtgesellschaftlichen Kontext geschieht über eine Betrachtung ausgewählter Bereiche des Zivilrechts - des Bodenrechts und des Immobilienrechts - und des Sozialrechts. Wichtige Rechtsgrundlagen sind die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts 1986, das 1986 erlassene und jeweils 1988, 1998 und 2004 revidierte Landverwaltungsgesetz, das Gesetz zur Übernahme von Dorfland sowie das 1994 erlassene und 2007 und 2009 revidierte Gesetz zur Lenkung Städtischer Immobilien (94). Das Sachenrechtsgesetz 2007 regelt die neuen Eigentumsrechte des Individuums. Für den Bereich der sozialen Sicherung ist das 2010 verabschiedete Sozialversicherungsgesetz einschlägig. Den Rahmen für die soziale und ökonomische Aufstellung der Gesellschaft beschreibt die Verfassung aus dem Jahre 1982, die in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004 einer Revision unterzogen wurde und durch das 2000 erlassene und 2015 revidierte Gesetzgebungsgesetz ergänzt wird[99]. Ein erster Blick in das Gesetz zeigt, dass sie direkte und indirekte Bezüge zur Familie herstellen. Dabei geht es nicht nur um die Verhältnisse der Familie, sondern auch um die Spannungsverhältnisse, in die das einzelne Mitglied der Familie durch die neue, am Individuum orientierte Rechtsordnung gestellt wird.

Die zugehörige, inzwischen sehr umfangreiche Sekundärliteratur beschäftigt sich mit den vielfältigen Themen aus der Perspektive des neu aufzubauenden Zivilrechts. Sie nähert sich ihnen über das Verhältnis Staat – Individuum, Wechselwirkungen mit dem Recht der Familie werden nicht diskutiert. Sie wurde zur Aufarbeitung der jeweiligen Rechtsbereiche genutzt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Eigentumsordnung, des Immobilienrechts, des ländlichen Eigentumssystems sowie rechtliche Fragen der Registrierung und der Hypothek lieferte eine von Randolph und Lou herausgegebene Sammlung von Aufsätzen. Genutzt wurde ferner eine Untersuchung von Kremzner, die sich mit dem rechtlichen Rahmen und der Rolle des Staates bei der Herausbildung der Landnutzungsrechte beschäftigt. Sie arbeitet heraus, dass das SRChP ein System von Landnutzungsrechten etabliert, durch das sich der Staat das notwendige Kapital für die Umsetzung der Reformen verschafft. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Analyse von Ho und Lin verwendet, die sich dem rechtlichen Wandel des Bodensystems und der sich wandelnden Rolle des Staates bei der Entwicklung und dem Management des Bodens widmet. Im Hinblick auf die ökonomische Funktion und die rechtliche Gestalt des dörflichen Bodenübernahmevertrags im Wandel (1985-1995) wurde auf eine Analyse von Ingo Thiel zurückgegriffen. Rosato-Stevens untersucht das Recht der Familie und des einzelnen Mitglieds der Familie auf Zugang zu Land im Landverwaltungsgesetz, dem Gesetz zur Übernahme von Dorfland und im Sachenrechtsgesetz sowie die Probleme bei der Enteignung von ländlichem Land. Frank Münzel weist in seinen Kommentaren zum Landwirtschaftsgesetz 2002 und 2004 auf die mangelnde Bindungskraft ländlicher Normen und die ineffiziente Setzung von Recht hin. In einer aufschlussreichen Detailanalyse untersucht He 2014 das System, die Herausforderungen und die Maßnahmen bei der Registrierung des Bodens[100]. Chen und Davis beschäftigen sich mit den institutionellen Schwächen des Haushaltsverantwortungssystems und der theoretischen Debatte zu weiteren

[98] Palmer 2012
[99] 1986/1988/1998/2004-08-28, 2002-08-29, 1994-07-05/2007/2009, 2007-03-16, 2010-10-28, 1982-12-4/1988/1993/1999/2004, 2000/03-15/2015-03-15
[100] He 2014

Landreformen zu Beginn des neuen Jahrtausends. Sie zeigen, dass die Landreform ein Balanceakt zwischen Gleichheit und wirtschaftlicher Effizienz ist und dass der Erfolg künftiger Landreformen von der Schaffung einer dynamischen Umgebung für Entwicklung abhängt[101].

Zur Wohnungspolitik 1949-2013 wurde auf eine Untersuchung von Deng/Hoekstra zurückgegriffen. Die Autoren verknüpfen die Wohnungspolitik mit dem Wandel der sozialen Struktur, untersuchen die Rolle des Hukou-Systems und Fragen der Exklusion der Migranten und argumentieren, dass sich das Ziel der Wohnungspolitik von der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums hin zur sozialen Inklusion bewegt[102]. Hui arbeitet historisch auf, dass die marktorientierte Wohnungsreform die Wohnungsknappheit letztlich nicht umfassend gelöst und zu sozialen Problemen geführt hat, die im Rahmen der Stadterneuerung gelöst werden müssen[103]. Albert Cao und Ramin Keivani argumentieren, dass ein Grund für die unzureichende Versorgung der unteren und mittleren Einkommensgruppen mit Wohnraum institutionelle Probleme beim Management des Wohnungssystems sind[104]. Auch die Unterschiede zwischen dem seit 2009 verstärkt aufgebauten öffentlichen Wohnungssystem und dem öffentlichen Wohnungssystem der sozialistischen Ära werden analysiert[105]. Yang und Chen betonen, dass sich die ambitionierten Ziele der neuen Wohnungspolitik von der bis dahin verfolgten abgrenzen und nicht nur die negativen Einflüsse einer abkühlenden Weltwirtschaft auffangen, sondern auch eine harmonische Gesellschaft schaffen sollen[106].

Der Wandel des Hukou-Systems und die Stellung der Migranten ist eng miteinander verflochten. Eine interessante Analyse liefert Mallee, der die Migranten neben dem Staat als Akteure bei der Umgestaltung des Hukou-Systems bewertet[107]. Verwendet wurde ferner eine Analyse von Chan und Zhang zu den Prozessen ländlich-städtischer Migration, dem Wandel des Hukou-Systems und seinem sinkenden Einfluss auf das Leben der Migranten sowie den komplexen institutionellen Verflechtungen rund um das Hukou-System[108]. Chan und Buckingham nehmen die Ankündigungen der Zentralregierung, das Hukou-System abzuschaffen, zum Anlass um zu fragen, welche Schritte die Zentralregierung zur Abschaffung des Hukou-Systems unternommen hat und arbeiten heraus, dass die Übertragung des Hukou-Systems an die Lokalregierungen die Migration eher erschwert[109]. Watson untersucht 2009 die soziale Sicherung der Migranten. Unter dem Hinweis, dass das Hukou-System die Entwicklung eines integrierten Arbeitsmarktes behindert, arbeitet er die Diskriminierung der Migranten heraus. Anhand der Altersversicherung analysiert er die von der Zentralregierung angestoßenen Politiken zu ihrer Integration und betont, dass das Ziel sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit die Entwicklung eines landesweit einheitlichen Systems der Altersversicherung erfordert[110]. In einem update zu seinem Buch „Governance and Politics of China“ untersucht Tony Saich 2009 unter anderem die Sozialpolitik der Ära Hu-Wen 2003-2009 und die Maßnahmen für die Verlierer der Reformpolitik, die Migranten[111]. Das In-

[101] Randolph und Lou 2000, Kremzner 1998, Ho und Lin 2003, Thiel 1998, Rosato-Stevens 2008, Münzel 1993, 2004, 2002b, He 2014, Chen und Davis 1999
[102] Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014
[103] Hui 2009
[104] Cao und Keivani 2014
[105] Chen u.a. 2013
[106] Chen, Yang, und Wang 2014
[107] Mallee 2003
[108] Chan und Zhang 1999
[109] Chan und Buckingham 2008
[110] Watson 2009
[111] Saich 2009

stitut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) liefert 2012 einen Überblick über zentrale Aspekte und den Wandel der ländlich-städtischen Migration unter dem Hukou-System und fragt, inwieweit sie eine Chance für die ländliche Bevölkerung darstellt[112].

Barbara Darimont beschäftigt sich seit Beginn des neuen Jahrtausends mit dem Recht der sozialen Sicherung und der sozialen Hilfe. Sie thematisiert den Schutz der Rechte und Interessen der Arbeitnehmer im Arbeitsvertragsgesetz sowie die Probleme bei der sozialen Sicherung und arbeitet die Schwierigkeiten bei der Setzung von Recht auf[113]. 2010 zeigt Frazier, dass das neue System sozialer Sicherung die Beziehung des Individuums zum Staat grundlegend verändert. Er untersucht das institutionelle Erbe der sozialistischen Ära, die Akteure, wirtschaftlichen Kräfte und öffentlichen Druck beim Aufbau der Sozialversicherungssysteme in den 90-er Jahren und zeigt, dass der Aufbau des Alterssicherungssystems in den Städten Voraussetzung für die Umwandlung der SOEs und wichtigste Säule des neuen Sicherungssystems ist. Er argumentiert, dass das neue System sozialer Sicherung das Ergebnis sowohl staatlichen Rückzugs als auch staatlichen Neuengagements und zugleich das Ergebnis neuer Formen politischer Praxis und Einstellungen gegenüber der Regierung ist[114]. Haan beschäftigt sich 2010 mit den Auswirkungen der globalen Finanzkrise auf die Beschäftigungsverhältnisse in China und die Antworten der Sozialpolitik und die Herausforderungen und Widersprüche unter dem Ziel, eine harmonische Gesellschaft zu schaffen[115]. Ein Jahr später untersuchen Mary Gallagher, Sarosh Kuruvilla und Ching Kwan Lee die veränderten Arbeitsbeziehungen seit Beginn der Reformpolitik und ihre Auswirkungen auf die soziale Sicherung und weisen auf den massiven Anstieg der informellen Arbeitsverhältnisse und eine entsprechend massive Schwächung der formalen sozialen Sicherung hin[116]. Die Literatur zum Recht der sozialen Sicherung auf dem Land ist weniger umfangreich und ausgiebig. Hier sind erneut Abhängigkeiten von der gesetzlichen Basis festzustellen. Schließlich geht es um den Erlass des neuen Sozialversicherungsgesetzes 2010. In diesem Zusammenhang weist Barbara Darimont auf die Ausgangsbedingungen hin und betont, dass noch im Jahre 2009 auf dem Land weder eine nennenswerte soziale Sicherung bestand noch ein konsensfähiges Konzept erarbeitet werden konnte und dass sich unter der Weltwirtschaftskrise 2008 die Bedeutung der Arbeitslosenversicherung vor die Rentenversicherung geschoben hat[117].

Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil werden die Grundlagen des SRChP und das Verhältnis der KPCh zum Recht betrachtet. Im Zentrum stehen die konzeptionellen Unterschiede, die das SRChP von westlichen Rechtssystemen unterscheiden. Der zweite Teil befasst sich mit dem Recht der Familie. Das Recht der Scheidung, die Regeln für die Registrierung der Ehe, die Normen zur Schlichtung von Konflikten und die Geburtenplanung geben Einblick in die personenrechtliche und wirtschaftliche Stellung der Eheleute und des Kindes, ihr Verhältnis zur Familie und zum Staat. Der dritte Teil untersucht die Wirkungen der familienrechtlichen Normen im zeitgleichen Kontext von Stadt und Land. Hier geht es um die Frage, welchen Einfluss das Recht der Wohnung, sozialen Sicherung und des Zugangs zu Land auf das Recht der Familie nehmen. Einen eigenen Bereich bilden dabei die Migranten, zwar Mitglied der ländlichen Familie, aber zunehmend eine eigene soziale Gruppe. Im vierten Teil werden

[112] IMIS 2012
[113] Darimont 2003a, 2009, 2011, Darimont und Liu 2010, Cheng und Darimont 2007, Darimont 2007
[114] Frazier 2010
[115] Haan 2010
[116] Kuruvilla, Lee, und Gallagher 2011
[117] Darimont 2009, 364-365, 374

anhand des Adoptionsrechts und des Erbrechts die langfristigen Strukturen von Ehe und Familie untersucht. Aufgrund der mehrfach gewandelten Rollenzuschreibungen, die die chinesische Familie im 20. Jahrhundert unter dem Wechsel zwischen äußerst verschiedenen Gesellschaftsmodellen erfahren hat[118] können hier größere systematische Zusammenhänge erschlossen werden. Jeder Teil ist in drei Zeitabschnitte untergliedert, um die Perspektive zeitlicher Entwicklung zu eröffnen. Der erste Zeitabschnitt beginnt mit dem Beginn der Reformpolitik 1978 und geht bis zur Südreise Deng Xiaopings 1992, die zu dem Beschluss über die Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft führte und eine Beschleunigung der Gesetzgebungstätigkeit einläutete. Dieser zweite Zeitabschnitt endet mit dem Beitritt der VR China zur WTO und der zeitgleichen Revision des Ehegesetzes 2001. Der abschließende dritte Abschnitt führt über die Verkündung des erfolgreichen Aufbaus des SRCP 2010 bis in die Gegenwart und die derzeitige Phase aktiver Gesetzgebung unter Xi Jinping. Ergebnisse werden jeweils abschnittsweise ermittelt, um im Schluss die Gesamtschau im Quer- und Längsschnittvergleich vorzubereiten.

[118] Heuser 2008b, 355-369, Chen 2008, 391-442

2 DAS SOZIALISTISCHE GESELLSCHAFTSMODELL: DIE KPCH UND DAS RECHT

Die Bezeichnung „Sozialistisches Rechtssystem chinesischer Prägung“ verweist auf ein Kontextproblem, das für das Verständnis des Rechtssystems der VR China von Bedeutung ist[119]. Am Ende der Kulturrevolution war das System von Regierung und Partei eng verschmolzen. Der Neuordnung der Gesellschaft mittels einer Rechtsordnung, die sich an westlichen Systemen orientiert, standen die sozialistische Prägung der Ära Mao Zedong und die eigene Tradition entgegen. Während die KPCh der Ära Mao Recht als Ordnungssystem abgelehnt und das Land ideologisch mittels politischer Direktiven, Propaganda und Kampagnen regiert hatte, war das Recht der traditionellen Gesellschaft das Mittel zur Regelung der Verwaltung und zur Durchsetzung einer ethisch-moralisch vorgegebenen Ordnung und hatte zur Folge, dass Zivilstreitigkeiten weitgehend von Familie und Clan gelöst wurden[120]. Zu Beginn der Reformpolitik musste das Verhältnis von Recht und Politik folglich geklärt, teilweise sogar neu erarbeitet werden. Das galt für Staat und Partei gleichermaßen. Zwischen beiden Bereichen bestehen Abhängigkeiten in der Form, dass die Politik in Form von Recht gegossen werden muss[121]. Zu Beginn der 80-er Jahre galt es, diese Trennung zunächst ins Bewusstsein zu rufen und dann auf den Weg zu bringen[122]. Überschneidungen beider Bereiche stellen bis heute einen konzeptionellen Unterschied dar, der das chinesische Rechtssystem von westlichen Rechtssystemen unterscheidet.

Die KPCh sichert sich aufgrund ihrer Stellung in der Verfassung und ihrem Verhältnis zu den Staatsorganen NVK, Staatsrat und OVG eine unbeschränkte Führungsrolle. Entsprechend ist auch das Rechtssystem von der Geisteshaltung und Führungsphilosophie der KPCh geprägt. Wichtig im Kontext von Ehe und Familie ist die Frage, inwieweit das für das Familienrecht bedeutsame Gewohnheitsrecht zu den anerkannten Rechtsquellen zu zählen ist.

2.1 DAS VERHÄLTNIS DER KPCH ZUM RECHT

Die KPCh steuert nicht nur den politischen Willensbildungsprozess, sondern auch die Entscheidungsfindung in den staatlichen Organen. Sie ist zur Entwicklung von Staat und Wirtschaft oberhalb des Staates angesiedelt[123]. Entsprechend hat sie ein eigenes, nach außen wenig bekanntes Normensystem aufgebaut, das sie zur Führung und Disziplinierung der Parteimitglieder verwendet und Definition von Macht und Funktion der Parteigruppen und anderer Parteiorgane nutzt. Es nimmt den obersten Rang in der Hierarchie chinesischer Dokumente ein[124]. 2016 beschloss die KPCh auf dem 6. Plenum des 18. ZK KPCh, die innerparteilichen Regelungen zur Überwachung der Kader zu überarbeiten. Die Mitglieder der KPCh sollten strenger geführt werden, um die Reformpolitik zu fördern und das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die zeitgleich durchgeführte Anti-Korruptionskampagne sollte KPCh-Beamte anhalten, sich stärker auf die Verbesserung des Wohlbefindens des Volkes und der öko-

[119] Castellucci 2007, 38
[120] Chen 2008, 5-19
[121] "The opinions of the Party and of the people can only become law and will of the state when they have been accepted by the National People´s Congress or its Standing Committee." zitiert nach Heuser 1987, 2
[122] Foster 1982
[123] Brink 2010, 13
[124] Jiang 2010

logischen Umwelt zu konzentrieren und von der Verfolgung rechtswidriger egoistischer Interessen abhalten[125]. Die Ermittlungen erfolgen zunächst durch die Zentrale Disziplin- und Inspektionskommission der KPCh Erst danach werden die als korrupt erkannten Kader dem staatlichen gerichtlichen Verfahren unterworfen und durch staatlich gesetztes Recht verurteilt. Im Januar 2017 wurde die Nationale Disziplinarkommission 国家监察委员会 als staatliche Kommission zur Überwachung von Korruption gegründet. Sie soll dem Antikorruptionskampf der Partei mehr Legitimität verschaffen, ist aber im Hinblick auf Besetzung und Aufgaben identisch mit der Zentralen Disziplin- und Inspektionskommission und baut letztlich die Parallelstrukturen in Staat und Partei 一个机构, 两块牌子 aus[126].

Die Verfassung 宪法[127] nimmt den höchsten Rang im staatlichen Rechtssystem ein. Ihr Selbstverständnis als „fundamentales Recht 根本法律"[128] kommt mit der Vorgabe, dass kein Gesetz oder administrative oder lokale Vorschrift der Verfassung widersprechen darf, zum Ausdruck [129]. Das Recht zur Auslegung der Verfassung liegt beim Nationalen Volkskongress und dessen ständigem Ausschuss, also bei dem Organ, das die Gesetze und die Verfassung selbst auch erlässt[130]. Es gibt kein Verfassungsgericht, das darüber wacht, ob die Organe der Legislative und der Exekutive die Verfassung beachten und einhalten und die Verfassung interpretiert. Die Gerichte dürfen die Normen der Verfassung nicht unmittelbar anwenden[131]. Auch der Bürger kann sich zur Durchsetzung der in der Verfassung normierten Bürgerrechte[132] nicht direkt auf die Verfassung berufen, denn die Grundrechte in der Verfassung sind Programmsätze, die einfachgesetzlicher Konkretisierung bedürfen[133]. Die Verfassung der VR China ist nach sozialistischen Prinzipien aufgebaut. Sie bedeuteten politische Führung durch die Partei und Ablehnung der Gewaltenteilung. Deshalb gewährt die Verfassung dem Bürger keinen Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dahinter steht ein eigenes Konzept von Rechten: Rechte sind zu erreichende Ziele und nicht dem Menschen innewohnend. Die KPCh und der Staat gewähren dem Bürger durch die Gesetzgebung Rechte, ändern und entziehen sie, sind aber ihrerseits nicht wirksam durch das Recht begrenzt[134]. 2001 machte das Oberste Volksgericht (OVG) den Versuch, den Grundrechten in der Verfassung im Verhältnis Bürger zu Bürger zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen. Der Prozess Qi Yuling - Chen Xiaoqi, in dem sich die Klägerin auf das ihr nach der Verfassung zustehende Recht auf Bildung berief, war vor dem Obersten Volksgerichts zunächst erfolgreich und der Klägerin wurden zivilrechtliche Ansprüche zugestanden. Sieben Jahre ist die justizielle Interpretation des OVG als dogmatischer Durchbruch mit weitreichenden Folgen gefeiert worden. Im Jahre 2008 wurde sie vom OVG ohne Begründung widerrufen[135].

Ziel der Verfassung ist, die Stellung der KPCh zu stärken und ihre Freiheit der politischen Führung zur Durchsetzung eines bestimmten politischen Programms zu schützen. Ihre Präambel hat den Charakter

[125] Xinhua 2016-10-25
[126] Merics 2017-01-19
[127] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004. Die VR China hat in den Jahren 1954, 1975, 1978 Verfassungen verabschiedet. Die Verfassung vom 4.12.1982 wurde in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004 revidiert. Wichtige Revisionen sind thematisch bezogen eingebaut und besprochen.
[128] Bu 2009, 32
[129] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5
[130] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 62 I, Art. 67 I. Das gilt auch für die Überprüfung der nationalen und lokalen Gesetze auf Konformität mit der Verfassung.
[131] Stanczyk 2008, 812
[132] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 "Grundrechte und Grundpflichten der Bürger 公民的基本权利和义务"
[133] 1955, Heuser 2008b, 283
[134] Lubman 1991, 325
[135] Blasek und Müller-Russel 2006, 655, 667

eines politischen Dokuments, das aus der Perspektive der Erringung, Konsolidierung und Anwendung von Macht Bedeutung erlangt. Die dort etablieren Vier Grundlegenden Prinzipien „Festhalten am Marxismus-Leninismus und den Mao-Zedong Gedanken, Festhalten am sozialistischen Weg und der Demokratischen Diktatur des Proletariats, Führung durch die KPCh[136] etablieren die politisch-ideologische Führung der KPCh[137] und bilden die tragende Säule zur Durchführung der Vier Modernisierungen[138]. Sie etablieren die Prinzipien für die Setzung und Interpretation von Recht, haben jedoch keinen normativen Charakter[139]. Sie schaffen ein Spannungsverhältnis zur Verf. (82), die die Verbindlichkeit des Gesetzes vorgibt: „Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems. Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. Keine Organisation oder kein Individuum darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten[140]“. An den Vier Grundlegenden Prinzipien wurde bislang festgehalten. Auch die Verfassungsrevisionen 1988, 1993, 199 und 2004 haben sie nicht weiter verändert. Lediglich in ihrem Charakter haben sie sich gewandelt, als im Rahmen der Verfassungsrevision 1999 die Leitlinien für das Handeln um die „Deng Xiaoping Theorien“ und im Rahmen der Revision 2004 um Jiang Zemins Theorie der „Drei Repräsentationen“ erweitert wurden[141]. 1999 hat die KPCh die Bindung an das Recht verstärkt. Sie förderte die Aufnahme des Passus "Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat“[142] und seine Bedeutung mit der Aufnahme eines entsprechenden Passus in die Parteiverfassung 2002 unterstrichen[143]. In der Praxis setzen Verfassung und Gesetze weiterhin die grundlegende Linie sowie die Polaritäts- und Politnormen der Partei um und werden „von dem durch die Partei geführten Volk in einem rechtlich festgesetzten Verfahren erlassen“[144]. Ausfluss dieser Auffassung ist der Erlass des Gesetzgebungsgesetzes im Jahre 2000. Es hat verfassungsähnlichen Rang und die Standardisierung der Gesetzgebung und die Stärkung des Gesetzgebungssystems zum Ziel. Konkret geht es dabei um die Behebung von Mängeln, die beim Aufbau des Rechtssystems aufgetreten waren: die Überschreitung von Gesetzgebungskompetenzen, Konflikte zwischen Rechtsnormen und Regeln und qualitative Mängel bei der Gesetzgebung[145]. Leitlinie für die Gesetzgebung ist die Ausrichtung an den Grundsätzen der Verfassung, Ausgangspunkt allen Handelns sind damit die Gesamtinteressen des Staates[146]. Mit der Revision des Gesetzgebungsgesetzes 2015 zentralisierte und verstärkte die chinesische Führung die Bindung an das Recht. Der NVK soll eine stärkere Rolle bei der Gesetzgebung spielen, gleichzeitig wurde die Gesetzgebungsbefugnis von bislang 49 auf 282 Städte auf Präfektur-Ebene ausgedehnt und inhaltlich bestimmt. Lokale Verwaltungsgesetze, die in die grundlegenden Rechte der Bürger eingreifen, dürfen nicht mehr von der Regierung allein erlassen werden, sondern müssen die Volkskongresse durchlaufen, insbesondere die Normen für das grundlegende Steuersystem müssen nunmehr vom NVK bzw. dem StNVK erlassen werden. Das

[136] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Präambel Abschnitt 7
[137] James 2007, 464
[138] Deng 1984, 172
[139] James 2007, 465, Tiefenbrun 2008
[140] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5
[141] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Präambel Abschnitt 7, 18. und 19. Verfassungszusatz vom 14. März 2004
[142] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5, 13. Verfassungszusatz vom 15.3.1999
[143] Chen 2008, 96-106
[144] Senger 1997, 55 , Zitat von Parlamentspräsident Qiao Shi am 14.3.1996
[145] Pissler 2000
[146] 2000-03-15 Art. 1,3,4

GGG (2015) stärkte ferner die Rechte der Volkskongresse bei der Überprüfung von Verordnungen und nachgeordneten Gesetzen auf Verfassungsmäßigkeit und förderte Transparenz durch Vorgaben zur Veröffentlichung von Gesetzen[147].

Die KPCh sichert sich auch in der einfachen Gesetzgebung eine Führungsrolle. Das geschieht je nach Bedarf und Stellenwert auf direkte oder indirekte Weise. So finden sich direkte Hinweise auf die Führungsrolle der KPCh z.B. im Gesetz über ethnische Minderheiten[148], während sich die Organisationsgesetze der Zentralorgane - Oberstes Volksgericht und Oberste Staatsanwaltschaft - auf einen Hinweis auf den Demokratischen Zentralismus 民主集中制 beschränken[149]. Das Organisationsgesetz für die Dorfkomitees liefert wieder ein Beispiel für die direkte Verbindung an die Verfassung der Partei. Dort heißt es: „Die Basisorganisation der Chinesischen Kommunistischen Partei in den Bauerndörfern arbeitet gemäß der Satzung der Chinesischen Kommunistischen Partei und bringt ihre Funktion als führender Kern zur Geltung; gemäß der Verfassung und den Gesetzen unterstützt sie es und gewährleistet, dass die Dorfbevölkerung Selbstverwaltungsaktivitäten entfaltet und direkt demokratische Rechte ausübt“ [150]. Gesetzlich sichert sich die KPCh die Kontrolle über die Staatsbediensteten und das Militär. So kodifizierte das Gesetz über die staatlichen Bediensteten (2005) eine strenge Kontrolle der Partei über den personellen Apparat des Staates und die Sicherung der Herrschaft über das politisch-administrative System auf verschiedenen, administrativ-hierarchische und Gewaltverhältnisse reflektierende, ineinander verwobenen Ebenen. Es verfolgt den Grundsatz, dass die Partei die Kader steuert. Deshalb können für die Bestellung, Abberufung und Beaufsichtigung von Führungsbeamten, Richtern und Staatsanwälten ggf. auch andere vorhandene Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden[151]. Im Gesetz über die Landesverteidigung werden die Streitkräfte direkt der Partei und nicht den Staatsorganen unterstellt[152]. Bis heute wird darauf geachtet, dass der Generalsekretär der KPCh Vorsitzender des wichtigsten Parteiorgans und des höchsten militärischen Organs, der der Zentralen Militärkommission 中央军委 ist. Ihre politische Kontrolle übt die KPCh über die Volksbefreiungsarmee über ein weitverzweigtes System von Parteiorganen auf allen Kommandoebenen des Militärs aus. Der Polizeiapparat wird – ebenso wie die Gerichte und Staatsanwaltschaft - von den Kommissionen für Politik und Recht der KPCh 政法委员会 gelenkt, geführt und beaufsichtigt. Hier zeigt sich der Stellenwert des Rechts: es ist ein Mittel der Kontrolle neben möglichen anderen. Schließlich liefert das Gesellschaftsgesetz ein wichtiges Beispiel für die Verbindung zwischen Unternehmen und Partei. Dort wird normiert, dass in den Gesellschaften auf der Grundlage der Satzung der Chinesischen Kommunistischen Partei Organisationen der Partei zu errichten, Parteiaktivitäten zu entfalten und die notwendigen Voraussetzungen von den Gesellschaften zur Verfügung zu stellen sind [153].

2.2 RECHT SETZENDE ORGANE UND QUELLEN DES RECHTS

Mit der Wiederbelebung und Aufwertung des Nationalen Volkskongresses auf den verschiedenen Ebenen und der Übergabe der Gesetzgebungsbefugnis an den NVK und StNVK[154] zu Beginn der Reformpolitik endete der direkte Einfluss der KPCh auf die Gesetzgebungstätigkeit. Dieser Schritt war notwendig,

[147] 2000/03-15/2015-03-15 s. insbes. Art. 13, 72 II, 104, 80, 82 VI, 8 Nr. 6, 100, 59, 60, Xinhua 2015-03-15
[148] 1984/2001 Präambel, Art. 3 und 6
[149] 1980-01-01/1983/1986/2006 Art. 3, Art. 11, 1979/1983/1986 Art. 3, Art 4
[150] 1998-11-04b Art. 3
[151] 2005-04-27 Art. 4, Art. 3
[152] 1997-03-14a Art. 19
[153] 1993-12-29/1999/2005/2013 Art. 19
[154] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 57

da die auf der Grundlage der Verf. (54) geschaffene institutionelle Basis[155] im Verlauf der Ära Mao aufgelöst worden war. Seitdem ist der NVK formaler Gesetzgeber und höchstes Organ der Staatsmacht. Wichtige Gesetzesvorhaben wie die Revision der Verfassung und andere bedeutende Gesetzentwürfe müssen dem ZK bzw. Politbüro jedoch zur Diskussion bzw. Zustimmung vorgelegt werden[156]. Der NVK ist zuständig für die Abänderung und Überwachung der Durchführung der Verfassung sowie die Ausarbeitung und Abänderung von grundlegenden Gesetzen über Strafsachen, zivile Angelegenheiten, die Staatsorgane und andere Angelegenheiten[157], während sein ständiges Organ, der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (StNVK)[158], für die Auslegung der Verfassung und Überwachung ihrer Durchführung, die Ausarbeitung und Abänderung der Gesetze mit Ausnahme derer, die vom NVK ausgearbeitet werden sollen, zuständig ist. Der StNVK ist ferner zuständig für die teilweise Ergänzung und Abänderung der vom NVK ausgearbeiteten Gesetze in der Zeit zwischen den Tagungen des NVKs, solange sie den Grundprinzipien der betreffenden Gesetze nicht zuwiderlaufen und für die Aufhebung von administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehen. Auch die lokalen Verordnungen und Vorschriften und Beschlüssen der Organe der Staatsmacht der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen und zu administrativen Verordnungen und Vorschriften stehen, kann er aufheben. Schließlich trifft der StNVK die Entscheidung über die Ratifizierung und Aufhebung der mit anderen Ländern abgeschlossenen Verträge und wichtigen Abkommen[159].

Der Staatsrat stand dem jungen, unerfahrenen NVK als fest etablierte Institution gegenüber[160]. Er wurde für die Festlegung von Verwaltungsmaßnahmen, die Ausarbeitung von administrativen Verordnungen und Vorschriften und die Verkündung von Entscheidungen und Anordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen zuständig[161]. Da die Reformpolitik keinen Aufschub duldete und der NVK besonders zu Beginn der Reformpolitik in seine neue Aufgabe als Gesetzgeber erst noch hineinwachsen musste, wurde die Gesetzgebungsbefugnis des Staatsrats Mitte der 80-er Jahre durch eine Reihe von Delegationen wichtiger Gesetzgebungsbefugnisse stark erweitert. NVK und StNVK haben den Staatsrat ermächtigt, Vorläufige Regeln 暂行条例 zur Regelung nationaler Wirtschaftsprobleme, zur Besteuerung von Industrie und Wirtschaft, zur Steuerung der Wirtschaftsreformen und zur Politik der Offenen Tür zu erlassen, ein Vorgang, für den eine verfassungsmäßige Grundlage lediglich indirekt hergeleitet werden kann[162]. Erst im weiteren Verlauf wurde dann versucht, eine deutlichere funktionale Trennung zwischen Legislative und Exekutive zu vollziehen. Das geschah implizit mit dem Erlass des GGG (2000) und explizit mit der Revision des GGG (2015)[163].

Die von den gesetzgebenden Institutionen erlassenen Gesetze sind hierarchisch gegliedert. An der Spitze steht die Verfassung. Ihr folgen die grundlegenden Gesetze 基本法律 und die Gesetze 其他法.

[155] 1954-09-20 Art. 22
[156] Chen 2008, 117
[157] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 62 Nr. 1-3
[158] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 57
[159] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 67 Nr. 1-4, 7, 8, 14
[160] Chen 2008, 174-176
[161] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 89 Nr. 1
[162] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 89 Nr. 18
[163] 2000/03-15/2015-03-15

Die administrativen Verordnungen und Vorschriften 行政法规 des Staatsrats[164] unterstehen den Gesetzen des StNVK. Dieses System findet auf der lokalen Ebene seine Entsprechung. Dort erlassen die Volkskongresse und StNVK der Provinzen, autonomen Gebiete und direkt unterstellen Städte lokale Bestimmungen 地方性法规. Anweisungen, Befehle und Regeln der Ministerien und Kommissionen unter dem Staatsrat ergehen in Form der Guizhang 规章. Die Regierungen der Provinzen, autonomen Regionen und direkt unterstellen und vergleichsweise großen Städte erlassen örtliche Verwaltungsregeln 地方行政规章. Hierbei handelt es sich um implementierende Gesetzgebung zu von NVK oder Staatsrat erlassenen Normen, die die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen oder um eigene Rechtsetzungsakte in den Fällen, in denen die Zentralregierung gesetzgeberisch noch nicht tätig geworden war[165].

Eine Besonderheit des Rechtssystems ist die Befugnis des Gesetzgebers, des OVG und der OStA zur Auslegung von Gesetzen. NVK und StNVK haben das Recht, Erläuterungen und Ergänzungen zu bereits erlassenen Gesetzen in einem offiziellen Dokument zusammen zu fassen und als Norm 法律解释 herauszugeben[166]. 1981 hat der StNVK sein ausschließliches Recht zur Interpretation von Gesetzen 1981 teilweise an das OVG und die OStA[167] übertragen. Die seitdem immer zahlreicher ergehenden Interpretationen, die als Auslegung 解释, Bestimmung 规定 oder Replik 批复 bezeichnet werden, haben das OVG zu einem de facto mächtigen Gesetzgeber gemacht. Auch der Staatsrat und die Ministerien legen die von ihnen verabschiedeten Satzungen selbst aus[168]. Eine übergeordnete, letztinstanzliche Institution für die Interpretation von Recht fehlt.

Die Urteile der Gerichte sind rechtlich nicht verbindlich. Sie entfalten jedoch eine faktische Wirkung, da sie von den übrigen Gerichten beachtet werden. Anfangs wurden sie nur den Parteien bekannt gegeben und lediglich Leitentscheidungen in Urteilssammlungen oder im Internet veröffentlicht[169]. Das änderte sich deutlich seit dem Beitritt der VR China zur WTO. Seit dem 1.1.2014 sind die Volksgerichte gehalten, alle Urteile auf einer speziell eingerichteten Webseite zu veröffentlichen und die Qualität der Veröffentlichung zu gewährleisten. Diese Form der Einbeziehung der Öffentlichkeit soll die Gerechtigkeit und die Arbeit der Gerichte verbessern[170]. 2016 wurde der Aufbau der weltweit größten Internetplattform für Gerichtsurteile bekannt gegeben[171].

Die Stellung des Gewohnheitsrechts 习惯法 ist nicht ohne weiteres erkennbar. Das schriftlich gesetzte Recht macht deutlich, dass es als Rechtsquelle offensichtlich nicht in Erscheinung treten sollte. Die AGZ (86) hatten mit der Erwähnung der Politischen Richtlinien zwar die Geltung weiterer Rechtsquellen neben dem Gesetz anerkannt, das Gewohnheitsrecht jedoch nicht ausdrücklich genannt. Art. 6 AGZ (86) normiert: „Zivilgeschäfte haben sich an das Gesetz zu halten; soweit das Gesetz keine Bestimmungen trifft, müssen sie sich an die staatlichen Richtlinien halten“[172]. Das Gewohnheitsrecht ist jedoch seit Beginn der Reformpolitik in der Arbeit des Obersten Volksgerichts präsent. So bestätigte das OVG

[164] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 89 Nr. 1
[165] Keller 1994, 734
[166] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 67 Nr. 1, Nr. 4, 2000-03-15
[167] 1981-06-10
[168] Bu 2009, 19-21, Stanczyk 2008, 813, Pissler 2000 Anmerkung 29
[169] Bu 2009, 21
[170] 2013-11-21
[171] China Lawinfo 2016-10-19
[172] 1986-04-12 Art. 6

in seinen Entscheidungen in den 80-er Jahren mehrmals das Besitzpfandrecht an Immobilien[173]. Mitte der 90-er Jahre forderten prominente akademische Vertreter die Rückbesinnung auf eigene Werte und Gewohnheiten, um Ansätze zur Lösung der Konflikte zwischen der Modernisierung des Rechts und der Weiterführung der eigenen Tradition zu entwickeln. Seitdem wird versucht, in bestimmten Gebieten des Landes Gewohnheitsrecht durch Feldstudien zu ermitteln[174]. Auf der Ebene gesetzten Rechts werden jedoch bis heute nur einzelne gewohnheitsrechtliche Institute erwähnt[175].

[173] Heuser 2008b, 208-212
[174] Bu 2009, 9
[175] So z.B. der Brautpreis, s. 2003-12-04, § 10

3 RECHT UND DIE BEZIEHUNGEN IN EHE UND FAMILIE

Das gleich zu Beginn der Reformpolitik erlassene EheG (80) und der hierauf aufbauende, sich im Verlauf der Reformpolitik stetig erweiternde familienrechtliche Korpus, das ErbG (85) und das AdoptionG (91) und (98), die Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen schwacher Mitglieder der Gesellschaft und die Kodifikation zur Konfliktlösung und zur Geburtenplanung gestalten die Verhältnisse in Ehe und Familie. Sie zeigen, dass die erste Dekade von den familienrechtlichen Reformen der KPCh, von der Ausdifferenzierung der Systeme Familie auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene und ihrer Ausrichtung auf die Erfordernisse der Modernisierung geprägt ist . Auf dieser Grundlage entwickeln sich die einzelnen Systeme in den folgenden Dekaden stetig in eine Richtung, aber nicht geradlinig fort. Die im einzelnen untersuchten Rechtsfelder Freiheit der Ehe und der Scheidung, die Registrierung der Ehe, die Rolle der Schlichtung im Rahmen der Scheidung, Fragen des ehelichen Güterrechts und der Stellung des Kindes zeigen zwar eine stetige Aufwertung individueller Positionen, machen aber auch deutlich, dass das neue SRChP Brüche zwischen dem System Familie und dem System Ehe generiert, die sich als soziale und ökonomische Konflikte manifestieren und auf die fortwährende Bedeutung der Familie im gelebten Alltag hinweisen.

3.1 1978 – 1991 ENTSPANNUNG UND MEHR AUTONOMIE

Das Ehegesetz, die „grundlegende Richtschnur für die Beziehungen in Ehe und Familie“[176], stand zu Beginn der Reformpolitik noch ganz unter sowjetischem Einfluss. Wie in allen anderen sozialistischen Rechtssystemen bildeten das Familienrecht und das Zivilrecht selbständige Rechtszweige , sodass das Recht von Ehe und Familie dogmatisch gesehen nicht dem Zivilrecht angehörten[177]. Das Zivilrecht beschränkte sich auf die Regelung von Vermögensbeziehungen und der Vertrag diente der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftsplanung. Die Ehe wurde dagegen als Statusbeziehung und nicht als Vertrag betrachtet. Die Nähe des Familienrechts zum Zivilrecht war jedoch unübersehbar. Der Erlass eines umfassenden Zivilgesetzbuches war zwar bereits zu Beginn der Reformpolitik geplant, doch dann wurden zunächst Einzelgesetze erlassen. Aufgabe des EheG (80) war, die Ordnung in der Gesellschaft nach den Wirren der Kulturrevolution wieder herzustellen und Ehe und Familie auf eine neue Grundlage zu stellen und für die Anliegen der Reform- und Öffnungspolitik zu öffnen[178]. Das sollte über eine Rücknahme staatlicher ideologischer Einflussnahme, die Rehabilitation und Aufwertung der Familie und das Herauslösen des Individuums aus der Familie und dem Kollektiv geschehen. Ganz erheblich veränderte auch die Geburtenplanung die Strukturen von Familie und Ehe.

3.1.1 Die Eheleute als Individuen

Die Eheleute wurden gleich zu Beginn der Reformpolitik als gegenüber Staat und Familie unabhängige Individuen verstanden. Die ihnen dazu eingeräumten neuen Freiräume zeigten sich auf mehreren Ebenen. Eindringlich wurden sie im neuen Recht auf Scheidung deutlich. Aber auch die neuen Vorgaben zur Registrierung der Ehe und zum Umgang mit der Schlichtung im Rahmen der Scheidung zeigten, dass die rechtlose und ideologisch geprägte Ära Mao endgültig der Vergangenheit angehören sollte. Die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Eheleute war dabei eine Bedingung für die Umsetzung der Reformpolitik.

[176] 1980-09-10 Art. 1
[177] Petev 1975, 34, Heuser 2009, 252, Pissler
[178] Chen 2008, 401-403

3.1.1.1 Freiheit der Scheidung

Das Prinzip der Freiheit der Ehe[179] ist die wohl bedeutsamste Leitlinie des Ehegesetzes, denn es wird in den allgemeinen Grundsätzen noch vor dem Prinzip der Einehe, dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau, dem Schutz der Rechte von Frauen, Kindern und alten Menschen angeführt. Das Prinzip der Freiheit der Ehe wurde 1982 von der Verfassung bestätigt[180] und in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts erneut wiederholt[181]. Mit ihm spricht das EheG (80) das Verhältnis Staat-Bürger und auch das Verhältnis der Eheleute gegenüber der Familie an. Das Gegenstück zur Freiheit der Ehe ist die Freiheit der Scheidung. Die Rechtsetzung zeigt, dass hier nach den rücksichtslosen Eingriffen in Ehe und Familie im Verhältnis Staat – Bürger deutlich Entspannung angesagt war, denn das EheG (50)[182] hatte lediglich die Freiheit der Eheschließung vorgesehen. Das EheG (80) erweiterte nun Grundsatz der Freiheit der Eheschließung des EheG (50) zum Grundsatz der Freiheit der Ehe. Eingehen und Auflösen der Ehe sollten grundsätzlich frei von äußeren, familiären und auch staatlichen Einflüssen erfolgen.

Die Freiheit der Scheidung blieb jedoch in zweifacher Weise eingeschränkt. Hier wurde das Prinzip der Freiheit der Ehe dem Vorrang der Landesverteidigung und dem Vorrang biologischer Erfordernisse unterstellt. So regelte das EheG (80) „wünscht der Ehegatte eines Armeeangehörigen im Aktivdienst die Scheidung, so ist hierfür die Zustimmung des Armeeangehörigen erforderlich“[183]. Ziel dieser Norm ist der Erhalt der Familienbeziehungen auch unter den Erfordernissen der Landesverteidigung[184]. Diesem übergeordneten nationalen Erfordernis wird das Gleichheitsrecht der Frau untergeordnet[185]. Doch auch hier stehen die Zeichen auf Entspannung. Das EheG (50) hatte noch normiert, dass die Zustimmung des aktiv in der Armee tätigen Ehegatten zur Scheidung erforderlich ist, solange dieser seiner Familie Nachrichten zukommen lässt[186] und das EheG (80) reduzierte nun die Norm auf das Erfordernis einer pauschalen Zustimmung. Ferner darf der Ehemann darf keine Scheidung während des Zeitraumes, in dem die Ehefrau schwanger ist, sowie innerhalb eines Jahres seit der Entbindung verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Ehefrau die Scheidung verlangt oder wenn das Volksgericht es als erwiesen ansieht, dass eine Notwendigkeit vorliegt, auf das Scheidungsbegehren des Ehemannes einzutreten[187]. Hier reduzierte das EheG (80) den ideologischen Inhalt der Norm. Das EheG (50) hatte lediglich auf das Verlangen der Frau abgestellt und die Belange des Mannes nicht weiter beachtet[188] und das EheG (80) erweiterte die Norm, indem es die einseitige Bevorzugung der Frau beseitigte.

Zwei Wege führen zur Scheidung. Die Eheleute können die Scheidung einvernehmlich aushandeln und im Wege des Verwaltungsverfahrens einreichen[189] oder auf Antrag eines Ehepartners gerichtlich auflösen[190]. Beide Wege finden sich bereits im EheG (50)[191] und sie haben ihre Wurzeln letztlich in der

[179] 1980-09-10 Kapitel I, Art. 2 I
[180] Art. 49 Verf. (82)
[181] Art. 103 AGZ (86)
[182] 1950-05-01 Art. 1
[183] Art. 26 EheG (80)
[184] Palmer 1987a, Cheng 1987, 256
[185] Art. 2 I EheG
[186] Art. 19 EheG (50)
[187] Art. 27 EheG (80)
[188] § 18 EheG (50)
[189] § 24 EheG (80), § 31 EheG (2001)
[190] § 25 EheG (80), § 32 EheG (2001)
[191] 1950-05-01 Art. 17

feudalen Tradition[192]. Die einvernehmliche Scheidung ist zu registrieren, die gerichtliche Scheidung beinhaltet die Schlichtung. „Eine von beiden Ehegatten freiwillig gewünschte Ehescheidung 合离, 两原离 ist zu gewähren. Beide Seiten müssen sich zur Eheregisterbehörde begeben und die Ehescheidung beantragen. Nachdem die Registerbehörde festgestellt hat, dass beide Seiten tatsächlich freiwillig die Scheidung wünschen und die Fragen hinsichtlich der Kinder und des Vermögens angemessen geregelt haben, hat sie die Scheidungsbescheinigung sogleich auszustellen“[193]. Ein Scheidungsgrund muss hier nicht genannt werden. Das EheG (80) macht auch keine weiteren Vorgaben zum Umgang mit dem Kind und zur Aufteilung des Vermögens. Das EheG (50) hatte noch detaillierte Regelungen für die materielle Versorgung nach der Ehe enthalten, die die Frau bevorzugten und letztlich zu Lasten des Mannes gingen[194]. Das EheG (80) verzichtete auf diesbezügliche Vorschriften. Es nahm auch an dieser Stelle die einseitige materielle Bevorzugung der Frau zurück und suchte deutlich erkennbar auch die Entspannung im Binnenverhältnis der Ehe. Die Scheidung auf Begehren eines Ehepartners stellt sich dagegen wie eine Rückfallposition gegenüber der einvernehmlichen Scheidung dar. „Wenn nur eine Seite, der Mann oder die Frau, die Scheidung fordert, kann bei den betroffenen Stellen eine Schlichtung durchgeführt oder direkt beim Volksgericht Scheidungsklage erhoben werden. Das Volksgericht muss bei der Behandlung von Scheidungsfällen eine Schlichtung durchführen; wenn die Gefühle der Beteiligten füreinander tatsächlich zerrüttet sind, und die Schlichtung erfolglos ist, soll 应该 es die Scheidung gewähren“[195]. Diese Norm verkörperte die politische Kursänderung seit Beginn der Reformpolitik und die Rehabilitation des Begriffes „Recht“. Sie signalisierte, dass die Scheidung künftig nicht mehr ein ideologisch revolutionäres Instrument zur Umgestaltung von Ehe und Familie sein sollte[196]. Deshalb enthält sie eine Anspruchsgrundlage, auf die sich die Ehepartner nun bei der Scheidung berufen konnten. Der Scheidungsgrund „Erlöschen der Gefühle 感情破裂“ stellte auf die emotionale Beziehung zwischen den Eheleuten als Grundlage der Ehe ab und rückte die gerichtliche Scheidung in die Nähe des Zerrüttungsprinzips. Er läutete das Herauslösen des Individuums aus dem Kollektiv und die allmähliche Herausbildung eines Rechtsbewusstseins ein[197]. Diese Entwicklung gehört zu den wichtigsten für das Rechtssystem relevanten Ergebnissen der Reformära[198]. Doch die Pflicht der Volksgerichte zur Durchführung von Schlichtungen im Scheidungsverfahren war ein Hinweis darauf, dass die Scheidung der Ehe ein sensibler Bereich im Verhältnis Staat – Bürger und letztlich vom staatlichen Willen abhängig bleiben würde. Das galt auch für die Registrierung der einvernehmlichen Scheidung.

Vom Konzept her griff der neue Scheidungsgrund auf die revolutionäre Vision der Kommunisten über eine neue soziale Ordnung zurück, in der die freie Liebe der Ehepartner die Grundlage dauerhafter Ehe war. Der bereits mit dem EheG (50) verknüpfte, aber erst im EheG (80) verwendete Begriff verwarf das traditionelle Konzept der Ehe, die Konzepte der Guomindang und westliche Konzepte, die das Schuldprinzip negierten. Die Ehe sollte nicht mehr wie in der traditionellen Gesellschaft einseitig durch den Mann aufgelöst werden können. Das Verschuldensprinzip, das die Guomindang 1931 in ihr Bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen hatte, sollte keine Anwendung finden und ein Zusammenbruch der Gefühle, der die Ehe zerstörte, wurde als bourgeoises Verhalten angesehen, das dem Ideal der Freiheit der Ehe und der Dauerhaftigkeit der Ehe entgegen stand. Er machte deutlich, dass die Ehe kein ziviler

[192] Chow 1992, 36
[193] § 24 EheG (80), § 31 EheG (2001)
[194] Art. 17 I Satz 2 EheG (50) iVm Art. 20, 21, 23 EheG (50)
[195] 1980-09-10 Art. 25
[196] Palmer 1995b, 113
[197] Womeninfo China 2009
[198] Heuser 1999a, 168

Vertrag war, der von den Ehepartnern autonom gehandhabt werden konnte, sondern eine Verbindung zwischen zwei Menschen, die durch das Recht bestätigt wurde und die menschliche Beziehungen und Eigentumsverhältnisse erfasste[199]. Der neue Scheidungsgrund rechtfertigte so z.B. die Scheidung bei Bigamie, Kaufehe, Kindsehe oder Einmischung der Eltern in die Heirat der Kinder. Letztlich war der Begriff jedoch so vage, dass er für die Praxis inhaltlich weiter ausgefüllt werden musste.

Das EheG (80) propagierte zwar die Freiheit der Scheidung und es stellte den Eheleuten erstmals auch eine Anspruchsgrundlage zur Verfügung, auf die sie sich berufen konnten, doch damit war der staatliche Einfluss auf die Gestaltung der Ehe nicht beendet. Das Verhältnis Staat – Bürger bestimmte sich fortan über die Registrierung der Ehe und die Schlichtung. In beide Bereiche spielte die Vergangenheit hinein.

3.1.1.2 Registrierung der Ehe und die de facto Ehe

Im Hinblick auf die Registrierung gab das EheG (80) vor, dass eine von beiden Ehegatten freiwillig gewünschte Scheidung zu gewähren ist. Beide Seiten müssen sich zur Eheregisterbehörde begeben und dort die Ehescheidung beantragen. Nachdem die Eheregisterbehörde festgestellt hat, dass beide Seiten tatsächlich freiwillig die Scheidung wünschen und die Fragen hinsichtlich der Kinder und des Vermögens angemessen geregelt sind, hat sie die Scheidungsbescheinigung sogleich auszustellen[200]. Das Erfordernis, persönlich 亲自 vor der Behörde erscheinen zu müssen, eröffnete der Zivilverwaltung der Volksregierung[201] Eingriff in die Ehe. Daher wurden zur Umsetzung zeitgleich mit dem Erlass des EheG (80) Regeln für die Registrierung der Ehe erlassen. Diese wurden bereits 6 Jahre später revidiert, denn nach der Auflösung der Kommunen und Produktionsbrigaden musste die Registrierung der Ehe auf neue Verwaltungsträger übertragen werden. Die EheRR (86)[202] suchten, das Niveau des Verwaltungshandelns anzuheben und stärker an das Recht zu binden. So wurde die Dokumentation von Eheschließung und Scheidung standardisiert und die Beamten geschult und angehalten, ihre Arbeit anhand der geltenden Vorschriften auszuführen[203]. Die Beamten sollten in die Lage versetzt werden, die Registrierung der Scheidung zu verweigern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen und Missbrauch zu erkennen und zu verhindern[204]. Die Ordnung stiftende Funktion der Behörde war unübersehbar: sie hatte den Einfluss der „Arbeitseinheit oder anderer Personen“ auf Heirat und Scheidung zurückzudrängen und die Ehepartner anzuhalten, vor der Registrierung die Folgen der Scheidung selbst sorgfältig zu regeln. Der Trend und das Interesse der Behörden, die Ehe zu erhalten und auch die erneute Eheschließung 再婚 oder die Wiederherstellung der Ehe 复婚 zu fördern, war dabei unverkennbar[205].

Zentrales Anliegen der EheRR (86) war, die Probleme bei der Registrierung der de facto Ehe zu lösen. Hier bestand eine Kluft zwischen Recht und sozialer Praxis, zu deren Auflösung die Zentral- und Provinzregierungen mehrfach Verwaltungsverordnungen erließen und auch das Oberste Volksgericht musste sich wiederholt mit ihm auseinandersetzen. Für die Familie war die Heiratszeremonie die ge-

[199] Huang 2005, 183-185
[200] 1980-09-10 Art. 24
[201] 1985-12-31 Nr. 1 und 3
[202] 1985-12-31
[203] 1985-12-31 §§ 5 - 12
[204] Palmer 1987-88. Die Scheidung der Ehe sollte insbesondere nicht genutzt werden, um Kindern den Erwerb eines städtischen Hukous zu ermöglichen.
[205] Palmer 1995b, 122-124

sellschaftlich anerkannte Form für das Eingehen der Ehe. Das Neue Bürgerliche Gesetzbuch der Republik China hatte zwar begonnen, die Scheidung über das Erfordernis, diese vor zwei Zeugen zu vollziehen, in einen neuen, öffentlicheren Raum zu führen und die KPCh hatte diesen Machttransfer mit der vollständigen Überführung der Registrierung in staatliche Zuständigkeit vollendet[206]. Doch die ausbleibende Registrierung durch die Bevölkerung in weiten Teilen des Landes hatte zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt und die sogenannte de facto Ehe 事实婚姻 entstehen lassen[207]. 1979 hatte das Oberste Volksgericht nicht registrierte eheliche Verbindungen als „de facto" Ehen definiert und die nachgeordneten Gerichte angewiesen, diese Ehen zwar als illegal zu betrachten, Streitigkeiten jedoch nach den Vorschriften für die Ehe zu behandeln, sofern die Parteien das Heiratsalter erreicht hatten[208]. Kriterien für das Vorliegen einer de facto Ehe waren die Anerkennung der Ehe durch die Gesellschaft, Kinder, Dauer der Beziehung, die persönlichen Qualitäten der Ehepartner sowie die gewohnheitsrechtliche Heiratszeremonie. Nun erklärten die EheRR (86) die Registrierung der Ehe für obligatorisch und bestimmten, dass nur registrierte Ehen unter dem Schutz des Gesetzes standen[209]. Damit war die de facto Ehe als Ehe anerkannt und nicht automatisch ungültig[210].

1989 erließ das Oberste Volksgericht die Ansichten über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute[211]. Auch sie bezeichneten die de facto Ehe als „ungesetzlich 非法", suchten aber mit einem härteren Ansatz einen neuen Balanceakt zwischen einer Stärkung der Registrierung der Ehe und einem praktischen Weg im Umgang mit den nicht registrierten Ehen. Die Ansichten OVG NichtRegZusleben (89) reduzierten den Spielraum der Gerichte bei der Anerkennung einer nicht registrierten Ehe als de facto Ehe und unterschieden zwischen Ehen, die vor und nach dem Tag des Inkrafttretens der EheRR (86) zustande gekommen waren. Während vor dem 15.03.1986 geschlossene Ehen als de facto Ehen anerkannt wurden, sofern sie in der Gesellschaft als Ehen akzeptiert waren und die rechtlichen Voraussetzungen für das Eingehen der Ehe zum Zeitpunkt der Scheidung erfüllt waren[212], wurden nach dem 15.03.1986 geschlossene Ehen nur dann als de facto Ehe anerkannt, wenn die Betroffenen zu Beginn des Zusammenlebens die Voraussetzungen für das Eingehen der Ehe erfüllt hatten[213]. Diese Regelung wirkte sich besonders auf die immer noch weit verbreitete Minderjährigenehe aus, denn sie schränkte die Ehefähigkeit der Betroffen erheblich ein. Erfüllten die Betroffenen die Voraussetzungen nicht, wurden sie als ungesetzlich zusammenlebend betrachtet[214]. Das bedeutete bei Scheidung, dass die Gerichte Streitigkeiten über die Aufteilung des Vermögens und den Umgang mit dem Kind zwar behandelten, die Rechtsposition der Betroffenen aber schlechter war als unter einer de facto Ehe[215]. Diese Regelung hat sich vor allem zum Nachteil der Frau ausgewirkt[216].

3.1.1.3 Gerichtliche und außergerichtliche Schlichtung

Die Scheidung auf Antrag einer Seite wird von der Schlichtung bestimmt. Hier regelte das EheG (80): „Wenn nur eine Seite, der Mann oder die Frau, die Scheidung fordert, kann bei den betroffenen Stellen

[206] Glosser 2003, 171
[207] van der Valk 1957
[208] Wang 2007, 200-201
[209] 1980-09-10, 1985-12-31
[210] Palmer 1995b, 120-121
[211] 1989-12-13
[212] 1989-12-13 Nr. 1
[213] 1989-12-13 Nr. 2
[214] 1989-12-13 Nr. 3, Nr. 4
[215] 1989-12-13 Nr. 8
[216] ausführlich Palmer 1989b

eine Schlichtung durchgeführt oder direkt beim Volksgericht Scheidungsklage erhoben werden. Das Volksgericht muss bei der Behandlung von Scheidungsfällen eine Schlichtung durchführen; wenn die Gefühle der Beteiligten füreinander tatsächlich zerrüttet sind, und die Schlichtung erfolglos ist, soll 应该 es die Scheidung gewähren“[217]. Damit bestanden hierarchische und verhandlungsorientierte Konfliktlösungsmechanismen, die historisch unterschiedlich verortet waren.

Streitbeilegung durch Schlichtung hat in China eine lange Tradition und ist als eine Form des Sich-Vergleichens stark ausgeprägt[218]. Im traditionellen China hatte der Grundsatz gegolten, dass die Parteien ihre Konflikte selbst lösen und zivile Streitigkeiten eigenständig beilegen. Für die Scheidung hatte das bedeutet, dass sie innerhalb von Familie und Klan ausgehandelt wurde[219]. Erst wenn der soziale Frieden nachhaltig gestört war und die Verhandlungen zwischen den Familien nicht erfolgreich waren, schritten die Behörden ein. Sie mussten dann zunächst versuchen, den Streit zu schlichten, waren aber auch befugt, eine Ehe zwangsweise aufzuheben[220]. Gerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Zivilsachen hatten sich zur Zeit der Republik unter weitgehender Anlehnung die deutsche Zivilprozessordnung herausgebildet und erstmals die weit verbreitete außergerichtliche Schlichtung zurückgedrängt. In den Städten und auf dem Land entstanden ferner Volksschlichtungskomitees, deren Arbeit rechtlich geregelt war und die im Rahmen der Volksschlichtung 人民调解 zivilrechtliche und teilweise auch strafrechtliche Streitigkeiten lösten.

In der kommunistischen Ära hatte die Schlichtung[221] dann die Funktion sozialer Mobilisierung zur Zerstörung feudaler Klassenstrukturen erhalten. Volksschlichtungskomitees mit schwach gebildetem Personal und geringer Legitimität hatten antagonistisch an der Lösung von Widersprüchen im Volk gearbeitet und die Beteiligung der Bevölkerung als Streitschlichter hatte sozialistischer Erziehung und Kontrolle gedient. Die Schlichtung hatte sich zunehmend an den übergeordneten Interessen der Revolution orientiert und nicht mehr die Beilegung von Streit im Interesse der Gemeinschaft gesucht. Taktische und rhetorische Mittel wie Überreden, Erziehen und Drohungen, Zwangsmaßnahmen, Strafen hatten den Erfolg der Schlichtung ebenso wie die Autorität des Schlichters gesteuert[222]. Die im Rahmen der Scheidung unter Einsatz stark invasiver Mittel durchgeführte Schlichtung[223]hatte der KPCh einen unkontrollierten Machtspielraum verschafft, der ihr Eingriffe bis in das engste Privatleben der Ehepartner und ihrer Familien ermöglichte[224]. Daher belasteten Schlichtungsverfahren das Verhältnis Staat – Bürger besonders schwer[225]. Zu Beginn der Reformpolitik hatte zwar die theoretische Bedeutung des Klassenkampfes und des Klassenhintergrunds mit der Feststellung, dass die oberen Klassen „zerstört wurden“, bei der Lösung von Familienstreitigkeiten abgenommen[226]. Doch sobald die Interessen der Partei nicht sonderlich berührt waren, erfolgte die Schlichtung nach allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen. Dann zogen überlieferte Verhaltensweisen des Nachgebens und des Kompromisses wieder

[217] 1980-09-10 Art. 25
[218] Heuser 2008b, 451-470, zur Stellung der Mediation neben anderen Formen der Konfliktlösung und als Instrument der Konfliktlösung in den verschiedenen sozialen Klassen siehe Neil J. Diamant 2000
[219] Huang 2011, 477
[220] Engelmann 1928, 169
[221] 1950-05-01 Art. 17
[222] Pissler 2008, 308-310, Cohen 1966
[223] Chen 2008, 425, Heuser 1999b, 362
[224] Glosser 2003, 172-173
[225] Neil Jeffrey Diamant 2000, Huang 2005, Palmer 1996, 2007b, Neil J. Diamant 2000
[226] Palmer 1987b, 227-228

in die Schlichtung ein. Damit blieben eheliche Streitigkeiten besonders anfällig für behördlich-gesellschaftliche Einflussnahme[227], auch wenn dem Ehegatten, der die Scheidung einreichte, mehr Autonomie im Hinblick auf die Schlichtung zugestanden wurden. Er hatte nun die Wahl, zunächst ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchzuführen oder unmittelbar Klage auf Scheidung beim Volksgericht zu erheben[228]. Die Durchführung der Schlichtung selbst war unabdingbar, denn das Volksgericht hatte bei der Überprüfung des Falles ein Schlichtungsverfahren durchzuführen[229].

Die Schlichtung der Scheidung erfolgt also innerhalb 官方调节 und außerhalb 审判外调节 des Gerichts[230]. Sie wurde als flexibles, konsensorientiertes Konfliktlösungsinstrument neben dem hierarchisch formalen Gerichtsverfahren fest in das neue Rechtssystem und die Rechtskultur integriert. Das erforderte den Aufbau der zugehörigen Institutionen, den Erlass von Regeln für die Durchführung der Schlichtung und die Bestimmung des Verhältnisses von Schlichtung und gerichtlichem Urteil.

Zur Durchführung der außergerichtlichen Schlichtung wurde das System der Volksschlichtungskomitees in der Verfassung (82) neu etabliert[231] und das Organisationsgesetz für die städtischen Einwohnerkomitees (89)[232] normierte die Errichtung der Volksschlichtungskomitees 人民调解委员会 in den Städten. Die Kodifikation zur Errichtung der Volksschiedskomitees in den ländlichen Gebieten erfolgte etwas langsamer und wurde zunächst im Vorläufigen Gesetz für die Organisation der Dorfkomitees[233] geregelt. Das ZPG (91) bestimmte ansatzweise bereits das Verhältnis der Schlichtung zum gerichtlichen Urteilsverfahren[234]. Die außergerichtliche Schlichtung und die neue politische Ausrichtung und Praxis wurde in den Organisationsregeln für die Volksschiedskomitees[235] festgeschrieben. Mit ihnen änderte sich die Arbeit der Volksschlichtungskomitees ihrer Grundausrichtung. Politischer Aktivismus wurde auf soziale Kontrolle und Ordnung begrenzt. Parteipropaganda, Methoden des Zwangs und der Bestechung sollten durch Methoden der Überzeugung und Überredung ersetzt werden[236]. Faire Schlichtungsvereinbarungen in vertraglicher Form rückten in den Mittelpunkt. Dabei lag der Akzent weniger auf der Durchsetzung eines Rechtsanspruchs als auf der Lösung von Streitigkeiten mit Hilfe des Kompromisses[237]. Die Organisationsregeln für die Volksschiedskomitees legten fest, dass die Volksschlichtung von den örtlichen Volksschlichtungskomitees, die in den Einwohner- und Dorfbewohnerkomitees der städtischen und ländlichen Wohnviertel angesiedelt sind, durchgeführt wurde. Die Wahl der Schlichter erfolgte ab sofort direkt und nicht mehr indirekt durch die lokale Regierung. Die Volksschiedskomitees setzten sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen und es wurden ein Vorsitzender und nötigenfalls stellvertretende Vorsitzende bestellt[238]. Die Arbeit der Volksschlichtungskomitees wurde von den Volksregierungen und Volksgerichten der Grundstufe angeleitet, in der täglichen Arbeit waren hierfür die Justizassistenten verantwortlich[239]. Aufgabe der Volksschlichtungskomitees war, Streitigkeiten im Volke zu schlichten, durch die Schlichtungsarbeit die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und

[227] Glassmann 1992, 471-474, Fu 2014, 221
[228] 1980-09-10 Art. 25 I
[229] 1980-09-10 Art. 25 II
[230] Pissler 2008, 312-313 mit Ausführungen zu weiteren Formen der Schlichtung.
[231] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 111
[232] 1989-12-26
[233] 1987-11-24
[234] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 16
[235] 1989-06-17
[236] Glassmann 1992, 192
[237] Palmer 1987b, 228
[238] 1989-06-17 § 3
[239] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 2, Art. 16

Richtlinien zu propagieren und die Bürger zu erziehen, Disziplin und Recht zu wahren und die gesellschaftliche Moral hochzuhalten. In ihrer Macht wurden sie gleich zu Beginn der Reformpolitik beschnitten. Nach den Vorläufigen allgemeinen Organisationsregeln für die Volksschiedskomitees (1954) waren die Mediationskomitees noch für gewöhnliche Zivilstreitigkeiten und für geringfügige Strafsachen im Volke zuständig gewesen. Nun waren sie lediglich für die Lösung von für Streitigkeiten im Volke zuständig[240]. Schlichtern wurde erstmals ein gewisses Maß an Rechtskenntnissen abverlangt[241]. Sie konnten die Schlichtung initiativ oder auf Antrag der Parteien durchführen[242]. Sie sollten nach den Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien und, wenn diese keine klaren Vorschriften enthielten, nach der gesellschaftlichen Moral schlichten. Sie sollten das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme und der Gleichheit beider Seiten und die Klagerechte beider Seiten achten und sie nicht deshalb, weil sie keine Schlichtung durchgeführt haben, oder weil die Schlichtung erfolglos geblieben ist, daran hindern, beim Volksgericht Klage zu erheben[243]. Die Mitglieder der Volksschiedskomitees hatten Disziplin zu wahren. Sie durften nicht zum eigenen Vorteil unlauter handeln, die Parteien nicht unterdrücken, schlagen oder sich an ihnen rächen, beleidigen und bestrafen oder die Privatangelegenheiten der Parteien durchsickern lassen. Sie durften sich nicht zum Essen einladen lassen und keine Geschenke nehmen[244]. Die Volksschlichtungskomitees schlossen die Schlichtung mit der Schlichtungsvereinbarung ab. Diese entfaltete jedoch – anders als die vom Volksgericht ausgestellt Schlichtungsurkunde[245] - kaum Bindungskraft, denn die Parteien konnten sie widerrufen und die Regelung des Streits durch die Volksregierung oder ein Gerichtsverfahren verlangen. Denn Ziel der Schlichtung war nicht, einen Abschluss des Streits mit der bindenden Wirkung eines Vertrags zu erzielen, sondern durch Verhandlungen den Frieden möglichst wiederherzustellen“[246].

Bei der gerichtlichen Schlichtung zeigte sich schon recht bald nach dem Erlass des EheG (80), dass die Gerichte das Instrument der Schlichtung häufig nutzten, um die einseitige Scheidungen zu blockieren und die Zerrüttung der Gefühle als Scheidungsgrund besonders in den Fällen nicht zu akzeptieren, in denen die Frau Ehebruch begangen hatte. Die frühe justizielle Auslegung der 80-er Jahre hatte auch gezeigt, dass die Gerichte den neuen Scheidungsgrund „Erlöschen der Gefühle“ nicht als Abwendung vom Verschuldensprinzip verstanden. Sie tendierten dazu, die Scheidung nach sozialistisch moralischen Aspekten zu beurteilen und Gründe für das Verschulden einer Partei zu suchen und die Scheidung nach moralischen Gesichtspunkten und sozialen Interessen und nicht nach dem Recht zu gewähren. Ende der 80-er Jahre stellte sich schließlich heraus, dass zwei Drittel der Scheidungen von Frauen eingereicht wurden. Deshalb erlies das Oberste Volksgericht 1989 die Ansichten, wie die Gerichte die Zerrüttung der Gefühle zwischen den Ehegatten festzustellen haben[247] und 1991 wurde die Bedeutung der Schlichtung auch im Zivilprozessgesetz[248] und den Ansichten OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China[249] zurück gedrängt[250]. Die Ansichten ermutigten die Gerichte zu einer breiten Herangehensweise und forderten sie auf, unter Beachtung des Einzelfalls

[240] 1989-06-17 § 5, Münzel 1989-06-17
[241] 1989-06-17 § 4
[242] 1989-06-17 § 7
[243] 1989-06-17 § 6
[244] 1989-06-17 § 12
[245] 1989-06-17 § 9 《当事人应当履行》
[246] Münzel 1989-06-17
[247] 1989-11-21
[248] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Kap. 8 Art. 85-91
[249] 1992-7-14 Nr. 91-97
[250] Palmer 1995b, 123-124

die für die Eheschließung maßgebenden Gründe, die Beziehungen der Ehepartner nach der Eheschließung, die wirklichen Scheidungsgründe und die Möglichkeit der Versöhnung zu untersuchen[251]. Der entscheidende Reformschritt war jedoch das Ausfüllen der neuen Anspruchsgrundlage „Erlöschen der Gefühle“ mit 14 Fallkonstellationen. Einige der Gründe, insbesondere das Eheschließungsverbot wegen Krankheit[252], aber auch der Scheidungsgrund wegen arrangierter Ehe oder Kaufehe[253], entstammten dem EheG (80)[254]. Weitere Gründe, die für die Zerrüttung der Gefühle sprechen sollten, waren Mehrfachehe[255], das Zusammenleben eines Ehegatten mit einer dritten Partei[256], Misshandeln oder Im Stich lassen[257], Glücksspiel, Rauschgift und anderen üblen Gewohnheiten, die trotz Ermahnung nicht aufgegeben werden[258], wenn die Ehegatten wegen Unverträglichkeit der Gefühle drei Jahre getrennt gelebt haben[259], wenn die Ehe betrügerisch erlangt wurde[260], Freiheitsstrafen[261], Verschollen sein[262] oder wenn als Auffangtatbestand andere Umstände[263] vorlagen, die zur Zerrüttung der Gefühle der Ehegatten geführt haben.

Das ZPG (91) bestimmte, dass die Schlichtung in jeder Phase vor und während des richterlichen Urteils durchgeführt werden konnte[264]. Schlichtungen sollten nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit durchgeführt werden und die Parteien freiwillig handeln[265]. Diese Freiwilligkeit ist jedoch bei der einseitigen Scheidung nicht gegeben, denn hier geht die Schlichtung dem richterlichen Entscheid zwingend voraus[266]. Damit blieb auch hier das Instrument der Schlichtung ambivalent: obwohl sie die Willensautonomie des Individuums stärkte, war sie im Gerichtsverfahren obligatorisch und unterlag der Einflussnahme durch den Richter[267]. Sie musste nunmehr jedoch auf der Grundlage von Fakten und Tatsachen erfolgen[268]. Dazu konnte das Volksgericht betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten[269]. Hier wurde das Prinzip der Offizialmaxime 职权主义 betont, ein Prinzip, das im Zivilprozessgesetz neben dem Grundsatz der Dispositionsmaxime 处分原则[270] und der Verhandlungsmaxime 辩论原则[271] steht[272]. Das Abfassen einer Schlichtungsvereinbarung war nicht notwendig, wenn die Ehepartner sich wieder versöhnt hatten oder Vereinbarungen sofort ausgeführt werden konnten. In diesen Fällen errichtete das Gericht einen Vermerk über den Ausgang der Schlichtung, den die betroffenen Parteien, der Richter und der Gerichtssekretär unterzeichneten[273]. Die Schlichtungsvereinbarung war

[251] Wei 2009, 39-40
[252] 1989-11-21 Nr. 1 u. 3
[253] 1989-11-21 Nr. 6
[254] 1980-09-10 Art. 3 u. 6
[255] 1989-11-21 Nr. 9
[256] 1989-11-21 Nr. 8
[257] 1989-11-21 Nr. 13
[258] 1989-11-21 Nr. 10
[259] 1989-11-21 Nr. 7
[260] 1989-11-21 Nr. 4
[261] 1989-11-21 Nr. 11
[262] 1989-11-21 Nr. 12
[263] 1989-11-21 Nr. 13
[264] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 128
[265] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 9 u. 85
[266] 1980-09-10 Art. 25
[267] Wei 2009, 31,38
[268] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 85
[269] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 87
[270] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 13
[271] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 12
[272] Bu 2009, 282
[273] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 90

nach Unterschrift durch die Parteien bindend[274], es sei denn, eine Partei konnte nachweisen, dass die Schlichtungsvereinbarung unrechtmäßig zustande gekommen war[275]. Die vom Volksgericht ausgestellt Schlichtungsurkunde war schließlich – anders als die Schlichtungsvereinbarung – sofort vollstreckbar[276].

3.1.1.4 Stärkung des ehelichen Vermögens

Die Lösung der im Rahmen der Scheidung aufgeworfenen vermögensrechtlichen Fragen ist entscheidend für die Durchführbarkeit der Scheidung. Diese Frage spielte zu Beginn der Reformpolitik kaum eine Rolle, denn die Produktionsmittel waren verstaatlicht, die Wirtschaft nahezu entmonetarisiert, das Lohnniveau gering und das Vermögen der Eheleute beschränkte sich auf wenige Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Doch das EheG (80) normierte nun ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten[277]. Das war der Hinweis, dass der Staat bereit war, neben dem staatlichen Vermögen nunmehr auch individuelles Vermögen zuzulassen. Das Vermögen der Eheleute sollte aber nicht mehr Teil des Familienvermögens 家庭财产, sondern gemeinsames Vermögen der Eheleute 夫妻共同所有 sein. Das EheG (80) löste daher das eheliche Vermögen aus dem Vermögen der Familie. Es normierte, dass das eheliche Vermögen beiden Ehegatten gehört, solange sie nichts anderes vereinbart haben[278]. Stoßrichtung dieser rudimentären Norm war nicht die Normierung des ehelichen Güterrechts. Sie zielte darauf ab, das eheliche Vermögen als neuen, eigenständigen Vermögensbereich zu etablieren. Die Norm legte einen gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft 婚后所得共同制 nahe, der zwischen dem individuellen und dem gemeinsamen Vermögen der Eheleute unterschied. Die Eheleute bildeten damit eine eigene ökonomische Einheit mit eigenen Rechten und Pflichten. Sie erhielten gleiche Verfügungsrechte über das Vermögen und waren sich entsprechend gegenseitig zu Unterhalt verpflichtet[279]. Detailfragen wurden nicht geregelt. Das EheG (80) legte die Aufteilung des Vermögens bei Scheidung in die Hände der Eheleute und regelte pauschal, dass das gemeinsame eheliche Vermögen durch Vereinbarung beider Seiten geregelt wird[280]. Diesem Ansatz entsprach die gewohnheitsrechlich herausgebildete und im Alltag immer noch praktizierte Übung, dass eine Scheidung direkt zwischen den Familien ohne staatliche Beteiligung ausgehandelt wird. Er ermöglichte der Familie, weiterhin Einfluss auf die Ausgestaltung der Scheidung zu nehmen. Das OVG folgte mit seiner Interpretation der AGZ (86) dieser Linie. Es etablierte eine Ausnahmeregelung für den Bereich Ehe und Familie und stellte fest, dass bei der Teilung von Vermögensgut im Miteigentum von Eheleuten nach den einschlägigen Vorschriften des Ehegesetzes und nicht der AGZ (86) verfahren werden muss[281]. Eine weitere Neuerung gegenüber dem EheG (50)[282] war, eine Vereinbarung über das eheliche Vermögen treffen zu können. Mit dieser Regelung konnten die Ehepartner ihre Vermögensverhältnisse selbstbestimmt und unabhängig an die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung anpassen. Sie öffnete aber auch den Weg zurück in patriarchale Strukturen.

Der Staat behielt sich über die Registrierung und die gerichtliche Scheidung Eingriffsrechte und Einflussnahme auf die vermögensrechtlichen Aspekte der Scheidung vor. Denn in der Praxis stellte die Registerbehörde bei der Registrierung der einvernehmlichen Scheidung fest, dass die Ehepartner die

[274] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 89
[275] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 180
[276] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 211, Art. 201
[277] 1980-09-10 Art. 18
[278] 1980-09-10 Art. 13
[279] 1980-09-10 Art. Art. 14 I, Art. 15 I
[280] 1980-09-10 Art. 31 S. 1
[281] 1986-04-12 Art. 78, 1988-01-26 Nr. 88
[282] Bünger 1951, 116

Frage des Vermögens angemessen geregelt hatten[283]. Bei der einseitigen Scheidung auf Antrag eines Ehepartners entschied das Volksgericht, wenn sich die Ehegatten zur Aufteilung des gemeinsamen Vermögens nicht einigen konnten. Erste Grundsätze für die Aufteilung des Vermögens gab das EheG (80) vor. Sie orientierten sich weniger ideologisch als bisher an den Bedürfnissen der Gesellschaft. So hatten die konkreten Umstände des jeweiligen Falls und den Grundsatz besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind und Frau zu beachten[284], mussten aber anders als noch im EheG (50) keine Aussage mehr treffen, ob die Aufteilung des Vermögens die Erhöhung der Produktion berücksichtigte[285]. Eine Scheidung durfte aber nicht zu Lasten der Gemeinschaft erfolgen. Deshalb forderte das EheG (80) im Hinblick auf den Umgang mit Schulden, dass im Zeitpunkt der Scheidung bestehende Verbindlichkeiten, welche aufgrund der gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten entstanden waren, aus dem gemeinsamen Vermögen zu erfüllen waren. Reichte das Vermögen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, so waren sie aufgrund einer beiderseitigen Vereinbarung zu begleichen. Kam keine Vereinbarung zustande, entschied das Volksgericht. Verbindlichkeiten, die nur einen der Ehegatten betrafen, waren von diesem allein zu erfüllen[286]. Diese Linie hatte bereits das EheG (50) vertreten. Eine gewisse ideologische Entspannung zeigte sich auch hier, denn das EheG (50) hatte die Erfüllung der Schulden einseitig dem Mann auferlegt, wenn das gemeinsame eheliche Vermögen zur Begleichung der Schulden nicht ausreichte[287].

Ein besonderes Problem bei der Aufteilung des Vermögens bildeten die zahlreichen, nicht registrierten de facto Ehen. Da sie nicht als gültige Ehen anerkannt wurden, war die Frage, inwieweit die Vorschriften des EheG (80) auf sie anzuwenden waren. Etwas Klarheit brachten 1989 die Ansichten des OVG über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute[288]. Sie bestimmten, dass Ehen, die vor Inkrafttreten der Eheregistrierungsregeln (86)[289] geschlossen und nicht registriert waren, als Realehen anzuerkennen waren. Waren die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehe nicht erfüllt, handelte es sich um Fälle ungesetzlichen Zusammenlebens 非法同居关系[290]. Auch in diesen Fällen waren die Gerichte zuständig. Bei seiner Entscheidung zur Aufteilung des Vermögens und zum Umgang mit dem Kind hatte es die Rechte und Interessen der Frau und des Kindes zu beachten und die Aufteilung nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Grad des Verschuldens beider Seiten vorzunehmen[291]. Schulden aus der Zeit des gemeinsamen Lebens und Arbeitens waren als gemeinsame Schulden zu behandeln, Streitigkeiten um Geld und Geschenke, die eine Seite von der anderen gefordert hatte, also um den Brautpreis, konnten in Anlehnung an das Zivilprozessgesetz behandelt werden[292].

Die nacheheliche Solidarität beschränkte das EheG (80) auf die Sicherung des Existenzminimums: „Befindet sich im Zeitpunkt der Scheidung eine Seite hinsichtlich des Lebensunterhalts in Existenzschwierigkeiten, so muss die andere Seite angemessene Unterstützung gewähren. Die konkreten Modalitäten

[283] 1980-09-10 Art. 24
[284] 1980-09-10 Art. 31 S. 2
[285] 1950-05-01 Art. 23 I
[286] 1980-09-10 Art. 32
[287] 1950-05-01 Art. 24
[288] 1989-12-13
[289] 1985-12-31
[290] 1989-12-13 Nr.2, Nr. 3
[291] 1989-12-13 Nr. 8
[292] 1989-12-13 Nr. 10, Nr. 11

werden von beiden Seiten vereinbart, kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Volksgericht durch Urteil“[293]. Diese Norm griff entsprechende Regelungen des EheG (50) auf und entschärfte wieder ihren ideologischen Gehalt. Das EheG (50) hatte der Frau erstmals ein selbstbestimmtes Recht auf Scheidung zugesprochen[294] und ihr die hierzu notwendige ökonomische Basis verschafft, indem der Ehegatte, der nach der Ehescheidung hinsichtlich seines Lebensunterhalts in Not geriet, das Recht hatte, vom anderen Ehegatten Lebensunterhalt zu verlangen[295]. Diese beiden Artikel waren Teil der vergleichsweise umfangreichen Scheidungsnormen des EheG (50). Drei von insgesamt 8 Kapiteln des recht kurzen Gesetzes hatten dort die Scheidung behandelt[296] und mit ihnen die Zerstörung der traditionellen Familie gesucht. Das EheG (80) ordnete nun den nachehelichen Unterhalt und den Unterhalt der Kinder in ein gemeinsames Kapitel 4 „Die Ehescheidung“ ein. Inhaltlich bestätigte es jedoch den sozialistischen Gehalt und die Absicht des Gesetzgebers, sich von der traditionellen Familie abzukehren. Mit der Regelung zum nachehelichen Unterhalt wurden also keine sozialpolitischen Ziele verfolgt. Der Erwerb einer sozialrechtlichen Position z.B. über das Aufteilen von in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften war nicht vorgesehen aufgrund der damaligen äußeren Umständen auch nicht möglich.

3.1.2 Das Kind als Individuum

Auch das Kind wurde seit Beginn der Reformpolitik als Individuum betrachtet. Sein Verhältnis zu den Eltern wurde grundlegend neu gestaltet. Die Reproduktion unterlag aber nun den Vorgaben der Geburtenplanung.

3.1.2.1 Die Eltern und das Kind

Dass die Eltern die Verantwortung für das Aufwachsen ihrer Kinder tragen, erscheint auf den ersten Blick als allgemeingültiger Grundsatz. Doch nach den Wirren der Kulturrevolution und den schrankenlosen und gewalttätigen Angriffen der jungen Generation auf Autoritätspersonen aller Ebenen war er außer Kraft gesetzt[297]. Daher galt es zunächst, das Verhältnis Staat – Eltern – Kind auf eine neue Grundlage zu stellen und die Folgen dieser „Orgie von Gewalt und Vandalismus“, die die formalen politischen Strukturen außer Kraft gesetzt, Millionen von Menschen geistig oder körperlich zerstört, Abermillionen in Umsiedlungskampagnen verpflanzt und eine traumatisierte und verrohte Gesellschaft hinterlassen hatte, in den Griff zu bekommen[298]. Dazu gab das EheG (80) den Eltern ihre Erziehungsgewalt zurück: „Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre noch nicht volljährigen Kinder zu beaufsichtigen und zu betreuen. Fügt ein noch nicht volljähriges Kind dem Staat, einem Kollektiv oder einer anderen Person einen Schaden zu, so haben die Eltern die Pflicht, den wirtschaftlichen Schaden zu ersetzen“[299]. Führende Rechtswissenschaftler des Landes haben auf die Bedeutung dieser Norm hingewiesen: „Für die Schaffung dieser Bestimmung bestand eine absolute Notwendigkeit. Einerseits werden dadurch die Anforderungen an die Eltern verschärft wodurch ihr Verantwortungsgefühl gesteigert wird, andererseits wird damit von Gesetzes wegen das gesunde Heranwachsen des Kindes gewährleistet, weil

[293] 1980-09-10 Art. 33
[294] 1950-05-01 Art. 17
[295] 1950-05-01 Art. 25
[296] 1950-05-01 Kapitel 5 regelte die Scheidung der Eheleute, Kapitel 6 den Unterhalt und die Erziehung der Kinder, Kapitel 7 das Vermögen und den Lebensunterhalt nach der Ehe.
[297] Spence 1990, 709-719
[298] Vogelsang 2012, 567,573
[299] 1980-09-10 Art. 17

das Kind von klein auf einer erstklassigen Erziehung gewiss sein kann“[300]. Auch die geschiedenen Eltern behielten beide das Recht und die Pflicht, ihre minderjährigen Kinder zu erziehen und zu unterhalten. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erloschen wegen der Scheidung der Eltern nicht und die Kinder blieben, gleich ob sie vom Vater oder von der Mutter direkt unterhalten wurden, weiterhin die Kinder beider Eltern[301]. Das bedeutete jedoch nicht, dass auch der Elternteil, der nicht täglich für das Kind sorgte, für die Taten seiner Kinder haftete. Denn die Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (88) stellten klar, dass nur der Elternteil, mit dem die Kinder zusammenlebten, die zivile Haftung übernehmen musste. Wenn die Übernahme der zivilen Haftung durch ihn allein jedoch Schwierigkeiten machte, konnte dem Elternteil, der nicht mit den Kindern zusammenlebte, auferlegt werden, mit dem anderen gemeinsam die zivile Haftung zu übernehmen[302]. Diese Norm ist bis heute von Bedeutung, denn die Kriminalität Jugendlicher aus zerbrochenen Familien scheint besonders ausgeprägt zu sein[303].

Das Fortbestehen der Eltern-Kind Beziehungen nach der Scheidung der Eltern drückte sich ferner in der Unterhaltspflicht der Eltern aus. So hatten der Vater und die Mutter nach wie vor das Recht und die Pflicht, den Kindern Unterhalt zu gewähren und sie zu erziehen[304]. Der dahinter stehende soziale Wandel war bereits vom EheG (50) eingeleitet[305] worden und hatte die sozialistische Familie gefördert. Das EheG (80) bekräftigte diesen Wandel, schwächte aber den ideologischen Gehalt der Normen ab, indem es das gesonderte Kapitel des EheG (50) zu den Eltern-Kind Beziehungen[306] in das Kapitel „Beziehungen innerhalb der Familie“ einordnete[307]. Ein Blick zurück auf das soziale Gefüge der traditionellen Familie macht den tiefgreifenden Umbruch in der Familienstruktur deutlich. Da die Familienbeziehungen im traditionellen China dem Gewohnheitsrecht unterlagen und nicht weiter kodifiziert waren, eröffnet er sich über die Bestattungs- und Trauerrituale des traditionellen China. Sie beschrieben eine klar definierte Ordnung aus nahen und entfernten Verwandten und belegen, dass sich die Verwandtschaftsverhältnisse nach einer Scheidung veränderten. Verwandtschaft im feudalen China bezeichnete eine Gemeinschaft, die sich von einem gemeinsamen patrilinearen Ahn herleitete, ein Klan, der mehrere sorgfältig hierarchisch abgestufte Familien umfasste mit strengen Exogamieregeln, die biologisch und wirtschaftlich begründet waren[308]. Zur Bezeichnung der Eltern-Kind Beziehungen gab es neben der Anrede Vater, Mutter als Ausdruck von Respekt und die „quasi-Eltern“, die sich über eine äußerst vielfältige und komplizierte Nomenklatur veranschaulichen lassen, für die man den Sammelnamen „Drei Väter und acht Mütter“ gebrauchte und die alle Eventualfälle des Lebens (Stiefkinder, Adoption, Wiederverheiratung, Konkubine, Nährmutter etc.) umfasste[309]. Vor diesem Hintergrund nahm vom Kind her gesehen die geschiedene Mutter 出母 oder die wiederverheiratete Mutter 家母 einen niedrigeren Rang als die verheiratete leibliche Mutter 母 ein. Die geschiedene Frau behielt gegenüber den Ehegatten ihrer Kinder ihren Status als Schwiegermutter, der Sohn der verheirateten Gattin 弟子 hatte Vorrang vor den Söhnen der geschiedenen Frau und damit das Recht auf Fortsetzung des Ahnenkults. Damit tastete die Scheidung die Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und Kind zwar nicht an, aber

[300] Wu 1986, 108
[301] 1980-09-10 Art. 29 I
[302] 1988-01-26 Nr. 158, Münzel 2001b Anmerkung 15
[303] Alford 2003, 6
[304] 1980-09-10 Art. 29 II
[305] 1950-05-01 Art. 1
[306] 1950-05-01 Kapitel IV, Art. 13-16
[307] 1980-09-10 Kap. III, Art. 9-23
[308] Weggel 1976-09, 452
[309] Wu 1986, 103

die Kinder wohnten und lebten in der Regel beim Vater in der väterlichen Familie und die Mutter verlor ihr Recht auf Umgang mit den Kindern. Sie war nicht nur nicht berechtigt, sie war auch ökonomisch nicht in der Lage, sie zu versorgen. Nachdem das EheG (50) die Doppelehe und die Nebenfrau abgeschafft hatte[310], stand die Mutter gleichberechtigt neben dem Vater dem Kind gegenüber[311] und auch der Status des Kindes veränderte sich nach einer Scheidung nicht mehr. Deshalb stellte das EhegG (80) fest, dass die Kinder nach der Scheidung unabhängig davon, ob sie vom Vater oder von der Mutter unterhalten wurden, die Kinder beider Eltern blieben. Das galt für das eheliche Kind, für das uneheliche Kind, für das Adoptivkind und für das Stiefkind, denn sie waren dem ehelichen Kind gleichgestellt[312].

Die Folge war zunächst die Aufwertung der Beziehung zur leiblichen Mutter. Die Mutter-Kind Beziehung erlosch nicht mehr mit der Scheidung der Eltern, sodass der Ehegatte, der mit einem Kind zusammenlebte, nicht berechtigt war, die vormundschaftlichen Rechte des anderen Ehegatten gegenüber dem Kind aufzuheben[313]. Ebenso wurde die Stellung des in der feudalen Gesellschaft häufig diskriminierten und benachteiligten unehelichen Kindes aufgewertet und seine Beziehung zum leiblichen Vater gestärkt[314]. Es stand nun gleichberechtigt neben dem ehelichen Kind[315]. Diese Norm war auch im EheG (80) noch in die Zukunft hinein gestaltet, denn die Erwiderungen des Obersten Volksgerichts zur Lösung von Unterhaltsfragen nichtehelicher Kinder[316] zeigten, dass das Konzept des nichtehelichen Kindes noch längst nicht aus dem täglichen Leben verschwunden war. Hier warf die die Wirklichkeit gestaltende Setzung von Recht Probleme auf, die dann ihrerseits „Reparaturgesetzgebungsprozesse“ auslösten. Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten zwischen Stiefvater oder Stiefmutter und von ihnen unterhaltenen und erzogenen Stiefkindern, auf die die Vorschriften des EheG (80) über die Beziehungen zwischen Eltern und den ehelichen Kindern ebenfalls anzuwenden waren[317], fällt auf, dass hier die Art der Beziehung zwischen Stiefkind und Stiefelter und nicht der rechtliche Status als Stiefkind ausschlaggebend ist[318]. Differenziert wird dabei nach der Intensität, die das Eltern-Kind Verhältnis prägt. Wurde das Kind gänzlich von den Stiefeltern erzogen, so wurde angenommen, dass eine Beziehung entstand, die identisch mit einer leiblichen Eltern-Kind Beziehung war. Wurde das Stiefkind ausschließlich vom leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter erzogen, entstand keine Bindung zum Stiefelter. Wurde das Kind vom leiblichen Elternteil und dem Stiefvater oder der Stiefmutter gemeinsam erzogen, entstand neben der Beziehung zum leiblichen Elternteil auch eine Beziehung des Unterhalts und der Erziehung zum Stiefelter. In diesem Fall hatte das Kind einen zweifachen Status[319]. Hatte das Kind eine Unterhaltsbeziehung zum Stiefelter entwickelt und wurde von ihm erzogen, war es dem ehelichen Kind gleichgestellt und hatte ihm gegenüber Anspruch auf Unterhalt. Da in diesem Fall sowohl der leibliche Vater als auch der Stiefvater heran gezogen wurden, war eine rechtliche Unschärfe normiert, die erst 1988 mit der Schriftlichen Antwort des Obersten Volksgerichts betreffend die Frage, dass die zwischen den Stiefeltern und den Stiefkindern entstandenen Rechte und Pflichten nicht auf natürliche Weise aufgelöst werden können[320], näher geregelt wurde.

[310] 1950-05-01 Art. 2
[311] 1950-05-01 Art. 1
[312] 1980-09-10 Art. 19 - 21
[313] 1988-01-26 Nr. 21
[314] Wu 1986, 112
[315] 1980-09-10 Art. 19
[316] 1980-05-26
[317] 1980-09-10 Art. 21 II
[318] Wu 1986, 114-115
[319] Wu 1986, 113-114
[320] 1988-01-22

Die Stellung des Kindes war damit aufgewertet, aber offensichtlich noch nicht verwirklicht. Hinweise hierfür liefert zunächst das EheG (80) mit seinen Forderungen zum Schutz der gesetzmäßigen Interessen der Kinder[321]. Es betonte den Schutz der Rechte des Kindes und bildete damit den Ausgangspunkt für die Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen des Kindes seit den 90-er Jahren. Die elterliche Gewalt wurde in Form von Verboten begrenzt. Verboten war die Misshandlung und das böswillige Verlassen von Familienmitgliedern[322], die Tötung von Neugeborenen sowie andere Grausamkeiten an Neugeborenen[323], die Benachteiligung unehelicher Kinder und von Stiefkindern[324]. Gestärkt wurde die Stellung des Kindes ferner durch eine Norm, die ausführte, dass eine Vereinbarung der Eltern oder ein Urteil zu den Lebensunterhalts- und Erziehungskosten die Kinder nicht hindern sollte, nötigenfalls gegenüber Vater wie Mutter vernünftige Forderungen zu stellen, die über den ursprünglich in der Vereinbarung bzw. dem Urteil bestimmten Betrag hinausgehen[325]. Damit verfolgte das EheG (80) auch hinsichtlich der Eltern-Kind Beziehungen ein Rechtskonzept, das am Individuum anknüpfte und dem Kind eigenständigere Rechte zuwies.

Im Hinblick auf die elterliche Sorge und den Unterhalt des Kindes oder gar zum Umgangs- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht bildete das EheG (80) keine weiteren juristischen Begrifflichkeiten aus. Es unterschied lediglich zwischen der tatsächlichen Sorge für das Kind und den monetären Lebens- und Erziehungskosten. Das Gesetz normierte, dass ein Elternteil das Kind "direkt unterhielt 直接抚养”, wenn er sich selbst um das Kind kümmerte. Das entsprach im Alltag der Personensorge[326]. Lediglich für das Stillkind wurde eine Regelung getroffen: es blieb bei der Mutter. Bei älteren Kindern sollten sich die Eltern selbst einigen, was bedeutete, dass das Kind nicht mehr ausschließlich in der väterlichen Familie leben sollte. Die Lösung der Detailfragen wurde dann den Gerichten überlassen. Leitlinie für die Urteilsfindung war lediglich die Vorgabe, die Rechte und Interessen des Kinders und die konkreten Umständen, die bei beiden Eltern vorliegen, zu berücksichtigen[327]. Zwischen Unterhalts- und Erziehungspflichten fand ein teilweises Splitting statt. Wenn nach der Scheidung eine Seite die Kinder unterhielt, musste die andere die notwendigen Lebensunterhalts- und Erziehungskosten ganz oder zum Teil tragen[328]. Das EheG (50) hatte noch normiert, dass der Unterhalt des Kindes in Form von Geld, baren Gegenständen oder durch die Zuteilung von Land, das für das Kind bewirtschaftet wird, geleistet werden konnte[329]. Nun hieß es lediglich, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebte, die notwendigen Lebensunterhalts- und Erziehungskosten des Kindes ganz oder teilweise zu tragen hatte: der ideologische Gehalt der Unterhaltsregelungen war geschwächt, inhaltlich wurde er aufrechterhalten.

Zu den Lebensunterhaltskosten gehört insbesondere die Ausbildung des Kindes. Die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen erlangten im Verlauf der Reformpolitik für die berufliche Qualifikation des Kindes, seinen Zugang zu Einkommen und sozialem Status immer größere Bedeutung[330]. Die seit Beginn der Reformpolitik schnell steigenden Kosten für die Ausbildung des Kindes belasteten die Familie neben den Ausgaben für die Gesundheit und die Wohnung in erheblicher Weise, sodass man in der

[321] 1980-09-10 Art. 1
[322] 1980-09-10 Art. 2
[323] 1980-09-10 Art. 15 IV
[324] 1980-09-10 Art. 19 I, 21 I
[325] 1980-09-10 Art. 30 II
[326] Münzel 2001b Anmerkung 23
[327] 1980-09-10 Art. 29 III
[328] 1980-09-10 Art. 30 I S. 1
[329] 1950-05-01 Art. 21, Art. 22 entfällt im EheG (80)
[330] Betcherman, Revenga, und Hahn 2009

Bevölkerung begann, von den „Drei neuen Bergen“ zu sprechen, die Familie mit regionalen und individuellen Differenzierungen zu tragen hatte[331]. 1986 klärte das Erziehungsgesetz den Rahmen der elterlichen Ausbildungspflichten und schrieb vor, dass Eltern ihren Kindern eine 9-jährige Schulausbildung gewährleisten müssen. Das galt vor allem für Mädchen, die beim Zugang zu Bildung schneller benachteiligt wurden als Jungen[332]. Erst wenn das Kind arbeitsfähig war und imstande war, selbständig zu leben[333], endete die elterliche Unterhaltspflicht. Von Bedeutung war deshalb die Norm des EheG (80), dass das Kind einen angemessenen Anspruch auf Erhöhung der Unterhaltsbeträge geltend machen kann, falls dies notwendig werden sollte[334].

Die rechtliche Stellung des Kindes wurde dann in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts 1986 ausgebaut. Sie unterschieden zwischen der Zivilrechtsfähigkeit und der Zivilgeschäftsfähigkeit der Bürger. Sie normierten, dass Kinder von ihrer Geburt bis zu ihrem Tode zivilrechtsfähig[335] und mit dem 18. Lebensjahr volljährig und damit auch zivilgeschäftsfähig sind. Ein mindestens sechzehn-, aber noch nicht achtzehnjähriges Kind, das seinen Lebensunterhalt vor allem aus dem Einkommen aus eigener Arbeit bestreitet, wird ebenfalls als voll Zivilgeschäftsfähiger angesehen. Ab 10 Jahren ist ein minderjähriges Kind beschränkt zivilgeschäftsfähig und kann seinem Alter und seiner Intelligenz entsprechende Zivilgeschäfte durchführen. In allen anderen Zivilgeschäften wird es von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten bzw. muss das Einverständnis seines gesetzlichen Vertreters einholen. Unter zehn Jahren ist es nicht zivilgeschäftsfähig und wird in Zivilgeschäften von seinem Vormund als gesetzlichem Vertreter vertreten[336]. Vormund sind die Eltern des Kindes, ersatzweise Großeltern väter- und mütterlicherseits, ältere Brüder und Schwestern oder andere Verwandte und Freunde mit engen Beziehungen, die die Vormundschaft übernehmen wollen. In diesem Fall ist die Zustimmung der Einheit 单位 oder der Wohnbevölkerungsausschuss bzw. Ortsteilausschuss des Minderjährigen erforderlich[337].

3.1.2.2 Das Recht auf Geburt eines Kindes

Die Ein-Kind-Politik war der vermutlich radikalste Bestandteil der Reformpolitik[338]. Sie bedeutete einen rigiden Einschnitt in das soziale Gefüge, griff in ganz erheblicher Weise die soziale Identität und Kohäsion an und hatte gravierende Folgen für die Familie. Bevölkerungsfragen waren bereits seit Gründung der Volksrepublik kontrovers diskutiert worden. Doch erst seit den 1970-er Jahren bildete der demographische Faktor eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung ökonomischer Probleme, die durch direkte Intervention zu gestalten waren. Damit wurde er Teil des chinesischen Traums nach Reichtum, Modernität und internationaler Macht[339], dessen Verwirklichung sich das Individuum unterzuordnen hatte[340]. Entsprechend wurde begonnen, das Wachstum der Bevölkerung in den Zusammenhang mit den Wirtschaftsplänen und Ernährungsfragen zu stellen und Zielgrößen zur Begrenzung des Bevölkerungswachstums als Teil des zentralen staatlichen Planungsprozesses zu formulieren[341]. Das dahinter liegende

[331] Mok u.a. 2010
[332] Cook 1986, 73-74
[333] 1980-09-10 Art. 15 II
[334] 1980-09-10 Art. 30 I
[335] 1986-04-12 Art. 9, Art. 10
[336] 1986-04-12 Art. 11, 12, 14
[337] 1986-04-12 Kap. II, Abschnitt 2, Art. 16-19
[338] Palmer 1988-89, 67
[339] Greenhalgh 2003, 164
[340] Wei und Zhang 2014, 119
[341] White 2003, 188

Verständnis war die Vorstellung von der Planbarkeit der Gesellschaft und ein wissenschaftlicher Anspruch an Entwicklung, der Probleme und Lösungen nachvollziehbar und begründbar machte. „Der Staat propagiert und fördert die Familienplanung“ - mit dieser weichen Formulierung hatte die Geburtenplanung zunächst in der Verfassung 1978 ihren Niederschlag gefunden[342]. Doch dann wurde eine strikte Ein-Kind-Politik propagiert[343], die ursprünglich nur eine Generation lang verfolgt werden sollte[344]. Die erste Norm zur Geburtenplanung findet sich wieder im EheG (80)[345]. Sie wurde zwei Jahre später auf Verfassungsebene gehoben: „der Staat fördert die Familienplanung, um das Bevölkerungswachstum mit den Plänen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Einklang zu bringen“[346]. Damit wurde die Begrenzung des Bevölkerungswachstums Teil der unabänderlichen politischen Grundsätze 基本国策[347]. Auf der einen Seite war sie ein rechtliches Anliegen, auf der anderen Seite blieb sie ein Plan und Teil der Planwirtschaft und im maoistischen Sinn eine Bürgerpflicht auf freiwilliger Basis[348]. Hieraus leitete die Verfassung wie das EheG (80) die Pflicht der Eheleute zur Geburtenplanung ab und formulierte „Das Ehepaar hat beiderseitig die Pflicht zur Familienplanung“[349]. Damit war die Familie in den Dienst staatlicher Anliegen gestellt. Konkret schlug sich ihr Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung in später Eheschließung und Elternschaft nieder[350].

Die Geburtenplanung war eine Bürgerpflicht, der die Familie auf freiwilliger Basis nachkommen sollte. Das EheG (80) betonte gleich zu Beginn in seinen allgemeinen Grundsätzen, dass die Familienplanung durchgeführt wird es und verpflichtete beide Ehepartner, sowohl den Mann als auch die Frau, zur Familienplanung[351]. Doch rechtlich gesehen war die Ein-Kind-Politik nicht verpflichtend. Entsprechend hatten weder das EheG (80) noch das StrafG (79)[352] rechtliche Konsequenzen oder gar Straftatbestände entwickelt, die bei einem Verstoß gegen die Geburtenplanung griffen. Auch war die Ein-Kind Politik selbst bis zum Erlass des Geburtenplanungsgesetzes 2001 nicht einfachgesetzlich konkretisiert. Auf nationaler Ebene ergingen die meisten Vorgaben zur Bevölkerungspolitik als Entscheidungen und offizielle Briefe der Partei oder der Zivilverwaltung und auf Provinzebene entstand eine Vielzahl uneinheitlicher Bestimmungen, die durch noch weiter gehende Ergänzungsbestimmungen auf Stadt-, Kreis-, Betriebs- oder Dorfebene ausgestaltet und wiederholt revidiert wurden, sodass sich unter zeitlich und regional schwankenden politischen Rahmenbedingungen eine 30jährige Praxis ohne nationale gesetzliche Grundlage entwickelte. Daneben betonten Kampagnen und eine Vielzahl politischer Statements die Notwendigkeit, die Bevölkerungszahl drastisch zu begrenzen[353]. Die Provinzen versuchten zunächst, die Geburtenplanung über ein System von Anreizen umzusetzen. Schwangerschaften sollten mit einer Gebärvereinbarung gesteuert und die Geburt nur eines Kindes mit finanzieller Unterstützung des Staates, bevorzugter Zulassung und Zuteilung zu Schulen, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Vertragsland zur Eigenbewirtschaftung verwirklicht werden[354]. Doch für eine schnelle Reduktion der Fruchtbarkeit bedurfte es stärkerer Anreize als der sozioökonomische Wandel und Veränderungen in

[342] 1978-03-05
[343] Gransow 2008, 217
[344] Merli 2006, 100
[345] 1980-09-10 Art. 2, Art. 12
[346] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 25
[347] Lipinski 2009, Meredith 1993, White 2003
[348] Winckler 2002, 395
[349] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 49
[350] 1980-09-10 Art. 5
[351] 1980-09-10 Art. 2, Art. 12
[352] 1979-07-01a Kap. VII Art. 179-184
[353] Palmer 1988-89, 67, Elbern 2002
[354] Palmer 1987a, 55-56, Cooney und Li 1994, 21

den Einstellungen der Bevölkerung liefern konnten[355]. Die Geburtenplanung schlug in eine rigide und harsche Umsetzung um. 1984 leitete dann das Zentraldokument Nr. 7 eine erste Liberalisierungsphase ein, ergänzte das Anreizsystem durch ein System von Strafen und passte die restriktive Beschränkung der Geburten an lokale Bedürfnisse an[356]. In der zweiten Hälfte der 80-er Jahre entbrannte ein heftiger interner Richtungsstreit um die weitere Fortführung der Ein-Kind-Politik. Während einige chinesische Politiker sie in einem graduellen Wandel zur vormaligen Zwei-Kind-Politik zurückführen wollten, warnten andere vor einer neuen Geburtenexplosion und begründeten damit ihre Forderung nach weiterer Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Entsprechend häufig waren in diesem Jahrzehnt die Änderungen in den Vorschriften zur Geburtenplanung[357]. Trotz der mehrfachen politischen Richtungswechsel wurde die Ein-Kind-Politik grundsätzlich beibehalten. Die meisten Provinzen erließen ihre eigenen Geburtenplanungsregeln, lockerten jedoch die Ein-Kind-Politik und erlaubten Ausnahmen für Zweitkind-Genehmigungen. Ein drittes Kind war nicht erlaubt[358]. 1989 wurde die Umsetzung der Ein-Kind-Politik institutionell gestärkt, als mit dem Organisationsgesetz für die Nachbarschaftskomitees[359] und dem Organisationsgesetz für die Dorfkomitees[360] den Dorf- und Nachbarschaftskomitees die Zuständigkeit für die Implementierung der Ein-Kind-Politik übertragen wurde.

Die Ein-Kind-Politik forderte die Konzepte der Bevölkerung zur Familie heraus. Vor allem bedrohte sie die Versorgung im Alter[361], denn die Geburt eines Sohnes, der traditionell in der Pflicht stand, die Eltern im Alter zu versorgen, war nicht mehr gewährleistet. Das war angesichts der schwach ausgebildeten Systeme sozialer Sicherung umso gravierender. Auch aus diesem Grund wertete das EheG (80) die uxorilokale Ehe auf[362] und untermauerte strafrechtlich die Pflicht beider Eheleute zur Sorge für die Eltern im Alter[363]. Wenn also Mann und Frau nach dem EheG (80) gleichberechtigt waren, der Mann in Abkehr von der Tradition Mitglied in der Familie der Frau werden konnte oder die Kinder den Namen des Vaters oder der Mutter tragen durften[364], dann war dies nicht allein eine Aufwertung von individuellen Rechten[365]. Die Geburtenplanung war auch mit der Sorge um die Qualität der Bevölkerung verknüpft. Bereits im EheG (50) hatten nicht ausgeheilte Lepra und andere Krankheiten, bei denen nach medizinischen Erkenntnissen eine Ehe nicht geschossen werden sollte, zu den Eheverboten gehört. Aus eugenischen Überlegungen fielen seit dem EheG (80)[366] hierunter auch Heiraten innerhalb gerader Linie und innerhalb dreier Generationen der Seitenlinie 三代以内的旁系血亲 (Heiratsverbot zwischen Cousins). Dies spiegelt die lokale Gesetzgebung wider. 1987 verbot die Provinz Sichuan in ihren Regelungen zur Begrenzung des Bevölkerungswachstums Personen mit Erbkrankheiten die Fortpflanzung und drohte Zwangsabtreibung an, 1988 erließ die Provinz Gansu Geburtenplanungsregeln, die bei Schädigungen des Fötus Zwangsabtreibungen vorsahen. Erst 1989 forderte der Staatsrat die Provinzen in den armen Regionen des Landes auf, eine aktivere Rolle bei der Verknüpfung der Ein-Kind-Politik mit Fragen staatlicher Wohlfahrt zu spielen. Ein Eugenikgesetz kam nicht zustande[367].

[355] White 2003, 188-189
[356] Palmer 1995b, 125-129, Wei und Zhang 2014, 110-111, 120
[357] Scharping 1997, Gransow 2008
[358] Palmer 1988-89, 67-71, Gu u.a. 2007, White 1994
[359] 1989-12-26 Art. 3
[360] 1998-11-04b Art. 22
[361] Gu u.a. 2007, 130
[362] 1980-09-10 Art. 8
[363] 1979-07-01b Art. 183
[364] 1985-09-11 Art. 10, Art. 16
[365] Palmer 1995b, 125, 1987a, 58-59
[366] 1980-09-10 Art. 6
[367] Palmer 1995b, 127-129

3.1.3 Die Familie in neuer Gestalt und Funktion

Das System Familie war von Anfang an zentraler Bestandteil des SRChP. Aber es war durch die Ausdifferenzierung des Systems Ehe kleiner geworden. Rechtlich wurde es völlig anders als das System Ehe erfasst. Das System Familie wurde zwar ausdrücklich in der Kodifikation erwähnt, die einzelnen Regelungsbereiche jedoch nur selektiv geregelt. Insgesamt war der rechtliche Korpus sehr klein. Der gesetzgebungstechnische Ansatz bestand darin, das System Familie in Form von Verboten zu definieren und ihre Pflichten zu betonen. Das EheG (80) beschrieb also, was Familie nicht mehr sein sollte und verlangte mit dem Hinweis auf die Leitlinien des EheG (80) ein Umdenken im System Familie, gleichzeitig bezog es sich auf die Familie um die gesellschaftlich zentrale Frage der sozialen Sicherung zu regeln. Es normierte, dass die von Dritten arrangierte Ehe, die Kaufehe und andere in die Ehefreiheit eingreifende Handlungen verboten sind. Ebenso verbot es, eine Ehe zu benutzen, um Vermögensleistungen zu verlangen. Auch Mehrfachehen wurden verboten. In weicherer Form verbot das EheG (80) Ungleichbehandlung. Es etablierte den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau und forderte den Schutz der legalen Rechtsinteressen von Frauen, Kindern und alten Menschen[368]. Das EheG (80) und die Verf. (82) übertrugen der Familie die Pflicht der sozialen Sicherung. Die Ausübung dieser Pflicht durch die Familie war für den Gesetzgeber von zentraler Bedeutung, denn er stützte sie strafrechtlich[369]. Die Pflicht der sozialen Sicherung ging weit über die Kernfamilie und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu unterhalten hinaus. Das EheG (80) gab als Grundsatz vor, dass die Eltern für ihre Kinder sorgen müssen und bestimmte, dass im Gegenzug nicht arbeitsfähige Eltern und Eltern in Existenzschwierigkeiten das Recht haben, von den Kindern Unterhaltskosten zu fordern, wenn diese ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Den Kreis der Verpflichteten bestimmte es über die Definition, wer als Kind im Sinne des Ehegesetzes anzusehen ist. Auf diese Weise sprengte es die überkommenen Vorstellungen von Familie und verpflichtete neben den leiblichen Söhnen und Töchtern und auch die männlichen und weiblichen Adoptivkinder und die Stiefkinder[370]. Sie sollten ihre Eltern im Alter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unterstützen, ihnen einen ortsüblichen Lebensstandard ermöglichen und für das seelische Wohl der Eltern sorgen. Darüber hinaus verpflichtete das EheG (80) auch die wirtschaftlich leistungsfähigen Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits gegenüber den verwaisten, noch nicht volljährigen Enkeln väterlicher- oder mütterlicherseits. Im Gegenzug wurden sie gegenüber den Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits unterhaltspflichtig, wenn deren Kinder bereits verstorben waren[371]. Das EheG (80) etablierte sogar eine Unterhaltspflicht zwischen den Geschwistern und regelte, dass die wirtschaftlich leistungsfähigen älteren Geschwister gegenüber ihren minderjährigen jüngeren Geschwistern unterhaltspflichtig sind, wenn die Eltern bereits verstorben oder zur Unterhaltsleistung unfähig sind[372]. Die AGZ (86) zogen bei der Frage, was Familie ist, einen noch weiteren Rahmen. Sie bestimmten zur Regelung der Vormundschaft, dass grundsätzlich die Eltern eines Minderjährigen Vormund und gesetzlicher Vertreter sind. Fielen die Eltern als Vormund jedoch aus, konnten die Großel-

[368] 1980-09-10 Art. 2 u. 3
[369] 1982-12-4 Art. 49, 1980-09-10 Art. 34, Art. 35, 1979-07-01a Art. 183
[370] 1980-09-10 Art. 15 III, Art. 25-27
[371] 1980-09-10 Art. 22
[372] 1980-09-10 Art. 23

tern väter- und mütterlicherseits, ältere Brüder und Schwestern und sogar andere Verwandte als Vormund berufen werden. Selbst Freunde mit engen Beziehungen, die die Vormundschaft übernehmen wollten, konnten eine Vormundschaft übernehmen[373].

Diese wenigen Normen enthielten Informationen grundsätzlicher Art. Sie machten einerseits die herausragende Stellung der Familie in der Gesellschaft deutlich. Andererseits zeigten sie, dass sich die Inhalte von Familie auf rechtlicher Ebene verändert hatten und dass das System Familie in seinen überlieferten Inhalten verworfen wurde. Mit der Pflicht zur sozialen Sicherung der Familienmitglieder wurde die Familie zur tragenden Säule der Reformpolitik[374]. Die Modernisierung erforderte den Rückbau der bestehenden, überproportionierten Sicherungssysteme und den Aufbau neuer, an die Erfordernisse des Marktes angepasster sozialer Sicherungssysteme. Den Übergang sollte das System Familie gewährleisten, da das neugeschaffene System Ehe unter den Vorgaben der Geburtenplanung nicht groß genug war, um diese Aufgabe zu stemmen. Das System Familie erhielt also seine jahrhundertealte Funktion, die es in der Ära Mao Zedong an die Danwei und die ländlichen Kommunen und Brigaden als Träger sozialer Sicherung abgegeben hatte, wieder zurück und wurde deutlich rehabilitiert und aufgewertet. Doch damit wurde das EheG (80) vor ein Definitionsproblem gestellt. Es musste herausarbeiten, was Familie ist, um den Kreis der Bezugsberechtigten bestimmen zu können und gleichzeitig sicherstellen, dass die Leitlinien des EheG (80) dabei nicht unterlaufen wurden. Das EheG (80) vermied daher eine allgemeine Definition und löste das konkrete Problem über eine Aufzählung der einzelnen unterhaltspflichtigen Beziehungen. Von der Technik her griff das EheG (80) auf das System Ehe zurück, erweiterte es um weitere Mitglieder der Familie und dehnte die soziale Sicherungspflicht auf sie aus. Auf diese Weise stellte es sicher, dass die sozialen Inhalte von Familie nicht mehr der traditionellen Form von Familie entsprachen und konnte dennoch eine bedingte Unterhalts- und Fürsorgepflicht normieren, die Insuffizienzen im Unterhaltsverband der Kernfamilie abschwächte und den Staat von seinen überdimensionierten sozialen Leistungen der Ära Mao entlastete[375]. Anreiz für die Umsetzung lieferte das neue Recht zu erben[376]. Damit hatte das EheG (80) ein äußerst konfliktträchtiges Spannungsverhältnis normiert, denn de facto waren die überkommenen Formen der Familie angesprochen und gefordert. Das neue, am Individuum anknüpfende System Ehe störte die jahrhundertealten zugrunde liegenden Verteilungsmechanismen und schuf Konflikte, die auf rechtlicher Ebene zunächst durch das OVG und später dann sogar im Rahmen der Revision des Ehegesetzes behandelt werden mussten. Gleichzeitig waren die Konturen der Familie unscharf geworden. Die Frage, was Familie ist, beantwortete das junge Rechtssystem flexibel. Auch die AGZ (86) enthielten keine allgemeine Definition von Familie, sondern bestimmten wie das EheG (80) einzelfallbezogen, wer zur Familie gehörte. Zur Regelung der Vormundschaften dehnten sie den Kreis der gesetzlichen Vertreter über die Familie bis in die Gesellschaft hinaus aus und banden auch die Danweis, die Wohnbevölkerungsausschüsse bzw. Ortsteilausschüsse ein[377].

[373] 1986-04-12 Art. 16
[374] Wu 1986, 106-111
[375] Cook 1986, 74-75
[376] S. Kap. 5.1.
[377] 1986-04-12, Art. 16

3.1.4 Ergebnisse

Eine Besonderheit des familienrechtlichen Korpus ist, dass es die Verhältnisse des Systems Ehe und des Systems Familie normiert und gestaltet. Damit spricht es zwei Systeme aus unterschiedlichem kulturellem Kontext an. Das EheG (80) hatte die Aufgabe, die familienrechtlichen Verhältnisse nach den Wirren der Kulturrevolution neu zu ordnen und auf die neuen Erfordernisse der Reform- und Öffnungspolitik vorzubereiten. Dazu differenzierte es das System Ehe aus dem System Familie aus und gab vor, dass das Individuum nunmehr der Bezugspunkt für die Ausgestaltung der rechtlichen Verhältnisse war. Auf diese Weise verkleinerte es nicht nur das System Familie, es schuf auch ein Reibungsverhältnis zwischen dem System Familie und dem System Ehe. Gleichzeitig wies das EheG (80) dem System Familie mit der Pflicht zur sozialen Sicherung der Familienmitglieder eine Funktion von hoher gesellschaftlicher Relevanz zu. Für das System Familie stellte das eine Rehabilitation und Aufwertung dar. Das EheG (80) betonte die Pflichten der Familie, kodierte die Verhältnisse der Familie aber nur selektiv und rudimentär. Es vermied wie die AGZ (86) eine Definition der Familie und setzte ihr in Form von Verboten Grenzen. Auf diese Weise stellte der Gesetzgeber klar, , dass er das System Familie als gesellschaftlich relevantes Modell verwarf.

Dem System Ehe übertrug das EheG (80) die elterliche Gewalt mit der Vorgabe, die Kinder im Sinne der Reform- und Öffnungspolitik zu sozialisieren, zurück. Es betrachtete die Eltern des Kindes und das Kind als unabhängige Individuen mit gleichen Rechten und Pflichten. Mit der Normierung eines Scheidungsgrundes schuf es erstmals eine rechtliche Grundlage, auf die sich die Eheleute bei der Scheidung berufen konnten. Diese Norm löste das Individuum aus dem Kollektiv. Sie läutete die Herausbildung eines Rechtsbewusstseins ein und steht für eine Entwicklung, die zu den wichtigsten für das Rechtssystem relevanten Ergebnissen der Reformära gehört. Das neue Recht zu erben bildete den wirtschaftlichen Anreiz zur Umsetzung der Reformpolitik. Hier öffneten sich den Eheleuten wirtschaftliche Freiräume, die mit der Norm, dass das eheliche Vermögen beiden Ehegatten gehört, auch gegenüber der Familie gestärkt wurden. Gleichzeitig wurden der neuen Freiheit des Individuums deutlich sichtbare Grenzen gezogen. Die Pflicht der Volksgerichte zur Durchführung von Schlichtungen im Scheidungsverfahren war der Hinweis, dass die Scheidung der Ehe ein sensibler Bereich im Verhältnis Staat – Bürger und letztlich vom staatlichen Willen abhängig bleiben würde. Das galt auch für die Registrierung der einvernehmlichen Scheidung, auch wenn hier die Schwierigkeiten bei der Umsetzung zum Barometer für die Kräfteverhältnisse zwischen Staat und Familie wurden. Kompromisslos mussten die Eheleute dagegen ihr Recht auf Reproduktion den Vorgaben der Geburtenplanung zu unterwerfen.

3.2 1992 – 2000 Regulierung familialer Beziehungen durch das Gesetz

In den 90-er Jahren intensivierte die KPCh ihre Anstrengungen zum Aufbau des Rechtssystems. Die steckengebliebenen Arbeiten für ein umfassendes Zivilgesetzbuch wurden 1998 wieder aufgenommen. Doch auch das nun vorgegebene Ziel, es bis zum Jahre 2010 zu erlassen, wurde nicht erreicht[378]. Erneut wurden zivilrechtliche Einzelgesetze erlassen. Die Gesetzgeber trieben auf allen Ebenen die rechtlichen Entwicklungen voran. Die neue Strategie, den Staat nunmehr mit Gesetzen zu regieren 依法治国[379], erfasste auch die für Ehe und Familie relevanten Bereiche. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Verrechtlichung der Schlichtung, den strengeren Regeln zur Registrierung der Ehe und dem neuen Recht des Individuums, das Handeln der Verwaltung überprüfen zu lassen. Es zeigt, wie sehr die Stärkung der

[378] Chen 2008, 333-338
[379] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5, Chen 2008, 62-63

individuellen Rechte der Eheleute soziale und materielle Konflikte mit der Familie generierte, die auf eine weiterhin enge Verflechtung des Systems Ehe mit dem System Familie hinwiesen. Gleichzeitig macht es deutlich, dass der Staat in dieser Phase stärker Rücksicht auf die Belange der Familie nehmen musste, vom Ziel einer stärkeren Individualisierung der Gesellschaft aber nicht abwich.

3.2.1 Schwankende Rechte der Eheleute

Die in den 90-er Jahren neu erlassenen Regeln für die Registrierung der Ehe standen dabei einerseits für eine strengere Handhabung der de facto Ehe, die sich in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Frau auswirkte, andererseits für die gestärkte Stellung der Eheleute gegenüber dem Staat. Die bislang gewohnheitsrechtlich gehandhabte Schlichtung belegte eindrucksvoll den Geist dieses Jahrzehnts, die Sachverhalte des Lebens zu verrechtlichen, auch wenn sie nicht die Bedeutung erlangte, die dem Gerichtsverfahren beigemessen wurde. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute mussten gerade auch im Verhältnis zur Familie geklärt werden und wurden 1993 in den Ansichten des OVG, wie die Gerichte die Aufteilung des Vermögens in Ehescheidungssachen behandeln sollen, geregelt.

3.2.1.1 Die Dauerbrenner de facto Ehe und Schlichtung

1989 hatte sich das Oberste Volksgericht eingehend mit der de facto Ehe beschäftigt[380] alt, doch bereits 1994 mussten neue Regeln für die Registrierung der Ehe erlassen werden. Sie wurden jetzt Eheregistrierungsverwaltungsregeln genannt, ein Zeichen, dass nun das sachliche Handeln der Verwaltung betont wurde. Ein zentrales Ziel der EheRVwR (94)[381] war, die de facto Ehe weiter zurück zu drängen. Deshalb wurde jetzt die Registrierung der Eheschließung zur Voraussetzung für die Registrierung der Scheidung. Die Parteien, die sich scheiden lassen wollten, hatten die Registrierung der Scheidung persönlich bei dem Eheregistrierungsorgan des Ortes der Haushaltsregistrierung einer Seite zu beantragen und dazu den Heiratsnachweis vorzulegen[382]. In Abkehr der Ansichten OVG über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute (89)[383] war eine Ehe nunmehr auch bei Ehepaaren, die die Heiratsvoraussetzungen erfüllten und ohne Registrierung zusammen lebten, wirkungslos 无效 und vom Gesetz nicht geschützt[384]. Bislang war dieser Grundsatz nur bei Minderjährigen, die als Ehepaar zusammen lebten, angewendet worden. Stoßrichtung war die Ausformung des Instituts der Ehe nach den Leitlinien des EheG (80): keine Kinderehen, kein außereheliches Zusammenleben. In der Praxis dürfte die neue Norm vor allem für die Frau von Nachteil gewesen sein. Sie ist jedoch ist vom Obersten Volksgericht sehr restriktiv ausgelegt worden, denn sie ließ sich angesichts der weiten Verbreitung dieser Ehen kaum umsetzen[385]. Damit war die weit verbreitete de facto Ehe zwar nicht rechtsgültig, aber auch nicht rechtswidrig.

Erneut und sehr differenziert verschoben die EheRVwR (94) das Verhältnis Staat – Bürger. Zunächst stärkten sie die Stellung des Individuums gegenüber der Arbeitseinheit Danwei 单位 und anderen Dritten. Hintergrund war nicht zuletzt die Tatsache, dass die Bedeutung der Danwei und der Volkskommune, die für Jahrzehnte Basisorganisation der staatlichen Industrie gewesen waren und eine Rolle als Eltern und Familie übernommen und damit ganz beträchtlichen Einfluss auf die Ehe und das Leben der

[380] 1989-12-13
[381] 1994-01-12
[382] 1994-01-12 § 14 Nr. 5
[383] 1989-12-13 Nr. 1, Nr. 2
[384] 1994-01-12 § 24
[385] Münzel 2001b

Familie genommen hatte[386], abnahm. Auch die dominierende Rolle der dritten Partei, der Familie, sollte zurückgeschnitten werden. Entsprechend regelten die EheRVwR (94), dass das Eheregistrierungsorgan die Heirat registrieren musste, wenn sich die Einheit oder ein Dritter in den Heiratsantrag einer Partei einmischte, sodass sie nicht die notwendigen Nachweise für das Eingehen der Ehe bekommen konnte und das Eheregistrierungsorgan durch Überprüfung aber feststellte, dass die Voraussetzungen für die Heirat tatsächlich vorlagen[387]. Die Scheidung blieb dagegen ein sensibler Bereich, denn hier hatten die Parteien einen Empfehlungsbrief ihrer Einheit, des Ortsausschusses oder des Wohnbevölkerungsausschusses vorzulegen[388].

Die EheRVwR (94) belegten ferner, dass der Bürger dem Staat immer weniger als Untertan entgegen trat, denn sie eröffneten Mann und Frau auch die Möglichkeit, das Handeln der Verwaltung auf dem Weg der verwaltungsmäßigen Überprüfung 行政复议 überprüfen zu lassen oder ein Verwaltungsverfahren anzustrengen 行政诉讼. Wenn Parteien der Ansicht waren, dass die Voraussetzungen für die Eheregistrierung vorlagen, und das Eheregistrierungsorgan keine Registrierung vornahm, oder wenn sich die Parteien einer Sanktion nicht unterwerfen wollten, konnten sie gemäß den Regeln für die erneute Verwaltungsberatung[389] eine erneute Beratung beantragen. Wenn sie sich dem Beschluss aufgrund der erneuten Beratung nicht unterwerfen wollten, konnten sie nach dem Verwaltungsprozessgesetz Klage erheben[390]. Bereits 1990 hatte der Staatsrat die Regeln für die erneute Verwaltungsberatung erlassen und diese wenige Monate nach dem Erlass der EheRVwR (94) revidiert. Die Regeln bildeten den Vorläufer für das Gesetz über die erneute Verwaltungsberatung (99)[391] und ermöglichten ähnlich wie das bereits 1989 erlassene VwPG (89)[392] erstmals in der Geschichte der VR China die Überprüfung eines Verwaltungsaktes durch den Bürger. Er konnte nun gegen bestimmte Entscheidungen der Verwaltung Widerspruch einlegen und war entsprechend weniger auf das traditionelle System brieflicher und persönlicher Vorsprache 来信来访制度 angewiesen. Schlichtung war jedoch bei diesen Verfahren nicht zulässig. Weder die Parteien noch die Verwaltungsbehörden sollten über die Staatsmacht verfügen können[393].

Eine erhebliche Beeinträchtigung erfuhr die Stellung der Frau mit der Einführung einer obligatorischen vorehelichen Gesundheitsuntersuchung. Dass die EheRVwR (94) hier besonders die Frauen belaste, wurde sprachlich kaschiert: die „Parteien“, die die Registrierung der Heirat beantragten, mussten sich zu einem festgesetzten medizinischen Gesundheitsorgan begeben, die entsprechende Untersuchung durchführen lassen und den Nachweis der Untersuchung dem Eheregistrierungsorgan vorlegen[394]. Fast als Ausgleich wurde dann im Hinblick auf die Einvernehmliche Scheidung der Schutz der Rechte und Interessen der Frau betont: „In der schriftlichen Scheidungsvereinbarung müssen die den Willen zur Scheidung ausdrückenden Erklärungen beider Seiten und Regelungen für den Unterhalt für die Kinder, für wirtschaftliche Hilfe für eine Seite, die in Schwierigkeiten lebt, und für Vermögen und Schulden

[386] Alford 2003, 4
[387] 1994-01-12 § 13
[388] 1994-01-12 § 14 Nr. 3
[389] 1990-12-24/1994-10-09
[390] 1994-01-12 § 29
[391] 1999-04-29
[392] 1989-04-04
[393] Heuser 2008b, 293-295. Das traditionelle Xinfang-System galt als "Gradmesser der Volkswut". Es ermöglichte lediglich, dass sich der Bürger mit seinem Anliegen an die Eingabestelle einer Behörde wenden konnte.
[394] 1994-01-12 § 9 II

enthalten sein. Der Inhalt der Vereinbarung muss von Nutzen für den Schutz der legalen Rechte und Interessen von Frau und Kindern sein“[395].

Die Schlichtung wurde gleich auf mehreren Ebenen normiert. 1991 normierte das ZPG (91) die Schlichtung der Volksschiedskomitees[396] und die gerichtliche Schlichtung[397]. Es erfasste aber nicht alle schlichtenden Stellen, denn darüber hinaus konnten auch andere, z.B. vorgesetzte Stellen, schlichten[398]. Dann wurde 1998 das Vorläufige Organisationsgesetz für die Dorfkomitees[399] durch das Organisationsgesetz für die Dorfkomitees ersetzt[400], sodass 10 Jahre nach dem Erlass des Organisationsgesetzes für die städtischen Einwohnerkomitees[401] auch eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung der dörflichen Volksschlichtungskomitees[402] bestand. Doch obwohl damit die rechtlichen Grundlagen für die Schlichtung erweitert waren, verlor sie in den 90-er Jahren an Bedeutung und wurde von den Gerichtsverfahren verdrängt. So machte das Oberste Verwaltungsgericht mit seinen Ansichten zur Reform der Zivil- und Wirtschaftsverfahren[403] deutlich, dass die Gerichte unverzüglich ein Urteil fällen sollten, wenn die Parteien zur Schlichtung nicht bereit waren[404]. Die Revision der Verfassung im Jahre 1999 bestätigte diese Entwicklung mit der Aufnahme eines neuen Passus in Art. 5: "Die Volksrepublik China praktiziert eine auf Gesetze gestützte Regierung und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat[405]." Es war eine Zeit, in der die Herrschaft des Rechts „rule of law“ und die Bedeutung formalen Rechts als Maßstab setzendes Modell sozialer Aktivitäten betont wurde. Die Schlichtung wurde dagegen nicht mehr wie im Vorläufigen Zivilprozessgesetz (82) betont und sie hatte auch längst nicht mehr die starke Stellung, die sie noch während der Kulturrevolution gehabt hatte[406]. Sie erforderte nun das Einverständnis der Parteien und sollte auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen[407]. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Schlichtungsverfahren war, dass die schlecht finanzierten Schlichtungskomitees nicht in der Lage waren, qualifizierte Schlichter zu binden. Die Bevölkerung fiel zunehmend aus dem Einzugsbereich der Schlichtungskomitees heraus und die geringe Bindungskraft der Schlichtungsvereinbarung untergrub ihre Akzeptanz[408].

3.2.1.2 Eheliches Vermögen und nacheheliche Solidarität

Mit den Erfolgen der Reformpolitik wuchs in den 90-er Jahren auch das Vermögen der Eheleute. Die pauschale Bestimmung des EheG (80), nach der die Ehegatten die Aufteilung ihres Vermögens bei Scheidung selbst aushandeln und das Gericht im Konfliktfall ersatzweise entscheiden sollte[409], reichte nicht mehr aus. 1993 ergingen die Ansichten des Obersten Volksgerichts zu der Frage, wie die Gerichte die Aufteilung des Vermögens in Ehescheidungssachen behandeln sollen[410]. Anwendungsbereich der

[395] 1994-01-12 § 15
[396] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 16
[397] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Abschnitt 8, Art. 85-91
[398] Münzel 1991
[399] 1987-11-24
[400] 1998-11-04b. Es wurde am 28.10.2010 revidiert.
[401] 1989-12-26
[402] 1998-11-04b Art. 25
[403] 1998-07-11 Art. 20
[404] Yang 2011, 243-245
[405] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5 I (neu), 13. Verfassungszusatz vom 15.03.1999
[406] Lubman 1997, 275
[407] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Abschnitt 8, Art. 85-91
[408] Halegua 2005, 4-5
[409] 1980-09-10 Art. 31
[410] 1993-11-03b

Ansichten war die registrierte Ehe und die de facto Ehe 事实婚姻. Auf Fälle widerrechtlichen Zusammenlebens 非法同居 fanden die Ansichten des Obersten Volksgerichts 1989 über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute Anwendung[411]. Das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau widmete sich speziellen Fragen der Gleichberechtigung der Frau[412].

Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) klärten den Umfang des gemeinsamen ehelichen Vermögens. Sie unterschieden zwischen drei Vermögensmassen: dem individuellen Vermögen 个人财产, dem ehelichen Gemeinschaftseigentum 共同财产 und dem Familienvermögen 家庭共同财产[413]. Schwerpunkt war die Definition des gemeinsamen ehelichen Vermögens, das individuelle Vermögen konnte oft nur im Umkehrschluss ermittelt werden. Das eheliche Gemeinschaftseigentum umfasste alles, was nach der Eheschließung von einem oder beiden Gatten erworben wurde:

(1) Arbeitseinkommen oder Anschaffungen,
(2) Vermögen aus Erbschaften oder Schenkungen,
(3) Aus Rechten des geistigen Eigentums gezogener wirtschaftlicher Nutzen,
(4) Aus vertraglichen Verpflichtungen, Vermietung und Verpachtung und wirtschaftlichen Tätigkeiten hervorgegangener Ertrag,
(5) Erhaltene Gläubigeransprüche,
(6) Sonstiges rechtmäßiges Einkommen[414].

Voreheliches Vermögen wuchs dem anderen Ehegatten zu. Nach acht Ehejahren fiel voreheliches Vermögen eines Ehepartners an Gebäuden und anderen wertvollen Produktionsmitteln, die nach der Eheschließung von beiden Ehepartnern gemeinsam genutzt, geführt und verwaltet wurden, in das gemeinsame eheliche Eigentum. Teure Gebrauchsgegenstände fielen nach vier Jahren Ehe in das gemeinsame eheliche Eigentum[415]. Auch Demobilisierungs- und Übergangsgelder ehemaliger Militärangehöriger anlässlich Wechsel in einen Zivilbetrieb fielen nach 10-jähriger Ehe in das gemeinsame Vermögen der Eheleute[416]. Gemeinsames Eigentum waren schließlich auch Gelder und Geschenke, die die Eheleute in der Zeit nach der Registrierung der Heirat aber vor dem gemeinsamen Zusammenleben erhalten hatten[417].

Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) formulierten erstmals Prinzipien für die Aufteilung des Vermögens: Gleichberechtigung von Mann und Frau, Schutz der Rechtsinteressen von Frauen und Kindern, Bevorzugung der schuldlosen Partei, Berücksichtigung der Meinung der Parteien, Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenserfordernisse und der Herkunft der Produktionsmittel, Berücksichtigung der Interessen der Produktion und des angenehmen Lebens. Dabei konnten sich im der konkreten Einzelfall Unterschiede aufgrund der tatsächlichen Erfordernisse der Produktion und des Lebens und der Herkunft der Produktionsmittel ergeben[418].

[411] 1993-11-03b Nr. 22, 1989-12-13
[412] 1992-04-03 Kap. V
[413] 1993-11-03b Satz 1
[414] 1993-11-03b Nr. 2
[415] 1993-11-03b Nr. 6
[416] 1993-11-03b Nr. 3
[417] 1993-11-03b Nr. 5
[418] 1993-11-03b Vorwort und Nr. 8

- Gleichheit von Mann und Frau 男女平等

Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) griffen mit dem Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau auf die Leitlinie des EheG (80)[419] und die Vorgaben der Verf. (82)[420] zurück. Gleichheit von Mann und Frau bedeutete in diesem Zusammenhang, dass das Vermögen auch bei unterschiedlicher Einkommenslage gleich zu verteilen war[421].

- Schutz der Belange von Frau und Kind 保护妇女， 儿童的合法权益

Dieses Prinzip forderte, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und praktischen Bedürfnisse der Frau und des Kindes nicht ignoriert sondern berücksichtigt werden mussten. Das war eine Forderung, die besonders für Frauen in sozial schwachen Gesellschaftsschichten von Bedeutung war, damit sie ihr Recht auf Scheidung in Anspruch nehmen und umsetzen konnten. Es bedeutete ferner, dass der Elternteil, der das Kind nach der Scheidung versorgte, einen größeren Anteil des gemeinsamen Vermögens erhielt und bei der Verteilung der Wohnung bevorzugt wurde[422]. Die Feststellung, dass die Frau schutzbedürftig war, war ein Hinweis auf die fehlende Gleichheit im Alltag und die Tatsache, wie sehr Frauen bei der tatsächlichen Aufteilung des Vermögens häufig das Nachsehen hatten. Doch nach der Verfassung sollen Frauen in der Volksrepublik China in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie des Familienlebens die gleichen Rechte wie Männer genießen[423]. 1995 wurde daher die Gleichberechtigung der Frau im Vorfeld der Weltfrauenkonferenz in die unveränderlichen politischen Leitsätze 基本国策 aufgenommen. Seitdem ist die Gleichberechtigung der Frau nicht nur ein gesetzliches Recht, sondern ein unveränderlicher Leitsatz der nationalen Politik, der politischen Veränderungen nicht unterworfen wird[424]. Die 90-er Jahre bildeten den Beginn der Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen schutzbedürftiger Personen. In dieser Zeit wurden die Gesetze zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau[425], zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger[426] und der Rechte und Interessen alter Menschen[427] erlassen. Sie definierten den Kreis schutzbedürftiger Personen in der Gesellschaft und dehnten ihn weiter aus[428]. Wichtige Impulse für die Gesetzgebung lieferten 1991 das Weißbuch zu den Menschenrechten, das den Schutz der Rechte und Interessen von Frauen mit den Menschenrechten verknüpfte, ferner der Plan für die Entwicklung der Frau[429] und der erste Plan für die Entwicklung chinesischer Kinder vom März 1992[430]. Die VR China nutzte auch die Rechtsetzung auf internationaler Ebene und unterzeichnete das im Dezember 1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[431] und 1991 auch die Kinderrechtekonvention[432].

[419] 1980-09-10 Art. 2
[420] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 33
[421] Wei 2009, 70, Dawen 2001, 266
[422] Wei 2009, 71, Dawen 2001, 267-269
[423] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 48
[424] Lipinski 2009. Zu den unveränderlichen Leitsätzen der Politik gehören ferner die Geburtenplanung, der Schutz des landwirtschaftlich genutzen Bodens und der Umweltschutz.
[425] 1992-04-03
[426] 1991-09-04a Art. 45
[427] 1996-08-29/2012
[428] Dawen 2001
[429] Alford 2003, 27
[430] Zhu und Wang 2005
[431] 1980-07-17
[432] Palmer 1995b, 157

Die hohe Bedeutung, die diesem Bereich der Gesetzgebung beigemessen wurde, kam auch durch die systematische Einordnung zum Ausdruck. Das Gesetz zum Schutz Minderjähriger[433] nimmt dabei als „Mini-Verfassung über die Rechte der Kinder“ eine ähnliche Stellung zwischen Verfassung und nationalen Einzelgesetzen ein wie das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau[434].

- Die Bevorzugung des unschuldigen Ehepartners 照顾无错方

Das Prinzip der Bevorzugung der schuldlosen Partei stellte eine Einschränkung des Zerrüttungsprinzips dar, auf dem die Scheidung letztlich beruhte[435]. Es verwehrte der Partei, die die Ehe schuldhaft zerrüttet hatte, zwar nicht das Recht, die Scheidung zu beantragen, bürdete ihr jedoch wirtschaftliche Konsequenzen und vor allem Nachteile bei der Zuteilung der Wohnung auf. Wie dieses Prinzip konkret ausgefüllt werden sollte, blieb unklar. Es wurde nicht näher konkretisiert, sodass das Gericht an dieser Stelle jede Art von Verschulden berücksichtigen konnte[436]. Stellte das Gericht schuldhaftes Verhalten fest, so erhielt der unschuldige Partner einen größeren Anteil am vorhandenen gemeinsamen Vermögen oder wurde bei der Auswahl konkreter Haushaltsgegenstände bevorzugt[437].

- Schutz der Interessen der Produktion und des angenehmen Lebens 有利生产， 方便生活

Dieses Prinzip bedeutete zunächst, dass ein Ehepartner dem anderen Ehepartner nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage entziehen durfte, indem er Vermögen, Produktionsmittel, Werkzeuge oder Fachbücher, die der andere Ehepartner zur Ausübung des Berufes oder zur Führung des Unternehmens benötigte, für sich forderte. Das Volksgericht hatte mit seiner Entscheidung Umstände zu schaffen, die den Erhalt der Existenz und die Fortführung des Berufs und des Betriebs gewährleisteten, Scheidung zu Lasten der Gesellschaft und der Errungenschaften der Modernisierung war nicht vorgesehen. Der Ehepartner erhielt stattdessen einen Anspruch auf Ausgleich durch anderes, gleichwertiges Vermögen. Alle Haushaltsgegenstände mussten nach den Bedürfnissen von Eltern und Kindern verteilt werden, Gegenstände, zu denen ein Ehegatte eine besondere persönliche Beziehung hatte, konnten diesem zugewiesen werden[438].

Das Prinzip forderte auch den Schutz der Interessen des Staates, des Kollektivs und des Dritten. So durfte staatliches Eigentum, kollektives Eigentum oder Eigentum Dritter im Rahmen der Scheidung nicht verteilt werden, widerrechtlich erlangtes Vermögen musste abgeführt werden. Bestanden gemeinsame Produktionsverhältnisse mit Dritten, so mussten die Anteile Dritter vor der Vermögensaufteilung abgezogen werden. Auch hier sollte ein materieller Ausgleich erfolgen, wenn die Aufteilung ansonsten nicht möglich war[439].

Bei der tatsächlichen Aufteilung des Vermögens hatte ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag der Eheleute Vorrang[440]. Lediglich Vereinbarungen, die gegen das Gesetz verstießen, waren nicht wirksam[441]. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) zeigen, in welch hohem Maße und in wie vielen

[433] 1991-09-04a
[434] Lipinski 2005a. Ausführlich s. Kap. 3.2.3.
[435] 1980-09-10 Art. 25
[436] S. dagegen den Anspruch auf Schadensersatz gem. 2001-04-28 Art. 46
[437] Wei 2009, 71-72
[438] 1993-11-03b Nr. 8, Nr. 10
[439] Wei 2009, 72-73
[440] Dawen 2001, 262
[441] 1993-11-03b Nr. 2

Bereichen die tatsächliche Aufteilung des Vermögens bei einer Scheidung inzwischen konfliktträchtig geworden war. Denn es ging nicht nur um die Eheleute, sondern immer wieder auch um das Verhältnis des ehelichen Vermögens zum Vermögen der Familie und um die Stellung der Frau. Zu ihrer Lösung wendet es unterschiedliche Strategien an.

- Eheliches Vermögen und Familienvermögen

Hier gaben die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) lediglich die Reihenfolge für das tatsächliche Vorgehen vor, überließen die Lösung der schwierigen Detailfragen aber weiterhin den beteiligten Parteien. Wenn zur Zeit der Scheidung das gemeinsame eheliche Vermögen noch nicht aus dem Familienvermögen 家庭共同财产 heraus gelöst war und eine Partei die Teilung 分产 forderte, so konnte das eindeutige Vermögen zuerst verteilt werden. Konnte das Eigentumsrecht nur mit Schwierigkeiten und unter großem Zeitaufwand festgestellt werden, so konnte das Volksgericht den Beteiligten mitteilen, dass hierüber gesondert verhandelt werden würde; alternativ konnte das Volksgericht die Scheidung im Anschluss an die Aufteilung des Familienvermögens durchführen[442]. In den Fällen, in denen das individuelle Eigentum nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, wurde gemeinsames Eigentum angenommen[443]. Über die konkrete Aufteilung von Geldern und Geschenken, die im Laufe der Ehe dem gemeinsamen ehelichen Vermögen zugewachsen sind, konnte unter Beachtung der Aufteilungsprinzipien verhandelt werden[444].

- Brautpreis und Hochzeitsgeschenke

Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) erkannten mit einer Regelung zum Umgang mit dem Brautpreis auch das Fortbestehen traditioneller Lebensweisen an. Doch auch hier erfolgten nur ganz pauschale Vorgaben. So wurde lediglich geregelt, dass das mit Hilfe der Ehebeziehungen erlangte Vermögen zur Zeit der Scheidung zurückgegeben werden konnte, wenn die Ehe nicht lange gedauert hatte und die andere Partei es erbat, weil sie sich in Existenzschwierigkeiten befand[445].

- Zugang zu Land

Eine neue Regelung im Hinblick auf das Recht der Frau auf Zugang zu Land nahm das Gesetz zum Schutze der Rechte und Interessen der Frau (92) auf. Sie zeigt, dass die Frau bei der Scheidung häufig benachteiligt wurde und besonders leicht ihren Anteil am ländlichen Land verlor[446], denn sie normierte, dass die gesetzlichen Rechte und Interessen der Frau in Eigentumsbeziehungen, die aus der Ehe oder aus der Familie abgeleitet werden, nicht verletzt werden dürfen[447]. Frau sollten gleiche Rechte wie Männer bei der vertraglichen Bewirtschaftung von Land, bei der Verteilung von Einkommen der kollektiven wirtschaftlichen Organisationen und bei der Verwendung von Entschädigungsleistungen für enteignetes oder entzogenes ländliches Land und Hofland haben[448].

- Das Haus

[442] 1993-11-03b Nr. 20
[443] 1993-11-03b Nr. 7
[444] 1993-11-03b Nr. 5
[445] 1993-11-03b Nr. 19
[446] Ausführlich s. Kap. 4.2.
[447] 1992-04-03 Art. 31
[448] 1992-04-03 Art. 32

Die Regelungen zur Aufteilung des nicht öffentlichen Hauses stellten deutlich erkennbar auf den Verwendungszweck und nicht auf die Eigentümerschaft ab - das nicht öffentliche Haus wurde nicht auf dem kommerziellen Markt erworben. Es handelt sich vielmehr um Wohnraum in Volks- bzw. Kollektiveigentum, an dem Mietrechte als lebenslanges, vererbbares dingliches Recht erworben werden können. Er sollte so verteilt werden, dass die Wohnverhältnisse beider Seiten und die Prinzipien der Versorgung des Kindes und der unschuldigen Seite berücksichtigt wurden. Die Seite, die das Haus erhielt, sollte der anderen Seite einen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Wertes des Hauses zahlen. Bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen war die Frau zu bevorzugen[449]. Dabei differenzierten die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) zwischen den Investitionen für die Renovierung und Wiederherstellung von Gebäuden und dem Gebäude selbst. Entscheidend war wieder, ob die Ehe bereits 8 Jahre bestanden hatte oder nicht. Wenn die Eheleute innerhalb von 8 Jahren das Haus, das vor der Ehe im Eigentum einer Seite stand, renoviert, verputzt oder es wiederhergestellt hatten und das Eigentum zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht in das gemeinsame Eigentum der Eheleute übergegangen war, blieb das Eigentum beim ursprünglichen Eigentümer. Die andere Seite erhielt dann vom Eigentümer einen Ausgleich für den wertmäßigen Zuwachs. War das Haus vergrößert worden, so war dieser Teil als gemeinsames Eigentum anzusehen[450].

- Partnerschaftsunternehmen, Produktionsmittel und andere Einkünfte

Ein Partnerschaftsunternehmen im Namen eines Ehegatten, das mit dem gemeinsamen Vermögen betrieben wurde, konnte dem betreibenden Ehegatten zugeschlagen werden. Dabei hatte der das Partnerschaftsunternehmen betreibende Ehegatte einen Wertausgleich in Hälfte des Wertes des Partnerschaftsunternehmens zu überlassen[451]. Mit demselben Ansatz wurde vorgegeben, dass Produktionsmittel im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten nach den Umständen der Produktion und nach Fähigkeiten einer Seite zugeteilt werden konnten [452]. Im laufenden Jahr noch nicht erhaltene Einkünfte aus gemeinsam betriebenen Kulturzüchtungen, Anpflanzungen usw. sollten nach den Interessen der Entwicklung der Produktion und der Wirtschaftsführung behandelt werden und gerecht aufgeteilt oder nach Preisen bewertet werden[453]. Gerade in diesen Fällen war es denkbar, dass die Familie als Produktionseinheit auftrat und bei der Aufteilung ihr Gestaltungsrecht einfordernd auftrat.

- Geistiges Eigentum

Wenn eine Seite zur Zeit der Scheidung noch nicht die Erträgnisse aus geistigen Eigentumsrechten erhalten hatte, gingen diese in das Eigentum der einen Seite. Möglich war, die andere Seite entsprechend der tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen[454].

- Untergang des persönlichen Eigentums

[449] 1993-11-03b Nr. 13
[450] 1993-11-03b Nr. 12
[451] 1993-11-03b Nr. 9
[452] 1993-11-03b Nr. 10
[453] 1993-11-03b Nr. 11
[454] 1993-11-03b Nr. 15

Wenn das persönliche Eigentum während des gemeinsamen Lebens zerstört, verbraucht oder verbrannt war und eine Seite forderte, dass dieses aus dem gemeinsamen Eigentum ersetzt werden musste, so sollten die Gerichte dem nicht stattgeben[455].

- Schutz des Vermögens

Der Ehegatte, der das gemeinsame Vermögen widerrechtlich verbarg, weitergab, absolut nicht heraus gab oder es widerrechtlich verkaufte oder beschädigte, erhielt bei der Aufteilung des Vermögens einen kleineren Teil aus dem gemeinsamen Vermögen. Bei der konkreten Aufteilung sollte der verborgene, weitergegebene, nicht heraus gegebene oder der widerrechtlich verkaufte oder beschädigte Anteil am gemeinsamen Vermögen dieser Seite zugerechnet werden und die andere Seite aus dem übrigen gemeinsamen Vermögen entschädigt werden. Wenn dieses zur Entschädigung nicht ausreichte, sollte die andere Seite einen finanziellen Ausgleich erhalten[456]. Hier konnte die unrechtmäßig handelnde Partei mit Geldbußen bis hin zu Haftstrafen bestraft werden[457].

- Umgang mit Schulden

Schulden aufgrund der gemeinsamen Lebensführung oder aufgrund von Unterhaltspflichten wurden - mit detailliert angeführten Ausnahmen - als gemeinsame Schulden angesehen und mussten zur Zeit der Scheidung aus dem gemeinsamen Vermögen beglichen werden[458]. Auch Schulden an einem durch Kredit einer Seite vor der Ehe gekauften Haus oder an anderem Vermögensgut, das schon in das gemeinsame Vermögen der Eheleute übergegangen war, sollten als gemeinsame Schulden angesehen werden[459].

Zu einem gesonderten Unterhaltsanspruch des Ehegatten machten die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) keine Ausführungen. Die nacheheliche Solidarität blieb auf das Minimum beschränkt. Das OVG konkretisierte jedoch, dass der leistungsfähige Ehegatte dem bedürftigen Ehegatten eine finanzielle Beihilfe gewähren sollte, wenn dieser keine eigene Wohnung mieten konnte[460].

3.2.2 Die Rechte des Kindes

Das SRChP maß den Rechten des Kindes im Stufenbau der Rechtsordnung mit einer systematischen Einordnung gleich hinter der Verfassung eine hohe Bedeutung zu. Im täglichen Leben wurden die Rechte des Kindes ganz offensichtlich jedoch nur unzureichend umgesetzt. Diesem Missstand suchte der Gesetzgeber mit neuen Gesetzen und einer ganzen Reihe von Verboten und konkreten Verhaltensvorgaben beizukommen. Die Rechte des Kindes wurden weiterhin auch von der Ein-Kind Politik bestimmt. Aber man begann, sie in Stadt und Land differenziert umzusetzen.

3.2.2.1 Die Stärkung kindlicher Rechte

In den 90-er Jahren rückten Kinder und Jugendliche folglich verstärkt in den Blick von Partei und Regierung und man begann, ihre Rechte ähnlich wie die Rechte der Frau ausführlich zu diskutieren. Es war der Beginn der Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen junger Mitglieder der Gesellschaft. Die Diskussion wurde vom ersten nationalen Plan zur Entwicklung der Kinder Chinas 1992, dem

[455] 1993-11-03b Nr. 16
[456] 1993-11-03b Nr. 21
[457] 1993-11-03b Nr. 21, 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 102
[458] 1993-11-03b Nr. 17
[459] 1993-11-03b Nr. 18
[460] 1993-11-03b Nr. 7

Grundriss der chinesischen Regierung über den Plan der Entwicklung der Kinder Chinas in den neunziger Jahren und dem speziellen Weißbuch 1996 über die Situation der chinesischen Kinder und Jugendlichen geleitet. Die Situation der Kinder fand ferner Eingang in die Weißbücher über Menschenrechte 1991 und 1998[461]. Ziel war die Ausarbeitung und Vervollständigung der Gesetze und Verordnungen zum Schutz der legitimen Rechte und Interessen der Kinder und die Angleichung der Rechte Minderjähriger an die Rechte der Erwachsenen[462]. Entsprechend wurde 1991 das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger[463] ausgearbeitet, das als „Mini-Verfassung über die Rechte der Kinder" bezeichnet wird[464] und damit eine ähnlich herausgehobene Stellung zwischen der Verfassung und den nationalen Einzelgesetzen wie das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau hat[465]. 1992 verpflichtete sich die VR China auf internationaler Ebene mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention und trat dem völkerrechtlichen Vertragswerk zur Stärkung der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung junger Menschen mit dem Vorbehalt bei, dass die Ausführung von Art. 6 der Kinderrechtskonvention dem Vorbehalt des Art. 25 der Verfassung zur Geburtenplanung und der Definition des Minderjährigen in Art. 2 des Gesetzes zum Schutz Minderjähriger unterliegt (Personen unter 18 Jahren)[466]. Damit standen nun Planelemente und Recht nebeneinander.

Das GSchMinderj (91) basierte auf einer Reihe von Regelungen, die in den Provinzen bereits in der zweiten Hälfte der 80-er Jahre mit regionalen Unterschieden und Akzentsetzungen ausgearbeitet worden waren[467]. Es bekräftigte die Leitlinien und Grundforderungen des EheG (80) zum Umgang mit Minderjährigen und dehnte sie auf weitere Träger der Erziehung des Kindes aus[468]. Es stärkte die Stellung des Kindes und forderte auf, die Meinung des Kindes, seine Wünsche und sein Willen bei der Scheidung zu berücksichtigen[469]. Eltern und Vormünder sollten ihre Vormunds- und Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen erfüllen. Sie durften sie nicht misshandeln oder im Stich lassen, weibliche und behinderte Minderjährige nicht diskriminieren oder Kleinkinder ertränken oder im Stich lassen[470]. Minderjährige durften nicht zur Heirat gedrängt oder verlobt werden[471]. Lehrer an Schulen und Kindergärten mussten die Menschenwürde der Minderjährigen achten und durften minderjährige Schüler und Kinder nicht körperlich strafen, auch nicht in verdeckter oder anderer Form ihre Menschenwürde verletzen[472]. Diesen Themen widmete sich auch die zeitgleich erlassene Entscheidung des StNVK über die strenge Bestrafung von Kriminellen, die Frauen und Kinder verführen, verkaufen oder entführen[473] und auch die Revision des Strafgesetzes 1979[474]. Inhaltlich ergaben sich dabei immer wieder Überschneidungen mit den Themen der Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau. Besonders betont wurde das Recht der Minderjährigen auf Bildung, denn es wurde 1991 im ersten Weißbuch

[461] Zhuo 2001, Kaminski 2008, 32-38
[462] Zhuo 2001
[463] 1991-09-04a
[464] Wang 2014-12-10
[465] Lipinski 2005a
[466] Rathgeber 2011, 41
[467] Kaminski 2008, 38-40
[468] 1991-09-04a Kapitel 3
[469] 1991-09-04a Kapitel 2
[470] 1991-09-04a Art. 8
[471] 1991-09-04a Art. 11
[472] 1991-09-04a Art. 15
[473] Palmer 1995a, 110-111
[474] Palmer 1995a, 108

über Menschenrechte mit den Menschenrechten verknüpft[475]. Eltern sollten Sorge tragen, dass Minderjährige die Pflichterziehung erhalten und die Schule nicht abbrachen[476] und konnten auch gezwungen werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken[477]. Eltern hafteten für ihr Verhalten nach dem Recht und ihnen drohte der Entzug der Vormundseigenschaft bei wiederholter Verletzung der Rechte Minderjähriger[478]. Schulen sollten das Recht minderjähriger Schüler auf Erziehung achten und minderjährige Schüler nicht nach Belieben ausschließen[479].

Auch die pauschale Vorgabe des EheG (80) zum Unterhalt des Kindes[480] reichte unter der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr aus. 1993 ergingen die Ansichten OVG, wie die Volksgerichte den Unterhalt des Kindes in Scheidungssachen behandeln sollen. Mit den Ansichten Unterhalt Kind (93) wuchs der Bezug zum leiblichen Elternteil, denn sie regelten, dass letztlich die leiblichen Eltern die Verantwortung übernehmen mussten, wenn sich durch Veränderungen im Familiengefüge wie bei einer Scheidung Spannungen ergaben[481]. Sie gaben den Volksgerichten vor, ihre Entscheidungen am Grundsatz der Gesundheit des Kindes und den Rechten und Interessen des Kindes auszurichten[482]. Unterhalt und tatsächliche Sorge für das Kind waren eng miteinander verknüpft. Die Ansichten OVG Kindesunterhalt (93) orientierten sich dabei am Alter des Kindes. Wie bereits im EheG (80)[483] kodifiziert, sollte das kleine Kind grundsätzlich bei der Mutter leben, jetzt in einem konkreten Zeitraum von bis zu 2 Jahren. Nur in besonderen Fällen, bei langwieriger infektiöser oder schwerer Krankheit der Mutter oder bei Nichterfüllen der Unterhaltspflicht sollte das Kind beim Vater leben und in diesem Fall konnte der Vater die Aufnahme des Kindes nicht ablehnen. Hatten die Eltern vereinbart, dass das Kleinkind beim Vater leben sollte, hatte das Gericht die Pflicht zu prüfen, ob diese Vereinbarung mit dem Kindeswohl vereinbar war[484]. Bei Kindern über 2 Jahren entschied das Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Hierzu gehörten die finanziellen Möglichkeiten beider Eltern und deren Persönlichkeit. Zunächst war der Elternteil zu bevorzugen, der seine Geburts- oder Zeugungsfähigkeit verloren hatte, dann der Elternteil, bei dem das Kind längere Zeit gelebt hatte und eine Änderung der Lebensumstände für das Kind schädlich gewesen wäre oder der Elternteil, der keine Kinder hatte, während der andere Elternteil bereits Kinder aus einer früheren Ehe oder Beziehung hatte. Nur eine langwierige oder schwere Krankheit sprach gegen den Verbleib des Kindes bei diesem Elternteil. Kinder konnten auch abwechselnd bei Vater und Mutter leben, solange die positiv für die Entwicklung des Kindes war[485]. Wenn bei beiden Elternteilen ähnliche Voraussetzungen vorlagen konnte das Kind vorrangig bei den Großeltern verbleiben, wenn es bereits seit Jahren bei den Großeltern gelebt hatte und diese die Möglichkeit hatten, das Kind aufzuziehen[486]. Kindern über 10 Jahren wurde ein eigenes Anhörungsrecht zugesprochen[487] und bei der Abänderung der tatsächlichen Sorge hat das Kind ein eigenes Antragsrecht[488]. Die Forderung, die vernünftigen Forderungen der zeugungsunfähigen Frau bei

[475] Kaminski 2008, 33
[476] 1991-09-04a Art. 9
[477] Palmer 1996, 157
[478] 1991-09-04a Art. 12
[479] 1991-09-04a Art. 14
[480] 1980-09-10 Art. 30
[481] Palmer 1996, 164
[482] 1993-03-11 Einleitung
[483] 1980-09-10 Art. 29 III
[484] 1993-11-03a Nr. 1-2
[485] 1993-03-11
[486] 1993-11-03a Nr. 3-4
[487] 1993-11-03a Nr. 5
[488] 1993-11-03a

der Regelung des Unterhalts und der Personensorge des Kindes zu berücksichtigen, finden sich auch im Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau[489]. Es sprach sehr viel klarer als die Ansichten OVG Unterhalt Kind (93) von der Zeugungsunfähigkeit der Frau nach Sterilisation. Die rigiden Eingriffe zur Umsetzung der Geburtenplanung hatten offensichtlich Probleme bewirkt. Nicht ohne Grund betonte das Weißbuch für Menschenrechte 1991 das Recht auf Leben und die Entschiedenheit der Regierung, Zwangsabtreibungen in allen Formen zu bekämpfen[490].

Sehr flexibel gestalteten die Ansichten OVG Kindesunterhalt (93) den Unterhalt des Kindes. Er richtete sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen des Kindes, der Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Niveau der örtlichen Lebenskosten und konnte in besonderen Fällen auch höher oder niedriger festgesetzt werden. Eltern, die über ein festes Einkommen verfügten, sollten 20-30 % für den Unterhalt eines Kindes aufbringen, bei zwei und mehr Kindern nicht mehr als 50 % ihres Einkommens. War kein festes Einkommen vorhanden, so sollte der Unterhalt auf der Basis des Jahreseinkommens ermittelt werden[491]. Damit war auch die einseitige Belastung eines Elternteils möglich. Der Elternteil, der das Kind versorgte, konnte auch die Unterhaltsleistungen übernehmen, solange dies die Leistungsfähigkeit des Elternteils nicht überschritt und dem Wohle des Kindes nicht schadete. Unterhalt musste jedoch regelmäßig gezahlt werden. Entfiel oder sank das Einkommen, musste das persönliche Vermögen für die Unterhaltszahlungen eingesetzt werden[492]. Die Unterhaltspflicht wurde zeitlich flexibel begrenzt. Sie endete grundsätzlich mit der Volljährigkeit des Kindes. Eltern konnten ihren Unterhalt vorzeitig einstellen, wenn das Einkommen eines Kindes zwischen 16 und 18 Jahren das örtliche durchschnittliche Lebensniveau erreicht hatte. Volljährige Kinder über 18 Jahre behielten ihr Recht auf Unterhalt, wenn sie ihre Arbeit verloren hatten oder ihren Lebensunterhalt noch nicht vollständig selbst bestreiten konnten, noch zur Schule gingen oder die Bedingungen für eine eigene, unabhängige Lebensführung nicht gegeben waren[493]. Hier waren Zwangsmaßnahmen nach dem Zivilprozessgesetz möglich[494]. Die Eltern konnten die Unterhaltsbeziehung 抚养关系 eigenvertraglich abändern[495], ansonsten änderte das Volksgericht die Unterhaltsbeziehung bei schwerer Krankheit eines Elternteils ab oder wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebte, das Kind nicht zu seinem Wohle erzog oder wenn sich bei einem über 10-jährigen Kind die Leistungsfähigkeit eines Elternteils erhöht hatte[496]. Eltern durften die Änderung der Unterhaltsbeziehung jedoch nicht nutzen, um Unterhaltsleistungen zu verweigern[497]. Schließlich hatte das Kind ähnlich wie bei der tatsächlichen Sorge ein Recht, die Abänderung der Erziehungsleistungen 抚育费 zu verlangen. Dies konnte geschehen, wenn die Leistungsfähigkeit der Eltern gegeben war und die ursprünglich vereinbarten Erziehungsleistungen zur Deckung der Bedarfe vor Ort nicht mehr ausreichten, bei Krankheit des Kindes oder ggf. auch aus anderen Gründen[498].

Die Sonderregelungen, die für die Adoptiv- und Stiefkinder getroffen wurden, schärften in besonderer Weise die Konturen des Systems Ehe. Wenn ein Elternteil vor dem Erlass des AdoptionG (91) ein Kind adoptierte hatte und während der Ehe eine Adoptivbeziehung mit dem anderen Elternteil entstanden

[489] 1992-04-03 Art. 46
[490] Kaminski 2008, 34
[491] 1993-11-03a Nr. 7
[492] 1993-11-03a Nr. 8-10
[493] 1993-11-03a Nr. 11-12
[494] 1993-11-03a Nr. 21, 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 102
[495] 1993-11-03a Nr. 17
[496] 1993-11-03a Nr. 16
[497] 1993-11-03a Nr. 19
[498] 1993-11-03aNr. 18

war, sollten sich die Eltern die Erziehungskosten nach der Scheidung teilen. Diese Norm richtete sich an gewohnheitsrechtlich zustande gekommene Adoptionen und ermöglichte dem nicht adoptierenden Elternteil, Leistungen einzustellen. Wenn der Elternteil, der das Kind nicht adoptiert hatte, dem nicht zustimmte, musste der adoptierende Elternteil den Unterhalt des Kindes übernehmen[499]. Die Regelungen zum Stiefkind machten deutlich, wie sehr die zugrunde liegende Situation, besonders wenn es sich um den einzigen Sohn handelte, die soziale Identität der Beteiligten bedrohen konnte. Deshalb regelten sie, dass der leibliche Elternteil den Unterhalt übernehmen sollte, wenn ein Stiefelter nach einer Scheidung zwischen einem Stiefelternteil und einem leiblichen Elternteil zu Unterhaltszahlungen nicht mehr bereit war[500]. Doch die Eltern mussten ihre Erziehungsleistungen auch dann erfüllen, wenn das Kind seinen Familiennamen geändert hatte. Streitigkeiten die entstanden, weil ein Elternteil eigenmächtig den Namen des Kindes auf den Namen des Stiefelter geändert hatte, sollten so gelöst werden, dass der ursprüngliche Name wieder hergestellt wurde[501]. Auf dieser Grundlage konnte das Kind Unterhalts- und Erziehungsleistungen beider Eltern erhalten oder aber auch vollumfänglich in die Familie eines Elternteils integriert werden.

3.2.2.2 Die Fortsetzung der Ein-Kind Politik

"Please for the sake of your country, use birth control."

Sign put up by the government. Found in the entry to the alley slums in Nanchang. These slums are where the pregnant women hide from the government officials enforcing the one child policy[502].

Schließlich wurde auch die Geburtenplanung der 90-er Jahre neu ausgerichtet. Sie betonte nun die Qualität von Reproduktions- und Gesundheitsdienstleistungen 优质服务 und bedachte stärker die sozialen, physischen und politischen Konsequenzen rücksichtsloser Handhabung. Exzesse bei der Umsetzung der Ein-Kind-Politik sollten daher eingeschränkt, der Gesundheit von Mutter und Kind mehr Beachtung geschenkt und der Bevölkerung größere Freiheit bei der Wahl 知情选择 von Verhütungsmitteln zugestanden werden. Die Weltbevölkerungskonferenz der Vereinten Nationen in Kairo 1994 und die Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 bildeten auf internationaler Ebene den Hintergrund für diesen Trend. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von Pilotprojekten zur Liberalisierung der Geburtenplanung initiiert[503], die Pläne zur Begrenzung des Bevölkerungs-wachstums an sich jedoch fest aufrechterhalten[504]. Im August 1995 gab das Informationsbüro des Staatsrats das Weißbuch zur Familienplanung in China heraus. Es legte das nationale Familienplanungsprogramm für die Jahre 1995 – 2000 fest und bekräftigte den Stellenwert der Geburtenplanung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes: „Die Bevölkerungsfrage berührt das Überleben und die Entwicklung der chinesischen

[499] 1993-11-03a Nr. 14
[500] 1993-11-03a Nr. 13
[501] 1993-11-03a Nr. 19
[502] 2006-02-15
[503] Greenhalgh 2001, 874
[504] Merli 2006, 92-94, Greenhalgh 2001, 855-858

Nation, den Erfolg oder Misserfolg der Modernisierung des Landes“. Entsprechend war die Geburtenplanungspolitik zu stabilisieren und das Rechtssystem zu verbessern[505]. Der Plan hatte aber unter der neuen Sozialistischen Marktwirtschaft keine direkte normative Wirkung mehr. Es war nun lediglich eine Pflicht, die staatliche Politik zu beachten, sodass der Plan zum „soft law“ geworden war. Die Institutionen waren aufgerufen, Schritte zu unternehmen, diesen in Gesetzesform umzusetzen. Damit wurde Rechtsetzung zur Antwort derer, an die sich der Plan richtete. Die Verantwortung bei der Suche nach adäquaten Lösungen und der Wahl von Methoden verschob sich und die Ergebnisse konnten auf nationaler Ebene rechtlich zusammengefasst werden. Seit der Revision der Verfassung 1999 wurde dieser Prozess als „nach dem Recht regieren 依法治国“ beschrieben[506].

Die Geburtenplanung wurde durch engmaschigere Vorschriften auf lokaler Ebene ausgestaltet. Umsetzungsvorschriften betrafen den Ausbau des Kontrollapparates, persönliche und kollektive Haftungen von Kadern und Betriebsleitern, Belegschaften und Dorfgemeinschaften und drastische Straferhöhungen[507]. Die Normen richteten sich auch auf die Abwehr von Missständen, die durch die strikte Geburtenplanung hervorgerufen wurden. So hatte der Einsatz von Ultraschallmethoden zur verstärkten Abtreibung von Mädchen geführt. Entsprechend belegte das revidierte Strafgesetz 1997 Personen, die illegal Operationen an Frauen zur Umgehung der Geburtenkontrollmaßnahmen vornehmen, mit strengen Strafen[508]. Verhütungsmittel wurden Abtreibungen vorgezogen und regelmäßiges Verwaltungshandeln sollte die Durchführung von Kampagnen ersetzen[509]. Impulse auf nationaler Ebene erhielt die Gesetzgebung durch die Verabschiedung und Revision des Adoptionsgesetzes 1991[510] und 1998[511] und durch die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau 1991[512] und des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind[513]. Sie enthielten Normen, die die Geburtenplanung stärkten. Adoptionen durften nicht die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zur Geburtenplanung verletzen, wer ein Kind zur Adoption gab, durfte kein weiteres Kind gebären[514]. Das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau betonte das Recht der Frau, ein Kind zu bekommen und das Recht der Frau, kein Kind zu bekommen[515]. Die Frau musste sich zwar den staatlichen Vorgaben zur Reproduktion beugen, doch im Binnenverhältnis von Ehe und Familie betonte das Gesetz ihre Eigenständigkeit. Aus der traditionellen Pflicht, einen Sohn zu gebären, wurde die Freiheit, die Reproduktion entscheiden zu können. Das stärkte ihre rechtliche Position, förderte die Neudefinition der Rollenverteilungen und den Wandel der Stellung der Frau. Eine wichtige Klausel enthielt das GSchGesMuKind (94), denn es sah das schriftliche Einverständnis der Mutter vor einer Abtreibung vor[516]. Diese normative Entspannung im Verhältnis Staat-Bürger wurde in der Praxis häufig relativiert. Auch war dieses Gesetz unter Gesichtspunkten der Eugenik zu lesen: Ärzte müssen den Eltern den

[505] 1995 Vorwort, Kap. I u. III
[506] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 5 I, 13. Verfassungszusatz vom 15.03.1999
[507] Scharping 1997, 2005, 16
[508] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 336
[509] Gu u.a. 2007, 145
[510] 1991-12-29
[511] 1999
[512] 1992-04-03
[513] 1994-10-27
[514] 1999 Art. 3, Art. 19
[515] 1992-04-03 Art. 51
[516] 1994-10-27 Art. 19

Abbruch der Schwangerschaft nahelegen, wenn der Fötus an einer Missbildung oder schweren Erbkrankheit leidet[517].

Es bildete sich die Praxis heraus, die Ein-Kind-Politik in den Städten und in den Provinzen Jiangsu und Sichuan konsequent umzusetzen, während eine Reihe von Ausnahmeregelungen auf dem Land etwa der Hälfte der Bevölkerung die „Zwei-Kind-Familie" ermöglichte. Ihr wurde ein zweites Kind erlaubt, wenn das erste Kind ein Mädchen war („Ein Sohn – Zwei Kinder" Politik) oder wenn ein Elternteil Kind eines Einzelkindes war und die Familienlinie seit zwei Generationen allein fortführte. Ausnahmen wurden auch gestattet, wenn der Ehemann als einziger unter mehreren Brüdern zeugungsfähig war, die Frau Einzelkind war und der Mann bei der Familie der Frau wohnte, wenn beide Ehepartner Einzelkinder waren oder wenn einer der Ehepartner ein versehrter Veteran war. Ein zweites Kind auch nach einer Scheidung oder Wiederheirat einer Witwe erlaubt[518]. Schließlich wurde Haushalten unter erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen im Berg- oder Fischereigebiet und auch der Ehefrau, die mit einem zurückgekehrten Auslandschinesen verheiratet war, Ausnahmen von der Ein-Kind-Politik zugestanden. Mehr als zwei Kinder wurden Minderheiten in den Autonomen Minderheitengebieten zugestanden, die ländliche Bevölkerung in Tibet war von den Beschränkungen der Geburtenplanung vollständig ausgenommen[519]. Diese Ausnahmenkataloge haben das Hukou-System zur institutionellen Basis auch für die Umsetzung der Geburtenplanung gemacht[520] und sie führten zum Erlass von Bestimmungen, mit denen die Verwaltungen versuchten, auch die Geburten der Migranten in den Griff zu bekommen[521].

3.2.3 Die Familie und der Wandel von Rechten und Pflichten

In der zweiten Dekade zeigte sich, wie einflussreich die Familie im gelebten Alltag weiterhin war. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93)[522] machten das gleich mehrfach auf sozialer und ökonomischer Ebene deutlich. Das Vermögen der Eheleute war immer noch eng mit dem Vermögen der Familie verquickt und die Vorgabe des EheG (80), dass die Eheleute eine eigene ökonomische Einheit bilden, wurde im Alltag wenig gelebt. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93)bezogen sich auf die Familie als zu berücksichtigende Größe bei der Aufteilung des Vermögens im Rahmen der Scheidung der Eheleute, banannten das Familienvermögen 家庭共同财产 als eine eigene Vermögensmasse neben dem individuellen Vermögen 个人财产 und dem ehelichen Gemeinschaftseigentum 共同财产 und machten Vorgaben für die Reihenfolge bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens[523]. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) machten ferner Zugeständnisse an das System Familie in der Form, dass sie lediglich das gemeinsame eheliche Vermögen und nicht das individuelle Vermögen der Eheleute definierten[524]. Darüber hinaus stärkten sie die Bedeutung des Familienvermögens mit der Vorgabe, dass das voreheliche Vermögen dem anderen Ehegatten zuwuchs. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) erkannten mit einer Regelung zum Umgang mit dem Brautpreis sogar den Fortbestand

[517] 1994-10-27 Art. 18
[518] Gu u.a. 2007, 133
[519] Gransow 2008, 217-218
[520] Cai 2010, 426
[521] Palmer 1995b, 127
[522] 1993-11-03b. Ausführlich s. Kap. 3.2.1.2, 1988-01-22
[523] 1993-11-03b Vorwort Satz 1, Nr. 8
[524] 1993-11-03b Nr. 2

des Gewohnheitsrechts an, gewährten einen Herausgabeanspruch jedoch nur im Fall von Existenzschwierigkeiten[525]. Insgesamt betrachtet schnitten sie den Einfluss des Systems Familie auf das System Ehe zurück, denn es ging nicht mehr wie in der traditionellen Gesellschaft um die Frage, wie eine Ehe aufrechterhalten werden konnte, sondern die Umsetzung des individuellen Rechts auf Scheidung und die Regelung der Scheidungsfolgen. Die Prinzipien für die Aufteilung des Vermögens, die sich an den Leitlinien des EheG (80) orientierten und das wie auch in der Verfassung formulierte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau und den Schutz der Rechtsinteressen von Frauen und Kindern aufgriffen, orientierten sich daher auch nicht mehr an den Interessen der Familie, sondern an den individuellen Interessen von Mann, Frau und Kind. Gleichzeitig machten die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) deutlich, dass der Fortbestand des Systems Familie neben dem System Ehe Konflikte generierte. Als Konfliktfelder benannten sie den Umgang mit dem Haus und das Recht der Frau auf Zugang zu Land. Diese Konflikte waren eng mit zentralen Feldern der Reformpolitik verknüpft, sodass sie in Kapitel 4 ausführlich im Kontext betrachtet und analysiert werden. Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) machten in diesem Zusammenhang schließlich auch auf die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der gleichberechtigten Rechte von Frauen und Kindern in einem patriarchalisch geprägten Umfeld aufmerksam. Sie zeigten, dass sich die Versorgung der alten Menschen als besonders problematisch erwies. Vor diesem Hintergrund bildete sich die Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen schwacher Mitglieder der Gesellschaft heraus. Das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen (92/05)[526] arbeitete in einem eigenen Kapitel die unbedingte Unterhaltspflicht der Kinder heraus. Es stellte klar, dass sich die Kinder auch nicht mit dem Hinweis, auf das Erbrecht zu verzichten, ihrer Unterhaltspflicht entziehen können und ihren Eltern im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit Unterstützung gewähren müssen. Detailliert schrieb es vor, wie die Mitglieder der Familie alte Menschen betreuen sollen. Söhne und Töchter, Ehegatten und alle anderen gesetzlich verpflichteten Personen sollten alte Menschen im Krankheitsfall versorgen und die medizinischen Ausgaben übernehmen. Sie sollten eine angemessene Wohnung für sie vorsehen und sie nicht zwingen, in minderwertigen Wohnraum zu ziehen und ihren Wohnraum nicht besetzen, sondern die Wohnung in gutem Zustand erhalten. Sie sollten ferner das Land der alten Menschen bestellen, nach den Bäumen und dem Vieh schauen und den alten Menschen die Erträge überlassen[527]. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung war die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren alten Eltern weiterhin strafrechtlich gestützt[528].

3.2.4 Ergebnisse

In den 90-er Jahren wurden unter dem Ziel der Bindung an das Recht 依法治国 weite Bereiche des gesellschaftlichen Gefüges rechtlich erfasst und normiert. Prominentes Beispiel für den Trend der 90-er Jahre ist die Verrechtlichung des bislang gewohnheitsrechtlich gehandhabten Instituts der Schlichtung. Der Plan verlor seine normative Wirkung und die Normierungen rund um die Geburtenpolitik zeigen, dass der Plan zum soft law und Rechtsetzung zur Antwort derer wurde, an die sich der Plan richtete.

[525] 1993-11-03b Nr. 19
[526] 1992-04-03/2005-08-28
[527] 1996-08-29/2012 Kapitel 2, Art. 10-19
[528] 1996-08-29/2012 Art. 47

Auf sehr differenzierte Weise verschob sich erneut das Verhältnis Familie – Individuum - Staat. Die Gesetzgebung macht die weiterhin einflussreiche Stellung der Familie deutlich und zeigt, dass die Stellung der Familie in einzelnen rechtlichen Bereichen sogar gestärkt wurde. Es zeigte sich nicht nur, dass es dem Staat weiterhin schwer fiel, die Leitbilder des EheG (80) durchzusetzen und die weit verbreitete de facto Ehe und mit ihr Erscheinungen wie die Kinderehen zurück zu drängen. Er duldete auf dem Land auch eine von einer Vielzahl von Ausnahmen geprägte Umsetzung der Ein-Kind Politik und damit letztlich die Entwicklung zu einer tatsächlichen Zwei-Kind Politik. Das OVG machte mit einer Regelung zum Brautpreis deutlich, wie sehr die Familie Gewohnheitsrecht im Alltag weiterhin lebte und dass der Staat im Konfliktfall hierauf eingehen musste. Mit seinen Normen zur Aufteilung des Vermögens im Rahmen der Scheidung zeigte es, wie eng das System Ehe materiell weiterhin mit dem System Familie verflochten war. Das OVG stärkte sogar das System Familie mit der Regelung, dass das voreheliche Vermögen dem anderen Ehegatten im Verlauf der Ehe zuwächst. Gleichzeitig wies es darauf hin, dass die Verwirklichung individueller Interessen gerade auch im Kontext der Familie auf eine Vielzahl von Hindernissen stieß, die sich im Rahmen der Scheidung insbesondere bei der Aufteilung des Hauses und beim Recht der Frau auf Zugang zu Land manifestierten und dass hier direkte Wechselwirkungen mit zentralen Feldern der Reformpolitik bestanden. Die in diesem Kontext in Angriff genommene Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen der schwachen Mitglieder der Gesellschaft ist als Forderung zur Umsetzung individueller Rechte von Frauen und Kindern als traditionell nachgeordneten Mitgliedern der Gesellschaft zu verstehen. Diese Ausrichtung wurde vom OVG unterstützt. Es stellte in seinen Ansichten Aufteilung Vermögen (93) klar, dass die Entwicklung letztlich in Richtung einer Stärkung individueller Rechte gehen sollte.

Die neuen Regeln für die Registrierung der Ehe stärkten bereits die rechtliche Stellung der Eheleute gegenüber Danwei und Familie. Ihre Stellung als Individuen wurde mit der erstmals in der Geschichte des Landes zugestandenen Möglichkeit, Verwaltungshandeln rechtlich und gerichtlich überprüfen zu lassen, erheblich aufgewertet. Die leibliche Bindung des Kindes zu seinen Eltern, seine finanzielle Ausstattung und sein Anhörungsrecht vor Gericht wurden gestärkt, sodass die sozialen Dimensionen von Familie zurücktraten und die Rechte des Individuums stärker hervortraten. Gleichzeitig wird deutlich, dass sich individuelle Rechte staatlichen Rechten unterzuordnen haben. So dürfen die Eheleute eine Scheidung nicht zu Lasten der Gemeinschaft abwickeln. Auch die Rechte der Frau können z.B. zur Umsetzung der Registrierung der Ehe oder der Geburtenplanung nationalen Interessen untergeordnet werden. Das geschah jedoch nun in differenzierterer Weise und hatte z.B. zur Folge, dass die sozialen, physischen und politischen Konsequenzen einer rücksichtslosen Handhabung der ein-Kind Politik stärker bedacht wurden.

3.3 2001 – 2016 EHE UND FAMILIE UND DIE RATIONALITÄT VON RECHT

Im neuen Jahrtausend wurde deutlich, dass das Familienrecht Bestandteil des Zivilrechts geworden war. Bereits 2002 war ein offizieller und zwei Entwürfe aus akademischen Kreisen für ein neues Zivilgesetzbuch vorgelegt worden, in denen dem Eherecht, dem Erbrecht und dem Adoptionsrecht (dieses jedoch nur im offiziellen Entwurf) eigene Kapitel zugeordnet wurden[529]. Seit der 4. Plenarsitzung des 18. ZK KPCH im Oktober 2014 arbeitet der Gesetzgeber intensiv am Erlass eines Zivilgesetzbuches. In einem ersten Schritt wurden bislang die AGZ (86) überarbeitet, sodass der NVK den Allgemeinen Teil des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auf seiner Sitzung im März 2017 bereits annehmen konnte. Bis

[529] Zhang 2015-08-22, 2015-07-25

zum Jahre 2020 soll nun der StNVK ein vollständiges Zivilgesetzbuch auf der Basis der bislang erarbeiteten Gesetze fertig stellen. In diesem Zivilgesetzbuch wird das Familienrecht seinen festen Platz haben[530]. Eine wichtige Etappe bei der Weiterentwicklung des Familienrechts war die Revision des Ehegesetzes im Jahre 2001. Der zeitgleiche Beitritt der VR China zur Welthandelsorganisation (WHO), der die Harmonisierung des chinesischen Rechts mit dem Recht der WHO-Mitgliedsländer und dadurch neue Formen im Umgang mit Recht erforderte[531], bewirkte, dass akademische Kreise, Frauenorganisationen, Gerichte und auch die breite Öffentlichkeit an der Diskussion zur Revision des Ehegesetzes beteiligt wurden. Thematisch konzentrierte sich die Revision des Ehegesetzes auf die Bereiche außereheliche Beziehungen, häusliche Gewalt, die rechtskräftige Ehe, vermögensrechtliche Fragen der Eheleute und das Problem der Entschädigung des unschuldigen Partners unter einer Scheidung[532]. Das Ergebnis war eine Ausweitung des Ehegesetzes durch Aufnahme einer Reihe neuer Normen. Zwei Jahre später wurden die Regeln für die Registrierung der Ehe neu gefasst. Bedeutung erlangten ferner die Drei Ansichten, mit denen das Oberste Volksgericht in den Jahren 2001, 2003 und 2011 das revidierte EheG (2001) interpretierte[533]. In dieser Zeit wurde nicht nur die Bindung des Kindes an seine Eltern gestärkt, sondern auch die Ein-Kind Politik zur Zwei-Kind Politik gelockert. Ein konfliktträchtiges Thema blieben die engen ökonomischen Verflechtungen der Eheleute mit der Familie, die zunehmend im Interesse des Individuums gelöst werden sollten. Gezeigt wird, dass die Rechte der Familie dabei zwar weiter zurückgeschnitten wurden, die Familie jedoch bis heute eine bedeutsame Größe für die Gesellschaft darstellt.

3.3.1 Wachsende Rechte der Eheleute

Die neuen Regelungen des revidierten EheG (2001) zur Freiheit der Ehe, zur Rechtskraft der Ehe und zur de-facto Ehe schärften einerseits die Konturen der Ehe, andererseits wurden sie durch sie wieder verwischt. Damit prägten sie letztlich auch den Charakter des SRChP. Ein eheliches Güterrecht arbeitete es noch nicht aus, sondern beschränkte sich auf eine detailgenauere Zuordnung der Vermögensmassen. Ein zentraler Bereich war die Aufteilung des Vermögens unter einer Scheidung.

3.3.1.1 Ausarbeitung der Scheidungshindernisse

Im Hinblick auf die Scheidungshindernisse differenzierte das EheG (2001) nun stärker zwischen gesellschaftlich notwendig erachteten Einschränkungen und menschlichem Verhalten. Damit stärkte es einerseits die Rechte der Frau, öffnete aber auch dem Mann Raum für Einspruch. Das EheG (2001) regelte, dass der Ehegatte eines aktiven Militärangehörigen, der die Scheidung fordert, das Einverständnis des Militärangehörigen bei schwerem Verschulden des Militärangehörigen nicht mehr einholen musste. Es normierte, dass ein schweres Vergehen vorliegt, wenn der Militärangehörige wegen Glücksspiel, Rauschgift oder anderer übler Gewohnheiten, die er trotz wiederholter Ermahnungen nicht aufgegeben oder in anderen Fällen die Gefühle der Ehegatten zerrüttet hat, sodass ein Scheidungsurteil ergehen kann[534]. Das EheG (2001) normierte ferner, dass der Mann die Scheidung während einer Schwangerschaft der Frau und innerhalb eines Jahres ab der Geburt bzw. eines halben Jahres ab einem Schwangerschaftsabbruch nicht verlangen darf, stellte aber fest, dass diese Einschränkung nicht greift, wenn die Frau die Scheidung will oder das Volksgericht der Ansicht ist, dass es wirklich erforderlich ist,

[530] 2017-03-05, Huaxia 2016-03-04
[531] Li 2002-03-06
[532] Chen 2008, 403-408
[533] 2001-12-27, 2003-12-04, 2011-07-04
[534] 2001-04-28 Art. 33, 2001-12-27 § 23

das Scheidungsverlangen des Mannes anzunehmen. Diese Norm wurde ebenfalls in das 2005 revidierte Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau aufgenommen[535].

3.3.1.2 Die rechtskräftige Ehe

Erstmals nahm das EheG (2001) Regelungen zur Nichtigkeit[536] und Aufhebbarkeit[537] der Ehe auf. Die Kriterien, die das OVG in seinen Ansichten Zerrüttung Gefühle (89)[538] entwickelt hatte, wurden nun differenziert behandelt und entweder als Scheidungsgründe in das Gesetz eingeordnet[539] oder zu Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen umgewidmet. Sie verhinderten das Entstehen der Ehe und machten eine nachträgliche Scheidung nicht mehr notwendig. Das EheG (2001) normierte mit der Nichtigkeit der Ehe ein neues, unbekanntes Institut, das auch Vorgaben zum Umgang erforderlich machte. Es regelte, dass eine Ehe nichtig war, wenn eine Mehrfachehe oder eine Verwandtschaftsbeziehung bestand, bei der eine Eheschließung verboten war, wenn ein Ehegatte vor der Ehe an einer Krankheit litt, mit der man nach medizinischer Auffassung nicht heiraten sollte und diese nach der Eheschließung nicht ausgeheilt war oder wenn das vom Recht bestimmte Heiratsalter nicht erreicht war[540]. Kaufehen konnten dagegen nicht als Grund für die Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe angeführt werden. Da es zulässig war, den traditionellen Brautpreis des "Verlobungsgeldes" zu zahlen, war in diesen Fällen nach wie vor eine Scheidung erforderlich[541]. Das OVG stellte dann klar, dass die Nichtigkeit der Ehe beantragt und vor der Behandlung der Scheidungssache festgestellt werden muss[542]. Dabei wurde im Hinblick auf das Antragsrecht sorgfältig differenziert. Für die Nichtigkeitserklärung wegen Mehrfachehe erhielten die nahen Verwandten der Beteiligten und die Basisorganisation ein Antragsrecht. Sollte die Nichtigkeit der Ehe wegen Nichterreichen des Heiratsalters erklärt werden, wurde es den nahen Verwandten dessen, der das Heiratsalter nicht erreicht hatte, zugestanden. Das galt auch für die Fälle, in denen eine Verwandtschaftsbeziehung bestand, bei der eine Eheschließung verboten war. Nahe Verwandte allgemein erhielten ein Antragsrecht, wenn vor der Ehe eine Krankheit bestand, mit der man nach medizinischer Auffassung nicht heiraten sollte, diese nach der Eheschließung nicht ausgeheilt war und sie mit dem Kranken zusammenlebten[543]. Das Volksgericht durfte den Antrag jedoch nur unterstützen, solange der Ehenichtigkeitsumstand zur Zeit des Antrags nicht weggefallen war. Das bedeutete und bedeutet in der Praxis bis heute, dass sich die immer noch übliche Minderjährigenehe durch Zeitablauf von selbst heilt. Im Verfahren selbst darf dann die Frage der Wirksamkeit der Ehe – anders als bei den in diesem Zusammenhang möglicherweise aufkommenden Fragen der Vermögensteilung und des Unterhalts der Kinder – nicht durch Schlichtung gelöst werden. Das nach dem Recht gefällte Urteil ist rechtskräftig, sobald es ergeht. Die Rücknahme der Klage ist nicht gestattet, die Nichtigkeit der Ehe muss den Parteien mitgeteilt werden[544].

[535] 2001-04-28 Art. 34, 1992-04-03/2005-08-28 Art. 45
[536] 2001-04-28 Art. 10
[537] 2001-04-28 Art. 11
[538] 1989-11-21
[539] 2001-04-28 Art. 32
[540] 2001-04-28 Art. 10
[541] Münzel 2001b, 2003-12-04 § 10
[542] 2003-12-04 § 4, § 7
[543] 2001-12-27 § 7
[544] 2001-12-27 § 8, § 9, 2003-12-04 § 2, § 3

Die neuen Normen zur erzwungenen Ehe 胁迫婚姻 dürften vor allem die Rechte der Frau gestärkt haben[545]. War die Ehe erzwungen worden, so konnte die gezwungene Seite nun von der Eheregisterbehörde oder vom Volksgericht verlangen, die Ehe aufzuheben. Eine erzwungene Ehe lag vor, wenn der Zwingende den anderen Ehegatten oder dessen nahe Verwandte mit Schaden für Leib und Leben, Ruf oder Vermögen bedroht und damit den anderen Beteiligten gezwungen hatte, entgegen seinem wahren Willen die Ehe zu schließen. Ein Antragsrecht innerhalb Jahresfrist erhielt nur der in die Ehebeziehung gezwungene Beteiligte. Für einen Beteiligten, dessen körperliche Freiheit rechtswidrig beschränkt worden war, lief die Frist jedoch erst von dem Tag an tun, an dem er die körperliche Freiheit wiedererlangte. Das EheG (2001) ging hier in Abgrenzung zum Zivilprozessrecht eigene Wege, durchbrach die zivilprozessrechtlichen Bestimmungen und regelte, dass die prozessrechtlichen Vorschriften über die Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Klageverjährung nicht angewendet werden[546].

Das EheG (2001) regelte ferner, dass die nichtige und die aufgehobene Ehe von Anfang an nichtig sind, die Beteiligten folglich nicht die Rechte und Pflichten von Ehegatten erwerben und von Anfang an nicht den Schutz des Gesetzes erhalten. Es gab vor, dass das Volksgericht die Eheschließungsurkunden beider Seiten einziehen und das rechtskräftige Urteil der Eheregisterbehörde des betreffenden Ortes übersenden musste[547]. Eine Unterscheidung ex nunc und ex tunc hinsichtlich der Rechtswirkungen erfolgte nicht.

Die Nichtigkeitsgründe des Art. 10 EheG (2001) führten 10 Jahre später zu einer Abgrenzung des Zivilrechts vom Verwaltungsrecht. Anlass war das Erfordernis der Regelung der fehlerhaften Registrierung der Ehe. Die E3 (2011) normierten: „Wenn eine Prozesspartei einen Zivilprozess mit der Begründung anstrengt, dass im Eheregistrierungsverfahren ein geringfügiger Mangel besteht und fordert, dass die Registrierung der Ehe gelöscht wird, so kann ihr mitgeteilt werden, dass sie auf der Grundlage des Gesetzes einen verwaltungsmäßige Überprüfung oder einen Verwaltungsprozess anstrengen kann“[548]. Nur die vier neu ins revidierte EheG (2001) aufgenommenen Fallkonstellationen[549] sollten zu einer nichtigen Ehe führen. Das Volksgericht wurde angewiesen, den Antrag einer Prozesspartei, die die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe jenseits der Bestimmungen von Art. 10 EheG (2001) beantragte, zurückzuweisen[550], denn Mängel im Eheregistrierungsverfahren sollten nunmehr auf dem Wege der verwaltungsmäßigen Überprüfung oder den Verwaltungsprozess korrigiert werden.

3.3.1.3 Die de-facto Ehe

Der Widerstand in den Familien gegen staatliche Versuche, die Legitimierung von Ehe und Heirat an sich zu ziehen, setzte sich auch im neuen Jahrtausend fort. Eine heftig umstrittene Frage im Rahmen der Diskussionen um die Revision des Ehegesetzes war der Umgang mit den de-facto Ehen 事实婚姻, den als Ehe gedachten und gelebten, aber nicht registrierten Verbindungen Ehefähiger, gewesen. Erst mit dem allerletzten Gesetzentwurf fand der Rechtsausschuss des NVK zu einer Lösung und regelte: „wenn die Eheschließung nicht registriert worden ist, soll die Registrierung nachgeholt 补办结婚登记

[545] Palmer 2007b, 680
[546] 2001-04-28 Art. 11, 2001-12-27 § 10, § 12
[547] 2001-04-28 Art. 12 S. 1 u. 2, 2001-12-27 § 13, 14
[548] 2011-07-04 § 1 II
[549] 2001-04-28 Art. 10
[550] 2011-07-04 § 1 I

werden“[551]. Damit wurde die vergleichsweise strenge Bestimmung der EheRVwR (94), die nicht registrierte Ehen für wirkungslos 无效 und vom Gesetz als nicht geschützt erklärt hatte[552] und die vom OVG nur sehr restriktiv umgesetzt worden war[553], wieder zurück genommen. Nicht registrierte Ehen wurden nicht mehr als ein Fall ungesetzlichen Zusammenlebens 非法同居 betrachtet[554]. Stoßrichtung der Norm war die große Zahl von Ehen mit Minderjährigen gewesen, die bis zum Erreichen des Heiratsalters deutlich nicht legitimiert werden sollten. Doch da sich der eng mit der Umsetzung der Geburtenplanung verknüpfte restriktive Ansatz der EheRVwR (94) und auch der Ansichten OVG NichtReg-Zusleben (89) weitgehend gegen die Rechte der Frau auf dem Land ausgewirkt hatte, versuchte das revidierte EheG (2001) nun, das Problem der de facto Ehen über das Erfordernis der nachträglichen Registrierung in den Griff zu bekommen. War das Heiratsalter nicht erreicht, bestand nun die Möglichkeit, die Nichtigkeit der Ehe zu beantragen[555]. Letztlich vermied das EheG (2001) jedoch eine klare Regelung, sodass sich erst die E1 (2001) dem Umgang mit der de facto Ehe widmeten[556]. 2003 wurden die Eheregistrierungsregeln[557] überarbeitet und neu erlassen. Das hatte ursprünglich zeitgleich mit der Revision des EheG (2001) geschehen sollen. Doch dann dauerten die Arbeiten länger als erwartet, die Zeit für eine Normierung auf gesetzlicher Ebene war offenbar noch nicht reif.

Die nachholende Registrierung wurde als Kannbestimmung 应当 formuliert: „Ist die Registrierung der Ehe nachgeholt, rechnet die Wirksamkeit der Ehebeziehung von dem Zeitpunkt an, an dem beide Seiten die im Ehegesetz bestimmten tatsächlichen Bedingungen für die Eheschließung erfüllen“[558]. Differenziert wurde hinsichtlich Ehen, die die Voraussetzungen für die Eheschließung vor und nach dem Inkrafttreten der EheRVwR (94) am 1.2.1994 erfüllt hatten. Ehen, die die Voraussetzungen für die Eheschließung vor dem 1.2.1994 erfüllt hatten, wurden als tatsächliche Ehe behandelt. Für alle Beziehungen nach diesem Stichtag galt das Erfordernis der nachholenden Registrierung, ansonsten wurden sie als Zusammenlebensbeziehung behandelt[559]. In allen weiteren Fällen, für die sich in den E1 (2001) keine Regelung fand, sollten die Ansichten des Obersten Volksgerichts 1989 über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute[560] Anwendung finden[561]. Druck, die Registrierung durchzuführen, wurde auf wirtschaftlicher Ebene aufgebaut. Starb ein Ehepartner, konnte der überlebende Ehepartner sein Erbrecht nur noch nach den neuen Vorschriften geltend machen. Nachholende Registrierung war dann schwer möglich. Das bedeutete, dass die Sache im ungünstigen Fall als Auflösung einer Zusammenlebensbeziehung behandelt und lediglich nach den konkreten Umständen gegenseitig geleisteter Unterstützung geregelt werden konnte[562].

Mit dem Erlass der EheRR (2003) entspannte sich das Verhältnis Staat - Bürger erneut. Das zeigte bereits die Überschrift: statt wie bislang „Vorschriften zur Verwaltung 管理条例“ lautete die Eheregi-

[551] 1980-09-10 Art. 8, letzter Satz
[552] 1994-01-12 § 24
[553] Münzel 2001b
[554] 1989-12-13 Nr. 13, 1994-01-12 § 1, Palmer 2007b, 679
[555] 2001-04-28 Art. 10 Nr. 4
[556] 2001-12-27 §§ 4-6
[557] 2003-08-08
[558] 2001-12-27 § 4
[559] 2001-12-27 § 5
[560] 1989-12-13
[561] Münzel 2001b Anmerkung 5
[562] 2001-12-27 Nr. 5, 1989-12-13 Nr. 13, Münzel 2001b

strierungsregeln nun lediglich „Vorschriften 条例“ zur Registrierung der Ehe. Damit erschien die Registrierung der Ehe weniger als staatlich-gesellschaftliches Anliegen, sondern eher als ein Vorgang zwischen zwei Individuen. Das lag zum Teil an der Tatsache, dass die die Bedeutung der staatlichen Unternehmen als Institutionen sozialer Kontrolle weiter abgenommen hatte. So wurde das Einführungsschreiben, das Zertifikat, das den Personenstand der Heiratswilligen benannte und von der Arbeitseinheit Danwei gefertigt werden musste, abgeschafft und durch eine Erklärung der Heiratswilligen ersetzt. Die Privatsphäre wuchs und die Behörde verlor ihren alles regelnden Charakter[563]. Die Eheleute konnten nun selbstbestimmt über die Heirat bestimmen[564] und die Lockerung der Beziehung zur Danwei war unübersehbar[565]. Entsprechend vereinfachte sich das Verfahren bei der Registrierung der Scheidung. Die Scheidung wurde zu dem, was der Volksmund „Minutenscheidung“ nannte: die Scheidungsurkunde wurde jetzt direkt nach Vorlage der notwendigen Dokumente ausgestellt (Identitätskarte, Hukou-Registrierung, Heiratsurkunde, Vereinbarung über das Vermögen, Vereinbarung über das Kind, Foto und 9 Yuan Gebühren) ausgestellt und die einmonatige Wartefrist bis zum Erhalt der Scheidungsurkunde entfiel. Auch Fragen der Geburtenkontrolle wurden stärker aus dem Heiratsvorgang heraus gehalten. Denn die wohl bedeutsamste inhaltliche Neuerung war die Entkopplung der Heirat von der Geburtenplanung: die gebührenträchtige, obligatorische Gesundheitsuntersuchung wurde abgeschafft. Seitdem wird die voreheliche Gesundheitsuntersuchung empfohlen, doch diese Empfehlung wird von der Bevölkerung kaum angenommen. Daran änderte auch die Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit zur Durchführung einer kostenlosen vorehelichen Gesundheitsuntersuchung nichts[566]. Das Thema Eugenik war damit nicht vom Tisch, denn im Rahmen der Revision des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau 2005 wurde ein Artikel eingefügt, der eine Gesundheitsuntersuchung vor der Ehe und ganz besonders vor einer Schwangerschaft empfahl[567].

Die neue Vorschrift in den EheRR (2003) löste eine Kontroverse über die Befugnisse beim Erlass von Gesetzen, über die Befugnisse des Staatsrates und die Frage, ob ein nachgeordnetes Organ ein von einem übergeordneten Organ erlassenes Gesetz aufheben darf, aus. Stein des Anstoßes war die neue Regelung zum vorehelichen Gesundheitszertifikat. Es war 1995 im Gesetz zur Gesundheit von Mutter und Kind[568] normiert worden und der StNVK hatte das Gesetz erlassen. Nun hatte der Staatsrat das Erfordernis der vorehelichen Gesundheitsuntersuchung in den EheRR (2003) aufgehoben. Die Debatte um die Befugnisse zur Gesetzgebung war also auch nach dem Erlass des GGG (2000) noch nicht beendet[569].

3.3.1.4 Vielfalt vermögensrechtlicher Fragen

Zu Beginn des neuen Jahrtausends hatte der wirtschaftliche Fortschritt die Familie erreicht. Mit wachsendem Wohlstand wuchs die Bedeutung der vermögensrechtlichen Basis der Eheleute für die Aufteilung des Vermögens bei Scheidung. Das EheG (2001) arbeitete aber weiterhin kein eheliches Güterrecht aus. Es beschränkte sich auf eine detailgenauere Zuordnung der Vermögensmasse auf die Eheleute. Zum vertraglichen Güterstand, der im EheG (80) nur angedeutet worden war, findet sich nun eigener Artikel. Einen Versorgungsausgleich sah das EheG (2001) weiterhin nicht vor. Die Erläuterungen 2001 und 2003 des Obersten Volksgerichts zum EheG (2001) führten aus, wie das Vermögen bei

[563] 2001-12-27, 2003-12-04
[564] Shi 2013, 384-385
[565] Zhang 2005, 132-134
[566] Chen 2015, 544
[567] 1992-04-03/2005-08-28 Art. 51 III
[568] 1994-10-27 Art. 12
[569] Chen 2008, 410-411

Scheidung im Detail aufzuteilen war und beschäftigten sich auch mit der Frage der Aufteilung des Vermögens unter einer fehlerhaften Ehe. Sie regelten ferner die rechtlich bislang nicht beachtete Frage des Umgangs mit dem Brautpreis und der von den Eltern der Eheleute finanzierten Wohnung. Damit rückte das Familienrecht näher an die Rechtswirklichkeit, denn immer noch stellte sich die Frage, welche vermögensrechtlichen Lösungen gefunden werden sollten, wenn die Eheleute zu Beginn ihrer Ehe in traditioneller Übung von den Eltern finanziell unterstützt worden waren. Zehn Jahre später fanden sich in den Erläuterungen 2011 des OVG mögliche Ansätze für ein Regelungswerk zum Versorgungsausgleich.

Vertraglicher und gesetzlicher Güterstand

Das EheG (2001) regelte den vertraglichen Güterstand erstmals mit einem eigenen Artikel und stellte fest, dass das Vermögen nach den Regelungen des EheG (2001) aufzuteilen war, wenn die Eheleute keine schriftliche Vereinbarung getroffen hatten oder die Vereinbarungen unklar waren. Bei der Aufteilung des Vermögens war daher zunächst die Frage zu klären, ob die Eheleute eine Vereinbarung über ihr Vermögen getroffen hatten. Inhaltlich konnten die Ehegatten vereinbaren, dass das während der Ehe erlangte Vermögen und das voreheliche Vermögen in das Vermögen des einzelnen, in das gemeinsame Vermögen oder teils in das Einzelvermögen, teils in das gemeinsame Vermögen fallen[570]. Stoßrichtung der neuen Norm war jedoch nicht der Aufbau eines güterrechtlichen Regelungswerks, sondern die Beseitigung eines Missstands: die Umgehung von Schulden im Außenverhältnis. Mit diesem Ziel regeln die E 2 (2003), dass Schulden, die ein Ehegatte während der Ehe macht, gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten sind[571], es sei denn, ein Ehegatte kann beweisen, dass Gläubiger und Schuldner eindeutig eine Verbindlichkeit des einzelnen Ehegatten vereinbart haben oder die Ehegatten haben vertraglich vereinbart, dass das während der Ehe erworbene Vermögen in das Vermögen des einzelnen fällt und Dritte diese Vereinbarung kennen[572]. Die E 2 (2001) sehen Schulden auch dann noch gemeinsame Verbindlichkeiten an, wenn die Eheleute oder das Volksgericht die Aufteilung des Vermögens bereits geregelt haben, sodass ein Gläubiger sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten an beide Ehegatten wenden kann. In diesem Fall steht dem Ehegatten ein Ausgleich im Binnenverhältnis zu, den er vor Gericht geltend machen kann[573]. Mit diesen Regelungen wollte man die unzähligen Fälle in den Griff bekommen, in denen sich die Eheleuten durch Vereinbarungen zum ehelichen Güterrecht ihrer Schulden entzogen hatten, nachdem ihr Unternehmen bankrottgegangen war. Indirekt stießen sie jedoch die Kodifikation eines Güterrechts aber weiter an. Die Eheleute wurden nun als wirtschaftliche Einheit betrachtet, die im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten gemeinsam haftet und bei der in bestimmten Fällen ein Ausgleichsanspruch im Binnenverhältnis entsteht. Im Jahre 2015 differenzierte das OVG diesen Sachverhalt und entschied im Rahmen der Verfahren Song – Ye und Chen – Li, dass die Bürgschaft eines Ehegatten, die dieser allein im Außenverhältnis gegeben hat, nicht als gemeinsame Schuld der Ehegatten zu behandeln ist[574]. Schließlich hatten die Ehegatten bei der Aufteilung des Vermögens zu berücksichtigen, welche Aufgaben und Pflichten sie während der Ehe übernommen hatten. Die Seite, die relativ viele Pflichten erfüllt hatte, weil sie die Kinder aufgezogen, für die alten Leute gesorgt, die Arbeit der anderen Seite unterstützt oder andere Aufgaben übernommen

[570] 2001-04-28 Art. 19, s.a.1986-04-12 Art. 56
[571] 2003-12-04 § 24, 2001-04-28 Art. 19 III
[572] 2001-04-28 Art.19, 2001-12-27 § 18
[573] 2003-12-04 § 25
[574] 2015-12-31

hatte, erhielt das Recht, bei der Scheidung von der anderen einen Ausgleich zu verlangen und die andere Seite hatte Ausgleich zu geben[575].

Im Hinblick auf den gesetzlichen Güterstand beschäftigte sich das EheG (2001) eingehender als bisher mit der Frage, welche Gegenstände unter das eheliche Vermögen fielen. Es unterschied nunmehr zwischen dem gemeinsamen und dem individuellen Vermögen – die Eheleute traten stärker als Individuen in Erscheinung. Die Erläuterungen des OVG zum EheG (E 1 2001, E 2 2003, E 3 2011) schärften die Konturen der Ehe auch dadurch, dass sie die Ehe erst ab dem Zeitpunkt der Eheschließung als eigene wirtschaftliche Einheit betrachteten. Daher wird im Hinblick auf unbewegliches Vermögen, das mit finanzieller Unterstützung der Eltern beschafft wurde, auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs abgestellt. Eigentumsübergang im Vorfeld der Heirat bleibt damit ein Austausch zwischen den Eltern und ihrem Kind, auch wenn dieser im Vorfeld der Heirat erfolgt. Eigentumsübergang nach der Heirat kommt dagegen grundsätzlich beiden Ehegatten zugute. Dass die Ehe eine wirtschaftliche Einheit ist, wird auch anhand der Regelungen zur Registrierung des gemeinsam erwirtschafteten unbeweglichen Vermögens deutlich, denn hier wird das Publizitätsprinzip durchbrochen, wenn das unbewegliche Vermögen nur auf den Namen eines Ehegatten im Register registriert ist. Offensichtlich ist das Institut der Registrierung in der Bevölkerung noch nicht ausreichend etabliert. Daher wird in diesen Fällen zur Feststellung der Eigentümerschaft auf den Zeitpunkt des Erwerbs und nicht auf die Rechtsposition des Eigentümers abgestellt, sodass im Binnenverhältnis der Ehe Gleichberechtigung hergestellt wird. Die tatsächliche Aufteilung des Vermögens wurde fallweise geregelt, sodass nach sozialistischem Klassendenken z.B. für die einzelnen Unternehmensformen unterschiedliche Regelungen möglich wurden. Im Grundsatz ist so zu verfahren, dass zunächst die Einbeziehung des anderen Partners in das Unternehmen gesucht wird. Stimmen die anderen Geschäftspartner dem nicht zu und zeigen sich auch nicht bereit, ihre Vorkaufsrechte nicht nutzen, wird der andere Ehepartner über eine gesetzliche Fiktion in das Unternehmen einbezogen und damit in seiner Substanz erhalten. Bei der Aufteilung von Anteilen an einer GmbH kollidieren die Vorschriften des EheG (2001) mit dem Gesellschaftsgesetz, das bestimmte, dass die Gesellschafter nach der Gründung das schon aufgebrachte Kapital nicht zurückziehen dürfen. Hier war auch ein Problem, dass Vorschriften über die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter fehlten [576].

- Zuordnung der Vermögen

Das EheG (2001) normierte nun das gemeinsame und das individuelle Vermögen der Ehegatten. In das in das gemeinsame Vermögen der Ehegatten fallen[577]

1. Lohn und Prämien,

2. Einkommen aus Produktion und Betrieb,

3. Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten, also vermögenswertes Einkommen, das während des Bestands der Ehebeziehung erlangt wurde oder offensichtlich erlangt werden konnte[578],

[575] 2001-04-28 Art. 40
[576] 2005-10-27 Art. 36
[577] 2001-04-28 Art. 17
[578] 2003-12-04 § 12

4. geerbtes und geschenktes Vermögen, es sei denn, das Vermögen fiel vertraglich vereinbart in das Vermögen einer Seite[579],

5. anderes Vermögen, das in das gemeinsame Vermögen fallen musste. Hierzu gehörten Erträge, die eine Seite durch Investition ihres persönlichen Einzelvermögens erlangt hatte, Wohnungszuschüsse und Wohnungsrücklagen, welche Ehemann und Ehefrau während der Ehe erhalten hatte oder erhalten sollte sowie Pensionsversicherungen und Leistungen, die ein Arbeitnehmer eines in Konkurs gefallenen Unternehmens als Hilfe zur Beschaffung neuer Arbeit erhielt[580].

In das Vermögen des Ehemannes oder der Ehefrau fällt das

1. voreheliche Vermögen einer Seite,

2. Behandlungskosten, Existenzbeihilfen für Behinderte und anderen Kosten, die eine Seite wegen erlittener körperlicher Verletzungen erlangte,

3. Vermögen, zu dem in einem Vermächtnis oder Schenkungsvertrag festgesetzt war, dass es nur in das Vermögen des Mannes oder der Frau fiel,

4. speziell im Leben einer Seite genutzte Gegenstände,

5. anderes Vermögen, das nur einer Seite zufallen musste.

Diese Vermögen wuchsen dem anderen Ehepartner durch die Fortdauer der Ehebeziehung nicht mehr zu und fielen nicht in das gemeinsame Vermögen der Ehegatten, es sei denn, die Beteiligten hatten etwas anderes vereinbart[581].

Das Vermögen ehemaliger Militärangehöriger wurde jetzt differenzierter betrachtet. Demobilisierungskosten fielen jetzt grundsätzlich in das gemeinsame Vermögen, nicht jedoch Versicherungsleistungen für Verletzung und Tod, Invalidität sowie Zuschüsse für die Kosten medizinischer Behandlung und des Lebensunterhalts[582]. Die dem Militärangehörigen zugeteilten Demobilisierungskosten, Selbstbeschäftigungskosten und sonstigen einmaligen Kosten wuchsen dem gemeinsamen ehelichen Vermögen nicht erst nach 10-jähriger Ehe zu. Sie wurden jetzt anteilig nach der Dauer der Ehebeziehung als gemeinsames Vermögen errechnet. Hierzu wurde eine konkrete Berechnungsmethode vorgegeben, die von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 70 Jahren ausging[583].

Im Hinblick auf das Haus normierten die E 2 (2003): „Wenn ein Gebäude vor der Ehe von einem Ehegatten gemietet, nach dem Eheschluss mit gemeinsamem Vermögen gekauft und auf dem Nachweis für das Recht am Haus unter dem Namen eines Ehegatten registriert worden war, muss es als gemeinsames Vermögen der Ehegatten angesehen werden[584]. Wenn vor der Ehe die Eltern eines der späteren Ehegatten in den Kauf eines Gebäudes für die beiden späteren Ehegatten investiert haben, muss diese Investition als Geschenk an ihren Sohn bzw. ihre Tochter angesehen werden, wenn die Eltern nicht klar

[579] 2001-04-28 Art. 18 Nr. 3
[580] 2003-12-04 § 11
[581] 2001-04-28 Art. 18, 2001-12-27 § 19
[582] 2003-12-04 § 13
[583] 2003-12-04 § 14, 1993-11-03b Nr. 3
[584] 2003-12-04 § 19

zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk an beide späteren Ehegatten handelt. Wenn die Eltern eines Ehegatten nach der Heirat in den Kauf eines Gebäudes für die beiden Ehegatten investiert haben, muss diese Investition als Geschenk an beide Ehegatten angesehen werden, sofern die Eltern nicht klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk nur für eine Seite handelt“[585]. Knapp 10 Jahre widmeten sich die E 3 (2011) erneut dem Umgang mit der Wohnung im Verhältnis Eheleute – Familie. Sie ordneten Wohnungseigentum stärker dem einzelnen Ehegatten zu. Die E 3 (2011) regelten, dass sich die Ehegatten zunächst selbst über die Aufteilung des Wohnungseigentums einigen sollten, wenn es sich um Wohnungseigentum handelte, das ein Ehegatte vor der Eheschließung gekauft hatte, er die erste Zahlung aus seinem persönlichen Eigentum geleistet und das unbewegliche Vermögen auf seinen Namen registriert hatte, der Bankkredit aber anschließend aus dem gemeinsamen Eigentum des Ehemannes und der Ehefrau zurückgezahlt worden war. Wenn aufgrund der Bestimmungen des Darlehensvertrages keine Vereinbarung getroffen werden konnte, konnte das Volksgericht entscheiden, dass das betreffende unbewegliche Vermögen an die Seite zurückkehrte, auf die das Eigentumsrecht registriert war. Das noch nicht zurück gezahlte Darlehen lag dann in der persönlichen Verantwortung der Seite, auf deren Namen das Eigentum registriert war. Sie hatte jedoch der anderen Seite den Anteil des von beiden Seiten nach der Hochzeit gemeinsam zurückgezahlten Kredits und den Anteil am Wertzuwachs des Vermögens zur Zeit der Scheidung gemäß den Prinzipien des Artikel 39 Absatz 1 EheG (2001) zu erstatten[586]. Die E 3 (2011) regelten ferner, dass Wohneigentum, das von den Eltern eines Ehegatten während der Ehe gekauft und auf den Namen des Ehegatten registriert worden war, nun als Geschenk an einen Ehegatten angesehen wurde und entsprechend in das Eigentum des beschenkten Ehegatten fiel. Hatten die Eltern beider Ehegatten unbewegliches Wohneigentum gekauft und unter dem Namen eines Ehegatten registriert, so wurde das Wohneigentum als gemeinsames Eigentum je nach den Anteilen, den die Eltern geleistet hatten, angesehen, es sei denn, die Eheleute hatten etwas anderes vereinbart[587]. In beiden Fällen konnte also das Prinzip der Publizität zur Herstellung von Gerechtigkeit im Verhältnis von Ehe und Familie durchbrochen werden. Es war eine Vorgehensweise, die die Konflikte zwischen dem Ordnungssystem Familie und dem neuen, am Individuum anknüpfenden Rechtssystem pragmatisch löste und gleichzeitig die Parameter in Richtung auf das neue System verschob[588]. Die E 3 (2011) ordneten auch Anrechte aus einer Altersversicherung zu. Hier bildeten sich Ansatzpunkte für ein Regelungswerk zum Versorgungsausgleich, denn es wurde streng nach dem finanziellen Beitrag des einzelnen Ehegatten unterschieden. Wenn zur Zeit der Scheidung eine Seite noch nicht im Ruhestand war und keine Ansprüche auf Leistungen aus einer Altersversicherung hatte und die andere Seite beantragte, dass die Gelder der Altersversicherung als gemeinsames eheliches Vermögen geteilt werden, so sollte das Volksgericht keine Unterstützung leisten; wenn die Eheleute nach der Heirat Versicherungsprämien aus dem gemeinsamen ehelichen Vermögen bezahlt hatten und eine Seite zur Zeit der Scheidung geltend machte, dass eine Seite das Geld auf dem Konto der Altersversicherung zur Zeit des Fortbestehens der Ehe in Wirklichkeit aus dem zu teilenden gemeinsamen ehelichen Vermögen gezahlt hatte, so sollte das Volksgericht Unterstützung geben[589].

- Die tatsächliche Aufteilung des Vermögens

[585] 2003-12-04 § 22
[586] 2011-07-04 Art. 10
[587] 2011-07-04 Art. 7
[588] Ausführlich s. Kap. 4.1.
[589] 2011-07-04 § 13

Das EheG (2001) gab auch Vorgehensweisen für die im Einzelfall schnell strittige tatsächliche Aufteilung des Vermögens vor. So konnte das Volksgericht die Zahl der Stücke von Wertpapieren bzw. Anteilen nach Verhältnis aufteilen, wenn Ehegatten, die das gemeinsame Vermögen an Aktien, Schuldverschreibungen, Anteilen an Investmentfonds und sonstigen Wertpapieren und an nicht börsengängigen Anteilen von Aktiengesellschaften aufteilten, darüber keine Vereinbarung zustande brachten oder eine Teilung nach dem Marktpreis schwierig war[590].

Wenn es in einem Scheidungsfall vor einem Volksgericht um die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens ging, die unter dem Namen eines der Ehegatten in eine GmbH investiert worden waren, während der andere nicht zu deren Gesellschaftern zählte, sollte je nach den Umständen wie folgt verfahren werden:

1. Wenn die Ehegatten vereinbarten, die Investition ganz oder zum Teil dem Ehegatten des Gesellschafters zu übertragen, die Mehrheit der Gesellschafter zustimmte, und die anderen Gesellschafter eindeutig auf ihr Vorkaufsrecht verzichteten, konnte der Ehegatte Gesellschafter dieser Gesellschaft werden.

2. Wenn die Ehegatten den zu übertragenden Teil der Investitionen, den Übertragungspreis und anderes vereinbart hatten, aber die Mehrheit der Gesellschafter der Übertragung nicht zustimmte, sondern diesen Investitionsbetrag zum selben Preis selber kaufen wollten, konnte das Volksgericht den durch die Übertragung der Investition zu erlangenden Ertrag aufteilen. Wenn die Mehrheit der Gesellschafter der Übertragung nicht zustimmte und diesen Investitionsbetrag auch nicht zum selben Preis selber kaufen wollte, wurde das als Zustimmung zur Übertragung angesehen, und der Ehegatte konnte Gesellschafter dieser Gesellschaft werden. Als Beweis der vorgesehenen Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter konnten ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, aber auch sonstige von den Parteien auf legalem Wege erlangte schriftliche Unterlagen zu Erklärungen der Gesellschafter dienen[591].

Wenn es in einem Scheidungsfall vor einem Volksgericht um die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens ging, die unter dem Namen eines Ehegatten in ein Partnerschaftsunternehmen investiert worden waren, während der andere Ehegatte nicht zu dessen Partnern zählte, und die Ehegatten vereinbarten, den Anteil am Vermögen dieses Partnerschaftsunternehmens ganz oder zum Teil dem Ehegatten des Partners zu übertragen, war je nach den Umständen wie folgt zu verfahren:

1. Wenn die anderen Partner sämtlich zustimmten, wurde der Ehegatte nach dem Recht Partner;

2. wenn andere Partner der Übertragung nicht zustimmten und das Recht auf bevorzugte Übertragung an sie zu gleichen Bedingungen nutzten, konnte der durch die Übertragung erlangte Vermögenswert aufgeteilt werden;

3. wenn andere Partner der Übertragung nicht zustimmten, auch nicht das Recht auf bevorzugte Übertragung an sie zu gleichen Bedingungen nutzten, aber damit einverstanden waren, dass der Partner aus der Partnerschaft austrat oder einen Teil seines Anteils am Vermögen des Partnerschaftsunternehmens zurückgab, konnte das beim Austritt an den Partner zurückerstattete Vermögen aufgeteilt werden;

[590] 2003-12-04 § 15
[591] 2003-12-04 § 16

4. wenn andere Partner der Übertragung nicht zustimmten, nicht das Recht auf bevorzugte Übertragung an sie zu gleichen Bedingungen nutzten und auch nicht damit einverstanden waren, dass der Partner aus der Partnerschaft austrat oder einen Teil seines Anteils am Vermögen des Partnerschaftsunternehmens zurückgab, wurde das als Zustimmung aller Partner zur Übertragung angesehen und der Ehegatte wurde nach dem Recht Partner[592].

Wenn Ehegatten unter dem Namen eines von ihnen in ein Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson investiert hatten und das Volksgericht das gemeinsame Vermögen der Ehegatten in diesem Unternehmen aufteilte, musste es je nach den Umständen verfahren:

1. Wenn ein Ehegatte das Unternehmen betreiben wollte, musste er nach Bewertung des Unternehmensvermögens dem anderen einen entsprechenden Ausgleich gewähren;

2. wenn beide Ehegatten das Unternehmen betreiben wollten, mussten sie gegeneinander bieten, und auf der Grundlage des gebotenen Höchstpreises musste, wer das Unternehmen bekam, dem anderen einen entsprechenden Ausgleich gewähren;

3. wenn keiner der beiden das Unternehmen betreiben wollte, wurde nach dem Gesetz der VR China über Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson und sonst einschlägigen Bestimmungen verfahren[593].

Dennoch konnte das Eigentum im Binnenverhältnis der Ehe nicht immer klar zugeordnet werden. Schwierigkeiten entstanden besonders in den Fällen, in denen die Eheleute ein Geschäft gemeinsam gegründet hatten oder wenn die Börsen in den Provinzen bei der Registrierung des Aktieneigentums nicht klargestellt hatten, welche Anteile den Eheleuten konkret gehörten[594].

- Nacheheliche Unterhaltspflichten

Die nacheheliche Unterhaltspflicht wurde auf die Sicherung des örtlichen Mindestlebenshaltungsniveaus begrenzt. Der vermögendere Partner musste nun zur Sicherung der Existenz des hilfebedürftigen Partners sowohl die persönliche Wohnung als auch das persönliche Einzelvermögen heranziehen. Das EheG (2001) und die E 1 (2001) normierten, dass wenn bei Scheidung ein Ehegatte in Existenzschwierigkeiten ist, der andere ihm aus seiner Wohnung und anderem persönlichem Einzelvermögen eine angemessene Hilfe leisten muss. Wie das konkret geschieht, soll von den Ehegatten vereinbart werden; kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Volksgericht durch Urteil. Eine Seite ist in Existenzschwierigkeiten, wenn sie mit ihrem eigenen Vermögen und dem, was ihr bei der Scheidung an Vermögen zugeteilt wird, das örtliche Mindestlebenshaltungsniveau nicht aufrechterhalten kann. Wenn eine Seite nach der Scheidung ohne Wohnung ist, so ist sie in Existenzschwierigkeiten. Die Hilfe, die eine Seite bei der Scheidung aus der zu ihrem eigenen Vermögen gehörenden Wohnung der anderen Seite gibt, die in Existenzschwierigkeiten ist, kann in einem Wohnrecht oder in Eigentum an der Wohnung bestehen[595].

Die Aufteilung des Vermögens unter einer nichtigen Ehe

[592] 2003-12-04 § 17
[593] 2003-12-04 § 18, 1999-08-30 Art. 26 ff.
[594] Poornima 2017-03-25
[595] 2001-04-28 Art. 42, 2001-12-27 § 27

Die Erläuterungen zum Ehegesetz klärten auch die Frage der Zuordnung der Vermögen unter einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe. Die vergleichsweise detailliert ausgearbeiteten Normen zeigen, wie groß das Problem der Erfassung einer gültigen Ehe nach wie vor war. Das EheG (2001) hatte zwar normiert, dass die nichtige oder aufgehobene Ehe von Anfang an nichtig war, die Beteiligten entsprechend nicht die Rechte und Pflichten von Ehegatten hatten und sie zu Fragen der Aufteilung des Vermögens (und den Unterhalt von Kindern) selbst zu einer Vereinbarung finden sollten[596]. Doch ersatzweise sollte das Gericht entscheiden[597]. Damit wurde ein eheähnlicher Zustand anerkannt.

Verfahrensrechtlich hatte das Gericht die Frage der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Ehe einerseits und die Regelung der sonstigen Streitigkeiten getrennt zu behandeln und hierzu getrennte Entscheidungsschriftstücke zu erstellen. Dabei war die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe vor der Scheidungsklage zu behandeln[598]. Das von den Beteiligten während des Zusammenlebens erlangte Vermögen sollten die Gerichte dann als gemeinsames Vermögen behandeln, es sei denn, dass bewiesen wurde, dass es einer Seite gehörte[599]. Besonders hatte das Gericht die schuldlose Seite zu berücksichtigen. Bei einer Mehrfachehe durfte es die Vermögensinteressen des an der legalen Ehe Beteiligten nicht verletzen[600] und es hatte dem an der legalen Ehe Beteiligten bei der Verfügung über das Vermögen zu gestatten, als Dritter mit dem Recht, unabhängig etwas zu verlangen, an dem Verfahren teilzunehmen[601]. Dies konnte mittels Schlichtung geschehen. Fällte das das Volksgericht ein Urteil, hatte es die schuldlose Seite besonders zu berücksichtigen[602].

3.3.2 Spannungen und Konflikte in Ehe und Familie

Gerichte und Regierung gerieten zu Beginn des neuen Jahrtausends in zweifacher Hinsicht unter Druck. Die Betonung von gerichtlichen Verfahren hatte dazu geführt, dass eine Reihe von staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren begann, eine allgemein größere Rolle des Rechts und institutionellen Wandel zu fordern. Im Bereich der Familie wurde deutlich, dass moralische und soziale Argumente nicht mehr ausreichten, um Konflikte zu lösen und z.B. eine Ehe aufrechtzuerhalten. Ehe und Familie waren komplexer geworden, zunehmend waren große Summen von Geld involviert. Um die Reibungen in der Gesellschaft zu lösen, entwickelte das EheG (2001) zwei völlig neue Normen. Sie malen das Bild im Binnenverhältnis von Ehe und Familie und beschreiben die Einflüsse der Vergangenheit und der jüngsten Entwicklungen unter der Reformpolitik auf Ehe und Familie. Diese beiden Normen thematisieren das Recht der Eltern auf Wiederheirat, außereheliche Beziehungen und Gewalt in der Familie. Dennoch kam man zu der Einsicht, dass justizielle Verfahren allein nicht mehr ausreichten, um die Ordnungsbedürfnisse unter dem raschen sozio-ökonomischen Wandel zu erfüllen.

3.3.2.1 Das Recht auf Wiederheirat

Eine personenrechtliche Wirkung der Scheidung ist das zunächst selbstverständlich erscheinende Recht auf Wiederheirat. Doch das revidierte EheG (2001) hielt es für notwendig, eine eigene Norm zum Rechts der Eltern auf Wiederheirat 老年人的婚姻自由权 aufzunehmen: „Die Kinder müssen das Heiratsrecht der Eltern achten und dürfen sich in eine nochmalige Eheschließung von Vater oder Mutter

[596] 2001-04-28 Art. 12, 2001-12-27 § 13
[597] 2003-12-04 § 7 II
[598] 2003-12-04 § 2, § 7
[599] 2001-12-27 § 15
[600] 2001-04-28 Art. 12
[601] 2001-12-27 § 16
[602] 2001-12-27 § 9

und deren Leben nach der Hochzeit nicht einmischen. Die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern 赡养 endet nicht wegen Veränderungen der Ehebeziehung der Eltern“[603]. Es bekräftigte damit auch in diesem Kontext die Vorschriften, die das EheG (80) und das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen bereits entwickelt hatten[604]. Das GSchAlteM (2012) 2013 ermutigte dann die gesellschaftliche Unterstützung alter Menschen, betonte aber erneut die Pflicht der Familie zur Versorgung der alternden Familienmitglieder. Die Dringlichkeit der Fürsorge macht die Norm, dass sich auch die Mitglieder der Familie, die entfernt von den alten Menschen leben, um ihr psychisches Wohl kümmern und sie regelmäßig besuchen und grüßen sollen, deutlich[605]. In ihrem ganzen Ausmaß wird sie letztlich nur vor dem Hintergrund der Entwicklungen zum Aufbau der Systeme sozialer Sicherung verständlich.

Die Unterhaltspflicht der Kinder wurde hier pragmatisch vor dem Hintergrund des sozialen Wandels mit Ein-Kind-Politik, wachsender Migration und einem auf dem Land besonders schwach ausgebildeten System sozialer Sicherung etabliert. Dieser hielt die alten Menschen auch dazu an, traditionelle Lebensweisen zu überdenken, sich gegenseitig gegen Vereinsamung und Armut zu unterstützen und dazu auch die Ehe einzugehen[606]. Hier konnte das Recht auf Wiederheirat das im Ehegesetz vorgegebene Leitbild der Einehe durchbrechen. Damit verwischten die Konturen der Ehe, denn das Recht auf Wiederheirat war kein Konzept für die sequentielle Ehe, es entsprach aber auch nicht dem traditionellen oder westlichen Konzept der einen, lebenslangen Ehe.

3.3.2.2 Bao Er Nai Beziehungen

Außereheliche Beziehungen, Maitressen und "Dritte als Ehestörer“ und Gewalt in der Familie bildeten zwei neue, große soziale Problemfelder, die als Angriff auf die Würde und die Grundlagen der sozialen Moral und Ordnung betrachtet wurden[607]. Das revidierte EheG (2001) suchte sie zu lösen, ohne sie in einen breiteren sozialen Kontext zu stellen. Seit der Aufnahme von Art. 46 in das 2001 revidierte Ehegesetz ist die an der Scheidung unschuldige Seite berechtigt, von der anderen Seite Schadensersatz zu fordern, wenn eine Mehrfachehe vorliegt, wenn der verheiratete Partner mit jemand anderem zusammen lebt und wenn Gewalt in der Familie ausgeübt oder ein Familienmitglied misshandelt oder im Stich gelassen wird[608]. Obwohl damit das Verschuldensprinzip weiterhin keine Grundlage für die Scheidung ist[609], muss nun - unabhängig von den Regelungen zur Verteilung des Vermögens, bei denen die Belange des unschuldigen Ehegatten bereits besonders berücksichtigt werden - die Frage der Schuld für die Feststellung des Schadensersatzanspruches im Rahmen der Scheidung geprüft werden. Art. 46 EheG (2001) verankerte den Schadensersatzanspruch des unschuldigen Ehegatten 无过错方有权请求损害赔偿 als einen selbständigen Anspruch gegenüber dem schuldigen Ehegatten, der auch im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung geltend gemacht werden kann[610]. Er begründete jedoch keinen Anspruch gegenüber dem an den ehewidrigen Verletzungshandlungen beteiligten Dritten. Zweck der Bestimmung ist die Entschädigung des unschuldigen Ehegatten für schwerwiegende körperliche oder seelische Verletzungen, die er während der Ehe erlitten hat. Die abschließend aufgeführten Tatbestände müssen ursächlich für das Begehren der Scheidung sein. Der schuldige Partner hat aus seinem

[603] 2001-04-28 Art. 30
[604] S. Kap. 3.1. und 3.2.
[605] 1996-08-29/2012 Art. 18
[606] Bohong, Yongying, und Yani 2009, 34
[607] Alford 2003, 8
[608] 2001-04-28 Art. 46
[609] Ausführlich s. Kap. 3.1.
[610] 2003-12-04 § 27

Privatvermögen Ersatz für materielle und für seelische Schäden zu leisten, wenn er durch sein Verhalten das gemeinsame Vermögen verringert oder beim unschuldigen Partner seelische Schäden hervorgerufen hat, die sich in Form von extremer Angst, Furcht, Hass, Verzweiflung, Scham oder geringerem sozialem Ansehen äußern[611]. Für die Bedeutung der Vorschrift sprach nicht zuletzt, dass das Gericht die Ehepartner schriftlich über ihre Rechte und Pflichten aus § 46 EheG (2001) zu belehren hat[612].

Die außereheliche Lebensgemeinschaft war ein neues Phänomen, das im Verlauf der Reformpolitik aufgetaucht war. Immer mehr finanzstarke Männer in den Städten begannen, eine ländliche junge Frau als „Er Nai 二奶“, als Zweitfrau, zu halten. Das galt besonders für Unternehmer und Geschäftsleute aus Hongkong und für die Kader im Süden des Landes[613]. Ihre Zweitfrauen waren Gespielin und Statussymbol zugleich, sodass ein hohes Pekinger KP-Mitglied äußerte: „Im Süden bist du als Politiker ein Nichts, wenn du keine Freundin hast“[614]. Doch für die Gesellschaft wurden Bao Er Nai Beziehungen ein erheblicher sozialer Unruhefaktor. Sie gefährdeten nicht nur die familiäre Stabilität[615], sondern wurden auch zur Umgehung der Ein-Kind Politik genutzt. Schließlich gab es nicht wenige Beziehungen und Zweithaushalte, die mit korrupten Geldern finanziert wurden und damit die soziale Ordnung unterliefen[616].

Bao Er Nai Beziehungen genießen eine Zwitterstellung im Rechtssystem. Sie stehen offiziell als unliebsame Entwicklung im Raum, fallen jedoch nicht zwangsläufig unter den Tatbestand der Bigamie. Denn der Tatbestand der Bigamie ist erfüllt, wenn ein Ehegatte ein zweites Mal heiratet oder dieses sogar mit dem Wissen des anderen Ehegatten tut[617]. Er wurde von der Rechtsprechung auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Ehegatte mit einem Dritten ehemässig zusammen lebt. Außereheliche Beziehungen oder Bao Er Nai 报二奶 - Beziehungen dagegen gelten als eine Zusammenlebensbeziehung, bei der jemand, der einen Gatten hat, mit jemand anderen Familiennamens außerhalb der Ehe nicht unter dem Namen von Eheleuten fortgesetzt und stabil zusammenlebt[618]. Dennoch sind die Gerichte gehalten, sich unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Phänomen auseinander zu setzen. Wenn eine Partei die Aufhebung einer Zusammenlebensbeziehung verlangt, die zu den im EheG (2001) angeführten Fällen gehört, in denen "jemand, der einen Gatten hat, mit jemand anders zusammenlebt", muss das Volksgericht die Klage annehmen und die Beziehung nach dem Recht auflösen. Ebenso hat es eine Klage über die Aufteilung des Vermögens oder über den Unterhalt der Kinder aus der Zeit des Zusammenlebens anzunehmen[619].

Bao Er Nai Beziehungen stehen der semilegitimen Heiratsverbindung der traditionellen Gesellschaft nahe. Sie hatten den Status der Nebenfrau 小老婆 als Garant für den männlichen Stammhalter und erotische Gespielin allgemein anerkannt. Das Bürgerliche Gesetzbuch der Republik China hatte dann zwischen der Hauptfrau und der Nebenfrau unterschieden und die Nebenfrauen als soziale Gruppe betrachtet, die abgeschafft werden sollte. Diese begriffliche Unterscheidung hatte das EheG (50) nicht beibehalten und einen Bigamiebegriff entwickelt, unter den nun auch die Nebenfrau fiel. Nebenfrauen wurden zum Symbol für Korruption und Dekadenz und waren offiziell abgeschafft. Erst in den 90-er

[611] Wei 2009, 121-122
[612] 2001-12-27 §§ 28-30
[613] Pan 2014, 46
[614] Lorenz 2000-11-27
[615] Zhang 2005, 132
[616] Alford 2003, 8
[617] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 258
[618] 2001-12-27 § 2
[619] 2003-12-04 § 1

Jahren tauchte die Geliebte als Statussymbol wieder auf. Nun war die Bao Er Nai Beziehung nicht nur das Statussymbol der Reichen und Einflussreichen, sondern auch eine Überlebensstrategie benachteiligter Frauen, der oft ein Einstieg in die Prostitution folgte. Sie bildete das Tor zur „Großfamilie“ und zur Umgehung der Geburtenpolitik und war häufig in Fälle von Korruption verwickelt. Durch die wachsende Mobilität im Land begünstigt treten sie als Problem hervor, seitdem die de facto Ehe nicht mehr anerkannt wird.

Um die außereheliche Liebe auf Provinzebene einzuschränken, hatten zunächst die Behörden in Guangdong das dauerhafte außereheliche Zusammenleben kriminalisiert[620], standen jedoch vor Umsetzungsproblemen hinsichtlich Beweisführung und fehlender Anzeigen aus der Bevölkerung. Als dann auch auf nationaler Ebene vehement die Kriminalisierung außerehelichen Geschlechtsverkehrs und des Konkubinats gefordert wurde, hätte der Gesetzgeber den Tatbestand der Bigamie auf jedes längere nichteheliche Zusammenleben ausdehnen und dieses dann strafrechtlich belegen können. Dieser Vorschlag hat sich bei der Diskussion um die Revision des Ehegesetzes nicht durchgesetzt. Dennoch sollte der Sorge um die öffentliche Moral gesetzlich entsprochen werden. Nach hitzigen Diskussion über das Verhältnis von Moral und Gesetz, zur der Frage, welche moralischen Vorstellungen angesprochen seien und ob und in welcher Form moralische Wertvorstellung überhaupt kodifiziert werden könnten, wurde als Kompromisslösung der Anspruch auf Schadensersatz zusammen mit der moralischen Verpflichtung, aber nicht dem einklagbaren Recht, der Ehegatten zu gegenseitiger Treue und zum Zusammenleben in das revidierte Ehegesetz aufgenommen[621]. Der Gesetzgeber kodifizierte hier also Anliegen, die moralisch gesehen wurden. Die Probleme der Diskriminierung von Frauen und der Verteilung materieller Güter hat er nicht über ein gegensteuerndes Regelungssystem in Angriff genommen.

Im Februar 2009 fand der Gesetzgeber eine teilweise Lösung des Problems außerhalb des Ehegesetzes. Im Rahmen der Revision des Strafgesetzes dehnte er den Tatbestand der Mittäterschaft bei den Korruptionstatbeständen Korruption und Dekadenz 贪污腐败 auf „bestimmte Lebensverhältnisse 特定关系“ aus[622]. Nun fand restitutives statt repressivem Recht seinen Einsatz: die Freundin konnte als Mittäterin belangt und die ökonomischen Strukturen, auf denen der Missstand aufbaut, durchbrochen werden.

Bao Er Nai Beziehungen werden im Vergleich zur Mehrfachehe als gesellschaftlich weniger gravierendes Übel betrachtet, denn das EheG (2001) differenzierte bei der Begrenzung von Missständen rund um die Ehe. Während zur Feststellung der Nichtigkeit der Mehrfachehe auch Verwandte und sogar die Basisorganisation ein Antragsrecht erhielten, kann die Auflösung einer Zusammenlebensbeziehung oder die Scheidung nur durch die betroffene Partei selbst angestoßen werden. Erst recht nicht wurden Bao Er Nai Beziehungen, wie im Vorfeld der Revision des EheG (2001) diskutiert worden war, zum Straftatbestand erhoben[623]. Sprachlich wird diese Haltung in den E2 §1 (2003) sanktioniert: aus dem bislang immer verwendeten Begriff „ungesetzliches Zusammenleben“ wird das „Zusammenleben“, was einen Politikwechsel vom Verneinen der Legalität einer Zusammenlebensbeziehung hin zur Aner-

[620] Rennie 2000-07-25
[621] 2001-04-28 Art. 46, Art. 4
[622] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 388a
[623] Palmer 2007b, 680-681

kennung der Zusammenlebensbeziehung bedeutet. Im Zusammenspiel mit dem Anspruch auf Schadensersatz gem. Art. 46 EheG (2001) war der Tenor: die Reichen dürfen, aber können zur Ordnung gerufen werden.

3.3.2.3 Gewalt in der Familie – was ist Familie?

„Gewalt in der Familie 家庭暴力 ist die Antwort auf eine angedrohte Scheidung, die Scheidung ist die Antwort auf fortdauernd erlittene Gewalt“[624] - dieses Problem hat in einem sozialistischen Land, das die Gleichberechtigung und Emanzipation der Frau betont, eigentlich keinen Platz. Doch die zunehmend intensiv geführte Diskussion um die Gewalt in der Familie war wohl der deutlichste Ausdruck für die zweite große soziale Frage, die hier aufgeworfen wurden[625]. Dass es hier bereits am Problembewusstsein mangelte, hatte eine größere Untersuchung zu dem Thema offenbart. Ihr zufolge hatten ländliche Beamte in mehreren Provinzen von der Dorf- bis zur Kreisebene oder auch Polizisten, die Frage, ob es Gewalt in ihrer Familie gebe, fast immer verneint. Auf die Frage, ob sie denn ihre Frau nicht schlügen, hätten sie gelacht und zurückgefragt, in welcher Familie denn die Frau nicht mal geprügelt werde? Gewalt in der Familie steht nicht selten für Gewalt gegenüber der Frau. Grundproblem ist die traditionelle hierarchische Familienstruktur, die vor allem in den Dörfern noch sehr lebendig ist[626] und auch die ökonomischen Ungleichheiten auf dem Land, wo die Frau aufgrund des Haushaltsverantwortungssystems bis heute nicht über ein individuell definiertes Einkommen verfügt, sind geeignet, sie zu erhalten. Auch in der Stadt reichen ökonomisch schwach aufgestellte Frauen seltener die Scheidung ein. Doch die Scheidung war zunächst der einzige Weg, häuslicher Gewalt zu entkommen und die Scheidungsrate stieg[627].

Bereits Anfang der 30-er Jahre, also zur Zeit der Republik hatte Gewalt in der Familie zu einem Drittel den Scheidungsgrund gebildet, in den städtischen Zentren wie Shanghai und Peking sogar zu 40% und 70%. Das NBGB hatte die Stellung der Frau mit der Einführung des Gleichheitsgrundsatzes für Mann und Frau rechtlich verbessert und die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes 大立院, der bereits die Tatbestände für Gewalt ausgedehnt hatte, bestärkt. Dennoch galten harte Maßstäbe bei der Auslegung eines Gewaltbegriffs, der sich nicht nur auf Gewalt gegen dem Ehegatten, sondern auch gegenüber der verschwägerten Familie bezog[628]: die Gesellschaft war mit ihren feudalen Wurzeln noch fest verhaftet. Die konfuzianische Vorstellung erlangte zwar vom Mann Ehrerbietigkeit gegenüber seiner Frau, da sie die Sorge um die künftigen Vorfahren trug. Doch seine Rechte gegenüber der Frau ähnelten abgeschwächter Form denen, die ihm als Vater gegenüber den Kindern zustanden. Nicht beschränkt war er hinsichtlich des Züchtigungsrechts. Er und seine Familie konnten die Frau schlagen, ohne dass das Gesetz ihr eine Form von Schutz gewährte. Selbst dann, wenn infolge der rohen Behandlung der Tod eingetreten war, wurden Strafen verhängt, die nach westlichem Verständnis in keinem Verhältnis zur Tat standen. Schranken wurden dem Mann erst bei Tötungsabsicht gesetzt. Die Lage der Frau verbesserte sich mit der Mutterschaft, aber während ihrer gesamten Ehe konnte sie sich nur nach extremen physischen Schädigungen und mit Unterstützung ihrer Familie über eine Scheidung vor weiterer Gewalt schützen[629]. Das EheG (50) hatte dann den Gewaltbegriff mit dem Verbot der

[624] Wu 2011-10-27
[625] Alford 2003, 6
[626] Münzel 2001b
[627] Zhao 2000, 220-221
[628] Bernhardt 1994, 193, 200-205
[629] Engelmann 1928, 233, 244, s.a. 3.1.4

Versklavung der Frau und dem Verbot des Ertränkens von Neugeborenen auf Frauen und Kinder verengt[630] und damit die nachgeordnete Stellung der Frau im Alltag nicht nachhaltig verbessert.

Das EheG (80) erweiterte den Gewaltbegriff wieder und dehnte ihn mit dem Verbot des Misshandelns oder des Verlassens von Familienmitgliedern über die Ehe auf die Familie aus[631]. Das Verbot, alte Leute, Frauen und Kinder zu misshandeln, wurde bereits 1982 auf Verfassungsebene gehoben[632]. Auch eine Reihe von Gesetzen widmeten sich dem Thema häuslicher Gewalt, auch wenn der Begriff als solcher zunächst nicht verwendet wurde. Die AGZ (86) schützten die Ehe, die Familie, alte Menschen und Mutter und Kind[633] und das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau (1992) normierte die Unverletzbarkeit des Rechts der Frau auf Leben und Gesundheit[634]. Das StrafG (97) belegte das Misshandeln von Familienmitgliedern mit Strafen bis zu sieben Jahren, beschränkte aber die strafrechtliche Verfolgung auf schwere Fälle[635], Ermittlungen erfolgten auf Verlangen des Opfers und nicht von Amts wegen. Auf häusliche Gewalt fanden ferner die Normen für Tötung und schwere Körperverletzung Anwendung, doch auch hier wurden nur die schweren Formen von Gewalt abgedeckt[636]. Sexuelle Gewalt wurde als Vergewaltigung erfasst und nur dann als häusliche Gewalt anerkannt, wenn eine Zwangsehe vorlag, während der Trennung vor der Scheidung und wenn die Scheidung eingereicht war[637]. Im Bereich des Verwaltungsrechts konnten die Büros für Öffentliche Sicherheit nach den Regeln für Verwaltungsstrafen bei Verletzungen des Personenrechts, die keine Straftat waren, Verwaltungsstrafen mit Geldbußen bis zu 200 Yuan oder Gefängnisstrafe bis zu 15 Tagen verhängen. Auf dieser Grundlage waren die Büros für Öffentliche Sicherheit zwar ausdrücklich ermächtigt, das Misshandeln von Familienmitgliedern oder leichte Verletzungen aufgrund von häulicher Gewalt zu ahnden, tatsächlich haben sie jedoch die Einmischung in Familienstreitigkeiten vermieden, die rechtlichen Mechanismen für den Umgang mit häuslicher Gewalt nicht genutzt und die Opfer an die Frauenorganisationen verwiesen. Gesetzgebung und Implementierung waren unvollständig und inadäquat[638]. Erst in den 90-er Jahren wurde dem Thema häuslicher Gewalt mehr Aufmerksamkeit geschenkt[639]. Die Provinzen begannen mit dem Erlass von Gesetzen gegen Gewalt in der Familie[640]. Diese Initiativen fanden mit einem pauschalen Gewaltverbot Eingang in das EheG (2001)[641]: „Gewalt in der Familie ist verboten“. Es war das erste Mal, dass ein Gesetz den Begriff „häusliche Gewalt“ verwendete[642].

Häusliche Gewalt war ein soziales Phänomen über alle Gesellschaftsschichten hinweg[643]. Zum Umgang mit häuslicher Gewalt bestanden nun drei Normen auf nationaler Ebene: Art. 32 und Art. 46 EheG (2001) und E 1 (2001) mit einer Definition. Das EheG (2001) eröffnete den Opfern häuslicher Gewalt neue Autonomieräume, indem es den Geschädigten im Vorfeld ein Recht auf Hilfe vom Wohn- oder

[630] 1950-05-01 Art. 1, Art. 13
[631] 1980-09-10 Art. 3 II
[632] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 49 IV
[633] 1986-04-12 Art. 104
[634] 1992-04-03 Art. 35 bzw. Art. 38 der revidierten Fassung 2005
[635] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 260
[636] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 232, Art. 234
[637] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25
[638] Zhao 2000, 226-231
[639] Zhao 2000, 211
[640] Chen 2008, 440
[641] 1980-09-10 Art. 3 II
[642] Xin und Kwai 2013, 99
[643] Alford 2003, 100

Dorfbevölkerungsausschuss zugestand. Sie sollten Ruhe und Ordnung schaffen und dafür sorgen, dass die Gewalt unterbunden und der Konflikt geschlichtet wurde. Die Gerichte wurden stärker gefordert und die Polizei sollte Gewalttätigkeiten, die gerade ausgeübt wurden, unterbinden und nach den gesetzlichen Bestimmungen über Sanktionen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung Verwaltungssanktionen verhängen [644]. Auch Familienmitglieder, die im Stich gelassen werden, erhielten ein Recht auf Hilfe. In diesen Fällen sollte das Volksgericht auf Verlangen zur Zahlung der Unterhaltskosten urteilen[645]. Wenn Mehrfachehen, Gewalt in der Familie oder Handlungen, mit denen Familienmitglieder misshandelt oder im Stich gelassen wurden, Straftaten bildeten, sollte nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung zum Zuge kommen. Geschädigte konnten nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafprozessgesetzes beim Volksgericht Privatklage erheben; die Polizei musste nach dem Recht Untersuchungen durchführen, die Volksstaatsanwaltschaft musste nach dem Recht öffentliche Klage erheben[646]. Doch die E 1 (2001) machten deutlich, dass Gewalt weiterhin die schweren Formen umfasste. Sie definierten, dass mit Gewalt in der Familie ein Handeln gemeint war, bei dem der Handelnde einem Familienmitglied durch Schläge, Fesseln, üble Verletzungen, zwangsweise Einschränkung der körperlichen Freiheit oder andere Maßnahmen körperliche oder seelische Verletzungen zufügt und dass fortgesetzte regelmäßige Gewalt in der Familie Misshandlung bildet[647]. Die kleineren Formen häuslicher Gewalt wurden damit weiterhin als soziales Problem betrachtet. Nur die schweren Formen von Gewalt waren strafrechtlich belegt. Dann jedoch steht dem Geschädigten nicht nur das Recht der Klage zu, die Untersuchungen erfolgen auch von Amts wegen. Die Thematik wurde 2005 im Rahmen der Revision des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau weiterentwickelt und das Verbot häuslicher Gewalt und die Verfolgung von Amts wegen in das Gesetz aufgenommen[648].

Nur langsam wurde häusliche Gewalt als Angelegenheit von allgemeinem Belang betrachtet. Die Trennlinie zwischen privater und öffentlicher Sphäre verlagerte sich aber und war geeignet, die Rechte der Frauen stärker zu schützen[649]. 2008 ergingen die „Ansichten des Allchinesischen Frauenverbandes, des Propagandabüros der KPCh, der Obersten Staatsanwaltschaft, des Sicherheitsministerium, des Zivilministerium, des Justizministeriums und des Gesundheitsministeriums über das Vorbeugen und die Verhinderung häuslicher Gewalt“[650] und bald darauf die ersten Urteile, die präventiv die Sicherheit der Person anordneten. Zwischen 2008 und 2014 erließen die Gerichte mehr als 5000 Anordnungen gegen häusliche Gewalt[651]. Doch ein Problem bildete die Abgrenzung der privaten Sphäre. War es zulässig, dass Detektive und Spitzel, die die notwendigen Beweise herbeischaffen konnten, die neue Achtung vor der Privatsphäre gleich wieder untergruben? Würden diese Beweise von den Gerichten anerkannt werden[652]? Dann waren zwischen Krankenhäusern, Einwohnerkomittees und den Büros für Zivile Angelegenheiten keine effizienten Überweisungsmechanismen etabliert, die ein koordiniertes Vorgehen der Behörden ermöglicht hätten. Das wurde als institutionelles Defizit und Nährboden tragischer Einzelfälle erkannt: im Jahre 2009 hatte in einem sehr bekannt gewordenen Fall eine Frau als Opfer häuslicher Gewalt neunmal vergeblich die Polizei um Hilfe gerufen, bevor sie zu Tode

[644] 2001-04-28 Art. 43
[645] 2001-04-28 Art. 44
[646] 2001-04-28 Art. 45
[647] 2001-12-27 § 1
[648] 1992-04-03/2005-08-28 Art. 46
[649] Palmer 2007b, 683
[650] 2008-07-31
[651] Luo 2016-03-01
[652] Münzel 2001b

geschlagen worden war[653]. Und nicht selten wurden Vergehen von Frauen auf häusliche Gewalt zurückgeführt[654]. Die Gerichte gaben zu, dass sie unter diesen Umständen oft auf die Schlichtung verzichteten und das Scheidungsurteil direkt aussprachen. Auch sei es schwer, eine Unterlassenanordnung zu bekommen. Der Schutz sei nicht zwingend und die Umsetzung gestalte sich schwierig[655]. Und so legten noch Ende 2011 statistische Erhebungen des Allchinesischen Frauenverbands nahe, dass insbesondere auf dem Land etwa jede vierte Frau häuslicher Gewalt, verbalem Missbrauch, Angriffen und Schlägen, Beschränkung der persönlichen Freiheit, wirtschaftlicher Kontrolle oder Vergewaltigung ausgesetzt war[656].

Zum Umdenken im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt führte unter anderem der Fall Li Yan. Sie hatte ihren Mann 2010 nach fortgesetzten Schlägen und Folter und vergeblichen Hilferufen an die Polizei und andere Institutionen mit einer Schusswaffe erschlagen. Das Mittlere Volksgericht der Stadt Ziyang hatte Li Yan 2011 wegen vorsätzlichen Mordes zum Tode verurteilt und das Urteil war vom Volksgericht der Provinz Sichuan und auch vom Obersten Volksgericht in Peking bestätigt worden. In einem dramatischen Wettlauf gegen die Zeit forderte daraufhin die Leiterin der Pekinger Gleichberechtigungsinitiative und Frauenrechtsanwälting Guo Jianwei chinesische Bürger in einem Internetappell "Es war kein Mord, sondern Totschlag im Affekt und in totaler Panik" auf, Li Yan vor der Hinrichtung zu retten. In einem bahnbrechenden Urteil hatte dann das Oberste Volksgericht das gegen Li Yan verhängte Todesurteil 2014 aufgehoben und eine Neuverhandlung mit der Begründung angeordnet, dass die Richter in den Verfahren Belege für die anhaltende häusliche Gewalt sowie die Bitte von Li Yan um Polizeischutz nicht berücksichtigt hatten. Nun berücksichtigte es die gemeinsam mit der Regierung im März 2015 erlassenen Richtlinien für die Rechtsprechung in Fällen von häuslicher Gewalt. Im April 2015 verurteilte das Oberste Volksgericht Li Yan wegen Mord an ihrem Mann zum Tode, setzte die Vollstreckung jedoch für zwei Jahre aus[657]. Das bedeutet, dass die Umwandlung in eine lebenslange Haftstrafe noch möglich ist. Die aufgeschobene Todesstrafe ist ein Mittel gesellschaftlicher Erziehung und kann nach Fristablauf in eine Freiheitsstrafe umgewandelt

Dieser Fall weist auf ein Strukturproblem. Die Schlichtung war besonders im Zivilprozess mit der Begründung eingeführt worden, dass die weniger konfrontative Schlichtung im Gerichtssaal eine entspannendere Atmosphäre schaffen kann und damit für die Lösung von Familienstreitigkeiten und für den Erhalt sozialer Stabilität förderlich ist. Aus diesem Grund ist die Schlichtung von Familienstreitigkeiten für die Familie verpflichtend und nicht wie sonst nach den Regelungen des Zivilprozessgesetzes freiwillig, sodass familienrechtliche Streitigkeiten und insbesondere Fällen häuslicher Gewalt zunehmend durch Schlichtung gelöst wurden. Doch unter den besonderen Rahmenbedingungen des Gerichtsverfahrens bewirkte die Bevorzugung der Schlichtung offensichtlich, dass der Richter geneigt war, seine richterliche Autorität eher zueinsetzen, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten als die Rechte des Opfers zu unterstützen. Das hat nicht selten zur Folge, dass die Rechte des Opfers unzureichend anerkannt, marginalisiert oder gar „ausradiert“ werden. In letzter Konsequenz bedeutet das, dass die Regierung das Problem häuslicher Gewalt als soziales Problem zwar

[653] Zhao 2000, 219
[654] Zhao 2000, 219
[655] Cao 2015-11-20
[656] Zitat Wu 2011-10-27
[657] Amnesty International 2016, Erling 2013-02-09, Langer 2013-01-31, Amnesty International 2014-06-24

erkannt hat[658], unter den gegebenen Strukturen aber nicht systematisch und umfassend angehen kann[659].

Doch das Thema häusliche Gewalt warf auch definitorische Fragen auf. So war im Vorfeld des 2015 erlassenen Gesetzes gegen häusliche Gewalt[660] zu entscheiden, was ist Familie ist, ob in enger Definition nur die formal registrierte Ehe oder auch die nichteheliche Lebensgemeinschaft? Sollte sie Geschiedene, die weiter in engster Nähe lebten, einbeziehen? Was war Gewalt? Umfasste sie neben der physischen Gewalt auch sexuelle und psychische Gewalt? Sollte Gewalt also auch hasserfüllte Kälte ohne körperliche Gewalt, die häufig zu Selbstmorden führt, sein? Sollte Vergewaltigung in der Ehe Gewalt und strafbar sein?[661]

Ziel des GHäuslGew (2015) ist, häusliche Gewalt zu verhindern und zu umgehen, die gesetzlichen Rechte und Interessen der Mitglieder der Familie zu schützen, gleiche, harmonische und zivilisierte Familienbeziehungen aufrecht zu erhalten und die Harmonie der Familie und der Gesellschaft zu fördern. Damit griff es die Regelungen des EheG (2001), des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau (92/2005) und des Minderjährigenschutzgesetzes (91/2006) auf und erweiterte sie. Häusliche Gewalt wird nun als gemeinsames Anliegen von Staat, Gesellschaft und Familie betrachtet. Sie umfasst nun physische und psychische Formen der Gewalt in Form von Schlägen, Zufügen von Verletzungen, Eingrenzung oder zwangweise Beschränkung der persönlichen Freiheit, Beleidigungen, Drohungen und andere Mittel[662]. Die Definition häusliche Gewalt schärfte die Konturen der Ehe, indem sie den Adressatenkreis eng auf den Bereich der Ehe beschränkte und Zusammenlebensbeziehungen und geschiedene Ehepartner nicht berücksichtigte. Sie umfasst die Mitglieder der Familie, aber nicht andere intime Beziehungen oder Gewalt gegenüber Hausangestellten. Besonders geschützt werden minderjährige Kinder[663]. Dieses Bewusstsein soll mit Hilfe des Staates, der Massenorganisationen, Medien und Schulen und Kindergärten in der Gesellschaft verankert werden. Die Volksschlichtungskomitees sollen Familienstreitigkeiten schlichten und so das Aufkommen und Entstehen häuslicher Gewalt verhindern. Und zum ersten Mal wurde die Polizei verpflichtet, allen Berichten über häusliche Gewalt nachzugehen und die Gerichte ermächtigt, innerhalb von 72 bzw. 24 Stunden Anordnungen zum Schutz der Opfer zu erlassen[664].

3.3.2.4 Systeme zur Lösung der Konflikte

Angesichts der vielfältigen Spannungen in Ehe und Familie wuchs die Erkenntnis, dass justizielle Verfahren allein nicht mehr in der Lage waren, Konflikte in der Gesellschaft zu lösen. Aus Sorge vor sozialer Unruhe wurde nun die „Große Schlichtung“ propagiert[665]. Die bestehenden Konfliktlösungsmechanismen in Gerichten, Verwaltung und Gesellschaft wurden heran gezogen, ausgedehnt und zur „Großen Schlichtung“ miteinander verbunden. Auf diese Weise sollte eine große Bandbreite sozialer Probleme abgedeckt, Ressourcen gebündelt und die Vorteile der einzelnen Konfliktlösungsmechanismen optimal genutzt werden[666]. Streitigkeiten bereits im Keim zu lösen und das Aufkommen von Streitigkeiten zu

[658] 2015-12-27 Art. 3
[659] Xin und Kwai 2013
[660] 2015-12-27
[661] Münzel 2001b, Zhao 2000, 214-218
[662] 2015-12-27 Art. 1 - 3. Sexuelle Gewalt wird in dem Gesetz nicht erwähnt.
[663] 2015-12-27 Kap. 2
[664] 2015-12-27 Art. 15, Kap. IV
[665] Minzner 2015
[666] Di und Wu 2009, 238, Halegua 2005, Jieren Hu 2011, 2013-04-17

vermeiden[667], das sollte der Beitrag der Schlichtung zur sozialen Harmonie, dem übergeordneten Ziel der KPCh werden[668]. Schlichtung würde erfolgreich sein, wenn sich die Petenten mit ihren Problemen nicht mehr an übergeordnete Stellen wandten und aus Zivilsachen keine Strafsachen wurden. Die Große Schlichtung war ein Versuch der KPCh, die Anbindung an die Basis herzustellen, denn die Volksschlichtungskomitees werden in den Selbstverwaltungsorganisationen der Massen an der Basis, den Einwohnerkomitees bzw. Dorfbewohnerkomitees in den städtischen und ländlichen Wohnvierteln, eingerichtet[669]. Zur Schlichtung von Familienstreitigkeiten wurden aber häufig auch die Massenorganisationen der KPCh wie der Chinesische Frauenverband genutzt. Das Ringen um die Ausgestaltung der Großen Schlichtung wirft ein Licht auf die angestrengten Bemühungen, die vielzähligen aufgestauten und zum Teil hoch explosiven Probleme in der Gesellschaft in den Griff zu bekommen und soll daher ausführlich dargestellt werden.

Die Große Schlichtung stand in der Tradition der Kampagne. Erster Schritt war die institutionelle Mobilisierung und Formalisierung, zweiter Schritt war die Institutionenbildung[670]. Wichtige Rechtsnormen lieferten die „Drei Dokumente“ [671] aus dem Jahre 2002. Sie systematisierten und standardisierten die außergerichtliche Schlichtung. 2004 ergingen die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilen Schlichtungsarbeit durch die Volksgerichte[672]. Von Bedeutung waren ferner die Ansichten OVG zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten (2009)[673] und die Ansichten des Obersten Volksgerichts zu den Arbeitsprinzipien, wann die Mediation Vorrang erhält und wann Schlichtung und Gerichtsurteil miteinander verbunden werden[674]. Das Volksschlichtungsgesetz (2010)[675] und das revidierten Zivilprozessgesetz (2012) fassten diese Dokumente zusammen und hoben sie auf Gesetzesebene. Die folgenden Etappen der Rechtsetzung werden vergleichsweise intensiv beleuchtet, da sie die Anstrengungen der Zentralregierung, die auf den verschiedenen Ebenen provozierten Umbrüche in der Gesellschaft in den Griff zu bekommen, widerspiegeln.

Die zwei ersten der „Drei Dokumente“, die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Zivilfällen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen[676] und die Bestimmungen des Justizministeriums zur Volksschlichtungsarbeit[677], systematisierten und standardisierten die Schlichtung. Sie klärten vor allem die Rechtswirkung der Schlichtungsvereinbarung. In dieser Frage hatte die Familie insofern vor Rechtsunsicherheit gestanden, als die Regeln für die Organisation der Volksschlichtungskomitees (89) [678] den Parteien den Rechtsweg eröffnet hatten, wenn diese die Schlichtungsvereinbarung nicht umsetzten und zu ändern wünschten und den rechtlichen Stellenwert einer gültigen Schlichtungsvereinbarung nicht weiter geklärt hatten. Da sich das ZPG (91) zu dieser Frage nicht weiter geäußert hatte, hatten sich die Gerichte in der Praxis dann geweigert, die Schlichtungsvereinbarung direkt

[667] Yang 2011, 243-245
[668] Xin und Kwai 2013, 97
[669] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 111
[670] Lipinski 2014
[671] Halegua 2005, 6
[672] 2004-09-16
[673] 2009-07-24
[674] 2010-06-07
[675] 2010-08-28
[676] 2002-09-16
[677] 2002-09-11
[678] 1989-06-17 § 9

anzuerkennen 不具有执行力 oder ein Verfahren auf der Grundlage einer bestehenden Mediationsvereinbarung einzuleiten. Nun erhielt die Schlichtungsvereinbarung die Qualität eines zivilen Vertrags[679], der nicht frei wählbar sondern nur durch eine Klage geändert oder beendet werden konnte und auch vor Gericht bindende Wirkung hatte. Dann stärkten sie die Rechte und Pflichten der Parteien. Die Schlichter sollten die Parteien auf ihre Pflichten und ihr Recht, die Schlichtung zu beenden oder den Schlichter zurückweisen zu können, hinweisen. Auch der Handlungsspielraum der Schlichtungskomitees wurde festgelegt, da die Volksschlichtungskomitees den lokalen Einwohnerkomitees und den Volksregierungen zum Status der Streitigkeiten und über ihre Arbeit berichten und ihre Rolle beim Erhalt gesellschaftlicher Stabilität heraus stellen sollten. Von Bedeutung war schließlich die räumliche und inhaltliche Ausdehnung der Arbeit der Volksschlichtungskomitees. Sie konnten nun auch in kleineren Ortsteilen gegründet und in Bezirken und Bereichen der Industrie und Verbänden[680] eingerichtet werden und ihr Zuständigkeitsbereich wurde auf Streitigkeiten[681] zwischen Bürgern und juristischen Personen und anderen sozialen Organisationen ausgedehnt. Die Schlichtung durch die Gemeindeverwaltung, repräsentiert durch die Justizassistenten der jeweiligen Justizbehörde, fiel nun ebenfalls unter die Volksschlichtung[682]. Das dritte Dokument, die Ansichten des Staatsrats und des Justizministeriums zur Förderung der Volksmediation in neuen Bereichen, unterstrich die starke top-down Bewegung bei der Stärkung der Schlichtung und die Bedeutung, die die höchsten Stellen in Partei und Regierung der Schlichtung nun beimaßen[683]. Bald waren Schlichtungskomitees mit einem dichten Netz in den Nachbarschafts- und Dorfkomitees und auch in Industrie- und Wirtschaftsverbänden und anderen Organisationen auf Grassroot-Ebene vertreten[684]. Die Ausdehnung der Zuständigkeiten ermöglichte die Lösung von neuen Konflikten. Steigende Anforderungen an eine Mindestqualifikation der Schlichter waren ein Hinweis auf die zunehmende Komplexität und Vielfalt der Themen und auf die Reichweite und Fähigkeit der Volksschlichtungskomitees. Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilen Schlichtungsarbeit durch die Volksgerichte (2004)[685] bestimmten dann, dass die Gerichte die Schlichtungsarbeit delegieren und Institutionen, Unternehmen und andere Organisationen, die mit den Beteiligten oder dem Fall besondere Beziehungen hatten und über die notwendige Expertise, professionelles und soziales Wissen und Erfahrung verfügten, mit der Durchführung von Mediationen beauftragen konnten[686] und regelten die Annahme und Abwicklung von Schlichtungen durch die Volksschlichtungskomitees [687]. Die Grenzen zwischen den gerichtsfernen und gerichtsinternen Konfliktlösungsmechanismen verwischten im Interesse einer Bündelung der Kräfte in Gerichten, Verwaltung und Gesellschaft mit dem Ziel, den zunehmenden Protestwellen in der Bevölkerung zu begegnen.

2007 gab das OVG mit den Ansichten zur weiteren Entfaltung der positiven Rolle der Gerichtsschlichtung beim Aufbau einer harmonischen Gesellschaft[688] den Vorrang der Schlichtung in allen Phasen des Gerichtsverfahrens vor. Mit den Ansichten zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten

[679] 2002-09-16 § 1
[680] 2002-09-11 § 10
[681] 2002-09-11 § 20
[682] Di und Wu 2009, 238-239, Halegua 2005
[683] Di und Wu 2009, 240, Halegua 2005
[684] Di und Wu 2009, 232-233
[685] 2004-09-16
[686] 2004-09-16 § 3
[687] 2004-09-16 §§ 20, 33
[688] 2007-03-01

(2009)[689] übertrug es den Gerichten als treibende Kraft den Auf- und Ausbau der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen[690]. Ziel war die Sicherung gesellschaftlicher Harmonie und Stabilität und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Gerichte unter der Führung der Parteikomitees[691]. Die starke top-down Bewegung bei der Stärkung der Schlichtung wurde dadurch unterstrichen, dass die Ansichten OVG Streitigkeiten (2009) durch den Ausschuss für Politik und Recht des ZK KPCh genehmigt worden waren[692]. Die Ansichten klärten die Rolle der Gerichte im Zusammenhang mit den besonderen Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten[693] und bei der Übernahme von Dorfland[694]. Im Hinblick auf die gerichtsnahe Schlichtung wurden die zur Durchführung von Schlichtungen befugten Institutionen konkret benannt[695]. Damit wurde das im ZPG (91) vorgesehene Verfahren, nach dem das Volksgericht bei der Schlichtung betroffene Einheiten und Einzelne um Unterstützung bitten konnte, stark ausgeweitet. Die Gerichte konnten nunmehr gerichtsnah oder gerichtsintern vor und während des Verfahrens zur Schlichtung berechtigte Organisationen mit der Durchführung der Schlichtung beauftragen, mussten jedoch den Fall selbst behandeln, wenn eine Partei hiermit nicht einverstanden war[696]. Der Grundsatz, dass die Schlichtung freiwillig ist und die Parteien entscheiden können, ob sie direkt ein Gerichtsverfahren anstreben[697], wurde eingeschränkt. Es hieß nun: „Wenn das das Volksgericht die Schlichtung als wirklich notwendig erachtet, können die Parteien sich beraten, welches Schlichtungsorgan sie wählen oder das Volksgericht konsultieren, das Schlichtungsorgan zu bestimmen[698]. Auch materiell wurde das Recht geschwächt, denn nun durften zur Schlichtung über das Recht hinaus Kriterien angewendet und brancheninterne Gewohnheiten, Dorfbestimmungen und Bürgervereinbarungen, Konventionen der Gemeinden und lokale gute Sitten[699] berücksichtigt werden. Bedeutung und Stellenwert der Schlichtung machte dann bereits der Titel der Ansichten OVG zur weiteren Implementierung des Arbeitsprinzips „Vorrang der Schlichtung und Kombination von Schlichtung und Urteil (2010)“[700] erneut betont. Neben der gerichtlichen Schlichtung, der Volksschlichtung und den Schiedsgerichten waren die Wirtschaftsschlichtung, Verwaltungsschlichtung und die Arbeits- und Industrieschlichtung etabliert. Die Kräfte in den Gerichten, der Verwaltung und der Gesellschaft waren gebündelt, die Rechte der Bürger eingeschränkt und der Bereich der auf die Lösung von Streitigkeiten anwendbaren Kriterien über das Recht hinaus ausgedehnt.

Im August 2010 fasste das vom StNVK erlassene Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China[701] diese Entwicklung zusammen, bestätigte sie und hob sie auf Gesetzesebene. Nicht in das Gesetz aufgenommen wurde die Einschränkung in den Ansichten OVG Streitigkeiten (2009), nach der die Gerichte die Schlichtung gegen den Willen der Parteien durchsetzen konnten[702]. Volksschlichtung im Sinne des

[689] 2009-07-24
[690] 2009-07-24 Erster Absatz
[691] 2009-07-24 Nr. 1-3
[692] Pissler und Schmid 2010, 132
[693] 2007-12-29
[694] 2009-06-27
[695] Volksschlichtungskomitees, Verwaltungsbehörden, Schlichtungskomitees nach dem Gesetz der VR China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten, Schlichtungskomitees für Handelssachen, brancheninterne Schlichtungskomitees und andere Organisationen mit Schlichtungsfunktion wie Branchenverbände oder Vereine und unternehmerische und Institutionseinheiten 2009-07-24 Nr. 7-11
[696] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 87, 2009-07-24 Nr. 14
[697] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 91, Art. 92
[698] 2009-07-24 Nr. 15
[699] 2009-07-24 Nr. 17
[700] 2010-06-07
[701] 2010-08-28
[702] 2009-07-24 Nr. 15

VSchlG (2010) bezeichnete nun Aktivitäten zur Lösung von Streitigkeiten zwischen Bürgern, bei denen Volksschlichtungskomitees die Parteien durch Methoden wie Überzeugen und Lenken antreiben, auf Grund gleichberechtigter Verhandlungen freiwillig eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen[703]. Diese erste Legaldefinition der Volksschlichtung weist den Parteien eine gewisse Selbstverantwortung zu. Entscheidend war jedoch die Kommunikation mit dem Schlichter, der eine Streitigkeit zwar nicht entscheiden, jedoch einen Entwurf für die Lösung des Konflikts vorlegen und so den Parteien helfen konnte, ihren Konflikt eigenständig zu lösen 帮助当事人自愿达成调解协[704]. Damit lag das Ergebnis der Schlichtung letztlich nicht in der Verantwortung der Parteien[705]. Mit der zunehmend detaillierten Kodifizierung wurden die Handlungsspielräume der Gerichte enger gezogen. Die von nationalen Ministerien und Gremien (Polizei, Justiz, Sozialversicherung, Bodenressourcen, Wohnung, Stadtentwicklung) 2011 gemeinsam erlassenen Ansichten zur vertieften Förderung der Schlichtungsarbeit[706] benannten die Schwerpunkte der Konfliktarbeit und betonten erneut den Vorrang der basisnahen Volksschlichtung vor der administrativen und der justiziellen Schlichtung und dass die Schlichtung auch in den Gerichten Vorrang hat[707].

Im Rahmen der zweiten Revision des ZPG (2012) wurde die Schlichtung zum wichtigsten Konfliktlösungsinstrument formalisiert[708], auch wenn die gerichtliche Schlichtung grundsätzlich freiwillig ist: die Volksgerichte müssen bei der Behandlung von Zivilsachen Schlichtungen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Gesetzmäßigkeit durchführen und unverzüglich ein Urteil fällen, wenn die Schlichtung ohne Erfolg bleibt[709]. Für den Zivilprozess der Familie normiert das EheG (2001) jedoch gesonderte Bestimmungen. Hier wird die Schlichtung, die traditionell eine starke Rolle bei der Lösung von innerfamiliären Konflikten spielt, als wichtiges Element für den Erhalt sozialer Stabilität angesehen[710]. Es regelt, dass das Volksgericht bei der Behandlung von Scheidungsfällen eine Schlichtung durchführen muss [711]. Das Volksgericht braucht für durch Schlichtung beigelegte Scheidungsfälle auch keine Schlichtungsurkunde zu erstellen. In diesen Fällen muss lediglich ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Parteien beider Seiten, den Richtern und Schöffen und dem Sekretär unterzeichnet oder gesiegelt wird und dann Rechtskraft hat[712]. Die Parteien können die Wiederaufnahme eines Falls, bei dem eine Ehe durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftige Schlichtungsurkunde aufgelöst wurde, nicht beantragen[713].

Die Frage, ob ein familiärer Konflikt geschlichtet oder durch Urteil entschieden wurde, wirkte sich auf die Lösung von Fällen häuslicher Gewalt aus. Sie tauchte gerade in Scheidungsverfahren fast unweigerlich auf, wurde aber im Rahmen der Schlichtung besonders leicht marginalisiert. Grund hierfür war die Tatsache, dass die Parteien bei der gerichtlichen Schlichtung nicht selten Rechtspositionen zugunsten einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung hintanstellten. Solange die Frage häuslicher Gewalt im Rahmen der Ermittlungen untersucht wurde, standen sich die Parteien konfrontativ gegenüber.

[703] 2010-08-28 Art. 2
[704] 2010-08-28 Art. 22
[705] Schmid 2012, 93-94
[706] 2011-04-22
[707] Lipinski 2014
[708] Ali 2013, 231
[709] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 9
[710] Xin und Kwai 2013, 102-103, 113
[711] 1980-09-10 Art. 32 II 1. HS
[712] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 98
[713] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 202

Wurde dagegen die Schlichtungsvereinbarung erarbeitet, entstand auf Seiten des Richters das Interesse, eine versöhnliche Atmosphäre herzustellen. Dann war er vorrangig an der Erarbeitung einer Übereinkunft interessiert und lief leicht Gefahr, das Thema häusliche Gewalt auszublenden und die Rechte des Opfers, häufig der Frau, fallen zu lassen[714].

Seit 2012 und besonders seit den Beschlüssen des ZK KPCh 2014 wird eine neue offizielle Linie verfolgt. Die KPCh unter Xi Jinping hat signalisiert, dass sie die drängenden Probleme des Landes wieder stärker mit Hilfe des Rechts lösen möchte. Bürger sollen ihre Streitigkeiten wieder vor Gericht bringen. Die neuen Vorgaben stehen in einem breiteren politischen Kontext, der die Kontrolle über die Gerichte zentralisiert und den lokalen Regierungen zu entziehen sucht. Sie sollen sich nicht in die Lösung von Streitigkeiten einmischen. Die Professionalität der Gerichte wird betont, auch wenn die Rechtskomitees der Partei in den Gerichten, deren Führung die Gerichte folgen müssen, erhalten bleiben. Primär wird die Stabilität der Gesellschaft durch eine repressive Politik der Organe der Parteidisziplin verfolgt (Antikorruptionskampagnen) und weniger durch Organe des Rechts. Die Räume, die den lokalen Behörden zur Interpretation von Recht und den Bürgern für rechtlich soziale Aktivitäten 1999 mit der Aufnahme der Herrschaft des Rechts in die Verfassung gegeben wurden, werden wieder eingeengt. Konkret sollen die Gerichte Streitigkeiten in Form von Urteilen und nicht mehr durch Mediation lösen. Dazu wurde das Evaluationssystem für die Arbeit der Richter geändert und die für die persönliche Karriere entscheidende Zielvorgabe, eine bestimmte Zahl von Fällen durch Mediation zu lösen, aufgehoben. Mit dem Evaluationssystem der Richter nimmt die KPCh entscheidend Einfluss auf die richterliche Arbeit, denn es gibt keine institutionellen Mechanismen, die Konflikte zwischen dem Recht und dem Verantwortungssystem lösen. In der Regel werden die Direktiven der Zentrale in der Form von überprüfbaren Zahlen in das für die Karriere des Richters (und auch für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung) entscheidende Verantwortungssystem umgesetzt. Das führt dazu, dass sich die Aufmerksamkeit des Richters stärker auf die ihm vorgegebenen Zahlen als auf rechtliche Erwägungen richtet. Es verleitet ihn, Recht selektiv anzuwenden und z.B. das Erfordernis der Freiwilligkeit zur Teilnahme an der Mediation nicht in jedem Fall ausreichend zu beachten. Über das Verantwortungssystem nimmt die KPCh Einfluss auf die Institution. Das offenbart die tiefen politischen und strukturellen Unterschiede zu westlichen Rechtssystemen[715].

3.3.3 Die Einheit Kind - Eltern

Den Rahmen für den weiteren Ausbau der Stellung des Kindes gab der zweite Nationale Plan für die Entwicklung des Kindes (2001-2010) vor. Die Rechtsetzung stärkte die Bindung an die leiblichen Eltern und das Recht des Kindes auf Unterhalt. Die Normen zum Vormundschaftsrecht wurden fortentwickelt, jedoch außerhalb des Ehegesetzes. Die Lockerung der Ein-Kind Politik stärkte schließlich auch die Stellung der außerhalb des Plans geborenen Kinder.

3.3.3.1 Der Plan zur Entwicklung des Kindes

Der zweite nationale Plan zur Entwicklung des Kindes (2001-2010)[716] fiel zeitlich mit der Revision des Ehegesetzes und dem Erlass des Geburtenplanungsgesetzes zusammen. Die Vorstellung von der Planbarkeit der Gesellschaft hatte also weiterhin ihren Stellenwert. Er hielt an dem Prinzip, Kindern Priorität einzuräumen, fest. Dazu sollte die Gesetzgebung, insbesondere der Schutz der persönlichen Rechte der Kinder, ausgebaut werden. Kindern sollte das Recht auf Leben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung

[714] Xin und Kwai 2013
[715] Minzner 2015
[716] Women of China 2010-09-17

am sozialen Leben garantiert werden, aber auch die Qualität der Kinder und ihre physische und psychische Entwicklung sollte verbessert werden. Doch insgesamt wurden Kinder und Jugendliche zu Beginn des neuen Jahrtausends vergleichsweise wenig erwähnt. So finden sich nur zwei Absätze finden im Weißbuch 2000 „50 Jahre Fortschritt in den chinesischen Menschenrechten". Das Weißbuch zu den Menschenrechten 2005 widmete dann dem Schutz Minderjähriger breiteren Raum und forderte, dass Kinder nicht patriarchalisch unterdrückt oder ausschließlich unter der Kontrolle der Eltern stehen dürften. Die Rechte der Minderjährigen seien eigenständige Rechte, die sich nicht von ihren Eltern ableiteten. Eltern verfügten kein absolutes Recht hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder und insbesondere bei Mädchen müssten Staat und Gesellschaft einschreiten, wenn die Eltern nicht fähig oder willig seien, ihre Verantwortung zu tragen[717]. 2006 entfachte die Revision des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger erneut die Diskussion um die Erziehung der Jugend, die Bandbreite von Freiheiten oder nahegelegten Traditionen und um ihr Sexualverhalten und angesichts der Steigerungsraten von schweren Delikaten jugendlicher Kriminalität, die 70% der gesamten Kriminalstatistik ausmachten, kamen Forderungen zur Errichtung von Jugendgerichtshöfen auf[718].

3.3.3.2 Das Recht auf Unterhalt und Ausbildung

Einer von insgesamt vier Programmbereichen des zweiten nationalen Plans zur Entwicklung der Kinder war die Stärkung der Bildung der Kinder. Der Schulpflicht von Kindern, Mädchen und behinderten Kindern in den armen Gebieten und in den überwiegend von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten sollte größere Aufmerksamkeit geschenkt und in den großen und mittelgroßen Städten die 12-jährige Schulpflicht eingeführt werden[719]. Dass der Unterhaltsbedarf des Kindes weiterhin eng mit dem Schulbesuch verknüpft war, hatte die vorletzte Fassung des Gesetzesentwurfs zur Revision des Ehegesetzes, die dem StNVK in seiner 18. Sitzung im Oktober 2000 vorlag, gezeigt. Sie enthielt einen Passus, der die Eltern verpflichten sollte, die Kinder im entsprechenden Alter fristgemäß zur Schule gehen zu lassen damit sie die Pflichterziehung erhalten. Dieser Satz wurde letztlich nicht aufgenommen, offenbar weil eine entsprechende Norm bereits im Gesetz zum Schutz Minderjähriger enthalten war[720]. 10 Jahre später griffen die E 3 (2011)[721] das Thema erneut auf und bekräftigten erneut, dass dem minderjährigen Kind oder dem Kind, das noch nicht unabhängig leben kann, der Rechtsweg offen steht und es Unterhalt vor dem Volksgericht fordern kann, wenn die Eltern es ablehnen ihre Unterhaltspflicht zu erfüllen. Damit wurden Kinder weiterhin als Aufgabe der Familie und nicht des Sozialrechts gesehen, das Kindergeld, Schul- und Berufsausbildung, Ausbildungsförderung, Begabtenförderung oder Elterngeld bereitstellt.

3.3.3.3 Stärkung der Bindung an die leiblichen Eltern

Eine wichtige Neuerung des EheG (2001) war die Einführung des Besuchsrechts. Es erhielt vor dem Hintergrund der Ein-Kind-Politik und einer gestiegenen Scheidungsrate einen besonderen Stellenwert. Das Besuchsrecht ist Bestandteil des elterlichen Sorgerechts und Ausfluss der Norm, nach der die Eltern-Kind Beziehungen mit der Scheidung nicht erlöschen und die Eltern weiterhin fürsorgende und erzieherische Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind haben[722]. Das Besuchsrecht stärkte die Interessen des nicht sorgeberechtigten Elternteils und das Wohl des Kindes. Deshalb kann das Gericht

[717] Kaminski 2008, 36, 45
[718] Kaminski 2008, 49
[719] Zhuo 2001
[720] Münzel 2001b Anmerkung 14
[721] 2011-07-04 § 3
[722] 2001-04-28 Art. 36

den Eltern das Recht, ihr Kind zu besuchen, nicht dauerhaft entziehen[723]. Das EheG (2001) normierte, dass der Vater bzw. die Mutter, der bzw. die nach der Scheidung das Kind nicht direkt unterhält, das Recht hat, das Kind zu besuchen und dass die andere Seite die Pflicht hat, dies zu unterstützen. Ein solches Besuchsrecht haben die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern und die eine Unterhaltspflicht erfüllenden Stiefeltern. Die Einzelheiten werden von den Parteien vereinbart, ersatzweise entscheidet das Volksgericht[724]. Das Volksgericht kann das Besuchsrecht auf Verlangen einer Seite aussetzen, wenn ein Besuch des Vaters bzw. der Mutter der physischen oder psychischen Gesundheit des Kindes nicht förderlich ist und hat es wiederherzustellen, sobald die zugrunde liegenden Umstände entfallen sind[725]. Antragsberechtigt sind das minderjährige Kind, der Elternteil, der das Kind direkt unterhält, und der Vormund[726], der die Pflicht übernommen hat, das Kind zu unterhalten und zu erziehen[727]. Das Urteil des Gerichtes unterliegt der Zwangsvollstreckung[728]. Gegenüber den Personen und Einheiten, die die Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts verweigern, können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Haft und Geldbußen ergriffen werden. Die Besuchshandlung kann dabei nicht gegen die Person des Kindes vollstreckt werden, da eine Zwangsvollstreckung gegenüber dem Kind nicht möglich ist[729]. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Kinder, die das Besuchsrecht eines Elternteils verhindern, sind damit nicht möglich.

Die E 3 (2011) stärkten dann die biologische Beziehung zum Vater. Die neue Norm brachte dem Kind Kenntnis vom Vater, wenn den Beteiligten eine in Frage kommende Person bekannt ist[730]. Sie machte die Entwicklung von Gestaltungsrechten deutlich: „Wenn eine Seite beim Volksgericht Klage einreicht und beantragt, dass ein Abstammungsverhältnis nicht besteht und die erforderlichen Beweismittel als Beweis vorlegt und die andere Seite keine Gegenbeweise hat oder es ablehnt, ein Abstammungsverhältnis anzuerkennen, so kann das Volksgericht die Vermutung aufstellen, dass ein Abstammungsverhältnis der einen Seite nicht besteht. Wenn eine Seite Klage einreicht und die Anerkennung eines Abstammungsverhältnisses beantragt und die notwendigen Beweismittel als Beweis vorlegt und die andere Seite keine Gegenbeweise hat und es ablehnt, ein Abstammungsverhältnis anzuerkennen, so kann das Volksgericht die Vermutung aufstellen, dass ein Abstammungsverhältnis besteht“[731].

3.3.3.4 Das Kind und die Vormundschaft

Das Vormundschaftsrecht der AGZ (86) hatte sich noch auf wenige Vorschriften beschränkt[732]. Eine Folge in der Praxis war, dass für elternlose Kinder und sonst nicht Geschäftsfähige häufig gar kein Vormund vorhanden war. Diese Lücke versuchte zunächst der Entwurf eines Zivilgesetzbuches, den der Rechtsarbeitsausschuss am 23.12.2002 vorgelegt hatte, zu füllen. Er klärte systematische Unklarheiten, unterschied zwischen der Aussetzung und dem Verlust des Vormundschaftsrechts, klärte die zugehörigen Verfahren und bestimmte auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufleben des Vormund-

[723] Wei 2009, 109-113
[724] 2001-12-27 § 24
[725] 2001-04-28 Art. 38, 2001-12-27 § 25
[726] 1986-04-12 Art. 16, Art. 17
[727] 2001-12-27 § 26
[728] 2001-04-28 Art. 48
[729] 2001-12-27 § 32
[730] Palmer 2012, 120-121
[731] 2011-07-04 § 2
[732] 1986-04-12 Art. 16-19

schaftsrechts. Wenn ein Vormund fehlte, sollten wie bisher die Dorf- bzw. Wohnbevölkerungsausschüsse die Vormundschaft übernehmen. Die Schaffung von Behörden, die notfalls Amtsvormünder finden, war nicht vorgesehen[733]. Doch es blieb zunächst bei dem Entwurf.

2014, am letzten Tag, an dem das neue Gesetz gegen häusliche Gewalt der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorlag und weniger öffentlichkeitswirksam, legten dann das OVG, die OStA, das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Ministerium für Zivile Angelegenheiten die Ansichten zur rechtlichen Behandlung von Fragen, in denen ein Vormund die Rechte und Interessen des minderjährigen Kindes verletzt[734], vor. Die Ansichten sind das bislang umfassendste Reglungswerk zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger und könnten die Weg für einen umfassenden und integrierten Schutz und die soziale Wohlfahrt des minderjährigen Kindes aufzeigen. Sie behandelten die Verletzung der Rechte Minderjähriger durch ihren Vormund bei sexuellem oder anderem Missbrauch, Verkauf oder Verlassen, den Missbrauch des Minderjährigen durch den Vormund zur Begehung von kriminellen und anderen unrechtmäßigen Handlungen sowie das Scheitern bei der Ausübung der Vormundschaftspflichten in einer Weise, die den Minderjährigen in seiner physischen und psychischen Gesundheit ernsthaft gefährden. Sie suchten einen vielschichtigen Ansatz und die Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Strafbehörden sowie den Gerichten, Staatsanwaltschaft und der Polizei. Ferner wurden „soziale Kräfte“ wie Schulen, soziale Dienst und Organisationen wie die Kommunistische Jugendliga und der Allchinesische Frauenverband eingebunden. Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit von Informationen fehlten. In den Abteilungen für zivile Angelegenheiten sollten jedoch „Institutionen für die Hilfe und den Schutz der Kinder“ eingerichtet werden. Diese Einrichtungen waren bislang „Institutionen für die Hilfe und den Schutz vagabundierender Kinder“ genannt worden und ihre Umbenennung brachte Ausdruck, dass nun das Angebot erweitert werden sollte[735]. Diese Institutionen sollten die Lebenssituationen der Kinder untersuchen und bewerten und den Austausch zwischen Entscheidungsträgern wie Schulen, Einwohnerkomitees und Gerichten fördern. Sie konnten und sollten bei Gericht den Widerruf der Vormundschaft beantragen und in Notfällen die vorläufige Vormundschaft eines Kindes bis zu einem Jahr übernehmen, wenn dieses verletzt und ernsthaften Risiken ausgesetzt war.

Die Polizei wurde angehalten, Polizisten zur Untersuchung von Gewalt durch einen Vormund zu entsenden und andere Vormünder oder betroffene Personen (Verwandte, Mitarbeiter von Schulen, soziale Organisationen, Sozialarbeiter) zu Untersuchung dazu zu holen. Kinder, die bereits missbraucht, vernachlässigt oder ernsthaft verletzt oder in Gefahr waren, ernsthaft verletzt zu werden, sollten von der Polizei zu anderen Vormündern, Familienmitgliedern, Mitgliedern der Dorf- oder Stadtkomitees oder zu den Institutionen für die Hilfe und den Schutz von Kindern gebracht werden. Diese Institutionen sollten die Sorge für das minderjährige Kind einem geeigneten Vormund übergeben. Mit Zustimmung des Einwohnerkomitees oder der Arbeitseinheit konnte das minderjährige Kind auch einem entfernten Familienmitglied übergeben werden. Diese Zustimmung wurde erforderlich, da Arbeitseinheit und Einwohnerkomitees ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl des Vormunds hatten AGZ (86)[736]. Einen Widerruf der Vormundschaft hatten die AGZ (86) [737] bereits vorgesehen, jedoch keine Verfahrensregelungen oder rechtliche Konsequenzen normiert. Der Widerruf der Vormundschaft konnte un-

[733] Münzel 2001b
[734] 2014-12-18
[735] China Law Translate 2015-01-05
[736] 1986-04-12 Art. 16, Art. 17
[737] 1986-04-12 Art. 18

ter Vorlage entsprechender Beweise von anderen Vormündern, Großeltern, älteren Geschwistern, nahen Freunden oder Verwandten sowie den Dorf- oder Einwohnerkomitees, dem Arbeitsplatz, den zivilen Abteilungen und den von ihnen errichteten „Institutionen für die Hilfe und den Schutz der Kinder“ Sowie Schulen und betroffenen Organisationen wie der Kommunistischen Jugendliga oder dem Allchinesischen Frauenverband beantragt werden. Die Staatsanwaltschaften erhielten kein Antragsrecht. Sie konnten eine formale Empfehlung für die Beendigung der Vormundschaft aussprechen und sollten die vorläufigen Sorgetragenden und das minderjährige Kind über das Recht auf Beendigung der Vormundschaft informieren. Der Widerruf der Vormundschaft sollte bei sexuellem Missbrauch, Verkauf, Verlassen, Missbrauch und ernsthafter Schädigung des Minderjährigen, die die physische oder psychische Gesundheit ernsthaft verletzten, erfolgen, wenn der Minderjährige keine Aufsicht hatte und deswegen ernsthaften Gefahren ausgesetzt war, wenn die Vormundschaft mehr als 6 Monate nicht ausgeübt worden und damit das Leben des Minderjährigen ernsthaft gestört worden war, wenn ernsthafte Laster des Vormunds wie Alkohol, Drogen, Spielsucht und Gefängnis die Vormundschaft beeinträchtigten, wenn das Kind zum Betteln angehalten wurde und dies trotz anhaltender Warnungen der Polizei andauerte oder wenn Kinder unter abscheulichen Umständen zur Kriminalität und unrechtmäßigem Handeln angehalten wurden.

Die Auswahl des neuen Vormunds durch die Gerichte sollte auf der Grundlage der AGZ (86) erfolgen. Konnte kein neuer Vormund gefunden werden, sollte das minderjährige Kind in einer Organisation der Kindeswohlfahrt aufgezogen werden. Es konnte zur Adoption freigegeben werden, wenn zu erwarten war, dass der ursprüngliche Vormund seine Vormundschaftsrechte nicht zurück erhalten würde. Die Eltern blieben für den finanziellen Unterhalt des Minderjährigen verantwortlich. Sie mussten auch die Folgekosten tragen, wenn sie ihre Rechte als Vormund verletzten. Die Wiederherstellung der Vormundschaft war in Fällen sexuellen Missbrauchs oder Verkauf des Minderjährigen nicht möglich, ebenso bei mehrmaligem, wiederholtem Missbrauch oder Verlassen des Minderjährigen über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten und wenn die Verletzung zu einer Kriminalstrafe von mehr als 5 Jahren geführt hat. In die Ansichten wurden Normen zum Schutz der persönlichen Sicherheit aufgenommen, die dem noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf gegen Häusliche Gewalt entnommen waren und die letztlich auf den AGZ (86) basierten. Die Gewährung von Schutz wurde mit dem Handeln der Gerichte verbunden und konnte vor oder während einer Verhandlung beantragt werden und die Entscheidung durch die Gerichte hatte dann innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen. Die Polizei sollte den persönlichen Schutz des Minderjährigen oder seines Vormunds vor Verletzungen oder Drohungen, Belästigungen oder Kontakt mit dem Vormund, gegen den ein richterlicher Entscheid vorlag, gewährleisten. Sie hatte Sorge zu tragen, dass der Vormund, gegen den ein richterlicher Entscheid vorlag, die Wohnung verließ und andere Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen und seines Vormunds zu treffen[738]. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch, das derzeit vom StNVK erarbeitet wird, soll diese Vorschriften auf Gesetzesebene heben. Damit soll es für mehr gesellschaftliche Solidarität und gegenseitige Verantwortung sorgen und landesweit verbindliche Regeln für die Vormundschaft von Kindern und alten Menschen vorgeben, die von ihren Familien allein gelassen wurden[739].

3.3.3.5 Von der Ein-Kind zur Zwei-Kind Politik

Zu Beginn des neuen Jahrtausends änderten sich die Grundlinien der Geburtenplanung insofern, als das Ziel nunmehr der Erhalt und nicht mehr die Senkung der Geburtenrate wurde[740]. 2001 erhielt die

[738] 2014-12-18
[739] 2017-03-05
[740] 2001

Ein-Kind-Politik mit dem Erlass des Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetzes[741] eine einfachgesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene. Es war der Beginn vom Ende der Ein-Kind Politik. Die Familie genoss de facto bereits vielfältige Sonder- und Ausnahmeregelungen, unterlag aber auch komplexen rechtlichen und außerrechtlichen Sanktionsmechanismen, zu der nicht zuletzt die Gebühr des sozialen Unterhalts 社会抚养费 gehörte. Die Bevölkerungspolitik wurde jedoch weiterhin als Schlüssel für den Erfolg der Modernisierung angesehen[742]. Und so war die Bevölkerung anders als bei der Revision des EheG (2001) nicht an der Diskussion um die Ausgestaltung des Geburtenplanungsgesetzes beteiligt worden. Die Durchführung blieb eine Bürgerpflicht und das neue GebPlanG (2001) betonte wie das Ehegesetz, dass beide Ehepartner die gleiche Verantwortung bei der Durchführung der Geburtenplanung tragen[743].

Das GebPanG (2001) drückte bereits mit seiner Überschrift den Gestaltungswillen des Staates bei der Planung der Bevölkerung aus. Der Staatsrat hat zur Entwicklung der Bevölkerung Pläne zu erarbeiten, die Bestandteil der Pläne zur Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft sind. Die Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts erarbeiten auf der Grundlage des nationalen Plans zur Bevölkerungsentwicklung sowie gemäß dem Plan zur Bevölkerungsentwicklung auf der nächsthöheren Regierungsebene unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten Pläne zur Bevölkerungsentwicklung des eigenen Verwaltungsgebietes und nehmen sie in die Pläne zur Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft auf[744]. Diese sind von beiden Ehepartnern umzusetzen. Damit entfalteten vor allem die lokalen Regelungen praktische Bedeutung. Das GebPlanG (2001) konnte daher sprachlich erstaunlich weich eine Empfehlung zur Geburtenpolitik aussprechen: „Der Staat fordert die Bürger zu später Ehe und später Geburt auf und befürwortet die Geburt von einem Kind pro Ehepaar, unter bestimmten Voraussetzungen in Gesetzen und Rechtsbestimmungen kann die Geburt eines zweiten Kindes beantragt werden“[745]. Auf dieser Grundlage normierten die Provinzen ein System von Ausnahmeregelungen, das den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Provinz und dem Anteil der Stadt- und Landbevölkerung sowie der Migranten Rechnung trug[746]. Ausnahmen von der Ein-Kind-Politik wurden insbesondere für die ländliche Familie zugelassen. Sie konnte sie nutzen, solange ihr Status, der sich über den Hukou bestimmte, z.B. nicht mit der Umwandlung von ländlichem Land in städtisches Land verloren ging. Zwei Kinder erlaubten die Provinzregelungen zumeist, wenn das 1. Kind ein Mädchen war und zwischen der Geburt des ersten und des zweiten Kindes mindestens vier Jahre verstrichen waren, wenn beide Eltern Einzelkinder waren oder das erste Kind behindert und nicht voll erwerbsfähig war. Auch dauerhaft schwer arbeitenden Berufsgruppen (Bergleute, Tiefseetaucher, Hochseefischer) wurde die Geburt eines zweiten Kindes erlaubt, falls das erste Kind ein Mädchen war. Dasselbe galt für Militärangehörige oder Angehörige des Öffentlichen Dienstes, wenn sie in Ausübung ihres Berufes schwer verletzt wurden und für nach China zurückkehrende Auslandschinesen. Großzügigere Ausnahmen wurden für ethnische Minderheiten gemacht. Für die Wanderarbeiter bestimmte der

[741] 2001-12-29
[742] 2001-12-29 Art. 2
[743] 2001-12-29 Art. 17
[744] 2001-12-29 Art. 5, Art. 9
[745] 2001-12-29 Art. 18
[746] Chen 2008, 420

Staatsrat die konkreten Verwaltungsregeln zur Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit, zum technischen Geburtenplanungsservice und zur Erhebung von sozialen Unterhaltsbeiträgen[747] und die Zentrale Militärkommission erließ konkrete Maßnahmen zur Durchführung durch die Chinesische Volksarmee[748].

Ein familienrechtlicher Sonderfall ergab sich bei Wiederheirat nach Scheidung oder Tod des ersten Ehegatten. Hier erlaubten die Provinzen den Ehegatten die Geburt eines Kindes, wenn ein Ehegatte nicht mehr als die gesetzlich erlaubte Anzahl an Kindern hatte und der andere Ehegatte kinderlos war. War der andere Ehegatte nicht kinderlos, so war die Geburt eines Kindes erlaubt, falls ein oder beide Kinder nicht bei dem Ehepaar lebten. Witwen durften im Falle der Wiederheirat selbst dann ein Kind gebären, wenn sie bereits zwei Kinder hatten und ihr Ehemann noch keine Kinder hatte[749]. Darüber hinaus war die chinesische Führung bereit, in Sondersituationen weitere Einzelausnahmen zu machen. So durften die örtlichen Volksregierungen die erforderliche Unterstützung leisten, wenn einem Einzelkind unerwartet ein Unglück zustieß, es starb und seine Eltern kein Kind mehr bekommen oder adoptieren konnten[750]. Diese Norm wurde nach dem schweren Erdbeben in Sichuan 2008 auf Eltern, die ihre Kinder verloren hatten, angewendet[751].

Zur Erfüllung des Plans sollten ungewollte Schwangerschaften, nicht ungewollte Geburten verhindert werden[752]. Die Umsetzung erfolgte durch ein System von Anreizen und Strafen. Einerseits sollten Ehepaare, die die Geburtenplanung durchführten, Belohnungen wie verlängerter Mutterschaftsurlaub oder andere sozialfürsorgliche Leistungen, Arbeitsschutz und Kompensationen während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit, Ruhetage bei Geburtenplanungsoperationen und Ehrenurkunden und Belohnungen für Eltern mit einem Kind erhalten, dörfliche Haushalte Wirtschaftshilfen in Form von Investitionskapital, Technik und Ausbildung[753]. Andererseits stand die Familie – und auch die Behörden - einem System von Strafen gegenüber. Nicht erlaubt waren widerrechtlich durchgeführte Geburtenplanungsoperationen, der illegale Einsatz von Ultraschalltechnik zur Geschlechtsbestimmung und Beendigung der Schwangerschaft, Kauf bzw. Verkauf und Fälschung von Bescheinigungen, Bestechung, Missbrauch der Amtsbefugnisse, Fälschung oder Verheimlichung von Berichten und Statistiken. In diesen Fällen konnten unrechtmäßige Dokumente korrigiert oder eingezogen werden, Geldstrafen oder Disziplinarstrafen auferlegt werden, Betriebslizenzen entzogen und unrechtmäßig erworbenes Einkommen konfisziert werden. Die Familie konnte öffentlicher Kritik und Stigmatisierung ausgesetzt werden und sie musste mit Ordnungsstrafen oder sogar strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie widerrechtlich und eine Geburtenplanungsoperation durchführen ließ oder ohne medizinische Indikation Ultraschalltechniken oder andere technischen Methoden der Geschlechtsbestimmung nutzte, um ggf. die Schwangerschaft zu beenden[754].

Einschneidend für die Familie war die Gebühr des sozialen Unterhalts 社会抚养费. Sie hatte den Charakter eines Buß- oder Strafgelds, auch wenn sie auf der Linie der insgesamt weichen Formulierungen des GebPlanG (2001) nicht so bezeichnet wurde. Bürger, die ein Kind zur Welt brachten und gegen die

[747] 2001-12-29 Art. 45
[748] 2001-12-29 Art. 46
[749] Bu und Frank 2009, 85-87
[750] 2001-12-29 Art. 27
[751] Jacobs 2008-05-28
[752] 2001-12-29 Art. 19, Art. 20
[753] 2001-12-29 Kap. IV, Art. 23-29
[754] 2001-12-29 Kap. VI, Art. 36-44

Geburtenplanungsvorschriften verstießen, mussten Unterhaltsbeiträge 社会抚养费 zahlen, die unter die Zwangsvollstreckung fallen konnten[755]. Eine Vorbildfunktion erhielten hier die Beamten, denn sie konnten bei Verstoß gegen die Ein-Kind Politik auch disziplinarisch belangt werden. Nicht verletzt werden durften die persönlichen und gesetzlichen Rechte der Mitglieder der Familie. In diesen Fällen erhielten sie das Recht, Verwaltungswiderspruch oder Verwaltungsklage gegen das Handeln der Geburtenplanungsorgane einzureichen[756]. Zur Umsetzung dieser Norm hat der Staatsrat 2002 die Richtlinien für die Erhebung von Gebühren des sozialen Unterhalts erlassen. Die Details wurden jeweils von den Provinzen festgelegt, allgemein konnten die Geldbußen in Höhe eines durchschnittlichen Jahreseinkommens und mehr liegen[757]. Diese Regelung erfuhr vielfach die Kritik, dass sie für soziale Ungleichheit stehe, denn eine Gebühr mit festen Sätzen begünstige die Familien aus den reichen Bevölkerungsschichten.

10 Jahre nach dem Erlass des GebPlanG (2001) kündigte sich das offizielle Ende der Geburtenpolitik an. Die Geburtenplanung geriet unter neuen Vorzeichen in die Diskussion. So wies die Nationale Geburtenplanungskommission auf die gestörte Altersstruktur in der Bevölkerung[758] und eine Geburtenrate unterhalb der natürlichen Reproduktionsgrenze hin und warf die Frage auf, ob nicht ein Wandel der Ein-Kind-Politik notwendig werde. Doch dann erklärte sie, dass die Ein-Kind-Politik bis zum Jahre 2015 aufrechterhalten werde[759]. Bereits 2010 hatte die Mehrheit der Bevölkerung, die von der Geburtenplanung erfasst worden war, das reproduktionsfähige Alter überschritten. Die Familie war damit nicht vor übergriffigen Kampagnen geschützt. Eine Kampagne gegen die „schwersten Verletzer der Familienplanungspolitik“ lancierten die Behörden 2010 in der Stadt Puning im südlichen Teil der Provinz Guangdong. Sie inhaftierten Familienmitglieder, um eine größere Zahl Zwangssterilisationen durchzusetzen und drohten, Kindern die Registrierung zu verweigern und ihnen damit den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Schule zu nehmen[760].

Die Vorstufe zur Lockerung der Ein-Kind-Politik stellte der Beschluss des ZK KPCh 2013 dar. Nun durften Eltern ein zweites Kind bekommen durften, wenn nur ein Elternteil ein Einzelkind war[761]. Im Oktober 2015 verkündete die Staatsführung dann das Ende der Ein-Kind-Politik. Ehepaare dürfen künftig zwei Kinder haben. Die Regierung erklärte ferner, sie werde Maßnahmen ergreifen, um den Status von 13 Mio. Kindern zu normalisieren, deren Geburt gegen die nicht amtlich registriert worden war, weil sie einen Verstoß gegen die bisherige Politik darstellte[762]. Diese außerhalb des Plans geborenen Kinder waren von ihren Eltern oft aus Angst vor den zum Teil drakonischen Strafen bei der strikten Umsetzung der Ein-Kind-Politik nicht registriert worden. Sie werden von den Behörden als illegale Kinder bezeichnet und in der Bevölkerung „Schwarze Kinder Hei Haizi 黑孩子“ genannt. Nichtregistrierung hatte den Eltern kurzfristig Vorteile verschafft. Doch die Kinder lebten nun in rechtsfreien Räumen und waren marginalisiert. Sie sind von sozialen Leistungen wie Schulausbildung und Gesundheitsversorgung ausgeschlossen und haben Schwierigkeiten, eine Arbeit zu erhalten oder überhaupt jegliche Art von Formalität zu erfüllen, bei der sie registriert sein müssen. Nun erklärte Regierung, die Registrierung sei ein Grundrecht der Bürger und wies die lokalen Behörden an, Zweitkinder zu registrieren. Doch die KPCh

[755] 2001-12-29 Art. 41
[756] 2001-12-29 Art. 39-45
[757] Bu und Frank 2009, 87-90
[758] Merli 2006, 100
[759] Guan 2007-07-04
[760] The Telegraph 2010-04-16
[761] Lu 2013-11-15
[762] Amnesty International 2016

hatte die kontroverse Ein-Kind-Politik beendet, ohne ein klares Datum für das Inkrafttreten der neuen Politik zu nennen. Vor allem fehlte eine klare Aussage, ob Familien bei der Registrierung eines Zweitkindes, das in der Zeit vor den neuen Regelungen geboren worden war, die Gebühr des sozialen Unterhalts nachträglich noch bezahlen mussten. Die Nationale Gesundheits- und Familienplanungskommission wies darauf hin, dass die lokalen Behörden kein Recht hatten die bestehende Rechtslage zu ändern, solange das Geburtenplanungsgesetz nicht geändert worden sei[763]. Und so schafften die lokalen Familienplanungsbehörden diese für sie bedeutende Einnahmequelle nicht ab, sondern setzten sie nur herab[764]. Erst seit dem Frühjahr 2016 finden sich Berichte, dass die Pekinger Polizei die Hukou-Registrierung für Zweitkinder von Familien vorgenommen hat, ohne die Gebühr des sozialen Unterhalts zu erheben[765]. Nicht für alle Familien dürften damit die Probleme behoben sein. Viele Schulen fordern bei der Einschulung eines Kindes nicht nur die Vorlage eines städtischen Hukous, sondern auch den Nachweis über die Zahlung der Gebühr des sozialen Unterhalts. Diesen Nachweis können die Familien dann nicht erbringen, wenn sie mit den Behörden auf einen teilweisen Nachlass der Gebühr gegen Verzicht auf die Quittung geeinigt hatten[766]. Insgesamt werden seit der Lockerung der Geburtenplanung weniger Geburten verzeichnet als erwartet. Offensichtlich sind nun auch neue Ansätze in der Familien- und Sozialpolitik gefragt. Um die Leute zu ermutigen, ein zweites Kind zu bekommen, müsste der Mutterschutz, der beim zweiten Kind sogar kürzer ist als beim ersten, ausgedehnt werden. Auch die Kleinkindbetreuung, die vollständig von den Großeltern geleistet wird, könnte verbessert werden[767].

3.3.4 Wachsende Marginalisierung der Familie

In den ersten beiden Dekaden des neuen Jahrtausends verschob sich das Verhältnis der Systeme Familie und Ehe weiter. Das System Familie wurde in der Kodifikation immer weniger erwähnt und seine Rechte weiter zurückgeschnitten. Ähnlich wie die individuellen vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eheleute in den ersten Jahrzehnten der Rechtsetzung zunächst nur im Umkehrschluss über das gemeinsame eheliche Vermögen ermittelt werden konnten, mussten nun die Verhältnisse der Familie immer stärker indirekt ermittelt werden. Die einschlägigen Vorschriften wurden in den beiden vorausgegangenen Abschnitten wurden bereits vorgestellt und sollen an dieser Stelle unter dem Aspekt der Stellung der Familie bewertet werden. Die Einführung der Rechtsinstitute der Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe versachlichte die Beziehungen zwischen den Systemen. Sie beschnitten die Autonomieräume der Familie, denn da die Kriterien für das Vorliegen von Recht waren nunmehr fest vorgegeben. In diesem Bereich konnte die Familie Recht nicht mehr verhandeln, nicht mehr auf dem Wege der Schlichtung suchen und auch der Einsatz von Recht als Druckmittel war nicht mehr möglich, da die Rücknahme einer Klage nicht mehr gestattet war. Die Aufteilung des Vermögens entfiel, da die nichtige und die aufgehobene Ehe von Anfang an nichtig waren[768].

Andererseits zeigten gerade auch die Normen zur Nichtigkeit der Ehe, wie relevant die Familie im gelebten Alltag war. Nahe Verwandten erhielten ein Antragsrecht auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe und in diesem Kontext war nun von Bedeutung, dass Kaufehen nicht als Grund für die Nichtigkeit

[763] Liu 2015-12-14
[764] Luo und Sheng 2016-02-22
[765] Luo und Sheng 2016-03-03
[766] Luo und Sheng 2016-02-22
[767] Dorloff 2017-02-17
[768] 2001-04-28 Art. 10, Art. 11, 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 76

oder Anfechtung einer Ehe angeführt werden konnten, da es zulässig war, den traditionellen Brautpreis zu zahlen. Die Mitglieder der Familie erhielten jedoch keine Möglichkeit, Einfluss auf die erzwungene Ehe zu nehmen, denn hier wurde lediglich dem in die Ehebeziehung gewungenen Beteiligten ein Antragsrecht zugestanden. Die zivilprozessrechtlichen Normen unterstützten seine Belange, denn sie konnten weiterhin im Sinne der Familie pragmatisch durchbrochen werden. Die starke Stellung der Familie wurde wurde auch im Bereich der Registrierung deutlich, denn der Staat hatte nach wie vor Schwierigkeiten, die de facto Ehe in seinem Sinne zu steuern[769].

Der anhaltende Einfluss der Familie auf das System Ehe wurde schließlich auch in Form der nun sogar in den Gesetzen und im Bereich der Schlichtung behandelten Spannungen zwischen dem System Familie und dem System Ehe deutlich. Das revidierte EheG (2001) identifizierte mit dem Erlass von zwei neuen Normen[770] das Recht auf Wiederheirat der Eltern, Gewalt in der Familie und außereheliche Beziehungen als Konfliktfelder und die verschiedenen Konfliktlösungsmechanismen machten deutlich, dass sie differenziert, letztlich aber im Interesse des Individuums gelöst werden sollten. Ein weiteres Konfliktfeld war nach wie vor die Aufteilung des Hauses im Rahmen der Scheidung, denn hier war es nach wie vor üblich, dass sich die Eltern der Eheleute an der Finanzierung beteiligten. Entsprechend große Entrüstung schuf daher die Regelung in den E3 (2011), dass das Haus dem Ehepartner zuzurechnen ist, der es erworben hatte. Schließlich wurde die Familie auch über die neue Norm zur stärkeren Bindung des Kindes an die leiblichen Eltern relativiert, denn sie entfernte die Familie weiter von überkommenen Strukturen. Die Konturen der Familie waren nach wie vor unscharf und wurden auch im Umfeld der immer umfangreicher werdenden Rechtsetzung gegen häusliche Gewalt nicht geklärt. Trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers, die Entwicklung in Richtung auf eine Stärkung des Individuums befördern, blieb die Familie nicht nur einen einflussreich, sondern auch ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Das galt insbesondere im Hinblick auf ihre soziale Sicherungspflicht. An ihr wurde seit dem Erlass des EheG (80) nicht mehr gerührt[771].

3.3.5 Ergebnisse

Im neuen Jahrtausend zeigte sich, dass das Familienrecht integraler Bestandteil des Zivilrechts geworden war und nicht mehr einen eigenständigen Rechtszweig bildete. Eine bedeutende Fortentwicklung des familienrechtlichen Korpus war die Revision des EheG (2001). Zusammen mit den Erläuterungen des OVG und den neuen Regelungen zur Registrierung der Ehe machte es deutlich, dass sich das Verhältnis der Systeme Familie und Ehe zwar weiter in Richtung auf das Individuum verschoben hatte, das System Familie aber weiterhin gesellschaftlich essentiell war.

Die Einführung neuer Rechtsinstitute veränderte den Charakter des Rechts. Sie versachlichten die zwischenmenschlichen Beziehungen und unterstützten ihre Regelung ohne Ansehen der Person und ohne Rücksichtnahme auf das Verhältnis zwischen den Beteiligten. Weniger klar war das Verhältnis von Recht und Moral, denn das neue Recht auf Schadensersatz bedeutete ein Abrücken vom Zerrüttungsprinzip und die Aufnahme moralischer Erwägungen in das Recht, sodass zur Feststellung eines Schadensersatzanspruchs im Rahmen der Scheidung auch die Frage der Schuld geprüft werden musste. Mit den neuen Regelungen zur de facto Ehe und der Abschaffung der vorehelichen Gesundheitsuntersuchung entspannte sich das Verhältnis zum Staat weiter. Die Entwicklung der Bevölkerung war zwar nach wie vor Bestandteil nationaler Politik und Grundpfeiler erfolgreicher Modernisierung, doch mit

[769] 2003-08-08
[770] 2001-04-28 Art. 3, 43, 46, Kap. 3.3.2.
[771] S. Kap. 3.1.3.

der Einführung der Zwei-Kind Politik und der Registrierung der außerplanmäßig geborenen Kinder wurden die negativen Begleiterscheinungen der Ein-Kind Politik entschärft. Der Staat zeigte auch im Bereich der Vormundschaft stärkeres Engagement für Kinder die nicht unter elterlicher Sorge standen, und baute das Vormundschaftsrecht im Rahmen des Zivilrechts aus. Die sich wandelnden Vorstellungen von der Grenze zwischen privaten und öffentlichen Räumen wurden schließlich auch im Bereich häuslicher Gewalt sichtbar.

Das System Familie wurde in der Kodifikation weniger erwähnt. Die Einführung der Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe schärften die Konturen der Ehe, beschnitten aber die Autonomieräume der Familie in der Form, dass ihr die Aushandlung von Recht nunmehr erschwert war. Andererseits zeigten gerade auch die Normen zur Nichtigkeit der Ehe, wie relevant die Familie im gelebten Alltag nach wie vor war, da nahen Verwandten das Antragsrecht auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe zugestanden wurde. Kein Antragsrecht hatte sie jedoch bei der erzwungenen Ehe. Hier wurden ausschließlich die Interessen des in die Ehe Gezwungenen geschützt und in diesem Kontext durften auch die einschlägigen zivilprozessrechtlichen Normen pragmatisch durchbrochen werden. Eine Relativierung der Familie erfolgte auch auf ökonomischer Ebene, denn hier wurde nun das persönliche Vermögen der Ehepartner betont. Im Hinblick auf das Kind wurde die Beziehung zu den leiblichen Eltern mit Regelungen zum Besuchsrecht und zur Feststellung der Vaterschaft gestärkt und die Familie von einem Leben in überkommenen Strukturen weiter entfernt. Die Konturen der Familie waren nach wie vor unscharf und wurden auch im Umfeld der immer umfangreicher werdenden Rechtsetzung gegen häusliche Gewalt nicht geklärt. Die Gesetzgebung schärfte hier die Konturen der Ehe, da sie Zusammenlebensbeziehungen und geschiedene Ehepartner nicht einbezog.

Trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers, die Entwicklung in Richtung auf eine Stärkung des Individuums befördern, war die Familie weiterhin ein einflussreicher und essentieller Bestandteil der Gesellschaft. Das galt insbesondere im Hinblick auf ihre soziale Sicherungspflicht. An ihr wurde seit dem Erlass des EheG (80) festgehalten und es entsprach daher der Logik des Ansatzes, dem Ehegatten, der die alten Leute versorgte, im Rahmen der Scheidung einen besonderer Ausgleichsanspruch zuzusprechen. Auch die nun zunehmend in den landesweit geltenden Gesetzen reflektierten Spannungen zwischen dem System Familie und dem System Ehe machten den anhaltenden Einfluss des Systems Familie deutlich. Hier identifizierte das revidierte EheG (2001) in zwei neuen Normen das Recht auf Wiederheirat der Eltern, Gewalt in der Familie und außereheliche Beziehungen als Konfliktfelder. Konfliktträchtig war nach wie vor auch die Aufteilung des Hauses im Rahmen der Scheidung, denn hier die Eltern der Eheleute beteiligten sich weiterhin an der Finanzierung. Die diesbezüglichen Normen und ganz besonders die Regelung in den E3 (2011), dass das Haus dem Ehepartner zuzurechnen ist, der es erworben hat, machten jedoch deutlich, dass die Rechtsverhältnisse des Individuums maßgeblich sein sollten. Die Bedeutung der Familie im tatsächlichen Leben wurde schließlich auch über die stark schwankende Gesetzgebung zur Schlichtung deutlich. Sie ist Ausdruck für die Schwierigkeiten bei der Suche nach Konfliktlösungsmechanismen, die in der Lage sind, die massiv angewachsenen Konflikte in der Familie zu lösen. Daher blieb die Schlichtung der Scheidung im Rahmen der Scheidung bis heute obligatorisch. Der Grundsatz des Zivilprozessgesetzes, der die Freiwilligkeit der Schlichtung betont, findet hier keine Anwendung, sodass die Möglichkeiten direkten staatlichen Eingriffs erhalten blieben.

4 DIE HORIZONTALE EBENE: EHE UND FAMILIE IN STADT UND LAND – GLEICHHEITEN UND UNGLEICHHEITEN

Die Normen des Ehegesetzes entfalteten im Kontext der sozialen Wirklichkeit in Stadt und Land keine einheitliche Wirkung, da die ökonomischen Strukturen erheblich voneinander abwichen. Prägende Faktoren für die unterschiedliche sozioökonomische Entwicklung und das Leben der Familie wurden die Kommerzialisierung der Arbeit, die Einführung des Haushaltsverantwortungssystems und die verschiedenen Systeme sozialer Sicherung. Zugang zu Land, zur Wohnung und die soziale Sicherung wurden zentrale Fragen im Leben der Familie, für deren Lösung alle Familienmitglieder bis heute erhebliche Anstrengungen und Anpassungsleistungen erbringen müssen. Die unterschiedlichen Existenzgrundlagen in Stadt und Land beeinflussten die materielle Situation der Familie und zeigten Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit als Unterhaltsverband, da sie Einkommen als Unterhalt weiterreicht und Bedarfe auch durch tätigen Unterhalt in Form von Erziehung und Pflege befriedigt. Vor besondere Herausforderungen wurden dabei die zunehmend zwischen den städtischen und ländlichen Räumen zunehmen hin- und her migrierenden Mitglieder der Familie gestellt.

Der entscheidende institutionelle Rahmen für die Entwicklungen unter der Reformpolitik ist bis heute das Hukou-System. Das bereits in den 50-er Jahren eingeführte Haushaltsregistrierungssystem unterteilt die Einwohner des Landes in ländliche und städtische Haushalte. Es knüpft an der Familie an, weist ihren Mitgliedern mit der Geburt einen grundsätzlich unveränderlichen Status zu und bildet die Grundlage für die Zuteilung von Ressourcen. In der Ära Mao hatte die Familie in der Stadt aufgrund ihres städtischen Hukous eine Rundumversorgung in Form der „Eisernen Reisschüssel 贴晚饭“ erhalten. Die Zuweisung eines dauerhaften Arbeitsplatzes und subventionierten Wohnraums, privilegierter Zugang zu Bildungseinrichtungen und die Einbindung in ein System der Kranken- und Altersversorgung hatten die städtische Familie bevorzugt und einen Ressourcentransfer vom Land in die Städte erfordert, der unter der Reformpolitik in dieser Form nicht mehr tragbar war. An dem Haushaltsregistrierungssystem wurde jedoch auch nach Beginn der Reformpolitik festgehalten. Erst im Verlauf begann man, es schrittweise und in Abhängigkeit von den umgebenden Entwicklungen zu reformieren[772].

4.1 EHE UND FAMILIE IM KONTEXT STÄDTISCHER STRUKTUREN

Die Wirtschaftsreformen bedeuteten für die Familie in der Stadt die Rücknahme der allumfassenden staatlichen Leistungszusagen und ihre Übertragung auf den Markt und die Familie[773]. Der mit Beginn der Reformpolitik einsetzende Umbau der sozialen Sicherungssysteme, der sowohl die klassischen Felder sozialer Sicherung als auch die Verfügbarkeit von Wohnraum betraf, hatte erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Familie. Während die Wohnung vom System sozialer Sicherung abgespalten und schrittweise kommerzialisiert wurde, wurden die übrigen Bereiche neu definiert und Systeme sozialer Sicherung erarbeitet, in die zunehmend auch die Beschäftigten der neu entstehenden Unternehmensformen einbezogen werden sollten.

[772] Gransow 2012

[773] Mok u.a. 2010, Darimont und Liu 2010, 338

4.1.1 Ökonomische Grundlagen und das Recht auf Zugang zu Eigentum: Die Wohnung

Die Wohnung spielt im Leben der Familie eine wichtige Rolle, denn die Form des Daches über dem Kopf ist in physiologischer und psychischer Hinsicht die Grundlage für die Entfaltung der familienbasierten sozioökonomischen Beziehungen. In der Ära Mao war sie kostenlos zur Verfügung gestellt worden, nun wurde das Wohnungswesen schrittweise kommerzialisiert. Die Finanzierung der Wohnung wurde neben den Ausgaben für die Ausbildung des Kindes und den Kosten für die Gesundheitsversorgung zum größtem der „drei Berge 新三座大山“, die die Familie fortan zu bewältigen hatte[774]. Für die Familie bedeutet der Erwerb einer Wohnung nicht nur Schutz und Geborgenheit. Die Lage der Immobilie ebnet ihr bis auf den heutigen Tag auch den Zugang zu den begehrten Schulen. Hier benötigt sie nicht nur den entsprechenden Hukou, sondern auch die entsprechenden finanziellen Mittel, denn in Wohngegenden mit herausragenden Schulen sind die Wohnungspreise besonders hoch[775]. Da die Interessen und Bedürfnisse der städtischen Familie schnell in einem Spannungsfeld zu den Reformzielen auf makroökonomischer Ebene standen, wurde die rasant wachsende Immobilienwirtschaft nicht nur Motor und tragende Säule für den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes, sondern auch ein Faktor für den Erhalt der Stabilität des Landes[776]. Eine ganz wesentliche Rolle spielten dabei die neuen Bodeneigentumsverhältnisse, denn die Wohnung ist mit dem darunter befindlichen Grund und Boden fest verbunden. Die Neuordnung des Bodens gleich zu Beginn der Reformpolitik und seine anschließende Kommerzialisierung berührten weit mehr als nur die Grundpfeiler der sozialistischen Eigentumsordnung und die Fundamente der politischen Ideologie[777]. Für die Familie begann ein Weg, der von der Aufgabe planwirtschaftlichen Denkens über die einseitige Betonung des Marktes und einer einseitigen Begünstigung der einkommensstarken Familie bis zu hin zu einer stärkeren Inklusion der finanziell benachteiligten Familie verlief.

4.1.1.1 1978 - 1991 Herauswachsen aus dem Plan

Die politische Stoßrichtung für die Wohnungsreform unter der neuen Reform- und Öffnungspolitik 改革开放 unter der Führung von Deng Xiaoping gab dieser gleich 1980 vor: “Urban residents may either buy or build houses. Both new and old houses can be sold and both outright purchase and installments over 10 to 15 years are acceptable. When the sale program starts, rent may have to be upward adjusted in accordance with the house sale price so that buying is worth more than renting. It should also vary on the basis of the location of house. Low wage workers should be subsidized when the rent increases. All these aspects should be taken into account”[778]. Die Familie konnte also nicht nur, sie sollte fortan Wohneigentum erwerben. Entsprechend gestand ihr die Verfassung 1982 das Recht auf Eigentum an legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen wieder zu[779]. Auf dieser Basis begann man, parallel zu dem bestehenden Wohnungssystem ein marktorientiertes Wohnungssystem aufzubauen. Im Zuge der Sanierung der Städte erhielt die Familie Zugang zu Wohneigentum, wurde aber auch mit Umsiedlungen und erheblichen rechtlichen Problemen

[774] Hu 2011
[775] Chen, Wu, und Li 2017-03-17, Wu und Chen 2017-03-21
[776] Ren, Deng, und Liu 2014-03-27
[777] Lubman 1999, 184
[778] Zitat nach Wang (2011, 53)
[779] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13

konfrontiert. Ein treibender Faktor für die Bereitstellung neuen städtischen Wohnraums wurde die Kommerzialisierung des Bodens.

Grund und Boden als Ware

Unter der Planwirtschaft war Land ein nicht marktfähiger Verbrauchsgegenstand gewesen, dessen Nutzung dem Wirtschaftsplan unterlag und das den staatlichen Unternehmen und Institutionen kostenlos zugeteilt wurde. Nun wollte man Kapital aus der Vermarktung von Land ziehen, ohne dabei den sozialistischen Grundsatz, dass der Boden im Eigentum des Staates steht, zur Disposition zu stellen. Zunächst zog der Staat das Eigentum am Boden vollständig an sich und enteignete die letzten noch vorhandenen städtischen Grundbesitzer. Die Verfassungen 1954, 1975 und 1978 hatten privates Eigentum an Land noch anerkannt, das war nun nicht mehr vorgesehen[780]. Entsprechend war nun in der Verf. (82) zu lesen, dass „der Boden in den Städten im Eigentum des Staates steht. Weder eine Organisation noch ein Individuum dürfen Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, verpachten oder auf andere Weise gesetzwidrig anderen überlassen“[781]. Im Anschluss an die verfassungsrechtliche Verankerung der eigentumsrechtlichen Monopolstellung des Staates am Boden wurde der Boden über die Vergabe von Nutzungsrechten verkehrsfähig gemacht[782]. Die Geburt der Grundstückswirtschaft begann mit lokalen Experimenten in den Sonderwirtschaftszonen. Dortige Experimente, das bis dahin kostenlos und zeitlich unbegrenzt verfügbare Land durch Überlassung von Landnutzungsrechten (LNR) zeitlich begrenzt und gegen Gebühr zu vergeben, wurden schnell räumlich ausgedehnt und vorläufig normativ erfasst[783]. 1988 führten die „Maßnahmen der Stadt Shanghai über den Transfer von Landnutzungsrechten (LNR) gegen Gebühr“[784] dann zur Revision der Verfassung. Sie etablierte das Recht auf Nutzung von Land: „Das Recht der Benutzung von Grund und Boden kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz übertragen werden"[785]. Das Landnutzungsrecht wurde dogmatisch Teil des neuen Privatrechts[786]. Tatsächlich war es eher zwischen einem Mietverhältnis und einer Lizenz anzusiedeln, denn es bildete keine rein privatrechtliche Beziehung ab. Es enthielt abgestufte Elemente des öffentlichen und des privaten Rechts, da die Vergabe und der Entzug des LNR allein durch den Staat erfolgen. Deutlich veränderte sich jedoch die Stellung der Land nutzenden Personen: sie wechselten von einer Statusposition in eine Vertragsposition[787]. Die Vergabe von Landnutzungsrechten zur Erschließung von durch Immobilien genutztem Land unterlag dem Plan. Da der jährliche und der umfassende Landnutzungsplan fortan die Zahl der möglichen LNR bestimmten, lag die Erschließung von Immobilien, der Handel mit Immobilien und die Immobilienlenkung letztlich in staatlicher Hand[788]. Zur Umsetzung normierte Landverwaltungsgesetz „Der Staat bringt ein System des entgeltlichen Gebrauchs staatseigenen Landes zur Anwendung“[789]. 1990 erließ der Staatsrat die Vorläufigen Regeln über die Gewährung und den Transfer des Gebrauchsrechts an städtischem und kleinstädtischem

[780] Münzel 2001a
[781] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10
[782] Kremzner 1998, 618-619, Hu 2013, 159-160, Pillath 2009
[783] Cao 2015, 58-60, Hui 2009, 383, Cao 1998, 26-28
[784] Cao 1998, 29
[785] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10 IV, 2. Verfassungszusatz vom 12.4.1988
[786] 1986-04-12 Kap. V Abschn. 1 "Vermögenseigentum und zum Vermögenseigentum in Bezug stehende Recchte"
[787] Cao 1998, 30-31
[788] 1990-12-26 Art. 2
[789] 1986/1988/1998/2004-08-28 Art. 2, Art. 4

staatseigenem Land[790]. Sie begründeten ein duales System der Nutzungsrechte. Da das bisherige System der kostenlosen Allokation von Land fortbestand, wurde nun zwischen unentgeltlich zugeteilten 互保[791] und gegen Entgelt überlassenen Landnutzungsrechten 出让土地使用权[792] unterschieden. Die unentgeltliche Allokation von Land erfolgte weiterhin an staatseigene und nicht profitorientierte Nutzer. Dieses Land wurde auf unbegrenzte Zeit vergeben, war jedoch nicht verkehrsfähig und konnte vom Staat jederzeit zurück gefordert werden. Überlassene LNR wurden von den lokalen Regierungen zu Preisen vergeben. Die Überlassungsgebühr beinhaltete die Enteignung und die Nutzung von Land[793]. Überlassene LNR hatten einen höheren wirtschaftlichen Ertragswert, denn sie konnten gehandelt werden und waren beleihbar[794].

Duales Wohnungssystem

Noch wohnte der überwiegende Teil der städtischen Familien in den unter dem System der Eisernen Reisschüssel bereitgestellten Wohnungen. Doch die Regeln zur Lenkung städtischer Privathäuser (83) sprachen bereits vom Schutz der legalen Rechte und Interessen der Hauseigentümer. Die Funktionen der Privathäuser sollten entfaltet werden und den Bedürfnissen des Aufbaus der sozialistischen Modernisierung entsprechen[795]. Diese Regeln erfassten die städtischen und kleinstädtischen, nicht aber die dörflichen Gebäude[796] und wurden noch vor der Einführung der Plan- und Warenwirtschaft 1984[797] erlassen. Aber mit ihnen gelang es nicht, die finanziellen Lasten des Staates und der Danwei bei der Bereitstellung von Wohnraum zu senken. Als deutlich wurde, dass die ersten Reformen der 80-er Jahre nicht zur Schaffung eines sich selbst tragenden Wohnungswesens geeignet waren, folgte 1988 der Beschluss, das Wohnungssystem zu kommerzialisieren, bis Ende der 90-er Jahre vollständig in den Markt zu überführen 城市房地产市场 und die Bereitstellung von subventioniertem Wohnraum einzustellen[798].

Im Hinblick auf Ehe und Familie wurde deutlich, dass der Umgang mit der Immobilie spätestens im Fall der Scheidung die Frage nach den Eigentumsverhältnissen im Binnenverhältnis von Ehe und Familie aufwerfen würde. Hier musste der Gesetzgeber eine rechtliche Lösung generieren, die sowohl dem System Familie als auch dem System Ehe gerecht wurde. Die AGZ (86) bestätigten nicht nur das Recht auf Eigentum am Haus[799], sie enthielten auch erste Normen zum Umgang mit dem privaten (Haus)eigentum. Sie regelten u.a. das Vermögensgut im Miteigentum mehrerer Bürger und juristischer Personen und das Miteigentum nach Bruchteilen und das Gesamthandseigentum. Während Miteigentümer am gemeinsamen Vermögensgut Rechte und Pflichte nach Anteilen trugen, genossen Gesamthandseigentümer Rechte und Pflichte am gemeinsamen Vermögensgut. Jeder Eigentümer von Vermögensgut in Miteigentum nach Bruchteilen war berechtigt, die Herausgabe oder Übertragung seines Anteils zu verlangen, dabei hatten die anderen Miteigentümer zu gleichen Bedingungen ein Vorkaufsrecht[800]. Da für die Ehe der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft galt, wäre es möglich gewesen, bei

[790] 1990-05-19
[791] 1990-05-19 Nr. 43
[792] 1990-05-19 Nr. 8
[793] Yang und Chen 2014, 27
[794] 1990-05-19 Nr. 19
[795] 1983-12-17 § 1
[796] 1983-12-17 § 2
[797] Heilmann 2004, 194
[798] Ding und Lehrer 2009, Hui 2009, 382
[799] 1986-04-12 Art. 75
[800] 1986-04-12 Art. 78

Scheidung die Normen zur Auflösung der Gesamthandseigentumsbeziehung in den Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (1988) heran zu ziehen. Sie besagten, dass nach dem Grundsatz der Teilung zu gleichen Teilen zu verfahren war, sofern keine Vereinbarung über die Aufteilung des Vermögensguts in Gesamthandseigentum getroffen worden war. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, wie groß die Beiträge der Miteigentümer zum Vermögensgut im Miteigentum waren. Auch hätte angemessen Rücksicht auf die Verhältnisse der Miteigentümer (tatsächliche Bedürfnisse der Produktion und der Lebenshaltung) genommen werden müssen. Doch die AGZ (86) verwiesen für die Teilung von Vermögensgut im Miteigentum von Eheleuten auf die Vorschriften des Ehegesetzes[801]. Damit unterlag die Aufteilung des Hauses im Binnenverhältnis der Ehe einer eigenen Ordnung. Sie fiel in ein rechtliches Vakuum, denn der Gesetzgeber überließ mit der Bestimmung, dass bei Scheidung die Regelung über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten durch beiderseitige Vereinbarung getroffen wird, der Ausgestaltung durch die Eheleute und damit letztlich auch der Familie[802].

Abriss von Gebäuden und Umsiedlung der Familie

Die Sanierung und der Umbau der Innenstädte 旧城改造 zur Umsetzung der Wirtschaftsreformen war Teil der städtischen Wohnungsreform 城市住房制度改革. Sie versprach der Familie bessere Versorgung mit Wohnraum[803], bedeutete aber schnell den Verlust der sanierungsbedürftigen Wohnung 拆迁. Das stellte die Familie besonders dann vor enorme Herausforderungen, wenn ganze Stadtviertel großangelegten Neubau- und Infrastrukturprojekten weichten, mit Zwangsumsiedlungen verbunden waren und sie vom Stadtzentrum in die neu erbauten Wohnsiedlungen an den Stadtrandgebieten mit häufig noch unausgereifter Infrastruktur umziehen musste. Für die Sanierung nahm der Staat das ihm gehörende Land unter Berufung auf die Verfassung zurück, denn er konnte es in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden beanspruchen, wenn öffentliche Interessen dies erforderten[804]. Die Verfassung und die AGZ (86) schützten zwar das legale Vermögensgut von Bürgern und auch das Haus. Jeder Organisation und jedem Einzelnen war es verboten, es mit Beschlag zu belegen, es in einem Aufruhr wegzunehmen, es zu beschädigen oder es rechtswidrig zu versiegeln, zu pfänden, einzufrieren oder zu konfiszieren[805], nicht jedoch dem Staat. Die Eigentumsrechte waren klar abgestuft.

Die Regeln zur Lenkung städtischer Privathäuser (83) enthielten die ersten Bestimmungen über die Beschlagnahme städtischer Privathäuser. Da Behörden, Vereinigungen, Truppenteile, Unternehmens- und Institutionseinheiten städtische Privathäuser nicht kaufen durften, war die Beschlagnahme der einzige Weg, auf dem sie sich privaten Hausbesitz verschaffen konnten und vor überhöhten Forderungen privater Hauseigentümer geschützt waren. Wurden städtische Privathäuser wegen Baubedarfs des Staates beschlagnahmt, abgerissen oder verlegt, so musste die Bauherreneinheit den Hauseigentümer vernünftig entschädigen und gemäß den Bestimmungen der Volksregierung des Ortes des Hauses die Nutzer des Hauses gut unterbringen. Eigentümer bzw. Nutzer beschlagnahmter, abgerissener oder verlegter Häuser mussten sich den Bedürfnissen der staatlichen Bauvorhaben fügen und fristgemäß

[801] 1988-01-26 Nr. 90
[802] 1980-09-10 Art. 31, Art. 32
[803] Zur Wohnungssituation vor Beginn der Reformpolitik s. Liu 2009, 305-310
[804] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10 II
[805] 1986-04-12 Art. 75

umziehen und durften die Sache nicht unter Vorwänden hinausschieben. Das bedeutete, dass den Bewohner im Prinzip wieder die gleiche Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden sollte, es sei denn, die Wohnung war bisher allzu geräumig gewesen. Der Hauseigentümer wurde mit dem Preis entschädigt, den die Hauslenkungsbehörde für das Haus ansetzte[806]. Zwischen dem Abreisser und der umzusiedelnden Familie war ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der die neue Wohnung bzw. Art und Höhe der Entschädigung benannte, die zugehörigen Abläufe auflistete und auch Vertragsstrafen enthielt. Dieser Vertrag war nach der Notarisation in einer Ausfertigung der Volksregierung zur Überwachung der Umsetzung zu übersenden. Mietverhältnisse blieben aufrecht erhalten, wenn das abgerissene Gebäude durch ein neues ersetzt wurde, dabei waren die Konditionen für den Mietvertrag anzupassen. Hypothekenverträge waren für das neue Gebäude neu aufzusetzen oder aufzulösen. Die Lage der Wohnungen richtete sich nach dem Plan. Die Seite, die das Land für Bauvorhaben verwendete, war gleichzeitig für die Bereitstellung der neuen Wohnung für die umgesiedelte Familie verantwortlich. War die neue Wohnung zum Zeitpunkt des Abrisses der alten Wohnung noch nicht fertig, musste der Abreisser eine Übergangswohnung bereitstellen. Wurde diese privat gefunden, so hatte der Entwickler eine zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung zu zahlen und die Umzugskosten zu tragen. Hierzu hatte z.B. die Stadt Peking genaue Tabellen mit Richtsätzen entwickelt, die auch eine detaillierte Entschädigung für die Unterbrechung von Arbeit oder Geschäft vorsah. Nachdem die Regierung dem Entwicklungsprojekt zugestimmt hatte, veröffentlichte sie den Namen des Entwicklers und benannte die betroffenen Bezirke. Der Abriss der Wohnung erfolgte durch den Abreisser. Er wurde von dem Entwickler beauftragt, der die LNR für neue Bauvorhaben hielt und versuchte, die Wohnungsinhaber vom Auszug zu überzeugen und die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Für diese Organisationen hatte das Bauministerium eigene Verwaltungsregeln erlassen. Die „Verwaltungsregeln für Organisationen, die städtische Wohnungen abreißen“ regelten als Standardanforderungen die Erlaubnis zur Errichtung der Abrissorganisation, Geschäftsname, Einrichtung eines ständigen Büros, ausgebildetes technisches und wirtschaftliches Personal sowie Finanzpersonal und ausreichend Finanzmittel. Der Abreisser wurde von dem für den Abriss städtischer Wohnungen zuständigen Amt der Volksregierung regelmäßig kontrolliert und erhielt Lizenzen auf Jahresbasis. Damit hatte die Rechtsetzung schnell einen vergleichsweise detaillierten Standard im Hinblick auf das Verfahren bei Zwangsräumungen erarbeitet. Doch die Normen machen auch deutlich, dass eine Beteiligung der Bevölkerung an den eigentlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen nicht vorgesehen war und lediglich Verhandlungen über Art und Höhe der Entschädigungsleistungen möglich waren[807].

Streitigkeiten aus Umsiedlungsverträgen waren von den zuständigen Abteilungen der Volksregierungen zu vermitteln. War diese erfolglos, konnte die Familie innerhalb von 15 Tagen Klage vor dem Gericht einreichen. Weigerte sie sich ohne gerechtfertigten Grund oder ohne sich an das Gericht zu wenden zum Auszug aus der Wohnung, konnte die Volksregierung Zwangsmaßnahmen auch mit Hilfe des Gerichts anordnen. Kodifikation auf nationaler Ebene, die die Lösung von Streitigkeiten bei Abriss der Wohnung behandelte, wurde zunächst nicht geschaffen. Die Provinzen richteten sich an den „Vorläufigen Maßnahmen zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Abriss städtischer Wohnungen“ aus. Hiernach war das städtische Wohnungsbüro für die Schlichtung zuständig, wenn Abreißender und Wohnungsinhaber keine Einigung über Art, Höhe usw. der Entschädigungsleistungen gefunden hatten. Es entschied über die Annahme des Falles und stellte daraufhin ein Schiedskomitee mit mindestens zwei

[806] Münzel 1983, 1983-12-17 § 3,4, 13
[807] Kittlaus 2002, 58-74

Schlichtern zusammen. Innerhalb von 15 Tagen war nach Gesprächen mit beiden Parteien eine Entscheidung zu treffen und der Genehmigung durch den Leiter des städtischen Wohnungsbüros vorzulegen. Der Urteilsspruch war den Parteien drei Tage vor der Veröffentlichung zuzustellen. Stimmte der Antragssteller diesem Urteilsspruch nicht zu, konnte er innerhalb von 15 Tagen Klage bei Gericht einreichen. Waren beide Parteien nicht mit dem Urteilsspruch einverstanden oder wandten sich nicht an das Gericht, konnte das städtische Abrissbüro den Abriss anordnen und ggf. die Zwangsräumung mit Hilfe des Gerichts einleiten[808]. Dahinter steht wieder der Erlass des Verwaltungsprozessgesetzes (VwPG 89), das zum ersten Mal in der Geschichte des Landes dem Bürger ein wenngleich eingeschränktes Recht auf Klage gegen die Verwaltung 民告官 eingeräumt hatte[809]. Tatsächliches Problem war die schwache Stellung der Gerichte. Sie wurden als politische Organe verstanden, unterstanden der Kontrolle durch die Volksregierungen und waren von ihnen finanziell ebenso abhängig wie im Hinblick auf Amtszeit, Abberufung und Gehälter der Richter. Daher nahmen die Gerichte eingereichte Klagen oft nicht an[810]. In der Praxis wurden so häufig Kompensationen unter dem vereinbarten Kaufpreis gezahlt. Zusätzliche finanzielle Lasten entstanden der Familie beim Ausbau der Wohnung, da sie in der Regel im Rohbau übergeben wurde[811].

4.1.1.2 1992 – 2000 Ende staatlicher Allokation

In den 90-er Jahren bildete sich der Markt für städtisches Land heraus. Die Familie war überwiegend weiterhin Mieter der öffentlichen Hauses und stark mit der Enteignung ihres Wohnraums durch den Staat konfrontiert. Aber die Zahl derjenigen, die Wohnungseigentum erwarben, begann zu steigen. Die Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft beschleunigte die Reformen und beförderte die weitere Gesetzgebung, schuf jedoch auch Konflikte[812].

Der Markt für städtischen Boden

1994 erging das Gesetz zur Lenkung Städtischer Immobilien (94)[813]. Es fasste die bis dahin geltende Rechtslage zusammen - die Vorläufigen Regeln für die Überlassung und Übertragung des Gebrauchsrechts an städtischem und kleinstädtischem Land und einschlägige Vorschriften im Landverwaltungsgesetz - und ergänzte sie um ein Kapitel zum Handel mit Immobilien, in dem auch die Vergabe von Hypotheken geregelt wurde[814]. Es machte die rechtliche Trennung der städtischen und ländlichen Räume deutlich, denn das GStädtImmob (94) findet nur auf das entgeltlich überlassene oder unentgeltlich zugeteilte Land im Eigentum des Staates Anwendung, Land im kollektiven Eigentum fällt nicht unter das Gesetz. Mit dem GStädtImmob (94) rückten die Landgebrauchsrechte an zur Erschließung von Immobilien genutztem Land näher an das Bodeneigentum heran. Die Vergabe war zwar befristet, doch die Frist musste nun auf Antrag verlängert werden, solange keine öffentlichen Interessen entgegenstanden[815]. Rasch bildete sich ein dreistufiger Landmarkt heraus. Auf der ersten Ebene bewegte sich der Staat als Eigentümer des Bodens auf der zweiten Ebene bewegte sich der Entwickler, der vom Staat die Nutzungsrechte am Boden erhielt und auf der dritten Ebene die Familie, die vom Entwickler

[808] Cao 2015, 159-163
[809] 1989-04-04 Art. 2
[810] Wong 2014/05, 44-47
[811] Kittlaus 2002, 74-75, Feng 2009, 134
[812] Hui 2009, 383
[813] 1994-07-05/2007/2009
[814] 1994-07-05/2007/2009 Kapitel 4 Handel mit Immobilien
[815] Münzel 1994

zusammen mit dem Kauf einer Wohnung anteilig auch LNR erwarb. Damit hatte der Staat die Kontrolle über den Markt und seine Monopolstellung in Bezug auf die Vergabe von Land gestärkt[816]. Die Immobilienwirtschaft umfasste nun die Übertragung von Immobilien, die Bestellung von Hypotheken an Immobilien und die Vermietung von Gebäuden[817]. Die Allokation von Land wurde zurück geschnitten, lediglich für die Behörden und für das Militär, für städtische Infrastruktur und Einrichtungen im öffentlichen Interesse sowie Energie-, Verkehrs- und Wassernutzungsvorhaben, die vom Staat als Schwerpunkte unterstützt wurden, sollte Land noch kostenlos zur Verfügung gestellt werden[818].

Die für den Zugang zu der Ressource Boden entscheidenden Vergabeprozesse blieben für die Familie zunächst schwer nachvollziehbar. Erst Ende der 90-er Jahre begann das Ministerium für Land und Ressourcen, die Vergabe von LNR hinter geschlossenen Türen zu kritisieren und auf den Verkauf der LNR auf dem offenen Markt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, Abgabe von Angeboten und öffentlichen Ausschreibung zu drängen[819].

Vielfalt der Wohnungseigentumsformen

Nach der Niederschlagung der Demonstrationen auf dem Tian An Men brachten 1991 die Mitteilungen des Staatsrats zur eifrigen und sicheren Förderung der Reform des städtischen Wohnungssystems[820] und der Beschluss zur Errichtung des Systems der Sozialistischen Marktwirtschaft auf dem 14. Parteitag der KPCh im Oktober 1992 neuen Schwung in die Reformen zum Wohnungseigentum[821]. Die Entwicklung und Kommerzialisierung des städtischen Immobilienwesens wurde zur vorrangigen Aufgabe erklärt und der laufende Fünfjahresplan überarbeitet. Auf dieser Grundlage entwickelte sich der Immobilienmarkt zur tragenden Säule 支柱产业 und zum Wachstumsbeschleuniger 新增长点 für die Wirtschaft[822]. Auf diesem Markt sollte die Familie ihre Wohnung finanzieren. 1994 gab die KPCh mit dem Beschluss zur Vertiefung der Reform der Städtischen Wohnungsordnung[823] den Aufbau eines abgestuften Wohnungssystems vor. Neben die Bereitstellung von Wohnraum zu Marktpreisen für die oberen Einkommensschichten sollte für Familien mit mittleren und geringen Einkommen das wirtschaftlich verwertbare Haus 经济适用 treten. Ein Wohnungssparfond sollte den Erwerb von Wohnraum unterstützen und marktorientierte Systeme zur Versicherung, Finanzierung und Beleihung der Wohnung und für den Erhalt, das Management und den Wechsel von Wohnungseigentum aufgebaut werden[824]. Die Danweis begannen, ihre Wohnungen zu stark subventionierten Preisen an ihre Beschäftigten zu verkaufen, ohne dabei die zugehörigen LNR zu vergeben[825]. Diese Wohnungen waren gegenüber den Wohnungen des freien Marktes weniger wettbewerbsfähig. Ihre Eigentumsrechte waren eingeschränkt und sie unterlagen einem Weiterverkaufsverbot[826]. Nach dieser Phase der Privatisierung des öffentlichen Hauses und der Wohnungsreform 1998 konzentrierten sich die Reformen auf die kommerzielle Bereitstellung von Wohnraum. Im Juni 1998 erließ der Staatsrat die Mitteilung über die wei-

[816] Cao 1998, 32
[817] 1994-07-05/2007/2009 Art. 2
[818] 1994-07-05/2007/2009 Art. 23
[819] Cao 2015, 60-65 Die Nationalisierung des Lands 1950 wird als erste Landrevolution bezeichnet.
[820] 1991-06-07
[821] Randolph und Lou 2000, 16-17
[822] Kittlaus 2002, 52-58
[823] 1994-07-18
[824] Wang , Cao 2015, 89-92
[825] Liu 2009, 313
[826] Yang und Chen 2014, 22

tere Vertiefung der Reform des städtischen Wohnungssystems und Beschleunigung des Wohnungsbaus[827]. Sie beendete das administrativ vertikale, Danwei-basierte System kostenloser Allokation von Wohnungen[828] und schuf eine neue Beziehung Wohnung - Arbeit - Einkommen. Die Allokationsmechanismen machten die Verfügbarkeit von Wohnraum von der Höhe des Einkommens abhängig und schufen ein abgestuftes Wohnungssystem. Während die reiche städtische Bevölkerung ihre Wohnung auf dem kommerziellen Markt erwerben sollte, wurden für die mittleren und unteren Einkommensgruppen breitere Unterstützungsprogramme vorgesehen. Neben den kommerziell angebotenen Wohnraum traten das wirtschaftlich verwertbare Haus, das Schwerpunkt bei der Bereitstellung von Wohnraum werden sollte und die Mietwohnung zu niedrigen Preisen 廉租房[829]. Das bedeutete für die Familie, dass die direkte Zuteilung einer Wohnung durch die staatlichen Unternehmen nicht mehr möglich war[830]. Beschäftigte, insbesondere diejenigen, die erst nach 1997 den Arbeitsmarkt betraten, erhielten Unterstützungsleistungen zum Kauf einer eigenen Wohnung, in der Regel Segmente in größeren Wohneinheiten, die rechtlich als Teileigentum ausgestaltet wurden. Ein neues Hypothekenwesen vergrößerte die Kaufkraft der individuellen Haushalte und ließ die Zahl der in Anspruch genommenen Hypotheken in die Höhe schnellen[831]. Damit wurde eine Vielfalt von Eigentumsformen gefördert, an die jeweils unterschiedlichen Rechte geknüpft waren. Rechtliche Basis waren zumeist ministerielle Verordnungen, nationale Gesetze fehlten zunächst.

Für die Familie war die Rechtslage komplex geworden, denn nun wurde zwischen dem öffentlichen Haus, dem teileigentumsrechtlichen öffentlichen Haus, dem wirtschaftlich verwertbaren Haus und dem Handelshaus unterschieden[832]. Die öffentliche Wohnung im Volks- oder Kollektiveigentum war ein Relikt aus den Zeiten der „Eisernen Reisschüssel“. Sie war stark subventioniert, gründete auf der staatlichen oder kollektiven Eigentümerschaft und der Mieter hatte ein vererbliches, aber rechtlich nicht geschütztes Mietrecht. Das teileigentumsrechtliche öffentliche Haus wurde in den Ansichten, dass die Systemreform der Wohnungen in den Städten und Stadtgemeinden vollständig vorangetrieben wird (91) definiert und gewährte Eigentum an einem öffentlichen Haus mit beschränkten Eigentumsrechten: lebenslanges Wohnrecht, Landnutzungsrecht, Erbrecht, beschränktes Verfügungsrecht und beschränkte Leistungsberechtigung[833]. Das wirtschaftlich verwertbare Haus verschaffte Eigentum an einer Wohnung, die zu marktüblichen Preisen gekauft wurde, ohne dass Grundstücksbenutzungskosten oder andere Gebühren zu entrichten waren. Entsprechend stand der Regierung oder dem Betrieb ein Vorkaufsrecht zu. Das Handelshaus war schließlich eine auf dem Markt erworbene Wohnung im uneingeschränkten Eigentum eines oder beider Ehegatten. Insgesamt wurden die rechtlichen Grundlagen für den Erwerb der Wohnung auf dem Markt zeitnah, wenn auch nicht umfassend erarbeitet, die Entwicklung der Gesetzgebung im Hinblick auf die sozial orientierten Wohnungsprogramme jedoch zunächst vernachlässigt. Das wirtschaftlich verwertbare Haus und die Interessen der entsprechenden Bevölkerungsschichten blieben rechtlich marginalisiert[834]. Wie konfliktträchtig die Aufteilung

[827] 1998-07-03
[828] Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 2
[829] Cao 2015, 295-300
[830] Wing Chan und Buckingham 2008
[831] Wang 2011, 62
[832] Wei 2009
[833] Wei 2009, 86-87
[834] Cao 2015, 300-301

des extrem knappen Wohnraums war zeigt die Tatsache, dass sich das OVG sehr bald hierzu in den Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) äußerte, auch wenn es nur grob die Linien vorgab[835].

Die Eheleute als Mieter des öffentlichen Hauses

Die wichtigste Rolle spielte in den 90-er Jahren weiterhin die Miete des öffentlichen und des teileigentumsrechtlichen öffentlichen Hauses. Die Danwei behielt eine wohnungspolitisch dominierende Rolle als Vermieter, denn etwa 2/3 der Bevölkerung lebte in einer von der Arbeitseinheit zur Verfügung gestellten Mietwohnung[836]. Die Einführung des Mietsystems und die Renovierung von maroden Räumen durch die Eheleute warfen im Fall der Scheidung die Frage der Zuordnung des nach wie vor knappen Wohnraums und der gerechten Berücksichtigung von Investitionen in die Wohnung auf. Aus diesem Grunde wurden die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93)[837] durch die Antworten zum Benutzen und Mieten des öffentlichen Hauses in Scheidungsfällen (96) ergänzt[838]. Sie behandelten auch die Aufteilung des teilöffentlichen Hauses.

Die Ansichten OVG Aufteilung Vermögen (93) machten deutlich, wie sehr die im Ehegesetz propagierte Freiheit der Scheidung von der Verfügungsgewalt über den Wohnraum abhing. Kriterien für die Aufteilung der Wohnung wurden die Dauer des Mietverhältnisses, der Grad des persönlichen Einsatzes für den Erhalt der Mietwohnung oder möglicher Verlust der Wohnung aufgrund von Abriss im Rahmen der Modernisierung der Städte. Die Aufteilung des teilöffentlichen Hauses erfolgte nach sehr unterschiedlichen Kriterien.

Das OVG klärte zunächst detailliert die Frage nach dem Mietanrecht auf die öffentlich geförderte Wohnung. Beide Ehegatten genossen ein Anrecht, wenn

- vor der Ehe ein Ehegatte die Wohnung gemietet hatte und die Ehe mehr als 5 Jahre bestanden hatte,
- vor der Ehe ein Ehegatte die Wohnung einer Arbeitseinheit (Danwei) gemietet hatte und nach der Heirat beide Ehegatten bei der Danwei angestellt gewesen waren,
- vor der Ehe ein Ehegatte das Mietrecht an einem öffentlichen Haus durch kreditunterlegte Renovierung erlangt hatte und nach der Ehe beide Ehegatten das Darlehen zurück gezahlt hatten,
- nach der Ehe ein oder beide Ehegatten beantragt hatten, das Recht, ein öffentliches Haus zu mieten, zu erhalten,
- vor der Ehe eine Seite ein öffentliches Haus gemietet hatte und sie nach der Heirat ein Mietrecht erhalten hatte, weil dieses öffentliche Haus abgerissen worden war,
- die Eheleute beider Arbeitseinheiten investiert und die gemeinsam bewohnte Wohnung gebaut oder gekauft hatten,
- eine Seite die von der Danwei gemietete Wohnung der Danwei zurück gab oder einer anderen Danwei übergab und die andere Danwei zum Tausch eine andere Wohnung übergab,
- beide Eheleute vor der Ehe eine öffentliche Wohnung gemietet hatten und nach der Heirat die Wohnung getauscht und zusammengelegt hatten oder

[835] 1993-11-03b Nr. 12-14, s. Kap. 3.2.2.
[836] Kittlaus 2002, 68-69
[837] 1993-11-03b
[838] 1996-02-05

- aus anderen Gründen beide Ehegatten das öffentliche Haus mieten konnten[839].

Die Wohnung war zu vergeben:

- an die Seite, die das Kind aufzog,
- bei gleichen Umständen für Mann und Frau an die Frau,
- an die Seite, die erkrankt war oder unter schwierigen Lebensumständen lebte,
- an die unschuldige Seite[840].
- Der Ehegatte, der die Wohnung mietete, hatte dem anderen Ehegatten eine angemessene Entschädigung zu zahlen[841].
- War die öffentliche Wohnung groß genug, dass beide Ehegatten darin wohnen konnten, dann konnte sie von beiden Ehegatten gemietet werden.
- Fand der Ehegatte, der kein Mietrecht an der öffentlichen Wohnung hat, keine Wohnung, so konnte er für eine Dauer bis zu 2 Jahren in der ursprünglichen Wohnung wohnen. War die Wohnung zu klein und auch vorübergehend nicht geeignet, um zusammen bewohnt zu werden, dann musste der Ehegatte dem anderen Ehegatten eine einmalige finanzielle Beihilfe gewähren[842].

Die Prinzipien für die Aufteilung des teilöffentlichen Hauses nahmen teilweise auf die Prinzipien für die Aufteilung des öffentlichen Hauses Bezug und orientierten sich an Kriterien des Marktes:

- Wenn die Eheleute beide in ein teilöffentliches Haus investiert hatten, dann war es nach den obigen Prinzipien zu behandeln. Dabei war ein Ausgleich für den erworbenen Eigentumsanteil nach den von der örtlichen Regierung zur Zeit der Scheidung veröffentlichten Standardpreisen für gleichwertige Wohnungen zur Hälfte an den anderen Ehegatten zu zahlen[843].
- Wenn beide Ehegatten ein Recht auf ein teilöffentliches Haus hatten, dann konnten sie, wenn beide einverstanden waren oder beide ähnliche wirtschaftliche Grundlagen hatten, die Entscheidung durch einen meistbietenden Wettbewerb herbeiführen[844].

Zwangsräumung der Wohnung

Die den sozialen Frieden wohl am nachhaltigsten beeinflussende Entwicklung in den 90-er Jahren waren die wachsenden Konflikte im Zusammenhang mit dem Abriss von Wohnungen. Konfliktverschärfend war, dass sich die Lasten zur Finanzierung der Wohnungsreform stärker auf die Familie verlagerten. Die Entwickler begannen, die Zahlung von Entschädigungsleistungen und Umzugskosten zu verweigern, die Behörden ordneten vermehrt Zwangsumsiedlungen an. Das schuf erhebliche Unruhen[845]. Es gab eindringliche Berichte von Zwangsräumungen, die durch Abschalten der zugehörigen Infrastruktur wie Wasser und Elektrizität oder mittels heftiger verbaler und physischer Gewalt umgesetzt wurden. Für Entwickler und Regierungsstellen überwog die Aussicht auf Profit die Furcht vor rechtlichen Konsequenzen aufgrund drastischer Vorgehensweise[846]. Doch nicht wenige Besitzer weigerten sich,

[839] 1996-02-05 Nr. 2
[840] 1996-02-05 Nr. 3
[841] 1996-02-05 Nr. 4
[842] 1996-02-05 Nr. 5-7
[843] 1996-02-05 Nr. 9
[844] 1996-02-05 Nr. 10
[845] Liu 2009, 322
[846] Liu 2009, 323-325

ihre Wohnung kommentarlos für Entwicklungsprojekte zu räumen. Ausdruck für den vergeblichen Kampf der Bevölkerung um faire Behandlung und gerechte Entschädigung wurden die sogenannten Nagelhäuser[847] und eine schier unendliche Fülle von neuen Regeln und Maßnahmen zur Eindämmung sozialer Unruhe[848].

4.1.1.3 2001 – 2016 Der Wohnungsmarkt

Die Familie verzeichnete im neuen Jahrtausend mit der Vollendung der Landreform und dem Erlass von Regeln für die Vergabe von LNR, der Kodifizierung von Wohnungseigentumsrechten im neuen SachRG (2007) und dem Erlass von detaillierteren Normen zur Enteignung wichtige politische und rechtliche Entwicklungen . Ihre Belange wurden nun auf breiterer Ebene beachtet, da die Zentralregierung, die die kommerzielle Wohnung anfangs einseitig betont hatte, ihre Einstellung gegenüber dem Immobilienwesen veränderte. Sie begann, die Wohnungspreise über die Vergabe von Land zu lenken und den Bau von sozialen Wohnungen zur Versorgung der Familien mittlerer und unterer Einkommensgruppen zu fördern.

Die Vergabe von Land

Die Forderung nach mehr Transparenz bei der Vergabe von LNR führte 2002 zum Erlass der Regeln des Ministeriums für Land und Ressourcen für die Vergabe von LNR an staatlichem Land auf dem Wege öffentlicher Versteigerung 拍卖, Ausschreibung 招标 und Abgabe von Angeboten 挂牌[849]. Um ein Umgehen der neuen Vorschriften oder Inaktivität der Lokalregierungen zu verhindern, unterfütterten das Ministerium für Land und Ressourcen und das Ministerium für Supervision die neuen Vorgaben mit der Bekanntmachung über die fortgesetzte Umsetzung und Supervision der marktorientierten öffentlichen Versteigerung, Ausschreibung und Abgabe von Angeboten für LNR und verlangten in diesem Zusammenhang auch die Umwandlung von kostenlos zugeteiltem Land in entgeltlich vergebenes Land. Mit diesen beiden Kodifikationen war die zweite Landrevolution in der Geschichte der Volksrepublik China vollzogen und der Markt für LNR auf der ersten Ebene erfolgreich errichtet[850].

Mit dem Erlass des SachRG (2007) stärkte die Zentralregierung dann die Rechte der Wohnungseigentümer, indem sie die Dauer der Landnutzungsrechte auf 70 Jahre ausdehnte. Darüber hinaus regelte sie, dass sich das LNR nach Ablauf automatisch erneuert. Das war eine wichtige Aussage für die Familie, denn bislang war nicht geklärt gewesen, was mit den mit dem Boden fest verbundenen Häusern zu geschehen hatte, falls die LNR nicht verlängert wurden. Die LNR waren wirtschaftlich umfassender und nah an ein Eigentumsrecht gerückt, auch wenn die dann notwendigen Verfahren zur Verlängerung nicht bekannt waren[851]. Diese Diskussion intensivierte sich im Dezember 2016 mit dem Erlass der Ansichten der KPCh und des Staatsrats, wie das System der Eigentumsrechte verbessert und die Eigentumsrechte nach dem Recht geschützt werden können[852]. Der Erlass des SachRG (2007) war nicht nur ein Meilenstein beim Aufbau des Rechtssystems. Es fasste die bisherigen eigentumsrechtlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene zusammen. Theoretische Basis des SachRG (2007) bildete das Dogma des sozialistischen Gemeineigentums an Produktionsmitteln. Entsprechend nahm das SachRG (2007)

[847] Ausführlich hierzu s. Mo Zhang 2008, 357-358
[848] Zhao 2012, 194-196
[849] 2002-04-03
[850] Cao 2015
[851] 2007-03-16, Münzel 2007 Art. 149
[852] 2016-11-27

eine Dreiteilung des Eigentums vor und unterteilte es in Staatseigentum 全民所有, Kollektives Eigentum 集体所有 und Persönliches Eigentum 公民所有. Ein Numerus Clausus begrenzte die Entwicklung dinglicher Rechte und die Wahl der Gestaltungsinstrumente: „Arten und Inhalt der Sachenrechte werden vom Gesetz bestimmt“[853]. Bis auf den heutigen Tag kann nicht jedwedes Vermögen im Eigentum jedweder Person stehen. Das gilt insbesondere für den Boden. Das Land in den Städten und das nach den gesetzlichen Bestimmungen erkannte Land der Dörfer und städtischen Außenbezirke gehört dem Staat. Kollektives Land steht im Eigentum der Kollektive. Privatpersonen genießen Eigentum an ihren legalen Einkommen, Gebäuden, Gütern des täglichen Bedarfs, Produktionsgeräten, Rohmaterialien und anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen[854]. Die hier zum Ausdruck kommende Abstufung der Eigentumsrechte bedeutet, dass weder eine Organisation noch ein Individuum darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, verpachten oder auf andere Weise gesetzwidrig anderen überlassen kann. Der Staat kann jedoch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden beanspruchen, wenn dies öffentliche Interessen erfordern[855]. Innerhalb dieses fest abgesteckten Rahmens dürfen die Berechtigten nach dem Recht über Sachen verfügen oder andere von der Verfügung ausschließen[856], werden die dinglichen Rechte von Staat, Kollektiven und Privatpersonen vom Recht geschützt. Keine Einheit und kein Einzelner darf sie verletzen[857].

Letztlich war die Familie bei der Beschaffung von Wohnraum aber von der Tatsache abhängig, dass die Wohnungspreise durch die Vergabe von Land staatlich gelenkt wurden. Transaktionskosten spielten die entscheidende Rolle bei der Preisgestaltung. Die Auflagen bei der Nutzung von Land bestimmten seine Verfügbarkeit und schlugen sich im Preisniveau der Immobilie nieder. Unelastische Versorgung der Städte mit Land für Wohnraum begünstigte Inflation und Spekulation und führte zu Wohnungsknappheit. Die finanzkräftigeren Familien stachen die finanzschwächeren Familien beim Zugang zur Wohnung aus. Privilegiert waren die Beschäftigten der finanziell gut aufgestellten staatlichen Unternehmen. Sie hatten bereits unter der Planwirtschaft in vergleichsweise guten Wohnungen gelebt und diese zu vergleichsweise geringen Kosten erwerben können. Unter der Wohnungsinflation verkauften sie nun ihre Wohnung, um sich anschließend eine bessere Wohnung kaufen zu können. Für junge Menschen blieb der Erwerb einer Wohnung schwierig. Preisgünstiger Wohnraum war knapp und der Mietmarkt unzureichend reguliert, sodass die Familie in den schwer oder kaum bezahlbaren kommerziellen Wohnungsmarkt gedrängt wurde. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie und marktorientierte Faktoren wie Bildung und Einkommen wurden zur Voraussetzung für den Erwerb einer Wohnung[858]. Für benachteiligte Gruppen der Gesellschaft und die Migranten blieb die Wohnsituation ungenügend[859]. Lange hatten die Provinzregierungen vorrangig Land für kommerzielle Wohnungen bereitgestellt und die kommerzielle Wohnung als zentrale Säule für das wirtschaftliche Wachstum betrachtet. Doch dann begann die Zentralregierung, den Landnutzungsplan und die städtische Raumplanung stärker zu betonen. Um die stetig ansteigenden Immobilienpreise zu kontrollieren und sozio-politische Ziele besser verfolgen zu können, leitete sie 2010 erneut einen Wandel in der Landpolitik ein

[853] 2007-03-16 Art. 5
[854] 2007-03-16 Teil 2, Eigentum des Staates, von Kollektiven und Privatpersonen
[855] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art.10
[856] 2007-03-16 Art. 2
[857] 2007-03-16 Art. 4
[858] Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 11-13
[859] Wang und Tu 2014, 6, 15

und erließ die 10 Neuen Artikel 新十条. Sie stellte nun mehr Land für den Bau von Sozialwohnungen bereit und kontrollierte nicht mehr die Preise für das Land der kommerziellen Wohnung[860].

Die Eheleute und ihr Wohneigentum

Für Ehe und Familie hatte die Wohnungsreform 1998 beachtliche Erfolge bei der marktorientierten Bereitstellung von Wohnraum gezeigt. Die Pro-Kopf Wohnfläche und die Wohnqualität konnten drastisch erhöht und der Anteil der Wohnungseigentümer auch nach weltweiten Standards sehr hoch getrieben werden. Das löste die Anbindung der städtischen Familie an ihre Danwei. Die individuelle Freiheit und die Mobilität der Arbeitskraft stieg[861]. Der Boom in der Bauwirtschaft fiel mit dem Heranwachsen der ersten Generation unter der 1-Kind-Politik zusammen. Im heiratsfähigen Alter und allein in ihren materiellen Anrechten erhielten sie die finanzielle Unterstützung der Eltern und Großeltern für den Kauf einer Wohnung. Sie waren in der Lage, Wohlstand aufzubauen und damit Akteure und Nutznießer des Immobilienbooms[862]. Daher ist es kein Wunder, dass in der VR China eher Haushalte als Personen nach Wohnraum nachfragen. Auch 2011 waren die Wohnungen vergleichsweise klein, denn der Erschwinglichkeitsindex besagte, dass ein Durchschnittshaushalt das Einkommen von 16 Jahren (in Peking 27 Jahre) für den Erwerb einer Wohnung von 100 m² aufbringen musste[863]. Die Urbanisierung mit ihrer raschen Ausweitung des Wohnungsangebotes auf dem Markt eröffnete der städtischen Familie nun Möglichkeiten, die eine weitere Klärung der Eigentumsrechte erforderten. Ein wichtiger Schritt war die Revision der Verfassung 2004. Sie schützte das private Eigentum erstmals gleichberechtigt neben dem staatlichen und dem kollektiven Eigentum. Die Verf. (2004) zählte die Eigentumsformen jetzt nicht mehr einzeln auf (legal erworbenes Einkommen, Ersparnisse, Häuser und anderes legales Vermögen), sondern sprach pauschal vom privaten Eigentum der Bürger: "Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich. Der Staat schützt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Rechte der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft“. Gleichzeitig unterwarf sie das neue Eigentumsrecht Beschränkungen: „Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfordert, privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen und soll für diese Enteignung oder -beschlagnahme Entschädigungen erteilen"[864]. Einzelgesetzlich konkretisierte das SachRG (2007)[865] den Schutz des Wohnungseigentums. Das war für die städtische Familie nicht zuletzt deshalb ein bedeutender kodifikatorischer Vorgang an sich, da das SachRG (2007) nach dem VertragsG (99)[866] das zweite Buch auf dem Weg zu einem künftigen Zivilgesetzbuch war. Es basiert auf den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (86)[867], dem Gesetz über die Lenkung Städtischer Immobilien[868], dem Landverwaltungsgesetz[869], das die LNR regelte und dem Gesetz über Sicherheiten (95)[870]. Auch diese rechtsvereinheitlichende Funktion des SachRG (2007) war von Bedeutung[871]. Seine Normen waren Rechtsnormen der Praxis, die in den Provinzen mehr als 20 Jahre auf dem Wege von Verordnungen und lokalen Regeln entwickelt und getestet worden waren

[860] Huang 2012, 947
[861] Chen u.a. 2013, 19-21
[862] Hu 2013, 172
[863] Clemens und Dyck 2011, 5-6
[864] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13, 23. Verfassungszusatz vom 14. März 2004
[865] 2007-03-16
[866] 1999-03-15
[867] 1986-04-12 Art. 71-83, 89
[868] 1994-07-05/2007/2009
[869] 1986/1988/1998/2004-08-28
[870] 1995-06-30b, Julius 2006, 270-271
[871] Chen und Kielsgard 2013a, 104

und dann - nach über 14-jährigen Gesetzgebungsarbeiten - auf nationale Ebene gehoben wurden. Dieses kodifikatorische Vorgehen ist allgemein kennzeichnend für den Gesetzgeber[872]. Das SachRG (2007) regelte in einem eigenen Kapitel[873] auch das Eigentum mehrerer Personen an einer Sache. Es unterscheidet wie die AGZ (86) zwischen dem Miteigentum und dem Eigentum nach Bruchteilen und etablierte Regeln für den Umgang mit Teileigentum. Es enthält aber keine Norm, wie das Vermögensgut im Miteigentum der Eheleute aufzuteilen ist. Es klärte also nicht, ob die Grundsätze des Zivilrechts inzwischen auch auf die Verhältnisse von Ehe und Familie anzuwenden sind. Damit schien die Vorgabe der AGZ (86), das bei der Teilung von Vermögensgut im Miteigentum von Eheleuten nach den einschlägigen Vorschriften des Ehegesetzes verfahren werden muss[874], weiterhin zu gelten. Eine teilweise Fortentwicklung brachten erst die Dritten Erläuterungen des OVG zum EheG (2011). Den Anlass bildete das Erfordernis der Registrierung dinglicher Rechte. Konkret ging es um das Eigentumsrecht beim Widerruf von Schenkungen von Wohnungseigentum vor oder während der Ehe und um die Frage der Zuordnung des registrierten unbeweglichen Vermögens unter einer Scheidung. Das SachRG (2007) fordert, dass die gegenüber jedermann wirksamen dinglichen Rechte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit registriert werden müssen. Es regelt, dass die Bestellung, Änderung, Übertragung und Erlöschen der Sachenrechte an unbeweglichen Sachen erst mit der Registrierung wirksam wird. Unregistriert entfalten sie keine Wirkung, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes[875]. Die Eintragung in das Register begründet dann eine widerlegbare Vermutung, wem das dingliche Eigentum zugeordnet werden muss und welche Inhalte es hat[876]. Eine interessante Besonderheit des SRChP ist dabei, dass die Eintragung nicht als dingliches Rechtsgeschäft, sondern als reiner Realakt gesehen wird, mit dem eine vertraglich vereinbarte Pflicht erfüllt wird. Es handelt sich also nicht wie im deutschen Recht um zwei Rechtsgeschäfte (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft), die unterschiedlich wirksam werden können[877]. Der Grundsatz der konstitutiven Wirkung der Eintragung in das Register (Publizitätsakt) kann jedoch pragmatisch durchbrochen werden. Die E 3 (2011) machten hiervon Gebrauch, um Gerechtigkeit im Binnenverhältnis von Familie und Ehe herstellen zu können. Sie regelten, dass die Volksgerichte den Widerruf von Schenkungen von Wohnungseigentum vor oder während der Ehe nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes behandeln sollten, sofern dieses noch nicht registriert worden war. Unbewegliches Eigentum, das die Eltern nach der Heirat schenkten und das auf den Namen ihres Kindes registriert worden, sollte als Schenkung an das eigene Kind angesehen und damit als persönliches Vermögen eines Ehegatten betrachtet werden. Hatten beide elterliche Seiten das unbewegliche Eigentum finanziert, das Eigentumsrecht aber nur auf den Namen des Kindes einer Seite registriert ist, konnte es gemäß dem jeweiligen Anteil, mit dem die Eltern es finanziert hatten, als Bruchteilseigentum betrachtet werden, es sei denn, die Prozessparteien hatten etwas anderes vereinbart[878]. Für viel Aufregung in der Gesellschaft sorgte die Zuordnung des mit einer Hypothek belasteten unbeweglichen Vermögens[879], denn hier ordneten die E 3 (2011) das dingliche Recht einem der beiden Ehepartner zu. Sie rückten damit deutlich von überkommenen Familienvorstellungen ab, stellten aber Gerechtigkeit im Binnenverhältnis der Ehe über ein Recht auf finanziellen Ausgleich her. Sie normierten: „Wenn eine Seite der Ehegatten vor der Ehe einen Kaufvertrag über unbewegliches Vermögen geschlossen hat und

[872] Rehm und Julius, 10
[873] 2007-03-16 Teil 2, Kap. 8
[874] S. Kap. 3.1.1.4.
[875] 2007-03-16 Art. 9 I
[876] 2007-03-16 Art. 6,9,15,16
[877] Bu 2009, 134-135
[878] 1980-09-10 Art. 18 Nr. 3, 2011-07-04 Art. 6, Art. 7
[879] People´s Daily 2011-08-19

mit seinem persönlichen Vermögen die erste Rate für das Bankdarlehen gezahlt hat und nach der Hochzeit das gemeinsame eheliche Vermögen verwendet wird, um das Darlehen zurück zu zahlen und das unbewegliche Vermögen auf den Namen der Seite registriert ist, die die erste Rate bezahlt hat, so soll über das betreffende unbewegliche Vermögen zur Zeit der Scheidung von beiden Parteien eine Einigung gefunden werden. Wenn aufgrund der Bestimmungen des Darlehensvertrages keine Vereinbarung getroffen werden kann, so kann das Volksgericht entscheiden, dass das betreffende unbewegliche Vermögen an die Seite zurückkehrt, auf die das Eigentumsrecht registriert ist und dass das noch nicht zurück gezahlte Darlehen in der persönlichen Verantwortung der Seite liegt, auf deren Namen das Eigentum registriert ist. Die von beiden Seiten nach der Hochzeit gemeinsam zurückgezahlte Geldsumme und der diesbezügliche Anteil am angemessenen Wertzuwachs des Vermögens soll zur Zeit der Scheidung gemäß den Prinzipien des Artikel 39 Absatz 1 Ehegesetz von der Seite, auf deren Namen das Eigentum registriert ist, an die andere Seite erstattet werden“[880]. Die Frage der Zuordnung der Wohnung war auch eine Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung geworden, denn der Eigentümer konnte seine Wohnung wirtschaftlich verwerten. Das SachRG (2007) regelte nicht nur, dass der Eigentümer das Recht hatte, die eigenen unbeweglichen und beweglichen Sachen nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und über diese Sachen zu verfügen oder an eigenen unbeweglichen und beweglichen Sachen Nießbrauch und Sicherungssachenrechte zu bestellen[881]. Er konnte seine Wohnung auch zum Aufbau von Vermögen nutzen und dazu eine Hypothek an Gebäuden und anderen mit dem Land verbundenen Sachen und auch an Rechten zum Gebrauch von Land für Gebäude bestellen[882].

Das erstmals im SachRG (2007) erfasste Kondominiumrecht veränderte die Strukturen der zivilen Gesellschaft. Es verschob sie leicht in Richtung auf übergreifende demokratische Strukturen, da das Kondominiumrecht eng mit Konzepten unabhängiger Kontrolle und Autonomie der Eigentümer verbunden ist. Das Wohnungseigentum, das die städtische Familie erwirbt, ist zumeist Stockwerteigentum 建筑物区分所有权, das sich aus dem Alleineigentum an exklusiven Teilen des Gebäudes (Wohnung, gewerbemäßiger Raum) und dem Miteigentum und den (Verwaltungs-) Rechten an den gemeinschaftlich genutzten Teilen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage zusammensetzt[883]. Es fordert gemeinsames Agieren, regelt gegenseitige Abhängigkeiten und demokratische Beteiligung und ist von großer Bedeutung für das Management des Gebäudes. Das gilt sowohl für die Käufer von Wohnungen des freien Markts als auch für die Käufer, die ihre Wohnung aus staatlichen Beständen erworben haben. Denn mit dem Verkauf einer staatlichen Wohnung an einen privaten Eigentümer endet die Kontrolle des Staates über das Gebäude. Aus den Besitzern der Wohnung wurden Eigentümer. Je zahlreicher sie werden, umso klarer etablieren sich ihre Eigentumsrechte in der Gesellschaft[884]. Das Kondominiumrecht regelt, das die Familie beim Kauf einer Wohnung Sondereigentum am Wohnraum und Miteigentum an dem gemeinsamen Teilen des Gebäudes erwirbt. Sie hat das Recht, Gebäudeteile in ihrem Sondereigentum zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu beziehen und darüber zu verfügen. Bei der Ausübung ihrer Rechte darf sie jedoch nicht die Sicherheit des Gebäudes gefährden oder die legalen Rechtsinteressen anderer Hausherren schädigen. Sie hat in Bezug auf das Miteigentum Rechte und Pflichten, die sie nicht aufgeben kann und deren Erfüllung sie sich nicht entziehen darf. Überträgt

[880] 2011-07-04 Nr. 10
[881] 2007-03-16 Art. 39, Art. 40
[882] 2007-03-16 Art. 180 Nr. 1 u. 2
[883] 2007-03-16 Art. 70
[884] Chen und Kielsgard 2013b, 1-6

sie ihr Wohneigentum, so werden das Miteigentum und das Mitverwaltungsrecht mitübertragen[885]. Mit diesen Normen stärkte das SachRG (2007) das Wohneigentum und förderte das Engagement um ein effizientes Management durch die Hauseigentümer. Doch es hielt am Einfluss der Lokalregierungen fest: „Die zuständige Abteilung der lokalen Volksregierung muss die Einrichtung der Eigentümerversammlung und die Wahl des Eigentümerausschusses anleiten und unterstützen“[886]. Dieser Prozess des Anleitens verlief nicht reibungslos, denn an ihm waren die Eigentümer, der Entwickler, die Eigentümergemeinschaft und die Lokalregierungen beteiligt. Die Konflikte konzentrierten sich im Kampf der Hauseigentümer gegen Übergriffe der lokalen Behörden, gegen Korruption und mangelnden gerichtlichen Schutz. Besonders intensiv ist die Frage der Eigentümerschaft an den Gemeinschaftsflächen diskutiert worden, da die Entwicklungsgesellschaften das Eigentum an diesen Flächen behalten wollten[887]. Zwei Gerichtsfälle sind besonders bekannt geworden. 2005 klagte die Meiliyuan (Beauty Garden) Hauseigentümergemeinschaft (MLYHOA) gegen die Managementgesellschaft wegen unehrlicher Erhebung von Gebühren. Diesem Konflikt wurde breite Beachtung geschenkt, da sich im Verlauf weitere Hauseigentümergemeinschaften in Peking und auch die Chinesische Verbrauchergesellschaft engagierten und sich der Streit zu einem Konflikt zwischen den Rechten der Hauseigentümer und den Managementgesellschaften entwickelte. Das Urteil, das zugunsten der Hauseigentümer gesprochen wurde, galt als landesweiter Meilenstein für die Rechte der Hauseigentümer. In einem anderen bekannt gewordenen Fall klagte die Times Manor Complex Hauseigentümergemeinschaft (TMCHOA) 2006 gegen illegale Übergriffe durch die Lokalregierung Shenzhen. Dieser Streit gab Einblick in die Verwicklungen zwischen der Managementgesellschaft und der Lokalregierung, war für die Hauseigentümergemeinschaft jedoch nicht erfolgreich. Beide Fälle stehen für das aufbrechende Selbstbewusstsein der Hauseigentümer und für die Methoden, mit denen Entwicklungsgesellschaften und Lokalregierungen versuchen, weiterhin Einfluss auf das Management auszuüben und hieraus Einkommen zu erzielen. Sie zeigen auch, wie sehr die Gerichte durch die Lokalregierungen gebunden werden, und sie erklären, weshalb die Hauseigentümer nicht selten zu Mitteln außerhalb des Rechtsgreifen, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen[888]. In Bezug auf das Gebäude beschließen die Hausherren gemeinsam. Beschlüsse von finanzieller Tragweite (Fonds für die Erhaltung, Umbauten etc.) müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden, alle anderen Fragen einschließlich der Wahl des Hausherrenausschusses, des Hausverwaltungsunternehmens usw. können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden[889]. Diese Normen sind nach internationalen Standards nicht ausgereift und bedürfen weiterer Ausarbeitung, doch das SachRG (2007) eröffnet hier Ansätze für die Ausübung demokratischen Verhaltens[890].

Zum Nachweis von Eigentumsrechten gegenüber Dritten forderte das SachRG (2007) den Aufbau nationaler Standards für die Registrierung von Eigentum[891]. Denn auch die Registrierung war ein neues Rechtsinstitut im chinesischen Recht und noch nicht ausgereift. Unter der Planwirtschaft war das individuelle Bewirtschaften von Land nicht möglich gewesen, nun war die Registrierung zum Nachweis und für den Transfer von Nutzungsrechten unentbehrlich geworden. Die Grundlagen für das Registrierungssystem in den Städten hatten die Regeln zur Lenkung städtischer Privathäuser[892] gelegt. Das Ge-

[885] 2007-03-16 Art. 70-72
[886] 2007-03-16 Art. 75 II
[887] Julius 2006, 274
[888] Chen und Kielsgard 2013b, 7-22
[889] 2007-03-16 Art. 76
[890] Chen und Kielsgard 2013a, 114
[891] 2007-03-16 Art. 11
[892] 1983-12-17 § 6

setz zur Verwaltung städtischer Immobilien (94) hatte dann festgestellt, dass der Eigentümer sein Eigentum nur nach Vollendung der Registrierung erwirbt. Das SachRG (2007) stellte dann fest, dass die Übertragung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück durch Eintragung erfolgt: „Bestellung, Änderung, Übertragung und Erlöschen der Sachenrechte an unbeweglichen Sachen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften registriert werden[893]. Bestellung, Änderung, Übertragung und Erlöschen der Sachenrechte an unbeweglichen Sachen werden nach dem Recht registriert wirksam; unregistriert entfalten sie keine Wirkung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“[894]. Das SachRG (2007) folgte hier aus Gründen der Rechtssicherheit und -Klarheit dem Publizitätsprinzip, verwendete jedoch ein sehr pragmatisches Konzept im Hinblick auf die Wirkung des Publizitätsaktes und gestattete, dass der Grundsatz der konstitutiven Eintragung durchbrochen werden konnte. Die Registrierung wird von den Verwaltungsorganen, nicht von den Gerichten vorgenommen [895]. Für die Familie ist das Procedere in der Praxis jedoch sehr umständlich, da die Registrierung von Land und Immobilien bislang getrennt in getrennten Registern erfolgt. Für die Registrierung der LNR ist die Staatliche Landverwaltungsbehörde und für die Registrierung des Hauseigentums die Wohnungsbehörde zuständig[896]. Ziel ist bis heute die landesweite Vereinheitlichung des Registrierungssystems. Sie soll Klarheit bei der Registrierung von Eigentum schaffen, eine Reduzierung der Transaktionskosten bewirken und auch ermöglichen, Mehrfacheigentum an Immobilien zu ermitteln, der Korruption vorbeugen und die Besteuerung der Immobilien erleichtern[897].

2010 begann die Zentralregierung, die kommerzielle Wohnung stärker zu regulieren. Die Politik förderte nun den Erstkauf einer Wohnung und suchte spekulative Nachfrage vor allem im Luxussegment zu dämpfen[898]. Deshalb wurde nun zwischen der Anzahlung auf den Kaufpreis und dem Kredit unterschieden und Zweitwohnungen zur Abwehr von Spekulation mit höheren Anzahlungs- und Kreditraten und höheren Steuern belegt. Die Bereitstellung von Hypotheken an Käufer ohne städtischen Hukou wurde eingestellt und der Kauf von Wohnungen durch Personen ohne städtischen Hukou verboten[899]. 2011 wurde erstmals auch eine Immobiliensteuer für Luxus- und Zweitwohnungen erhoben, die nicht nur Verteilungsprobleme, sondern auch die Abhängigkeit von den Einkünften aus der Umwandlung von Land lösen sollten. Sie wurde auf dem Wege von Pilotprojekten getestet und sollte nach den Beschlüssen der 3. Plenarsitzung des 11. ZK KPCh 2013 weiter ausgefeilt werden. Grundlage für die Erhebung von Immobiliensteuern, Landnutzungssteuer, Landmehrwertsteuer und Steuern nach Umwandlung von ländlichem Land war jedoch ein landesweites, funktionstüchtiges Registrierungssystem. Das Ministerium für Land und Ressourcen begann trotz verdeckter Widerstände von Interessengruppen mit dem Aufbau[900] und 2014 wurden die Vorläufigen Regeln für die Registrierung des Immobilieneigentums erlassen.

Im März 2017 griff die Stadt Peking in den Immobilienmarkt ein und erließ Vorschriften zur Abkühlung des Pekinger Immobilienmarktes, die vom Bauministerium als nachahmenswertes Vorbild für die lokalen Ebenen gelobt wurden. Sie erhöhten nicht nur die Eigenleistungen bei der Anzahlung einer Wohnung, erschwerten den Zugang zu Krediten und beschränkten den Erwerb von Zweitwohnungen auf

[893] 2007-03-16 Art. 6
[894] 2007-03-16 Art. 9
[895] 2007-03-16 Art. 11, Art. 17
[896] Randolph und Lou 2000, 167-171
[897] Cao 2015, 331-332
[898] Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 13
[899] 2010-04-17, 2011-02-16, Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 12
[900] Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 14-16

alle Hypothekennehmer. Sie suchten auch, den Missbrauch der Scheidung zum Erwerb von Immobilien zu unterbinden. Dazu gaben sie vor, dass Ehepaare, die noch nicht ein Jahr geschieden waren, als Erwerber einer Zweitwohnung angesehen wurden und damit nicht mehr die Vorzugsbehandlungen für Ersterwerber genossen[901] Die Stadt Peking schloßferner Rechtslücken zwischen den dualen Boden- und Immobiliensystemen für Geschäfts- und Wohnräume geschlossen und untersagte die Umwandlung von Büro- und Geschäftsräumen zu Wohnzwecken. Die Umwandlung war lukrativ geworden, obwohl die Wohnungen keine Versorgung mit Gas hatten, die zugrunde liegenden Landnutzungsrechte lediglich 40-50 Jahre betrugen und Strom und Hausverwaltungsgebühren höher waren, da hier die Vorschriften für den Erwerb von Wohnimmobilien - Nachweis eines Hukous und Zahlung von Steuer- und Sozialleistungen – keine Anwendung fanden[902]. Zugang zu Schulen war ein weiteres wichtiges Kriterium für die Familie beim Erwerb einer Wohnung. Hier wird sie bis heute vor besondere Herausforderungen gestellt, da die Wohnungspreise in Wohngegenden mit herausragenden Schulen besonders stark in die Höhe schnellten[903]. Nicht selten greift sie dann über den Bankkredit hinaus auch auf informelle Kredite zurück[904].

Rechte gegen Enteignung

Der Abriss von Gebäuden blieb auch im neuen Jahrtausend ein vorherrschendes Thema in der Gesellschaft und für die Familie. 2001 verlagerte der Staatsrat mit den Regeln für den Abriss von Wohnungen in den Städten[905] den Schwerpunkt der Entschädigung auf eine monetäre Entschädigung zu Marktpreisen[906]. Das schuf die Grundlage für viele Konflikte, denn der junge und noch unausgereifte Wohnungsmarkt ließ eine Bewertung von Gebäuden nach Marktpreisen nur schwer zu. An vielen Stellen im Verlauf des Entschädigungsverfahrens waren daher Preismanipulationen zu Lasten der Familie möglich, auch konnten sich die verantwortlichen Parteien aus der Verantwortung ziehen[907]. Das Einreichen einer Klage hatte keine aufschiebende Wirkung, wenn erste Entschädigungszahlungen bereits erfolgt waren[908]. Die Familie lief also Gefahr, ihre Wohnung zu verlieren ohne in der Lage zum Erwerb einer neuen Wohnung zu sein. Massenproteste waren die Folge[909]. Deshalb erließ der Staatsrat 2003 die Dringende Bekanntmachung über die sorgfältige Arbeit bei der Umsetzung der Wohnungsabriss- und Umsiedlungsarbeiten und den Erhalt sozialer Stabilität in den Städten[910] und forderte die verantwortlichen Stellen zur Zahlung der vorgesehenen Entschädigungsleistungen auf[911]. Die Lokalregierungen wurden aufgefordert, Abrissarbeiten genauer zu verfolgen, Abrissunternehmen bei Missbrauch weitere Abrissgenehmigungen zu versagen, die Zahl der Zwangsräumungen zu reduzieren und die Beamten zur Verantwortung gezogen, sollten sie Massenproteste nicht lösen können. Wie dringend dieses Thema geworden war zeigt die Tatsache, dass das Bauministerium unterstützend Regeln für die Bewertung von Immobilien und Umzugskosten erließ[912]. 2004 stärkte die Revision der Verfassung die Rechte auf das private Eigentum im Rahmen von Enteignungen. Sie normierte, dass der Staat zwar

[901] Wu und Dong 2017-03-18, Chen 2017-03-24, Hou und Fran 2017-03-31
[902] Zhang, Hou, und Pan 2017-03-27
[903] Chen, Wu, und Li 2017-03-17, Wu und Chen 2017-03-21
[904] Di, Shaoyuan, und Rongde 2017-03-20
[905] 2001-06-13
[906] 2001-06-13 §§ 23-25
[907] Liu 2009, 322
[908] 2001-06-13 Art. 16 II
[909] Feng 2009, 134 Liu 2009, 316-317
[910] 2003-09-19
[911] Liu 2009
[912] Wilhelm 2004, 285-289

privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen konnte, wenn es das öffentliche Interesse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erforderte, aber sie normierte auch, dass er für diese Enteignung bzw. Beschlagnahme Entschädigungen erteilen sollte"[913]. Das Problem dabei war, dass die Verfassung den Begriff „öffentliches Interesse“ nicht weiter definierte. Daher konnte er in der Praxis weit ausgelegt werden. Zwangsräumungen erfolgten nicht nur, um den Bau von Infrastrukturprojekten zu ermöglichen, sondern großzügig auch im wirtschaftlichen Interesse[914]. In den Städten wurde häufig die Baufälligkeit alter Häuser als Grund für Sanierungsprojekte 危旧房改造 angeführt[915]. Eine Entschädigung zu Marktpreisen war dem nachgeordnet. 2005 klärte dann das Oberste Volksgericht zunächst die Frage, ob die Volksgerichte Zivilklagen in Fällen der Entschädigung und Umsiedlungen annehmen sollten, wenn die Parteien noch kein Übereinkommen zur Entschädigung und Umsiedlung bei Abriss des Hauses geschlossen hatten[916]. Später griff das SachRG (2007) die Thematik auf und regelte sie im Rahmen des Privatrechts, obwohl es sich bei der Enteignung eher um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelte: „Wenn Gebäude und andere unbewegliche Sachen von Einheiten und Privatpersonen eingezogen werden, muss nach dem Recht ein Ausgleich für Abriss und Umsiedlung gewährt und die legalen Rechtsinteressen der von der Einziehung Betroffenen geschützt werden. Wenn Wohnraum von Privatpersonen eingezogen wird, müssen die Wohnbedingungen der von der Einziehung Betroffenen gewährleistet werden. Keine Einheit und kein Einzelner darf Ausgleich für Einziehung und sonstige Kosten veruntreuen, zweckentfremden, privat aufteilen, zurückbehalten oder die Auszahlung verschleppen. Erfordert das Allgemeininteresse, vor Ablauf der Frist des Rechts zum Gebrauch von Land für Gebäude das betreffende Land vorfristig zurückzunehmen, so muss für die Gebäude und sonstigen unbeweglichen Sachen auf dem Land Ausgleich nach § 42 geleistet und ein entsprechender Teil der Überlassungsgebühr zurückerstattet werden“ [917]. Damit stärkte das SachRG (2007) zwar die Rechte des Bürgers, lieferte aber keine Kriterien zur Bestimmung der Entschädigungsleistungen. Es benannte auch nicht die zuständigen Stellen und überlies den Lokalbehörden die Konkretisierung[918]. Insbesondere lieferte es erneut keine Definition der Enteignung 征收 im öffentlichen Interesse.

Das Gesetz über die Lenkung städtischer Immobilien wurde noch im selben Jahr an diese Entwicklungen angepasst[919]. Die Neufassung der Abrissverordnung (2001)[920] scheiterte jedoch lange am Widerstand der Lokalregierungen. Nach dem Erlass des GGG (2000)[921] hatte zunächst eine Gruppe von Juraprofessoren versucht, den Widerstand der Lokalregierungen gegen eine Neufassung der Abrissverordnung (2001)[922] zu brechen und unter Bezugnahme auf das GGG (2000) die Prüfung der Verordnung beantragt. Diese Initiative führte dann nach 10 Jahren zum Erlass der Regeln über die Enteignung und Entschädigung von Gebäuden auf staatseigenem Land (2011)[923]. Sie suchten einen gerechteren Ausgleich zwischen den Individualinteressen der Gebäudeeigentümer einerseits und dem öffentlichen In-

[913] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13, 23. Verfassungszusatz vom 14. März 2004
[914] Liu 2009, 318-320
[915] Wilhelm 2004
[916] 2005-07-04
[917] 2007-03-16 Art. 42 II, III, Art. 148
[918] Mo Zhang 2008, 361-362, Wilhelm 2004
[919] 2007-08-30a
[920] 2001-06-13
[921] 2000-03-15 Art. 90
[922] 2001-06-13
[923] 2011-01-19

teresse an einer dynamischen Urbanisierung und Industrialisierung sowie einer weiteren wirtschaftlichen und städtebaulichen Modernisierung Chinas andererseits. Ein Abwälzen staatlicher Verantwortung auf den privat agierenden Abreisser war jetzt nur noch schwer möglich, denn nun wurden die Organe der öffentlichen Verwaltung, die für den Abriss von Gebäuden zuständigen Büros der Volksregierungen auf Stadt- und Kreisebene, für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verantwortlich[924].

Erstmals wurde der Begriff des öffentlichen Interesses konkretisiert. Es lag vor bei Bedürfnissen

- der Landesverteidigung und Außenpolitik,
- für Bautätigkeiten für Energiequellen, Verkehr und Wasserwirtschaft sowie weitere Infrastruktur,
- für Technologie, Technologie, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Umwelt-und Ressourcenschutz, Katastrophenschutz und -bekämpfung, Denkmalschutz, Soziales, städtisches Allgemeinwesen sowie weitere öffentliche Aufgaben,
- für soziale Wohnungsbauprojekte,
- zur Durchführung der von der Regierung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Stadt- und Gemeindeplanungsgesetzes organisierten Umbaumaßnahmen in alten Stadteilen, in denen sich gefährdende Bauten konzentrieren und die Infrastrukturanlagen rückständig sind,
- weiteren von Gesetzen und Verordnungen bestimmten öffentlichen Interessen[925].

Fiskalinteressen fielen nicht hierunter. Das setzte den Lokalregierungen gewisse Grenzen, auch wenn die Aufzählung insgesamt einen hohen Unbestimmtheitsgrad aufweist.

Erstmals fanden sich auch Bestimmungen zur Höhe der Entschädigungsleistungen. Sie sollten nach Marktpreisen durch eine Institution für die Bewertung von Immobilien ermittelt und von den Betroffenen unter Hinzuziehung von sachverständigen Gutachtern überprüft werden[926]. Wählte der Umzusiedelnde als Entschädigungsleistung den Austausch der Eigentumsrechte und keine Entschädigung in Geld, konnte er eine Ersatzwohnung in der Nähe der bisherigen Wohnung verlangen und eine (Zwangs)Umsiedlung in Wohnungen an den Stadträndern von geringerem Wert vermeiden[927]. Er musste aus seiner Wohnung nicht mehr ausziehen, wenn er die Entschädigung noch nicht erhalten hatte, da Zwangsmaßnahmen wie das Abstellen von Wasser, Gas, Strom oder Heizung nun unzulässig waren[928]. Auch die Transparenz der Verfahren wurde vergrößert und die Beteiligung der Bürger verstärkt. So hatte die Verwaltung Enteignungs- und Entschädigungskonzepte öffentlich zur Diskussion zu stellen, die Meinung der Bürger einzuholen und die Enteignungsverordnung und die betroffenen Haushalte rechtzeitig bekannt zu machen[929]. Eine wichtige Neuerung war die Stärkung des gerichtlichen Rechtsschutzes, denn die Betroffenen konnten nunmehr gegen die Enteignungsentscheidung vorgehen und Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Schließlich konnten die Lokalbehörden den Abriss

[924] 2011-01-19 § 5
[925] 2011-01-19 § 8
[926] 2011-01-19 §§ 19, 20
[927] 2011-01-19 § 21
[928] 2011-01-19 § 27
[929] 2011-01-19 §§ 3, 10, 11, 13, 19

nicht mehr eigenmächtig anordnen, der Abriss des Gebäudes nunmehr eine gerichtliche Entscheidung[930] voraussetzte[931]. Zur Umsetzung der Vorgaben über die Zwangsvollstreckung[932] erlies das Oberste Volksgericht 2012 die Maßnahmen zu einigen Fragen über den Umgang bei der Behandlung von Fällen der zwangsweisen Durchsetzung von Entscheidungen zur Entschädigung bei der Enteignung von Gebäuden auf staatseigenem Land[933].

Soziale Wohnungen

Die Wohnungsreform 1998 hatte die Versorgung der Familie mit Wohnraum kurzfristig erheblich verbessert. Doch nun zeigten sich bedeutende langfristige Nachteile. Die Wohnungsreform hatte sich ausschließlich an die einkommensstarken Familien mit städtischem Hukou gerichtet. Die Wohnungsprogramme für die mittleren und unteren Familien waren vernachlässigt worden, es gab kein Programm zur Errichtung von Sozialwohnungen und die Unterkunftssorgen der immer zahlreicher werdenden Migranten waren ebenfalls nicht gelöst. In diesem Segment lockten nur geringe Profite, sodass die Lokalregierungen nur begrenzt in den Bau und den Erhalt von Wohnungen zu niedrigen Preisen investierten. Spekulation, Schwächen bei der Errichtung der Wohnungsfonds, bei der Vergabe von Krediten und Hypotheken wurden offenbar und Interessengruppen opponierten gegen die Einführung einer Eigentums- und Landsteuer. Ein großer Schwachpunkt des wirtschaftlich verwertbaren Hauses war die fehlende Kodifikation im Hinblick auf Kriterien wie Bezugsberechtigung, Größe und Ausstattung oder Verfahren zum Kauf. Die Lokalregierungen subventionierten den Wohnraum, indem sie das Land kostengünstig zuteilten und Verwaltungsgebühren erließen. Sie regelten und kontrollierten auch die Gewinne des Entwicklers, denn Gewinnmaximierung war bei dieser Wohnungsform nicht zulässig[934]. Da sie aber den Verkauf in der Regel dem Entwickler überließen, wurde ein Großteil der Kaufverträge privat ausgehandelt. Dadurch konnten die finanzstarken Familien der Oberschicht die finanzschwächeren Haushalte verdrängen und auf subventionierten Wohnraum zugreifen, der auf dem freien Markt nur zu höheren Preisen angeboten wurde. Diese Faktoren bewirkten eine strukturelle Wohnungsnot, die die reiche und die arme Bevölkerung zeitlich und räumlich differenzierte und polarisierte[935]. In Städten, wo die Wohnungspreise allgemein schneller gestiegen waren als die Einkommen, wurden die Probleme besonders gravierend[936].

Der Versuch, das Problem über den Markt zu lösen, führte zu einem Wendepunkt in der politischen Ausrichtung und zu einer Abkehr von der Wohnungsreform 1998. 2003 hielt die Mitteilung des Staatsrats über die Förderung einer nachhaltigen und gesunden Entwicklung des Immobilienmarktes[937] die Haushalte zum Erwerb von kommerziellem Wohnraum an. Kauf oder Miete der kommerziellen Wohnung sollten der Normalfall für die Bevölkerung werden. Diese Mitteilung fiel zeitlich zusammen mit der Forderung der Zentralregierung, den Verkauf von LNR öffentlich zu gestalten. Das führte zu drastischen Preiserhöhungen auf dem Wohnungsmarkt, verschärfte das Wohnungsproblem und erhöhte die Wut der Bevölkerung über die ungehinderte Korruption bei der offensichtlich ungerechten Vergabe

[930] 2011-01-19 §§ 14, 26
[931] Lackner und Lackner 2011
[932] 2011-01-19 § 28
[933] 2012-02-27
[934] 2007-11-19 § 2, 7, 8, 20
[935] Hui 2009, 385-387, Zenou 2012, 407-408
[936] Yang, Yi, und Wei 2013
[937] 2003-08-12

der wenigen vorhandenen subventionierten Wohnungen[938]. Langsam wuchs die Einsicht, dass die unzureichende und ineffiziente Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum Grund für das Ungleichgewicht zwischen dem Wohnungssektor und der sozioökonomischen Entwicklung war[939]. Ebenso stellte sich heraus, dass das Konzept des wirtschaftlich verwertbaren Hauses vollends unattraktiv geworden war, denn sowohl das wirtschaftlich verwertbare Haus als auch der zugehörige Wohnungsbeschaffungsfonds waren zur Zeit der Wohnungsreform 1998 und in Zeiten knapper Finanzmittel entstanden und von dem Bemühen geprägt, das Wohnungseigentum zu fördern. Nun wurde das wirtschaftlich verwertbare Haus teilweise neu geregelt. Der zugehörige Wohnungsbeschaffungsfonds wurde mit den Regeln zur Verwaltung des Wohnungsbeschaffungsfonds auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt, das soziale Wohnungsprogramm selbst nicht neu gefasst[940]. Nachgeordnete Verordnungen regelten dann einzelne Aspekte des öffentlichen Wohnungssystems oder einzelne Wohnungstypen. Man ging stückweise vor, eines Vorgehensweise, die charakteristisch für die Gesetzgebung insgesamt war.

2004 wurde auf der 4. Plenartagung des 16. Parteitags der KPCh die Politik der harmonischen Gesellschaft verabschiedet und mit ihr wurde die Sozialpolitik integraler Bestandteil der Wirtschaftspolitik[941]. Politisches Ziel im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnraum war nun die Annäherung der Ungleichheit in der Bevölkerung und dazu sollten die dringend gewordenen Probleme der weniger finanzstarken Familien bei der Beschaffung von Wohnraum besser gelöst werden. Deshalb begann die Zentralregierung, den Immobilienmarkt erneut neu auszurichten. Die Ansichten des Staatsrats zur Lösung der Wohnungsprobleme der armen Stadtbevölkerung 2007[942] läuteten die neue Phase staatlicher Wohnungspolitik ein. Dieser Leitfaden für die Lokalregierungen zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum richtete Staat und Markt neu aus und kehrte den Abwärtstrend bei der Bereitstellung kostengünstiger Wohnungen um[943]. Angesichts steigender Einkommensungleichheiten und stetig steigender Immobilienpreise legte die Zentralregierung ihren Schwerpunkt nun auf die Förderung der Mietwohnung. Zur Umsetzung erließen das Ministerium für Zivile Angelegenheiten, das Bauministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Supervision die Maßnahmen zur Garantie von Mietwohnraum zu niedrigen Preisen. Sie banden gaben die Lokalregierungen rechtlich zur Umsetzung des nationalen Wohnungsprogramms und gaben vor, billige Mietwohnungen aus den Einnahmen aus der Umwandlung von Land und dem Wohnungsbeschaffungsfonds zu finanzieren[944]. Neben der Niedrigpreismietwohnung 廉租房 gab es weiterhin das wirtschaftlich verwertbare Haus 经济适用房, doch es spielte jetzt nur noch eine ergänzende Rolle. Dennoch versuchte man, das wirtschaftlich verwertbare Haus mit festen und transparenteren Kriterien für die Vergabe tatsächlich in die Hände einkommensschwacher Familien zu geben[945]. Die subventionierte Mietwohnung zerfiel in zwei Kategorien: die Niedrigpreis-mietwohnung 廉租房 und die öffentliche Mietwohnung 公共租赁房. Niedrigpreismietwohnungen waren 1998 für Familien der untersten Einkommensschichten eingeführt worden, aber noch 2004 hatte die Zentralregierung vorgegeben, dass subventionierte Mietwohnungen nicht über

[938] Kittlaus 2002, 56
[939] Chen u.a. 2013, 10
[940] 1999-04-03/2003-03-24
[941] Kaiser und Wacker 2008. Das Konzept steht für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine sozial gerechtere Gesellschaft, die eine verbesserte Bereitstellung öffentlicher Güter (Bildung, medizinische Versorgung usw.) vorsieht und Umweltkosten angemessen berücksichtigt.
[942] 2007-08-07, s. ferner die Ansichten des Büros des Staatsrats zur Förderung einer gesunden Entwicklung des Immobilienmarktes 2008-12-20
[943] Yang, Yi, und Wei 2013, 37-38
[944] 2007-11-08 § 8
[945] 2007-11-19

60% in derselben Wohngegend gefördert werden sollten. Während die Niedrigpreismietwohnung nur Familien der untersten Einkommensschichten mit städtischem Hukou offen stand, war die 2010 eingeführte öffentliche Mietwohnung das erste Programm, das der migrierenden Bevölkerung zumindest formal offen stand. Bei der öffentlichen Mietwohnung lagen die Schwellen für die Zugangsberechtigung niedriger als bei der Niedrigpreismietwohnung. Diese stark subventionierten Wohnungsprogramme boten Mietwohnungen unterhalb des Mietspiegels an und unterstützten die Mieter gleichzeitig mit Mietbeihilfen. Familien, die in Wohnungen mit weniger als 13 m² pro Kopf lebten, wurden besonders unterstützt[946]. Das Sortiment erschwinglicher Sozialwohnungen war nicht nur ausgeweitet und die Bereitstellung erschwinglicher Sozialwohnungen erheblich verbessert worden, auch die Bezugsberechtigungen waren mit den Maßnahmen des Zivilministeriums zur Bestimmung der Familie mit niedrigem städtischem Einkommen klarer geregelt worden[947]. Wohnungssicherheit 住房保障 wurde der Begriff für die Versorgung der unteren mittleren und unteren Familien mit subventioniertem Wohnraum und die subventionierten Wohnraumprogramme als Sichere Wohnung 保障性住房 bezeichnet. Diese auf die Familie ausgerichteten Programme wurden von der Globalen Finanzkrise 2008 beeinflusst. Einerseits lockerte die Zentralregierung zur Belebung der Wirtschaft die Vergabe von Krediten und Hypotheken für Zweitimmobilien und einige Lokalregierungen verlangsamten die sozialen Wohnungsprogramme[948]. Andererseits wurde das Programm der billigen Mietwohnung als ein stimulierendes Paket der Zentralregierung nach der globalen Finanzkrise weiter ausgedehnt[949].

2011 rückte die Zentralregierung die gleichberechtigte Versorgung der Familie mit Wohnraum in den Fokus der Aufmerksamkeit. Nach 30 Jahren Reformpolitik wendete sie sich unter neuen Vorzeichen intensiv der Sozialwohnung zu und verlagerte den Schwerpunkt von der Förderung von Wohnungseigentum für die mittleren und unteren Einkommensschichten auf die Förderung von Mietwohnungen. Erschwingliche Sozialwohnungen sollten für mittlere und untere einkommensschwache Familien, Hochschulabsolventen und Migranten zugänglich sein und die Renovierung heruntergekommener Gebäude stärker betont werden. Insgesamt wurden Sozialwohnungen immer weniger als Ergänzung des kommerziellen Wohnungsmarktes, sondern zunehmend als Teil eines komplexen Wohnungsmarktes angesehen[950]. Damit war die kommerzielle Wohnung nicht mehr die dominante Wohnungsform. In diesem Sektor suchte die Zentralregierung nun, Ersterwerber zum Kauf zu ermutigen und die spekulative Nachfrage mit restriktiven Maßnahmen wie der Erhebung von Steuern zu drosseln. Gleichzeitig entwarf sie massive öffentliche Wohnungsprogramme zur Ausbalancierung des wirtschaftlichen Wachstums und Herstellung von Stabilität in der Gesellschaft. Unter dem 11. Fünfjahresplan trieb sie den Bau von 11 Millionen Sozialwohnungen voran, für den 12. Fünfjahresplan (2011-2015) sah sie den Bau von 36 Millionen weiteren Sozialwohnungen vor. Sie sollten 20% der städtischen Haushalte versorgen. Dieser Plan wurde in jährliche Vorgaben herunter gebrochen. 2013 erließ das Ministerium für Wohnungswesen und Städtische und Ländliche Entwicklung zusammen mit weiteren Institutionen die Bekanntmachung über die Zusammenlegung des Programms zur Bereitstellung von Wohnraum zu niedrigen Mieten und des Programms für die Miete öffentlichen Wohnraums[951]. Die Mietwohnung zu niedrigen Preisen 廉租房 und die öffentliche Mietwohnung 公租房 wurden zusammen gelegt. Leistungen waren vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig und werden abgestuft vergeben.

[946] Huang 2013, Deng, Hoekstra, und Elsinga 2014, 14
[947] 2008-08-28
[948] Hui 2009, 389-390
[949] 2009-05-22, 139, Chen 2013
[950] Chen u.a. 2013, 14, Huang 2012, 947
[951] 2013-12-02

Ebenso wurde das Management der zwei öffentlichen Mietwohnungsprogramme vereinfacht. Das wirtschaftlich verwertbare Haus wurde wegen zu hoher Subventionen und anhaltender Korruption eingestellt. Stattdessen wurden in einigen Provinzen Pilotprojekte für das Haus im gemeinsamen Eigentum in Angriff genommen. Hier mussten Wertsteigerungen beim Verkauf mit der Regierung geteilt werden, sodass Mittel für weitere Sozialwohnungen zur Verfügung stehen. Dann wurde die Strategie verfolgt, erschwingliche Sozialwohnungen vermehrt über den Markt anzumieten und nicht eigens erst zu bauen. Die Standards bei der Vergabe sollten transparent und das Management verbessert werden. Unter einem dem erweiterten Wohnungsangebot wurde die allmähliche Aufnahme von Migranten in die Programme für erschwingliche Sozialwohnungen möglich. Im März 2014 erfolgten erste Beratungen zur Verabschiedung einer ersten Rechtsgrundlage für erschwingliche Sozialwohnungen und auch die 15. Plenarsitzung des 18. ZK KPCh befasste sich mit der Gewährleistung von Wohnraum[952].

4.1.1.4 Ergebnisse

Mit der Kommerzialisierung der Wohnung erhielten die Eheleute in der Stadt eine deutlich sichtbare Möglichkeit, in Abhängigkeit vom Einkommen Eigentum zu erwerben und Vermögen zu bilden. Damit standen sie dem Staat nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht auf einer neuen Ebene gegenüber. Rechtliche Grundlage war eine neue Bodenordnung, die das Eigentum am Boden zwar vollständig in die Hände des Staates legte, der Familie aber die Nutzung des Bodens ermöglichte. Da die Wohnung fest mit dem Boden verbunden ist, bestimmten sich die neuen Eigentumsrechte fortan über die Inhalte und den Umfang des Bodenutzungsrechts und die Inhalte und Umfang des Wohnungseigentumsrechts. Im Verlauf der Jahre stärkte der Gesetzgeber dann sowohl die Bodennutzungsrechte als auch die Wohnungseigentumsrechte des Individuums. Das Individuum musste jedoch hinnehmen, dass der Staat seine Monopolstellung als Eigentümer des Bodens nutzte, um über die Vergabe von Land Einfluss auf das Immobilienwesen und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu nehmen. Auch das Recht des Staates auf Enteignung schränkte die neuen Eigentumsrechte des Individuums ein. Hier konnte es die Enteignungsentscheidung nicht verhandeln, sondern lediglich Einfluss auf die Höhe der Entschädigung nehmen.

Die kommerzielle Wohnung spielte die politisch zunächst herausragende Rolle. Zu ihr hatte die zahlungskräftige Familie Zugang. Die sachenrechtlichen Grundlagen wurden vergleichsweise zeitnah ausgearbeitet und fanden mit dem Erlass des SachRG (2007) ihren vorläufigen Höhepunkt. Danach ist die kommerzielle Wohnung wirtschaftlich verwertbar und kann hypothekarisch beliehen werden. Das zugehörige junge Kondominiumrecht, das im SachRG (2007) erstmals seinen Niederschlag fand, entwickelte die Strukturen für das Miteinander, die Rechte und Pflichten der Eigentümer mehrerer Eigentümer unter einem Dach. Es förderte nicht nur die Fähigkeiten der Wohnungseigentümer, ihr Wohneigentum demokratisch eigenverantwortlich zu verwalten, sondern beschreibt auch die Ablösungsprozesse der Wohnungseigentümer vom Entwickler und den Behörden. Die ausschließliche Förderung der kommerziellen Wohnung bewirkte jedoch eine strukturelle Wohnungsnot, die die Bevölkerung zunehmend polarisierte. Daher widmet sich die Zentralregierung seit jüngster Zeit den erschwinglichen Sozialwohnungen. Sie betrachtet sie zunehmend als Teil eines komplexen Wohnungsmarktes und als wichtige Maßnahme auf dem Weg zur umfassenden Vollendung einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand. Bezugsgröße für die Vergabe von Sozialwohnungen ist die Familie.

[952] Cao 2015, 300-305

Die Strategie für den Umbau der Städte war zunächst, Familien, die ihren Wohnraum verloren, mit neuem Wohnraum zu versorgen. Als die Regierungen jedoch begannen, die finanziellen Lasten stärker auf die Familie abzuwälzen, reagierte die Familie mit Widerstand das Verhältnis Staat – Bürger verschob sich: nun wurde um die Definition der Enteignung im öffentlichen Interesse gerungen, Regeln ergingen, die die Höhe der Entschädigungsleistungen zu Marktpreisen festlegten und die Gerichte wurden zur Annahme von Klagen verpflichtet.. Die Kodifikation zeigt deutlich, dass der Erwerb einer Wohnung eine große Angelegenheit im Leben von Ehe und Familie ist, da sie bis heute von den Eheleuten und ihren Familien gemeinsam erworben und genutzt wird . Dabei wurde die Familie rechtlich nicht nur von der Vielfalt der Eigentumsformen, die sich unter dem dualen Wohnungssystem heraus gebildet hatten, herausgefordert. Schwierig war auch die Klärung der Eigentumsverhältnisse im Binnenverhältnis von Ehe und Familie. Dieses Problem wurde vom Gesetzgeber nicht gelöst, sondern den Eheleuten bzw. den Gerichten überlassen. Dabei musste die Familie hinnehmen, dass die die Kodifikation von der Tendenz her vorgab, dass bei den Eigentumsrechten immer stärker am Individuum anzuknüpfen war. Die Kodifikation ermöglicht aber nach wie vor, die Interessen der Familie zu berücksichtigen. Dazu gestattet sie, dass die neuen Prinzipien des Zivilrechts im Verhältnis von Ehe und Familie pragmatisch durchbrochen werden können. Für das SRChP bedeutet das letztlich eine Schwächung des Systems.

4.1.2 Ökonomische Grundlagen und Zugang zu eigentumsähnlichen Rechten: Soziale Sicherung

Die Familie war auch von der Reform der klassischen Felder sozialer Sicherung direkt betroffen. Auslöser waren die umfangreichen Umstrukturierungen in der Wirtschaft, die die zunehmende Allokation von Ressourcen durch den Markt bedingten und zu grundlegenden Veränderungen in der Beziehung Arbeit und Beschäftigung führten. Drei Faktoren spielten eine Rolle beim Umbau der städtischen Systeme sozialer Sicherung: Die Betriebsreform, die betriebliche Arbeitsreform und die Zulassung der Individualwirtschaft[953]. Die bestehenden Systeme sozialer Sicherung wurden zurückgefahren, parallel erfolgte der Aufbau neuer sozialer Sicherungssysteme. Dieser Umbau griff tief in die bestehenden Lebensweisen der Familie ein, verlangte die Übernahme von Verantwortung und forderte sie ganz erheblich bei der Sicherung ihrer Existenz heraus. Das Arbeitsgesetz bildete ähnlich wie das EheG (80) im Bereich des Familienrechts den Ausgangspunkt für die rechtlichen Entwicklungen. Es eröffnete der Familie über den Arbeitsvertrag Zugang zu den Leistungen sozialer Sicherung und war in der Lage, die Existenz der Familie in dieser einschneidenden Umbruchsituation zu schützen. Das neue Sozialrecht bildete sich „bottom up“ als zersplittertes, uneinheitliches Recht heraus und etablierte sich im SRChP als eigener Rechtszweig. Es verlangte die Herausbildung der erforderlichen Institutionen und zunehmend auch eine landesweit übergreifende Vereinheitlichung.

4.1.2.1 1978 – 1990 Auflösung der alten Solidargemeinschaft

Ausgangspunkt der Entwicklungen war die Neudefinition der Solidargemeinschaft in der Verf. (82). Anschließend konkretisierte der 7. Fünfjahresplan (1986-1990) die Vorhaben zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Mit der Zulassung der Individualwirtschaft und der graduellen Umgestaltung der staatlichen Betriebe wurde Arbeit zur Ware. In der Folge löste sich das alte System sozialer Sicherung langsam auf, parallel hierzu wurde der Aufbau neuer sozialer Sicherungssysteme betrieben.

[953] Zhu, Webber, und Benson 2010, 169-170, Zhang 2005, 152

Solidargemeinschaft und die Arbeit

Die Verfassung konstruierte die Solidargemeinschaft Bürger – Staat gleich zu Beginn der Reformpolitik neu und normierte: „Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf materielle Unterstützung von Seiten des Staates und der Gesellschaft im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen. Der Staat und die Gesellschaft sichern den Lebensunterhalt von invaliden Armeeangehörigen, gewähren den Familienangehörigen der Märtyrer Beihilfe und behandeln die Familienangehörigen des militärischen Personals mit Vorzug[954]. Für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Institutionen und für die Funktionäre der Staatsorgane führt der Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Ruhestandssystem durch, der Lebensunterhalt der Menschen im Ruhestand wird durch den Staat und die Gesellschaft gesichert““[955]. Anders als die Vorgängerverfassungen 1975 und 1978 sprach die Verf. (82) nicht mehr vom Werktätigen[956], sondern vom Bürger. Auf diese Weise weitete sie das Rechtssubjekt des Rechts auf materielle Hilfe aus und gestand der Bevölkerung unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses ein Recht auf materielle Unterstützung zu[957]. Für bestimmte Kreise der Bevölkerung gab sie besondere programmatische Willenserklärungen ab. Das waren für die Familie in einem Umfeld, in dem der Staat seine tatsächlichen Leistungen drastisch zurücknahm und das materielle und kulturelle Leben des Volkes über die Steigerung von Arbeitsproduktivität und wirtschaftlicher Effizienz anzuheben suchte, wichtige Grundaussagen [958]. Ein theoretischer Rahmen, der den Umgang mit dem Thema sozialer Sicherheit leitet, lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten[959]. Auch entfalten die hier in der Verfassung genannten sozialen Grundrechte keine direkte Bindungswirkung. Sie eröffnen keinen subjektiven Rechtsanspruch, sondern bedürfen einfach-gesetzlicher Konkretisierung[960]. 1986 konkretisierte der 7. Fünfjahresplan (1986-1990) die Vorhaben zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung: „In der Periode des 7. Fünfjahresplans soll das Sozialwesen chinesischer Prägung schrittweise eine erste, ungefähre Gestalt annehmen. Ein Sozialversicherungssystem ist zu schaffen und auszubauen, und das Wohlfahrtssystem ist weiter zu verbessern (...). Die Geldmittel für das Sozialwesen sollen auf verschiedenen Wegen aufgebracht werden. Das Verwaltungssystem für das Sozialwesen muss reformiert werden, wobei die vergesellschaftete Verwaltung mit den jeweiligen Einheiten zu verbinden ist und der Schwerpunkt auf ersterer liegen soll. Die bewährte Tradition der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung in Familien und zwischen Verwandten, Freunden und Nachbarn ist weiter zu pflegen“[961]. Das entsprach den weit gefassten, strafrechtlich gestützten Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten, Kindern, Großeltern und Enkeln und sogar zwischen Geschwistern, wie sie bereits das EheG (80) normiert hatte[962]. Wie das EheG (80) beschrieb der 7. Fünfjahresplan die Familie als die wichtigste Institution gegenseitiger Solidarität im Umfeld der nun anstehenden Umbrüche, die die Wirtschaft neu beleben sollten.

Mit dem Wechsel von der Planwirtschaft zur sozialistischen Marktwirtschaft wurde Arbeit zur Ware. In den staatlichen Betrieben wurden 1986 kündbare und zeitlich begrenzbare Arbeitsverhältnisse zur

[954] Verf. (82) Art. 45
[955] Verf. (82) Art. 44
[956] 1978-03-05 Art. 50, 1975-01-17 Art. 17
[957] Lu 2013, 141-142
[958] Verf. (82) Präambel 7. Abschnitt und Art. 14
[959] Liu 2011, 91-93
[960] Darimont 2003a, 21
[961] Zhang 2005, 147, Auszüge eines Zitats nach Beijing Rundschau vom 29.04 1986, S. 29
[962] S. Kap. 3.1.6.

Steigerung der Leistungsfähigkeit der Betriebe eingeführt. Die Möglichkeit der Kündigung und Entlassung lockerte die Beziehungen zwischen der städtischen Familie und ihrer Arbeitseinheit Danwei. Um der Konkurrenz standzuhalten, lenkte die Danwei ihre Aufmerksamkeit von der Familie auf die Produktion und garantierte die soziale Sicherheit der Familie und ihrer Mitglieder nicht mehr allumfassend. Mit der allmählichen Verlagerung der sozialen Aufgaben auf die Gesellschaft verlor sie zunehmend ihren Einfluss auf das Leben der Familie. Die Setzung von Recht war vorläufig und hatte experimentierenden Charakter. Den Ausgangspunkt für die Reformen in Richtung auf eine allgemeine Sozialversicherung bildeten die Vorläufigen Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen (86)[963]. Sie beendeten mit der Einführung von Arbeitsverträgen das bisherige System lebenslanger Festanstellung, in dem Arbeitsplätze zugeteilt und das von einem grundsätzlichen Kündigungsverbot und fehlenden Kündigungsmöglichkeiten gekennzeichnet war. Damit verschob sich das Verhältnis der Parteien und die Frage war: Sollte es sich jetzt um ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem jeweiligen Unternehmen oder zwischen Arbeitnehmer und Staat handeln?[964]. Ideologisch lösten sich die Vorläufigen Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen (86) von der Ansicht, Arbeitslosigkeit sie sei ein Produkt des Kapitalismus und existiere im sozialistischen System nicht. Mit der Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses veränderte sich die Stellung des Arbeitnehmers und machte den Aufbau einer Arbeitslosenversicherung erforderlich. Die Vorläufigen Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragssystems bei Staatsunternehmen (86) enthielten bereits erste Regelungen zur Absicherung im Fall von Arbeitslosigkeit: für jedes volle Beschäftigungsjahr war ein Monatslohn Lebensunterhaltshilfe zu zahlen und die Leistungen durften 12 Monatslöhne nicht überschreiten[965]. Diese Norm wurde durch die Vorläufigen Regeln für die Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte in Staatsunternehmen[966] ergänzt. Daneben bildete sich in den neu entstehenden Unternehmen die Gruppe der Freiberuflichen und Selbständigen. Die Familie und die einzelnen Familienmitglieder durften jetzt im Rahmen des Gesetzes Industrie und Handel treiben, sofern dies genehmigt und registriert war. Einzelgewerbeunternehmen 个体户 konnten bis 1988 zunächst sieben Angestellte einstellen[967], danach konnten sie zu größeren Privatbetrieben 私营企业 heranwachsen[968]. Dasselbe galt für den Teil der Bevölkerung, der sich im Tertiärsektor als Händler, Friseur, Schneider, mit Imbissständen usw. Beschäftigung schuf. Nachdem die Privatwirtschaft zwischen 1958 bis 1979 lange verboten gewesen war, wurde sie nun zur „notwendigen Ergänzung“ zur gemeineigenen Wirtschaft. Das erforderte bereits 1988 die Revision der Verfassung. Sie lautete nun: „Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundene Individualwirtschaft der Werktätigen in Stadt und Land ist eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individualwirtschaft. Er leitet, unterstützt und beaufsichtigt die Individualwirtschaft durch administrative Regulierung und erlaubt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Existenz und die Entwicklung einer Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft ist eine Ergänzung der sozialistischen Gemeineigentumswirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Privatwirtschaft und praktiziert gegenüber der Privatwirtschaft Anleitung,

[963] 1986-07-12
[964] Cheng und Darimont 2007, 173, Bernartz 2014, 7-9
[965] 1986-07-12 § 23
[966] 1986-07-20
[967] 1987-08-05
[968] 1988-06-25

Aufsicht und Regulierung“[969]. Für die privat Erwerbstätigen bestanden zunächst keine Systeme sozialer Sicherung.

Duale Systeme sozialer Sicherung

Die Familie wurde zunehmend auf sich selbst gestellt und musste sich ähnlich wie bei der Kommerzialisierung der Wohnung in sehr unterschiedlichen und schnell wandelnden Systemen zurechtfinden. Besonders im Fall von Arbeitslosigkeit oder Krankheit mussten die Mitglieder der Familie füreinander einstehen[970].Während einerseits die bestehenden, betrieblich gebundenen und nur Arbeitnehmern der Staatsbetriebe offenstehende Systeme sozialer Sicherung zurückgefahren wurden, sollte gleichzeitig ein umfassendes neues, an die Anforderungen der Marktwirtschaft angepasstes überbetriebliches Sozialversicherungssystem aufgebaut werden, in das langfristig auch die von den bestehenden Systemen sozialer Sicherung nicht erfassten Beschäftigten der neuen Privatbetriebe einbezogen werden sollten.

Erschwerend für die Familie war, dass die Sozialpolitik bis in die 90-er Jahre hinein keinen Schwerpunkt staatlichen Handelns darstellte. Die Verfassung und auch der 7. Fünfjahresplan 1986-1990 sahen zwar die Schaffung eines Systems sozialer Sicherung vor, waren aber vom Vorrang wirtschaftlicher Entwicklung bestimmt. Verteilung sollte nach Leistung erfolgen. Direkte Leistungen an unproduktive Bedürftige stellten kein soziales Recht dar und waren lediglich aus humanitären oder Gründen sozialer Stabilität denkbar[971]. Entsprechend waren auch bei den Programmen zur Sicherung des Existenzminimums der städtischen Bevölkerung lediglich Ansätze zu verzeichnen[972]. Erst 1988 verwies Premierminister Li Peng auf die Notwendigkeit, die Reformanstrengungen in den folgenden 10 Jahren zu beschleunigen[973]. Zur Ermittlung der geeigneten Reformstrategien wurden Pilotprojekte angestoßen. Sie sollten auf lokaler Ebene langfristig erprobt und erst bei Erfolg landesweit umgesetzt werden. Unterschiedliche Konzepte und zeitlich versetzte Reformen ließen die einzelnen Sozialversicherungszweige unübersichtlich werden. Gestaltungsrahmen für die neue Sozialversicherung war das Recht. Ein landesweit geltendes Gesetz wurde jedoch zunächst nicht erlassen. Die Gesetzgebung erhielt vielmehr instabilen, experimentellen Charakter. Die Erfahrungen aus den Pilotprojekten flossen in anfangs erlassene Richtlinien und Verordnungen ein und bewirkten auf Jahre hinaus zahlreiche Neufassungen auf den nachgeordneten rechtlichen Ebenen[974].

4.1.2.2 1991 – 2000 Grundstrukturen sozialer Sicherung

In den 90-er Jahren beförderte das Arbeitsgesetz erneut die Herausbildung neuer Systeme sozialer Sicherung 社会保障. Das SRChP verrechtlichte mit dem Aufbau des Sozialversicherungsrechts einen völlig neuen Bereich des gesellschaftlichen Lebens und veränderte mit der Möglichkeit der Wahrnehmung und Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche das Verhältnis der Familie zum Staat. Beamte und Militärangehörige und ihre Familien wurden nicht in die Sozialversicherung einbezogen, denn sie genossen weitreichende Vorzugsbehandlungen. Die massiven Umbrüche im Staats- und Kollektivsektor

[969] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 11, 1. Verfassungszusatz vom 12.04.1988
[970] Zhang 2005, 97-98
[971] Zhang 2005, 223
[972] Wei Zhang 2006, 40
[973] Wu 2014-09-21
[974] Darimont 2003a, 38-39, 2003b, 1115-1116

stellten die Familie vor existentielle Herausforderungen. Armut galt nicht mehr als ländliches Problem und erforderte den Aufbau eines Systems sozialer Hilfe.

Das Arbeitsrecht und die neue Sozialversicherung

Ausgangspunkt für die Herausbildung der neuen Sozialversicherung war das Arbeitsgesetz 1994[975]. Das war ein wesentlicher Wandel für die Familie, denn das neue Sozialrecht knüpfte nun am Arbeitsverhältnis und nicht mehr an der Zugehörigkeit zur Danwei an. Damit erhöhte sich die Eigenverantwortung des Individuums, gleichzeitig lockerten sich seine wirtschaftlichen Bindungen an die Familie. Das ArbeitsG (94) führte in Kapitel 9 „Soziale Sicherung und Wohlfahrt“[976] die Vorläufigen Bestimmungen über das Arbeitsvertragssystem (86) in ein nationales Gesetz über. Erstmals gewährten staatlich organisierte Sozialversicherungsträger Arbeitslosen Unterstützun[977]. Zentrale Bestimmungen des ArbeitsG (94) griffen noch in die Zukunft: „Der Staat entwickelt das Sozialversicherungswesen, errichtet ein System der sozialen Sicherung, schafft einen Fond der sozialen Versicherungen, damit der Werktätige im Alter, in Krankheitsfällen, bei Geburt, bei einem Arbeitsunfall oder bei Arbeitslosigkeit Unterstützung und Entschädigung erlangen kann“[978]. Doch es unterschied nicht mehr zwischen Festangestellten und Vertragsarbeitern. Für alle wurde der Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlic[979]. Der Abschluss eines (zeitlich begrenzten oder unbegrenzten) Arbeitsvertrags entwickelte sich zum Schlüssel für den Zugang zu sozialer Sicherung. Das System der Eisernen Reisschüssel war zerschlagen und der Kreis der Berechtigten hatte sich erweitert[980].

Der Beschluss des ZK KPCh über die Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft 1993[981] gab die Errichtung sozialer Sicherungssysteme auf mehreren Ebenen vor. Das Leistungsniveau der Sicherungssysteme sollte im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt und für die städtischen und ländlichen Bereiche unterschiedlich verfahren werden. Schwerpunkt war die Vervollkommnung der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten in den Unternehmen, die Errichtung einer Arbeitsunfallversicherung sowie der Aufbau einheitlicher Verwaltungsorgane[982]. Die Revision der Verfassung 1993 bestätigte diese Entwicklung: „Der Staat wird eine sozialistische Marktwirtschaft realisieren“[983]. Der 15. Parteitag im September 1997 gab die Vervollständigung der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und des Systems der Sozialen Hilfe vor. Entwicklung war die Hauptaufgabe, strukturelle Anpassung der Hauptfaden, Reform, Öffnung und wissenschaftlich-technologischer Fortschritt Antriebskraft und die Verbesserung des Lebensstandards des Volks grundlegender Ausgangspunkt[984].

[975] Heuser 2009, 256, Cheng
[976] 1994-07-05 Art. 70-76
[977] Wei Zhang 2006, 28-33
[978] 1994-07-05 Art. 71
[979] Darimont 2003a, 38-39
[980] Gallagher und Dong 2011
[981] 1993-11-14
[982] Liu 2011, 111
[983] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 15, 7. Verfassungszusatz vom 29.03.1993
[984] 2015, 黎建飞 Li 2015, 20

Kern des neuen Systems sozialer Sicherung wurde die gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherung 社会保险 mit den Zweigen der Renten- 养老保险, Kranken- 医疗保险, Arbeitslosen- 失业保险), Invaliden- 工伤保险 und Mutterschaftsversicherung 生育保险[985]. Die Finanzierung übernahmen die Unternehmen und zu einem kleineren Teil die Arbeitnehmer. Die soziale Fürsorge und Versorgung war staatlich finanziert. Sie umfasst die Sozial- und Katastrophenhilfe 社会救助和自然灾 害救济, die soziale Wohlfahrt 社会福利, die Sonderversorgung 社会优抚 und die kommunalen Dienste 社区服务. Beide Systeme wurden durch die Familie als wichtigste subsidiäre Institution 家庭保障 getragen und garantiert. Weitere Formen informeller sozialer Sicherung waren die freiwillige, privat finanzierte Vorsorge in Form von Vermögensbildung und privater Versicherung 私人保险 , daneben traten auch intermediäre Organisationen (NGOs) 非营利组织 auf[986]. Eine wichtige Voraussetzung für die Einbeziehung der Selbständigen und Freiberuflichen in die Sozialversicherung war die ideologische Aufwertung des Einzelgewerbes und der privaten Betriebe. Sie streiften ihre ergänzende Rolle neben der staatlichen Wirtschaft ab. Diese Neuausrichtung in der Parteipolitik mündete 1999 in die Revision der Verfassung: „Die an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebundenen, nicht auf Gemeineigentum beruhenden Wirtschaftssektoren der Individualwirtschaft und der Privatwirtschaft sind wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft. Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Individual- und Privatwirtschaft. Der Staat praktiziert gegenüber der Individual- und Privatwirtschaft Anleitung, Aufsicht und Regulierung"[987]. Die Vorläufigen Regeln über die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge (99)[988] übertrugen dann den Volksregierungen der Provinzen und autonomen Städte die Entscheidung, inwieweit sie die Kleingewerbetreibenden an der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung teilnehmen ließen. Für die Familie entstand eine unübersichtliche Situation, denn die Regelungen zur Einbeziehung der Selbständigen und Freiberuflichen in die Sozialversicherung variierten von Region zu Region. So hatte z.B. die Stadt Peking die Selbständigen und Freiberuflichen in die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung integriert, sofern sie einen städtischen Hukou besaßen[989].

Die institutionellen Verflechtungen zwischen Arbeitssystem, betriebsgebundener sozialer Sicherung und Organisation des Planungssektors der Volkswirtschaft erforderten auch eine Reorganisation auf übergeordneter Ebene[990]. Eine Vielzahl lokaler, auf Makroebene zunächst nicht koordinierter Experimente, unterschiedliche Konzepte, zeitlich versetzte Reformen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen, unklare Zuständigkeiten und vor allem mangelnde Kontrolle der Sozialversicherungsfonds prägten die Situation. 1999 ergingen die Vorläufigen Regeln des Staatsrats für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge[991]. Sie offenbarten die Abhängigkeit der Sozialversicherungsverwaltung von den Mitteln und Methoden der zentralistischen Regierungsverwaltung. Denn die Verwaltungsorgane der Regierung trugen nicht nur die finanziellen Hauptlasten der jungen Sozialversicherung, sie zogen auch die individuellen Beiträge der Arbeitnehmer insbesondere zur Renten- und Krankenversicherung ein. Diese Gelder, die quasi zeitlich aufgeschobene Lohnzahlungen darstellten und im Eigentum des Arbeitnehmers standen, wurden zwar auf individuellen Konten verbucht, doch in der zentralistisch struktu-

[985] 1994-07-05 Art. 70
[986] Zhang 2005, 150-151, Liu 2011, 96-98, Darimont 2003a, 42-58
[987] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 16. Verfassungszusatz vom 15.03.1993
[988] 1999-01-22a § 3
[989] Darimont 2003a, 50-53
[990] Pillath 1990, 94-95
[991] Gao 2005, 23

rierten Staatsverwaltung lagen die Verwaltungskompetenz, das Recht der Betriebsführung der Sozialversicherungen und auch das Kontrollrecht ausschließlich bei den Verwaltungsabteilungen. Das schränkte Eigentumsrechte, die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Verwaltung der individuellen Konten zu prüfen oder Einfluss auf die laufenden Anlageentscheidungen der Fonds zu nehmen, ein[992]. Das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit hatte zwar eine Kontrollinstanz über die Sozialversicherungsfonds eingerichtet, führte keine eigenständigen Kontrollen durch. Die Provinzen hatten Kontrollinstrumente etabliert, Zuständigkeiten aber unklar geregelt. Letztlich kontrollierten sich die Sozialversicherungs-einrichtungen von der Zentrale bis hinunter auf die lokale Ebene jeweils selbst. Die Folge war, dass die Gelder der Sozialversicherungskonten häufig zweckentfremdet z.B. für den Aufbau der Infrastruktur verwendet oder als Eingangstür in die Korruption genutzt wurden. Leere Sozialversicherungskonten und mangelnde Kontrollmöglichkeiten durch die Beitragszahler erschwerten die Glaubwürdigkeit in die neue Sozialversicherung[993]. Sie schwächten die Stellung und die Leistungsfähigkeit der Familie.

Stellung des Sozialrechts und der Familie

Das neue Sozialrecht etablierte sich als eigenes Rechtsgebiet zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht. Es war wie das neue Privatrecht kein Bestandteil des Verwaltungsrechts. Das Sozialistische Rechtssystem Chinesischer Prägung hatte eine dreiteilige Struktur aus öffentlichem Recht, Privatrecht und Sozialrecht angenommen. Die Natur des sozialistischen Rechts wandelte sich: es war nicht mehr ausschließlich Träger staatlichen Willens. Es hatte den Klassencharakter und viel vom Zwangscharakter des Rechts verloren, stattdessen wurde die technische und gesellschaftliche Natur des Rechts stärker betont. Da sich das neue Sozialrecht parallel zum neuen Privatrecht entwickelte, waren auch hier die Beziehungen ständig neu zu klären[994].

Die Zuerkennung von Ansprüchen gegenüber dem Staat eröffnete der Familie die Möglichkeit, soziale Rechte gegenüber dem Staat einzufordern. Sozialrechtliche Streitigkeiten erhielten eine neue Qualität: während unter dem planwirtschaftlichen System nur Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen konnten, waren nun Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber, Versicherten und Sozialversicherungsorganen möglich. Doch die anfängliche Institutionalisierung der Sozialpolitik in der Organisation des Staates war schwach und ging mit einem fehlenden Gerichtsschutz der sozialen Rechte einher[995]. Für die Familie öffneten sich bei der Durchsetzung der neuen Rechte essentielle Hürden, denn selbst Art und Qualität der neuen Streitigkeiten waren rechtlich zunächst nicht qualifiziert. Das Sozialversicherungsrecht wurde dann zwischen dem öffentlichen Recht und dem Arbeitsrecht angesiedelt. Streitigkeiten zwischen den Sozialversicherungsorganen und anderen Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und Arbeitgeber und Versichertem auf der anderen Seite wurden als öffentlich-rechtliche Verwaltungsbeziehungen qualifiziert. Grundlage war das VwPG (89)[996], das der Familie die Möglichkeit der Klage gegen den Staat eröffnete. Das Verwaltungswiderspruchsgesetz (99)[997] eröffnete die Möglichkeit des Verwaltungswiderspruchs auch im Bereich des Sozialrechts. Auch die im selben Jahr erlassene Richtlinie über Verwaltungswidersprüche im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit und die Vorläufigen Regeln zur Beitragserhebung in der Sozialversicherung sahen vor, dass Arbeitgeber

[992] Zheng
[993] Darimont 2003b, 1103
[994] Wang und Guan, 164-165, s.a. 145 ff.
[995] Darimont 2005, 12
[996] 1989-04-04
[997] 1999-04-29 Art. 6

und natürliche Personen, die Sozialversicherungsbeiträge zahlen und mit der Entscheidung der Behörden für Arbeit und soziale Sicherheit oder der Steuerbehörde nicht einverstanden sind, Widerspruch erheben können. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens wurde Voraussetzung für die Erhebung der Klage. Da die Sozialversicherungsorgane Verwaltungsbehörden waren, war eine Klage gegen das Sozialversicherungsorgan als Verwaltungsklage zu führen. Hier war die Streitschlichtung ausgeschlossen[998]. Die Regeln der VR China über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen[999] und das ArbeitsG (94)[1000] qualifizierten sozialrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen als Arbeitsstreitigkeiten, die vorrangig auf dem Wege der freiwilligen Schlichtung gelöst werden sollten. Weitere Streitlösungsmechanismen wurden der Gerichtsprozess und obligatorische Schiedsverfahren, die zur Bildung von Streitschlichtungskomitees in den Unternehmen führte. Ihr Schiedsspruch bildet die Vorstufe vor der Erhebung der Arbeitsklage. Auf diese Zivilstreitigkeit fand das Zivilprozessgesetz Anwendung[1001]. Zuständig waren anfangs die Wirtschaftskammern, 1993 bestimmte das OVG die Zuständigkeit der Zivilrechtskammern für Arbeitsstreitigkeiten. De facto war die Zuständigkeit von Gericht zu Gericht unterschiedlich. Spezielle Sozialgerichte wurden bislang nicht eingerichtet, lediglich der Volkskongress der Provinz Hunan schuf ein Sozialversicherungsgericht[1002]. Darüber hinaus eröffnete die kostengünstige und nicht an Fristen oder Zuständigkeiten gebundene Möglichkeit der Petition 信访制度 die Beschwerde ausdrücklich auch im Arbeits- und Sozialrecht. Dieses traditionelle Instrument der Eingabe war 1996 mit der Bestimmung über Petitionen erstmals normiert worden, löste jedoch keine Pflicht zum Intervenieren aus. Es erhielt mit der Vorläufigen Bestimmung zur Bearbeitung von Petitionen im Arbeits- und Sozialrecht eine rechtliche Grundlage für den Umgang mit Beanstandungen, Anzeigen, Enthüllungen, Verstößen oder Beschuldigungen gegenüber den Behörden für Arbeit und soziale Sicherheit. Die Eingabe von Petitionen kann insofern zur Beilegung von Konflikten beitragen, als Behörden und Mitarbeiter, die Petitionen erfolgreich bearbeiten, ausgezeichnet und belohnt werden[1003].

Die Familie unter der Betriebsreform

Ende der 90-er Jahre wurden die maroden staatlichen Betriebe reorganisiert. Die bisherige soziopolitische Privilegierung des städtischen Industriesektors zwang dazu, ökonomisch sinnvolle Sozialreformen mit Ausgleichszahlungen zu verbinden. Pensionszahlungen entwickelten sich zum größten Posten aller sozialen Leistungen und der Staat kehrte als Gewährleister von Sozialleistungen zurück[1004]. In dieser die Grundlagen der Existenz erschütternden Umbruchssituation betonte das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen Alter Menschen (96) erneut die Unterhaltspflichten innerhalb des Familienverbandes[1005] und instrumentalisierte traditionelle Vorstellungen von der Pflicht des Kindes zur Versorgung der Eltern im Alter. Doch die demographische und geographische Zusammensetzung der Bevölkerung seit Beginn der Reformpolitik erschwerte die Umsetzung dieser Norm. Die Ein-Kind-Politik hatte die traditionelle Großfamilie auf die Kernfamilie reduziert[1006] und die Fähigkeiten der Familie bei

[998] Darimont 2003b, 1112-1113
[999] 1993-06-07
[1000] 1994-07-05
[1001] Cheng , 1994-07-05 Art. 77ff.
[1002] Frazier 2010, 58-70, Darimont 2003b, 1110-1112
[1003] Darimont 2003b, 1114-1115
[1004] Frazier 2011
[1005] 1996-08-29/2012 Art. 10
[1006] Hier spricht man vom 4-2-1 Problem: ein Kind hat zwei Eltern und vier Großeltern zu versorgen.

der Alterssicherung geschwächt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Familienverbandes war geschwächt, denn seit der Arbeitsreform war das Individuum Bezugspunkt für den Erhalt von Einkommen. Die tatsächliche Pflege alter Menschen war unter den Arbeitsbedingungen der Marktwirtschaft erschwert, denn sie führte nicht selten zu einer räumlichen Trennung von Eltern und Kindern. Dieser Trend wurde mit der Kommerzialisierung der Wohnung weiter verstärkt[1007]. Der umfangreiche Personalabbau erfolgte auf dem Wege der „Freisetzung 下岗“ der Beschäftigten. Diese „sanfte Form der Entlassung“ wurde außerhalb des Rechts abgewickelt, denn sie wurde auf der Grundlage der Mitteilung des Staatskomitees der KPCh und des Staatsrats über die Gewährleistung des Grundlebensunterhalts und die Förderung der Wiederbeschäftigung von freigesetzten Arbeitnehmern staatlicher Betriebe[1008] und der Mitteilung des Staatsrats über die Gewährleistung des Grundlebensunterhalts von freigesetzten Arbeitnehmern staatlicher Betriebe und Rentenzahlung an Ruheständler in Betrieben[1009] durchgeführt. Rückgriff auf das Recht durch die Familie war damit ausgeschlossen. Wiederbeschäftigungszentren 就业中心 gewährten entlassenen Familienmitgliedern finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Existenzminimums sowie kostenlose berufliche Schulung und Arbeitsvermittlung über einen Zeitraum von drei Jahren. Erst danach wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst[1010]. Für die Familie war die Abwicklung einer großen Zahl von SOEs in den 90-er Jahren eine einschneidende Maßnahme. Sie wurde jetzt massiv mit Arbeitslosigkeit und informellen Arbeitsverhältnissen konfrontiert. Sie versuchte, die gravierendsten Probleme dadurch zu lösen, dass zumindest ein Mitglied der Familie seinen umfassend abgesicherten Status in einem staatlichen Unternehmen beibehielt, während sich die anderen Familienmitglieder auf dem freien Markt neu orientierten[1011]. Viele Beschäftigte, vor allem ältere städtische Freigesetzte, waren vorzeitig verrentet worden. Im Konflikt um die Zahlung der Renten konzentrierte sich die Frage, wer die sozialen Kosten bei der Umstrukturierung der staatlichen Betriebe zu tragen hatte[1012]. Bis zum Beginn des neuen Jahrtausends waren weitgehend die SOE für zuständig gewesen, nun waren viele unfähig zur Zahlung der Renten. Das hatte landesweit massive, wenn auch jeweils örtlich begrenzte Proteste hervorgerufen. Viele Familien nahmen den Staat bei der Erfüllung von Pensionsversprechungen in die Verantwortung, denn sie betrachteten ihre Pensionszahlungen als ein Bürgerrecht und weniger als die Folge eines Arbeitsverhältnisses. Das Problem ausstehender Rentenzahlungen verschärfte sich mit der steigenden Zahl in Konkurs gegangener SOEs. Die Zentralregierung musste die Lokalregierungen anweisen, für ausstehende Pensionszahlungen einzustehen und leistete Transferzahlungen an die Lokalregierungen in den ärmeren Regionen. Nicht selten mussten Pensionsleistungen angehoben werden, um die aufgebrachten Familien zu beruhigen. Die Pfadabhängigkeit der Reformen wurde deutlich.

Vorzugsbehandlung von Militärangehörigen und Staatsbediensteten

Das soziale Gefüge verschob sich auch im Hinblick auf die Staatsbediensteten und Militärangehörigen. Beamte und Militärangehörige und ihre Familien waren nicht in die Sozialversicherung einbezogen, denn sie genossen weitreichende Vorzugsbehandlungen.

[1007] Herd, Hu, und Koen 2010, 9
[1008] 1998-06-09
[1009] 1999-03-02
[1010] Wang 2010, 3-4
[1011] Angaben aus persönlich geführten Gesprächen.
[1012] Frazier 2010, 19

Das EheG (80) hatte mit seinen Regelungen zu den Scheidungshindernissen bereits auf die konfliktträchtige Vorzugsstellung der Armeebediensteten hingewiesen. Auf die Eheleute wirken sich hier Verschränkungen mit dem unabhängigen Normensystem der Zentralen Militärkommission aus, die zu Brüchen und erheblichen Belastungen für demobilisierte Soldaten und ihre Frauen unter der Scheidung führen. Die zentrale Militärkommission leitet aus ihrer hervorgehobenen Stellung neben dem Staatspräsidenten und dem Staatsrat[1013] eine eigene Gesetzgebungsbefugnis ab, die zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehen war, im GGG (2000)[1014] und dem Gesetz der VR China über die Landesverteidigung (97) [1015] nachträglich legitimiert wird. Im Bereich der sozialen Sicherung hat die Zentrale Militärkommission ein eigenes Sozialversicherungssystem errichtet, das bei Entlassung die Zahlung von Demobilisierungsgeldern vorsieht. Die Zahlung von Arbeitslosengeldern war nicht vorgesehen, denn üblicherweise wurden demobilisierte Soldaten in die staatlichen Betriebe eingegliedert. Doch diese konnten demobilisierte Soldaten und die Lasten ihrer sozialen Sicherung unter den Bedingungen der Marktwirtschaft immer weniger übernehmen. Die empfindliche Schutzlücke insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung führte dazu, dass die Aufteilung der Demobilisierungsgelder, die ehemalige Militärangehörige beim Ausscheiden aus dem Militär erhielten, im Rahmen der Scheidung besonders konfliktträchtig war und im Ehegesetz besonders geregelt werden musste. Das EheG (80) knüpft dazu an der Vorzugsstellung der Armeeangehörigen an und ordnete Ausgleichszahlungen dem individuellen Vermögen des Armeeangehörigen zu. Behandlungskosten, Existenzbeihilfen für Behinderte und andere Kosten, die eine Seite wegen erlittener körperlicher Verletzungen erlangte, fielen allgemein nicht in das gemeinsame eheliche Vermögen, sondern in das individuelle Vermögen eines Ehegatten. Auch Versicherungsleistungen für Verletzung und Tod, Hilfen bei Verletzung und Invalidität und Zuschüsse für die Kosten medizinischer Behandlung und des Lebensunterhalts fielen in ihr persönliches Einzelvermögen[1016]. Damit verschoben sich die Probleme auf die nächste Ebene, denn nun war die den Armeeangehörigen begleitende, nicht erwerbstätige Ehefrau finanziell weniger geschützt und ihr Recht auf Scheidung in der Praxis schwerer umsetzbar. Letztlich sollte die Vorzugsbehandlung der Armeeangehörigen zurückgefahren werden. Im Landesverteidigungsgesetz (97) verpflichtete sich der Staat, ein Versicherungssystem für Armeeangehörige durchzuführen[1017]. Das Gesetz sah auch Leistungen für Soldaten, die während des Dienstes für das Vaterland einen Unfall erlitten hatten und Leistungen für Kriegsversehrte und deren Familienangehörige vor[1018]. Zur Umsetzung wurden 1998 die Versicherung für Verwundete und Gefallene eingeführt[1019] und der Auszuführende Plan über das Versicherungssystem für Armeeangehörige 军方保险制度实施方案 erlassen. 1999 wurde ein Gesetz über die Versicherung für Armeeangehörige in den Gesetzgebungsplan aufgenommen und die Ausarbeitung einer Forschungsgruppe übergeben. Wie bei der Beamtenversorgung war das übergeordnete Ziel die Anpassung an das allgemeine Sozialversicherungssystem und eine Verknüpfung mit den Systemen der Alters- und Krankenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung war vorgesehen, die Soldaten und pensionierten Armeeveteranen in die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in den Städten und Gemeinden zu integrieren. Allgemein erhalten Armeeangehörige seit der Krankenversicherungsreform

[1013] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 93, Art. 94
[1014] 2000-03-15 Art. 93
[1015] 1997-03-14b, 1997-03-14a Art. 12
[1016] 1980-09-10 Art. 18 Nr. 2, 2003-12-04 § 13
[1017] 1997-03-14b Art. 60 ff.
[1018] 1997-03-14b Art. 62
[1019] Liu 2011, 154

1998 keine Sonderleistungen mehr. Lediglich die alten Armeekader haben ihre Zusatzleistungen und Vorzugsbehandlung behalten[1020].

Die medizinische Versorgung der Beamten war kostenlos und ihre Pensionen wurden vollständig staatlich finanziert. Doch gerade hier waren die Probleme besonders groß: Kapitalstöcke waren nicht angelegt worden, in etlichen staatlichen Betrieben überstieg die Zahl der Pensionäre die der aktiv Beschäftigten und die ausgezahlten Pensionen richteten sich nach dem Grundgehalt und entbehrten einer Anbindung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten. Eine große Belastung war die Größe des versicherten Personenkreises, denn auch das Personal von Staatsorganen, öffentlichen Institutionen und Einheiten mit Wirtschaftscharakter war als Kader in das Versorgungssystem der öffentlichen Bediensteten integriert. Für die Staatsbediensteten sollten eigene Sozialversicherungssysteme errichtet werden, doch dieser Punkt war strittig[1021]. Die Vorläufigen Regeln für Staatsbeamte 1993[1022] machten den Reformwillen und das Bestreben, die Beamtenversorgung in eine Sozialversicherung umzuwandeln, deutlich. Zunächst suchten sie die behördeninterne Willkür zu beschränken, denn Leistungen wurden oft als Belohnungs- und Disziplinarmaßnahme eingesetzt. Die Diskussion in den 90-er Jahren um die Reformmaßnahmen ließ die Tendenz erkennen, ein national einheitliches Sozialversicherungssystem für alle Personenkreise mit ergänzenden Bestimmungen für Beamte zu errichten. Ein solches einheitliches Modell wurde für die Krankenversicherung der Beamten im Rahmen der Krankenversicherungsreform 1998 eingeführt. Seitdem nehmen die Beamten an der allgemeinen Krankenversicherung mit Solidarfonds und individuellen Konten teil und sind an der Finanzierung der Renten beteiligt. Mit dem Erlass der Ansichten des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit und des Finanzministeriums über die Durchführung von Zuschüssen bei Krankenbehandlungen von Beamten (2000)[1023] erhielten sie Zuschüsse für Krankenbehandlungen, die nicht von der Krankenversicherung abgedeckt wurden. Damit blieb bei der Krankenversicherung ihr früherer Status erhalten. Doch allmählich wurden weite Teile des staatlichen Sektors, insbesondere der Energie- und Telekommunikation, ausgegliedert und fielen unter die allgemeinen Regeln der sozialen Sicherung und Rentenversorgung[1024]. Besonders für die Kinder der betroffenen Familien dürfte damit der Krankenversicherungsschutz verloren gegangen sein, denn der sozialistische Grundsatz umfassender Sicherung, der sich in dem Sprichwort „einer arbeitet, alle essen Medizin“ ausdrückt, verlor seine Berechtigung.

Soziale Hilfe: das Dibao System

Bis in die 90-er Jahre hinein galt Armut als ländliches Problem. Soziale Hilfe 社会救济 in der Stadt beschränkte sich auf die „Drei-kein´s Gruppe 三无人员“, auf Menschen, die nicht arbeitsfähig waren, keine eigenen Mittel zur Sicherung ihrer Existenz besaßen und keine Unterstützung durch ihre Familie oder eine Danwei erhielten. Doch die vierjährige Inflation Mitte der 90-er Jahre, das Absenken des Gesamtlohnsummenwachstums ab 1997 und die heftigen Kostensteigerungen aufgrund der Wohnungs-, Bildungs- und Krankenversicherungsreform führten zu einem Anwachsen städtischer Armut. In den Städten nahm die Zahl der Straßenkinder, Landstreicher und Bettler zu. Besonders betroffen waren die aus den staatlichen Betrieben entlassene Arbeiter, arbeitslos gewordene Beschäftigte der

[1020] Darimont 2003a, 49-50
[1021] Darimont 2003b, 1102
[1022] 1993-08-14
[1023] 2000-04-29
[1024] Frazier 2011

in Konkurs gegangenen Betriebe und (ältere) Menschen, die unter den neuen Bedingungen der Marktwirtschaft keine Arbeit (mehr) fanden. Häufig handelte es sich bei dieser sogenannten zweiten Beschäftigungskrise um die Jugendlichen, die während der Kulturrevolution aufs Land verschickt worden waren und die damals nach ihrer Rückkehr in die Städte bereits von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen waren. Ihre Armut wurde als vorübergehendes Problem einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchphase betrachtet, doch dann zeigte sich, dass das Phänomen der Arbeitslosigkeit und Armut zu eng mit der sozialen Stabilität verknüpft war [1025]. Deshalb wurde das System sozialer Hilfe auf arbeitsfähige Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld ausgelaufen war und auf Beschäftigte mit Arbeitslohn, die aus anderen Gründen, z.B. weil sie eine große Zahl von Mitglieder in der Familie unterhalten mussten oder aufgrund von Krankheit unterhalb der lokalen Armutsgrenze lebten, ausgedehnt. Schrittweise gaben die Betriebe die Bereitstellung sozialer Hilfe an Sozialhilfeträger in der Regierung ab. Erste Impulse zur Reform der städtischen Sozialhilfe lieferte die Stadt Shanghai. Sie entwickelte 1993 ein System zur Aufrechterhaltung des Existenzminimums der städtischen Bevölkerung 最低生活保障制度, das in den 9. Fünfjahresplan 1996-2000 aufgenommen und als nationale Politik weiter ausgestaltet wurde. Dazu verabschiedete der Staatsrat 1997 die „Mitteilungen zur Errichtung eines nationalen Systems für die Sicherung des Existenzminimums der Stadtbewohner“[1026]. Sie wurden 1998 mit der Mitteilung des ZK KPCh und des Staatsrats über die Gewährleistung des Grundlebensunterhalts und Förderung der Wiederbeschäftigung von freigesetzten Arbeitnehmern staatlicher Betriebe und 1999 die „Bestimmungen des Staatsrats zur Sicherung des Existenzminimums der städtischen Bevölkerung“[1027] weiter ausgefüllt.

Die Besonderheit des Di Bao Systems war, dass es am Einkommen der Familie und nicht am Einkommen des Individuums anknüpfte. Auf diese Weise stellte es sicher, dass die Mitglieder der Familie ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten vorrangig erfüllten und öffentliche Leistungen nur subsidiär gewährt wurden. Als ein vergleichsweise kleines Programm wurde es von den Städten im Detail ausgestaltet und finanziert. Nach der materiellen Grundsicherung für freigesetzte Arbeiter in Staatsunternehmen und der Arbeitslosenversicherung war es das letzte Auffangnetz des Systems sozialer Sicherung. Es war für die Bevölkerung mit städtischem Hukou konzipiert. Ehegatten oder Angehörige aus den ländlichen Gebieten oder aus anderen Provinzen ohne örtlichen Hukou wurden nicht berücksichtigt. Auch die vielen Wanderarbeiter in den Städten wurden von ihm nicht erfasst. Ziel des Di Bao Systems war materielle Grundsicherung und Bekämpfung absoluter städtischer Armut, nicht die Neuverteilung von Einkommen. Der Schwellenwert für die Aufnahme in das Programm wurde lokal festgesetzt. Dieser sollte die Mindestkosten für Nahrung, Kleidung, Wohnung sowie die Ausgaben für die Pflichtschuljahre der Kinder berücksichtigen, jedoch unterhalb des Mindestlohns und der Leistungen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung liegen. Ferner sollten die lokalen Regierungen das Niveau der lokalen sozioökonomischen Entwicklung, die Zahl der möglichen Anspruchsberechtigten und die finanzielle Kapazität der lokalen Regierungen berücksichtigen. Zuständig war das Nachbarschaftskomitee. Es ermittelte das durchschnittliche Einkommen der Familie und untersuchte die aktuellen Lebensbedingungen und den Lebensstil der Familie. Dazu fragte es z.B. nach dem verfügbaren Wohnraum, der Zahl der Restaurantbesuche, dem Besitz von Schmuck und Wertsachen, Haustieren und Mobiltelefonen. Es bewertete ferner die Ausgaben für Gesundheitsleistungen aufgrund von schwerer Krankheit eines Familienmit-

[1025] Zhang 2005, 142
[1026] 1997-09-02
[1027] 1999-09-29

glieds und die Ausgaben für die Ausbildung der Kinder. Ausschlusskriterien konnten Arbeitslosenbezüge oder die Nichtbeachtung der Geburtenplanung, Nichtteilnahme an Ausbildungsangeboten und Alkohol- und Drogenkonsum oder Spielsucht sein. Di Bao Unterstützung erfolgte dann in Form von Geld- und Sachleistungen oder im Erlass von Kosten. Die Dauer der Leistungen war grundsätzlich nicht begrenzt. Sie wurden jedoch nur für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt und müssen dann jeweils neu bewilligt werden. Die Familie musste sich zu Gemeinschaftsarbeiten verpflichten, Namen wurden der sozialen Kontrolle unterworfen und öffentlich ausgehängt. Das damit sozial hoch stigmatisierende Programm dürfte in der Praxis dazu geführt haben, dass nicht wie beabsichtigt vorübergehend geschwächte, sondern eher langfristig beeinträchtigte Familien unterstützt wurden. Ein Problem war die Konkretisierung von Ansprüchen. Hier wurden auf nationaler und Provinzebene kaum Vorgaben gemacht. Rechtlich festgelegte Grenzwerte und Auswahlkriterien spielten kaum eine Rolle. Vielmehr war, wie oben beschrieben, ein bunter Strauß von Anforderungen zu berücksichtigen, die den Einwohnerkomitees einen sehr beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Gewährung von Di Bao Unterstützung gewährten und das System hochgradig flexibel hielten. Es war ein Programm, das von der Leistungsfähigkeit der lokalen Regierungen abhängig war und weitgehend unabhängig von tatsächlichen Lebenskosten hoch dezentralisiert mit starken Schwankungen selbst innerhalb einzelner Stadtgebiete implementiert wurde. Entsprechend konnten die Zugangsschwellen für die einzelnen Antragsteller erheblich voneinander abweichen. Anfangs erfolgte auch kein finanzieller Transfer auf übergeordneter Ebene. Erst im Verlauf des Programms begann die Zentralregierung, die ärmsten Städte bei der Finanzierung zu unterstützen. Dennoch war das Di Bao System Untersuchungen der Weltbank zufolge auch nach internationalen Standards ausgezeichnet auf die Zielgruppe ausgerichtet. Der allgemeine Bewertungsprozess sei vergleichsweise fair und im Voraus angedrohte rigorose Kontrollen hätten eine geringe Ablehnungsquote zur Folge. Ein weiteres Merkmal des Di Bao Systems waren die unterschiedlichen Zielsetzungen des Programms auf lokaler Ebene. Während in den einkommensschwächeren Städten eher Anreize zur Wiederaufnahme von Arbeit gegeben wurden, die zum Ziel hatten, eingesparte Sozialmittel für den Aufbau der Städte freizusetzen, schienen einkommensstarke Städte geneigt, schwache Mitglieder der Gesellschaft wie Bettler und Straßenverkäufer als arbeitslos zu registrieren, durch die Zahlung von Sozialleistungen aus dem modernen Stadtbild heraus zu halten und als Störbilder erfolgreicher Modernisierung unsichtbar werden zu lassen. In beiden Fällen führten wirtschaftliche Überlegungen zu Zahlungen zur Befriedung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung. Sie waren geeignet, das Problem absoluter Armut zu lösen, nicht jedoch die Unzufriedenheit der Bevölkerung im Hinblick auf die landesweit wachsenden großen Einkommensunterschiede[1028].

4.1.2.3 2001 – 2016 Der Weg zur Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand

Im neuen Jahrtausend stärkten die Revision der Verfassung, neue Regelungen des Arbeitsrechts und der Erlass des Sozialversicherungsgesetzes die rechtliche Stellung des Individuums und der Familie, wiesen aber auch die Notwendigkeit weiterer rechtlicher und institutioneller Unterfütterung hin. Langfristiges Ziel war nun die Zusammenführung der auf den nachgeordneten Ebenen zersplittert entstandenen Systeme und ihre Vereinheitlichung und Ausweitung auf alle Bürger in Stadt und Land. Die Bedeutung einer stabilen Arbeitsbeziehung als Voraussetzung für den Zugang zu den Systemen sozialer Sicherung war nun offenkundig. Die Einklagbarkeit von Leistungsrechten stärkte die Stellung des Einzelnen gegenüber dem Staat und die seit der Einführung der neuen Sozialversicherung geführte Dis-

[1028] Darimont 2003a, 32-33, Zhang 2005, 186-193, Worldbank 2009, 142-156, Solinger und Hu 2012, 746-750, Darimont und Liu 2010, 黎建飞 Li 2015, 142-157

kussion um die Vorzugsbehandlung von Beamten und Militärangehörigen wurde fortgesetzt. Man begann, über neue Formen sozialer Dienstleistungen nachzudenken, ein Gesetz über die soziale Hilfe kam jedoch noch nicht zustande.

Soziale Rechte in der Verfassung und im Arbeitsrecht

Die Revision der Verfassung 2004 war für die Familie ein wichtiger Schritt, denn sie hob das Prinzip der Abhängigkeit der sozialen Sicherungssysteme vom Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung auf Verfassungsebene. Der neue Passus in der Verfassung lautete nun: „Der Staat errichtet und vervollständigt ein ausgewogenes Sozialversicherungssystem, welches mit dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung steht“[1029]. Dieses war einfachgesetzlich zu konkretisieren. Die neue Norm war die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Systeme sozialer Sicherung, bildete aber weiterhin kein einklagbares Grundrecht[1030]. Für die Familie bedeutete das konkret, dass die Sozialversicherung aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Voraussetzungen weiterhin lediglich eine Grundversorgung der Bürger vorsehen würde und dass die Beitragslast auf den Staat, die Unternehmen und die Arbeitnehmer verteilt werden sollte, um die absolut vorrangige Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft nicht zu gefährden. Die Familie wurde aufgerufen, die angebotenen Leistungsstandards, die ihr ein Existenzminimum garantierten, durch den Abschluss zusätzlicher Versicherungen und die Einbeziehung privater Ersparnisse zu ergänzen und ihr dazu Anreize geboten[1031].

Wie bereits in den 80-er und 90-er Jahren lieferte das Arbeitsrecht wieder die entscheidenden Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Sicherung. 2007 wurde das Arbeitsvertragsgesetz[1032] zusammen mit dem Gesetz über die Mediation und Arbitration von Arbeitsstreitigkeiten[1033] und dem Arbeitsförderungsgesetz[1034] erlassen. Das ArbeitsVG (2007) stärkte die Voraussetzungen für den Zugang zu sozialen Leistungen durch den Aufbau und die Entwicklung stabiler Arbeitsbeziehungen. Die Familie konnte sich nun auf Normen berufen, die den Abschluss schriftlicher Arbeitsverträge vorschrieben. Individuelle, befristete, unbefristete oder als Werkvertrag abgeschlossene Arbeitsverträge mussten spätestens vier Wochen nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses geschlossen sein, anderenfalls galten vorhandene Kollektivverträge. Konnte auf solche nicht zurückgegriffen werden, galt der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. War der Arbeitsvertrag nicht innerhalb eines Jahres schriftlich fixiert, so wurde von einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen[1035]. Das ArbeitsVG (2007) verwies auf die Schlüsselstellung der Familie in der Gesellschaft, denn enthielt Regelungen zum Schutz der Familie. Reduzierte der Arbeitgeber die Zahl seiner Beschäftigten, so waren vorrangig Beschäftigte von Familien zu halten, in denen kein anderes Familienmitglied eine Beschäftigung hatte und die für den Unterhalt von Minderjährigen aufkommen musste[1036]. Frauen unterlagen während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit einem Kündigungsschutz[1037]. Das ArbeitsVG (2007) sah ferner vor, dass Sozialleistungen im Arbeitsvertrag aufzuführen und eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages

[1029] 2004 Art. 14 Abs. IV, 24. Verfassungszusatz vom 14.03.2004
[1030] Liu 2011
[1031] Shi, 69-72
[1032] 2007-06-29
[1033] 2007-12-29
[1034] 2007-08-30b
[1035] 2007-06-29 Art. 10-15
[1036] 2007-06-29 Art. 41 Abs. 2 Nr. 3
[1037] 2007-06-29 Art. 42 Nr. 4

dem Arbeitnehmer als Nachweis auszuhändigen war[1038]. Zeitgleich ergingen eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die Regierung die soziale Sicherung im Bereich Gesundheit und Rente auf die nicht arbeitende städtische Bevölkerung ausdehnte[1039]. Am 1.1.2015 traten in der Provinz Guangdong die Regeln des StNVK der Provinz Guangdong für kollektive Arbeitsverträge in Kraft. Sie gaben den Arbeitnehmern mehr Raum, kollektive Arbeitsverträge mit den Arbeitgebern auszuhandeln. Dies könnte ein weiterer Schritt zur Ausweitung von Arbeitnehmerrechten mit Auswirkungen auf den Bereich der Sozialrechte sein[1040].

Der Erlass des Sozialversicherungsgesetzes

Die Verbindlichkeit sozialversicherungsrechtlicher Normen erhöhte sich für die Familie 2010 mit dem Erlass des Sozialversicherungsgesetzes[1041]. Dieses kontroverse Gesetz hatte einen 16-jährigen Gesetzgebungsprozess durchlaufen und sich dabei an der europäischen und insbesondere an der deutschen Gesetzgebung orientiert [1042]. Wichtig für die Familie war das Regelungsziel, den Versichertenkreis zu erweitern und die Bevölkerung in Stadt und Land einzubinden. Auf diese Weise sollte die finanzielle Basis der Sozialversicherung gefestigt und das durch teilweise konträre Pilotprojekte stark zersplitterte chinesische Sozialrecht vereinheitlicht werden. Seit dem Erlass des SVG (2011) besteht für alle Arbeitgeber in der Volksrepublik Kontrahierungszwang und die Pflicht zur Entrichtung von Sozialabgaben in allen fünf Versicherungszweigen. Ländliche und kleinstädtische Unternehmen sind damit in die Sozialversicherung eingeschlossen, alle Bürger haben das Recht zur Teilnahme und auf Erwerb eines im Prinzip einklagbaren Leistungsanspruchs in der Sozialversicherung. Die Migranten wurden in die städtische Sozialversicherung eingegliedert[1043] und auch Ausländer von Staaten, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen zur VR China besteht, wurden in die Sozialversicherung einbezogen[1044]. Selbständige können frei über ihre Mitgliedschaft in der Renten- und Krankenversicherung entscheiden[1045], nicht erfasst wurden die Beamten und Armeeangehörigen. Eine weitere wichtige Aussage für die Familie war, dass die bestehenden Sozialversicherungssysteme zusammengefasst und vereinheitlicht und Grundrenten- und Krankenversicherungsansprüche zwischen den verschiedenen Regionen des Landes übertragbar werden sollten[1046].

Inhaltlich fasste das SVG (2011) die bisher ergangenen Regelungen des Staatsrats und der verschiedenen Ministerien zusammen und vereinheitlichte sie. Da es vor der schwierigen Aufgabe stand, ein national übergreifendes System sozialer Sicherung vorzugeben und gleichzeitig den unterschiedlichen Stand der sozialrechtlichen Reformen in Stadt und Land zu berücksichtigen und die ungeheuren Unterschiede zwischen Arm und Reich und die Polarität Stadt – Land in den Griff zu bekommen[1047], enthält es wenig Detailnormen[1048]. Hier ist weiterhin Rückgriff auf die bestehenden älteren und oft nur

[1038] 2007-06-29 Art. 17 Nr. 7 u. 8, Art. 16
[1039] 2007-06-29 Art. 49, Cai und Park 2011, 34
[1040] Lubman 2015
[1041] 2010-10-28
[1042] Villing 2010
[1043] 2010-10-28 Art. 95
[1044] 2010-10-28 Art. 97, 2011-09-06
[1045] 2010-10-28 Art. 10 II, Art. 23 II
[1046] 2010-10-28 Art. 19, Art. 22 II, s.a. 2009-12-08
[1047] 2010-10-28 Art. 3
[1048] Darimont 2011, 267, Liu 2011, 120, 193ff.

auf lokaler Ebene erlassenen Vorschriften aus den 90-er Jahren, eine unübersichtlich große Anzahl lückenhafter und teilweise widersprüchlicher Gesetze erforderlich[1049]. Daneben nahm es Neuerungen auf. So wurden die Sanktionen beim Einziehen der Beiträge verschärft und Bußgelder festgelegt, falls der Arbeitgeber seinen sozialrechtlichen Meldepflichten nicht nachkommt. Neu war ferner, dass Verwaltungsmaßnahmen wie Pfändung, Beschlagnahme, Zwangsversteigerung, Bürgschaft greifen, wenn der Arbeitgeber seine Beiträge nicht entrichtet. Umstrittene Themen wurden jedoch nicht geregelt. Diese sollten zunächst auf nachgeordneter Ebene durch ministeriale Verordnungen geklärt werden. Wichtige Problemkreise wie die Beamtenversicherung, die Übertragung der Versicherungsverhältnisse und die Berechnungsmethoden für die Rente werden auf übergeordneter Ebene vom Staatsrat geregelt[1050].

Das zwölf Kapitel umfassende Gesetz enthält ein Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen sowie je ein Kapitel zur Grund-Rentenversicherung[1051], Grund-Krankenversicherung[1052], Arbeitsunfallversicherung[1053], Arbeitslosenversicherung[1054] und Schwangerschaftsversicherung[1055], sechs Kapitel behandeln die Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Sozialversicherungskasse, die Sozialversicherungsbehörden, die Sozialversicherungsaufsicht sowie rechtliche Zuständigkeiten und ergänzende Bestimmungen. Für andere Bereiche wurden nachgeordnete Ebenen ermächtigt, Regelungen zu erlassen[1056]. Die fünf Zweige der Sozialversicherung stellten sich nun wie folgt dar:

- Die Grund-Rentenversicherung[1057] wurde als sogenanntes „Drei-Säulen-Modell“ mit einer staatlichen, einer betrieblichen und einer privaten Rentenzusatzversicherung errichtet. Die staatliche Rente wird vom Staat und den Unternehmen finanziert, wobei jedoch unklar geblieben ist, inwieweit staatliche Zuschüsse von der Zentralregierung oder den Lokalregierungen zu leisten sind. Sie besteht aus der Grundrente des Solidarfonds und der individuellen Rente aus den angesparten Beiträgen des Arbeitnehmers. Leistungsvoraussetzung ist das Erreichen der Rentenaltersgrenze von 50 Jahren für Frauen und 60 Jahren für Männer nach einer Anwartschaftszeit von mindestens 15 Jahren. Die staatliche Rente wird im Teilkapitaldeckungsverfahren finanziert. Arbeitgeberbeiträge fließen in einen leistungsdefinierten Sozialfonds, dieser wird durch ein beitragsdefiniertes Individualkonto 个人账户 ergänzt, auf das der Arbeitnehmer Beiträge während seiner Erwerbszeit einzahlt. Auch für die ländliche Rentenversicherung ist ein differenziertes Finanzierungsmodell vorgesehen, das sich aus Beiträgen der Versicherten sowie Zuschüssen der Kollektive und des Staats zusammensetzt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Diese Form der Finanzierung, eine Besonderheit des chinesischen Sozialversicherungssystems, fand auch auf die Grund-Krankenversicherung[1058] Anwendung. Kosten für ambulante Heilbehandlungen werden aus den angesparten Mitteln des Individualkontos bis zu einer Höhe von 10% des lokalen Durchschnittslohns bestritten, oberhalb dieser Schwelle kommt der Sozialfonds zum Tragen. Die Krankenversicherung gewährt eine Grundversorgung, für die seit dem

[1049] Münzel 2010
[1050] 2010-10-28 Kap. 1, 10, 11
[1051] 2010-10-28 Art. 10-22
[1052] 2010-10-28 Art. 23-32
[1053] 2010-10-28 Art. 33-43
[1054] 2010-10-28 Art. 44-52
[1055] 2010-10-28 Art. 53-55
[1056] 2010-10-28 Art. 5-7, Art. 10 II, Art. 16 II, Art. 19, Art. 22
[1057] 2010-10-28 Art. 10-22
[1058] 2010-10-28 Art. 23-32

Erlass des SVG (2011) das Sachleistungsprinzip gilt, sodass erstmal die Kosten direkt zwischen den Dienstleistern und den Sozialversicherungsorganen abgerechnet werden und der Versicherte keine Vorleistungen mehr erbringen muss. Ausgaben für Krankenhauskosten, die das Vierfache des durchschnittlichen Vorjahreslohnes überschreiten, sind vom Versicherten selbst zu tragen. Vor der Krankenversicherungsreform 1998 waren auch die Kinder und Eltern der Arbeitnehmer mitversichert, die Familienversicherung wurde im Rahmen der Reform aufgehoben. Die ländliche kooperative Gesundheitsversorgung der Bauern ist nicht obligatorisch.

- Um Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung[1059] zu beziehen, müssen der Leistungsempfänger und sein Arbeitgeber für die Dauer von mindestens einem Jahr Beiträge geleistet haben. Der Arbeitslose nimmt an der Grundkrankenversicherung für Arbeitnehmer teil, die Beiträge sind für die Dauer der Arbeitslosigkeit durch den Arbeitslosenversicherungsfonds zu tragen.
- Die Arbeitsunfallversicherung [1060] wird allein vom Arbeitgeber finanziert. Hier wurde der Leistungsumfang insofern erweitert, als nun landesweit die Kosten stationärer Behandlungen, Fahrtkosten sowie Verpflegung und Unterkunft übernommen werden. Wird eine Kündigung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ausgesprochen, so wird eine einmalige Abfindung gezahlt. Das SozialVG (2011) normiert, dass der Arbeitsunfallversicherungsfonds Therapiekosten nach Arbeitsunfall auch dann übernimmt, wenn ein Arbeitgeber seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Damit wurden die Rechte des Arbeitnehmers in den Vordergrund gerückt, denn er muss nun im Zweifelsfall nicht mehr selber klagen. Durch Beitragsdifferenzierungen nach Unfallhäufigkeit wurden für die Unternehmen schließlich finanzielle Anreize zur Unfallprävention geschaffen.
- Die Schwangerschaftsversicherung[1061] ist wie die Arbeitsunfallversicherung obligatorisch und für den Beschäftigten kostenlos. Neu ist, dass auch der nicht beschäftigte Ehegatte eines Beschäftigten, für den der Arbeitgeber Beiträge für die Schwangerschaftsversicherung gezahlt hat, Leistungen nach den staatlichen Bestimmungen erhält. Hierzu gehören die medizinischen Kosten der Schwangerschaftsfürsorge im Rahmen von Schwangerschaft und Geburtenplanung sowie die Schwangerschaftszulage bei Schwangerschaftsurlaub und Urlaub wegen einer Operation zur Geburtenplanung[1062].

Das SVG (2011) suchte schließlich auch das Problem der vielen „leeren" individuellen Konten der Rentenversicherung zu lösen. Viele Verwaltungen brauchten die Kapitalanlage der Beitragszahler auf, um Bestandsrenten älterer Personenkreise, die vor der Rentenreform 1998 verrentet worden waren, auszahlen zu können. Sie hatten während ihres Berufslebens keine Beiträge eingezahlt, da damals die Staatsbetriebe für ihre soziale Sicherung aufkamen. Zur Lösung dieses Problems wurden die Rentenversicherungsfonds oft zweckentfremdet, sodass die Behörden die Versorgung der Beitragszahler und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rentenversicherung untergruben. Nun verschärfte das SVG (2011) die Normen zur Kontrolle der Fonds[1063]. Es regelte, dass die Volksregierungen Aufsichtsausschüsse bilden müssen, die sich aus den Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Sozial-

[1059] 2010-10-28 Art. 44-52, s.a. 1999-01-22b
[1060] 2010-10-28, s.a.2010-12-08, 2003-04-16
[1061] 2010-10-28 Art. 53-55
[1062] Darimont 2011, Brückner 2011, Darimont 2003b
[1063] 2010-10-28 Art. 80

versicherungsexperten zusammensetzen. Ihm müssen die Sozialversicherungsorgane regelmäßig Berichte vorlegen, ferner kann er Straftaten von Mitarbeitern der Sozialversicherungsorgane gegenüber den entsprechenden Behörden anzeigen[1064].

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz der Familie erhöhte sich 2011 mit den Leitansichten des Staatsrats über die Errichtung des Pilotprojekts der sozialen Rentenversicherung für Bürger in Städten und Gemeinden[1065] und der Leitlinie des Staatsrats über die Errichtung des Pilotprojekts der Grundkrankenversicherung für Einwohner in Städten und Gemeinden[1066]. Sie schufen eine Auffangversicherung für diejenigen, die nicht über die staatliche Sozialversicherung für Arbeitnehmer versichert waren. Die Teilnahme war freiwillig, Beiträge werden vom Versicherten geleistet und vom Staat bezuschusst. Das individuelle Konto kann vererbt werden, die staatlichen Zuschüsse fließen beim Tod des Versicherten an den allgemeinen städtischen Rentenversicherungsfonds[1067].

Einklagbarkeit der Leistungsrechte

Die im Bereich der sozialen Sicherung geschaffenen Rechtspositionen verschoben die Stellung des Individuums vom Wohlfahrtsempfänger in Richtung auf einen anspruchsberechtigten Beitragszahler. So wurde es möglich, dass das Individuum, das für seine Rechte gezahlt hatte, diese Rechte auch einfordern konnte. Das Potential des Sozialversicherungsrechts ist damit besonders hoch, sich in Richtung auf ein aktives Leistungsrecht mit eigentumsähnlichen Anwartschaften und Ansprüchen zu entwickeln und das Verhältnis Staat – Bürger grundlegend zu verwandeln. Fehlende rechtliche und institutionelle Unterfütterung bedeuteten für die Familie jedoch nicht unerhebliche Hürden beim Einklagen arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche[1068]. Zu den vorherrschenden Konflikten gehört bis heute die Forderung zur Zahlung rückständiger Gehälter und von Leistungen sozialer Sicherung wie Pensions- und Wohnungsgelder[1069]. Regelmäßig brachen Proteste aus, da die Beschäftigten unzureichende Kanäle z.B. für das Einreichen von Beschwerden bei nicht gezahlten Pensionen haben. Anfangs hatten Rechtsnormen gefehlt, die die Unternehmen zur Einzahlung von Geldern sozialer Sicherung anhielten. Erst das Gesetz zur Sicherheit am Arbeitsplatz (2002) verhängte Sanktionen bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen[1070] und sanktionierte strafrechtlich die Vernachlässigung von Amtspflichten und die Vorteilsnahme und die Zweckentfremdung von Sozialversicherungsfonds durch die Verwaltung[1071]. Dann nahmen viele Gerichte sozialrechtliche Streitigkeiten gar nicht erst an. Erst die Dritte Rechtsauslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung der Gesetze zu Arbeitsstreitigkeiten (2010) öffnete den Zugang zu den Gerichten. Sie legte fest, dass die Gerichte nur Klagen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer annehmen sollten, wenn dem Arbeitnehmer Sozialversicherungsleistungen zu entgehen drohten, konkret wenn der Arbeitgeber die Meldepflicht bei den Sozialversicherungsorganen nicht erfüllt hatte und eine nachholende Meldung nicht möglich war[1072]. Auch das SVG (2011) verstand das Sozialversicherungsrecht nicht als einklagbares Leistungsrecht. Es nor-

[1064] Darimont 2011, 267-277, 273
[1065] 2011-06-07
[1066] 2011-07-10
[1067] Darimont 2011, 271
[1068] Darimont 2011, 266
[1069] Lubman 2015
[1070] 2002-29-06 Art. 100
[1071] 2002-29-06 Art. 103, Art. 104
[1072] 2010-07-12

mierte, dass jede Organisation und jede Einzelperson Handlungen, die Gesetze und sonstige Rechtsnormen zur Sozialversicherung verletzen, melden und sich darüber beschweren kann. Die Behörden und Organe, die zur Erledigung berechtigt waren, sollten die Sache unverzüglich erledigen und durften sie nicht auf andere abschieben[1073]. Da sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten teilweise unter das Verwaltungsrecht und damit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, teilweise unter das Arbeitsrecht fallen, sind Streitigkeiten entweder über die erneute Verwaltungsberatung bzw. die Verwaltungsklage[1074] oder im Rahmen der Schlichtung und der zivilrechtlichen Klage[1075] zu lösen. Damit bietet das SVG (2011) Ehe und Familie insgesamt wenig effektiven Rechtsschutz[1076].

Anpassungen für Staatsbedienstete und Militärangehörige

Mit dem Erlass des Beamtengesetzes 2005[1077] wurde das Ziel der 90-er Jahre, für alle Personenkreise ein einheitliches Sozialversicherungssystem zu errichten und auch die Beamten in dieses System einzubeziehen[1078], wieder aufgegeben. Es hielt an der Vorzugsbehandlung für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes fest und sah neben Leistungen im Alter und bei Krankheit Wohnungszuschüsse[1079] und weitere besondere Sozialleistungen[1080] vor. Es sah die Errichtung eines eigenen Systems sozialer Sicherung für die Bereiche Krankheit, Dienstunfall und Mutterschaft vor[1081], machte aber über die konkrete Ausgestaltung kaum Vorgaben. Das BeamtG (2005) legte lediglich die Voraussetzungen für die vorzeitige Pensionierung der Beamten fest und gestaltete die vorzeitige Pensionierung auf Antrag[1082]. Auch das Pensionsalter wurde nicht geregelt. Das Gesetz stellte pauschal fest, dass der Beamte mit Erreichen des staatlich festgesetzten Pensionsalters oder bei Arbeitsunfähigkeit in Ruhestand geht[1083]. Für die konkreten Altersgrenzen griffen damit die Vorläufigen Maßnahmen des Staatsrats zur Versorgung alter und kranker Kader aus dem Jahre 1978. Das zweigleisige System der Alterssicherung führte dazu, dass die Pensionen der Beamten im Vergleich zu den Renten der ehemals in öffentlichen Einrichtungen Beschäftigten deutlich höher waren. Die Beamten hatten ihren Status quo seit den Reformbeschlüssen halten können, während die Angestellten der öffentlichen Einrichtungen eine erheblich schlechtere soziale Absicherung i.H.v. 20% hinnehmen mussten. Das wurde vielfach scharf kritisiert[1084] und die Zahl der Berechtigten war groß. Das BeamtG (2005) sah vor, dass in den Kreis der Beamten alle fielen, die ein öffentliches Amt wahrnahmen, in den Stellenplan der Staatsverwaltung aufgenommen waren und für die der Fiskus Gehalt und Sozialleistung übernahm[1085]. In den Kreis der Beamten fielen nach einer Auslegung des NVK ferner die Bürobeamten der KPCh, der anderen rechtmäßigen Parteien, der Volkskongresse, Regierungen, der Politischen Konsultativkonferenzen, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Schließlich wurden von dem Gesetz die Angestellten der öffentlichen Institutionen, die von

[1073] 2010-10-28 Art. 82
[1074] 2010-10-28 Art. 83 I u. II
[1075] 2010-10-28 Art. 83 III
[1076] Darimont 2011, 273
[1077] 2005-04-27
[1078] Kap. 4.1.2.2.3., Darimont 2003a, 45-49
[1079] 2005-04-27 Art. 74
[1080] 2005-04-27 Art. 76 I
[1081] 2005-04-27 Art. 77
[1082] 2005-04-27 Art. 88
[1083] 2005-04-27 Art. 87
[1084] Darimont 2011, 269
[1085] 2005-04-27 Art. 2

den Staatsorganen für das öffentliche Gemeinwohl errichtet wurden und sich vorrangig mit dem Bildungswesen, der Wissenschaft, der Kultur und dem Gesundheitswesen beschäftigten, erfasst[1086]. Da das SVG (2011) die Beamten nicht in die Sozialversicherung einbezog, hielt es an der bevorzugten Altersversorgung der Beamten und hoheitlich tätigen Personen von Institutionen fest[1087]. Diesem Missstand in den Augen der Bevölkerung sollte erst später begegnet werden. Im Januar 2015 wurde das zweigleisige System der Altersversorgung, das die Beamten der öffentlichen Institutionen deutlich besser gestellt hatte, mit dem Beschluss des Staatsrats zur Reform des Rentensystems der Staatsbediensteten angeglichen. Seitdem müssen die Bediensteten des öffentlichen Sektors Beiträge zur Rentenversicherung leisten, die vergleichsweise niedrigen Grundgehälter und Pensionen der Beamten werden jedoch angehoben, um Einkommensverluste auszugleichen[1088].

Die sozialversicherungsrechtlichen Belange der Soldaten werden in einem eigenen Vorsorgesystem mit eigenen Normen geregelt, die sich auch auf den sozialversicherungsrechtlichen Schutz des Ehepartners auswirken[1089]. 2001 wurde eine Krankenversicherung für demobilisierte Soldaten[1090] eingeführt, die zu einer Schutzlücke für die Frau, die keiner eigenen Arbeit nachgeht weil sie ihren Ehepartner begleitet, führte. Um diese zu schließen, ergingen 2003 die Vorläufigen Maßnahmen über die Sozialversicherung für die nicht beschäftigten Ehepartner der Armeeangehörigen in der Zeit der Begleitung[1091]. 2015 sah ein umfassendes Modernisierungsprogramm mit institutionellen und strukturellen Reformen in der Armee erneut die Ausgliederung einer großen Zahl von Armeeangehörigen vor[1092]. Sie waren nach ihrer Ausgliederung nicht mehr über die Sondersysteme der Armee sozialversichert, hatten aber einen Anspruch auf staatliche Unterstützung. Da die bislang praktizierte Integration in die Wirtschaft immer schwieriger wurde, begannen die pensionierten Soldaten 退伍军人 um ihre Renten zu fürchten. Im Oktober 2016 nahmen sie die Nach von Xi Jinping eingeleitete Umorganisation des Militärs zum Anlass und machten in Peking mit Demonstrationen und Protestaktionen auf ihre Situation aufmerksam[1093]. Damit stellten sie den Grad ihrer Selbstorganisation und ihrer Mobilisierungskraft unter Beweis, doch auch sie hatten es schwer, ihre Belange auf rechtlicher Ebene gegenüber der KPCh zu vertreten. Auch für sie wurde der Erlass der Regeln zum Management von Anwaltskanzleien 律师事务所管理办法 im November 2016, nach denen Anwälte keine offenen Briefe mehr schreiben oder Petitionen für ihre Klienten verfassen durften, zum Gradmesser momentaner Freiräume, denn nun hafteten die Rechtsanwaltskanzleien für ihre Angestellten, wenn sie „Unzufriedenheit mit der Kommunistischen Partei oder der Regierung provozierten 挑动对党和政府的不满“[1094]. Dennoch wiederholten die Soldaten im Februar 2017 nur wenige Tage vor der Sitzung des Nationalen Volkskongresses ihre Demonstrationen und Proteste. Das ist konnte auch als Hinweis gewertet werden, dass die Behörden beim Stellenabbau bis Ende 2017 unter Druck geraten waren[1095].

Verzögerungen beim Erlass eines Sozialhilfegesetzes

[1086] 1998-10-25 § 2, Liu 2011
[1087] 2010-10-28 Art. 10 III, Art. 106
[1088] 2015-01-03
[1089] S. Kap. 4.1.2.2.3.
[1090] 2001-01-01
[1091] 2003-12-25, Liu 2011, 154
[1092] Xinhua 2015-05-26
[1093] Merics 2016b, Wen und Blanchard 2017-02-23
[1094] Merics 2016a
[1095] Merics 2017-02-03

Das Dibao System, Kern der sozialen Hilfe, war bislang auf lokaler Ebene normiert worden. Ein Sozialhilfegesetz 中华人民共和国社会救助法 war bereits 1993 in den Gesetzgebungsplan des StNVK aufgenommen worden und es hatte auf dem Gesetzgebungsplan des 12. StNVK gestanden. 2014 beschloss der NVK jedoch, die Gesetzgebungsarbeiten zum Sozialhilfegesetz einzustellen und zunächst Vorschriften zur Sozialen Hilfe in Form von Verwaltungsverordnungen durch den Staatsrat zu entwikkeln[1096]. Dieser erließ 2014 die Vorläufigen Maßnahmen für die soziale Hilfe. Sie enthielten eine wichtige Neuerung, denn sie trafen keine Unterscheidung mehr zwischen städtischem und ländlichem Hukou-Status[1097].

Neue Formen sozialer Dienstleistungen

Angesichts der Tatsache, dass der Anteil alter Menschen in der Gesellschaft in den kommenden Jahren drastisch ansteigen wird, wurden auch neue Ansätze zur Betreuung alter Menschen entwickelt. Anfang 2015 gab die Stadt Peking einen Entwurf zur Diskussion frei, der erstmals Dienstleistungen von Dienstleistern in den Häusern alter Menschen und die Bereitstellung von Mahlzeiten, Medikamenten und Pflegeleistungen regelte. Er sah vor, dass auch dazu Mittel in den jeweiligen Verwaltungen bereitgestellt werden sollten. Damit war jedoch nicht die Aufhebung der primären Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern geplant, denn der Gesetzentwurf betonte, dass das staatliche Angebot Kinder nicht von ihrer Pflicht zur finanziellen und seelischen Unterstützung der Eltern im Alter entbinden solle[1098]. Auch über die Versorgung in den extrem raren Pekinger Altersheimen begann man zu diskutieren. Sie sollten in Zukunft nur noch kinderlose alte Menschen aufnehmen. Kinderlose alte Menschen hatten jedoch besondere Schwierigkeiten, einen Platz in einem Altersheim zu bekommen, denn ihre Renten reichten in der Regel für die Versorgung in einem Altersheim nicht aus und sie hatten keine Kinder, die die notwendige Bürgschaft bei der Aufnahme abgeben konnten[1099].

4.1.2.4 Ergebnisse

Gleich zu Beginn der Reformpolitik gab die Verf. (82) die Vision einer Solidargemeinschaft vor, die alle Bürger des Landes einbezieht, bestimmte jedoch die Familie zum Anker der sozialen Sicherung. Kern der sozialen Sicherung wurden und sind bis heute die im EheG (80) etablierten, weit gefassten und strafrechtlich gestützten Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten, Kindern, Großeltern, Enkeln und Geschwistern. Da die Familie die soziale Sicherheit ihrer Mitglieder garantierte, konnte der Staat die überdimensionierten Leistungen der Eisernen Reisschüssel abbauen und die für die neue Wirtschaftsordnung erforderlich gewordenen Systeme sozialer Sicherung aufbauen. Diese knüpften für den Bezug von Leistungen nicht mehr an der Zugehörigkeit zur Danwei, sondern am individuellen Arbeitsverhältnis an. Sie lösten das Individuum aus der Danwei und stärkten die Stellung des Individuums gegenüber der Familie. Die einzelnen Mitglieder der Familie waren jedoch darauf angewiesen, die drastischen Umbrüche in der Gesellschaft im Familienverband zu bewältigen. Das Arbeitsrecht bestätigte die Schlüsselstellung der Familie als Garant sozialer Sicherheit in der städtischen Gesellschaft. Es berücksichtigte, dass die Familie mit der Pflicht zur sozialen Sicherung eine erhebliche Last trug, deren Bewältigung für den Erhalt der Stabilität in der Gesellschaft entscheidend war und schützte sie im Kündigungsfall. Reduzierte der Arbeitgeber die Zahl seiner Beschäftigten, so waren vorrangig Beschäftigte

[1096] 侯雪竹 2014-01-27
[1097] 2014-02-21
[1098] 2015-01-27
[1099] 文軍 Wen 2015-06-23

von Familien zu halten, in denen kein anderes Familienmitglied eine Beschäftigung hatte oder die für den Unterhalt von Minderjährigen aufkommen mussten. Dabei waren nicht alle Bevölkerungsgruppen gleich betroffen. Die privilegierten Rechte der Gruppe der Beamten und Militärangehörigen wurden vergleichsweise spät gekappt. Hieraus entwickelten sich Probleme sozialer Absicherung für die von einem Berechtigten abhängigen Familienmitglieder und als besonders fragil erwies sich die Stellung der mit einem Militärangehörigen verheirateten Frau. Beamte und Militärangehörige genießen bis heute eine Vorzugsstellung, auch wenn der Strukturumbau im Militär bereits intensiv vorangetrieben wird.

Insgesamt forderten die scharfen Folgen der Massenentlassungen und die Schwierigkeiten insbesondere der älteren Beschäftigten bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz die Familie nicht selten weit über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Die Betriebsreform wurde außerhalb des Rechts abgewikkelt, sodass die entlassenen Mitglieder der Familie ihre Rechte mangels rechtlicher Kanäle mit großflächigen Protesten auf der Straße durchzusetzen suchten. Sie macht die einschneidenden Veränderungen im Leben von Ehe und Familie dadurch deutlich, dass sie zunächst als temporäre Belastung betrachtet wurde, zu deren Abfederung in den Städten soziale Auffangnetze geschaffen worden waren, dann jedoch auch der Aufbau von Sozialhilfesystemen notwendig wurde. Das neue Sozialversicherungsrecht stärkte die individuellen Rechte der Arbeitnehmer. Es stärkte die Stellung des einzelnen Familienmitglieds im Familienverband und lockerte seine materielle Einbindung in die Familie. Die neuen Sozialversicherungsrechte und die auf einfachgesetzlicher Ebene zugestandene Einklagbarkeit von Leistungsrechten stärkten auch die Rechte des einzelnen Familienmitglieds gegenüber dem Staat. Die in der Verfassung genannten sozialen Rechte entfalten jedoch keine direkte Bindungswirkung. Das einzelne Familienmitglied kann seine sozialen Rechte nicht unter Berufung auf die Verfassung einklagen, da es aus der Verfassung keine subjektiven Rechtsansprüche ableiten kann.

Das SVG (2011) setzte sich zum Ziel, den Versichertenkreis zu erweitern, die Bevölkerung in Stadt und Land einzubinden, die finanzielle Basis der Sozialversicherung zu festigen und das bislang stark zersplitterte chinesische Sozialrecht zu vereinheitlichen. Das SVG (2010) steht damit für die Erkenntnis, dass die Reform- und Öffnungspolitik und die Verwirklichung des chinesischen Traums nur dann erfolgreich sein wird, wenn es gelingt, alle Bevölkerungsgruppen angemessen ins Boot zu holen und einen Ausgleich zwischen den Regionen des Landes sowie armen und reichen Bevölkerungsgruppen herbei zu führen. Das SVG (2011) machte aber auch deutlich, dass weitere rechtliche und institutionelle Anstrengungen für einen effizienten Schutz und die wirksame Durchsetzung von Rechten erforderlich wurden. Notwendig war ferner der Ausbau der rechtlichen Grundlagen im Bereich der sozialen Hilfe. Schließlich zeigte sich, dass es sinnvoll war, auch den Aufbau von neuen Formen sozialer Dienstleistungen zu diskutieren und zu erproben.

4.2 EHE UND FAMILIE IM KONTEXT LÄNDLICHER STRUKTUREN

Auf dem Land wurde die Familie mit der Einführung des Haushaltsverantwortungssystems und der Übergabe von Land zur Bewirtschaftung Kern der Agrarverfassung und tragende Säule für die Ernährung der Gesellschaft. Der Boden bildete die Grundlage für die Existenz der Familie und ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die soziale Sicherungspflicht. Eine neue Bodenordnung bestimmte den Rahmen für den Zugang zu Land und gestaltete die Voraussetzungen für das Einkommen und den Bau des Hoflandhauses. Doch bald wurde deutlich, dass die Familie auf dem Land auf rechtlicher und ökono-

mischer Ebene durch die rasche Urbanisierung und die im Verhältnis Stadt – Land hierarchisch ausgestalteten Bodeneigentumsverhältnisse, die Entwicklungen bei der Ausgestaltung der neuen Bodennutzungsrechte und den zeitversetzten Aufbau sozialer Sicherungssysteme gegenüber der Familie in der Stadt benachteiligt wurde. Als besonders gefährdet erwiesen sich dabei die Stellung der Frau und die Versorgung der alten Menschen. Mit massiven Problemen wurde auch die rasch anwachsende Gruppe der migrierenden Familienmitglieder konfrontiert. Schließlich zeigte sich auch, dass die Einführung und die landesweit geplante Zusammenführung der sozialen Sicherungssysteme und die sich im Verlauf der Reformpolitik anbahnenden Reformen in der Landwirtschaft das Potential bargen, die Strukturen der Familie nachhaltig zu verändern.

4.2.1 Ökonomische Grundlagen und das Recht auf Zugang zu Eigentum: Zugang zu Land

Zentrales Strukturmerkmal für das Wirtschaften auf dem Land und Grundbedingung für das agrarische Handeln der ländlichen Familie sind die kollektiven Eigentumsrechte am Boden. Nach der Verf. (82) steht der Boden auf dem Lande und in den Vororten der Städte nicht im Eigentum des Staates, sondern im Eigentum des Kollektivs. Ausgenommen sind die Teile, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehören, Grundstücke und Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland stehen dagegen im Eigentum des Kollektivs. Die Verf. (82) stellte ferner ein hierarchisches Verhältnis zwischen dem Eigentum des Staates am Boden in der Stadt und dem Eigentum des Kollektivs am Boden auf dem Land her, denn sie regelt, dass der Staat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden beanspruchen kann. Darüber hinaus normierte sie, dass weder eine Organisation noch ein Individuum Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, verpachten oder auf andere Weise gesetzwidrig anderen überlassen dürfen. Für die ländliche Familie bedeutet das, dass ländliches Land meistens im Eigentum des Kollektivs, manchmal im Eigentum des Staates, aber niemals in ihrem privaten Eigentum steht. Sie erhielt jedoch zu Beginn der Reformpolitik das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenerwerbstätigkeiten zu betreiben und privaten Viehbestand zu besitzen[1100].

4.2.1.1 1978 – 1990 Die ländliche Familie als Kern der Agrarverfassung

Hierzu wurde das Haushaltsverantwortungssystem (HVS) eingeführt. Es eröffnete der ländlichen Familie Freiheiten, mit denen sie die landwirtschaftliche Produktion schnell und erfolgreich erhöhte und die eigene Lebenssituation erheblich verbesserte. Die landwirtschaftliche Produktion unterlag zwar weiterhin dem Plan und das Land einer Nutzungsbindung, doch mit der vertraglichen Vergabe von Land zur Bewirtschaftung und dem Recht, in bestimmtem Umfang produktionsbezogene Entscheidungen selbst treffen und Quotenüberschüsse auf dem Markt verkaufen zu können, waren die entscheidenden materiellen Anreize geschaffen. Dadurch wandelte sich das Verhältnis der ländlichen Familie zum Land und zum Staat. Sie wurde nun als Vertragsnehmer wahrgenommen[1101] und Profitanreize und Gewinnmaximierung wechselten in ihre Hände[1102]. Aus der kollektiven Eigentümerschaft leitete sich das Prin-

[1100] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10
[1101] Ho und Lin 2003, 685
[1102] Zhang 2007, 233

zip der Landverteilung ab. Zugang zum HVS erhielten die Bewohner mit ländlichem Hukou. Jedem Mitglied innerhalb des Kollektivs wurden gleiche Ansprüche zugesprochen, Grundlage für die Zuteilung wurde die Größe der ländlichen Familie[1103]. Damit war letztlich der landwirtschaftliche Sektor grundlegend neu strukturiert[1104]. Diese oft als „dritte Landrevolution“[1105] bezeichnete Entwicklung wurde anfangs nicht durch das Recht und die Gesetzgebung, sondern auf politischer Ebene durch die sogenannten Zentralen Dokumente Nr. 1 中央 1 号文件, gesteuert. Die politischen Dokumente werden bis auf den heutigen Tag vom ZK KPCh und dem Staatsrat zu Beginn eines neuen Jahres herausgegeben. Sie setzen die politischen Prioritäten der zentralen Behörden für das kommende Jahr und haben einen besonderen Status. In den Jahren 1981-1984 widmeten sie sich der Landwirtschaft[1106]. Da die Politischen Dokumenten Nr. 1 die Entwicklungen auf dem Land zwar politisch steuerten, die konkreten Entwicklungen aber weitgehend sich selbst überließen, unterblieb die Ausarbeitung der zugehörigen rechtlichen Grundlagen. Das galt auch für das Hofland.

Das Recht der Familie auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung

Grundlage für die Übernahme von Land zur Bewirtschaftung wurde der Abschluss des Bodenübernahmevertrags 农村土地承包合同. Er regelte die Pflichten der ländlichen Familie gegenüber dem Kollektiv in Bezug auf die ländliche Produktion und die ihr dazu eingeräumten Rechte[1107]. Die fehlende rechtliche Normierung bewirkte, dass „bei der Übernahme und den sich darauf ergebenden Rechten und Pflichten zunächst so ziemlich alles umstritten“ war: die Dauer der Übernahme, die Natur des Übernahmerechts (Sachenrecht, Schuldrecht oder Mitgliedschaftsrecht?), die Modalitäten der Kündigung, das Recht zur Zirkulation. Erste Ansätze für eine Normierung finden sich dann auch nicht auf nationaler Ebene, sondern in den einzelnen Provinzen - die rechtliche Entwicklung verlief von „unten nach oben“[1108]. Die Probleme begannen mit der Bestimmung des Vertragsgebers, denn nach der Auflösung der Kommunen in den frühen 80-er Jahren war unklar, wer über das Recht zur Vergabe von Land verfügte. Die Volkskommune der maoistischen Ära hatte aus drei Stufen bestanden: der Kommune, der Produktionsbrigade und dem Produktionsteam. Eigentümer des kollektiven Lands war nach den Arbeitsregeln für die ländlichen Volkskommunen aus dem Jahre 1962 das Produktionsteam. Diese Eigentümerschaft ging mit der Auflösung der Volkskommunen verloren. Dörfer und Städte 乡，镇 ersetzten die Kommune, das administrative Dorf ersetzte die Brigade und das natürliche Dorf 自然村 ersetzte das Produktionsteam, während die kollektiven Wirtschaftsorganisationen die wirtschaftlichen Aufgaben der Volkskommunen übernahmen. Die kollektive Eigentümerschaft an ländlichem Land wurde nicht festgestellt[1109]. Logischer Rechtsnachfolger wäre das natürliche Dorf gewesen. Doch tatsächlich trat nun das administrative Dorf als Vertragsgeber für die Verträge im Rahmen des HVS auf[1110]. Dieser Vorgang besaß die rechtliche Qualität einer stillen Enteignung und bildete ein Einfallstor für künftige Landenteignungen.

[1103] Chen und Davis 1999
[1104] Alford 2003, 5
[1105] Chen und Davis 1999, 2. Die erste Landrevolution erfolgte 1950, die zweite Mitte der 50-er Jahre im Rahmen der Kollektivierung.
[1106] Münzel 2002a
[1107] Heuser 2008b, 426-427
[1108] Münzel 2002a
[1109] Zhao 2012, 40-46
[1110] Ho 2005, 27-32

Die AGZ (86) kodifizierten die Rechte der ländlichen Familie und klassifizierten sie damit als zivile Rechte. Dogmatisch wurde das Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung in Kapitel 5 „Zivile Rechte“ im Unterabschnitt „Vermögenseigentum und zum Vermögenseigentum in Bezug stehende Vermögensrechte“ eingeordnet[1111]. Das bedeutete, dass das Übernahmerecht sachenrechtlich und nicht schuldrechtlich qualifiziert wurde. Genau genommen hatte der Übernahmevertrag jedoch einen hybriden Charakter, denn er enthielt sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Bestandteile[1112]. Häufiger Grund für Streitigkeiten waren Vertragsfragen und mit ihnen verbunden die Frage nach den einschlägigen Rechtsnormen. War das Wirtschaftsvertragsgesetz auf den Übernahmevertrag als Vertrag zwischen dem Mitglied einer Genossenschaft und einer juristischen Person anwendbar und kam, da es sich um eine hierarchische Beziehung zwischen dem Kollektiv und seinem Mitglied handelte, das allgemeine Vertragsrecht hier nicht zur Anwendung[1113]? Die AGZ (86) schützten das Übernahmebetreibungsrecht der ländlichen Familie an Kollektiven gehörendem oder staatseigenem und von Kollektiven gebrauchtem Land. Aber sie füllten es nicht weiter aus. Inhalte, Rechte und Pflichten, sollten von den Vertragsseiten im Übernahmevertrag geregelt werden[1114]. Damit lagen die rechtliche Ausgestaltung des Übernahmevertrags und die hiermit verbundenen Fragen der Nichtigkeit, Rechtsverstöße, Schädigung des Gemeinwohls, Vertragsänderungen und Vertragsverletzungen, Erhebung von Übernahmegebühren usw. bald weitgehend bei den Gerichten. Ein anhaltendes Problem war der Streit um die eigentumsähnlichen Inhalte des Übernahmevertrags, die Vereinbarungen zu den Vergabefristen. Ländliches Land wurde anfangs sehr kurzfristig für die Dauer von 5 Jahren, seit dem Zentralen Dokument Nr. 1 „Bekanntmachung zur ländlichen Arbeit für das Jahr 1984“ für 15 Jahre vergeben, doch in der Praxis kündigte die Land überlassende Seite häufig einseitig die geschlossenen Verträge. Vielzahl und Häufigkeit der auftretenden Probleme hatte zur Folge, dass das Oberste Volksgericht die Gerichte 1986 mit den „Ansichten zu einigen Fragen bei der Bearbeitung von Fällen dörflicher Übernahmeverträge“ anwies, Klagen auch dann anzunehmen, wenn eine Schlichtung oder sonstiges Vorverfahren bei Behörden nicht erfolgt war[1115].

Da die Landzuteilungen an die Familie als Einheit erfolgten, wurde im Außenverhältnis klargestellt, dass Vertragsnehmer die Familie war. Entsprechend betonten die AGZ (86) die Pflicht der Familie zur Übernahme von Verbindlichkeiten und legten ihr auf, diese aus dem Familienvermögen zu erfüllen[1116]. Im Binnenverhältnis der Familie wurde das Übernahmebetreibungsrecht jedoch nicht ausgestaltet. Damit wurde es unter einer Konstruktion, die die Familie und nicht das Individuum als Wirtschaftseinheit und noch kaum als rechtliche Größe wahrnahm, für die einzelnen Mitglieder der Familie schwierig, bei Bedarf Individualanteile aus dem Familienvermögen heraus zu lösen. Das galt besonders für die Frau, denn sie wurde mit der Einführung des HVS wieder den sozialen Strukturen der Familie und ihrer besonders auf dem Land noch gelebten patriarchalischen Binnendynamik unterworfen[1117]. Das sollte sich auf die Gleichheit der Frau bei Heirat und Scheidung auswirken.

Schließlich waren die Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Übernahmerechts zu lösen, also die Fragen der Zulassung zu den Sekundärmärkten und das hiermit verbundene Recht zur Zirkulation von Übernahmerechten. Denn die ländliche Familie begann bald nach der Einführung des HVS, ihre

[1111] 1986-04-12 Kapitel 5, Abschnitt 1
[1112] Thiel 1998, 25-30
[1113] Münzel 2002a
[1114] 1986-04-12 Art. 80
[1115] Münzel 2002a
[1116] 1986-04-12 Art. 29
[1117] Ho und Lin 2003, 681, Zhang 2007, 226

vertraglich erhaltenen Parzellen untereinander zu tauschen oder über Nebenverträge insbesondere dann weiter zu geben, wenn ein Mitglied der Familie als Migrant das Dorf verlies[1118]. Diese Entwicklungen wurden von der Zentralregierung zunächst wieder einfach nur zugelassen. Das revidierte LandVwG (88) gestattete dann die Zirkulation der kollektiven LNR. Es normierte, dass das Gebrauchsrecht an Land nach dem Recht übertragen werden kann[1119] und die zeitgleich erlassenen Versuchsweise durchgeführten Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung der AGZ (88) führten aus, dass die eigenmächtige Weitergabe der Übernahme und die Übertragung durch den Übernehmer ohne die Zustimmung des Übertragenden unwirksam ist[1120]. Die zu erfüllenden Produktionsvorgaben und die Beschränkung der Nutzung von ländlichem Land auf agrarische Zwecke machten sich zunächst nicht bemerkbar. Sie bedeuteten aber Einschränkungen bei der wirtschaftlichen Verwertbarkeit[1121].

Das Recht auf Hofland

Das Recht auf Hofland wurde von der Rechtsetzung zunächst nicht erfasst. Hier spielten ältere Vorgaben aus der Ära Mao eine Rolle. 1962 hatte das ZK KPCh seine Regeln für die Volkskommunen überarbeitet und darin festgelegt, dass der ländliche Familie ein Stück Land zur Bebauung zugeteilt werden sollte, dass sie dieses dauerhaft nutzen und hierauf ein Haus errichten durfte, das der ländlichen Familie gehörte. Die zugehörigen Landrechte wurden dann auf Kreisebene registriert. Das rechtlich Besondere am Hofland wurde die Tatsache, dass es als Bauland eingestuft wurde und damit nicht den Normen für die Umwandlung von ländlichem Agrarland in städtisches Land unterliegt[1122]. Das Hofbauland, das fünfmal so viel Fläche wie das Bauland in den städtischen Räumen einnahm, stellte einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar, blieb aber lange von der rechtlichen Entwicklung unberührt[1123].

4.2.1.2 1991 – 2000 Die ländliche Familie und ihr institutioneller Rahmen

In den 90-er Jahren spielten die Zentralen Dokumente zwar weiterhin eine wichtige Rolle, aber man begann, die Fragen rund um das Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung zu normieren. Thema wurden die eigentumsrechtlichen Inhalte und ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit. Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Recht der Frau auf Zugang zu Land. Das HVS selbst stand ferner bald im Spannungsfeld von Urbanisierung und Versorgungssicherheit.

Die Normierung des Rechts der Familie auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung

Zu den wichtigsten Gesetzen dieser Dekade gehören das Landwirtschaftsgesetz (93)[1124], die Revision des Landverwaltungsgesetzes (98)[1125], die Bestimmungen des Obersten Volksberichts zum dörflichen Übernahmevertrag vom 5.6.1999, die „Ansichten des Landwirtschaftsministeriums zur Stabilisierung und Verbesserung der Landübernahmebeziehung vom 30.12.1994“ und nicht zuletzt auch das Gesetz über die Dorfbevölkerungsausschüsse[1126]. Sie regelten die Übertragbarkeit des Übernahmerechts, Ver-

[1118] Ho und Lin 2003, 691
[1119] 1988-12-29 Art. 2 IV
[1120] 1988-01-26 Nr. 95 S. 2
[1121] Li 2008
[1122] Wu 2010, 11
[1123] Worldbank 2014, 298
[1124] 1993-07-02 Art. 12-17
[1125] 1998-08-29 Art. 14, Art. 15
[1126] 1998-11-04b Art. 5 II

gabefristen und Neuverteilung von Land, die Nutzungsbindung von landwirtschaftlichem Land und Fragen der Registrierung. Einige Rechtsfelder wie die Definition des Eigentümers an kollektivem Land wurden dabei von der Zentralregierung offen gehalten[1127]. Im Kern wurde normiert, dass das Übernahmerecht übertragbar war, sofern die übertragende Seite der Übertragung zustimmte. Die Neuverteilung von Land innerhalb der Vergabefrist wurde eingeschränkt und dann mit dem Zentralen Dokument Nr. 16 „Bekanntmachung zur weiteren Stabilisierung und Verbesserung der Landvertragsverhältnisse“ im Jahre 1996 ausdrücklich verboten. Lediglich kleine Neuverteilungen waren noch mit Zustimmung von 2/3 des Dorfkomitees und der Stadt- und Kreisregierung erlaubt, administrative Vorgaben zur Nutzung von Land gänzlich verboten. Grund war, dass Neuverteilungen von Land nicht nur das neue Eigentumsrecht unsicher machten. Sie förderten auch die Fragmentierung des Landes und behinderten die Entwicklung moderner Landwirtschaftsformen. Die Bevölkerung schien jedoch zunächst die Neuverteilung von Land zu unterstützen. Sie sicherte die zeitnahe Anpassung der knappen Ackerlandressourcen an die aktuellen Verhältnisse der Familie nach Geburt, Heirat und Tod. Das bedeutete Gleichheit und Gleichberechtigung. Ackerland hatte für die Landbevölkerung weniger den Wert einer Ware, sondern besaß die Funktion „Erhalt von Existenz und sozialer Sicherung“. Das rechtlich unvollkommene Übernahmerecht war so in den Augen der Bevölkerung glaubwürdig, relativierte aber die Bedeutung der Eigentumsrechte auf dem Land[1128]. 1993 dehnte das Zentrale Dokument Nr. 11 „Einige Maßnahmen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen und ländlichen Wirtschaft“ die für die erste Generation von Übernahmeverträgen bereits auslaufenden Fristen auf 30 Jahr aus. Kleine Korrekturen der Vergabe waren nur noch in Einzelfällen mit Zustimmung von zwei Dritteln der Dorfversammlung, der Gemeinderegierung und der Kreis-Landwirtschaftsverwaltung erlaubt[1129]. Der Übernehmer erhielt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vorrecht auf die Neuvergabe[1130]. Auch die Vererbbarkeit des Übernahmerechts wurde bestätigt, sofern ein zum landwirtschaftlichen Betrieb fähiger Erbe vorhanden war[1131]. Schließlich wurden die Volksregierungen auf Kreisstufe angewiesen, ein Register für die Erfassung von Land im Eigentum der Kollektive aufzubauen und zur Feststellung der Rechte an Land Beweisurkunden auszugeben[1132]. Das war in der Umsetzung schwierig, denn die Eigentümerschaft am kollektiven Boden war nach wie vor unklar. Hinzu kam, dass man in den 80-er Jahre zwar begonnen hatte, Grund und Boden landesweit zu erfassen, vor der Ebene des natürlichen Dorfes aber mit den Arbeiten aufgehört hatte[1133]. Eine Eintragung des Rechts auf Übernahme von Land im Register der Landrechte war zunächst auch nicht vorgesehen. Damit unterschied sich das Übernahmerecht deutlich von den Nutzungsrechten. Fehlende Registrierung bedeutete, dass die Familie gegenüber gutgläubigen Dritten nicht geschützt war, denen die kollektiven Organisationen Land vergaben und entsprechend leicht wurde das Thema konfliktträchtig. Insgesamt erhöhte sich jedoch die Sicherheit der ländlichen Familie beim Zugang zu Land und auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Übernahmerechts wurde größer.

Auch in der zweiten Dekade schränkte der enge Umfang des Gebrauchsrechts an Land im Eigentum von Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung die ländliche Familie wirtschaftlich ein. Sie durfte es nicht

[1127] Ausführlich s. Ho 2005 Kapitel 2 "Why intentional institutional ambiguity might work"
[1128] Ho 2013, 1107-1108
[1129] 1998-08-29 Art. 14
[1130] Münzel 2002a
[1131] 1993-07-02 Art. 13
[1132] 1998-08-29 Art. 12, s.a. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum LandVwG, erlassen vom Staatsrat mit Verordnung Nr. 256 am 24.12.1998
[1133] Ho 2005, 35

überlassen oder übertragen und es nur für landwirtschaftliche Zwecke nutzen. Insbesondere die Vermietung für nicht landwirtschaftliche Bauten war nicht gestattet [1134]. Die wachsende Zahl der Migranten konnte ihre Parzellen damit nur an die zurückbleibenden Familienmitglieder, an die Dorfmitglieder oder an das Kollektiv zur Bewirtschaftung übergeben[1135]. Erst mit der Revision des LandVwG (98) erfuhr das Gebrauchsrecht eine bedeutende Erweiterung. Es durfte nun auch an Individuen und juristische Personen außerhalb der Dorfkollektivs vergeben werden, sofern 2/3 der Dorfvertreter zustimmten. Die Frage, ob damit ein Markt für Übernahmerechte zugelassen und die Weitergabe 流转 auf kommerziellem Weg erfolgen konnte, blieb jedoch ungelöst. Eingeschränkt blieb die Kreditaufnahme[1136]. Das neu erlassene SicherhG (95) führte zwar erstmal die Vermögensgegenstände an, an denen einen Hypothek bestellt werden konnte[1137]. Die Bestellung einer Hypothek an Landgebrauchsrechten an Akkerland, Wohnungsland, Selbstbehaltland und anderem Land in kollektivem Eigentum wurde jedoch ausdrücklich nicht erlaubt[1138]. Die Zentralregierung vertrat die Ansicht, dass die Vergabe einer Hypothek die Zirkulation begünstigen und die vorgegebene strenge Zweckbindung, die Nutzung von Land für agrarische Zwecke, gefährden würde. Aus diesem Grund war die hypothekarische Beleihung von Land nicht möglich und Banken akzeptierten Landgebrauchsrechte nicht als Sicherheit[1139].

Das Recht der Frau auf Zugang zu Land

Der gleichberechtigte Zugang der Frau zu Land war nicht nur die Basis für den Lebensunterhalt und die soziale Sicherung, er definierte auch ihre Stellung in der kollektiven Organisation[1140]. Das EheG (80) hatte die Gleichberechtigung der Frau vorgegeben und das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau (92) bekräftigte diesen Grundsatz. Aber es lieferte auch den Hinweis auf die Reibungen mit der sozialen Wirklichkeit: Frauen haben das gleiche Recht auf Zugang zu Eigentum wie Männer[1141]. Sie sollen bei der Zuteilung von Verantwortungs- und Mundkornfeldern und der Genehmigung von Hausland durch das Dorf gleichberechtigt berücksichtigt werden, insbesondere bei der Heirat und nach der Scheidung[1142]. Das Problem war, dass sie individuelle Landanteile schwer nachweisen konnten, weil ihr Anteil am Land vom Registerwesen nicht individuell erfasst wurde. Die ländliche Familie bildete eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit und Frauen waren in sie eingeordnet. Landzuteilungen im Rahmen des HVS erfolgten an die Familie und nicht an die einzelnen Mitglieder der Familie. Auch existieren bis heute keine Regeln für die Zuordnung von Land im Binnenverhältnis der Familie. Die AGZ (86) überließen die Regelung dieser Fragen bewusst der Familie, denn sie normierten, dass bei der Teilung von Vermögensgut im Miteigentum von Eheleuten nach den einschlägigen Vorschriften des

[1134] 1998-08-29 Art. 63
[1135] Ho 2013, 1098
[1136] Guo 2010, 152
[1137] 1995-06-30a Art. 34, Ausnahmen s. Art. 34 Nr. 5 und Art. 36 III S. 2
[1138] 1995-06-30a Art. 37
[1139] Shi 1999, 28-29, Ho und Lin 2003, 693
[1140] Zhao 2012, 38
[1141] 1992-04-03 Art. 28
[1142] 1992-04-03 Art. 30, Münzel 2002a Anmerkung 4 „Anfang der 1980er Jahre wurden die Felder vielfach nach Kopfzahl der Haushalte verteilt (均田制. Dann wanderten jedoch immer mehr Bauern in nicht landwirtschaftliche Berufe ab; auch wuchs der für den Markt produzierte Anteil der landwirtschaftlichen Produkte. Damit brauchte nicht jeder Haushalt mehr gleich viel Land pro Kopf. Die Ordnung gleicher Felder behinderte auch die Entstehung wirtschaftlich sinnvoller größerer Betriebe. Deshalb ging man Mitte der 1980er Jahre vielfach zur Doppelfeldordnung 双田制 über. Sie unterschied "Mundkornfelder" einerseits, "Verantwortungsfelder" oder "Übernahmefelder" andererseits. Die Mundkornfelder zur Selbstversorgung wurden nach Kopfzahl zugeteilt.“

Ehegesetzes zu verfahren ist. Diese wiederum bestimmten, dass die Eheleute die Aufteilung ihres Vermögens selbst bestimmen und dazu das eheliche Vermögen vorher ggf. aus dem Familienvermögen herauslösen sollten. Damit war die Frau der nicht selten konservativen Binnendynamik der Familie unterworfen[1143].

Auch die Verlängerung der Vergabefristen von Land auf 30 Jahre und das Verbot der Neuallokation von Land wie sie das revidierte LandVwG (98)[1144] nun vorgab, wirkte sich nachteilig auf die Stellung der Frau aus, denn die Regelungen bedeuteten in der Praxis, dass sich die Landanteile bei Heirat und Scheidung nicht mehr veränderten. Heiratete die Tochter nach traditionellem Muster und zog in die Familie des Mannes, so verblieb der Landanteil der Frau fortan in der elterlichen Familie, während sich die Landanteile in der Familie ihres künftigen Ehemannes nicht mehr erhöhten. Erschwerend kam hinzu, dass die Zwei-Drittel Regelung, die bei der Beschlussfassung zur Neuverteilung von Land notwendig war, traditionelle Verhaltensweisen in einer patriarchalisch ausgerichteten Dorfgemeinschaft potentiell stärkte. Dass dem Gesetzgeber diese Konflikte bewusst waren und die Ergebnisse der Rechtsetzung seiner Intention nicht entsprachen, zeigte das zeitgleich revidierte Organisationsgesetz, das eine Quotenregelung für Frauen bei Dorfwahlen forderte[1145].

Das Übernahmerecht im Spannungsfeld von Urbanisierung und Versorgungssicherheit

Das Recht der Familie auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung stand bald im Spannungsfeld von Urbanisierung und Versorgungssicherheit. In der VR China leben 20% der Weltbevölkerung, das Land verfügt jedoch nur über 7% der weltweit nutzbaren Ackerflächen[1146]. Die Knappheit von Ackerland und der drastische Verlust von Ackerland im Rahmen der Urbanisierung stellen die Zentralregierung bis heute vor große Herausforderungen. Zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Erfordernissen der Urbanisierung und der Versorgungssicherheit greift die Zentralregierung auf die Landnutzungs-Gesamtleitplanung zurück. Ziel ist der Erhalt der Ackerlandflächen, rechtliche Grundlage ist das LandVwG[1147], grundlegendes Prinzip ist die vorsichtige, sparsame und rationale Nutzung des Landes. Die Volksregierungen aller Ebenen sind für die Aufstellung von Landnutzungsplänen nach den Vorgaben des Plans für die Nationale Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft und den Erfordernissen ländlicher Verwaltung und des Schutzes von Umwelt und Ressourcen verantwortlich. Hierbei haben sie auch den Landbedarf für die einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Land für nicht landwirtschaftliche Bauten aber unter Kontrolle zu halten und das landwirtschaftliche Basisland streng zu schützten. Ackerland soll für städtische Bauten gar nicht oder möglichst wenig in Anspruch genommen werden[1148]. Doch die rasche Ausdehnung der Städte bis weit in die ländlichen Regionen hinein sprach eine andere Sprache. Rechtlich gesehen war hier zunächst die Umwandlung von ländlichem Land in städtisches Land notwendig. Das LandVwG (98) regelte die Einziehung von kollektivem Land durch den Staat[1149], weniger die Interessen der ländlichen Familie. Es enthielt weder Normen zur vorzeitigen Ankündigung eines bevorstehenden Landentzugs noch im Hin-

[1143] 1986-04-12 Art. 78, 1988-01-26 Nr. 90, 1980-09-10 Art. 13, 31, 32
[1144] 1998-08-29 Art. 14
[1145] Asian Development Bank 2006, 42
[1146] Rosato-Stevens 2008, 130
[1147] 1998-08-29 Kapitel 3: Gesamtleitplanung der Landnutzung
[1148] 1998-08-29 Art. 19-22
[1149] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10, 1998-08-29 Art. 2

blick auf die Bestimmung der Entschädigungszahlungen oder auf Beschwerderechte unter der Enteignun[1150]. Dann fehlten effiziente Streitlösungsmechanismen. Das LandVwG (98) regelte nur pauschal, dass Streitigkeiten über Eigentum und Gebrauchswert an Land in Verhandlungen zwischen den Parteien gelöst und ggf. von der Volksregierung bzw. dem Volksgericht geregelt werden sollten[1151]. Das erschwerte der ländlichen Familie die Durchsetzung ihrer Interessen erheblich, denn in der Regel waren das dörfliche Kollektiv und die städtischen Behörden die Akteure bei der Umwandlung von kollektivem Land in staatliches Land, während sie von den Verhandlungen weitgehend ausgeschlossen blieb. Schließlich musste sie um den Erhalt der Entschädigungsleistungen kämpfen. Die Entschädigungszahlung bei der Enteignung und Umwandlung von ländlichem Land in staatseigenes Land bestand aus drei Komponenten: der Entschädigungszahlung für das Land, der Entschädigung für die Umsiedlung der ländlichen Familie und der Entschädigung für den Ernteausfall. Die Zentralregierung legte zwar die Standards für die ersten beiden Entschädigungszahlungen fest, doch die Zahlungen selbst hatten die örtlichen Behörden zu leisten. Die Folge in der Praxis war, dass die ländliche Familie häufig entschädigungslos aus der Umwandlung von Land hervorging. Nicht selten wurde sogar auf illegalen Wegen Profit gesucht. Das gefährdete die Rechte und die wirtschaftliche Existenz der ländlichen Familie[1152] und die Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Ein weiterer institutioneller Mangel waren die kurzen Vergabefristen von Land, denn sie reduzierten Anreize zum langfristigen Erhalt der Böden. Dann förderte das schnelle Anwachsen der Bevölkerung die bereits erhebliche Parzellierung des Landes und verhinderte großräumige, rationelle Bewirtschaftungsformen. Schließlich wurden die individuellen Fähigkeiten der Übernahmebetreiber bei der Zuteilung von Land auf der Grundlage der Mitgliedschaft im Dorfkollektiv nicht berücksichtigt.

Aus der Suche nach den geeigneten institutionellen Arrangements zur Entwicklung der Landwirtschaft entwickelten sich neue Formen landwirtschaftlicher Produktion[1153] und das Alleinstellungsmerkmal des HVS ging verloren. Die Industrialisierung der Landwirtschaft begann Anfang der 90-er Jahre über die Nahrung verarbeitende und verteilende Industrie. Sie erhöhte nicht nur den Wert der landwirtschaftlichen Produkte, sondern löste auch organisatorische und technische Fragen des Ankaufs, der Lagerung, der Verarbeitung und des Marketings und reagierte schneller auf Anforderungen des Marktes. Damit nahm sie Einfluss auf Faktor- und Produktmärkte und letztlich die „Spielregeln“ landwirtschaftlicher Produktion. Verschiedene Reformmodelle bildeten sich heraus. Nach ersten lokalen Experimenten wurde die „Landwirtschaftliche Industrialisierung“ als zentrales Mittel zur Entwicklung des ländlichen Sektors vorgestellt und 1996 in den 9. Fünfjahresplan (1996-2000) aufgenommen. Das zog den Wiederaufbau staatlicher Wirtschaftsorganisationen zur Verbesserung der Herstellung, Distribution und des Verkaufs von Grundnahrungsmitteln nach sich[1154]. Spezialisierte Kooperativen und Unternehmen fassten mehrere bäuerliche Haushalte zusammen und begannen, Anteile an die ländlichen Haushalte als Anteilseigner zu vergeben. Das beeinflusste die theoretische und praktische Debatte um die Zukunft der Landreform und die Rechtsform des HVS, mögliche kollektive Eigentumsformen und Eigentumsrechte zwischen Verstaatlichung und Privatisierung[1155]. Der Zielkonflikt zwischen dem HVS, das auf dem sozialistischen Verteilungsprinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit basierte und den Nor-

[1150] Worldbank 2014, 264
[1151] 1998-08-29 Art. 16, Ho und Lin 2003, 706
[1152] Ho und Lin 2003, 703-705
[1153] Chen und Davis 1999
[1154] Zhang 2007, 234-237
[1155] Chen und Davis 1999

men des Landverwaltungsgesetzes und des wenig später erlassenen Gesetzes zur Übernahme von Dorfland (2002)[1156], die den sparsamen und rationalen Gebrauch von Land zur Grundlage der chinesischen Landpolitik machten, trat offen zutage.

Rechtliche Qualifizierung des Hoflands

Das Hofland, das der ländlichen Familie zur Verfügung gestellt wird, damit sie darauf ihr Haus errichten kann, ist Bauland, das fünfmal so viel Fläche wie in den städtischen Räumen einnimmt und bildet damit gesamtwirtschaftlich gesehen einen erheblichen Wert[1157]. In der rechtlichen Ausgestaltung begnügte man sich aber auch Jahre nach Beginn der Reformpolitik mit Vorgaben, die noch in der Ära Mao entstanden waren. Eine rechtlich bedeutsame Entscheidung war gefallen: es wurde als Bauland und nicht als Ackerland eingestuft. Damit unterlag es nicht den Normen für die Umwandlung von ländlichem Agrarland in städtisches Land[1158]. Das LandVwG (98) bestimmte ferner, dass ein Haushalt der Dorfbevölkerung nur ein Wohngrundstück haben darf und dass dessen Fläche die von der PAS bestimmten Normen nicht überschreiten darf. Vorrangig sollten ursprüngliche Wohngrundstücke und leeres Land im Dorf genutzt werden, ansonsten musste das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von landwirtschaftlichem Land in Bauland durchgeführt werden. Nicht genehmigt werden durfte ein Antrag auf ein neues Wohngrundstück von Angehörigen der Dorfbevölkerung, die eine Wohnung verkauft oder vermietet habe[1159]. Eine weitere Einschränkung war, dass das Gebrauchsrecht an Land im Eigentum von Kollektiven der bäuerlichen Bevölkerung nicht überlassen, übertragen oder zur Nutzung für nicht landwirtschaftliche Bauten vermietet werden darf [1160].

4.2.1.3 2001 – 2016 Ländliche Familie und ländlicher Wandel

Im neuen Jahrtausend erfolgte die Steuerung der Fragen ländlicher Entwicklung erneut mit den Zentralen Dokumenten Nr. 1. Sie verwiesen auf die hohe Bedeutung, die die Zentralregierung Fragen der Vergabesicherheit, Eigentumsrechten und Marktmechanismen für die Entwicklung des Landes beimaß. Anhang des LandVwG (2006), des Gesetzes zur Übernahme von Dorfland (2002) und des SachRG (2007) werden die kontinuierliche Stärkung des Bodenübernahmerechts, die Registrierung der Landnutzungsrechte sowie die Frage der Enteignung und Entschädigung von Land besprochen. Ein Dauerproblem blieb das Recht der Frau auf Zugang zu Land. Zentrale Themen sind ferner die Nutzung des Hoflandhauses und der ländliche Strukturwandel.

Stärkung des Rechts der Familie auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung

Ziel des neuen Gesetzes zur Übernahme von Dorfland (2002) war, das Übernahmesystem zu stabilisieren und zu vervollkommnen. Die Bauern sollten langfristig gesicherte Landnutzungsrechte erhalten und die legalen Rechtsinteressen der Parteien bei der Übernahme von Dorfland geschützt werden[1161]. Es bezog sich damit auf das LandVwG, das bereits 1986 begonnen hatte, unter Rückgriff auf das Hongkonger Pachtsystem die Vergabe und die Rechte zur Zirkulation von Land im öffentlichen Eigentum zu regeln[1162]. Das LandVwG (98) hatte es die Vergabefristen von Land an die ländlichen Familienhaushalte

[1156] 2002-08-29
[1157] Worldbank 2014, 298
[1158] Wu 2010, 11
[1159] 1998-08-29 Art. 62
[1160] 1998-08-29 Art. 63
[1161] 2002-08-29 Art. 1
[1162] Worldbank 2014, 264

bereits auf 30 Jahre verlängert. Das GÜbernDorfl (2002) bestätigte und präzisierte sie. Die Dauer der Übernahme von Ackerland betrug 30 Jahre, für Grasland galten Fristen von 30-50 Jahren und für Waldland 70 Jahre, in Sonderfällen auch länger[1163]. Auch das SachRG (2007) bestätigte diese Zeiträume und betonte, dass die Übernahme nach Fristablauf vom Bewirtschafter fortgesetzt wird[1164]. Auf der 3. Plenarsitzung des 17. ZK KPCh 2008 wurde dann vorgegeben, dass Nutzungsrechte an landwirtschaftlichem Land langfristig ohne Veränderungen bestehen sollen. Diese Linie wurde von der 3. Plenarsitzung des 18. ZK KPCh 2013 aufgegriffen. „Langfristig ohne Veränderungen" solle durch eine Revision des Landverwaltungsgesetzes, des Sachenrechtsgesetzes und des Gesetzes zur Übernahme von Dorfland definiert und geklärt werden. Vertraglichen Rechte an landwirtschaftlichem Land könnten als unbegrenzte Eigentumsrechte ohne zeitliche Begrenzung definiert werden, doch die Neuverteilung von Land sei streng zu verbieten[1165].

Mit der Frage, ob es sich beim Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung um eine vertragliche Bindung oder um ein Eigentumsrecht handelte, hatte sich ansatzweise bereits das EheG (2001) beschäftigt. Es hatte mit einem neuen Passus den Schutz der Rechtsinteressen des Mannes oder der Frau bei der Übernahme der Bewirtschaftung von Land durch die Familie gefordert. Damit erkannte es indirekt ein Eigentum am Übernahmerecht an[1166]. Die revidierte Verfassung 2004 förderte diese Entwicklung, als es das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger als unverletzlich erklärte und betonte, dass der Staat die Rechte der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft schützt[1167]. Das SachRG (2007) ordnete das Bodenübernahmerecht tatsächlich dem Eigentumsrecht und nicht dem Vertragsrecht zu[1168]. Damit machte es deutlich, dass das Übernahmerecht gegenüber jedermann wirksam werden sollte und nicht lediglich gegenüber der anderen Vertragspartei. Das SachRG (2007) klärte endlich auch die Eigentümerschaft an kollektivem Land. Die Mitglieder des Kollektivs waren Eigentümer der kollektiven beweglichen und unbeweglichen Sachen. Es gehörte ihnen und nicht der kollektiven Einheit[1169]. Das war eine wichtige Norm und das SachRG (2007) korrigierte hier eine Entwicklung, die tatsächliches Recht zu schaffen drohte. Seit Beginn der Reformpolitik war die Autorität der lokalen Offiziellen bei der Vertretung des Kollektivs zur Aushandlung von Verträgen unklar gewesen, sodass oft die kollektiven Verwaltungseinheiten als Eigentümer des kollektiven Lands betrachtet wurden, da sie die tatsächliche Kontrolle über das Land ausübten. Die Ausübung des Kollektiveigentums regelte das SachRG (2007) pauschal und unterschied dabei, ob es dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung eines Dorfes oder einer Gemeinde gehörte oder auf mehrere bäuerliche Kollektive im Dorf verteilt war[1170]. Das hatte zur Folge, dass Beschlüsse, die die legalen Rechtsinteressen von Mitgliedern des Kollektivs verletzten, nun gerichtlich aufgehoben werden konnten[1171]. Detailfragen der Begründung, Ausübung oder Beendigung der kollektiven Mitgliedschaft behandelt das SachRG (2007) nicht.

Das GÜbernDorfl (2002) normierte ferner die Zirkulation des Rechts auf Übernahme der Bewirtschaftung von Land. So durfte die ländliche Familie ihr Übernahmerecht wahlweise durch Weitervergabe

[1163] 2002-08-29 Art. 20
[1164] 2007-03-16 Art. 126
[1165] Worldbank 2014, 320-321
[1166] 2001-04-28 Art. 39 II
[1167] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13, 23. Verfassungszusatz vom 14.3.2004
[1168] 2. Teil, 5. Kapitel: Eigentum des Staates, von Kollektiven und von Privatpersonen
[1169] 2007-03-16 Art. 59
[1170] 2007-03-16 Art. 60
[1171] 2007-03-16 Art. 63

der Übernahme, Verpachtung, Tausch, Übertragung oder auf andere Art auch an Einheiten oder einzelne außerhalb der eigenen kollektiven Wirtschaftsorganisation zirkulieren. Sie durfte als Übernehmer unabhängig bestimmen, ob und in welcher Weise sie ihr Recht zirkulieren wollte und ihr standen die hieraus gewonnenen Erträge zu. Keine Organisation und kein einzelner durfte davon etwas eigenmächtig einbehalten oder abführen. Als Nachweis konnte die Zirkulation bei der Volksregierung registriert werden und gutgläubigen Dritten entgegengehalten werden[1172]. Die Zirkulation des Übernahmerechts hatte durch den Abschluss eines schriftlichen, ausführlich standardisierten Vertrags zu erfolgen, für den in bestimmten Fällen das Einverständnis des Vergebers eingeholt werden musste[1173]. Doch daneben war auch eine informelle Übertragung des Übernahmerechts möglich. So brauchte kein schriftlicher Vertrag geschlossen zu werden, wenn der Übernehme Land nicht länger als ein Jahr einem anderen zur Bearbeitung übergab. Übernehmer durften ihre Übernahmerechte auch austauschen, wenn das die Bearbeitung des Lands erleichterte[1174]. Diese Normen und stellten einerseits eine Anpassung an die Realitäten auf dem Land dar, aber sie hielten das Recht flexibel und schwächten es. In der Praxis war es offensichtlich auch nicht immer leicht, eine klare Trennung zwischen dem Übernahmerecht und dem kollektiven Bodeneigentumsrecht zu leben. So musste der Staatsrat 2015 in den Ansichten über die Leitung einer gesunden Entwicklung des Marktes für den Transfer ländlicher Eigentumsrechte klarstellen, dass sich das Recht der Bauern auf Zirkulation auf das Recht zur Übernahme von Land und auf das Recht zur Bewirtschaftung kollektiver Waldflächen bezieht und nicht auf ein Recht zur Zirkulation von kollektivem Land oder das Recht zur Vergabe von Übernehmerechten an kollektivem Land[1175].

Entscheidend für die wirtschaftliche Position der ländlichen Familie war jedoch, dass sie keine Hypothek auf kollektiven Boden aufnehmen konnte. Das SachRG (2007) normierte mit der Bestimmung, dass Schuldner und Dritte berechtigt sind, an Gebäuden und anderen mit dem Land verbundenen Sachen folgenden Vermögensgegenständen, über die sie verfügungsberechtigt sind, eine Hypothek zu bestellen. Das bedeutete einen klaren wirtschaftlichen Vorteil für die städtische Familie, denn so kann eine Hypothek nur dann aufgenommen werden, wenn das Gebäude auf staatlichem Boden steht[1176]. Dieses strikte Verbot schien sich in den Folgejahren auf der tatsächlichen Ebene zu lockern. Bereits 2008 wurden auf politischer Ebene Vorgaben gemacht, die die ländlichen Rechte langfristig zu stabilisieren suchte. Entsprechend rief die chinesische Zentralbank die lokalen Banken auf, innovative Wege für die ländlichen Familienhaushalte beim Zugang zu Krediten zu suchen. Bereits zwei Jahre später unterstützte sie mit der Herausgabe von Leitlinien zur Förderung umfassender Innovationen für ländliche Finanzprodukte und Dienstleistungen die Vergabe von Hypotheken auf ländliche Übernahmerechte und auf das Hofland. Sie normierten zwar den politischen Trend, bildeten aber keine rechtlichen Grundlagen aus. Daher blieb die Vergabe der rechtlich schwer umsetzbaren Hypotheken weiterhin schwierig[1177].

Eine wichtige Neuerung brachte das GÜbernDorfl (2002) im Hinblick auf den Nachweis des Übernahmerechts. Bislang war es üblich gewesen, dass die ländliche Familie ihren Vertrag einfach mit der kollektiven Organisation schloss. Nun hielt das GÜbernDorfl (2002) die territoriale Volksregierung auf

[1172] 2002-08-29 Abschnitt 3, Art. 20-50
[1173] 2002-08-29 Art. 37
[1174] 2002-08-29 Art. 39 II, Art. 40
[1175] 2014-12-30
[1176] 2007-03-16 Art. 180, s.a. Kap. 4.1.1.3.
[1177] Worldbank 2014, 333

Kreis- oder höherer Stufe an, ihr als Übernehmer einen schriftlichen Nachweis des Rechts auf Übernahme der Bewirtschaftung des Lands auszustellen und es zu registrieren und hierüber ein Register zu erstellen[1178]. Damit rückte die Registrierung der Landnutzungsrechte der bäuerlichen Familie in den Vordergrund. Die Registrierung des Übernahmerechts war zwar nicht rechtsbegründend, da der Übernahmevertrag mit dem Tag seiner Errichtung in Kraft trat[1179], aber offensichtlich sollten die Behörden der ländlichen Familie die Möglichkeit geben, ihre Übernahmerechte zu registrieren[1180]. Die Registrierung individueller Rechte an kollektivem Land war jedoch nicht vorgesehen. Insgesamt hinkte hier die Rechtsetzung hinter den städtischen Räumen hinterher. So etablierte das SachRG (2007) für die städtischen und ländlichen Räume ein hybrides System von Pflicht und Kannvorschriften[1181]. Für den städtischen Bereich wendete es das Prinzip „kein Eigentum ohne Registrierung" an und regelte, dass die Bestellung, Änderung, Übertragung und Erlöschen der Sachenrechte an unbeweglichen Sachen wirksam wird, sobald sie im Register unbeweglicher Sachen eingetragen wird[1182]. Die Eintragung des ländlichen Übernahmerechts ist dagegen nicht konstitutiv. Sie entfaltet nur gegenüber Dritten eine Wirkung, sodass nicht registrierte Rechte einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden können. Immerhin sollten die Bewirtschafter nun auch die Registrierung der Änderung des Bewirtschaftungsrechts beantragen, wenn sie Rechte zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstükken austauschten oder übertragen wollten und die Parteien die Registrierung verlangte[1183]. In der Praxis konnte die Frage des rechtsgültigen Transfers des Übernahmerechts auch nach den Kriterien des bona fide Erwerbs beurteilt werden. Das SachRG (2007) passte sich hier den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Land an und nahm Rücksicht auf die Tatsache, dass die Anwendung des Grundsatzes „erst mit der Registrierung des Eigentums wird das Eigentumsrecht etabliert, angesichts der großen Zahl ländlicher Nutzungsrechte nicht umsetzbar wäre[1184]. Daher regelte es: „Wenn ein Nichtverfügungsberechtigter eine unbewegliche oder bewegliche Sache einem Übertragungsempfänger überträgt, hat der Eigentümer das Recht, sie heraus zu verlangen. Der Übertragungsempfänger erwirbt das Eigentum an dieser Sache, wenn er im Zeitpunkt des Erhalts der unbeweglichen oder beweglichen Sache gutgläubig ist, die Übertragung zu einem vernünftigen Preis geschieht und die Übertragung registriert oder Übertragungsempfänger übergeben worden ist. Der ursprüngliche Eigentümer ist berechtigt, vom Nichtverfügungsberechtigten Schadenersatz zu verlangen"[1185]. Das Fernziel wurde jedoch deutlich, denn das SachRG (2007) gab den Aufbau eines einheitlichen Registerwesens vor. Das stellte die Verwaltungen vor größere Herausforderungen. Bereits die Registrierung des ländlichen Bodens hinkte hinter der Registrierung von städtischem Land hinterher und sie hörte auf der Ebene des natürlichen Dorfes auf, sodass die Grenzziehung des Bodens im Mikrobereich unscharf war[1186]. 2012 waren etwa 94% der Landflächen und die Eigentumsrechte der bäuerlichen Kollektive zu 80% dokumentiert, auch wenn Aktualität der Informationen, Genauigkeit der Landvermessung oder das Fehlen von Katasterkarten weiterhin eine Herausforderung bildeten[1187]. Die Arbeiten begannen 2005 zunächst wieder in der Form von Pilotprojekten. Die Zentralen Dokumente Nr. 1 (2008- 2013) gaben die Richtung vor:

[1178] 2002-08-29 Art. 22
[1179] 2002-08-29 Art. 22, Art. 23
[1180] Münzel 2002a
[1181] Chen 2014, 847-851
[1182] 2007-03-16 Art. 9, Art. 14
[1183] 2007-03-16 Art. 129, für die Registrierung des Hoflandsrechts s. Art. 155
[1184] Worldbank 2014, 321
[1185] 2007-03-16 Art. 106
[1186] Ho 2005, 34-36
[1187] He 2014

die lokalen Regierungen sollten sich verstärkt der Verwaltung und Regulierung des Rechts auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung widmen, ein System der Registrierung ländlicher Übernahmerechte aufbauen, das die Rechte der ländlichen Familien im Hinblick auf Größe, Belegenheit und Anrechte jeweils einzeln erfasste und die hierfür notwendigen Mittel bereitstellen. Dieses System sollte bis zum Jahr 2018 errichtet sein[1188]. Im November 2013 gab der Staatsrat die Zusammenfassung der verschiedenen Eigentumsregistrierungssysteme zur Registrierung des Bodens und der darauf befindlichen Gebäude unter einem Ministerium vor. Die Sicherheit der Transaktion von Eigentum sollte vergrößert, Transaktionskosten gering gehalten und die verantwortungsvolle Führung des Lands gestärkt werden[1189].

Entzug und Entschädigung

Die ländliche Familie war auch zu Beginn der ersten Dekade des neuen Jahrtausends mit einem Problem konfrontiert, das auch das Zentrale Dokument Nr. 18 (2001) als gravierende Frage erkannte: es enthielt Verbote gegen die zwangsweise Rücknahme von Übernahmerechten zur kommerziellen Weitergabe von Land außerhalb des Kollektivs[1190]. Der problembehaftete Komplex um die Frage Entzug und Entschädigung von Land zur Bewirtschaftung wurde also nicht nur in den Gesetzen, sondern auch in den politisch wichtigen Zentralen Dokumenten behandelt. Die lokalen Regierungen nutzten hier die abgestufte sozialistische Eigentumsstruktur, die das Eigentum am kollektiven Boden in die Hände des Kollektivs legte und die Einnahmen aus der Umwandlung von kollektivem Land in städtisches Bauland zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten usw. In diesem "Im Dreieck der Landpolitik, bestehend aus Zentralregierung, Territorialregierungen und Bauern, hatten die Bauern (schnell) keine Stimme"[1191]. Das LandVwG (2004) gab vor, dass die Umwandlung von kollektivem Land in staatliches Land nur unter strenger staatlicher Aufsicht erfolgen darf. Der Entzug von landwirtschaftlichem Basisland ist sogar vom Staatsrat zu genehmigen. Das gilt besonders für Infrastrukturprojekte auf landwirtschaftlichem Land. Für alle anderen Bauten ist ein Antrags- und Genehmigungsverfahren auf Änderung der Nutzung landwirtschaftlichen Lands zu durchlaufen. Daneben wurden die lokalen Regierungen in breitem Umfang ermächtigt, Enteignungen auf Dorfebene vorzunehmen[1192]. Im Detail bestimmte das LandVwG (2004), dass die lokale Volksregierung das Enteignungsvorhaben bekannt machen und Ausführung organisieren muss. Diejenigen, die an dem entzogenen Land Eigentum und Gebrauchsrechte haben, müssen sich innerhalb der in der Bekanntmachung bestimmten Frist mit den schriftlichen Nachweisen ihrer Rechte am Land bei der Landverwaltung der örtlichen Volksregierung für den Ausgleich für den Entzug des Lands registrieren lassen[1193]. Die Entschädigung umfasst Zuschüsse für die Umsiedlung, Entschädigung für festes Inventar und jungen Pflanzenbestand, Entschädigung für die soziale Sicherung und Entschädigung für die Enteignung des Landes. Der Ausgleich für Beschlagnahme von Ackerland wird mit dem Zehn- bis Sechzehnfachen des Durchschnittswerts der Jahresernte angesetzt. Unterbringungskosten bei Entzug von Ackerlang betragen das Vier- bis Sechsfache des durchschnittlichen Jahresproduktionswertes des Ackerlands. Beim Entzug von Gemüseland in den städtischen Vorortgebieten muss die das entzogene Land dann gebrauchende Einheit einen Betrag für die Erschließung und den Ausbau neuen Gemüselands nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen bezahlen. Im Ergebnis sollen

[1188] Worldbank 2014, 322
[1189] Chen 2014, 841
[1190] Worldbank 2014, 264
[1191] Münzel 2007
[1192] 1986/1988/1998/2004-08-28 Art. 44, Art. 45
[1193] 1986/1988/1998/2004-08-28 Art. 46, Art. 48

die Ausgleichsbeträge reichen, das das vorherige Lebenshaltungsniveau der Bauern erhalten bleibt[1194]. Die Gelder sind unverzüglich zu zahlen[1195]. Zur Umsetzung hat das Arbeitsministerium 2006 Leitlinien zur Arbeitsbeschaffung, Ausbildung und sozialen Sicherung der Bauern, deren Land eingezogen worden ist, erlassen[1196].

Das SachRG (2007), das die in der Verf. (82) vorgegebene duale Bodenstruktur aufgriff, regelte die ländliche und städtische Enteignung mit jeweils gesonderten Normen[1197]. Es bestätigte das Recht der ländlichen Familie auf Ausgleich, wenn ihr Land entzogen wurde und sie ihr Übernahmerecht nicht mehr ausüben konnte. Wird Kollektiven gehörendes Land eingezogen, muss eine Ausgleichszahlung in voller Höhe 足额支付土地补偿费 für das Land gezahlt werden, ferner Beihilfen für die Unterbringung der arbeitslos gewordenen Bauern in neuer Arbeit und ein Ausgleich für mit dem Land verbundene Sachen auf dem Land und die Saaten. Die Kosten für die soziale Sicherung der Bauern, deren Land eingezogen worden ist, müssen eingeplant und ihr Leben gesichert werden. Voraussetzung ist die Enteignung im Interesse der Allgemeinheit[1198]. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist nicht näher definiert worden. Er eröffnete der Regierung die Möglichkeit, aktuelle politische Ziele in die Interpretation einfließen zu lassen. Bestand das Interesse der Allgemeinheit zunächst in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, so wurde seit der Politik des Aufbaus einer Harmonischen Gesellschaft gesellschaftlicher Zusammenhalt und Stabilität stärker berücksichtigt. Auch die Tatbestandsmerkmale „Deckung der Lebenshaltungskosten“ und „entsprechende Wohnbedingungen“ waren unbestimmt und dehnbar. Sie erschwerten der ländlichen Familie, konkrete Forderungen durchzusetzen[1199]. Der wohl wichtigste Punkt war, dass die Bevölkerung erst unterrichtet werden musste, nachdem das Vorhaben und der Ausgleich und die Unterbringungskosten für entzogenes Land festgelegt worden waren. Einwände gegen das Vorhaben selbst waren nicht möglich. Das LandVwG (2004) enthält keine Normen, die die Überprüfung der Legitimität der Enteignung selbst ermöglichten. Den betroffenen bäuerlichen Familien blieb damit nur die Option, Verhandlungen über Art und Höhe der Entschädigung aufzunehmen. Eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung der ländlichen Familie stellte die Berechnung der Entschädigung auf der Grundlage landwirtschaftlicher Erträge und nicht nach Marktpreisen dar. Sie war keine Entschädigung in voller Höhe 足额支付土地补偿费, da das Niveau der Entschädigung unterhalb der Marktpreise für Land lag[1200]. Das SachRG (2007) ist hier im Sinne einer Forderung zu verstehen, dass die administrativ festgesetzte Entschädigung in voller Höhe zu zahlen ist. Eine Entschädigung nach Marktpreisen wäre auch angesichts eines fehlenden funktionalen ländlichen Landmarktes schwer umsetzbar. Dadurch wird die bäuerliche Familie auch gegenüber der städtischen Bevölkerung benachteiligt, denn diese erhält Ausgleich für LNR und Wohnungseigentum nach Marktpreisen. Selbst von den geringeren Entschädigungsgeldern erhalten die enteigneten Bauern in der Praxis oft nur sehr wenig. Bereits das GÜbernDorfl (2002) hatte auf dieses Problemfeld verwiesen und die rechtswidrige Beschlagnahme, die Unterschlagung des Ausgleichs für enteignetes Land und den Missbrauch von Amtsbefugnissen im Umgang mit Übernahmen oder Übernahmeverträgen mit Schadensersatz bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen belegt[1201]. Schließlich fehlte eine Positivliste für Enteignungen von ländli-

[1194] 1986/1988/1998/2004-08-28 Art. 47
[1195] 2007-03-16 Art. 43, Art. 42
[1196] Münzel 2007 Anmerkung 3
[1197] 2007-03-16 Art. 42-44, Art. 148
[1198] 2007-03-16 Art. 4, Art. 42 II, Art. 132
[1199] Zinser 2013, 69-70
[1200] Worldbank 2014, 40
[1201] 2002-08-29 Art. 59, 61

chem Land im öffentlichen Interesse. Eine solche Liste, die die Fälle auflistet, in denen der Staat Enteignungen vornehmen darf, findet sich in den 20111 erlassenen Regeln für die Enteignung und Entschädigung von Wohnungen auf staatseigenem Land[1202]. Sie enthält auch die Vorgabe, dass der Umfang von Enteignungen nur auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer vom Staatsrat auf der Grundlage des GGG (2000) erweitert werden darf[1203]. Doch die Regeln finden nur auf städtische Enteignungen Anwendung. Auch hier benachteiligt der rechtliche Dualismus die ländliche Bevölkerung.

So verwundert es nicht, dass die Konflikte über die Rechte an ländlichem Land beträchtlich waren und stetig anstiegen. Streitigkeiten entstanden auch über unklare Eigentums- und Managementrechte der Kollektive oder wegen unzureichender oder fehlender Dokumentation des Bodens und der Übernahmerechte. Aber auch die Tatsache, dass die Prozesse beim Transfer von Land nicht standardisiert waren und ganz besonders die illegale Umwandlung von Ackerland in höher bepreistes Land zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken haben zu erheblichen sozialen Spannungen geführt[1204]. Bereits 1986 musste das OVG die Volksgerichte anweisen, diesbezügliche Klagen auch ohne vorangegangene Schlichtung oder sonstiges Vorverfahren bei Behörden anzunehmen[1205]. Das war auch Jahre später offenbar noch nicht selbstverständlich geworden, denn auch das GÜbernDorfl (2002) betonte, dass die betroffene Volksregierung Anträge auf erneute Verwaltungsberatung und das Volksgericht eingereichte Klagen annehmen müssen[1206]. Es regelte dann die verschiedenen Konfliktlösungsformen und normierte, dass die Parteien ihre Streitigkeiten wegen der Übernahme der Bewirtschaftung von Land in Verhandlungen beilegen, den Dorfbevölkerungsausschuss oder die Volksregierung der Gemeinde bzw. Kleinstadt um Schlichtung bitten, ein Schiedsverfahren beantragen oder auch direkt beim Volksgericht Klage erheben können und dass es sich hierbei um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt[1207]. 2005 ergingen dann die Erläuterungen des OVG über die Anwendung des Rechts zur Lösung von Fällen betreffend ländliches Vertragsland[1208]. Sie waren die Grundlage für den Erlass des Gesetzes zur Mediation und Schlichtung von Streitigkeiten über ländliches Vertragsland (2010)[1209]. Diese Normen gehen in der Anwendung den allgemeinen Normen über die Lösung von Konflikten durch Schlichtung oder Urteilsverfahren vor.

Der Schutz der Rechte der Frau

Der Gleichberechtigung der Frau und insbesondere ihrem Recht auf Zugang zu Land widmeten sich das Programm zur Entwicklung der chinesischen Frau 2001-2010, das revidierte EheG (2001) und das Gesetz zur Übernahme von Dorfland (2002). Das Programm zur Entwicklung der chinesischen Frau 2001-2010 forderte, ländliche Frauen zu stärken und ihren gleichberechtigt Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen. Dazu sollten die Gesetze verbessert, propagiert und auch das System der Rechtshilfe ausgebaut werden[1210].

Die erste diesbezügliche Norm findet sich im revidierten EheG (2001). Sie forderte, dass bei einer Scheidung die Rechtsinteressen des Mannes oder der Frau bei der Übernahme der Bewirtschaftung von

[1202] 2011-01-19
[1203] Worldbank 2014, 264
[1204] Worldbank 2014, 331
[1205] Münzel 2002a
[1206] 1993-07-02/2002-12-28 Art. 78
[1207] 2002-08-29 Art. 51, Art. 53
[1208] 2005-07-29
[1209] 2009-06-27
[1210] 2001-05-22

Land durch die Familie nach dem Recht geschützt werden müssen[1211] und zielte damit vor allem auf den Schutz der Rechte der Frau. Ein Jahr später normierte dann das GÜbernDorfl (2002), dass der Vergeber von Land zivilrechtlich haftet, wenn er Frauen die ihnen nach dem Recht zustehenden Rechte auf Übernahme der Bewirtschaftung entzieht oder diese Rechte verletzt[1212]. Insbesondere darf der Vergeber das Land der Frau nicht einziehen, wenn sie während der Dauer der Übernahme heiratet und an ihrem neuen Wohnort kein Übernahmeland erhalten hat. Ebenfalls hat er kein Recht auf Einzug von Land nach der Scheidung oder dem Tod des Ehegatten, wenn die Frau weiter am bisherigen ehelichen Wohnort lebt oder nach dem Wegzug am neuen Wohnort kein Übernahmeland erhalten hat[1213]. Auch das revidierte GSchFrau (2005) griff das Thema auf und betonte, dass der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau eine grundlegende Staatliche Politik und Angelegenheit der ganzen Gesellschaft ist. Es normierte, dass der Staat effektive Maßnahmen ergreift, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass Frau ihre Rechte nach dem Recht ausüben können[1214]. Und es wiederholte die bereits im GÜbernDorfl (2002) formulierte Norm, dass Männer und Frauen auch unter einer Ehe gleiches Recht auf Eigentum haben. Insbesondere genießt die Frau gleiche Rechte wie der Mann in Bezug auf das Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung, die Verteilung von Einkünften der kollektiven Organisation, die Verwendung von Kompensationsleistungen für enteignetes oder entzogenes Land und Gebäude auf Hofland. Keine Organisation und kein Individuum darf die Rechte und Interessen der Frau in kollektiven Wirtschaftsorganisationen unter dem Vorwand, sie sei ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet, verletzen[1215]. Das GSchFrau (2005) ergänzte diese Normen mit einem eigenen Kapitel zur rechtlichen Verantwortung ergänzt und eröffnete der Frau die Möglichkeit, sich die Hilfe z.B. in der Gesellschaft, der Gerichte oder den Frauenorganisationen zu holen[1216].

Strukturelle Unzulänglichkeiten machten es der Frau sowohl im Außenverhältnis als auch im Binnenverhältnis der Familie weiterhin schwer, z.B. bei einer Scheidung die Anteile der Frau aus dem Familienanteil herauszulösen. So wurde zwar der Übernahmevertrag auf den Namen des Übernehmers, der ländlichen Familie, geschlossen und die Vertreter des Übernehmers konnten in den Vertrag aufgenommen werden, womit die Aufnahme des Namens der Frau in den Übernahmevertrag möglich war. Doch das war nicht ausreichend, da den Mitgliedern der Familie keine spezifischen Landanteile zugeordnet wurden. Das übernommene Land wurde hinsichtlich Bezeichnung, Lage, Fläche und Gütegrad als Ganzes behandelt[1217]. Die Frau unterlag hier den Kräfteverhältnissen im Binnenverhältnis der Familie und konnte Landanteile im Rahmen von Heirat oder Scheidung weiterhin nur auf freiwilliger Basis verändern[1218]. Je traditioneller diese gelebt werden, umso schwerer wurde es für sie, individuelle Landanteile für sich nutzen zu können. Der wachsende Druck bei der Vergabe der extrem knappen Ressource Land unter anwachsender Bevölkerung und rascher Urbanisierung erschwerten die Durchsetzung ihrer Interessen[1219].

Hoflandhaus und Häuser mit kleinem Vermögensrecht

[1211] 2001-04-28 Art. 39 II
[1212] 2002-08-29 Art. 54 Nr. 7
[1213] 2002-08-29 Art. 30
[1214] 1992-04-03/2005-08-28 Art. 2, Art. 4, s.a. Kap. 3.2.2.
[1215] 1992-04-03/2005-08-28 Art. 30-32
[1216] 1992-04-03/2005-08-28 Kap. VII, Art. 52-59
[1217] 2002-08-29 Art. 21
[1218] 2002-08-29 Art. 32
[1219] Li und Bruce 2005, 319

Trotz seiner beachtlichen wirtschaftlichen Bedeutung regelte selbst das SachRG (2007) das Recht auf Hofland nur ansatzweise. Immerhin widmete es ihm systematisch bereits ein eigenes Kapitel mit vier Artikeln. Dort normierte es dann aber lediglich, dass der Hoflandberechtigte nach dem Recht berechtigt ist, ein kollektiveigenes Grundstück zu besitzen und zu gebrauchen und es nach dem Recht zu verwenden, um darauf ein Wohnhaus und dazugehörige Anlagen zu errichten. Damit normierte das SachRG (207) die bisherige Praxis. Zu Fragen des Erlangens, Ausübens oder der Übertragung des Hoflandrechts verwies es auf die Vorschriften des LandVwG und die sonst einschlägigen Vorschriften der Gesetze und des Staates[1220]. Das LandVwG (2004) schränkte die Gebrauchsrechte für Hofland erheblich ein. Es regelte, dass ein Haushalt der Dorfbevölkerung jeweils nur ein Hoflandgrundstück haben darf und dass seine Fläche die von der PAS bestimmten Normen nicht überschreiten darf. Die darauf errichteten Wohngebäude müssen der Landnutzungs-Gesamtleitplanung der Gemeinde bzw. des Flekkens entsprechen und so weit wie möglich auf vorhandenem Hofland und leerem Land im Dorf stehen. Nicht genehmigt werden darf ein Antrag auf neues Hofland, wenn die Angehörigen der Dorfbevölkerung ihre Wohnung verkauft oder vermietet haben[1221]. Damit war die ländliche Familie im Vergleich zur städtischen Familie wirtschaftlich erheblich eingeschränkt. Die städtische Familie konnte unbegrenzt Wohnungen erwerben; jüngste Beschränkungen, die lediglich den Ersterwerb einer Wohnung staatlich förderten, richteten sich gegen eine kleine, fest umgrenzte Zielgruppe und waren auf rechtlich nachgeordneter Ebene ergangen[1222]. Der ländlichen Familie dagegen wurde der Boden zwar kostenlos, aber nur ein einziges Mal zugeteilt.

Offensichtlich aber vermietete oder verkaufte die ländliche Familie zunehmend ihr auf dem Hofland befindliches Gebäude. Das bildete ein rechtliches Problem, denn die Norm des LandVwG (2004) konnte im Umkehrschluss bedeuten, dass das Hoflandgebrauchsrecht nicht an Dritte außerhalb des Kollektivs gelangen durfte. Doch das war nicht eindeutig. Das SachRG (2007) regelte, dass auch über die mit dem Land verbundenen Gebäude, Baulichkeiten und zugehörigen Anlagen verfügt wird, wenn das Recht zum Gebrauch von Land für Gebäude übertragen, ausgetauscht, investiert oder verschenkt wird. Wenn Gebäude, Baulichkeiten und dazugehörige Anlagen übertragen, ausgetauscht, investiert oder verschenkt werden, wird damit auch über das Recht zum Gebrauch von Land für Gebäude für das Land verfügt, das von den Gebäuden, Baulichkeiten und dazugehörigen Anlagen in Anspruch genommen wird[1223]. Aber das war kein durchgehend geltender Grundsatz. Für das Hofland findet sich im SachRG (2007) keine entsprechende Vorschrift. Der Entwurf zum SachRG (2005) hatte noch ein Verbot zum Verkauf von Häusern auf Hofland an Städter enthalten. Dieses Verbot war dann aber nicht in das SachRG (2007) übernommen worden[1224] und der Umgang mit dem Hoflandhaus in einer rechtlichen Grauzone belassen. Diese Häuser werden "Häuser mit kleinem Vermögensrecht 小产权房" genannt. Sie sind nicht zuletzt deshalb rechtlich unsicher, weil die Nachweise für die Rechte an diesen Gebäuden und Wohnungen nicht von der staatlichen Gebäudeverwaltung, sondern von der Gemeinderegierung oder dem Dorfausschuss ausgegeben werden. Aber sie sind preiswert, denn für sie werden keine Überlassungsgebühren oder andere Gebühren gezahlt. Die für die Städter günstigen Häuser eröffneten der ländlichen Familie eine lukrative Einnahmequelle und neue wirtschaftliche Räume. In der Praxis werden sie oft als illegal betrachtet. Eine nachträgliche Legalisierung ist bis heute nicht vorgesehen, das

[1220] 2007-03-16 Kap. 13, Art. 152-155
[1221] 1986/1988/1998/2004-08-28 Art. 62
[1222] S. Kap. 4.1.1.3.
[1223] 2007-03-16 Art. 146, Art. 147
[1224] Wu 2010

haben die Gerichte entschieden. Mit dieser Linie werden letztlich die Interessen der Baubehörden und Entwickler und ihre Einnahmen aus den Überlassungsgebühren und Verkaufsgewinnen geschützt.

Wenige Jahre später wurde das Hoflandhaus selbst gefährdet. Die wohl wichtigste Aufgabe des LandVwG ist der Schutz der wertvollen Ackerflächen. Diese dürfen nach Ansicht der Zentralregierung nicht unter 1,2 Mio. km² fallen und das ist die rote Linie, die die Ernährung der Menschen im Lande sicherstellen soll. Doch die rasche Urbanisierung und die schnell sich ausdehnenden Städte sprachen eine andere Sprache. Und so beschloss der Staatsrat bereits 2004, die Reformen und die strikte Bodenverwaltung zu vertiefen. Auf dieser Grundlage erließ er 2008 die Verwaltungsmethode für die Versuche, bei denen Zu- und Abnahme von städtischem und dörflichem Bauland zueinander in Verbindung gesetzt werden. Mit dieser Flurbereinigungsmethode sollte die Zu- und Abnahme von städtischem und ländlichem Bauland aufeinander bezogen werden, städtisches Bauland vermehrt und letztlich auch eine Zunahme der effektiven Ackerflächen erreicht und die Qualität der Ackerflächen gesteigert werden. In diesem Zusammenhang wurden zehntausende Dörfer abgerissen und ihre Bewohner in Wohnblocks konzentriert. Das beschleunigte den ländlichen Strukturwandel, denn viele Familien haben daraufhin auch die harte, wenig einträgliche Landwirtschaft endgültig aufgegeben[1225].

Ländlicher Strukturwandel

Das Gesetz zur Übernahme von Dorfland (2002) läutete die Rechtsetzung zum stärker werden ländlichen Strukturwandel ein. Es spezifizierte mit der Bestimmung, dass der Übernahmevertrag erst unterschrieben werden darf, nachdem Kredit und Bewirtschaftungsfähigkeit des Übernehmers überprüft worden sind, nicht nur die Vergabe des Übernahmerechts an Personen außerhalb der eigenen kollektiven Wirtschaftsorganisation [1226]. Es öffnete das Übernahmerecht auch mit der Regelung, dass Übernehmer sich zur Entwicklung der Landwirtschaft freiwillig verbinden, ihre Rechte auf Übernahme der Bewirtschaftung als Anteile einbringen und landwirtschaftliche genossenschaftliche Produktion betreiben können, auch für großflächige, rationelle Bewirtschaftungsformen [1227]. Es nahm ferner die Grundsätze kommerzieller Verpachtung des Übernahmerechts auf dem Sekundärmarkt auf: „Der Staat schützt es, wenn der Übernehmer nach dem Recht, freiwillig und entgeltlich das Recht, die Bewirtschaftung des Lands zu übernehmen, zirkuliert“[1228]. Mitglieder des Kollektivs genießen dabei Vorrechte. Die Zirkulation muss nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Vorgabe, dass der Charakter des Eigentums am Land und die landwirtschaftliches Nutzung des Lands nicht verändert werden, erfolgen. Die Dauer der Zirkulation darf die von der Dauer der Übernahme verbleibende Zeit nicht überschreiten und muss gutgläubigen Dritten gegenüber registriert sein. Das Subjekt der Zirkulation des Rechts auf Übernahme ist berechtigt, über die Zirkulation und die Art und Weise zu bestimmen, der Ertrag der Zirkulation gehört dem Übernehmer[1229].

Die Aufnahme von Hypotheken war jedoch nicht gestattet und sowohl im SicherhG (95) [1230] als auch im SachRG (2007) [1231] streng verboten. Doch dann sah der „Beschluss des ZK KPCh über die Forcierung

[1225] Münzel 2011
[1226] 2002-08-29 Art. 48
[1227] 2002-08-29 Art. 42
[1228] 2002-08-29 Art.10
[1229] 2002-08-29 Art. 32-38
[1230] 1995-06-30a Art. 36, Art. 37
[1231] 2007-03-16 Art. 184 Nr. 2

der großen Frage der Entwicklung der Landwirtschaft[1232] auf dem 3. Plenum des 17. ZK KPCh im Oktober 2008 den Ausbau des Banken-, Kredit- und Genossenschaftswesens vor. Die Grundlagen für den Aufbau größerer und wirtschaftlicherer Agrarbetriebe sollten geschaffen, der durch die Urbanisierung bedingte Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgefangen und die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getreide gesichert werden. Gleichzeitig sollte der Strukturwandel auf dem Land aufgefangen und die landwirtschaftlichen Flächen, die von der migrierenden Bevölkerung schwer zu bewirtschaften waren, besserer Nutzung zugeführt werden. Ziel war die Verwirklichung einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand bis zum Jahr 2020. Wichtig wurde nun, das Wachstum der ländlichen Wirtschaft umfassend zu stärken, die städtischen und ländlichen Gebiete einander anzugleichen und auch den städtischen und ländlichen Markt für Bauland zu vereinheitlichen 城乡经济社会发展一体化体制基本建立[1233]. Die Bodennutzungsrechte sollten weiter flexibilisiert, der ländlichen Familie die Aufnahme von Krediten auf ihr Land ermöglicht und der Handel mit Landnutzungsrechten 多种形式土地流转 schrittweise ausgebaut werden. Konkret durfte die ländliche Familie ihr Land nunmehr ohne Beteiligung des Dorfkollektivs vermieten oder zirkulieren[1234]. Der Marktpreis konnte in direkten Verhandlungen zwischen dem Entwickler und der ländlichen Familie bestimmt und die ländliche Familie an den Erlösen beteiligt werden. Das bedeutete zwar die Beibehaltung des kollektiven Eigentumssystems. Doch die ländliche Familie konnte gleichberechtigter am Marktgeschehen teilnehmen konnten und LNR als Kapitalquelle nutzten, denn die Lokalregierung wurde aus den Preisverhandlungen herausgenommen[1235]. Entsprechend hat die Zentralbank die lokalen Banken aufgerufen, innovative Wege bei der Gewährung von Krediten an die ländliche Familie zu suchen und dabei die Bestellung einer Hypothek mit ins Auge zu fassen. Das mündete 2010 in die Leitlinien der Zentralbank zur umfassenden Förderung ländlicher Finanzprodukte und Dienstleistungen. Seitdem können die Finanzinstitutionen Hypotheken auf ländliche Vertrags- und Nutzungsrechte gewähren. In der Praxis akzeptierten die Banken Landnutzungsrechte nur widerstrebend als Sicherheit[1236], denn die rechtlichen Grundlagen waren noch nicht ausgearbeitet[1237] und die Geltendmachung einer Hypothek stellte ein entsprechend hohes Risiko für die Banken dar. Der Zugang zu Krediten blieb schwierig und die ländliche Familie in Bezug auf die Investitionsmöglichkeiten stärker eingeschränkt als die städtische Familie. Erst 2015 erließ der Staatsrat die Leitenden Ansichten zur versuchsweisen Beleihung des ländlichen Bodenübernahmerechts und dörflichen Wohneigentums[1238].

Die sich andeutenden größeren Strukturreformen sind geeignet, das Leben der ländlichen Familie erheblich zu verändern. Sie wird in Zukunft weniger kleinräumig wirtschaften, da die vielen kleinen Landwirtschaftsbetriebe zu Großbetrieben zusammengefasst werden sollen. Da es möglich werden soll, das Übernahmerecht auf dem offenen Markt zu handeln und an spezialisierte leistungsfähige Bauernhaushalte, an die von Bauernhaushalten betriebenen Farmen und an Bauerngenossenschaften und an Landwirtschaftsunternehmen zu übertragen, werden Fragen landwirtschaftlicher Ausbildung einen großen Stellenwert für die Familie bekommen. Die Reformen werden in ihrer Bedeutung daher bereits

[1232] 2008-10-20
[1233] Grassi 2008
[1234] Moser und Yu 2014, §1.03(3)
[1235] Entsprechend wurde im Oktober 2008 auf dem 17. Nationalen Kongress der KPCh das Zustimmungsverfahren für die Zirkulation einiger ländlicher LNR durch die lokalen Behörden aufgegeben. Die neuen Regelungen galten jedoch nicht für ländliches Hofland 宅基地, für sie war die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen lediglich im Rahmen von Pilotprojekten vorgesehen.
[1236] Shi 1999, 28-29, Ho und Lin 2003, 693
[1237] Worldbank 2014, 333-334
[1238] 2015-08-24

mit der Zuteilung der Nutzungsrechte an die ländliche Familie verglichen[1239]. Nicht nur der 12. Fünfjahresplan (2011-2015) stellte die Steigerung landwirtschaftlicher Erträge mittels Technisierung und Mechanisierung der Produktionsprozesse und biotechnologischen Innovationen in den Vordergrund[1240], auch die Regierung Xi Jinping betrachtet die Modernisierung der Landwirtschaft als strategische Aufgabe. Staatspräsident Xi Jinping führte anlässlich der Verabschiedung des 13. Fünfjahresplans auf dem 5. Plenum des 18. ZK KPCh aus, dass das Problem der unausgewogenen und unkoordinierten Entwicklung von Stadt und Land zur Verwirklichung einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand gelöst und die integrative Entwicklung von Stadt und Land gefördert werden müsse. Neue Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft sollten beschleunigt aufgebaut werden. An der grundsätzlichen Bewirtschaftung des Lands durch bäuerliche Haushalte müsse zwar festgehalten werden, es sei jedoch anzuregen, das Recht auf die vertragliche Bewirtschaftung des Bodens auf dem offenen Markt an spezialisierte leistungsfähige Bauernhaushalte, an die von Bauernhaushalten betriebenen Farmen, an Bauerngenossenschaften und an Landwirtschaftsunternehmen zu übertragen und die Bildung wirtschaftlicher Kooperationen auf dem Land zu fördern. Kapital aus Industrie und Handel solle ermutigt und angeleitet werden, die industrialisierte Bewirtschaftung geeigneter moderner Anbau- und Zuchtbetriebe auf dem Land zu entwickeln. Bauern solle erlaubt werden, mit dem Recht auf die vertragliche Bewirtschaftung des Bodens als Kapitalbeteiligung an der industriemäßigen Bewirtschaftung teilzunehmen. Auch sollten den Bauern mehr Eigentumsrechte gewährt werden. Das Recht der Bauern auf die vertragliche Bewirtschaftung von Boden sei gesetzmäßig zu wahren, die Rechte der Bauern auf Nießbrauch von Land zur Errichtung von Wohnhäusern zu schützten und die Verpfändung, Bürgschaft und Übertragung bäuerlicher Wohnhäuser durch Pilotversuche mit Umsicht und sicherem Schritt voranzutreiben. Schließlich solle auch der faire Austausch von Produktionsfaktoren und die ausgeglichene Allokation von öffentlichen Ressourcen zwischen Stadt und Land gefördert werden und die Rechte der Bauernarbeiter auf gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit und die Rechte der Bauern auf faire Teilhabe an Einnahmen aus dem Wertzuwachs des Bodens sichergestellt werden[1241].

4.2.1.4 Ergebnisse

Das Leben der Familie auf dem Land wird von einer rechtlichen und ökonomischen Ordnung bestimmt, die sich von den Strukturen in den Städten erheblich unterscheidet. Grundlage ihrer Existenz wurde eine Bodenordnung, die das Eigentum am Land in die Hände des Kollektivs legte und der Familie den Boden lediglich zur Nutzung zur Verfügung stellte. Ihr Recht auf Übernahme von Boden zur Bewirtschaftung wird seit der Einführung des HVS im dörflichen Bodenübernahmevertrag geregelt. Er ist das rechtliche Gewand der Agrarverfassung[1242] und reflektiert im Hinblick auf die Pflichten der ländlichen Familie gegenüber dem Boden vergebenden Kollektiv ein hierarchisches Verhältnis. ihr Gleichzeitig beschreibt er in privatrechtlicher Form die Rechte der ländlichen Familie bei der Bewirtschaftung des Bodens. Bei der Gestaltung der ländlichen Verhältnisse spielten und spielen bis heute die Zentralen Dokumente der KPCh eine wichtige Rolle. Sie steuerten die Entwicklung besonders in den Anfangsjahren, sodass die Setzung von Recht vergleichsweise langsam erfolgte. Die ländlichen Eigentumsrechte sind bis heute nicht vollständig geregelt, Unbestimmtheit der Rechtsverhältnisse ist ein wichtiges

[1239] Roßbach 2013, 3-4
[1240] Kubach 2011, 3
[1241] Xi 2014-01-16 Punkt 4 "Über die integrative Entwicklung von Stadt und Land"
[1242] Heuser 2008b, 426-427

Kennzeichen der Struktur ländlicher Eigentumsrechte[1243]. Dennoch ist die Familie die tragende Säule der Landwirtschaft, denn sie gewährleistet die Ernährung der Bevölkerung.

Die Familie auf dem Land ist eine soziale und ökonomische Einheit. Die Familie ist keine juristische Person, tritt jedoch im Geschäftsverkehr als organisatorische und wirtschaftliche Einheit auf,. Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Rechte und Pflichten der Familie im Außenverhältnis kodifiziert wurden. Die Rechte der ländlichen Familie auf Nutzung von agrarischem Land wurden besonders dann, wenn es für die wirtschaftliche Entwicklung oder den Erhalt sozialer Stabilität notwendig wurde, gestärkt. So sind ihre Rechte im Hinblick auf die zeitliche Befristung und die Rechtssicherheit bei der Umverteilung von Land stetig gewachsen, in jüngster Zeit werden auch Fragen der Registrierung thematisiert. Wirtschaftlich eingeschränkt bleibt sie durch die Zuteilung einer in Abhängigkeit von der Familiengröße fest vorgegebenen Landfläche, die Nutzungsbindung an agrarische Erzeugnisse, das eingeschränkte Recht auf Zirkulation und die Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Hypotheken. Ihre Existenz wird durch die rasche Urbanisierung und die Erfordernisse übergreifender Landwirtschaft gefährdet. Die Probleme rund um die Enteignung und den Entzug von Land haben gezeigt, wie sehr die ländliche Familie mit schwach ausgeprägten Rechten an unterster Stelle in einem hierarchischen Gefüge steht. Sie haben sich zu einem Konfliktherd entwickelt, der die Stabilität der Gesellschaft bedroht und das OVG zum Erlass eigener Normen bewegt hat. Ihr Ausschluss als Verhandlungspartner, schwache Rechte der Entschädigung und unzureichende Strukturen zur Durchsetzung von Rechten manifestieren ihre rechtliche Position. Das ist insofern besonders gravierend, als die ländliche Familie mangels ausgereifter sozialer Sicherungssysteme an den Zugang zu Land auch ihre soziale Sicherung knüpft. Der Zielkonflikt zwischen dem sozialistischen Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit bei der Verteilung von Land und das Erfordernis effizienter Landwirtschaft öffnet das HVS in jüngster Zeit neuen Bewirtschaftungsformen. Die Kodifikation regelt bereits, dass sich Übernehmer freiwillig auch für großflächige, rationelle Bewirtschaftungsformen verbinden, ihre Rechte auf Übernahme der Bewirtschaftung als Anteile einbringen und landwirtschaftliche genossenschaftliche Produktion betreiben können. Die sich andeutenden größeren Strukturreformen sind geeignet, das Leben der ländlichen Familie nachhaltig zu verändern und werden bereits mit der Zuteilung der Nutzungsrechte an die ländliche Familie verglichen. An der grundlegenden Rolle der Bewirtschaftung durch bäuerliche Haushalte in der Landwirtschaft soll jedoch festgehalten werden.

Die Rechte und Pflichten der Familie im Binnenverhältnis sind nicht geregelt. Sie können frei ausgehandelt werden und sind damit der jeweiligen Familiendynamik und den hier gelebten Werten unterworfen. Das gefährdet die gleichberechtigte Stellung der Frau besonders im Hinblick auf ihr Recht auf Zugang zu Land. Dörfliche Strukturen und vor allem Normen, die die Fristen bei der Vergabe von Land verlängern, die Neuverteilung von Boden im Rahmen von Heirat und Scheidung untersagen oder auch strukturelle Faktoren wie die Registrierung von Land bestärken diese Situation. Unter traditionell gelebten Familienstrukturen gehen die gleichberechtigten Rechte der Frau z.B. im Rahmen von Heirat und Scheidung leicht verloren.

Für die wirtschaftliche Position der ländlichen Familie sind ist schließlich auch das Hoflandhaus von Bedeutung. Das zugehörige Hofland wird ihr vom Kollektiv zugeteilt, aber wie die Flurbereinigung 2008 gezeigt hat, hat sie hierauf keinen Anspruch. Eine wirtschaftliche Einschränkung ist ferner, dass jeder dörfliche Haushalt jeweils nur ein Hoflandgrundstück erhalten kann und die Fläche eine bestimmte

[1243] Ho 2005, 24

Größe nicht überschreiten darf, sodass die Familie kein Immobilienvermögen aufbauen kann. Inwieweit die ländliche Familie ihr auf dem Hofland errichtetes Hoflandhaus außerhalb des Kollektivs verkaufen oder vermieten darf, ist strittig, denn das SachRG (2007 hat ein in den Entwürfen noch enthaltenes Verbot nicht in das Gesetz aufgenommen. Hoflandhäuser, die von der ländliche Familie dennoch an Städter verkauft oder zu vermietet werden, werden Kleinrechtshäuser genannt, da diesbezügliche Rechte nicht geschützt werden. Die Kodifikation schützt hier letztlich die Interessen der Baubehörden und Entwickler und ihre Einnahmen aus den Überlassungsgebühren und Verkaufsgewinnen.

4.2.2 Ökonomische Grundlagen und Zugang zu eigentumsähnlichen Rechten: Soziale Sicherung

Die Familie auf dem Land gewährleistete nicht nur die Ernährung der einzelnen Familienmitglieder, sondern auch ihre soziale Sicherung. Die Verfassung bezog die ländliche Familie zu Beginn der Reformpolitik auf rechtlicher Ebene zwar erstmals mit in die Solidargemeinschaft ein, tatsächlich war jedoch die Familie ausschlaggebend. Sie musste die soziale Sicherung mit dem Zusammenbruch der kollektiven sozialen Sicherungssysteme zunächst allein schultern. Erst sehr spät und auf vergleichsweise niedrigem Niveau wurde dann mit dem Aufbau ländlicher sozialer Sicherungssysteme begonnen. Das Sozialversicherungsgesetz machte dann deutlich, dass das letztliche Ziel die Vereinheitlichung der städtischen und ländlichen Sicherungssysteme ist.

4.2.2.1 1978 – 1990 Die Familie als Garant der ländlichen Sicherung

Die ländliche Familie war traditionell Garant sozialer Sicherung. Das galt für die überkommene Lebensordnung des traditionellen China ebenso wie für die Ära Mao. In dieser Zeit beschränkte sich die medizinische Versorgung der Bevölkerung auf die einfache, aber kostenfreie Betreuung durch die Barfußärzte und die ländlichen Systeme sozialer Sicherung waren auf die Sicherung von Grundbedürfnissen begrenzt[1244]. Die kollektiven Organisationen wie die Kommune und die Produktionsbrigade übernahmen subsidiäre Funktionen sozialer Sicherung. Das 1956 errichtete „Fünf- Garantien- System 五保制度“ gewährte alten Menschen ohne Familie und Waisen Wohnung, Nahrung, Kleidung, medizinische Grundversorgung, übernahm die Beerdigung und sorgte für die Grundbildung für die Waisenkinder. Dieses System wurde durch die staatliche Katastrophenhilfe bei Naturkatastrophen ergänzt[1245]. Mit der Dekollektivierung zu Beginn der Reformperiode brachen das System der Fünf Garantien und das Gesundheitssystem zusammen und die ländliche Familie übernahm die vollständige Sicherung der Lebensrisiken Beschäftigung, Einkommen, Gesundheit und Alter[1246].

In dieser Zeit gestaltete die Verfassung die ländliche Solidargemeinschaft neu. Sie nahm die ländliche Bevölkerung in die Solidargemeinschaft auf und sprach nun vom „Bürger“ und nicht mehr von der „werktätigen Bevölkerung“. Die einschlägige Norm lautete nun „Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf materielle Unterstützung von Seiten des Staates und der Gesellschaft im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen, die alle für den

[1244] Zhang 2005, 68
[1245] Zhang 2005, 75-76
[1246] Wang 2005, 5

Genuss dieses Bürgerrechts unerlässlich sind“[1247]. Die ländliche Bevölkerung war nun Teil der Solidargemeinschaft, auch wenn die Verfassung für sie wie für die städtische Familie lediglich programmatische Grundsätze formulierte, die einzelgesetzlich erst noch zu verwirklichen waren. Sie entfalteten keine Bindungswirkung und gewährten keine subjektiven Rechtsansprüche.

Die ländliche Familie erfüllte ihre Aufgabe als Träger sozialer Sicherung unter neuen Parametern. Sie war mit der Übernahme von Land zur Bewirtschaftung nicht nur als Familie rehabilitiert, sondern ökonomisch auch gestärkt worden. Die Einführung des Haushaltsverantwortungssystems hatte auch das traditionelle Familienmodell gestärkt. Aber unter der Ein-Kind-Politik hatte sich die Familienstruktur verändert. Sie war unter den Ausnahmeregelungen, die sich für die ländlichen Räume herausgebildet hatten, zur Zwei-Kind-Familie geschrumpft. Die wachsende Migration der jungen Generation in die Städte reduzierte den Anteil der jungen Mitglieder in der Familie, die Zahl der Zwei-Generationen-Haushalte ging zurück und der Anteil der alten Bevölkerung auf dem Land erhöhte sich[1248]. Es wurde für die migrierende junge Generation schwierig, für die alternden Eltern physisch und psychisch angemessen zu sorgen und ihre Versorgung zu übernehmen, sobald sich ein Elternteil aus dem ländlichen Produktionsprozess zurückzog[1249]. Für die alternde Generation wurde zunehmend fraglich, wer ihr Einkommen, das auf der Produktion und dem Verkauf von agrarischen Erzeugnissen beruhte, garantierte[1250]. Das allgemein niedrige Einkommensniveau auf dem Land und die gestiegene Lebenserwartung[1251] vergrößerten ihr Armutsrisiko. Nicht zuletzt gefährdeten Eigentumsrisiken beim Zugang zu Land und die schwache Entschädigung bei der Umwandlung von ländlichem Land in städtisches Land die finanzielle Existenz alter Menschen[1252]. Unter diesen Voraussetzungen dehnte das EheG (80) die Pflicht gegenseitigen Unterstützung strafrechtlich geschützt über die Kernfamilie auf die erweiterte Familie aus. Die Pflicht zur Versorgung alter Menschen förderte zwar den Bestand der traditionellen Familie. Sie hielt Abhängigkeiten innerhalb der Familie aufrecht und bestärkte den innerfamilialen Austausch von Ressourcen. Nach dem konfuzianischen Modell erwarten Kinder, die die Eltern im Alter physisch, finanziell und emotional unterstützen, bei der Heirat im Gegenzug die Bereitstellung einer Wohnung[1253]. Doch die Entwicklungen unter der Reformpolitik erhöhten das Erfordernis flächendekkender staatlicher Maßnahmen in den ländlichen Regionen[1254].

4.2.2.2 1991 – 2000 Stagnation beim Aufbau staatlicher Sicherungssysteme

Die Reformen zum Aufbau eines ländlichen Sozialversicherungssystems begannen zunächst parallel zu den Sozialreformen in den städtischen Gebieten, konzentrierten sich aber lediglich auf die Rentenversicherung. Doch bereits Ende der 90-er Jahre musste die Zentralregierung ihre Arbeiten erfolglos abbrechen. Damit reduzierte sich die Rechtsetzung auf das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen.

1992 führte das Ministerium für Zivile Angelegenheiten für die ländliche Bevölkerung ein Rentensystem auf freiwilliger Basis ein[1255]. Es sah Ansparungen bis zum Alter von 60 Jahren auf ein individuelles

[1247] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 45
[1248] Herd, Hu, und Koen 2010
[1249] Shi 2009, 356
[1250] Herd, Hu, und Koen 2010, s. Kap. 4.1.1.1.
[1251] OECD 2010, 16
[1252] OECD 2010, 11, Wang 2005, 1
[1253] Xu und Xia 2014
[1254] Luo, 95
[1255] Darimont 2009

Sparkonto vor, das zusätzliche Erträge aus Einlagezinsen bringen sollte. Die Höhe der Einzahlungen konnte flexibel an den schwankenden landwirtschaftlichen Erträgen ausgerichtet werden. Finanziert wurde es vom Beitragszahler und dem Kollektiv bzw. dem jeweiligen Dorf- und Gemeindebetrieb finanziert, eine staatliche Finanzierungsbeteiligung war nicht vorgesehen. Das neue ländliche Rentensystem erwies sich jedoch aufgrund eines hohen Verwaltungsaufwands und entsprechender Verwaltungskosten als nicht praktikabel. Hinzu kam, dass die Lokalregierungen die von der ländlichen Familie angesparten Gelder nicht selten für Infrastrukturprojekte zweckentfremdet verwendeten. Auch Missbrauch und illegale Entnahmen untergruben das Vertrauen der Bevölkerung in den eigentumsähnlichen Charakter ihrer Altersversicherung[1256]. Nach anfänglichen Erfolgen stagnierte das ländliche Rentensystem. Im Juli 1999 erklärte der Staatsrat, dass die Voraussetzungen für den Aufbau eines großflächigen ländlichen Altersversicherungssystems nicht gegeben sind[1257]. Seitdem hinkte bereits die Einführung der ländlichen Rentenversicherung hinter den Sozialreformen in den Städten hinterher.

1996 wurde das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen erlassen. Dieses Gesetz bekräftigte die Normen des EheG (80) und bestätigte die Pflicht der erweiterten Familie, sich gegenseitig zu unterhalten und zu versorgen. Besonders detailliert suchte es das in den ländlichen Räume gravierendste Problem zu lösen: es konkretisierte die Pflicht der Kinder zur Versorgung der Eltern im Alter. Hierzu normierte es, dass alte Menschen ab 60 Jahren ein Recht auf Unterhalt und Versorgung entsprechend dem Lebensstandard der Kinder haben. Die unterhaltspflichtigen Kinder und alle weiteren verpflichteten Mitglieder des erweiterten Familienverbands haben das von den alten Menschen vertragsmäßig übernommene Ackerland zu bebauen, den Wald zu pflegen und zu bewirtschaften und die Tiere des Hauses zu erhalten. Die Erträge haben sie den alten Menschen zu überlassen und so ihre Existenzgrundlage zu sichern[1258]. Das GSchAlteM (96) normierte ferner, dass alte Menschen, die mit den Mitgliedern ihrer Familie über den Unterhalt streiten, das Recht haben, den Arbeitgeber oder das Dorfkomitee um Mediation zu bitten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Diese können Kritik an den Familienmitgliedern ausüben und sie auffordern, Fehler zu korrigieren. Klagen die alten Menschen auf Unterhalt oder auf Unterhaltszahlungen, kann das Gericht die Vorauszahlung von Beträgen anordnen[1259]. In diesem Zusammenhang hat die Regierung der Familie auch den Abschluss von Vereinbarungen über den Unterhalt von alten Menschen nahegelegt. In ihnen soll sie die Bestandteile und die Standards der Versorgung festlegen. Die Überwachung der Umsetzung erfolgt dann auf der Mikroebene durch die Dorfkomitees[1260].

4.2.2.3 2001 – 2016 Das Ziel umfassender sozialer Sicherung

Die Ausgestaltung der sozialen Rechte im neuen Jahrtausend erfolgte vor dem Hintergrund der Verfassungsreform 2004. Die Zentralregierung begann mit dem Aufbau einer ländlichen Rentenversicherung und einer ländlichen Krankenversicherung und bedachte auch die Probleme enteigneter Bauern bei der Arbeitsbeschaffung und sozialen Sicherung. Letztendliches Ziel wurde der Aufbau einer flächendeckenden Sozialversicherung. Auch die ländliche Sozialhilfe wurde ausgebaut.

Ländliche soziale Rechte in der Verfassung und die Ansätze sozialer Sicherung

[1256] Weidel 2011, 157-160
[1257] Wang 2005, 5-7
[1258] 1996-08-29/2012 Art. 13 ff., Darimont 2005, 13-15
[1259] 1996-08-29/2012 Art. 43, Art. 45
[1260] Beijing Review 2006,

Die Revision der Verfassung 2004 setzte mit dem Bekenntnis zur Errichtung eines ausgewogenen sozialen Sicherungssystems ein wichtiges politisches Signal. Das neue Sozialversicherungssystem sollte im Einklang mit dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung errichtet werden. Es war ein konstitutionelles Versprechen, das die ländliche Familie einbezog, schuf aber weiterhin keine Anspruchsgrundlage, auf die sich die Mitglieder der ländlichen Familie hätten berufen können. Vor diesem Hintergrund entwickelten sich zwei Zweige der Sozialversicherung und besonders die Rentenversicherung barg das Potential, nachhaltig in traditionelle Familienstrukturen einzugreifen. Die Reformen im Gesundheitsbereich begannen, als deutlich wurde, dass sich der Gesundheits-zustand der ländlichen Familien angesichts mangelnder medizinischer Versorgung und steigenden Preisen aufgrund der Kommerzialisierung des Gesundheitswesens drastisch verschlechterte. 2002 errichtete die Zentralregierung mit den Ansichten des Gesundheitsministeriums und weiterer Ministerien zum Aufbau eines neuen ländlichen kooperativen Gesundheitssystems[1261] ein freiwilliges kooperatives Gesundheitssystem. Es war ein Basisgesundheitssystem, das die Übernahme von Behandlungskosten bei schweren Krankheiten vorsah und das sich zum Ziel setzte, bis zum Jahr 2011 90% der ländlichen Bevölkerung in die Versicherung aufzunehmen. Der Gesundheitsfonds sollte aus Beiträgen der Beitragszahler und der Kollektive aufgebaut und die Leistungen der Ärzte vertraglich vereinbart werden. Der Beitrag wurde bei 10 RMB / Jahr angesiedelt, weitere 10 RMB/Jahr sollten die Zentralregierung und die lokalen Regierungen zahlen. Dieses Ziel bestärkte der Beschluss des ZK KPCh auf dem 3. Plenum des 17. ZK KPCh zu zentralen Fragen zur Verbesserung der Ländlichen Reform und Entwicklung 2008[1262], der verstärkte Anstrengungen zur Einbeziehung der Bauern in das Ländliche Kooperative Gesundheitssystem vorsah. Finanzielle Ausstattung und Leistungsniveau blieben insgesamt niedriger als die Gesundheitsleistungen für die städtische Bevölkerung[1263]. Im Hinblick auf die Einführung eines ländlichen Rentenversicherungssystems sah der Beschluss des ZK KPCh auf dem 3. Plenum des 17. ZK KPCh zu zentralen Fragen zur Verbesserung der Ländlichen Reform und Entwicklung 2008[1264] vor, dass das ländliche Rentenversicherungssystem von den Einzahlungen der Leistungsempfänger und der Kollektive finanziert und durch staatliche Zuschüsse gestützt werden und langfristig in das städtische Rentensystem integriert werden sollte. Der Staatsrat erließ 2009 die Leitlinien zur versuchsweisen Einführung einer neuen ländlichen Rentenversicherung[1265] und führte mit ihnen das Nationale ländliche Pensionssystem als ein neues, innovatives Projekt der Alterssicherung ein. Es basiert wie das neue kooperative Gesundheitssystem auf freiwilliger Teilnahme und soll die ländliche Bevölkerung bis zum Jahr 2020 vollständig abdecken. Dieses System stellte insofern einen Paradigmenwechsel dar, als es auch von der Zentralregierung und den Kollektiven finanziert wird und regional differenziert angelegt ist. In den Zentral- und Westprovinzen wird es vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert, in den östlichen Provinzen wird es zur Hälfte von den Lokalprovinzen mitgetragen. Ein wichtiges Merkmal war die Einbindung der Familie in das neue ländliche Rentensystem. Sie trat hier wieder als Bezugsgröße auf, denn die über 60-jährige Bevölkerung konnte mit der Einführung des Systems Leistungen aus der Rentenversicherung erhalten, sofern die Kinder ebenfalls daran teilnahmen. Das Programm setzte das Renteneintrittsalter mit 60 Jahren etwa 10 Jahre höher als das Rentenalter in der Stadt fest, ließ niedrigere Beitragsraten als in den Städten zu, während Beiträge durch den Arbeitgeber entfallen. Beitragszahlung muss mindestens einmal pro Jahr erfolgen und die Regierung garantiert die Leistungen. In die Rentenversicherung sollten die „Land für

[1261] 2003-01-03
[1262] Zentralkomitee der KPChina 2008-10-19
[1263] Hu 2015, 185
[1264] Zentralkomitee der KPChina 2008-10-19
[1265] 2009-09-01

soziale Sicherheit-Verträge“ von Bauern aufgenommen werden, deren Land im Verlauf der fortschreitenden Urbanisierung enteignet worden war[1266] Auf nationaler Ebene erforderte die neue ländliche Rentenversicherung hohe Subventionen, da sie von Anfang an Beitragszahler und Leistungsempfänger hatte. Sie löste ferner massive Umschichtungen von Ressourcen in Richtung Westen aus. Für die Familie bildete das ländliche Alterssicherungsprogramm – die Garantie der Eigentumsrechte über das angesparte Vermögen und die Bewältigung der immensen administrativen Herausforderungen vorausgesetzt – erstmals eine Alternative zur privaten Vorsorge, denn es reduzierte die Notwendigkeit, Ersparnisse für das Alter zurück zu legen. Damit veränderte es den ökonomischen Wert von Söhnen. Unter dem Programm verliert der Sohn an Bedeutung bei der Sicherung der Eltern im Alter. Indirekt wird die Stellung der Frau aufgewertet. Die Tötung von Mädchen ist nicht mehr notwendig. Das hat Auswirkungen auf die traditionellen Strukturen der Familie insgesamt und letztlich auch auf die religiösen und kulturellen Werte.

Das SVG (2011) sah letztlich auch für die ländlichen Regionen die Einführung einer flächendeckenden Sozialversicherung vor: „Der Staat wird ein Sozialversicherungssystem mit den Zweigen Altersversicherung, Krankenversicherung, Arbeitsunfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Mutterschutzversicherung errichten um die Rechte der Bürger auf rechtlich erworbene materielle Unterstützung durch den Staat im Fall von Alter, Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit und Mutterschaft zu garantieren“[1267]. Das ländliche Rentensystem soll bis zum Jahre 2020 landesweit eingeführt werden[1268] und durch persönliche Beiträge und Zuschüsse der Kollektive und der Regierung auf- und ausgebaut werden. Es soll eine Basisrente gewähren und ein individuelles Rentenkonto umfassen. Ländliche Bewohner, die an dem neuen ländlichen Rentenversicherungssystem teilnehmen, sollen monatliche Leistungen erhalten, sofern sie die staatlich gesetzten Bedingungen erfüllen [1269]. Langfristig sollten die städtischen und ländlichen Rentenversicherungssysteme zusammen geführt werden[1270]. Diese Integration wurde 2014 mit den Vorläufigen Maßnahmen zur Zusammenlegung der städtischen und ländlichen Rentenversicherungssysteme[1271] angestoßen. Auch der Aufbau des neuen ländlichen kooperativen Gesundheitssystems ist im SVG (2011) vorgesehen und soll durch staatliche Normsetzung geregelt werden[1272]. Tatsächliche Entlastung spürt der ländliche Familienverband im Bereich der Arbeitsunfallversicherung. Diese ist bereits landesweit eingeführt und wird vom Arbeitgeber vollständig zu finanziert. Seitdem muss sie die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls eines migrierenden Familienmitglieds weniger fürchten[1273].

Das revidierte GSchAlteM (2012) machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass die soziale Sicherung zwar etabliert worden war, die institutionellen Arrangements aber besonders im Hinblick auf den räumlich unausgewogenen Deckungsgrad weiterhin unausgereift waren[1274]. Entsprechend betonte es erneut die herausragende Rolle der Familie. Nicht umsonst enthält es als neue Klausel die Pflicht der jungen Generation, die Eltern im Alter regelmäßig zu besuchen. Sie sollen sie versorgen, auch wenn sie räumlich getrennt leben oder die alten Menschen ihr Recht auf Wiederheirat und ihr Erbrecht für sich

[1266] Herd, Hu, und Koen 2010, 19-22, Weidel 2011, 155-160, Ebenstein und Leung 2010, 59-64
[1267] 2010-10-28 Art. 2
[1268] Herd, Hu, und Koen 2010, 21
[1269] 2010-10-28 Art. 20, Art. 21
[1270] 2010-10-28 Art. 22
[1271] 2014-02-24
[1272] 2010-10-28 Art. 24, Art. 26
[1273] 2010-10-28 Art. 33, Art. 35
[1274] 1996-08-29/2012 Art. 3-5, Kap. 3

in Anspruch nehmen[1275]. 2015 betonte Xi Jinping in seinen Erläuterungen zum Beschluss des ZK KPCh über einige wichtige Fragen zur umfassenden Vertiefung der Reformen, dass die ausgewogene Entwicklung von Stadt und Land weiter vorangetrieben werden soll. Stadt und Land sollten sich in einer neuen Form gegenseitig unterstützen und die Städte die ländlichen Gebiete fördern. Dadurch sollte die breite Masse der Bauern an der Modernisierung mitwirken und an ihren Früchten teilhaben können. Das System der Grundrentenversicherung und das grundlegende System der medizinischen Betreuung und der Gesundheitsfürsorge für Bewohner in Stadt und Land sollte integriert und das System zur Absicherung des Existenzminimums in Stadt und Land einheitlich ausgebaut werden. Stufenweise sollten alle Einwohner von den grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen in den Städten erfasst und die in die Städte umgesiedelten Bauern in das städtische Wohnungs- und Sozialabsicherungssystem aufgenommen werden[1276].

Soziale Sicherung und der Entzug von Land

Das Ausmaß der Umwandlung von ländlichem Land in städtisches Land machte auch die Probleme der Arbeitsbeschaffung und der sozialen Sicherung der enteigneten Bauern dringend[1277]. Zu dieser Frage normierte das SachRG (2007): „Wenn es das Allgemeininteresse erfordert, kann die Volksregierung auf Kreis- oder höherer Stufe nach den Zuständigkeiten und im Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Kollektiven gehörendes Land sowie Gebäude und sonstige unbewegliche Sachen von Einheiten und einzelnen einziehen. Wird Kollektiven gehörendes Land eingezogen, so müssen nach dem Recht Kosten wie eine hinreichende Ausgleichszahlung für das Land, Beihilfen für die Unterbringung der arbeitslos gewordenen Bauern in neuer Arbeit und Ausgleich für mit dem Land verbundene Sachen auf dem Land und die Saaten gezahlt und die Kosten der sozialen Sicherung der Bauern, deren Land eingezogen worden ist, eingeplant, muss ihr Leben gesichert, müssen die legalen Rechtsinteressen der Bauern, deren Land eingezogen worden ist, geschützt werden. Wenn Gebäude und andere unbewegliche Sachen von Einheiten und Privatpersonen eingezogen werden, muss nach dem Recht ein Ausgleich für Abriss und Umsiedlung gewährt und müssen die legalen Rechtsinteressen der von der Einziehung Betroffenen geschützt werden; wenn Wohnraum von Privatpersonen eingezogen wird, müssen die Wohnbedingungen der von der Einziehung Betroffenen gewährleistet werden. Keine Einheit und kein Einzelner darf Ausgleich für Einziehung und sonstige Kosten veruntreuen, zweckentfremden, privat aufteilen, zurückbehalten oder die Auszahlung verschleppen“[1278]. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bei übernommenem landwirtschaftlichem Land sah das LandVwG (2006) das Zehn- bis Sechzehnfache des Durchschnittswertes der Jahresernte vor[1279]. Tatsächlich erhielten die betroffenen Bauern hiervon oft nur sehr wenig. Der Verkauf der Nutzungsrechte an dem umgewandelten Land war lukrativ: „das Land wurde planwirtschaftlich enteignet und marktwirtschaftlich verkauft“[1280]. Zur Umsetzung hatte das Arbeits- und Sozialministerium die Leitlinien zur Arbeitsbeschaffung, Ausbildung und sozialen Sicherung der Bauern, deren Land eingezogen worden ist, erlassen. Sie forderten die Volksregierungen aller Stufen auf, die Probleme der Grundlebensbedürfnisse der von der Einziehung von Land betroffenen Bauern und ihrer weiteren Zukunft zu lösen, ihre legalen Rechtsinteressen zu schützen, den gesellschaftlichen Frieden zu gewährleisten und eine gesunde Entwicklung der Urbanisierung zu

[1275] 1996-08-29/2012 Kap. 2
[1276] Xi 2014-01-16 Punkt 4
[1277] Wang 2005
[1278] 2007-03-16 Art. 42
[1279] 2004-08-28 Art. 47
[1280] Münzel 2007 Anmerkung 3

fördern. Sie sollten mit dem Ziel einer harmonischen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in Stadt und Land den enteigneten Bauern energisch Arbeit beschaffen, Mittel für die Berufsbildung und soziale Sicherung bereitstellen und jeweils lokale Ausführungsvorschriften erlassen. Enteignete Bauern innerhalb eines Stadtleitplanungsgebietes sollten in das städtische Arbeitsbeschaffungssystem aufgenommen und Regeln für ihre soziale Sicherung geschaffen werden. Außerhalb der Stadtleitplanungsgebiete sollte gewährleistet werden, dass den enteigneten Bauern innerhalb des betreffenden Verwaltungsterritoriums das notwendige Ackerland belassen wird. Andernfalls sollte ihnen ein entsprechender Arbeitsplatz zugewiesen werden und sie in die dörflichen sozialen Sicherungssysteme aufgenommen werden. Enteignete Bauern in Gebieten, in denen die Voraussetzungen für Produktion und Leben nicht gegeben waren, sollten umgesiedelt und im Zielgebiet in das System der sozialen Sicherung aufgenommen werden[1281]. Fragen der Entschädigung wurden jedoch nicht konkret geregelt, auch ergaben sich für die Bauern keine einklagbaren Rechte. Doch der Beschluss des ZK KPCh auf dem 3. Plenum des 17. ZK KPCh zu zentralen Fragen zur Verbesserung der Ländlichen Reform und Entwicklung 2008 forderte, dass die Lebensgrundlage von Bauern, deren Land entzogen wird, im Voraus gesichert werden sollen[1282].

Das ländliche Dibao-System

2007 erging die Mitteilung des Staatsrats über die Errichtung eines Systems zur Sicherung des Existenzminimums der ländlichen Bevölkerung 最低生活保障制度[1283]. Nach dieser Mitteilung können Familien, deren Pro-Kopf-Einkommen unter den lokalen Standards des Existenzminimums liegt, von den lokalen Regierungen auf Antrag Mittel zur Sicherung des Mindestlebensunterhalts erhalten. Darüber hinaus eröffneten die Ansichten des Ministeriums für zivile Angelegenheiten, für Hygiene und für Finanzen zur Durchführung der ländlichen medizinischen Hilfe[1284] bedürftigen Familien staatliche Unterstützung für Ausgaben im Gesundheitsbereich. Im Oktober 2008 hielt das 3. Plenum des 17. ZK KPCh die Zentral- und Provinzregierungen mit dem Beschluss zu wichtigen Fragen zur Förderung der Ländlichen Reform und Entwicklung an, ihre Leistungen zu erhöhen. Das Fünf-Garantien-System sollte die Bedürfnisse nicht arbeitsfähiger Menschen, die nicht in eine Familie eingebunden waren, decken und ihnen je nach lokalem Lebensstandard Nahrung, Kleidung, Gesundheitsversorgung, Wohnung und Beerdigung gewähren[1285]. 2014 erließ der Staatsrat die Vorläufigen Regeln für die soziale Hilfe. Sie waren insofern für die ländliche Familie von Bedeutung, als sie erstmals nicht mehr zwischen dem städtischen oder ländlichen Hukou-Status unterschieden[1286].In den ländlichen Gebieten sollten bis zum Jahr 2020 etwa 50 Millionen Menschen aus der Armut geholt werden, sodass das Dibao System nur etwa 20 Millionen behinderte oder arbeitsunfähige Menschen abdecken musste[1287]. Dieses Ziel verfolgt auch der jüngste 5-Jahresplan (2016-2020) [1288].

[1281] 2006-04-06
[1282] Zentralkomitee der KPChina 2008-10-19
[1283] 2007-08-13
[1284] 2003-11-18
[1285] Zentralkomitee der KPChina 2008-10-19
[1286] 2014-02-21
[1287] South China Morning Post 2015-12-14
[1288] Naughton 2017, 21

4.2.2.4 Ergebnisse

Die Verf. (82) stellte die sozialen Rechte der ländlichen Bevölkerung gleich zu Beginn der Reformpolitik gleichberechtigt neben die der anderen Bevölkerungsgruppen. Tatsächlich übernahm jedoch die Familie auf dem Land vollständig die Aufgaben sozialer Sicherung, da die bestehenden Systeme sozialer Sicherung zusammengebrochen waren. Sie erfüllte ihre Aufgabe als Träger sozialer Sicherung unter neuen Parametern und mit veränderten Strukturen. Die Einführung des Haushaltsverantwortungssystems hatte ihre überkommenen Strukturen ökonomisch und sozial gestärkt, Geburtenplanung, der Entzug von Land, steigende Kosten im Gesundheitswesen und zunehmende Migration schwächten die Leistungsfähigkeit der Familie auf dem Land dagegen nachhaltig.

Erst sehr spät begann die Zentralregierung, die Familie auf dem Land durch den Aufbau einer ländlichen Sozialversicherung zu stützen. Die Reformen begannen auf sehr niedrigem Niveau und beschränken sich bis heute auf den Aufbau einer ländlichen Renten- und Krankenversicherung. Das freiwillige kooperative Gesundheitssystem wurde als ein Basisgesundheitssystem angelegt, das die Übernahme von Behandlungskosten lediglich bei schweren Krankheiten vorsah. Ein Paradigmenwechsel war dagegen die neue ländliche Rentenversicherung, da sich bei ihrer Finanzierung nun auch die Zentralregierung engagierte. Die Besonderheit der neuen ländlichen Rentenversicherung war, dass sie an der Familie anknüpfte. Ältere Familienmitglieder konnten direkt Leistungen aus der Rentenversicherung erhalten, wenn ihre Kinder ebenfalls an ihr teilnahmen. Sie war vergleichsweise breit angelegt und sollte auch Mitglieder von Familien einbeziehen, , deren Land enteignet worden war. Sie erhielt damit das Potential, den ökonomischen Wert von Söhnen zu verändern. Verliert der Sohn seine Bedeutung bei der Sicherung der Eltern im Alter, wird die Stellung der Frau indirekt aufgewertet, sodass die Praxis, Mädchen auszusetzen oder gar zu töten, ihren Sinn verliert. Das hat Auswirkungen auf die Strukturen der Familie und letztlich auch auf die kulturellen Werte. Die harte Realität spiegelte das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen. Es forderte umfassendes Engagement der Familie und schriebt in seiner jüngst revidierten Fassung sogar detailliert vor, wie die junge Generation die alten Menschen psychisch und physisch versorgen sollen. Weniger fürchten musste die Familie auf dem Land die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls eines migrierenden Familienmitglieds seit der landesweit eingeführten und vom Arbeitgeber vollständig zu finanzierenden Arbeitsunfallversicherung. Wichtig für die Familie auf dem Land war die Aussage des (2011), dass langfristig der Ausbau und die Angleichung der ländlichen Sozialversicherungssysteme an die städtischen Sozialversicherungssysteme vorgesehen war. Das System der sozialen Hilfe wurde unter dem Aspekt wirtschaftliche Entwicklung und Erhalt sozialer Stabilität eingeführt und sollte Familien unterstützen, die nach der Enteignung ihres Lands ihre Existenzgrundlage und jegliche Form sozialer Sicherung verloren hatten. Es unterschied bereits nicht mehr zwischen städtischem und ländlichem Hukou.

4.3 Das Hybridmodell Migration: Die ländliche Familie im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land

Mit Beginn der Reformpolitik begannen die Mitglieder der ländlichen Familie, in die schnell prosperierenden Städte an der Küste zu ziehen und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu suchen. Sie werden in diesem Abschnitt als eigene gesellschaftliche Gruppe betrachtet, denn sie stellten sich einem Leben zwischen den sehr unterschiedlich strukturierten ländlichen und städtischen Systemen. Eine zentrale Determinante ihres Lebens ist bis heute das Hukou-System, da es die Bewegungsräume der Landbevölkerung reguliert und den Zugang zur Wohnung und zu öffentlichen Dienstleistungen steuert.

Nur langsam wuchsen die Rechte der Migranten und ihre Möglichkeiten, sich in die Städte zu integrieren. Ihr unstetes Leben zwischen zwei Welten bildete für das soziale Gefüge der Familie eine große Herausforderung.

4.3.1 1978 – 1990: Duldung der Migranten in den Städten

Freizügigkeit war am Vorabend der Reformpolitik ein unbekannter Begriff. Das in der Ära Mao eingeführte Einwohnermelderegistrierungssystem (Hukou-System) hatte die chinesische Bevölkerung in eine nahezu immobile Gesellschaft verwandelt, für die die einzige zugelassene „Migration in größerem Umfang" der traditionell übliche Wechsel der Frau in die Familie des Mannes anlässlich der Heirat war. Selbst dieser Ortswechsel hatte sich der Logik des Hukou-Systems zu unterwerfen: vollzog sich der Umzug auf dem Land, so wurde mit der Registrierung der Heirat auch der Hukou der Frau transferiert. Heiratete ein Mann mit städtischem Hukou eine Frau mit ländlichem Hukou, so besaßen die Eheleute „gemischte" Hukous mit der Folge, dass die Frau nicht zu ihrem Mann in die Stadt ziehen und erst recht nicht einen städtischen Hukou erwerben durfte. Anfang der 80-er Jahre kam erste Bewegung in die Bevölkerung, als die in den 60-er und 70-er Jahren aufs Land geschickten 17 Millionen Jugendlichen die Rückkehr in die Städte suchten. Da viele der Jugendlichen inzwischen geheiratet hatten, begannen die Familienangehörigen mit ihnen zu „migrieren", erstmals lebte ein Teil der Bevölkerung nicht mehr dort, wo er durch das Hukou-System registriert worden war. Nach dieser gewaltigen „Familienzusammenführung" gerieten die städtischen Arbeits- und Sozialsysteme unter Druck. Die Regierung ermöglichte den Aufbau von Kleinstunternehmen und führte für die staatlichen Unternehmen das sogenannte Dingti-System 顶替 ein, das die frühzeitige, staatlich subventionierte Verrentung der Eltern und die Weitergabe der elterlichen Arbeitsplätze an die Kinder vorsah[1289]. Die dann einsetzende und bis heute anhaltende Arbeitsmigration war ein neues Phänomen und ein Ergebnis der Einführung des Haushaltsverantwortungssystems. Die Familie und ihre Mitglieder gewannen mit der Entlassung aus dem ländlichen Kollektiv die Kontrolle über ihre Arbeitskraft zurück und begannen, die die Beschäftigungsanreize in den großen Städten der Küstenregionen zu nutzen. Sie überwanden die Hürden, die die Rationierung und ausschließliche Zuteilung von Lebensmitteln an die städtische Bevölkerung darstellten, erkämpften sich ihre faktische Existenz mit dem Verkauf von Waren und waren bereits Ende der 80-er Jahre zu einem bedeutsamen Faktor für die Wirtschaft herangewachsen[1290]. Für die neu migrierende Bevölkerung bildete sich eine Vielzahl von Begriffen heraus, die ein ambivalentes und teilweise auch diskriminierendes Verhältnis beschreiben. Die Migranten wurden zunächst „wandernde Bevölkerung 流动人口" genannt. Diese Bezeichnung zielte auf den Hukou-Status ab, der sie von der städtischen Bevölkerung unterschied. Später wurden sie auch ländliche Arbeiter 农民工 genannt[1291]. Ländliche Arbeiter waren diejenigen, die vom Land in die Städte zogen und diejenigen, die in den Stadt- und Dorfunternehmen arbeiteten. Sie lebten zeitweise oder ganz außerhalb ihres angestammten Wohnsitzes und sicherten ihr Einkommen außerhalb der Landwirtschaft durch Lohnerwerb, hatten aber als Teil der ländlichen Bevölkerung gleichzeitig ein Recht auf Vertragsland. Sie „verließen ihr Land

[1289] Mallee 2003, 142-145
[1290] Mallee 2003, 145
[1291] Weitere Begriffe sind 外地人，外来人口，大公子，打工妹，新移民，一地武功人员， IMIS 2012, 1, häufig auch abwertend 盲流，无序，民工潮，超生游击队， Mallee 2003, 143

aber nicht ihr Dorf 离土不离乡“, denn die ökonomische Bindung an ihren Heimatort blieb für ihre Existenz essentiell[1292].

Auf dem städtischen Arbeitsmarkt fanden die neu zuziehenden Migranten Arbeit in den Nischen der unteren Lohnsegmente. Informale Arbeits- Wohnbedingungen prägten ihr Leben. Häufig arbeiteten sie in der Baubranche, als Haushilfen im Dienstleistungssektor oder machten sich als Kleinstgewerbetreibende selbständig. Unterkunft fanden sie nur rudimentär. Bauarbeiter und Industriearbeiter lebten gewöhnlich auf ihren Baustellen und auf dem Gelände ihres Unternehmens, Straßenhändler verbrachten soweit möglich die Nacht auf der Straße und diejenigen, die in Geschäften, Restaurants und Dienstleistungsunternehmen arbeiteten, rollten abends nach dem Weggang des letzten Kunden einfach ihre Matte auf dem Boden aus. Als ab Mitte der 80-er die Migranten ihre Unterkunft offiziell anmieten durften, bildeten sich an den Rändern der Städte Migrantensiedlungen und die ländlichen Familien entdeckten, dass sie mehr Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen auf ihrem Land als mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erzielen konnten[1293]. Mit zunehmender Urbanisierung entstanden die Stadtdörfer 城中村, ländliche Dörfer, um die die sich ausdehnenden Städte herumgewachsen waren und die billigen Wohnraum für die Migranten bereitstellten. Migration stellte auf praktischer Ebene nicht nur die Flexibilität des Familienverbandes vor große Herausforderungen. Der immer größer werdende Zustrom von Wanderarbeitern 流动人口 vom Land in die Städte an der Ostküste und die wirtschaftlich starken Regionen forderte auch die städtischen Behörden und die vorfindlichen Strukturen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie des kommunalen Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystems heraus. Dem Bedürfnis, den Status quo der in den Städten lebenden Bevölkerung zu schützen und aufrecht zu erhalten stand das Erfordernis, die den Wohlstand schaffenden Migranten aufzunehmen, gegenüber. Es ging um die rechtliche Bewältigung einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung von nationaler Dimension[1294].

4.3.2 1991 – 2000: Herausforderungen und ökonomische Zwänge

Unter den Tiananmen Protesten 1989 hatte die Zentralregierung die Abwanderung der ländlichen Familienmitglieder in die Küstenprovinzen erneut stark gedrosselt. Eine neue Phase läuteten die 90-er Jahre ein, als die Rationierung der Lebensmittel aufgehoben wurde und die Migration tatsächlich nicht mehr eingeschränkt war. Das Hukou-System verhinderte nicht mehr die faktische Freizügigkeit, sorgte aber dafür, dass die Arbeitskraft der Migranten in die neuen Wachstumssektoren gelenkt wurde und viele Arbeitsbereiche der städtischen Bevölkerung vorbehalten blieben[1295]. Den migrierenden Familienmitgliedern war der Zugang zu den städtischen öffentlichen Dienstleistungen und Ressourcen wie Bildungseinrichtungen und Leistungen sozialer Sicherung aufgrund ihres ländlichen Hukous verwehrt. Das bedeutete konkret nicht selten, dass Familien sich trennen und Kinder in ihrem Heimatort leben und zur Schule gehen mussten[1296]. Bei den nicht seltenen Arbeitsunfällen trugen die auf dem Land zurückbleibenden Familienmitglieder die Lasten der Versorgung. Besonders die in der Baubranche häufigen Unfälle mit lebenslangen körperlichen Beeinträchtigungen stellten die ländliche Familie vor

[1292] Watson 2009, 88
[1293] Mallee 2003, 155-156
[1294] Mallee 2003, 151
[1295] IMIS 2012, 4-5, Mallee 2003, 140,147
[1296] Kreft 2008, 197, ausführlich s. Lan 2014

große finanzielle und pflegerische Herausforderungen. Bestand hatte sie trotz dieser Belastungen. Ausdruck für die große Verbundenheit der Migranten mit ihrem Heimatort und den Zusammenhalt der ländlichen Familie wurden die nicht unerheblichen Überweisungen und regelmäßige Reisen zu wichtigen Festen in den Heimatort[1297].

Zentrales Anliegen der Zentralregierung und der lokalen Regierungen war, den als notwendig erachteten aber stetig anwachsenden Zustrom der Migranten in die Städte zu ordnen und die Kontrolle über die Bevölkerung zu behalten. Die Kontrolle der Migranten erfolgte auf mehreren Ebenen: über die Vergabe von vorübergehenden Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die Vermietung von Immobilien und die Geburtenplanung. Im Hinblick auf die Geburtenplanung tat sich das für eine immobile Bevölkerung konzipierte Hukou-System besonders schwer, die Umsetzung der Geburtenplanung effizient zu kontrollieren. Da sich die Behörden am Heimatort und am Ankunftsort oft unkoordiniert die Verantwortung teilten, warfen sie den Migranten vor, sie seien die Ursache für die hohe Anzahl von Geburten außerhalb des Plans 超生. 1991 erließ die Staatliche Familienplanungskommission die Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Geburtenplanung unter Migranten[1298]. Migrierende Frauen in gebärfähigem Alter mussten an ihrem registrierten Heimatort ein Familienplanungs-zertifikat 婚育证 erwerben, das die Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsprozess in den Städten bildete und alle zwei Monate am Heimatort erneuert werden sollte. Es stellte eine Art Vertrag mit den Behörden am Ort der Arbeitsaufnahme dar, der die Voraussetzung für die Ausstellung weiterer, notwendiger Dokumente war und durch das Hinterlegen einer Geldsumme abzusichern war[1299]. Arbeitgeber, Behörden, Vermieter hatten den Fertilitätsstatus der Frau zu überwachen, Informationen zum Verhütungsstatus waren an die Lokalregierung am Heimatort der Frau zu übersenden. Diese Vorgaben wurden 1998 durch eine Neufassung der Verwaltungsmaßnahmen weiter verschärft[1300]. Letztlich wurde das Hukou-System zwar grundsätzlich aufrechterhalten, aber vorsichtig gelockert. Die Zentralregierung und die Provinzen reagierten mit unterschiedlichen Maßnahmen. Die kleineren ländlichen Städte lancierten Pilotprojekte und genehmigten ab 1997 zu weiten Teilen de facto Migration, indem sie Beschäftigten mit stabilem Einkommen und mindestens zweijährigem Wohnsitz die städtische Registrierung ermöglichten. Die größeren Städte dagegen experimentierten zunächst mit einer Kommerzialisierung des Hukous und boten z.B. den Verkauf von Wirtschaftshukous 经济户口 an. Dieses Angebot löste jedoch einen so starken Andrang auf Zuzug in die Städte aus, dass das Ministerium für Öffentliche Sicherheit die Städte aus Furcht vor Überbevölkerung per Erlass zwang, diesen Weg wieder aufzugeben[1301]. Arbeit, Aufenthalt und Wohnung wurden Mitte der 90-er Jahre mit drei Kodifikationen auf nationaler Ebene geregelt. Die Maßnahmen über die Zulassung und Ausstellung von zeitlich begrenzten Aufenthaltserlaubnissen 暂住证 (1995) gaben vor, dass jede Person über 16 Jahren, die sich mehr als einen Monat nicht an ihrem Heimatort aufhielt, beim örtlichen Büro für Öffentliche Sicherheit eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen hatte. Diese war dann die Voraussetzung für den Erhalt einer Arbeits- oder Geschäftserlaubnis. Arbeitseinheiten und Arbeitgeber wurden angewiesen, Migranten ohne zeitliche Arbeitserlaubnis nicht einzustellen, Strafen sollten die Umsetzung gewährleisten. Die Vorläufigen Regeln für das provinzübergreifende Management von ländlichen, Arbeit suchenden Arbeitnehmern (1994) gaben das Vorgehen für das Anwerben und die Einstellung von Arbeitern vor, die in Provinzen, Verwaltungsregionen oder direkt unterstellten Städten Arbeit suchten, in

[1297] Ausführlich s. Li und Peng 2006
[1298] China Human Rights 2002, 38
[1299] Mallee 2003, 154-155, Xin 2005, 545-546
[1300] China Human Rights 2002, 56-59
[1301] Mallee 2003, 151-152

denen sie mit nicht registriert waren. Sie mussten sich vor der Abreise beim örtlichen Organ für das Anwerben von Arbeitskräften registrieren und eine Registrierungskarte für Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsort verlassen, ausstellen lassen. Am neuen Arbeitsort mussten sie eine Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer von außerhalb erlangen. Beide Dokumente zusammen bildeten die Arbeitserlaubnis für Migranten. Diese Vorläufigen Regeln schränkten Arbeitgeber bei der Einstellung von Migranten erheblich ein. Den Migranten gewährten sie nur rudimentär rechtlichen Schutz[1302]. Hinzu kam, dass die großen Städte wie Beijing, Shanghai und Wuhan vorrangig den Schutz der zahlreichen entlassenen Beschäftigten der staatlichen Unternehmen verfolgten und den Blauen Hukou 蓝印户口 einführten, um den Zuzug auf die ausgebildeten und zahlungskräftigen Migranten zu begrenzen[1303]. Die Regeln für das Sicherheitsmanagement bei der Vermietung von Wohnungen machten die Vermieter von Wohnraum an Migranten zum Kontrollorgan für die Umsetzung. Sie wurden für die Überprüfung, ob die Vorläufige Aufenthaltsgenehmigung vorlag und die Vorgaben der Geburtenplanung eingehalten wurden, verantwortlich gemacht. Verstießen die Migranten gegen die Vorschriften oder zeigten sie unangemessenes Benehmen, hatten sie dies den Öffentlichen Sicherheitsorganen zu melden. Diese Regeln enthielten damit eine Reihe von Auflagen, die die Migranten zwar direkt betrafen, aber keine besonderen Erfordernisse verlangten oder ihnen Auflagen machten. Für die einzelnen Verwaltungsvorgänge waren Gebühren zu entrichten, die auf nationaler Ebene jedoch nicht konkretisiert wurden. Sie wurden von den lokalen Behörden festgelegt und unterlagen jährlichen Schwankungen, wurden aber nur unvollständig öffentlich bekannt gemacht. Das öffnete die Türen zum Missbrauch und hatte zur Folge, dass viele Migranten die erforderlichen Dokumente nicht beantragten und den Aufenthalt in rechtsfreien Räumen vorzog[1304]. In einem Umfeld umfangreicher bürokratischer Erfordernisse war es schwierig, den legalen Zuzug in die Städte zu bewerkstelligen[1305].

Das Ringen um die Modifikation des Hukou-Systems, dieser institutionalisierten differenzierten Bürgerschaft[1306], drückte das Spannungsverhältnis zwischen der Zentralregierung und den lokalen Regierungen aus. Dem Erfordernis, den Missständen rund um die Arbeitsbedingungen und die soziale Sicherung der Migranten zu begegnen, stand das Bemühen der Städte, die Ausgaben für städtische Infrastruktur- und Versorgungssysteme bei der Eingliederung der Migranten möglichst gering zu halten, gegenüber[1307]. Die spärliche finanzielle Ausstattung der Behörden und der Erlass vielfältiger neuer Vorschriften zur Kontrolle der Mobilität, insbesondere Sonderfälle, Ausnahmen und Rechtslücken beförderten die Korruption und weichten die Verbindlichkeit des Hukou-Systems auf. Mit der willkürlichen und überhöhten Erhebung von Gebühren balancierten die Behörden Einkünfte und Zuzug in die Städte gegen nationale Vorgaben aus. So sahen die Begleitgesetze zur Implementierung der Haushaltsregistrierung[1308] zwar die Erhebung von Gebühren zugunsten der Regierung auf nationaler Ebene vor, doch diese Normen eröffneten den lokalen Behörden hinsichtlich Anwendungsbereich und Festsetzung von Gebühren weite Ermessensspielräume. Nicht selten wurden auf nationaler Ebene festgestellte Fehlentwicklungen auf lokaler Ebene mit drakonischen Maßnahmen korrigiert. Ein markantes Beispiel ist der Umgang mit dem Migrantendorf Zhejiang Village in Beijing, in dem die Dorfbewohner durch den

[1302] Mallee 2003, 149-155
[1303] Lan 2014, 248
[1304] China Human Rights 2002, IV, 37-38
[1305] Windrow und Guha 2005, 7-8
[1306] Lan 2014, 248
[1307] Gransow 2012
[1308] Begleitend die Durchführungsvorschriften des Staatsrats zur Implementierung des Einwohnerausweises vom November 1986 中华人民共和国居民身份证条例实施细则 Artikel 45 und ihre Revision im Dezember 1991 国务院关于修改"中华人民共和国居民身份证条例实施细则" Artikel 44 und 45

Aufbau persönlicher Beziehungen 关系 Strukturen suchten, die sie vor allzu harten Maßnahmen der Behörden schützten und den lokalen Beamten eine Reihe persönlicher Vorteile eröffneten[1309].

Ende der 90-er Jahre begannen die Behörden zu betonen, dass das Hukou-System sich von seinem Status zuschreibenden Charakter lösen und stärker an Beschäftigung und tatsächlichem Wohnsitz orientieren werde. Die Rolle des Hukous zur Kontrolle von Arbeit nahm ab, doch das bedeutete noch nicht die Gleichbehandlung der ländlichen Migranten. Zunächst wurden Vorschriften geändert, die die Registrierung der Familie an einem gemeinsamen Ort und das Zusammenleben der Familie förderten. Unter bestimmten Bedingungen wurde es möglich, das Kind auch am Ort des väterlichen Wohnsitzes zu registrieren, eine erste Aufweichung des bis dahin an die Mutter geknüpften und über die Mutter vererbten Hukous[1310]. Daneben wurden erste lokale Pilotprojekte zur Bereitstellung von Sozialversicherungssystemen für die Migranten gestartet. Die Experimente weiteten sich bald auf die größeren Städte und Provinzen aus und konzentrierten sich auf die Bereiche Arbeitsunfall- und Krankenversicherung.

4.3.3 2001 – 2016 Das Ziel Integration

Im neuen Jahrtausend begann die Zentralregierung, die Rechte der Migranten anzuerkennen und ihre Niederlassung in den Städten stärker zu unterstützen[1311]. Nun wurde deutlich , dass die für das Leben der Familie so entscheidende Reform des Hukou-Systems von weiteren Reformen nicht zuletzt im Bereich der sozialen Sicherung abhängig war[1312].

Gewahrsam und Rückschaffung versus Anerkennung

Zunächst ging es um die Anerkennung der Migranten in den Städten. In den 90-er Jahren war es immer wieder vorgekommen, dass Sicherheitsorgane nicht gemeldete Migranten in Gewahrsam 收容 nahmen und auf ihre Kosten in ihren Heimatort zurück schickten. Zur Regulierung der Migration wurden die 1982 vom Staatsrat erlassenen Maßnahmen über den Gewahrsam und die Rückführung von Stadtstreichern und Bettlern herangezogen. Sie eröffneten den Sicherheitsorganen mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Stadtstreicher und Bettler hinaus auf die Migranten auch ein einträgliches Geschäft[1313]. Im Jahre 2003 geriet das System des Gewahrsams und der Rückführung 收容遣送制度 mit Fall Sun Zhigang heftig in die Kritik. Der in einem Unternehmen in Guangzhou angestellte Graphikdesigner war wegen fehlender Dokumente von der Polizei festgenommen worden und auf Anweisung der Sicherheitsorgane im Gefängnis von Gefängnisinsassen zu Tode geprügelt worden, obwohl ein Freund die fehlenden Dokumente zur Polizei gebracht hatte. Die Presse nahm sich des Vorfalls an und arbeitete heraus, dass der Fall jeden angehe, da jeder Opfer dieses Systems werden könne. Daraufhin lancierten Rechtsprofessoren auf der Grundlage des GGG (2000)[1314] eine Eingabe beim StNVK zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen über den Gewahrsam und die Rückführung von Stadtstreichern und Bettlern. Argumentationslinie war, das System über Gewahrsam und Rückführung greife in die persönliche Freiheit von Wanderarbeitern, Obdachlosen und sozial

[1309] Xin 2005, Xin 2003
[1310] Mallee 2003, 151, Li und Peng 2006, 5
[1311] China Human Rights 2002, 51-52, Ye 2009, 129
[1312] IMIS 2012, 6
[1313] IMIS 2012, 2,5
[1314] 2000-03-15 Art. 90 II

schwachen Personen ein und verletzte die Verfassung[1315] und den Geist der Gesetzesherrschaft. Nach dem GGG (2000)[1316] dürfe ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger nur auf der Grundlage eines vom NVK bzw. StNVK erlassenen Gesetzes erfolgen, weshalb die Verwaltungsmaßnahme hinfällig sei und forderten den StNVK auf, einen Mechanismus zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Rechtsakten der Exekutive zu initiieren. Diese Forderung führte zwar nicht zu einer Befassung durch den NVK und sie setzte erst recht keinen Mechanismus in Richtung auf Gewaltenteilung in Gang. Der Staatsrat hob die Vorschrift auf, bevor sich der StNVK mit ihr befassen konnte und erließ im Juli 2003 die Verwaltungsmaßnahmen zur Unterstützung nicht sesshafter städtischer Obdachloser und Bettler. Sie schafften das System des Gewahrsams und der Rückschaffung 收容遣送 ab und machten aus den „Sammelstellen" des Zwangsrückführungssystems „Sozialstationen", in denen nicht sesshafte Personen für einen begrenzten Zeitraum Verpflegung und Unterkunft und auf Wunsch das Geld für die Rückkehr in ihren Heimatort erhalten konnten. In der Folge gab das Büro für Öffentliche Sicherheit der Stadt Shenyang das System der zeitlich begrenzten Aufenthaltserlaubnisse auf: es war finanziell unattraktiv geworden[1317].

Der Fall Sun Zhigang gilt als Meilenstein der Rechtsentwicklung. Er hat zwar nicht zu einer Grundsatzdebatte über die Beschränkung von Grundrechten geführt, aber die Frage, inwieweit Grundrechtsbeschränkungen dem Gesetzesvorbehalt und damit dem Parlament vorbehalten sein müssen, stand deutlich im Raum. Sollten hier die Verwaltungsbehörden oder der NVK zuständig sein? Ähnliche Fragen hatte auch das System „Erziehung durch Arbeit 劳动教养制度" aufgeworfen. Hier konnte die Polizeibehörde ohne Anklage, Verfahren oder die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, Verwaltungszwangsmaßnahmen 行政强制措施 mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren verhängen und die Haft in Arbeitslagern und ähnlichen Anstalten anordnen[1318]. Diese Form der Administrativhaft haben die KPCh im November und der NVK im Dezember 2013 für „ungültig" erklärt. Damit waren die Laojiao-Arbeitslager verschwunden, nicht jedoch die zahlreichen anderen Systeme des Freiheitsentzugs ohne gerichtliches Verfahren zur Korrektur minderer Vergehen: Arbeitslager, schwarze Gefängnisse, Zentren für Rechtserziehung, die speziellen psychiatrischen Anstalten, die von der Polizei verwaltet werden und die parteiinterne Inhaftierung von Parteimitgliedern. Auch neue Einrichtungen wie die „Trainingszentren für irreguläre Petitionäre" sind zu verzeichnen[1319].

Zum langsamen Prozess der Anerkennung gehörte 2002 ferner die Anerkennung der Migranten als Teil der Arbeiterklasse, im Januar 2003 forderte der Staatsrat die Provinzregierungen unverbindlich auf, die Lage der Migranten zu verbessern. Sie sollten bei der Bewerbung um Arbeit der städtischen Bevölkerung gleichgestellt werden, ihre Löhne voll ausgezahlt, Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert und Schulen für die Migranten bereitgestellt werden[1320]. 2006 erkannte das Dokument Nr. 5 des Staatsrats den Beitrag der Migranten zur Entwicklung der ländlichen Gebiete und des wirtschaftlichen und sozialen Aufbau des Landes an. Es beschrieb die Migranten nicht mehr als zu vernachlässigende Größe, sondern als unterstützenswerte Gruppe. Unter anderem sah es Untersuchungen zum Aufbau einer Altersversicherung vor, deren Kennzeichen eine geringe Beitragsrate, breiter Deckungskreis, Übertrag-

[1315] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 37
[1316] 2000-03-15 Art.7 II, Art. 8 Nr. 5
[1317] Ming 2007, 749-751, Heuser 2008a, 227
[1318] Heuser 2005, 150-152
[1319] Pils 2014
[1320] Saich 2009, 20

barkeit von Ansprüchen und Anbindung an die bestehenden Alterssicherungssysteme sein sollte. Unter stabilen Bedingungen sollten die Migranten direkt in die städtischen Alterssicherungssysteme einbezogen werden, dabei wurde der Übertragbarkeit von Ansprüchen besondere Bedeutung zugemessen[1321].

Existenzprobleme der Migranten

Das Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung sicherte die Existenz der Migranten für den Fall, dass sie in der Stadt Schwierigkeiten bekamen und arbeitslos in die Dörfer zurückkehren mussten. Nicht zuletzt deshalb normierte das GÜbernDorfl (2002), das der Vergeber Land während der Dauer der Übernahme nicht einziehen noch eine Korrektur hinsichtlich der vergebenen Parzellen vornehmen darf. Familien, die in eine Kleinstadt umziehen, musste das Recht auf Übernahme der Bewirtschaftung belassen oder ihr die Zirkulation des Lands gestattet werden. Aber es gab inzwischen auch Migranten, die dauerhaft in die Städte gezogen waren und ihr Land nicht mehr benötigten. Diesbezüglich normierte das GÜbernDorfl (2002), dass Familien, die in eine in Stadtbezirke unterteilte Stadt umziehen und dabei in das Register der nicht landwirtschaftlichen Haushalte übertragen werden, dem Vergeber übernommenes Acker- und Grasland zurückgeben müssen und dass dieses andernfalls eingezogen werden kann. Wird das übernommene Land zurückgegeben oder eingezogen, hat der Übernehmer, der in das übernommene Land investiert und dessen Produktionsfähigkeit gesteigert hat, das Recht, dafür einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten[1322]. Es regelte ferner, dass Übernehmer, die eine verlässliche nicht landwirtschaftliche Berufstätigkeit oder Einkommensquelle haben, ihr Recht auf Übernahme der Bewirtschaftung ganz oder teilweise einem anderen Landwirtschaft betreibenden Bauernhaushalt übertragen können. Dieser hat mit dem Vergeber eine neue Übernahmebeziehung zu errichten mit der Folge, dass die ursprüngliche Übernahmebeziehung erlischt[1323].

In den Städten spielte der Arbeitsvertrag eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Existenz, denn mit zunehmender Dezentralisierung und wachsender Privatwirtschaft wurden die Sozialleistungen immer stärker mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft. Bereits das ArbeitsG (94) hatte normiert, dass jeder Arbeitnehmer ungeachtet seines Hukou-Status vom Arbeitgeber zu versichern ist[1324]. Doch hier war eine rechtliche Grauzone entstanden: ländliche Hukou-Inhaber erfüllten nicht die Voraussetzungen für ein Arbeitsverhältnis. Die Schwierigkeiten der Migranten, ein legales Arbeitsverhältnis zu begründen, zeigen die folgenden Ausführungen: „Für eine derartige legale Anstellung benötigen sie die verschiedensten Genehmigungen und Bescheinigungen, deren Erstellung zusammen genommen viel Zeit und bis zu drei Monatslöhne kosten konnte, wie z. B. die vorläufige Wohngenehmigung 暂行住证 bzw. den Wanderarbeiterausweis 流动人口证, die Arbeitsgenehmigung 就业证 und für Frauen ein Geburtenplanungszertifikat 计划生育证. Soweit sich die Wanderarbeiter überhaupt über die umständlichen Verfahren unterrichten können, lohnen sich für sie angesichts ihrer unsicheren und schlecht bezahlten Arbeitsplätze oft die Kosten der Verfahren nicht“[1325]. Ohne Arbeitsvertrag können sie jedoch keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen und keine Sozialversicherungsleistungen einklagen. Ein großes Problem waren verspätete oder vorenthaltene Löhne. Das galt auch im Baugewerbe. Hier fehlte es vor

[1321] Watson 2009, 105-106
[1322] 2002-08-29 Art. 26, Art. 27
[1323] 2002-08-29 Art. 41
[1324] 1994-07-05 Art. 3 I
[1325] Darimont 2004, 70-71

allem an rechtlichen Normen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, zum Umfang der Entsendung und zu den Rechten und Pflichten zwischen den beiden Unternehmensparteien[1326]. Migranten im Baugewerbe wurden über Leiharbeit vermittelt. In der Praxis rekrutierte der Arbeitsvermittler die Bauarbeiter für das Bauunternehmen. Die Bauunternehmen zahlten an den Arbeitsvermittler und dieser entlohnte zeitversetzt die Arbeiter. Die Arbeitsverträge wurden in der Regel mündlich geschlossen und sahen nur selten die Teilnahme an den Systemen sozialer Sicherung vor. Zur Lösung dieser Probleme erließ der Staatsrat 2001 die Mitteilung zur weiteren Aufrechterhaltung und Regelung der Ordnung des Baumarktes[1327] und die Bekanntmachung zur Lösung des Problems verspäteter Lohnzahlungen im Baugewerbe[1328]. 2005 erließ das das Bauministerium die Vorschläge zur Errichtung und Verbesserung des Arbeitsuntervertragssystems und die Entwicklung von Unternehmen, die Arbeitskräfte für das Baugewerbe stellen[1329]. Die bestehen Arbeitsvermittlungsfirmen wurden durch registrierte städtische Unternehmen ersetzt, die für den Abschluss der Arbeitsverträge und die Wohlfahrt der Bauarbeiter zuständig wurden und den unorganisierten Fluss von Arbeitskräften kanalisieren sollten. Die Arbeiter ihrerseits sollten formale Beschwerden leichter einreichen können[1330]. Die Kodifikation auf national gesetzlicher Ebene trieb das ArbeitsVG (2007) voran. Es präzisierte, dass Wanderarbeiter und Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Beginn der Beschäftigung einen Arbeitsvertrag mit Regelungen zur sozialen Sicherung abschließen müssen[1331]. Regelungen zur Begrenzung befristeter Arbeitsverträge, zu Probezeit und Kündigung, Entschädigungszahlungen und Abfindungen stärkten die rechtliche Stellung der Wanderarbeiter in der Arbeitswelt. Eine entscheidende Verbesserung stellten die Regelungen zur Leiharbeit dar. Das AVG (2007) sah nun für Arbeitsverträge bei Personalagenturen eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren vor. Gleiche Arbeit sollte unabhängig von der Frage, ob ein direkter Arbeitsvertrag mit dem Bauunternehmen oder ein Vertrag über eine Vermittlungsagentur geschlossen wurde, gleich entlohnt werden. Der Arbeitsvermittler wurde verpflichtet, soziale Leistungen einschließlich Pensionen an die Arbeitnehmer weiter zu leiten und die Arbeitnehmer erhielten das Recht, bei Verstößen gegen das Arbeitsgesetz Rechtsmittel einzulegen. Sie konnten nun also Beschwerde einlegen, ein Schiedsverfahren beantragen oder ein Verfahren einleiten. Bei der Lösung von Arbeitskonflikten sollte der direkte Arbeitgeber, nicht die Agentur als Partei auftreten und gemeinsam mit der Vermittlungsagentur für Ansprüche des Arbeitnehmers haften[1332]. Das AVG (2007) hat den Arbeitsmarkt und das Arbeitsrecht von öffentlich-rechtlichen Aufenthaltsregelungen weiter entkoppelt. Damit hat es die Beziehungen Arbeitgeber - Arbeitnehmer und auch das soziale und wirtschaftliche Leben der Gesellschaft einschließlich der Migranten beeinflusst[1333], aber das Hukou-System im Hinblick auf den Zugang zur Schule nicht vollständig entwertet[1334].

Die Einbeziehung der Migranten in die Systeme sozialer Sicherung erwies sich als insgesamt schwierig. Statistische Erhebungen zeigten, dass nicht alle Personenkreise angemessen an der Sozialversicherung teilhatten. Die Wanderarbeiter trugen in der chinesischen Wirtschaft zwar die Hauptarbeitslast, wurden aber gegenüber den städtischen Bewohnern in der Sozialversicherung erheblich benachteiligt, da

[1326] Cheng und Darimont 2007, 180
[1327] 2001-10-31
[1328] 2003-11-22
[1329] 2005-08-05
[1330] Li und Peng 2006, 6-7, 16
[1331] 2007-06-29 Art.10, Art. 17
[1332] Frazier 2011
[1333] Kuruvilla, Lee, und Gallagher 2011
[1334] Saich 2009, 19

deren solidere Teile weitgehend nur für Leute mit städtischem Wohnsitz gedacht waren[1335]. Ein erster Schritt war die Einführung einer Arbeitsunfallversicherung. Ziel war die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Migranten besonders im Baugewerbe. Hier war der Reformdruck hoch, denn das für die Reformpolitik besonders wichtige Baugewerbe beschäftigte zu 90 % Migranten und etwa ein Drittel der Migranten insgesamt. Wiederholte, schwere Unfälle hatten gezeigt, dass sie ungeschützt erheblichen Risiken ausgesetzt waren. 2001 erließ der Staatsrat die Regeln über die Unfallversicherung[1336] und die Ansichten zur Verstärkung der Versicherung bei unvorhergesehenen Unfällen im Baugewerbe[1337]. Die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Lösung dieser Fragen beimaß, wird an der Tatsache deutlich, dass die Arbeitsunfallversicherung landesweit galt[1338] und der Arbeitgeber die Beiträge allein trug, sodass regelmäßige Beitragszahlungen durch die Bauarbeiter oder eine Übertragung von Ansprüchen und Konten bei Arbeitsplatzwechsel nicht erforderlich waren. Für eine stärkere Einbeziehung in die Krankenversicherung erließ das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit 2004 die Ansichten, die Beschäftigten in gemischten Unternehmen und nichtstaatlichen Wirtschaftsorganisationen zur Teilnahme an der Gesundheitsversicherung zu drängen[1339]. Sie forderten Arbeitgeber ausdrücklich auf, ländliche Migranten ebenso wie die städtischen Beschäftigten zu versichern und hielten die Arbeits- und Sozialministerien auf Provinzebene an, die zugehörigen Beitragssätze und Versicherungen zu entwickeln. Es war der Auftakt für eine stark fragmentierte Entwicklung. Einige Städte begannen, die Migranten in die städtischen Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Die Stadt Shanghai stellte 2007 dagegen ein eigens für die Migranten entwickeltes System sozialer Sicherung bereit, das alle fünf Versicherungszweige abdeckte[1340]. Andere Programme versicherten die Migranten über die ländlichen Versicherungssysteme[1341]. In der Regel wurden die Versicherungssysteme den Bedürfnissen der hoch mobilen Migranten aber nicht gerecht da die Leistungsansprüche nicht übertragbar waren, sodass die Migranten geringe Bereitschaft zur Teilnahme an den Systemen sozialer Sicherung zeigten[1342]. Ein Grund unter vielen war die fehlende institutionelle Unterfütterung, denn landesweite Datenbanken und überregionalen Datenerfassungssysteme zur Speicherung der Erwerbsbiographie waren noch nicht entwickelt[1343].

Die Entwicklungen wurden auf globaler Ebene beeinflusst. 2008 trieben die Finanzkrise und die Einbrüche in der exportabhängigen chinesischen Wirtschaft eine große Zahl von Migranten in die Arbeitslosigkeit. In Reaktion hierauf drängte das Ministerium für Personalwesen und soziale Sicherheit die Unternehmen, die Arbeitsverhältnisse zu erhalten und eine Reduzierung der Arbeitskosten über Lohneinschnitte, zeitweilige Beurlaubung oder flexible Arbeitsarrangements und nicht in Form von Massenentlassungen zu suchen. Im Frühjahr 2009 wies der Staatsrat die lokalen Regierungen an, Beschäftigungskosten zeitweilig durch ein Aussetzen oder Reduzieren der Leistungen für die soziale Sicherung zu reduzieren[1344]. Diese Politik wurde 2011 formalisiert, sodass die Unternehmen nun ihre Beiträge zur sozialen Sicherung mit Erlaubnis der Lokalbehörden zeitlich nach hinten schieben können. Vor allem die Provinzregierungen in Guangdong, Guangxi, Shanxi und Sichuan listen in ihren Internetportalen die

[1335] Münzel 2010, 281
[1336] 2003-04-16
[1337] 2003-05-23
[1338] 2003-04-16 Art. 2
[1339] 2004-05-28
[1340] Lan 2014, 248
[1341] Watson 2009, 105
[1342] Li und Peng 2006, 13-14
[1343] Watson 2009, 107-110
[1344] Haan 2010, 75

Unternehmen auf, die Sozialversicherungsbeiträge zeitlich verschieben dürfen[1345]. Insofern wurde das SVG (2011) in seiner Tragweite direkt nach seinem Erlass eingeschränkt. Dennoch war es für die Migranten von großer Bedeutung, denn nun hatte ein landesweites Gesetz normiert, dass die dörfliche Wohnbevölkerung, die zur Arbeit in die Stadt kommt, allen Zweigen der Sozialversicherungspflicht unterliegt[1346] und damit einklagbare Leistungsansprüche erwirbt[1347]. Die Migranten sollten nicht nur in das städtische Sozialversicherungssystem einbezogen werden, auch ihre Bedürfnisse unter fortgesetzter Mobilität sollten mit der Übertragbarkeit von Ansprüchen stärker berücksichtigt werden. Der Ort der Beitragszahlung und der Leistungsort konnten nun auseinander fallen. Das SVG (2010) ließ jedoch offen, ob für Wanderarbeiter und Versicherte mit städtischem Hukou dieselbe Beitrags- und Leistungshöhe gelten sollte[1348]. 2015 sah die Praxis so aus, dass die Unternehmen in der Regel etwa 20% in den Nationalen Pensionsfonds einzahlten und die Angestellten 8-10%. Verwirklichung der Pensionsansprüche nach 15 Mindestbeitragsjahren und einem Pensionsalter von 50 bzw. 60 Jahren an einem anderen Ort als dem Erwerbsort bedeutete, dass die Migranten in vollem Umfang auf ihre persönlichen Konten zurück greifen konnten, aber nur auf 12% der Arbeitgeberbeiträge[1349]. An der im SVG (2011) vorgegebenen Richtung der Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme wird jedoch weiter gearbeitet. 2014 ergingen die Vorläufigen Maßnahmen zur Zusammenlegung der städtischen und ländlichen Rentenversicherungssysteme[1350]. Die Stadt Shanghai ergriff im März 2015 Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen zur Integration der ländlich-städtischen Systeme sozialer Sicherheit. Mit den „Ansichten zur Implementierung von Anpassungen an die Entwicklungen städtisch-ländlicher Integration und zur Verbesserung des Personalwesens und der hiermit verbundenen Anstrengungen sozialer Sicherheit“ suchte sie, die städtisch-ländlichen Strukturen aufeinander zuzuführen, die Beschäftigungs-, Sozial- und Personalpolitik zu verbessern, an ländliches Geschäftsgebaren anzupassen und ländliche Talente für öffentliche Dienste anzuziehen und zu halten[1351].

Schließlich sollten auch die anhaltenden Unterkunftssorgen der immer zahlreicher werdenden Migranten gelöst werden. Unter der Politik der harmonischen Gesellschaft, die die Sozialpolitik zum integralen Bestandteil der Wirtschaftspolitik machte und auch die Ungleichheiten in der Bevölkerung bei der Bereitstellung von Wohnraum annähern will, wurden erste Programme entwickelt, die zumindest formal die Bereitstellung von öffentlichem Mietraum für die migrierende Bevölkerung vorsehen[1352].

Reform des Hukou-Systems

Die Reform des Hukou-Systems und die Herstellung von Gleichheit in Stadt und Land gehört zu den großen Herausforderungen der Reformpolitik und soll schrittweise erfolgen [1353]. Im März 2014 veröffentlichte der Staatsrat den „Nationalen Plan für eine neuartige Urbanisierung 2014-2020 国家新型城镇化规划 2014-2020[1354]. In Pilotprojekten sollen Urbanisierungsstrategien entwickelt und getestet werden. Hierzu gehört auch die Reform des Haushaltsregistrierungssystems. Der 13. Fünfjahresplan

[1345] Harney 2015-02-04
[1346] 2010-10-28 Art. 95
[1347] 2010-10-28 Art. 83
[1348] Brückner 2011, 4
[1349] Harney 2015-02-04
[1350] 2014-02-24
[1351] China Lawinfo 2015-03-23
[1352] Ausführlich s. Kap. 4.1.1.3.
[1353] Young 2013, 173-179
[1354] 2014-03-16

(2016-2020) sieht vor, die Registrierungsrate in den Städten jährlich um 1% zu erhöhen und die Urbanisierungsrate auf 45 % anzuheben. Das bedeutet eine Lockerung des Hukou-Systems vor allem für die kleineren Städte des Landes. Die großen und sehr großen Städte sollen Hukou-Berechtigungen ausgegeben, die nach Stadtteilen, Beschäftigung, Wohnsitz, Teilnahme an der Sozialversicherung und der Aufenthaltsdauer differenzieren, aber den Kauf von Wohnungen nicht beschränken. Die Zentralregierung wird Städte, die Migranten aufnehmen, mit Infrastrukturmaßnahmen und sozialen Wohnungen unterstützen und die Landnutzung entsprechend gestalten. Vor allem soll den Migranten ermöglicht werden, ihre Landnutzungsrechte ohne Druck zu behalten oder auf legale Weise abzugeben und hierfür Kompensationsleistungen zu erhalten. Migranten, die bereits in den Städten leben und dort einer festen Arbeit nachgehen und auch Migranten, die zu Ausbildungszwecken oder zur Ableistung von Militärdienst in die Städte kommen, Migranten, die bereits seit 5 Jahren in den Städten leben oder die sich mit ihren Familien dort aufhalten und die neue Generation der Migranten sollen Aufnahme in den Städten finden und an den städtischen Dienstleistungsstrukturen teilnehmen. Auf diese Weise soll die Zahl der Migranten, die ohne Hukou-Registrierung in den Städten leben, reduziert werden, entsprechende Verordnungen sollen Ende 2016 erarbeitet und erlassen werden[1355]. Ab 2018 sollen erfolgreiche Pilotprojekte dann auf das ganze Land ausgedehnt werden[1356], sodass mit der raschen Urbanisierung in der kommenden Dekade mehr als 100 Millionen Menschen einen neuen Registrierungsstatus erhalten werden[1357].

4.3.4 Ergebnisse

Mit Beginn der Reformpolitik eröffneten sich der Familie auf dem Land neue Erwerbsquellen. Immer mehr Mitglieder der Familie begannen, in die schnell prosperierenden Städte an der Küste zu ziehen um dort Arbeit zu suchen. Dabei behielten sie ihre Registrierung am ländlichen Heimatort und gaben auch ihr Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung nicht auf. Die räumlich oft weit auseinander liegenden Erwerbsquellen trennten die ländliche Familie und bestimmten fortan ihr Leben. Die migrierenden Mitglieder der Familien mussten sich in das Leben in den Städten einfügen und gleichzeitig den Erwartungen ihrer Familien genügen. Die durch das Hukou-System bedingte Unterschiedlichkeit der Räume, die im Hinblick auf Einkommensverteilung, Wohnraum, Bildung, medizinische Versorgung, Beschäftigung und Altersvorsorge durch zwei voneinander unabhängige Systeme gekennzeichnet waren und die die städtische Bevölkerung in nahezu allen Bereichen gegenüber der ländlichen Bevölkerung bevorzugten, schufen ein Spannungsfeld besonderer Art mit erheblichen sozialen Folgen[1358]. In den Städten waren die Migranten zwar als Arbeitskraft für den Wirtschaftsaufschwung willkommen, aber sie wurden lange nicht als eigenständige Gruppe wahrgenommen, die ihren Lebensunterhalt unter den Bedingungen des Hukou-Systems sichern musste. Ziel der staatlichen Behörden auf den verschiedenen Ebenen war zunächst, die Kontrolle zu behalten und die Migrationsströme im Sinne der Anliegen der Reformpolitik zu ordnen. Erst im Verlauf der Reformpolitik waren Versuche zu verzeichnen, die Migranten anzuerkennen und besser in die Städte zu integrieren. Das Hukou-System wurde zwar vorsichtig gelockert, ist aber bis heute nicht abgeschafft. Ziel ist inzwischen ihre gleichberechtigte Einbindung in die städtischen Dienstleistungssysteme. In diesem Zusammenhang sollen auch ihre Wohnungsprobleme und die Frage, wie dann ihr Recht auf Zugang zu Land zu behandeln ist, gelöst werden.

[1355] Chinalawinfo 2016-10-14
[1356] 2014-03-16
[1357] Chen, Davis, und Landry 2017
[1358] Wüllner 2000

5 DIE VERTIKALE EBENE: EHE UND FAMILIE UND IHRE LANGFRISTIGEN, GENERATIONEN ÜBERGREIFENDEN STRUKTUREN

Das Erbrecht und das Adoptionsrecht beschreiben die langfristigen Funktionen von Ehe und Familie. Sie konstruieren die generationenübergreifende Stellung von Ehe und Familie, denn bis auf den heutigen Tag ist die Adoption in der VR China eng mit dem Erbrecht verknüpft: „Die Adoption ist eine sehr wichtige zivilrechtliche Handlung. Sie berührt (nicht nur) die Pflege und Erziehung von Minderjährigen, (sondern) bezieht sich (auch) auf eine Reihe von zivilen Verhältnissen wie die Unterhaltsgewährung und Unterstützung von Senioren, der Vererbung von Eigentum[1359]. Die frühe Gesetzgebung gleich zu Beginn der Reformpolitik, das EheG (80) und das ErbG (85), traf grundlegende Entscheidungen über die langfristigen vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehe, Familie und Staat. In den Folgejahren wurden sie rechtlich fortentwickelt und sollen demnächst in die Revision des ErbG (85) münden. Das Adoptionsrecht reflektiert dagegen eine große Unsicherheit im Umgang mit dem Instrument der Adoption auf Mikro-und auf Makroebene . Die zentrale Frage war, auf welche Weise das Instrument der Adoption die Interessen der Familie verwirklichen und gleichzeitig an die neuen Erfordernisse unter der Reformpolitik angepasst werden konnte.

5.1 EIN RECHT ZU ERBEN - DER MATERIELLE FORTBESTAND DER FAMILIE

Das Erbrecht ist die gesetzliche Regelung der privatrechtlichen Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen[1360]. Es regelt die vermögensrechtlichen Folgen des Todes eines Menschen, den Übergang der Vermögensmasse von einem Rechtsträger auf den Nachfolgenden. Dabei handelt es sich um den von einem Rechtsvorgänger abgeleiteten Erwerb eines Rechts von wirtschaftlicher Bedeutung. Letztlich geht es um die Konstruktion von Sicherheiten und Solidaritäten in kleinräumigen (Familie) und großräumigen (Staat) sozialen Einheiten. Dabei wird an biologischen Faktoren angeknüpft, um außerbiologische Zwecke zu erreichen und Entscheidungen staatspolitischer Art zu treffen. Das zur Erörterung dieser Fragen zur Verfügung stehende erbrechtliche Material aus den frühen Jahren der Reformpolitik ist kurz und knapp gehalten. Die Entwicklung beginnt mit dem EheG (80) und verläuft über die Verf. (82) bis zum Erlass des ErbG (85) und seine Konkretisierung durch das OVG. Revisionen wurden ungeachtet der stürmischen Entwicklungen unter der Reformpolitik nicht in Angriff genommen, die Lösung von Anwendungsfragen wurde den Gerichten überlassen. 2010 begannen akademische Kreise, die Revision des Erbgesetzes zu fordern und entsprechende Gesetzesvorschläge vorzulegen. 2012 nahm der StNVK Arbeiten zur Revision des Erbgesetzes auf, doch ein offizieller Gesetzentwurf liegt bis heute nicht vor.

5.1.1 1978 – 1990 Das Recht zu erben

Die Gesetzgebung der frühen 80-er Jahre stellte hier eine ideologische Herausforderung dar. Sie kündigte der Familie bedeutende vermögensrechtliche Verschiebungen im Verhältnis Staat – Bürger an und signalisierte ihr, dass ihr der langfristige Erwerb von Vermögen wieder gestattet wurde und dass dies der materielle Anreiz bildete, sich langfristig für die Anliegen der Modernisierung einzusetzen[1361].

[1359] Duoji Cairang, Erläuterungen zum Entwurf des Adoptionsgesetzes 1998, zitiert nach Rathgeber 2011, 75
[1360] Springer-Gabler-Verlag 2016
[1361] Foster-Simons 1985

Das EheG (80) enthielt die bahnbrechende und in der ersten Hälfte der 80-er Jahre einzige erbrechtliche Norm: Ehegatten beerben einander, Eltern und Kinder beerben einander[1362]. Zwei Jahre später normierte die Verf. (82), dass der Staat das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen und das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen schützt[1363], vier Jahre später regelten die AGZ (86) den Umgang mit dem neuen Vermögensrecht[1364]. Das ErbG (85) [1365] konkretisierte die Aussagen und das OVG ergänzte es mit den Ansichten zur Implementierung des Erbgesetzes[1366]. Diese Normen gestaltetes die langfristigen Strukturen von Ehe und Familie anhand der Erbfolge und der Erbberechtigung, der Bestimmung der Erbmasse und den Prinzipien der Aufteilung.

Drei Arten der Erbfolge

Das ErbG (85) sieht drei unterschiedlich stark ausgeprägte Typen der Erbfolge vor. Es ordnete der gesetzlichen Erbfolge ein eigenes Kapitel 2 zu und regelte die testamentarische Verfügung und die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt in Kapitel 3. Dabei hat die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt Vorrang vor einer testamentarischen Verfügung und diese Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge[1367]. Die gesetzliche Erbfolge ist das Institut mit der größten praktischen Bedeutung.

Das ErbG (85) kennt nur zwei Ordnungen gesetzlicher Erben. Dieser enge Kreis gesetzlicher Erben ist ein Merkmal des chinesischen Erbrechts. Der Gesetzgeber orientierte sich bei dieser grundlegenden Entscheidung am sowjetischen Zivilgesetzbuch 1964, das das Erbrecht als Übergangslösung auf dem Weg in die klassenlose Gesellschaft betrachtet hatte und nutzte die enge Konstruktion zur Öffnung und Neugestaltung der chinesischen sozialistischen Eigentumsordnung[1368]. Erben der ersten Ordnung 第一顺继承人 sind der Ehegatte, die Kinder und die Eltern. Erben der zweiten Ordnung 第二顺继承人 sind Geschwister und Großeltern väter- und mütterlicherseits. Nach Eintritt des Erbfalls erben die Erben der ersten Ordnung, Erben der zweiten Ordnung erben, wenn es keine Erben der ersten Ordnung gibt[1369]. Sind Kinder des Erblassers vor dem Erblasser gestorben, so treten für sie die Blutsverwandten der nächsten Generation in gerader Linie in die Erbfolge ein[1370]. Der Eintritt anderer Verwandter in die gesetzliche Erbfolge ist nicht vorgesehen. Bei der Definition des Personenkreises greift das ErbG (85) auf das EheG (80) zurück. Kinder sind eheliche Kinder, uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht. Eltern sind leibliche Eltern, Adoptiveltern und diejenigen Stiefeltern, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht. Geschwister sind Geschwister mit gleichen Eltern, Geschwister mit gleichem Vater und anderer Mutter oder anderer Mutter und gleichem Vater, Adoptivgeschwister und Stiefgeschwister, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht[1371].

Die gesetzliche Erbfolge kann über den Gedanken der Gegenseitigkeit und das Gebot sozialer Gerechtigkeit durchbrochen werden. Dies ist ein weiteres Merkmal des chinesischen Erbrechts[1372]. Das Gebot

[1362] 1980-09-10 Art. 18
[1363] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13
[1364] 1986-04-12
[1365] 1985-04-10
[1366] 1985-09-11
[1367] 1985-04-10 Art. 5
[1368] Eberl-Borges 2015, 39-40
[1369] 1985-04-10 Art. 10
[1370] 1985-04-10 Art. 11
[1371] 1985-04-10 Art. 10
[1372] Bu 2009, 99-101

der Gegenseitigkeit und sozialer Gerechtigkeit konstruiert einen bedarfsabhängigen Pflichtteil, der den Kreis der Erbberechtigten erweitert oder den Anteil des Erbberechtigten am Erbe erhöht oder reduziert. Auch diese Regelungen sind dem sowjetischen Recht entnommen und greifen auch traditionsbasierte Elemente auf. Ihr Ziel ist der Ausgleich sozialer Notlagen, da besonders auf dem Land die Systeme sozialer Sicherung schwach ausgeprägt waren[1373]. Das ErbG (85) regelt, dass eine Schwiegertochter oder ein Schwiegersohn, deren/dessen Ehegatte verstorben ist, die/der Unterhaltspflichten gegenüber ihren Schwiegereltern erfüllt hat, zu den Erben der ersten Ordnung gehört[1374]. Ferner müssen Erben, die unter besonderen Schwierigkeiten leben und nicht arbeitsfähig sind, bei der Verteilung des Nachlasses besonders berücksichtigt werden. Erben, die dem Erblasser hauptsächlich Unterhalt geleistet oder mit dem Erblasser zusammengelebt haben, kann bei der Verteilung des Nachlasses ein größerer Teil gegeben werden. Erben, die die Fähigkeit und die Voraussetzungen gehabt hätten, den Erblasser zu unterhalten, ihre Unterhaltspflichten aber nicht erfüllt haben, muss bei der Verteilung des Nachlasses nichts oder weniger zugeteilt werden[1375]. Sogar Nichterben, die bei fehlender Arbeitsfähigkeit keine eigene Lebensunterhaltsquelle haben und sich auf vom Erblasser geleisteten Unterhalt gestützt haben, sowie Nichterben, die den Erblasser in größerem Umfang unterhalten haben, kann angemessen Nachlass zugeteilt werden[1376].

Das ErbG (85) eröffnete den Mitgliedern der Familie weitgehende Testierfreiheiten 遗嘱继承[1377]. Die großzügigen Regelungen für die Errichtung eines Testaments, die kaum Einschränkungen in Bezug auf den Personenkreis oder das Vermögen machen, sind eine weitere Besonderheit des chinesischen Erbrechts. So können die Bürger nach den Bestimmungen des Gesetzes Testamente errichten, um über Vermögen des Einzelnen zu verfügen und um Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Sie können einen oder mehrere der gesetzlichen Erben als Erben bestimmen oder das Vermögen des Einzelnen dem Staat, Kollektiven oder anderen Personen als den gesetzlichen Erben vermachen[1378]. Gesetzliche Erben können folglich testamentarisch bedacht oder auch völlig enterbt und Personen, die der Familie fern stehen oder der Staat oder das Kollektiv als Erben eingesetzt werden. Der Erblasser ist bei der Errichtung des Testaments nicht gebunden, ein Pflichtteil 特留份 für die gesetzlichen Erben zu berücksichtigen. Lediglich im Hinblick auf das ungeborene Kind, das nach dem Erbfall lebend geboren wird[1379] und in Hinblick auf den arbeitsunfähigen Erben, der unter besonderen Schwierigkeiten lebt[1380], weicht das ErbG (85) von diesem Grundsatz ab. Dem ungeborenen Kind steht ein volles Erbteil zu, dem arbeitsunfähigen Erben ein quasi-Pflichtteil. Wird diese Vorgabe nicht beachtet, so ist der entsprechende Teil des Testaments unwirksam[1381]. Das ErbG (85) bot eine Vielfalt von Formen an, die die Errichtung des Testaments erleichtern sollten. Es kann öffentlich beurkundet werden, selbst geschrieben und bei dringender Gefahr auch mündlich vor zwei Zeugen errichtet werden[1382]. Hinsichtlich der formalen Er-

[1373] Eberl-Borges 2015, 44-46, Palmer 1995b, 117
[1374] 1985-04-10 Art. 12
[1375] 1985-04-10 Art. 13 II-IV
[1376] 1985-04-10 Art. 14
[1377] Zhang 2013b, 81, Bu 2009, 99
[1378] 1985-04-10 Art. 16
[1379] 1985-04-10 Art. 28
[1380] 1985-04-10 Art. 19
[1381] Münzel 1985 Anmerkung 17
[1382] 1985-04-10 Art. 17

richtung steht das Testament der traditionellen Übung nah. Im traditionellen China verfügte der Erblasser in der Regel mündlich, doch waren die Inhalte über das Sakralerbrecht und die Erbfolge fest vorgegeben[1383].

Schließlich eröffnete das ErbG (85) die Möglichkeit, eine Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt 遗增扶养协议 abzuschließen. Bei einer solchen Vereinbarung übernimmt der Unterhalt Leistende Unterhalts- und Beerdigungspflichten und erhält im Gegenzug dafür das Recht auf den Empfang eines Vermächtnisses. Eine solche Vereinbarung können nicht nur Ehegatten oder Kinder und Eltern treffen. Die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt kann auch mit Organisationen der kollektiven Eigentumsordnung[1384] geschlossen werden[1385]. Sie erhält dann für allein lebende, alte Menschen Bedeutung, denn sie bietet ihnen die Möglichkeit, eigenverantwortlich im Alter vorzusorgen. Diese Form der Übereinkunft hat sich aus einer Nachlassregelung für die „Wubaohu 五保户“ der kommunistischen Ära entwickelt, bei der das Kollektiv arbeitsunfähige alte und kranke Menschen, Waisen, Verwitwete und Versehrte mit Nahrung, Kleidung, Brennmaterial versorgt, die Ausbildung der Kinder und das Begräbnis übernommen und dafür im Gegenzug den Nachlass des Verstorbenen übernommen hatte. Das ErbG (85) griff diese Praxis auf und führte sie über den dörflichen Bereich hinaus[1386]. Zur rechtlichen Qualifizierung soll hier angemerkt werden, dass das ErbG (85) die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt offensichtlich als praktische Nachlassregelung und nicht als juristische Typenlösung verstanden hat. Es hat die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt dem Kapitel 4 „Regelung des Nachlasses“ zugeordnet und sie nicht wie die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge in einem eigenen Kapitel geregelt. Sie ist auch kein Erbvertrag vergleichbar z.B. deutschem Recht. Das mag zum Teil seinen Grund darin finden, dass der Abschluss eines Vertrages zu Beginn der Reformpolitik noch als kapitalistisches Symbol galt. Dieser war nach dem Wirtschaftsvertragsgesetz (81) rechtsdogmatisch eng auf Verträge zwischen juristischen Personen zur Erfüllung des Staatsplanes begrenzt[1387]. Das revidierte WirtschaftsvertragsG (93) erweiterte dann zwar den Kreis der Vertragsberechtigten auf zivilrechtlich gleichgestellte juristische Personen, sonstige Wirtschaftsorganisationen, selbständig Gewerbetreibende und vertragsgebundene landwirtschaftliche Haushalte[1388], doch auch das Vertragsgesetz (99) stellte noch fest, dass es auf Ehe, Adoption oder Vormundschaft oder sonstige Vereinbarungen, die persönliche Statusbeziehungen zum Inhalt haben, keine Anwendung findet[1389]. Gleichwohl finden sich in den Erläuterungen des OVG zum ErbG (85) Regelungen, nach denen der Versorger 扶养人，集体组织 die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt kündigen kann, wenn z.B. der Erblasser ohne triftigen Grund den Vertrag nicht erfüllt und sein Vermögen zu Lebzeiten an einen anderen verschenkt. In diesen Fällen hat der Erblasser für erbrachte Leistungen des Versorgers aufzukommen. Umgekehrt kann der Erblasser den Vertrag kündigen, wenn der Versorger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt[1390].

Die Bestimmung der Erbmasse

[1383] Zhang 2013b, 75-79, 87
[1384] Münzel 1985 Das sind dörfliche Genossenschaften unter den Ortsteilen 村，Wohnbevölkerungsausschüsse der Städte, Anmerkung 22
[1385] 1985-04-10 Art. 31
[1386] Münzel 1985 Anmerkung 6
[1387] 1981-12-13 Art. 2, 4, 11, 17
[1388] 1993 Art. 2
[1389] 1999-03-15 Art. 2
[1390] 1985-09-11 Nr. 56

Zentrale Frage in dem weiterhin sozialistischen Wirtschaftssystem, dessen Kennzeichen das sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln ist, war die Bestimmung der Erbmasse. Das EheG (80) hatte das Recht zu erben nur pauschal zugestanden und nicht weiter ausgefüllt. Die Verfassung schränkte das Recht zu erben mit der Feststellung, dass der Boden in den Städten im Eigentum des Staates und der Boden auf dem Lande und in den Vororten der Städte im Eigentum des Kollektivs steht, grundsätzlich ein[1391]. Mit der Aussage, das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen zu schützen[1392], machte sie jedoch deutlich, dass man von dem Grundsatz, dass die Produktionsmittel im öffentlichen Eigentum stehen, langsam abrücken wollte. Damit konnte sich neben dem öffentlichen Eigentum eine zweite Kategorie privaten Eigentums entwickeln, die als Vermögensgut des Bürgers 法律允许公民所有的 生产资料 bezeichnet wurde. Das ErbG (85) schränkte ein, daß es zum Schutz der Produktion zu verwenden war. Es musste für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens von Nutzen sein, entsprechend durfte die Teilung des Nachlasses die effektive Nutzung des Nachlasses nicht beeinträchtigen[1393.] Auf dieser Grundlage benannte das ErbG (85) die Gegenstände des täglichen Bedarfs, Produktionsmittel, bewegliche Sachen und Immobilien als vererbbare Sachen und normierte: „Der Nachlass ist das legale Vermögen einzelner, das Bürger bei ihrem Tode hinterlassen. Er umfasst das Einkommen der Bürger, Häuser, Ersparnisse und Gegenstände des täglichen Bedarfs, Wald, Vieh und Geflügel, Kulturgüter, Druckwerke und Schriften, Produktionsgüter, an denen das Gesetz dem Bürger Eigentum zu haben gestattet, Vermögensrechte bei den Urheber- und Patentrechten der Bürger sowie anderes legales Vermögen der Bürger“[1394]. Auch der Gewinn, den der Einzelne bei Übernahmen von Produktionsmitteln und -aufgaben in Verträgen mit Staatsunternehmen und Genossenschaften erhalten musste, war vererbbar. Das Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung war auf vertraglicher Basis vererbbar. War bei Übernahmen durch Einzelne nach dem Gesetz eine Fortführung der Übernahme durch Erben gestattet war, so wurde nach dem Übernahmevertrag verfahren[1395]. Damit hing es vom Vertrag, den die ländliche Familie mit dem Vergeber geschlossen hatte ab, ob der pachtartige Haushaltsübernahmevertrag weitergeführt werden konnte, ansonsten verblieb den Erben nach dem Tod des Erblassers nur noch die anstehende Ernte[1396]. Das ländliche Haus wurde dagegen vererbt[1397]. In Bezug auf die Vermögensrechte bei den Urheber- und Patentrechten konnten die Erben nur die Rechte des verstorbenen Verfassers schützen. Sie erbten das Recht, das Werk zu verwerten, aber nicht das nur dem Verfasser selbst zustehende Recht, das Werk unter eigenem oder fremdem Namen zu veröffentlichen, es zu ändern oder seine Veröffentlichung zu verhindern[1398]. Spätere Auslegungen des OVG haben dann deutlich gemacht, dass auch Wertpapiere und Forderungen in die Erbmasse fallen[1399].

Aufteilungsprinzipien für Individuum und Familie

Die Prinzipien für die Aufteilung des Vermögens verwiesen auf die enge Verflechtung von Ehe und Familie zu Beginn der Reformpolitik. Sie berücksichtigten das individuelle Vermögen der Eheleute und die Familie als wirtschaftliche Gemeinschaft, gaben aber vor, dass Eigentum am Individuum anknüpfen

[1391] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 10
[1392] 1982-12-4/1988/1993/1999/2004 Art. 13
[1393] 1985-04-10 Art. 29
[1394] 1985-04-10 Art. 3
[1395] 1985-04-10 Art. 4
[1396] Münzel 1985 Anmerkung 5
[1397] Palmer 1989a, 388
[1398] Münzel 1985 Anmerkung 4
[1399] Zhang 2013b, 82

und dass der Erbvorgang mit dem Tode des Erblassers einsetzen sollte. Dazu normierte das ErbG (85): „Der Nachlass ist das legale Vermögen einzelner[1400]. Die Aufteilung des Vermögens soll mit Eintritt des Erbfalls zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers erfolgen[1401]. Bei der Teilung des Nachlasses von Vermögen im gemeinsamen Eigentum von Eheleuten, das diese unter der bestehenden Ehe erworben haben, muss zunächst eine Hälfte als Eigentum des anderen Ehegatten ausgeschieden werden. Der Rest ist der Nachlass des Erblassers, es sei denn, es wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen. Wenn sich unter gemeinsamem Vermögen in der Familie Nachlass befindet, muss bei der Teilung des Nachlasses zunächst das Vermögen anderer ausgeschieden werden“[1402]. Damit stelle das ErbG (85) klar, dass der Erbvorgang grundsätzlich am Individuum als Rechtssubjekt anknüpfen musste. Es zeigte, dass die Abgrenzung des individuellen Eigentums vom gemeinsamen Eigentum der Eheleute von den güterrechtlichen Entwicklungen des Ehegesetzes abhängig war und hieran auch die Frage, welche Sachen im Eigentum der Eheleute stehen und damit vererbt werden konnten, hing. Vor allem unterbrach es die Tradition, das Vermögen der Eltern noch zu deren Lebzeiten auf die Söhne aufzuteilen. Die „Teilung der Familie 分家“ war ein Vorgang, der funktional einer erbrechtlichen Auseinandersetzung gleichkam, bei dem Mädchen und Frauen aber ausgeschlossen waren und folglich keinen Pflichten zur Versorgung der Eltern im Alter unterlagen[1403]. Der Erbvorgang setzte jeweils mit dem Tode eines Elternteils ein, sodass Kinder gleichberechtigt bedacht werden konnten und auch nicht mehr warten mussten, bis beide Eltern gestorben waren[1404].

Die Aufteilungsprinzipien waren ferner ausgesprochen flexibel. Das ErbG (85) verfolgt das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau[1405] und machte die Vorgabe, dass der Nachlass unter Erben gleicher Ordnung in gleiche Teile aufgeteilt werden muss[1406]. Doch es normierte auch, dass die Erben Regelungen für die Erbfragen im Geiste gegenseitigen Nachgebens und friedlicher Eintracht aushandeln müssen und Zeitpunkt, Methode und Anteile der Erbteilung in Verhandlungen bestimmen[1407]. Im Zusammenspiel bewirken diese Normen, dass der intergenerationelle Vermögenstransfer legal auf zwei Wegen zum einen nach den Prinzipien des ErbG (85), zum anderen aber auch nach frei auszuhandelnden und damit nach traditionellen Kriterien abgewickelt werden kann. Das bedeutet in der Praxis nicht selten, dass die Verteilung des Erbes zu Lasten des gleichberechtigten Erbrechts der Töchter erfolgt. Denn wenn traditionell der Sohn die Eltern im Alter pflegt und die Tochter mit der Heirat üblicherweise das elterliche Haus verlässt, kann der Sohn einen größeren Teil des Erbes erhalten[1408]. Auch der systematische Aufbau des ErbG (85) weicht das Recht der Frau auf Gleichberechtigung auf. Das ErbG (85) ordnete die Norm, dass Männer und Frauen in ihren Erbrechten gleich sind, in die Vorschriften in das Kapitel 2 über die gesetzliche Erbfolge ein. Damit ist systematisch gesehen unklar, ob das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau auch auf das Testament und die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt des Kapitels 3 anzuwenden ist. Die obigen Ausführungen sprechen aber dafür, dass es sich hier nicht nur um einen handwerklichen Mangel, sondern um eine mit Rücksicht auf fortbestehende Traditionen bewusst in Kauf genommene Unschärfe handelt. Denn letztlich schützt das ErbG (85) das Recht der Frau zu erben erst dann wirtschaftlich eindeutig verwertbar, wenn sie bedeutsame

[1400] 1985-04-10 Art. 3
[1401] 1985-04-10 Art. 2
[1402] 1985-04-10 Art. 26
[1403] Zhang 2013a, 86-88
[1404] Münzel 1985 Anmerkung 3
[1405] 1985-04-10 Art. 9
[1406] 1985-04-10 Art. 13
[1407] 1985-04-10 Art. 13, Art. 15
[1408] Huang 2006, 153-157, Chen 2008, 413-414

(Pflege)Leistungen gegenüber der Familie und damit der Gesellschaft erbringt und sie als Nichterbe in den Kreis der Erben erster Ordnung aufrücken lässt[1409].

5.1.2 1990 – 2000 Anwendungsfragen

In den 90-er Jahren weiteten das Landwirtschaftsgesetz 1993 und das Staatsentschädigungsgesetz 1994 das vererbbare Vermögen aus. Das StaatsentschG (94) normierte Vererbbarkeit des Rechts auf staatliche Entschädigungsleistungen. Wenn der vom Staat geschädigte Bürger stirbt, sind seine Erben und andere Verwandte, zu denen eine Unterhaltsbeziehung bestand, berechtigt, Entschädigung zu verlangen[1410]. Das LandG (93) regelte, dass der Übernahmevertrag vererbbar ist: stirbt der Übernehmende während der Dauer der Übernahme, so kann sein Erbe das Übernahmeverhältnis fortsetzen[1411]. Das war eine wichtige Erweiterung der bislang geltenden Rechtslage, denn nun wurden die Rechte aus dem Übernahmevertrag gesetzlich vererbt und hingen nicht mehr von individuell ausgehandelten Vertragsinhalten ab. Die genaue rechtliche Konstruktion der Familie als Rechtsfigur wird jedoch nicht deutlich. So stellt sich z.B. die Frage, ob und inwieweit der Übernahmevertrag, der mit der Familie und nicht mit den einzelnen Familienmitgliedern geschlossen wird, in seinem Fortbestand durch den Tod eines einzelnen Familienmitglieds beeinträchtigt wird.

Die Weiterentwicklung des Erbrechts erfolgte durch die Gerichte. Von Bedeutung war der Erlass des Zivilprozessgesetzes 1991, das die ausschließliche Zuständigkeit des Volksgerichts in Erbstreitigkeiten bestimmte: „Das ZPG (91) wird auf Zivilklagen angewandt, die in Vermögens- und Personenbeziehungen unter Bürgern, unter juristischen Personen, unter anderen Organisationen oder zwischen verschiedenen der Vorgenannten wechselseitig erhoben und von den Volksgerichten angenommen werden“[1412]. Wichtige Entscheidungen des OVG machen die behandelten Fragestellungen im Zeitverlauf deutlich. Sie beschäftigen sich vor allem mit Fragen der Erbberechtigung und der Vererbbarkeit und sollen an dieser Stelle ohne weitere Ausführungen aufgelistet werden:

> Schriftliche Antwort des OVG, ob ein minderjähriges Pflegekind, das nach dem Tod des Pflegevaters im Ausland zurück zur Mutter kehrt und bei ihr lebt, immer noch das Recht hat, das Erbe des Pflegevaters zu erben

最高人民法院关于未成年的养子女， 其养父 在国外死亡后回生母处生活，仍有权继承其养父的遗产的批复 vom 19.5.1986,

> Schriftliche Antwort des OVG, wie der Streit, ob ein Bruder oder eine Schwester noch Erbrechte an der Wohnung hat, nachdem er / sie aus der elterlichen Wohnung Eigentumsrechte erhalten hat, behandelt werden soll

最高人民法院关于父母的房屋遗产由兄弟姐妹中一人领取了房屋产权并视为己有产权纠纷应如何处理的批复 vom 15.6.1987,

[1409] 1985-04-10 Art. 12
[1410] 1994-05-12/2010/2012-10-26 Art. 6
[1411] 1993-07-02 Art. 13
[1412] 1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31 Art. 34 Nr. 3

Antwort der Zivilkammer des OVG ob, wenn Mann und Frau ohne Registrierung der Ehe als verheiratet zusammen gelebt haben und eine Seite gestorben ist, die andere Seite das Recht hat, das Erbe der verstorbenen Seite zu erben

最高人民法院民事审判庭关于未经结婚登记以夫妻名义据生活一方死亡后另一方有无继承其遗产权利的答复 vom 25.7.1987,

Das OVG zum komplexen Fall der Klage von Lin Ze Shen u.a. gegen Lin Cong bezüglich des Streits zur Aufteilung des Vermögens

最高人民法院关于林泽莘等诉林丛析产纠纷案的复函 vom 12.4.1990,

Schriftliche Antwort des OVG zum Fall zum Streit von Jiang Xiu Rong gegen Peng Run Ming, Qiu Jia Le, Zhu Zhu Cui Lian über die Rückzahlung von Erbschulden

最高人民法院关于蒋秀蓉诉彭润明，邱家乐， 朱竹萃

莲继承清偿债务纠纷一案的批复 vom 26.1.1991,

Antwortschreiben des OVG zum Fall der Aufteilung des Vermögens beim Erbvorgang zwischen Jiang Jia Zheng, Jiang Shu Fang und Wu Wen Ying u.a.

最高人民法院关于蒋家正， 蒋淑芳与徐文英等人析产继承案的函 vom 28.1.1991,

Antwortschreiben des OVG, ob der Erbteiler das gesamte Erbe aufteilen kann, wenn es nach dem Tod des Erblassers keinen gesetzlichen Erben gibt,

最高人民法院关于被继承人死亡后没有法定继承人， 分享遗产人能否分得全部遗产的复函 vom 11.10.1992,

Schriftliches Antwortschreiben des OVG, wie der Fall Zhu Zhong Zhen et.al. gegen Wang Song Quan zur Rückgabe des Vermögens zu behandeln ist

最高人民法院关于朱仲珍等诉王松泉返还财产案如何处理的复函 vom 20.5.1993,

Ab Ende der 80-er Jahre und besonders seit der Jahrtausendwende äußerte sich das OVG Ansichten zu der Frage, welche Gegenstände unter das Erbrecht fallen:

Schriftliche Antwort des OVG, ob Versicherungsgelder als das Erbvermögen des Versicherten angesehen werden können

最高人民法院关于保险金能否作为被保险人遗产的批复 vom 24.3.1988,

Schriftliche Antwort des OVG zu der Frage, wie die ländlichen fünf Versicherungsleistungen als Erbe zu behandeln sind

最高人民法院关于如何处理农村五保对象遗产问题的批复 vom 25.7.2000,

Schriftliche Antwort des OVG, ob die Entschädigungsleistungen wegen Tod aufgrund eines Flugzeugabsturzes als Erbe behandelt werden können

最高人民法院关于空难死亡赔偿金能否作为遗产处理的复函 vom 22.3.2005[1413].

5.1.3 2001 – 2016 Rechtliche Weiterentwicklungen und grundlegende Reformbedürfnisse

Im neuen Jahrtausend arbeitete das EheG (2001) über die Definition des gemeinsamen und des individuellen Vermögens der Eheleute auch das Erbrecht der Eheleute schärfer heraus. In diesem Zusammenhang wurden die Erbrechte der Familie auf dem Land geklärt. Die Vererbung des Rechts auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung innerhalb der Dauer der Übernahme war zwar bereits im Landwirtschaftsgesetz (93) normiert worden[1414]. Doch nun wurde klargestellt, dass zur Erbmasse auch die Früchte landwirtschaftlicher Tätigkeit gehörten. Ferner wurde geklärt, dass die Erben eines Übernehmers von Waldland die Übernahme während der Dauer der Übernahme fortsetzen konnten[1415]. Hinsichtlich der Registrierung der gegenüber jedermann wirkenden dinglichen Rechte, zu denen das Wohnungseigentum und die Nutzungsrechte gehören, regelte das SachRG (2007), dass der Erwerb des dinglichen Rechts durch Erbfall oder durch Annahme eines Vermächtnisses im Zeitpunkt des Erbfalls oder der Annahme des Vermächtnisses wirksam wird[1416]. Damit durchbrach es die Publizitätswirkung des Registers, denn im Grundsatz regelt das SachRG (2007), dass die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen durch Eintragung im Einklang mit der Rechtsordnung wirksam wird und ohne Eintragung unwirksam ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt[1417]. Diese Regelung berücksichtigte die Realitäten des Lebens und insbesondere die Schwierigkeiten bei der Registrierung von dinglichen Rechten aufgrund von strukturellen Mängeln, erschwerte damit jedoch den Nachweis von Rechten gegenüber Dritten. Die E 3 (2011) sorgten ferner für mehr Klarheit bei der Vorgehensweise in den Fällen, in denen der Erbvorgang mit dem Scheidungsvorgang verwoben war. Wenn aus der Zeit, in der die Ehe bestand, das Vermögen, das ein Ehegatte als gesetzlicher Erbe erben kann, zwischen den Erben noch nicht aufgeteilt ist und die andere Seite die Scheidungsklage erhebt und die Teilung verlangt, so soll das Volksgericht der betroffenen Partei sagen, dass sie nach der Aufteilung des Erbes an die Erben einen gesonderten Prozess anstrengen soll“[1418].

Das EheG (2001) beschäftigte schließlich sich mit dem Recht zu erben unter einer registrierten oder nichtigen Ehe und schärfte damit letztlich auch die Konturen der Ehe. Das ErbG (85) hatte das Recht zu erben an das Bestehen einer gültigen Ehe geknüpft und vorgegeben, dass das Erbe nur dann nach dem Erbgesetz verteilt werden konnte, wenn die Eheleute in einer gültigen Ehe lebten. Eine nichtige oder aufgehobene Ehe war jedoch von Anfang an nichtig, sodass die Beteiligten die Rechte und Pflichten von Ehegatten nicht erhalten hatten[1419]. Daher wurde in diesen Fällen das Recht zu erben eingeschränkt. Im Hinblick auf die nicht registrierte Ehe regelte das EheG (2001), dass die Registrierung

[1413] 2014
[1414] 1993-07-02 Art. 13 IV
[1415] 2002-08-29 Art. 31
[1416] 2007-03-16 Art. 29
[1417] 2007-03-16 Art. 9
[1418] 2011-07-04 § 15
[1419] 2001-04-28 Art. 12

nachzuholen ist, wenn die Eheschließung nicht registriert worden ist[1420]. Da das im Todesfall nicht mehr möglich ist, verweisen die E 1 (2001) auf die Ansichten des Obersten Volksgerichts zu von Volksgerichten behandelten Fällen des Zusammenlebens unter dem Namen von Ehegatten, bei denen kein Eheschluss registriert worden ist (89). Sie bestimmen, dass der Ehegatte seinen Status als Erbe 1. Ordnung nur in einer de facto Ehe behält. Handelt es sich um eine Beziehung illegalen Zusammenlebens und sind Unterhaltsleistungen zwischen den Ehegatten geflossen, so wird der Erbvorgang nach den konkreten Umständen der gegenseitig geleisteten Unterstützung geregelt[1421]. Bestand keine rechtskräftig registrierte Ehe, so erlosch das Erbrecht also nicht automatisch, aber der Ehepartner erhielt eine schlechtere Rechtsposition. Nicht registrierte Ehen sollten als de facto Ehe behandelt werden, sofern beide Seite vor dem Inkrafttreten der Eheregistrierungsregeln am 1.2.1994 die im Ehegesetz bestimmten tatsächlichen Bedingungen für die Eheschließung erfüllt hatten. Nach diesem Stichtag geschlossene Ehen werden als Zusammenlebensbeziehung behandelt[1422]. Im Hinblick auf die nichtige Ehe eröffneten die E 2 (2003) bis zu einem Jahr nach dem Tode des Erblassers ein Antragsrecht auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe. Wenn innerhalb eines Jahres, nachdem einer der Ehegatten gestorben ist oder beide Ehegatten gestorben sind, der überlebende Ehegatte oder ein daran Interessierter beantragt, dass die Ehe für nichtig erklärt wird, muss das Volksgericht den Fall zur Behandlung annehmen[1423].

30 Jahre nach dem Erlass des ErbG (85) zeigte sich, dass manche Norm des ErbG (85) nicht mehr in ihre Zeit passte. Der enge Kreis der gesetzlichen Erben hatte unter der Ein-Kind Politik dazu geführt, dass der Nachlass sehr häufig an den Staat fiel. Dieses Problem war in der Öffentlichkeit nach einem Verkehrsunfall, bei dem ein 6-jähriges Mädchen und seine Eltern ums Leben gekommen waren, heftig diskutiert worden. Die Tochter hatte ihre Eltern nur kurz überlebt und war dann auch verstorben. Sie hatte den Nachlass zunächst geerbt, doch nach ihrem Tod fiel der Nachlass in Höhe von 3 Millionen Yuan an den Staat. Die verstorbene Frau hatte zwar eine Schwester, aber sie hatte keinerlei Anrechte auf den Nachlass und ging leer aus. Dann bereitete ein neuer Missstand Kopfzerbrechen: das Geliebtentestament. In einem solchen Testament bedenkt der Erblasser den außerehelichen Partner aus einer Bao Er Nai Beziehung. Da der Testator nach dem ErbG (85) sehr weitgehende Testierfreiheiten hat, kann er sein Vermögen seiner Geliebten hinterlassen und auf diese Weise seine Familie vollständig enterben. In diesen Fällen bedrohten Bao Er Nai Beziehungen nicht nur den Frieden in der Familie, sondern auch ihre wirtschaftliche Existenz und es zeigte sich, dass eine Norm fehlte, die die Mitglieder der Familie im Todesfall auch unter einem Testament absicherte. Deutlich wurde ferner, dass die Familie auch vor allzu großzügigen Schenkungen an die Geliebte geschützt werden musste. Denn in der Praxis verschenkte mancher Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten an seine Geliebte, sodass die Familie den Erblasser im Todesfall zwar ganz normal beerben konnte, aber lediglich den verbleibenden Teil des Vermögens erhielt. Diese und andere Fragen führten zunächst in akademischen Kreisen zu der Forderung, das ErbG (85) zu revidieren. Bereits 2010 hatte sich der Professor der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften (CASS) Liang Huixing für eine umfassende Reform des ErbG (85) ausgesprochen. 2011 legte er einen Entwurf für ein neues Erbgesetz vor, 2012 legte der Professor der Renmin Universität Yang Lixin einen zweiten Entwurf vor. Beide sprachen sich für eine Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben aus und schlugen die Einführung einer dritten Ordnung von Erben vor, sodass Verwandte bis zum vierten Grad als Erben auftreten können, bevor der Nachlass an den

[1420] 2001-12-27 Art. 8 S. 4
[1421] 1989-12-13 Nr. 13, 1985-04-10 Art. 14
[1422] 2001-12-27 § 6 i.V.m. § 5
[1423] 2003-12-04 § 5, § 6

Staat fällt. Sie diskutierten ferner die Zusammenhänge zwischen der Einführung eines bedarfsunabhängigen Pflichtteils, der die Familie unter einem Testament wirtschaftlich absicherte und einer Norm, die die unerwünschten Folgen des Geliebtentestaments abwehren konnte. Dahinter stand letztlich erneut die Diskussion um die öffentliche, gesellschaftliche Moral. 2013 plante der StNVK die Revision des ErbG (85) in seine Gesetzgebungsvorhaben ein. Ein offizieller Gesetzentwurf liegt jedoch bis heute nicht vor, sodass anzunehmen ist, dass die Diskussion um die Reform des ErbG (85) noch nicht abgeschlossen ist[1424].

5.1.4 Ergebnisse

Für die Eheleute war das neue Recht zu erben neben der Freiheit der Scheidung die wohl bahnbrechendste Norm des EheG (80). Es kündigte ihnen an, dass sie fortan Zugang zu Eigentum haben würden und bildete den Anreiz, sich langfristig für das Anliegen der Modernisierung einzusetzen. Das ErbG (85) war das erste Gesetz in der Geschichte der Volksrepublik China, das die Weitergabe von Vermögen über den Tod hinaus regelte. Die Berufung von gesetzlichen Erben, die Bestimmung der Erbfolge und der vererbbaren Sachen, weitgehende Testierfreiheit und die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt eröffneten nicht nur dem Individuum die Möglichkeit, Erben zu bestimmen, ein Erbe anzutreten oder auch abzulehnen. Sie gestalteten auch die langfristigen Beziehungen von Ehe, Familie und Staat. Im Verhältnis zum Staat wurde deutlich, dass das ErbG (85) die Möglichkeit des langfristigen Aufbaus von Vermögen über den Kreis der gesetzlichen Erben eng einschränkte, denn dadurch wurde das Erbe nicht wie traditionell üblich vorrangig in der Familie gehalten, sondern fiel vergleichsweise schnell in die Hände des Staates. Die Tatsache, dass die vererbbaren Sachen einzeln bestimmt bzw. nicht im Eigentum des Individuums stehen konnten, schränkte die generationenübergreifende Weitergabe von Vermögen weiter ein, auch wenn der Umfang der vererbbaren Sachen im Verlauf der Jahre ausgedehnt wurde.

Das ErbG (85) normierte, dass das bereits im EheG (80) als Leitlinie erkannte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf die erbrechtlichen Verhältnisse von Familie und Ehe Anwendung finden soll. Letztlich ist das ErbG (85) jedoch ein Gesetz, das im Hinblick auf die Interessen der Familie ein Höchstmaß an Flexibilität und Anpassung an die gesellschaftliche Realität zulässt. Es ermöglichte mit dem kindlichen Erbrecht das Kontinuum der Familie, führte aber als strukturwidriges Element neben der Gleichheit von Mann und Frau auch das Ehegattenerbrecht ein. Innerhalb der Grundannahme gab es also Bestimmungen, die die traditionellen Strukturen der Familie sprengten. Damit wurde auch hier die Familie als wirtschaftliche und soziale Einheit verworfen. Unterhalb der Oberfläche gesetzten Rechts schuf das ErbG (85) jedoch weitreichende Freiräume, die der Familie ein Leben in überkommenen Strukturen ermöglichten. Im Sinne einer pragmatischen Lösung von Sachverhalten nahm es damit in Kauf, dass die Schlagkraft der neuen Rechtsordnung unterhöhlt wurde.

Die Gerichte lösten jahrelang die zahlreichen Umsetzungsprobleme, die das neue Recht zu erben schuf. In jüngster Zeit begannen Arbeiten zur Revision des ErbG (85). Die Diskussion konzentriert sich bislang auf die Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben, die Einführung eines Pflichtteilsanspruchs und die Bedeutung des Testaments. In ihnen kristallisiert sich die Frage, in welcher Weise nachfolgende Generationen an dem Vermögen der vorhergehenden Generation Anteil haben sollen. Konkret wurden Vorschläge gemacht, die sich für eine Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben aussprechen und die Einführung einer dritten Ordnung von Erben empfehlen, sodass Verwandte bis zum vierten Grad

[1424] Eberl-Borges 2015

als Erben auftreten können, bevor der Nachlass an den Staat fällt. Ebenso werden die Zusammenhänge zwischen der Einführung eines bedarfsunabhängigen Pflichtteils, der die Familie unter einem Testament wirtschaftlich absichert und einer speziellen Regelung, die die unerwünschten Folgen des Geliebtentestaments in den Griff bekommt, diskutiert. Dahinter steht letztlich erneut die Diskussion um die öffentliche, gesellschaftliche Moral. 2013 hat der StNVK die Revisions des ErbG (85) in seine Gesetzgebungsvorhaben eingeplant. Ein offizieller Gesetzentwurf liegt bis heute nicht vor, sodass anzunehmen ist, dass die Diskussion um die Reform des ErbG (85) noch nicht abgeschlossen ist.

5.2 DAS SOZIALE GEWAND DER ADOPTION

Das althergebrachte Instrument der Adoption ist für den langfristigen Bestand der traditionellen Familie von großer Bedeutung. Doch für die Gesellschaft unter der Reform- und Öffnungspolitik sollte es eine andere Rolle spielen. Um die sinnstiftende Funktion der Adoption wird bis heute gerungen, denn die Vorstellung, wie genau diese aussehen sollte, war nicht sehr deutlich. Sollte die Adoption ein neues Instrument sozialer Sicherung werden oder besser die als übergroß empfundene Zahl von Kindern steuern? Welche Schranken sollten dann einer drohenden Kommerzialisierung und Degradierung des Kindes als Ware gesetzt werden? Immer wieder kam dabei die Frage auf, welche Bedeutung man in diesem Zusammenhang der Familie beimessen wollte.

5.2.1 1978 – 1990 Die Adoption als Instrument sozialer Sicherung

Die Adoption ist eine Komponente des Verwandtschaftssystems, über das die Blutverwandtschaft nachgestellt wird. Sie ist ein uraltes Instrument des "social-engineering", dessen zentrale Funktion im traditionellen China war, den Fortbestand der Familie zu gewährleisten. Das EheG (50) und das EheG (80) hatten die zugehörige Praxis für illegal erklärt[1425]und mit dem gleichberechtigten Erbrecht von Mann und Frau die materiellen Grundlagen des Instituts zerstört. Ein weitergehendes Verständnis von Adoptionen war nicht gegeben[1426]. Deswegen war es nicht verwunderlich, dass es im ersten Jahrzehnt der Reformpolitik zunächst kein Adoptionsgesetz gab. Erste Ansätze für ein Adoptionsrecht finden sich wieder im EheG (80). Fünf Jahre später löste das ErbG (85) mit der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt die traditionelle Erwachsenenadoption ab. Die Adoption erschien nun als Instrument sozialer Sicherung. Sie wurde ein Baustein in der formalen Bandbreite sozialer Sicherung, die sich von den moralisch-rechtlich sanktionierten Pflichten unter der uxorilokalen Ehe[1427], bei der der Mann nach der Hochzeit Wohnung in der Familie der Frau nimmt und Fürsorgepflichten individuell ausgehandelt werden, über die Unterhaltsbeziehung zwischen Stiefelter und Stiefkind[1428] bis hin zur vertraglichen Beziehung bewegt.

Das EheG (80) normierte die Adoption mit einem einzigen Artikel: „Der Staat schützt die gesetzmäßigen Adoptivbeziehungen[1429].“ Diese Norm regelt die zivilen Adoptionsbeziehungen 公民之间的收养, bei denen die Familie ein Kind zu sich in die Familie aufnimmt. Sie legte die Adoption in die Hände der Familie, denn sie bringt zum Ausdruck, dass der der Staat seine knappen Ressourcen für die Reformpolitik einsetzen wollte. Staatliche Adoptionen 国家收养, die den Willen des Staates zur Fürsorge zum

[1425] 1950-05-01 Art. 2, 1980-09-10 Art. 3
[1426] High 2013, 140, Johnson 2002, 379-385
[1427] 1980-09-10 Art. 8
[1428] 1980-09-10 Art. 21
[1429] 1980-09-10 Art. 20 S. 1

Ausdruck bringen und bedürftige Kinder in Kinder- und Waisenheimen versorgen, stellten keine Option dar. Weitestgehende Versorgung innerhalb der Familie war das übergeordnete Prinzip. Dabei wurde auf das Prinzip der Gegenseitigkeit zurückgegriffen. Das Kind, das in jungen Jahren den Schutz und die Fürsorge der Adoptiveltern erhalten hatte, war verpflichtet, diese im Alter zu unterstützen. Das war ein wichtiger Aspekt angesichts der schwach oder gar nicht entwickelten Systeme sozialer Sicherung. Die Familie bildete weiterhin ein Kontinuum, doch nun hatte ein funktionaler Wandel stattgefunden: hatte die Adoption traditionell den Erben gestellt, so gewährleistete sie nun die Versorgung im Alter. Gleichzeitig verschoben sich die Beziehungen in der Familie. Das EheG (80) stellte das Adoptivkind ehelichen Kindern gleich und regelte, dass mit der Begründung der Adoptionsbeziehung die Vorschriften des Ehegesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern auf die Rechte und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern anzuwenden sind[1430]. Damit konnte nun auch das minderversorgte adoptierte Kind Unterhalt von den Eltern verlangen[1431]. Die Eheverbote des EheG (80) fanden auf das Adoptivkind Anwendung, denn die Rechte und Pflichten zu den leiblichen Eltern erlöschen zwar, aber die Blutsverwandtschaft zu den leiblichen Eltern bleibt erhalten[1432]. Die AGZ (86) regelten die Errichtung einer rechtswirksamen Adoption. Danach müssen die Handelnden Zivilgeschäftsfähigkeit besitzen, eine wahre Willenserklärung abgeben und weder das Gesetz noch die allgemein gesellschaftlichen Interessen verletzten[1433]. Die Rechtsprechung machte hier deutlich, dass die Adoptionsvereinbarung bindend war und nicht ohne weiteres aufgelöst werden konnte. So hatte in einem Verfahren die natürliche Mutter eines adoptierten Kindes auf Rücknahme des Kindes durch die Adoptiveltern geklagt. Die Beklagten gaben an, das Kind sei krank und wünsche die Auflösung der Adoption. Die Beklagten verloren den Prozess, da sie das Kind vor der Adoption hatten untersuchen lassen[1434]. Formale landesweite Verfahren zur Begründung der Adoption fehlten zunächst[1435]. In der Praxis erfolgte die Beurkundung der Adoption durch ein staatliches öffentliches Notariat oder die politische Behörde der untersten Instanz oder ihre Zweigstelle[1436] oder sie geschah schlicht als de facto Adoption 事实收养. Die gewohnheitsrechtliche Form der Adoption, die durch den Abschluss eines Vertrages zustande kam und gesellschaftlich anerkannt war, wenn sie mit Zustimmung der leiblichen Eltern sowie des Ehepartners und der Familie erfolgte, war nur bis zum Erlass des AdoptionsG (91) zulässig[1437]. In der Praxis berechtigte die Adoption eines Kindes nicht zum Bezug der Vergünstigungen, die Ehepaaren gewährt wurden, die unter der Ein-Kind Politik nur ein Kind gebaren[1438]. Sie wurde aber zur Umgehung der rigiden Vorschriften des Hukou-Systems missbraucht[1439].

Mit der Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt 遗赠扶养协议 löste das ErbG (85) dann die traditionelle Erwachsenenadoption ab: „Bürger können mit Unterhalt Leistenden Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt abschließen. Nach einer solchen Vereinbarung übernimmt der Unterhalt Leistende die Pflichten der Unterhaltung des lebenden und der Beerdigung des toten Bürgers

[1430] 1980-09-10 Art. 20 S. 2
[1431] 1980-09-10 Art. 15 II
[1432] Wu 1986, 121
[1433] 1986-04-12 Art. 55, s.a. 1991-12-29 Art. 24
[1434] Chen 1955
[1435] Chen 2008, 415-417
[1436] Wu 1986, 118-121
[1437] Rathgeber 2011, 33-34, 44
[1438] Palmer 1987a, 60, 1989a, 373-380, High 2013, 143
[1439] Palmer 1989a, 377-380

und genießt das Recht auf den Empfang eines Vermächtnisses“[1440]. Aus der traditionellen, mit Erbrechten kombinierten Erwachsenenadoption wurde ein Vertrag über Fürsorge und Übertragung von Vermögen im Todesfall (in der Regel das Haus), der auch zwischen entfernt zueinander stehenden Personen geschlossen werden kann[1441], während die Adoption die enge Blutsverwandtschaft nachahmt und das Adoptivkind als Erbe 1. Ordnung einsetzt[1442]. Diese Norm stärkte die Eigeninitiative zur Vorsorge im Alter. Sie enthob die junge Generation nicht ihrer Fürsorgepflicht, sondern ergänzte die gesetzlich etablierten innerfamilialen Fürsorgepflichten. Zur Vermeidung von Streit bedarf die Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt der Zustimmung des Ehegatten und der Familie und sie kann bei Erfüllung gegen Entschädigung oder im Fall von Missbrauch aufgelöst werden. Aufgrund ihrer finanziellen Konsequenzen wird sie von einer Fülle von Detailregeln umzogen, die Vertragscharakter haben (Abschluss durch geistig gesunde Erwachsene, schriftlicher Vertrag, Größe usw. des Grundstücks, Hauses, Bäume, Produktionsmittel usw.) und deren wichtigstes Element die Freiwilligkeit ist. Die sprachliche Bezeichnung erleichterte die rechtliche Einordnung dieser Institution, denn die Übereinkunft wird in der Regel als Vereinbarung 协议 und seltener als Vertrag 合同 bezeichnet[1443].

5.2.2 1991 – 2000 Adoption und Störung der Wertehierarchien

Die 90-er Jahre verzeichneten den Erlass des erste Adoptionsgesetzes der VR China und seine schnelle Revision. Auf den ersten Blick war dies der Umsetzung der Ein-Kind Politik geschuldet. Dahinter begann jedoch eine Debatte zum Umgang mit dem Problem der Adoption im Tausch für finanzielle Mittel, die auf nationaler und internationaler Ebene geführt und von einer Ökonomie knapper Ressourcen bestimmt wurde.

Die adoptierende Familie und die Geburtenplanung

1991 verabschiedete der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses das Adoptionsgesetz. Es wurde auf Inlands- und Auslandsadoptionen angewendet[1444] und durch die Vorschriften des Ministeriums für zivile Angelegenheiten über die Handhabung der Registrierung der Adoption durch chinesische Bürger in China[1445] und die Versuchsweisen Maßnahmen des Staatsrats zur Implementierung von Adoptionen durch Ausländer[1446] ergänzt. Ziel des Gesetzes war, die legalen Adoptionsbeziehungen zu schützen und die Rechte der an den Adoptionsbeziehungen Beteiligten zu sichern[1447]. Diese Norm betonte zwar den Schutz und den Nutzen der Adoption für den Minderjährigen, doch letztlich war die reziproke Natur des Verhältnisses entscheidend. Das Kind erwarb einen Fürsorgeanspruch, den es dem Erwachsenen, der das Kind adoptiert und groß gezogen hatte, durch tatsächliche und materielle Fürsorge im Alter zu erwidern hatte. Der Schutz des Kindes per se war nachgeordnet[1448]. Die Adoptionsbeziehung wurde nicht als permanente, sondern als auflösbare Statusbeziehung mit Vertragscharakter

[1440] 1985-04-10 Art. 31
[1441] Palmer 1995b, 129-131
[1442] 1985-04-10 Art. 10
[1443] Palmer 1989a, 381-387
[1444] 1991-12-29 Art. 20
[1445] 1992-04-01
[1446] 1993-11-10
[1447] 1991-12-29 Art. 1
[1448] Palmer 2007b, 691

gestaltet. Anreiz, das Adoptionsverhältnis langfristig aufrechtzuerhalten war das Recht, den Nachlass zu erben[1449]. Bei Vertragsbruch war das Auflösen der Adoptionsbeziehung ex nunc möglich, dies führte aber nicht zwangsläufig zum Erliegen der Unterhaltspflichten. Die einseitige Auflösung des Adoptionsvertrags gegen den Willen des Adoptierten war nur möglich, wenn der Adoptierte volljährig war und ein Auflösungsgrund vorlag[1450]. Einige Jahre später stellte das VertragsG (99) klar, dass es sich bei der Adoption nicht um einen Vertrag handelte, auf den die Vorschriften des VertragsG (99) Anwendung fanden: „Auf Ehe, Adoption oder Vormundschaft oder sonst auf persönliche Statusbeziehungen bezügliche Vereinbarungen werden die Bestimmungen anderer Gesetze angewandt“[1451].

Zentrales Anliegen des Gesetzes war die Umsetzung der Geburtenplanung[1452]. Wer ein Kind zur Adoption gab, durfte nicht mit der Begründung, dass er ein Kind zur Adoption gegeben hatte, unter Verletzung der Bestimmungen über die Geburtenplanung noch ein Kind gebären, die Familie sollte die Adoption nicht zur Umgehung der Geburtenplanung nutzen[1453]. Dahinter stand das Problem, dass die Geburtenplanung traditionelle Denk- und Verhaltensweisen begünstigt hatte. Mit der Landreform war die wirtschaftliche Bedeutung des Sohnes gestiegen und die traditionell nachgeordnete Rolle der Frau hatte das Aussetzen oder Töten von Mädchen gefördert[1454]. Bereits Mitte der 80-er Jahre hatten Familien begonnen, die Adoption zur Umgehung der Geburtenplanung zu nutzten, denn das EheG (80) hatte die Adoption zunächst geschützt[1455]. Auch hatten einige Provinzen die Ein-Kind-Politik gelockert und die Geburt eines zweiten Kindes erlaubt, wenn ein Elternteil ein Kind adoptiert hatte, nachdem er fälschlicherweise für steril erklärt worden war[1456]. Deshalb fasste das AdoptionsG (91) die Voraussetzungen für die Adoption eng und gestattete die Adoption eines Kindes, es sei denn es war ein Waisenkind oder ein behindertes Kind[1457]. Das AdoptionsG (91) regelte, dass der Adoptierende kinderlos (nicht nur ohne Sohn) und älter als 35 Jahre sein musste. Das zu adoptierende Kind sollte nicht älter als 14 Jahre und als Waisenkind, ausgesetztes Kind oder Kind von Eltern, die das Kind nicht aufziehen konnten, in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sein[1458]. Doch der Familie räumte es eine Sonderstellung ein. Wer das Kind eines blutsmäßig bis zum dritten Grade Seitenverwandten gleicher Generation adoptierte, unterlag nicht den Beschränkungen der Adoptionsvoraussetzungen und auch nicht der Beschränkung, dass der Adoptierte noch nicht 14 Jahre alt sein darf“[1459]. Diese Ausnahmeregelung dürfte eine Reverenz an Tradition und Gewohnheit und ein Zugeständnis an konservative Kräfte gewesen sein, denn auf diese Weise konnten auch Personen innerhalb der drei Verwandtschaftsgrade (Stiefkind, Neffe oder Nichte des Adoptierenden) adoptiert werden, sodass die Adoption dem traditionellen Institut der Adoption hier sehr nahe kam[1460].

Makrostrukturen und kommerzielle Aspekte der Adoption

[1449] 1991-12-29 Art. 23
[1450] 1991-12-29 Art. 11, 25 I, 26-30
[1451] 1999-03-15 Art. 2 II
[1452] Elbern 2002, 10, Johnson 2002, 389
[1453] 1991-12-29 Art. 18, Art. 3
[1454] White 2003, 197, Cook 1986, 71-73
[1455] Johnson, Huang, und Wang 1998, 482, Palmer 1987a, 59-60
[1456] Cheng 1987, 251
[1457] 1991-12-29 Art. 8
[1458] 1991-12-29 Art. 4-6
[1459] 1991-12-29 Art. 7
[1460] Palmer 1995b, 130

Zum Problem wurden die außerplanmäßig geborenen Kinder Hei Haizi 黑孩. Sie machten das Problem Adoption im Tausch für finanzielle Mittel auf nationaler und internationaler Ebene deutlich. Diese Kinder waren illegal, da ihre Eltern gegen die Ein-Kind Politik verstoßen hatten. Reproduktion unter der Geburtenplanung war nicht selbstbestimmt und durfte erst nach Genehmigung durch die Behörden erfolgen. Fehlte diese, überschritt sie die zulässige Zahl von Geburten, gefährdete die Umsetzung des Plans und war folglich illegal. Das Kind aus einer illegalen Schwangerschaft war dann ebenfalls illegal, auch wenn die Normen zur Geburtenplanung das Konzept des illegalen Kindes nicht verwendeten. Eine nachträgliche Legalisierung außerplanmäßig geborener Kinder war seit dem Erlass des AdoptionsG (91) nicht mehr möglich. Die Folge war, dass ein Teil der Eltern die außerplanmäßig geborenen Kinder nicht mehr registrierte und in Kauf nahm, dass ihre Kinder keinen Zugang zu medizinischer Versorgung, Schule und Beschäftigung hatten[1461]. Andere Eltern setzten ihre außerplanmäßig geborenen Kinder aus, sodass sie zunehmend die öffentlichen Waisenheime belasteten. Auslandsadoptionen erweiterten den eng umgrenzten Pool in Frage kommender Adoptiveltern, ohne die Geburtenplanung zu gefährden[1462]. Chinas Internationales Adoptionsprogramm wurde über das Chinesische Zentrum für Adoptionsangelegenheiten (Chinesisches Zentrum für Adoptionsangelegenheiten CCAA) gesteuert[1463] und die VR China zur führenden Quelle von Kindern, die für zwischenstaatliche Adoptionen freigegeben wurden[1464]. Nach Erledigung umfangreicher Formalitäten konnten Ausländer Kinder aus der VR China adoptieren. Waisenkinder wurden zu potentiellen Adoptionskindern und viele von ihnen waren Mädchen[1465].

Schnell zeigte sich, dass die Auffassung von Adoption von den Ansichten in westlichen Kulturen abwich und auch nicht mit den internationalen ethischen und rechtlichen Standards deckungsgleich war. Das AdoptionsG (91) gab zwar vor, dass eine Adoption das Wohl des Kindes nicht negativ beeinträchtigen durfte. Kinder zu kaufen und zu verkaufen oder unter dem Vorwand einer Adoption Kinder zu kaufen oder zu verkaufen war streng verboten, das galt auch für Auslandsadoptionen[1466]. Doch die dem Institut der Adoption zugrunde liegenden Wertvorstellungen waren ins Wanken geraten. Adoptionen im Tausch für finanzielle Mittel waren traditionell üblich gewesen. Unter der Geburtenpolitik wurden sie wieder begünstigt, waren aber jetzt verboten. Zunächst hatten weder die Verfassung (82) noch das Ehegesetz (80) dieses Problem direkt angesprochen. Erst im September 1991 fasste der StNVK zeitgleich mit dem Erlass des AdoptionsG (91) und des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger[1467] den Beschluss über die harte Bestrafung von Kriminellen bei Entführung und Handel mit Frauen und Kindern[1468]. Auf dieser Grundlage normierte dann das StrafG (97) „wer eine Frau oder ein Kind entführt oder verkauft, wird mit Gefängnis zwischen fünf und 10 Jahren bestraft, in schweren Fällen mit Gefängnis über 10 Jahren und in besonders schweren Fällen mit der Todesstrafe[1469]. Wer eine entführte Frau oder ein entführtes Kind kauft, wird mit Gefängnis, Verwahrung oder öffentlicher Überwachung bis zu drei Jahren bestraft. Wer eine Frau kauft, sie aber auf ihren Wunsch an ihren

[1461] Hemminki u.a. 2005, Johnson 2002, 391
[1462] Kleem, 321, Johnson 2002, 379, Gates 1999, 387-388
[1463] Gates 1999, 387-388
[1464] Kleem, 321, Gates 1999, 384-385, Johnson 2002, 387
[1465] 1991-12-29 Art. 20
[1466] 1991-12-29 Art. 19
[1467] 1991-09-04a
[1468] 1991-09-04b
[1469] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 240

Heimatort zurückkehren lässt oder wer ein Kind nicht misshandelt und sich seiner Befreiung nicht widersetzt, wird nicht bestraft“[1470]. Diese Verbote wägen zwischen den zugrunde liegenden Motiven für Kinderhandel ab. Bandenführer von Kinderhändlerringen wurden mit schweren Strafen belegt. Traditionell gelebte Lebensweisen wurden dagegen nicht bestraft. Sie wurden als gravierender, aber schwer abstellbarer Missstand betrachtet[1471]. Dieser Logik folgte in verschärfter Form das revidierte AdoptionsG (98): „Wenn jemand unter dem Vorwand einer Adoption ein Kind entführt und verkauft, wird seine strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt. Wer Kinder verstößt, wird von der Öffentlichen Sicherheitsbehörde mit einer Geldbuße bestraft; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. Wenn jemand sein leibliches Kind verkauft, wird von der Öffentlichen Sicherheitsbehörde das widerrechtlich Erlangte eingezogen und eine Geldbuße verhängt; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, wird nach dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung verfolgt“[1472]. Auf internationaler Ebene hat sich die VR China in der Haager Konvention über den Schutz des Kindes und der Zusammenarbeit im Bereich zwischenstaatlicher Adoptionen vom 29.5.1993 und der Haager Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 vertraglich gebunden [1473]. Im September 2000 hat sie darüber hinaus das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25 Mai 2000 (Zusatzprotokoll CRC-OP-SC) unterschrieben und sich verpflichtet, die nationalen Gesetze zur Unterbindung von Kinderhandel und Kinderprostitution zu vervollständigen[1474]. Die Haager Konventionen orientieren sich am Wohl des Kindes und seinen Grundrechten. Sie verlangen, dass sein Wohl bei der Unterbringung berücksichtigt wird und seine kulturelle Identität gewahrt bleibt erfolgt. Ein Kind soll erst dann in einer Familie eines anderen Landes groß werden, wenn sein Aufwachsen in einer Ersatzfamilie seines Heimatstaates nicht möglich ist[1475]. Internationale Adoptionen sollen deshalb nur von Ländern in Erwägung gezogen werden, in denen eine große Zahl von Kindern ohne Familien leben und die dortigen Familien den Bedarf nicht decken können[1476]. Die Konventionen suchen ferner zu verhindern, dass aus einer zwischenstaatlichen Adoption keine ungerechtfertigten finanziellen Gewinne oder andere Vorteilegezogen werden. Entsprechend sind der Missbrauch der Adoption durch Entführung, Verkauf, der Handel von Kindern und das Fälschen von Papieren zum Zwecke der Adoption verboten[1477].

Nicht zuletzt die wachsende Kritik aus dem Ausland an Chinas internationalem Adoptionsprogramm bewirkte, dass das Adoptionsgesetz bereits 7 Jahre nach seinem Erlass revidiert[1478] und durch die Ansichten des Justizministeriums bezüglich einiger Fragen zur umfassenden Umsetzung des Adoptionsgesetztes der VR China[1479] ergänzt wurde. Ziel des AdoptionsG (98) war nun, Auslandsadoptionen einzuschränken und Inlandsadoptionen zu fördern. Dazu wurde der Kreis potentieller inländischer Adoptiveltern mit der Senkung des Alters für Adoptionseltern auf 30 Jahre erweitert und die Adoption eines zweiten Kindes erlaubt[1480]. Die Erleichterungen galten zwar auch für Ausländer, doch sie konnten nun

[1470] 1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25 Art. 241
[1471] Palmer 1995b, 131, Johnson, Huang, und Wang 1998
[1472] 1998-11-04a Art. 31
[1473] Stuy 2014, 358
[1474] Rathgeber 2011, 83
[1475] Gates 1999, 380-382
[1476] Johnson 2002, 380-381
[1477] 1993-05-29
[1478] 1998-11-04a
[1479] 2000-03-03
[1480] 1998-11-04a Art. 6, Art. 8

davon ausgehen, dass adoptionswillige inländische Familien ausländischen Familien vorgezogen werden würden[1481]. Schließlich wurde ein Passus eingefügt, der die reziproke Natur des Adoptionsverhältnisses stärker betonte: „Adoptionen müssen für den Unterhalt und das Aufwachsen der minderjährigen Adoptierten von Nutzen sein“[1482]. Das AdoptionsG (98) regelte ferner, dass jemand, der das Kind eines Neffen oder einer Nichte ersten oder zweiten Grades adoptiert, es auch dann adoptieren darf, wenn Eltern die Kraft haben, es selbst aufzuziehen. Er unterliegt auch nicht der Beschränkung, dass der Adoptierte noch nicht 14 Jahre alt sein darf. Wenn ein unverheirateter Mann ein Mädchen adoptiert, entfällt sogar der Mindestaltersunterschied von 40 Jahren[1483]. Gleichzeitig verbot es erneut, Kinder zu kaufen und zu verkaufen oder unter dem Vorwand einer Adoption Kinder zu kaufen oder zu verkaufen[1484]. Damit war die traditionelle Adoption weiterhin möglich, doch jetzt fehlten Vorschriften, die Kinderadoptionen vom Dorf in die Stadt einschränkten[1485]. Im Zusammenhang mit der Revision des AdoptionsG (98) wurde das Adoptionsverfahren den Volksregierungsbehörden übertragen, sodass die Adoption nun mit der Registrierung vollzogen wurde. Staatliche Kontrolle der Adoption auf dem Wege der Registrierung war neu, denn die Adoption war traditionell ein familieninterner Vorgang. In den 80-er Jahren sollte sie notarisiert werden 合法的收养, Registrierung war nicht erforderlich, obwohl die für das Leben der Familie so wichtige Haushaltsregistrierung (Hukou) an sie anknüpfte[1486]. Das AdoptionsG (91) hatte dann einen schriftlichen Vertrag für die Errichtung der Adoptionsbeziehung verlangt und lediglich bei der Adoption von Kindern aus Waisenhäusern und von ausgesetzten Kindern öffentlich anzukündigende Registrierung vorgegeben[1487]. Nun unterwarf der Staatsrat aus sozialistischem Klassendenken heraus Inlandsadoptionen und die Adoption von chinesischen Bürgern in Hongkong, Macau und Taiwan mit den Maßnahmen zur Registrierung der Adoption von Kindern durch chinesische Bürger[1488], während er die Adoptionen durch Ausländer mit den Maßnahmen des Staatsrats zur Registrierung von Kindsadoptionen durch Ausländer[1489] standardisierte. Für Inlandsadoptionen wurde nun ausführliche schriftliche Dokumentation erforderlich, um den Missbrauch der Adoption zur Umgehung der Geburtenplanung zu verhindern. Die Registrierung war nicht zwingend und konnte sehr mühsam werden, denn die Antragsteller mussten einen von der Geburtenplanungsbehörde ausgestellten Nachweis der Kinderlosigkeit vorlegen[1490]. Insgesamt wurden die Anforderungen für die Registrierung von Auslandsadoptionen höher gehängt als die Anforderungen für Inlandsadoptionen, denn der adoptierende Ausländer musste für die Adoption sowohl die Gesetze der VR China als auch die seines Heimatstaates erfüllen, ein umfangreicher Prozess der Antragstellung, Dokumentation, Entrichtung von Gebühren. Mit der Revision des Adoptionsgesetzes stieg die Zahl registrierter Inlandsadoptionen.

Diese Tendenz wurde durch einige Waisenhäuser unterlaufen, indem sie aus Sorge vor Einnahmeverlusten die Gebühren für inländische Adoptionen auf das Niveau der Gebühren für Auslandsadoptionen anhoben[1491]. Auch die Umsetzungsvorschriften hielten das Tor für ein geldbasiertes System, das aus ethischen und emotionalen Gründen kein Markt sein sollte, offen. Nach den Methoden des Staatsrats

[1481] Kleem, 324
[1482] 1998-11-04a Art. 2
[1483] 1998-11-04a Art. 7, Palmer 2007b, 691.692
[1484] 1998-11-04a Art. 20
[1485] Münzel 1998
[1486] Palmer 1989a, 377
[1487] 1991-12-29 Art. 15
[1488] 1999-05-12a
[1489] 1999-05-12b
[1490] Palmer 2007b, 692-693, Weiguo Zhang 2006, 67
[1491] Johnson 2002, 391-392

zur Registrierung von Kindsadoptionen durch Ausländer (99) mussten Ausländer, die ein Kind in China adoptierten, nicht nur eine Registrierungsgebühr an die Adoptionsregistrierungsbehörde zahlen. Sie wurden ermutigt, darüber hinaus eine Adoptionsspende an die Organe der sozialen Wohlfahrt zu leisten und den Unterhalt der übrigen Findlinge und Kinder in den Organen der sozialen Wohlfahrt zu unterstützen[1492]. Die Verwendung der Spenden sollte dem Spender und der Allgemeinheit bekannt gegeben, in vollem Umfang zur Verbesserung der Lebensumstände der Kinder verwendet werden und entsprechend unterlagen die Organe der sozialen Wohlfahrt der Überwachung durch die zuständigen Stellen[1493]. Doch die Adoptionsspende wird in den Methoden für die Registrierung von Adoptionen durch chinesische Bürger (99)[1494] nicht erwähnt[1495]. Damit wurden Anreize gesetzt, die erfolgreiche Vermittlung eines Adoptivkindes an die Adoptionsspende zu knüpfen und internationalen Adoptionen den Vorzug zu geben. Die geflossenen Gelder dürften in einer Zeit knapper Mittel und steigender Zahlen von Heimkindern für die einzelne Wohlfahrtsinstitution wichtig gewesen sein und das Los der dort lebenden Kinder verbessert haben[1496]. Aber daneben erschienen zahlreiche Berichte, dass das Instrument der Internationalen Adoption von den innerchinesischen Behörden zur Anhäufung von Vermögen missbraucht wurde, Berichte über einen kriminellen Schwarzmarkthandel mit Babys und Kleinkindern und über Familienplanungsbehörden, die unter Hinweis auf Verletzung der Geburtenplanung Kinder von ihren Eltern „konfiszierten“, wurden bekannt. Eltern sollen auch aufgerufen worden sein, ihre Kinder in ein Waisenheim zur Adoption freizugeben, um ihnen ein besseres Leben und eine bessere Ausbildung zu ermöglichen[1497].

5.2.3 2001 – 2016 Die sozialethischen Grenzen von Geld

Kinderhandelsskandale wie der Skandal in Hunan intensivierten im neuen Jahrtausend die Debatte, wie das Instrument der Adoption an ein Leben unter der Reformpolitik anzupassen und auf Handlungsebene zu etablieren sei. In diesem Zusammenhang wurden grenzwertige Praktiken und mangelnde staatliche Kontrolle diskutiert und strukturelle Einflüsse wie ländliche Armut ausgeblendet. Deutlich wurde, dass die in die Missstände hineinspielenden traditionellen Lebens- und Denkweisen sorgfältig aufgearbeitet und neu bewertet werden mussten.

Eine strukturelle Veränderung, die zu den Missständen beitrug, bildete die Aufhebung des Quotenprogramms für die Vermittlung von Adoptionskindern im Jahr 2001. Das Chinesische Zentrum für Adoptionsangelegenheiten CCAA regelte Auslandsadoptionen mehr über die Zuteilung von Quoten, die den Waisenhäusern eine bestimmte Zahl von Auslandsadoptionen ermöglichte, sondern über Wartelisten. Damit erhöhte es die finanziellen Anreize, mehr Kinder gegen Gebühr ins Ausland zu vermitteln und die hiermit verknüpfte Gefahr illegaler Praktiken wie Kindesentführungen und Kinderhandel. Das Problem illegaler Adoptionen war aber nicht nur das Ergebnis kriminellen Handelns, sondern auch mit den harten Realitäten des Lebens verknüpft. Das wirtschaftliche Gefälle zwischen den Provinzen, die unterentwickelten sozialen Sicherungssysteme und das Ungleichgewicht der Geschlechter begünstigten Kindesentführungen und Kinderhandel. Vor allem in den stark traditionell gebundenen Regionen verkauften Eltern ihr Kind und besonders Frauen und Kinder aus den ärmeren Regionen des Landes (Anhui,

[1492] Palmer 2007b, 693, Chen 2008, 417
[1493] 1999-05-12b § 14
[1494] 1999-05-12a
[1495] Rathgeber 2011, 93-96
[1496] Johnson 2004, 191, 2002, 388
[1497] Stuy 2014

Guizhou, Henan, Hunan, Sichuan, Yunnan) wurden als Opfer von Menschenhandel in die reicheren Provinzen an der Ostküste geschafft[1498]. Befördert wurden diese Tendenzen durch die Tatsache, dass seit Beginn des neuen Jahrtausends deutlich weniger Kinder für eine Adoption verfügbar waren als bislang. Es schien, als ob sich die chinesische Familie die Gebühr des sozialen Unterhalts besser leisten und die Geburtenplanungsbehörden in den Provinzen Hubei, Hunan, Zhejiang effizienter durchgreifen konnten, Familien Kinder seltener aussetzten und auch der Erlass von Schulgebühren in diesem Zusammenhang eine Rolle spielte[1499]. Der Mangel an Kleinkindern bewirkte, dass vermehrt ältere Kinder, gesunde wie behinderte, vermittelt werden. So können unter einem vom Chinesischen Zentrum für die Wohlfahrt und Adoption des Kindes 中国儿童福利和收养中心 gestarteten Programm Familien ältere Kinder ohne aufwändige Angabe von Gründen bei einem Waisenhaus abgeben und zur Adoption freigeben. Eltern scheinen dabei auch von Versprechungen der Waisenhäuser gelockt, die Adoption des Kindes sei zeitlich begrenzt, denn das Kind erhalte im Ausland eine Ausbildung. Auch behinderte Kinder seien im Westen besser dran, da ihre Adoptionsfamilien sie dort besser medizinisch versorgen könnten[1500]. Während in den Anfangsjahren der Geburtenplanung vor allem die traditionell hoch geachteten Jungen gehandelt wurden, waren im neuen Jahrtausend zunehmend Entführungen und Verkäufe von Frauen und ein wachsender Handel mit Baby-Bräuten zu beobachten. Aufgrund des großen Ungleichgewichts der Geschlechter lautete die Frage in den Familien nun sehr viel existentieller, wie die Fortführung der Familie sichergestellt wird und nicht mehr, wie die Geburt eines Sohnes trotz Ein-Kind Politik ermöglicht werden kann. Die Folge der jahrelangen Praxis des Aussetzens, Tötens und Abtreibens von Mädchen war, dass Eltern sich nun sorgten, wie sie ihrer Pflicht, für ihren Sohn, den einzigen Nachwuchs, eine Frau zu finden nachkommen können. Sie begannen, um die Heiratschancen ihrer Söhne und letztlich um die eigene Versorgung im Alter zu fürchten. Da sie in den Nachbardörfern nicht mehr genug Frauen fanden, erschlossen sie sich neue Märkte. Opfer waren schnell die Kinder von Migranten, denn auch die lokalen Beamten brachten kaum die erforderliche Sorgfalt zu ihrem Schutz auf[1501]. Auf diese Weise lebten nicht nur die traditionellen Kinderbräute wieder auf, die in die Familie des Mannes gehen und dort heiraten, wenn sie alt genug sind. Frauen und Kinder liefen Gefahr, den Wert einer Ware zu bekommen, die man auch sexuell ausbeuten kann. Damit wurden die Leitlinien des Ehegesetzes drastisch unterhöhlt.

Zum Kampf gegen illegale Adoptionen und den Handel von Frauen und Kindern griff die Zentralregierung auf die nationale und die internationale Gesetzgebung, aber auch auf Instrumente wie Kampagnen und den Nationalen Aktionsplan zum Kampf gegen den Handel von Frauen und Kindern zurück. Methoden waren Verbote, die die Grenzen sozial akzeptierten Handelns klären sollten, finanzielle Regelungen, detailgenaue Arbeitsanweisungen an die Verwaltung aber auch wichtige Klarstellungen zu der Frage, welches Handeln gesellschaftliche Akzeptanz findet und damit Recht ist und welches Handeln unrechtmäßig ist.

Zunächst bekämpfte die Zentralregierung das Ungleichgewicht der Geschlechter. 2002 lancierte sie eine landesweite Kampagne „Kümmert euch um die Mädchen“ gegen das Ungleichgewicht der Geschlechter und versprach, Eltern mit Töchtern zu unterstützen[1502]. Dann gerieten die zugrunde liegenden finanziellen Strukturen in den Blick. 2006 standardisierte das Finanzministerium mit der Mitteilung

[1498] Chin 2014, 2-11
[1499] Stuy 2005-12-03, 2006-06-08
[1500] Stuy 2014, 394-401
[1501] Tarbert 2014, Chin 2014
[1502] Ebenstem 2011, 784

über die Vereinheitlichung der Standards betreffend doppelter Gebührenerhebung im In- und Ausland[1503] die Gebühren für den Adoptionsantrag, seine Überprüfung und die Ausstellung der Adoptionsurkunde für In- und Ausländer. Seitdem müssen Familien auf dem Festland dieselben Gebühren für eine Adoption zahlen wie Ausländer. Doch da die inländischen Familien in der Regel weniger zahlungskräftig waren, blieben die Anreize, Kinder an zahlungskräftige Ausländer und nicht vorrangig im Inland zu vermitteln, erhalten und die Türen für Missbrauch und Korruption geöffnet. Entsprechend verbot das revidierte Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger 2007erneut den Verkauf von Kindern zwecks Adoption[1504]. Nach dem Erdbeben 2008 in Wenzhou 温州 ist der Gesetzgeber verstärkt aktiv geworden, denn das Erdbeben in Wenzhou hatte das Leben vieler Familien verändert und eine große Zahl elternloser, versorgungsbedürftiger Kinder hinterlassen. Mit der Arbeitsnorm zur Registrierung der Adoption[1505] zentralisierte das Ministerium für Zivile Angelegenheiten das Verwaltungshandeln zur Registrierung der Adoption. Sie enthielt detailgenaue Vorgaben, um die Waisenkinder und die Aktivitäten der nun auftretenden adoptierenden Haushalte im staatlichen Sinne zu steuern. So musste die Ankündigung der Registrierung von ausgesetzten Babys und Kindern, deren Eltern nicht gefunden werden können, nun öffentlich in den lokalen Zeitungen auf Stadtebene oder höher erfolgen und auch das Registrierungsverfahren selbst wurde genauer geregelt: die Behörde hatte die relevanten Akten bereit zu halten und der polizeiliche Bericht musste das Aktenzeichen und den Namen des Polizeibeamten tragen. In dieser Zeit wurden Adoptionsfragen als Sicherheitsproblem und nicht als ziviles Problem betrachtet. Das Ministerium für Zivile Angelegenheiten, das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Justizministerium erließen die Mitteilungen zur Lösung einiger Fragen hinsichtlich unerlaubter Adoption durch chinesischer Bürger[1506]. Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit befasste sich mit der Unmöglichkeit der Erfüllung der Adoptionsbeziehung und erließ einen umfassenden Brief zu einigen Fragen, wenn der Adoptierende in Existenzschwierigkeiten gerät und den Unterhalt gegenüber dem Adoptierten nicht mehr leisten kann[1507]. Als viele elternlos gewordene Kinder Unterbringung und Versorgung benötigten, boten inländische und ausländische Familien die Aufnahme der Kinder an, doch das Ministerium für zivile Angelegenheiten gab Inlandsvermittlung den Vorzug[1508]. Das Büro des Zivilministeriums erließ die Mitteilung über die Vergabe des Konformitäts-Zertifikats für zwischenstaatliche Adoptionen für die Registrierung von Adoptionen mit Auslandsbezug[1509] und die Abwicklung der Adoption wurde mit der Mitteilung des Büros des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten über die Dokumente und Nachweise, die von den Parteien bei der Auslandsadoption von Stiefkindern in der Volksrepublik China vorgelegt werden müssen, rechtlich weiter gestärkt[1510]. 2009 versuchte die Zentralregierung, das Problem Kinderhandel mit der Kampagne „Operation Entführungen zerschlagen 打坏行动“ in den Griff zu bekommen[1511] und richtete eine nationale Datenbank für entführte Kinder ein, um vermisste Kinder mithilfe von DNA-Analysen aufzufinden und zurück zu ihren Eltern zu bringen[1512]. Zum Kampf gegen grenzübergreifenden Menschenhandel zog sie das internationale Recht

[1503] 2006-09-18
[1504] 1991-09-04/2006/2012 Art. 41
[1505] 2008-09-01
[1506] 2008-09-05
[1507] 2009-07-22
[1508] Rathgeber 2011, 13
[1509] 2008-08-01a
[1510] 2008-08-01b
[1511] Rathgeber 2011, 110-112
[1512] He 2012-07-19, South China Morning Post 2009-05-02

heran und unterzeichnete das Palermo Protokoll, eine Ergänzung zur VN Konvention gegen Transnationale Organisierte Kriminalität[1513].

2010 ergingen die Ansichten des Obersten Volksgerichtshofs, der Oberste Staatsanwaltschaft, des Justizministeriums und des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit zum Schutz von Kindern und Frauen deutlich. Sie stellten klar, dass Eltern, die ihre Kinder gegen Profit verkaufen, gegen das Strafgesetz verstoßen und damit Kriminelle sind. Eltern dagegen, die ihre Kinder weggäben, weil sie sie nicht aufziehen könnten oder weil einen Jungen einem Mädchen vorzögen, würden nicht als Menschenhändler betrachtet und damit nicht straffällig[1514]. Um das Bewusstsein gegen die Illegalität des Kinderhandels weiter zu fördern, erließ der Staatsrat den Nationalen Aktionsplan zum Kampf gegen den Handel von Frauen und Kindern (2008-2012) und unterfütterte ihn institutionell[1515]. An ihn schloss sich der Nationale Aktionsplan zum Kampf gegen den Handel von Frauen und Kindern 2013-2020 an. Er fordert die öffentlichen Sicherheitsbüros klarer als bisher auf, Sonderteams zum Kampf gegen Kinderhandel einzurichten und diese erst dann aufzulösen, wenn die einzelnen Fälle gelöst sind. Besonders sollen die Kinder geschützt werden, die befreit wurden, aber nicht zurück zu ihren Eltern vermittelt werden konnten[1516]. Einerseits kündigte das Chinesische Zentrum für Adoptionsangelegenheiten CCAA 2012 an, sie plane das internationale Adoptionsprogramm auf Kinder, die sich nicht in staatlicher Obhut befinden, auszuweiten und den gesetzlichen Vertretern elternloser Kinder, Wohlfahrtsinstitutionen und leiblichen Eltern unter schwierigen Umständen zu gestatten, ein Kind zur Adoption freizugeben[1517]. Andererseits ratifizierte die VR China Ende September 2015 die Haager Konvention über den Schutz des Kindes und der Zusammenarbeit im Bereich zwischenstaatlicher Adoptionen vom 29.5.1993, sodass das Abkommen am 1. Januar 2016 für die VR China in Kraft treten konnte und bestätigte damit, dass das international anerkannte Prinzip der nachrangigen zwischenstaatlichen Adoption auch für die VR China gilt[1518]. Schließlich werden auch Stimmen laut, die die Revision des AdoptionsG (98) forderten. Sie schlugen eine stärkere Betonung der Rechte des Kindes und Erleichterungen im Hinblick auf die Adoptionsvoraussetzungen vor. So solle das Alter für den Adoptierenden weiter gesenkt und das Alter für den Adoptierten erhöht werden. Ferner sollten die Überwachungsmechanismen zum Schutz des Kindes verstärkt werden[1519].

5.2.4 Ergebnisse

Die Adoptionsbeziehung wurde mit Beginn der Reformpolitik ein Baustein in der formalen Bandbreite sozialer Sicherung. Eine Dekade später legalisierte das AdoptionsG (91) den Fortbestand der Familie nach traditionellen Vorstellungen, betonte aber jetzt die Rechte des Kindes. Ein wichtiges Anliegen des Gesetzes war, die Umgehung der Geburtenplanung zu verhindern. Daher zog das AdoptionsG (91) den Kreis der Adoptivberechtigten eng und ermöglichte die Adoption von „überschüssigen" Kindern ins Ausland. Chinas Internationales Adoptionsprogramm der 90-er Jahre hat die VR China zur führenden Quelle von Kindern, die für zwischenstaatliche Adoptionen freigegeben wurden, gemacht. Die Erhebung von Gebühren bei der Vermittlung von Adoptionskindern ins Ausland bewirkte, dass kommerzielle Aspekte in die Adoption einzogen und dem missbräuchlichen Handel mit Frauen und Kindern die Tür öffneten. Nun zeigte sich, dass das chinesische Bewusstsein vom dem westlicher Kulturen abwich

[1513] Chin 2014, 11-14
[1514] Xinhua 2010-04-02
[1515] 2007-12-13
[1516] China Daily 2013-03-09
[1517] He 2012-07-06
[1518] Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2016-10-07
[1519] Chen und Shi 2012

und auch nicht mit den internationalen ethisch-moralischen und rechtlichen Standards deckungsgleich war, letztlich aber der Ausdruck eines Konflikts zwischen Tradition und Moderne und der harten Realitäten des Lebens war.

Traditionell gelebte Lebensweisen wurden in den ersten Jahren der Reformpolitik nicht bestraft, sondern als gravierender, aber schwer abstellbarer Zustand betrachtet. Im neuen Jahrtausend wurde der Umgang mit der Adoption zunehmend als Missstand empfunden. Seitdem sind Ansätze zu verzeichnen, die in die Missstände hineinspielenden traditionellen Lebens- und Denkweisen aufzuarbeiten, Kriterien für ein neues ethisch-moralisches Denken zu erarbeiten und im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Dabei griff die Zentralregierung auch auf außerrechtliche Mittel wie Kampagnen oder den Nationalen Aktionsplan zum Kampf gegen den Handel von Frauen und Kindern und das internationale Recht zurück. Eine wichtige Aussage trafen die Ansichten des Obersten Volksgerichtshofs, der Oberste Staatsanwaltschaft, des Justizministeriums und des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit zum Schutz von Kindern und Frauen 2010. Sie stellten klar, dass Eltern, die ihre Kinder gegen Profit verkaufen, gegen das Strafgesetz verstoßen und damit Kriminelle sind. Eltern dagegen, die ihre Kinder weggeben, weil sie sie nicht aufziehen können oder weil sie einen Jungen einem Mädchen vorziehen, werden nicht als Menschenhändler betrachtet und sind damit nicht straffällig[1520]. Das war zugleich ein Hinweis auf die Abhängigkeiten von den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und auf die Entwicklungsaufgaben, vor denen besonders die Zentral- und Provinzregierungen in den ärmeren Regionen des Landes gestellt wurden.

Das Adoptionsrecht enthält Hinweise, dass die Entführung und der Verkauf von Kindern und Mädchen eines der großen sozialen Folgeprobleme der Reform- und Öffnungspolitik ist und sich ganz erheblich auf die soziale Gestalt der Familie und auf auf die Stellung der Frau auswirkt. Dennoch hält die VR China bis heute an ihrem internationalen Adoptionsprogramm fest. Die Zahl der Auslandsadoptionen ist zwar zurückgegangen, doch werden nun ältere Kinder, gesunde wie behinderte, vermittelt. Das nährt den Eindruck, dass die Kommerzialisierung der Adoption staatlicherseits in gewissem Rahmen akzeptiert und geduldet wird. In jüngster Zeit zog das OVG Grenzen gegen den Missbrauch der Adoption mit der Bestimmung, dass Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen und von Wohlfahrtsorganisationen Diebstahl an Kindern begehen, wenn sie Kinder unter 6 Jahren überreden, ihre Eltern zu verlassen[1521].

[1520] Xinhua 2010-04-02
[1521] China Daily 2016-12-22

6 SCHLUSS

„Willst du Informationen über die Fremden gewinnen, dann lies das Zivilgesetzbuch“ [1522] – die breit angelegte Analyse und rechtshistorische Entwicklungsperspektive auf das junge, kaum vier Jahrzehnte alte Sozialistische Rechtssystem Chinesischer Prägung hat sich als ein Weg erwiesen, Einblick in die vielschichtigen und komplex aufeinander bezogenen normativen Prozesse und Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Individuum und Familie zu erhalten. Das SRChP beschreibt Gemeinsamkeiten mit westlichen Rechten und eröffnet Einblick in autochthone Entwicklungen und Zusammenhänge. Es malt das Bild einer Gesellschaft, die den Umbruch zwischen drei großen gesellschaftlichen Systemen zu bewältigen sucht und ihr neues Gleichgewicht noch nicht gefunden hat, einen Weg des Fortschreitens, Rückwärtsschreitens und erneuter Suche. Das SRChP steht für ein neues, stärker am Individuum anknüpfendes sozialistisches Ordnungssystem. Es hat als strukturwidriges Element in einem sozialistischen Rechtssystem ein Zivilrecht herausgebildet, das nicht mehr ausschließlich an den Interessen der Gesellschaft, sondern auch an den Interessen des Individuums ausgerichtet ist. Die Integration des Familienrechts in das Zivilrecht ist Teil dieser Entwicklung. Es ist die grundlegende Richtschnur für die Beziehungen in Ehe und Familie. Das neue Zivilrecht und das Familienrecht reflektieren nicht nur die Emanzipation des Individuums von der sozialistischen Gemeinschaft und der Familie. Sie beschreiben auch erhebliche vermögensrechtliche Verschiebungen. Die Familie steht im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen. Sie ist von den Prozessen neuer sozialer Arbeitsteilung und funktionalen Differenzierung der Gesellschaft nicht ausgenommen.

Diese Verschiebungen, die nach Themen und Etappen getrennt bereits resümiert wurden, sollen nun im Querschnitt betrachtet werden, um den Wandel der Familie aus übergreifender Perspektive herauszuarbeiten. Die Abschlussbetrachtungen widmen sich anschließend der Frage, wie das SRChP die Essenz der traditionellen chinesischen Rechtskultur übernimmt und auf welche Weise es die traditionelle Kultur mit der modernen Zivilisation verbindet. Dieser Schritt bildet einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einer Gesamtbewertung, die die Rolle der Familie in der Gesellschaft diskutiert.

Staat, Individuum und Familie im Wandel

Das SRChP stellte die Beziehungen Familie – Individuum – Staat gleich zu Beginn der Reformpolitik auf eine neue Basis. Es gestaltete einen Paradigmenwechsel, der die Beziehungsebene und die vermögensrechtliche Ebene erfasste. Das SRChP rehabilitierte die Familie und wertete sie mit der Übertragung essentieller gesellschaftlicher Funktionen auf, erkannte aber das Individuum als künftigen Leistungsträger der Gesellschaft. Eine neue Eigentumsordnung bestätigte sein Recht, eigenes Vermögensgut zu besitzen, zu gebrauchen, Nutzen daraus zu ziehen und auch langfristig über den Tod hinaus darüber zu verfügen. Die Verfassung entwickelte jedoch in sozialistischer Denkweise einen abgestuften Eigentumsbegriff. Sie ist zwar von dem Grundsatz, dass die Produktionsmittel im öffentlichen Eigentum stehen, abgerückt, stellte aber das Eigentum am Boden ausschließlich in die Hände des Staates und des Kollektivs und gestand der Familie und dem Individuum lediglich ein Nutzungsrecht zu. Die neuen Rahmenbedingungen des SRChP für das Wirtschaften in der Gesellschaft trugen folglich hierarchisch-autoritäre Züge, hinter denen der Führungsanspruch der KPCh stand.

[1522] Münzel 2006. Lin Zexu, 1829 zum Gouverneur von Guangdong ernannt, hatte sich bemüht, mehr Informationen über die Fremden zu gewinnen. Der amerikanische Arzt und Missionar Parker empfahl ihm das „Droit des Gens“ des Schweizers E. de Vattel (1758).

Die Familie trat in neuer Funktion und Gestalt auf. Sie war in ihrer Zusammensetzung durch die Ausdifferenzierung des Systems Ehe aus dem System Familie und durch die Vorgaben der Geburtenplanung kleiner geworden. Das System Familie bildete nach wie vor eine soziale und wirtschaftliche Einheit, deren Familienmitglieder sich im täglichen Leben an überkommenen Konzepten ausrichteten. Ihre Einstellungen im Hinblick auf Investitionen, Kindererziehung und Ehe unterschieden sich deutlich von den neuen Strukturen, die das SRChP für das Individuum bereithielt. Die Verfassung, das Ehegesetz, das Erbgesetz und auch das Adoptionsgesetz gaben jedoch vor, dass die gelebten Beziehungen auch im Binnenverhältnis der Familie nunmehr am Individuum auszurichten waren. Denn das EheG (80) hatte mit der Normierung eines Scheidungsgrunds, auf den sich die Eheleute bei der Scheidung berufen können, eine Entwicklung eingeläutet, die zu den wichtigsten für das Rechtssystem relevanten Ergebnissen der Reformära gehörte: das Herauslösen des Individuums aus dem Kollektiv und die allmähliche Herausbildung eines Rechtsbewusstseins. Die Ehe wurde nun als Gemeinschaft von zwei Individuen mit gestärkten Rechten gegenüber dem Staat und der Familie betrachtet. Die Eheleute erhielten ihre elterlichen Rechte zurück und hatten nun wieder das Recht und die Pflicht zur Sozialisierung der nachwachsenden Generation. Sie bildeten fortan eine ökonomische Einheit mit eigenen Rechten und Pflichten und sollten ihr Leben unabhängig von der Familie einrichten, waren jedoch dem Staat unterstellt. Die Eheleute mussten sich den Vorgaben der Geburtenplanung beugen und auch hinnehmen, dass sich der Staat über die Registrierung der Ehe und die Schlichtung im Scheidungsverfahren die Möglichkeit vorbehielt, Einfluss auf die Ehe zu nehmen. Damit stellte das SRChP die Familie in ein konfliktträchtiges Spannungsverhältnis. Die Familie war gesellschaftlich wieder relevant, denn sie erhielt zentrale gesellschaftliche Funktionen, die sie in der sozialistischen Ära an den Staat bzw. die Kommune abgegeben hatte, zurück. Das EheG (80) übertrug der Familie die Pflicht, die soziale Sicherheit in der Familie zu gewährleisten. Die Familie auf dem Land gewährleistete seit der Einführung des vertragsgebundenen Verantwortungssystems auf Haushaltsbasis 家庭联产承包制 und der Übernahme von Land zur Bewirtschaftung darüber hinaus auch die Ernährung der Gesellschaft. Dadurch trat sie besonders auf dem Land deutlich sichtbar als soziale und wirtschaftliche Einheit auf. Die Familie bewegte sich nicht nur in einer neuen ökonomischen Ordnung. Sie unterlag auch unterschiedlichen ökonomischen Mechanismen in Stadt und Land. Das Hukou-System bewirkte, dass die Eheleute in den Städten ihre Existenz zunehmend auf Einkommen aus Arbeit gründeten, während auf dem Land die Familie ausschlaggebend für Profit und Verlust war. Entsprechend wichtig wurden daher die rechtlichen Entwicklungen in den Feldern Arbeit, soziale Sicherung und Zugang zu Land. Bereits zu Beginn der Reformpolitik wurde deutlich, dass die Entwicklungen in Stadt und Land ungleich verliefen. In den Städten wurden schrittweise Marktmechanismen eingeführt. Das SRChP gewährte dem Individuum zunehmend Freiräume und forderte es auf, sich darauf einzustellen, dass mit der Kommerzialisierung des Produktionsfaktors Arbeit auch der Umbau der sozialen Sicherungssysteme notwendig wurde. Der Familie auf dem Land wurden zwar ebenfalls mehr Freiräume bei der Bewirtschaftung von Land zugestanden, doch die Vergabe des Bodens erfolgte an die Familie und nicht an das einzelne Familienmitglied. Hier spielte das System Recht zunächst nur eine nachgeordnete Rolle, da die Entwicklungen anfangs auf politischer Ebene gesteuert wurden. Ein wirtschaftliches Handicap für die Familie auf dem Land war, dass das neue Rechtssystem die Familie als tatsächliche Größe wahrnahm und behandelte Dennoch wurde ihr gestattet, den Bodenübernahmevertrag zu schließen und ökonomisch tätig zu werden. Das erschwerte ihr die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr. Der Familie wurde mit der Möglichkeit, Einkommen durch Migration zu erwerben, ein zweites wirtschaftliches Standbein zugestanden. Migration weitete ihre Handlungsräume, stellte sie aber vor erhebliche Hürden bei der Aufnahme in den Städten.

In der zweiten Dekade konzentrierte sich die Zentralregierung auf die Ausgestaltung individueller Rechtspositionen, berücksichtigte aber auch die Belange der Familie stärker. Sie schränkte Exzesse bei der Durchsetzung der Ein-Kind Politik ein und duldete auf dem Land eine Entwicklung zur tatsächlichen Zwei-Kind Familie. Das Oberste Verwaltungsgericht stärkte mit der Regelung, dass das Vermögen - insbesondere das Haus - eines Ehepartners dem anderen Ehepartner im Laufe der Ehe zuwuchs, überkommene Familienstrukturen. Gleichzeitig machte der Erlass strengerer Eheregistrierungsregeln deutlich, dass die Entwicklung der Familie im Sinne der Leitlinien des Ehegesetzes gesteuert werden würde. Immer deutlicher zeigte sich, wie sehr das Hukou-System die Entwicklung eines dualen Normensystems förderte, das rechtliche und wirtschaftliche Ungleichbehandlung in Stadt und Land bewirkte. In den Städten veränderten sich die Allokationsmechanismen der Wohnung. Die Überführung des Wohnungssystems auf den Markt und das Ende der Bereitstellung von subventioniertem Wohnraum machten die Verfügbarkeit des Wohnraums von der Höhe des individuellen Einkommens abhängig. Die zugehörigen Rechtsgrundlagen wurden zeitnah erarbeitet und werteten das Individuum auf. Es wurde jedoch mit dem Problem ungleicher Verteilung der Ressourcen konfrontiert. Das legte den Grundstein für Dissens und förderte die Herausbildung von Unruheherden. Der sich herausbildende dreistufige Landmarkt war intransparent, sodass der Kampf um die entscheidenden Ressourcen außerhalb des Rechts stattfand. Auch die Frage der Enteignung war für die Betroffenen rechtlich unbefriedigend gelöst. Hier wurden die sogenannten Nagelhäuser Ausdruck für den mangelnden Zugang zum Recht und den vergeblichen Kampf um faire Behandlung und gerechte Entschädigung. Ebenso wurde deutlich, dass der Kauf einer Wohnung eine gemeinsame und sehr konfliktträchtige Angelegenheit zwischen den Eheleuten und ihren Familien werden würde. Auf dem Land wirkten sich die nur zögerlich ausgearbeiteten Rechtspositionen nachteilig auf die Existenz der ländlichen Familie aus. Die Stellung der Familie wurde zwar mit der Normierung von Detailfragen hinsichtlich des Rechts auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung, Inhalt und den Umfang des Bodennutzungsrechts, die Dauer von Nutzungsrechten und die Registrierung von Rechten, gestärkt, doch wichtige Rechtsfragen wie die Frage der kollektiven Eigentümerschaft am kollektiven Land blieben ungelöst. Das bedeutete, dass ihr der Rechtsweg weiterhin versperrt blieb und sie ihre Rechte aus dem Übernahmevertrag nicht einklagen konnte. Ihr wirtschaftlicher Handlungsrahmen war durch die Größe des vergebenen Lands, die Nutzungsbindung und vor allem durch fehlende Möglichkeiten zur Aufnahme von Hypotheken beschränkt. Auch im Hinblick auf das Hoflandhaus war die Familie wirtschaftlich eingeschränkt, denn es war durch die Allokation des Bodens nicht kommerziell nicht verwertbar. Tatsächlich bedrohten nicht selten die rasche Urbanisierung und der Entzug von Land ohne angemessenen Ausgleich die Existenz der ländlichen Familie.

Die Ungleichheiten setzten sich im Bereich der sozialen Sicherung fort. Zu den Gemeinsamkeiten für die ländlichen und städtischen Räume gehörte, dass die soziale Sicherung bis Mitte der 90-er Jahre hinein kein Schwerpunkt der Kodifikation war. Mitte der 90-er Jahre wurden dann jedoch in den Städten die Vorzüge der Eisernen Reisschüssel abgebaut und die Grundstrukturen der neuen sozialen Sicherungssysteme ausgearbeitet. Mit der Zuerkennung von Ansprüchen gegenüber dem Staat löste sich das Individuum aus seiner Einbindung in die Danwei und die Familie. Seine Stellung blieb jedoch aufgrund unzureichender institutioneller Unterfütterung und fehlendem Gerichtsschutz fragil. Das galt vor allem im Hinblick auf die Betriebsreform, die außerhalb des Rechts abgewickelt wurde. Sie provozierte einen massiven Konflikt um die Zahlung der Renten, der sich um die Frage konzentrierte, wer die sozialen Kosten bei der Umstrukturierung der staatlichen Betriebe tragen sollte. Er zeigte die Grenzen gelebten Rechts und auf die Tatsache, dass auch massiver Protest auf der Straße und die Drohung,

die öffentliche Stabilität zu gefährden, den Staat zu Zugeständnissen zwingen konnte. Die Systemrelevanz der Familie wurde hier besonders deutlich, denn sie konnte sich in dem dualen System sozialer Sicherung strategisch gegen Arbeitslosigkeit und mangelnde Altersversicherung absichern und versuchen, den Vorzugsstatus in einem staatlichen Unternehmen für zumindest ein Familienmitglied zu erhalten. Die Betriebsreform wurde zwar von Programmen materieller Grundsicherung für freigesetzte Arbeiter in Staatsunternehmen und der Arbeitslosenversicherung begleitet, doch Ende der 90-er Jahre führte der Staat darüber hinaus ein System der sozialen Hilfe ein, das die materielle Grundsicherung und die Bekämpfung absoluter städtischer Armut, nicht die Neuverteilung von Einkommen zum Ziel hatte. Die Besonderheit des Di Bao Systems ist bis heute, dass es am Einkommen der Familie und nicht am Einkommen des Individuums anknüpft. Auf diese Weise erhält es die Systemrelevanz der Familie und gewährleistet öffentliche Leistungen nur subsidiär gewährt werden. Das Dibao System schuf jedoch neue Ungleichheiten, denn es stand lediglich der Familie mit städtischem Hukou offen. Ehegatten oder Angehörige aus den ländlichen Gebieten oder aus anderen Provinzen ohne örtlichen Hukou wurden nicht berücksichtigt. Auch die Wanderarbeiter in den Städten wurden von ihm nicht erfasst. In diesem Umfeld stellte die Vorzugsbehandlung von Staatsbediensteten und Militärangehörigen eine Ungleichbehandlung besonderer Art dar. Die ländliche Infrastruktur wurde dagegen auch in den 90-er Jahren völlig vernachlässigt. Formen sozialer Sicherung auf dem Land waren nicht existent, sodass die Mitglieder der ländlichen Familie auch unter den Bedingungen des neu aufbrechenden Gesundheitsmarktes füreinander einstehen mussten. Beim Entzug von Land war das Vakuum sozialer Sicherungssysteme für die ländliche Familie besonders gravierend..

In dieser hoch labilen Umbruchsituation traten die Abhängigkeiten alter Menschen, Frauen und Kinder deutlicher hervor. Bereits das EheG (80) hatte sie als schwache Gruppen der Gesellschaft benannt und damit auch auf die kulturellen Blockaden, die einem effektiven Schutz ihrer Belange entgegenstanden, hingewiesen. Nun entwickelte sich zu ihrem Schutz eine eigene Gesetzgebung. Sie forderte Gleichberechtigung, doch diese Forderung wurde nicht selten bereits auf der Ebene des Rechts unterlaufen. So erfuhr die Stellung des Kindes mit dem Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen Minderjähriger und der Bestimmung seiner Unterhaltsansprüche im Fall einer Scheidung zwar eine rechtliche Aufwertung, doch das Adoptionsrecht zeigte, dass das Kind unter der Geburtenplanung und dem „Wild-West Kapitalismus der 90-er Jahre“[1523] tatsächlich Teil wirtschaftlicher Erwägungen wurde, der von den Behörden geduldet bzw. sogar gefördert wurde. Die Stellung der Frau erschien gleich in mehrfacher Hinsicht fragil. Das Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau wandelte zwar die traditionelle Pflicht zur Geburt eines Sohnes in die Freiheit über die Entscheidung zur Reproduktion und förderte damit die Neudefinition der Rollenverteilungen und den Wandel der Stellung der Frau. Sie musste sich bei der Scheidung von einem aktiven Militärangehörigen aber nationalen Interessen beugen. Sie musste die Belastungen durch die Einführung einer vorehelichen Gesundheitsuntersuchung und die schärferen Regelung bei der Registrierung der Ehe hinnehmen. Auf dem Land war sie den Machtstrukturen im Binnenverhältnis der Familie unterworfen. Zusammen mit unzureichenden Strukturen z.B. bei der Registrierung von Land geschah es, dass die Frau im Rahmen von Heirat und Scheidung schnell ihr Recht auf Zugang zu Land verlor. Auch im Rahmen des Erbvorgangs war es möglich, die gleichberechtigten Rechte der Frau zu umgehen. Unzureichend geschützt waren schließlich auch die Rechte alter Menschen. Das Gesetzt zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen forderte die Pflicht der Kinder bei der Versorgung und dem Unterhalt der alten Menschen ein und adressierte die unter

[1523] Naughton 2017, 4

steigender Migration besonders prekären Verhältnisse alter Menschen auf dem Land, beließ es aber bei unverbindlichen Appellen.

Die Revision des Ehegesetzes zu Beginn des neuen Jahrtausends, die hieran anknüpfende Rechtsetzung und die Revision der Verfassung 2004 trieben die Rechtsentwicklung weiter in Richtung auf eine Stärkung individueller Rechtspositionen voran. Die Kodifikation zeigte jedoch, wie relevant die Familie weiterhin war. Das Verhältnis zum Staat entspannte sich weiter. Die Entwicklung der Bevölkerung blieb zwar grundlegende nationale Politik und Voraussetzung erfolgreicher Modernisierung und bedeutete, dass die Eheleute ihr Reproduktionsverhalten auch unter der Zwei-Kind Politik nationalen Anliegen unterzuordnen hatten. Die Zentralregierung betrachtete Kinder weiterhin nicht als Aufgabe des Sozialrechts, aber sie bemühte sich seit der Einführung der Zwei-Kind Politik, die außerplanmäßig geborenen Kinder in die Gesellschaft zu integrieren und das Vormundschaftsrecht auszubauen. Auch die Abschaffung der vorehelichen Gesundheitsuntersuchung, die weicheren Regeln zur Registrierung der de facto Ehe und Scheidungshindernisse, die stärker zwischen gesellschaftlich als notwendig erachteten Einschränkungen und menschlichem Verhalten differenzierten, entspannten das Verhältnis zum Staat. war die Zentralregierung,. . Doch Die Kodifikation musste sich jedoch den erheblichen Spannungen im Verhältnis von Ehe und Familie widmen. Sie benannte mit dem Recht der Frau auf Wiederheirat, Gewalt in der Ehe, außerehelichen Beziehungen, zulässigen und nicht zulässigen Formen der Adoption die Bruchstellen zwischen Tradition und Moderne und die sozialen Folgeprobleme der Reformpolitik und zeigte anhand der stark schwankende Gesetzgebung zur Schlichtung auf die Schwierigkeiten bei der Suche nach Konfliktlösungsmechanismen, die in der Lage waren, die massiv angewachsenen sozialen Konflikte in der Gesellschaft zu lösen. .

Die Eheleute und das Kind traten stärker als Einheit auf, das die Kodifikation die Bindung des Kindes an seine leiblichen Eltern stärkte. Die individuellen Rechtspositionen der Eheleute wurden mit der Definition des persönlichen Vermögens, der Rücknahme der Norm, dass das Vermögen dem anderen Ehepartner im Verlauf der Ehe zuwächst und neuen Regeln für die Zuordnung der Wohnung im Rahmen der Scheidung gestärkt. Die Eheleute wurden nun als wirtschaftliche Einheit betrachtet, die im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten gemeinsam hafteten. Eine nacheheliche Solidarität wurde nur für den Ehegatten in Existenzschwierigkeiten zum Zeitpunkt der Scheidung konstruiert. Wesentlich für die Eheleute in den Städten war die Rechtsetzung zum Wohnungseigentum. Diese war in wichtigen Bereichen abgeschlossen und hatte den Eheleuten über die Möglichkeit der Aufnahme von Hypotheken den Weg zur Vermögensbildung geöffnet. Doch die Regierung Xi begann, die Bildung von Vermögen in dem Bemühen, mehr soziale Gerechtigkeit herzustellen und Güter auf einer breiteren Basis zur Verfügung zu stellen, zu steuern. Sie nutzte ihre Monopolstellung als Eigentümer des Bodens, um die Wohnungspreise zu lenken und ihre rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des Wohnungsmarktes. Nach einem Politikwechsel begann sie darüber hinaus mit der Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Er rückte die bedürftige Familie in den Vordergrund, denn hier wurden die Wohnungen in Abhängigkeit vom Einkommen und Vermögen der Familie vergeben. Da es nun um den Ausgleich in den Städten zum Ziel ging, sollten auch die Migranten einbezogen und mit Wohnraum versorgt werden. Die finanziellen Verflechtungen mit der Familie bestanden fort. Nach wie vor musste bei der Registrierung des Wohneigentums das Prinzip der Publizität durchbrochen werden, um Konflikte, die an der Bruchstelle zwischen dem Ordnungssystem Familie und den am Individuum anknüpfenden Rechtsverhältnissen entstanden, pragmatisch lösen und Gerechtigkeit im Verhältnis von Ehe und Familie herstellen zu können. Die Familie auf dem Land kam weiterhin nicht in den Genuss vergleichbarer Rechtspositionen. Die Normierung ländlicher Nutzungsrechte hinkte hinter der Entwicklung in den Städten

zeitlich und inhaltlich hinterher, Unbestimmtheit blieb ihr Merkmal. Erst in dieser Phase wurde klargestellt, dass es sich bei dem Recht auf Übernahme von Land zur Bewirtschaftung um ein Eigentumsrecht handelte. Die Eigentümerschaft und die Ausübung der Eigentumsrechte am kollektiven Boden wurde zwar geklärt, sodass die Familie auf dem Land ihre Rechte nun auch gerichtlich geltend machen konnte. Die Aufnahme von Hypotheken war jedoch weiterhin nicht möglich, sodass der Familie auf dem Land nur eingeschränkt Ressourcen zur Verfügung standen, mit denen sie ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausbauen konnte. Hinzu kam, dass eine Reihe von Detailfragen wie die Begründung, Ausübung oder Beendigung der kollektiven Mitgliedschaft ungeklärt waren und Verträge in der Praxis leicht durchbrochen werden konnten. Auch das Hoflandhaus war rechtlich unzureichend geregelt und konnte nur innerhalb von rechtlichen Grauzonen wirtschaftlich verwertet werden. Die Familie auf dem Land wurde mit der Tatsache konfrontiert, dass die Flurbereinigung das Eigentum am Hoflandhaus gefährdete und dass die sich andeutenden Strukturreformen zur Modernisierung der Landwirtschaft geeignet waren, ihre Strukturen nachhaltig zu verändern.

Im Hinblick auf die Konstruktion von Solidaritäten setzte die Revision der Verfassung 2004 mit dem Bekenntnis zur Errichtung eines ausgewogenen sozialen Sicherungssystems ein wichtiges politisches Signal. Langsam fand auch hier ein Politikwechsel statt, der auf mehr Ausgleich setzte. Er sah den Abbau der Vorzugsbehandlungen für Staatsbedienstete und Militärangehörige vor und stieß den Aufbau ländlicher sozialer Sicherungssysteme an. Die ländlichen sozialen Sicherungssysteme bestanden zwar lediglich aus den zwei Zweigen der Renten- und Krankenversicherung und bewegten sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau, aber stellten sie insofern einen Paradigmenwechsel dar, als sie nun von der Zentralregierung und den Kollektiven gemeinsam finanziert wurden und regional differenziert angelegt waren. Wichtige Entwicklungen waren die Aufnahme der Bauern, die ihr Land im Verlauf der fortschreitenden Urbanisierung durch Enteignung verloren hatten, in das ländliche Rentenversicherung und die Ausdehnung des Dibao Systems auf die ländlichen Gebiete. In den Städten war die soziale Sicherung inzwischen an den Arbeitsvertrag gekoppelt und vom Bestehen eines formalen Arbeitsverhältnisses abhängig. Gleichheit beim Zugang zum Arbeitsverhältnis bestand jedoch nicht, da es besonders den Migranten als ländlichen Hukou-Inhabern schwer fiel, ein legales Arbeitsverhältnis zu begründen. Das Arbeitsgesetz 2008 suchte eine Stärkung formaler Arbeitsverhältnisse und setzte mit der Vererbbarkeit individueller Sozialkonten auch Anreize zur Beteiligung an der Sozialversicherung. Es erkannte darüber hinaus die Bedeutung der Familie im Bereich der sozialen Sicherung und unterstellte sie einem besonderen Kündigungsschutz. Die zeitgleiche Finanzkrise 2008 führte jedoch zu einer Reihe von Ausnahmeregelungen und leitete eine gegenläufige Entwicklung auch bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen ein. Das SVG (2011) sieht die Stärkung und Angleichung der sozialen Sicherungssysteme vor, doch das Hukou-System hält die strukturelle Ungleichbehandlung Stadt – Land bislang aufrecht. Dennoch ist das SVG (2011) von Bedeutung, denn der Erwerb von einklagbaren Leistungsansprüche veränderte die Beziehungen der Eheleute zur Familie und zum Staat. Die im Bereich der sozialen Sicherung geschaffenen Rechtspositionen verschoben die Stellung des Individuums vom Wohlfahrtsempfänger in Richtung auf einen anspruchsberechtigten Beitragszahler. Sie haben das Potential, nachhaltig in die Strukturen des Systems Familie einzugreifen und kulturelle Werte zu verändern. Das gilt besonders für die Altersversicherung, denn sie reduziert die Notwendigkeit, Ersparnisse für das Alter zurück zu legen. Damit verändert sich der ökonomische Wert von Söhnen und die Stellung der Frau wird indirekt aufgewertet. Die im SVG (2011) vorgegebene Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme wurde 2014 mit der Zusammenlegung der städtischen und ländlichen Rentenversicherungssysteme weiter verfolgt. Auf lokaler Ebene waren nun Experimente zu Integration der ländlich-städtischen Systeme sozialer Sicherheit zu verzeichnen. Die Verknüpfung von Eigeninitiative und

Eigenverantwortung und Gemeinschaftsbezogenheit, die sich durch Integration aller auf nationaler Ebene in der Form von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit konkretisiert, erschien aber bislang als ein Ziel. Bis heute verzeichnet die Familie im Sozialbereich eine große Anzahl von Einzelmaßnahmen, ohne dass ein umfassender Sozialplan erkennbar wird. Die Kodifikation hat zwar die Angleichung und Vereinheitlichung der bestehenden Systeme zum Ziel, doch bislang ist ein Umbau der sozialen Sicherungssysteme in Richtung auf ein nachhaltiges, selbsttragendes Modell nicht erkennbar.

Das SRChP und die Verbindung der Essenz der traditionellen Kultur mit der modernen Zivilisation

Damit fällt der Blick zurück auf die Familie. Sie bildet in einem Rechtssystem, dessen Rechtsverhältnisse am Individuum anknüpfen, als wirtschaftliche und soziale Einheit einen Fremdkörper. Die „Übernahme der Essenz der traditionellen chinesischen Rechtskultur“ und die „Verbindung der traditionellen Kultur mit der modernen Zivilisation“ ist jedoch ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers[1524]. An dieser Stelle soll daher die Frage ihrer rechtlichen Erfassung besprochen werden. Sie wirft nicht nur ein Licht auf die Innovationskraft des Gesetzgebers bei der Verbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnungsmodelle und liefert Hinweise auf die Bedeutung, die dem System Familie zugesprochen wird. Der Gesetzgeber bestimmt an dieser Stelle auch den Handlungsspielraum bei der Bewältigung der vielfältigen Brüche, die das Nebeneinander eines familienzentrierten und eines am Individuum anknüpfenden Ordnungsmodells zwangsläufig provozieren.

Das SRChP steht hier vor einem Dilemma. Es hat sich auf den Weg vom „Familismus zum Individualismus“[1525] gemacht und will eine Rechtsordnung generieren, die sich letztlich am Individuum orientiert. Es muss aber das System Familie berücksichtigen, um als allgemeingültiges Ordnungsmodell gelten zu können. Das SRChP löst dieses Dilemma, indem es sich mit seinen Normen auf die am Individuum anknüpfenden Rechtsverhältnisse konzentriert und die Familie einzelfallbezogen mit spezifischen Mitteln und Methoden regelt. Es normiert die Pflichten der Familie, vermeidet es aber, die Familie zu definieren. Um die soziale Sicherungspflicht zu normieren, greift es auf das System Ehe zurück und erweitert es, indem es die darüber hinausgehenden unterhaltspflichtigen Beziehungen einzeln benennt. Unscharf bleiben die Konturen der Familie beim Erlass des GHäuslGew (2015). Bei der Rückkehr zur Bewirtschaftung kleiner landwirtschaftlicher Parzellen und der Einführung des vertragsgebundenen Verantwortungssystems auf Haushaltsbasis 家庭联产承包制 setzt das SRChP das Bestehen der Familie schlichtweg voraus und betrachtet sie als tatsächliche Größe. Das Erbgesetz gestattet die Aufteilung des Erbes auch nach traditionellen Prinzipien, sofern sich die Erben darüber einigen. Schließlich wurde gezeigt, dass das neue Sachenrecht bei der Registrierung der Wohnung das Prinzip der Publizität durchbricht, um Gerechtigkeit im Binnenverhältnis von Familie und Ehe herstellen zu können. Das SRChP gestattet der Familie folglich mit einer Reihe von Ausnahmeregelungen und hoch flexiblen Normen ein Leben in familienzentrierten Strukturen. Diese Normen verschaffen der Familie eine legale Existenz unterhalb der Ebene gesetzten Rechts. Das SRChP stellt zu Beginn der Reformpolitik sicher, dass die sozialen Inhalte von Familie auf rechtlicher Ebene nicht mehr der traditionellen Familie entsprechen. De facto greift es jedoch auf Familienstrukturen und Denkweisen zurück, die sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben und im Alltag gelebt werden. Diese hätten für eine sichtbare Integration in das SRChP schriftlich fixiert werden müssen. Sie sollten aber unter der Reformpolitik keine Rolle spielen und wurden daher bewusst nicht erfasst. Die Ausführungen haben gezeigt, dass das SRChP erst im Verlauf der Reformpolitik die eine oder andere gewohnheitsrechtliche Norm in ihrer

[1524] China 2012-02-24 Abschnitt III
[1525] Heuser 1999b, 356

Auswirkung als Recht behandelt. Das führt zu dem Ergebnis, dass das schriftlich fixierte Recht des SRChP nicht die Gesamtheit gesellschaftlicher Verhältnisse abbildet.

Es bedeutet in letzter Konsequenz, dass die Brüche zwischen dem familienzentrierten System und den am Individuum ausgerichteten Verhältnissen der Eheleute rechtlich schwer lösbar werden. Das System Recht ist ein dem politischen System nachgeschaltetes System, das auch die Funktion zur Absorption von Konflikten hat[1526]. Es erlaubt, zwischen Recht und Unrecht zu differenzieren, liefert generelle Kriterien, die einen Sachverhalt als Recht oder als Unrecht qualifizieren und ermöglicht, Konflikte und Widersprüche zwischen den Systemen zu lösen. Ohne Normen sind die Brüche zwischen dem System Familie und dem System Ehe jedoch nicht lösbar. Das ist gesellschaftlich relevant, denn die Analyse zeigt, dass Ehe und Familie im Verlauf der Reformpolitik eine Quelle vielfältigster Konflikte werden, die auch als Bedrohung für die Stabilität der Gesellschaft aufgefasst werden. Der Gesetzgeber hat die Lösung virulenter familialer Konflikte den Konfliktparteien, ersatzweise den Gerichten übertragen. Die Eheleute und die Familie sollen die enormen Reibungen, die beim Aufeinandertreffen des traditionellen, familienzentrierten Gesellschaftsmodells mit den am Individuum anknüpfenden Normen des SRChP entstehen, zunächst selbst bewältigen. Der Gesetzgeber kann dabei zunächst davon ausgehen, dass die Familie gewohnt ist, diese Rolle zu übernehmen und dass die Verhältnisse der Familie gewohnheitsrechtlich bis heute so weit im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind, dass sie als handlungsleitender Rahmen herangezogen und verwendet werden können. Doch in vielen Fällen dürfte die Anwendung von Gewohnheitsrecht inzwischen mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Familie unterlag in der Ära Mao einer tiefgreifenden sozialistischen Umformung. Sie wandelt sich erneut seit Beginn der Reformpolitik. Das Aufbrechen von Konflikten um das Recht auf Wiederheirat der Frau, Bao Er Nai Beziehungen und auch das Adoptionsrecht zeigen, dass Eheleute und Familie bei der Lösung praktischer Fragen als auch im Hinblick auf die Überprüfung und Herausbildung neuer Leitvorstellungen schnell überfordert sind. Für die Handlungsspielräume der Gerichte ist jedoch entscheidend, in welchem Umfang sie das Gewohnheitsrecht als Quelle von Recht heranziehen und verwenden dürfen. Das SRChP entwickelt einzelfallbezogen und differenziert Strategien zur Bewältigung der Konflikte. Auch sie enthalten implizit eine Bewertung der Familie. Die zentrale Konfliktlösungsstrategie hierarchischer Art ist die obligatorische Schlichtung im Rahmen der Scheidung. Zu Lösung von Konflikten häuslicher Gewalt wird versucht, zunächst das notwendige Problembewusstsein zu schaffen, anschließend werden die staatlichen Organe und die Gesellschaft gerufen, einzugreifen und zu handeln. Daneben besteht die Option der Trennung der Parteien mittels Scheidung. Außereheliche Beziehungen versucht man zunächst auf moralischer Ebene, später dann auf strafrechtlicher Ebene in den Griff zu bekommen. Konflikte um das Recht auf Wiederheirat sind jedoch klar nach dem Prinzip des Vorrangs individueller Interessen zu lösen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Umgang mit dem Vermögen im Rahmen der Scheidung.

Der sozio-ökonomische Wandel schafft familiale Konflikte, die einer großen Unsicherheit darüber entspringen, welche Regeln gelten. Sie bergen die Gefahr, sich zu sozialen Konflikten auszuweiten, da sie an der Bruchstelle unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnungen entstehen, deren Regeln nicht ausreichend klar erfasst sind und die Erarbeitung vermittelnder, konfliktlösender Regeln erschwert ist bzw. ganz unterbleibt. Diese Konflikte sind in ihrer Qualität von den vielfältigen Konflikten, die der rasche sozioökonomische Wandel darüber hinaus auch im Verhältnis zum Staat generiert, abzugrenzen. Sie

[1526] Röhl 2012, § 47

sind im hierarchischen Verhältnis zum Staat begründet. Hier schafft die Reformpolitik Opposition, eskalieren Konflikte, wenn neue Ordnungen ohne ausreichenden gesellschaftlichen Konsens vorgegeben und durchgesetzt werden. Die Setzung von Recht löst nicht, sie schafft Gegensätze. Die Rechtsetzung geht den Ursachen nicht nach, sondern begibt sich auf die Suche nach geeigneten Konfliktlösungsmechanismen. Sie schwankt zwischen den Instrumenten der Schlichtung und dem gerichtlichen Urteilsverfahren, intensiviert und dehnt die Anstrengungen auf weite Bereiche der Gesellschaft aus, ohne diesen Zustand von Bedrohung nachhaltig in den Griff zu bekommen.

Im Ergebnis scheint das den Rückgriff auf positive Sanktionen befördert zu haben. Positive Sanktionen gelten im Gegensatz zu strafenden, negativen Sanktionen als Entwicklung fördernde Maßnahmen. In diesem Sinne können die Normierungen verstanden werden, mit denen das SRChP in jüngster Zeit beginnt, Fragen des Ausgleichs in den Vordergrund zu rücken, um das Ziel der umfassenden Vollendung einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand bis zum Jahre 2020 erreichen zu können. Es richtet sich bei der Setzung von Recht nicht mehr allein an den tonangebenden Schichten der Bevölkerung aus, sondern rückt die bedürftigen Gruppen der Gesellschaft stärker in den Vordergrund. Für die Familie wäre die Abschaffung des Hukou-Systems eine wichtige positive Sanktion zur Eindämmung von Konflikten und zur Herstellung von Gleichheit. Die Ausführungen haben gezeigt, wie komplex und anspruchsvoll die Umsetzung dieses Zieles ist, denn die Reform des Hukou-Systems und eine Aufhebung der Zweiteilung der Gesellschaft bedarf vorbereitender Reformen und Anpassungen in nahezu allen Bereichen der Gesellschaft. Die Zentralregierung hat eine ganz bestimmte Ebene gewählt, mit der sie die Gesellschaft wieder stärker zusammen zu führen sucht: sie arbeitet am Ausbau der sozialen Sicherungssysteme, weitet das Dibao-System zur Beseitigung von Armut aus, schränkt den Kauf von Zweitwohnungen ein, verstärkt den Bau von Sozialwohnungen, diskutiert die Beleihung und Übertragung der ländlichen Wohnhäuser oder die Integration der Wanderarbeiter in die Städte. Andere Konflikte wie die rund um die außerplanmäßig geborenen Kinder werden durch die Möglichkeit einer Registrierung ex post entschärft. Die Entwicklungen der Gesetzgebung zum Schutz der Rechte und Interessen schwacher Mitglieder der Gesellschaft, das Adoptionsrecht und nicht zuletzt das neue Gesetz gegen häusliche Gewalt zeigen, dass die Zentralregierung in paternalistischer Weise bestrebt ist, Ausgleich innerhalb von Ehe und Familie zu schaffen, einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft zu initiieren und das Verhalten in der Gesellschaft ethisch zu steuern. In bestimmtem Rahmen diskutiert sie grenzwertige Praktiken und mangelnde staatliche Kontrolle und blendet auch strukturelle Einflüsse wie ländliche Armut nicht vollständig aus. Damit stellt sich die Frage, inwieweit die Zentralregierung bereit ist, der Familie Partizipation am Modernisierungsgeschehen und den Früchten der Reformen zu gestatten.

Die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft

Welcher Blick auf die Familie ist angebracht, um die derzeitige Bedeutung der Familie in der Gesellschaft zu erfassen? Ein statisch konstruiertes Fazit Bedeutung der Familie in der Gesellschaft könnte zunächst einmal nahelegen, dass die chinesische Führung die Familie als tragende Säule der Gesellschaft außerhalb direkter rechtlicher Kontrolle toleriert und dass sich deshalb die formale und die informale Ebene des SRChP zu einem Ganzen ergänzen. Hier wäre die gängige Erwartungshaltung an ein modernes Rechtssystem in der Form zu erweitern, dass ein solches im Fall der VR China über die schriftlich fixierten Verhältnisse hinaus weitere Verhältnisse abdeckt. Ein Fazit dieser Form würde begründen, dass und weshalb die Familie durch Strukturen unterhalb der Oberfläche gesetzten Rechts sehr schnell aus dem Blick gerät. Den Wandel oder gar Bedeutungsverlust des Systems Familie könnte es jedoch nicht näher beschreiben. Betrachtet man die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft und

das Individuum jedoch anhand ihrer Aufgaben und Leistungen, so stellt man fest, dass System Familie einem differenzierten Wandel unterliegt, der in Abhängigkeit von den strukturellen Entwicklungen in Stadt und Land verläuft. Die vielfältigen Ambivalenzen im Umgang mit dem System Familie enthüllen dabei die Stoßrichtung, aus der heraus die KPCh das System Familie behandelt und beurteilt. Dahinter steht die Logik „man braucht die Familie, will sie aber nicht".

In den Städten hat die Familie ihre Funktion als Gewährleister sozialer Sicherheit gegenüber finanzkräftigen Individuen inzwischen verloren. Angesichts unterentwickelter Formen sozialer Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern und zur Pflege bei Krankheit und im Alter ist die Familie jedoch auch in finanziell besser gestellten Kreisen wichtig geblieben. Im Kontext von Armut und informellen Arbeitsverhältnissen ist die erweiterte Familie weiterhin von existentieller Bedeutung. Die bedürftigen Mitglieder der Familie sind hier eng an die Familie gebunden. Sie entwickeln auf Mikroebene ein Interesse am Erhalt der Familie und geringe (finanzielle) Bindungen zum Staat. Ein Funktionswandel bzw. gar Funktionsverlust der Familie erscheint erst nach Lösung des Familienmitglieds aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Familie und seiner Einbindung in ökonomische Sicherheiten auf übergeordneter Ebene möglich. Zugang zu formalen Arbeitsverhältnissen eröffnet Zugang zu den Leistungen sozialer Sicherung. Einkommen ist die Vorbedingung für den Zugang zu der Ressource Wohnung, den Aufbau von Vermögen und der Möglichkeit, der nachwachsenden Generation eine angemessen Schul- und Berufsausbildung zu verschaffen. Informelle Arbeitsverhältnisse sind jedoch kein Einzelphänomen. Phillip Huang hat darauf hingewiesen, dass der informelle Sektor in den Städten größer als der formelle Sektor ist und auf die vielen familienbasierten Kleinunternehmen verwiesen, die in nicht unerheblichem Ausmaß Beschäftigungsperspektiven bieten[1527]. Damit stellt sich die Frage, ob und ggf. welche Strukturen das SRChP bereithält, um das Beschäftigungspotential der Familie und ihren Beitrag zum Sozialprodukt aus der strukturellen Benachteiligung und rechtlichen Unsichtbarkeit herauszuholen und unter Gesichtspunkten der Gleichheit und Solidarität in das SRChP zu integrieren. Hier könnte ein durchaus interessantes, neues Konstrukt auf den Weg gebracht werden, das einerseits auf traditionellen Wurzeln steht, andererseits den Anforderungen der Moderne Rechnung trägt. In den ersten Jahren unter der Reform- und Öffnungspolitik war die Familie bereits als Einzelgewerbetreibende oder dörfliche Übernahmebetreiber aufgetreten. Systematisch hatten die AGZ (86) Einzelgewerbetreibende oder dörfliche Übernahmebetreiber jedoch als natürliche und nicht als juristische Person eingeordnet. Entsprechendes galt später für das Gesetz über Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson. Unter der derzeit geltenden Rechtslage haben sich die Möglichkeiten der Familie zur Teilnahme am Rechtsverkehr geöffnet. Das Gesellschaftsgesetz, das auch die Gründung von Kleinunternehmen regelt, ermöglicht seit seiner Revision 2013 die Gründung von Kleinunternehmen in Form der Einmann-GmbH, ohne dass die Einbringung von Mindestkapital erforderlich wird. Die alte Fassung des Gesetzes hatte noch eine Mindesteinlage in Höhe von mindestens 100.000 RMB gefordert und bestimmt, dass der Gesellschafter den in der Gesellschaftssatzung bestimmten Betrag auf einmal leisten muss. Nach der derzeit geltenden Fassung kann die Familie ein Kleinunternehmen ohne die bisher erforderliche Einlage Einmann-GmbH gründen und unter erleichterten Bedingungen als Rechtsperson im Rechtsverkehr auftreten und Geschäfte tätigen. Die Regelungen sehen vor, dass der Gesellschafter die Satzung der Einmann-¬GmbH bestimmt. Die Gesellschaft hat keine Gesellschafterversammlung, der Gesellschafter beschließt den geschäftlichen Kurs der Gesellschaft und den Investitionsplan. Die Haftung übernimmt wie beim Gesetz über Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson die Familie als Gesamt-

[1527] Huang 2011, 375-378

schuldner, sofern der Gesellschafter nicht nachweisen kann, dass er das Gesellschaftsvermögen unabhängig vom eigenen, sprich dem Vermögen der Familie, geführt hat. Fraglich ist, ob dies Ziel des Gesetzgebers ist. Das Gesellschaftsgesetz hält im Kontext der Familie patriarchalische Strukturen und finanzielle Abhängigkeiten im Binnenverhältnis der Familie eher aufrecht und entwickelt wenig Normen, die die Gleichberechtigung der Mitglieder der Familie im Sinne der Leitlinien des Ehegesetzes fördern. Die andere Frage ist, inwieweit die in jüngster Zeit aufgelegten Programme für den sozialen Wohnungsbau und die soziale Hilfe geeignet sind, die Familie nachhaltig zu stärken. Denn hier führt der pragmatische Kampf gegen Ungleichheit den Staat auf einen immer teureren graduellen Entwicklungsweg, der das „System einkommensschwache Familie" stützt, ohne ihre Handlungsräume zu stärken.

Auf dem Land ist die Familie bis auf den heutigen Tag gleich in zweifacher Hinsicht systemrelevant für die Gesellschaft. Mit der Aufgabe, die Bevölkerung zu ernähren, gehen ihre Funktionen weit über die soziale Sicherungsfunktion hinaus. HVS, Gesetzgebung und Infrastruktur stützen das überkommene hierarchisch-patriarchalische System Familie. Die Folge ist, dass die Leitlinien des Ehegesetzes hier besonders leicht unterlaufen werden können. Auffallend ist, dass der ökonomischer Handlungsauftrag der Famlie auf dem Land nicht adäquat mit Rechten unterlegt wird. Das SRChP hat die Rechte der Familie auf dem Land zwar zeitversetzt aber doch stetig verbessert. An entscheidenden Stellen hält es die Familie auf dem Land jedoch „rechtlich klein", sodass die Familie auf dem Land gegenüber den Eheleuten in der Stadt wirtschaftlich benachteiligt ist und sogar ihre Existenz leicht in Frage gestellt werden kann. Obwohl die Rechte der Familie im Verlauf der Jahre gestärkt wurden, ist eine Benachteiligung sowohl im Hinblick auf ihr Recht auf Zugang zu Land als auch im Hinblick auf ihr Hoflandhaus und ihre Möglichkeiten des Zuerwerbs durch Migration festzustellen. Anzeichen für eine ökonomische Besserstellung gibt es im Bereich der sozialen Sicherung durch die Einführung der ländlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die jüngst eingeführten Sicherungssysteme bewegen sich zwar auf vergleichsweise niedrigem Niveau, aber sie entlasten die Familie von der Notwendigkeit, selbst Vorsorge für das Leben im Alter zu treffen. Diese ökonomischen Veränderungen sind geeignet, die Familie zu verändern. Sie greifen die familienbasierten Wirtschaftsformen der Familie an, bestimmen den Wert von Söhnen und Töchtern neu, machen überkommene Familienstrukturen obsolet und bewirken Wertewandel. Die sich anbahnenden Strukturreformen im Agrarsektor sind geeignet, diese Entwicklung weiter zu fördern. Hier deutet sich ein Wandel an, der in seiner Bedeutung bereits mit der Zuteilung der Nutzungsrechte an die ländliche Familie zu Beginn der Reformpolitik verglichen wird. Eine Zusammenfassung der kleinen, familienbasierten Landwirtschaftsbetriebe zu großflächigen spezialisierten bäuerlichen Kooperativen und Farmen durch verstärkten Landtransfer und die Option, LNR einzubringen, lösen das institutionelle Arrangement, das die enge Beziehung der Familie zum Boden schafft. Der Boden überschreitet die Bewirtschaftungsfähigkeiten der einzelnen Familie und verlässt den familialen Rahmen. Es macht die kleinräumige soziale Organisation der ländlichen Familie hinfällig und stellt Kultur, Sitten und Gewohnheiten, die das landwirtschaftsgestützte familiale System aufrechterhalten, in Frage. Die Landordnung hat die Konzentration von Land bislang verhindert und das ländliche System noch nicht grundlegend verändert. Doch die Familie wird bereits zur Anpassung an eine neue Umgebung aufgerufen. Mit dem "Zentralen Dokument Nr. 1" vom Januar 2018[1528] ist die Modernisierung der Landwirtschaft eine strategische Aufgabe geworden. Es arbeitet heraus, dass die Entwicklung des ländlichen Raumes wesentlich ist, um die Ziele der Modernisierung und den Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand zu erreichen. Bis zum Jahr 2035 soll die grundlegende Modernisierung

[1528] Zhu 2018-02-09

der Landwirtschaft erfolgen und die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigten Zugang zu wichtigen öffentlichen Dienstleistungen haben. Der dazu vorgelegte Entwicklungsplan sieht auch eine Reform der Landnutzung und des kollektiven Eigentums vor. Die kommenden Jahre werden daher entscheiden, inwieweit der Strukturwandel auf dem Land auch die Strukturen der Familie nachhaltig verändert.

PRIMÄRLITERATUR – GESETZE UND VERORDNUNGEN

1950-05-01. 中华人民共和国婚姻法 Ehegesetz der VR China vom 1.5.1950. 中央人民政府法令汇编 1949-1950 Zhongyang Renmin Zhengfu Faling Huibian 1949-1950, Beijing 1982, S. 35-40.

1954-09-20. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China vom 20. September 1954. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/26/content_4264.htm.

1955. 最高人民法院关于在刑事冲突中不官授引宪法作论靠科刑的依据的复函 Antwort des Obersten Volksgerichtshofs über die Ungeeignetheit der Verfassung als Rechtsgrundlage des Verbrechens und der Strafe im strafrechtlichen Urteil.

1975-01-17. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China. Angenommen auf der Ersten Tagung des IV. Nationalen Volkskongresses am 17. Januar 1975, aufgehoben durch die Verfassung vom 5. März 1978. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4362.htm.

1978-03-05. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China, verabschiedet auf der 1. Sitzung des 5. NVK am 5.3.1978, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1979, aufgehoben durch die Verfassung vom 4. Dezember 1982 http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4365.htm.

1979-07-01a. 中华人民共和国刑法 Strafgesetz der Volksrepublik China. 中国法律年鉴 1987, http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4379.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1979-07-01b. 中华人民共和国刑法 Strafgesetz der Volksrepublik China, angenommen auf der 2. Sitzung des 5. NVK am 1.7.1979, verkündet mit Befehl Nr. 5 durch den Vorsitzenden des StNVK am 6.7.1979 und am 1.1.1980 in Kraft getreten. Revidiert 1997, 1999, 2001, 2002, 2005, 2006, 2009, 2011, 2015. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=19864&lib=law: 北大法宝.

1979-07-01/1997/1999/2001/2002/2005/2006/2009/2011-02-25. 中华人民共和国刑法 Strafgesetz der Volksrepublik China, angenommen auf der 2. Sitzung des 5. Nationalen Volkskongresses am 1.7.1979, in Kraft getreten am 01.01.1980, revidiert auf der 5. Sitzung des Nationalen Volkskongresses am 14.3.1997, in Kraft getreten am 01.10.1997, ergänzt auf der 13. Sitzung des StNVK des 9. NVK am 25.12.1999, ergänzt auf der 23. Sitzung des StNVK des 9. NVK am 31.8.2001, ergänzt auf der 25. Sitzung des StNVK des 9. NVK am 29.12.2001, ergänzt auf der 31. Sitzung des StNVK des 9. NVK am 28.12.2002, ergänzt auf der 14. Sitzung des StNVK des 10. NVK am 28.2.2005, ergänzt auf der 22. Sitzung des StNVK des 10. NVK am 29.6.2006, ergänzt auf der 7. Sitzung des StNVK des 11. NVK am 28.2.2009, ergänzt auf der 19. Sitzung des StNVK des 11. NVK am 25.2.2011. http://www.gov.cn/flfg/2011-02/25/content_1857448.htm: Zentralregierung der VR China.

1979/1983/1986. 人民检察院组织法 Organisationsgesetz der Obersten Staatsanwaltschaften 1979, revidiert 1983. http://www.gov.cn/misc/2005-07/08/content_13159.htm.

1980-01-01. 婚姻登记办法 Methode für die Registrierung der Ehe 中华人民共和国法规汇编 Sammlung von Rechtsvorschriften der VR China: 北京 法律出版社 Juristischer Verlag Peking 1981.

1980-01-01/1983/1986/2006. 人民法院组织法 Organisationsgesetz der Volksgerichte vom 01.01.1980, revidiert 1983, 1986, 2006. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2006-12/05/content_5354938.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1980-05-26. 最高人民法院关于非婚生子女抚养问题的批复 Erwiderungen des Obersten Volksgerichts zur Lösung von Unterhaltsfragen nichtehelicher Kinder. http://www.lawpaver.com/content/node/24: Lawpaver.

1980-07-17. UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), unterzeichnet durch die VR China am 17.07.1980, ratifiziert am 04.11.1980. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-

nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/: Deutsches Institut für Menschenrechte.

1980-09-10. 中华人民共和国婚姻法 Ehegesetz der Volksrepublik China, am 10.9.1980 vom 5. Nationalen Volkskongreß auf seiner 3. Sitzung verabschiedet; revidiert am 28.4.2001 vom Ständigen Ausschuß des 9. Nationalen Volkskongresses auf seiner 21. Sitzung. 中国法律年间 Chinesisches Rechtsjahrbuch 1987

1981-06-10. 中华人民共和国人民代表大会常务委员会关于加强法律解释工作的决议 Beschluss des StNVK zur Stärkung der Arbeit bei der Auslegung von Recht. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=28&CGid: 人民代表大会常务委员会 Ständiger Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

1981-12-13. 中华人民共和国经济合同法 Wirtschaftsvertragsgesetz der Volksrepublik China. Verabschiedet und verkündet vom NVK am 13.12.1981, in Kraft am 01.07.2981. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4408.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1982-12-4. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China, angenommen auf der 5. Tagung des V. Nationalen Volkskongresses am 4. Dezember 1982. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4421.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1982-12-4/1988/1993/1999/2004. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China, angenommen auf der 5. Tagung des V. Nationalen Volkskongresses am 4. Dezember 1982, geändert durch 1. und 2. Verfassungszusatz vom 12. April 1988 (1. Tagung des VII. Nationalen Volkskongresses), 3. bis 11. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 (1. Tagung des VIII. Nationalen Volkskongresses), 12. bis 17. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 (2. Tagung des IX. Nationalen Volkskongresses), 18. bis 31. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 (2. Tagung des X. Nationalen Volkskongresses). http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2004-04/19/content_334617.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1983-12-17. Regeln zur Lenkung städtischer Privathäuser, Guofa 1983/194. http://www.chinas-recht.de/inhalt.htm: Chinas Recht.

1984/2001. 中华人民共和国民族区域自治法 Gesetz der Volksrepublik China über die Regionale Nationale Autonomie, angenommen auf der 2. Sitzung des 6. NVK am 31.5.1984, verkündet durch Befehl des Präsidenten der Volksrepublik China am 31.5.1984, revidiert gemäß Beschluss zur Revision des Gesetzes über die Regionale Nationale Autonomie auf der 20. Sitzung des StNVK am 28.2.2001. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2001-03/03/content_5004447.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1985-04-10. 中华人民共和国继承法 Erbgesetz der Volksrepublik China, verabschiedet am 10.4.1985 auf der 3. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4457.htm: Nartionaler Volkskongress der VR China.

1985-09-11. 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》 若干问题的意见 Ansichten des Obersten Volksgerichts zur umfassenden Durchführung des "Erbgesetzes der Volksrepublik China". 婚姻家庭。 常用法规专辑 Ehe und Familie. Sammlung häufig verwendeter Gesetze und Verordnungen: 中国法制出版社 China Legal Publishing House.

1985-12-31. 婚姻登记办法 Methode für die Registrierung der Ehe, am 31.12.1985 vom Staatsrat beschlossen, am 15.3.1986 vom Ministerium für Zivile Angelegenheiten verkündet https://baike.baidu.com/item/%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E7%99%BB%E8%AE%B0%E5%8A%9E%E6%B3%95: Baidu.

1986-04-12. 中华人民共和国民法通则 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts, verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses am 12.4.1986, in Kraft getreten am 1.1.1987. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4470.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1986-07-12. 国营企业实行劳动合同制暂行规定 Vorläufige Bestimmungen zur Durchführung des Arbeitsvertragsystems bei Staatsunternehmen. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=476&CGid=: Lawinfo China.
1986-07-20. 国营企业职工待业保险暂行规定 Vorläufige Regeln für die Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte in Staatsunternehmen. http://fgcx.bjcourt.gov.cn:4601/law?fn=chl337s270.txt: Volksgericht Peking.
1986/1988/1998/2004-08-28. 中华人民共和国土地管理法 Landverwaltungsgesetz der VR China, vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses verabschiedet am 25.6.1986, 1. revidierte Fassung verabschiedet am 29.12.1988, 2. revidierte Fassung verabschiedet am 29.8.1998, 3. revidierte Fassung verabschiedet am 28.8.2004. http://www.npc.gov.cn/huiyi/lfzt/tdglfxza/2012-12/19/content_1747507.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1987-08-05. 国务院城乡个体工商户管理暂行条例 Vorläufige Regeln des Staatsrats für städtische und dörfliche Einzelgewerbetreibende. http://home.saic.gov.cn/zw/zcfg/xzfg/198708/t19870805_215564.html: 中华人民共和国国家工商行政管理总局 Nationale Verwaltung für Industrie und Handel der Volksrepublik China
1987-11-24. 中华人民共和国村民委员会组织法 Vorläufiges Gesetz für die Organisation der Dorfkomitees, in Kraft getreten am 1.1.1988. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4716.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1988-01-22. 最高人民法院关于及父母继子女形成的权利义务关系不能自然种植的批复 Schriftliche Antwort des Obersten Volksgerichts betreffend die Frage, dass die zwischen Stiefeltern und Stiefkindern entstandenen Rechte und Pflichten nicht auf natürliche Weise aufgelöst werden können.
1988-01-26. 人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民法通则》若干问题的意见 Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China. Am 26.1.1988 von der Urteilskommission des Gerichts verabschiedet, am 2.4.1988 mit Fa (ban) 1988/6 den Gerichten mitgeteilt. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=3700&lib=law: Lawinfo China.
1988-06-25. 中华人民共和国私营企业暂行条例 Vorläufige Regeln der VR China für privat betriebene Unternehmen, in Kraft getreten am 1.7.1988. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=1286&CGid=: Lawinfo China.
1988-12-29. 全国人大常委会关于修改《中华人民共和国土地管理法》的决定 Beschluss des Ständigen Komitees des Nationalen Volkskongresses über die Revision des Landverwaltungsgesetzes der Volksrepublik China. http://www.npc.gov.cn/huiyi/lfzt/tdglfxza/node_19557.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1989-04-04. 中华人民共和国行政诉讼法 Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, 已由中华人民共和国第七届全国人民代表大会第二次会议于 1989 年 4 月 4 日通过，现予公布，自 1990 年 10 月 1 日起施行 verabschiedet am 4.4.1989 auf der 2. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses, in Kraft getreten am 1.10.1990. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4519.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1989-06-17. 人民调解委员会组织条例 Organisationsregeln für die Volksschlichtungskomitees - 1989 年 5 月 5 日国务院第十四次常务会议通过，现予发布施行。1989 年 6 月 17 日。Vom Staatsrat auf der 40. Sitzung des Ständigen Komitees am 5.5.1989 verabschiedet, in Kraft getreten am 17.6.1989. VII.1, 17.6.89/1: Chinas Recht.
1989-11-21. 最高人民法院关于人民法院审理离婚案件如何认定夫妻感情确已破裂的若干具体意见 Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts, wie die Volksgerichte bei der Behandlung von Scheidungsfällen festzustellen haben, ob die Gefühle zwischen den

Ehegatten zerrüttet sind vom 21.11.1989, bekannt gegeben am 13.12.1989, 法[民]法[1989]38 1989 年 12 月 13 日 Zivilgesetz 1989 Nr. 13. http://en.pkulaw.cn/display.aspx?cgid=141951&lib=law: China Lawinfo.

1989-12-13. 最高人民法院《关于人民法院审理未办结婚登记而以夫妻名义同居生活案件的若干意见》的通知 Ansichten des Obersten Volksgerichts 1989 über die gerichtliche Behandlung von Fällen unregistrierten Zusammenlebens als Eheleute 法（民）发 38 号 Zivilgesetz Nr. 38. http://www.pkulaw.com/chl/4529.html: Juristisches Informationszentrum der Peking-Universität.

1989-12-26. 中华人民共和国城市居民委员会组织法 Gesetz für die Organisation der Städtischen Einwohnerkomitees, in Kraft getreten am 1.1.1990. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1989-12/26/content_1481131.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1990-05-19. 中华人民共和国城镇国有土地使用权出让和转让暂行条例 Vorläufige Regeln über die Gewährung und den Transfer von Nutzungsrechten an staatseigenem Land in den städtischen Räumen. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=1320&CGid=: China Lawinfo.

1990-12-24/1994-10-09. 中华人民共和国行政复议条例 Regeln für die erneute Verwaltungsberatung. http://en.pkulaw.cn/display.aspx?cgid=162230&lib=law: China Lawinfo.

1990-12-26. 中华人民公鹅韩国城市规划法 Stadtplanungsgesetz der Volksrepublik China, in Kraft getreten am 1.4.1990. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=4543: China Lawinfo.

1991-04-09/2007-10-28/2012-08-31. 中华人民共和国民事诉讼法 Zivilprozessgesetz der VR China, verabschiedet von der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses am 9.4.1991, revidiert durch Beschluß der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongress am 28.10.2007, in Kraft getreten am 1.4.2008 in Kraft, erneut revidiert durch Beschluss des NVK am 31.8.2012, in Kraft getreten am 1.1.2013. http://www.npc.gov.cn/huiyi/cwh/1128/2012-09/01/content_1736001.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1991-06-07. 国务院关于继续积极稳妥地进行城镇住房制度改革的通知 Mitteilung des Staatsrats zur eifrigen und sicheren Durchführung der Wohnungsreform in den Städten, 国法 30. http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-12/20/content_10460.htm: Regierung der VR China.

1991-09-04a. 中华人民共和国未成年人保护法 Gesetz zum Schutz Minderjähriger, erlassen und in Kraft getreten am 4.9.1991. http://www.npc.gov.cn/npc/zfjc/zfjcelys/2014-05/08/content_1862530.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1991-09-04b. 关于严惩拐卖绑架妇女，儿童的犯罪分子的决定 Beschluss über die harte Bestrafung von Kriminellen bei Entführung und Handel mit Frauen und Kindern. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/05/content_5004556.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1991-09-04/2006/2012. 中华人民共和国未成年人保护法 Gesetz zum Schutze Minderjähriger vom 4.9.1991, revidiert am 26.12.2006 und am 26.10.2012 http://www.npc.gov.cn/npc/zfjc/zfjcelys/2014-05/08/content_1862530.htm http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=5749&CGid=: Nationaler Volkskongress der VR China, China Lawinfo.

1991-12-29. 中华人民共和国收养法 Adoptionsgesetz der Volksrepublik China, verababschiedet von Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 29.12.1991, in Kraft getreten am 1.4.1992. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/05/content_5004561.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1992-04-01. 民政部，中国公民在中国办理收养登记的若干规定 Einige Vorschriften des Ministeriums für zivile Angelegenheiten über die Handhabung der Registrierung der

Adoption durch chinesische Bürger. 北京人民法院出版社 Beijing Renmin Fayuan Chubanshe 1995.
1992-04-03. 中华人民共和国妇女权益保障法 Gesetz der Volksrepublik China zum Schutze der Rechte und Interessen der Frau, verabschiedet am 3.4.1992, in Kraft getreten am 1.10.1991. 中华人民共和国国务院公报 696, 11/1992, http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/05/content_5004563.htm.
1992-04-03/2005-08-28. 中华人民共和国妇女权益保障法 Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frau, angenommen auf der 5. Sitzung des 7. NVK am 3.4.1992, revidiert auf der 17. Sitzung des StVNK während des 10. NVK am 28.8.2005. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/05/content_5004563.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1992-7-14. 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzes, am 14.7.1992 erlassen und in Kraft getreten. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=6690&CGid=: Lawinfo China.
1993. 中华人民共和国经济合同法 Wirtschaftsvertragsgesetz der Volksrepublik China, am 13.12.1981 vom NVK verabschiedet, am 2.9.1993 vom StNVK revidiert http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4599.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1993-03-11. 最高人民法院关于人民法院审理离婚案件处理子女抚养问题的若干具体意见 Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts, wie die Volksgerichte den Unterhalt des Kindes in Scheidungssachen behandeln sollen, 法发 1993， 30 号 Gesetz Nr. 30. Beijing 北京: China Legal Publishing House 中国法制出版社 2014 Ausgabe 3.
1993-03-29. 中华人民共和国宪法修正 Amendment to the Constitution of the People´s Republic of China 1993 年 3 月 29 日第八届全国人民代表大会第一次会议通过，公告第八号发布 adopted at the First Session of the Eighth National People´s Congress an promulgated for implementation by the Announcement of the National People´s Congress on March 29, 1993. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4585.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1993-05-29. Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, unterzeichnet durch die VR China am 30.11.2000, ratifiziert am 16.9.2005. https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/intercountry-adoption: Ständige Büro der Haager Konferenz.
1993-06-07. 中华人民共和国企业劳动正义处理条例 Regeln der VR China über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen, in Kraft getreten am 1.8.1993. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=6308: Lawinfo China.
1993-07-02. 中华人民共和国农业法 Landwirtschaftsgesetz der VR China, verabschiedet vom Ständigen Ausschuß des Volkskongresses am 2.7.1993. IX.5 2.7.93/1: Chinas Recht
1993-07-02/2002-12-28. 中华人民共和国农业法 Landwirtschaftsgesetz der VR China, verabschiedet vom Ständigen Ausschuß des Volkskongresses am 2.7.1993, novellierte Fassung vom 28.12.2002 2003.6, 28.12.2002/1 Chinas Recht
1993-08-14. 国家国务院暂行条例 Vorläufige Regeln für Staatsbeamte. 1993-12-27 Nr. 27: 中华人名国务员公报 Gazette des Staatsrats.
1993-11-03a. 最高人民法院关于人民法院审理离婚案件处理子女抚养问题的若干具体意见 Einige konkrete Ansichten des Obersten Volksgerichts wie die Volksgerichte den Unterhalt des Kindes in Scheidungsfällen behandeln sollen. 婚姻家庭法。实用版法传辑: 中国法制出版社 2014 China Legal Publishing House 2014.
1993-11-03b. 最高人民法院关于人民法院审理离婚案件处财产分割问题的若干具体意见 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu der Frage, wie die Gerichte die Aufteilung des Vermögens in Ehescheidungssachen behandeln sollen. 婚姻家庭法。实用版法传辑: 中国法治出版社 China Legal Publishing House 2014-03.

1993-11-10. 外国人在中华人民共和国收养子女实施办法 (失效) Versuchsweise Maßnahmen des Staatsrats zur Implementierung von Adoptionen durch Ausländer. http://en.pkulaw.cn/display.aspx?cgid=7536&lib=law: China Lawinfo.
1993-11-14. 中共中央关于建立社会主义市场经济体制若干问题的决定 Beschluss des ZK KPCh über einige Fragen zur Einführung der Sozialistischen Marktwirtschaft auf der 3. Plenarsitzung des 14. ZK KPCh vom 14.11.1993 人民日报 Renmin Ribao vom 17.11.1993
1993-12-29/1999/2005/2013. 中华人民共和国公司法 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China, verabschiedet am 29.12.1993 von der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses. §§ 67 und 229 geändert durch Beschluß der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 25.12.1999. § 131 Abs.2 aufgehoben durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.08.2004. Neugefaßt durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses, verkündet am 27.10.2005 und am 1.1.2006 in Kraft getreten, erneut revidiert auf der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 28. Dezember 2013. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=218774: Lawinfo China.
1994-01-12. 婚姻登记管理条例 Regeln für die Verwaltung der Registrierung der Ehe, verabschiedet und in Kraft getreten am 12.01.1994 法制日报 Fazhi Ribao, 27.02.1994, S. 2
1994-05-12/2010/2012-10-26. 中华人民共和国国家赔偿法 Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China, in Kraft getreten am 01.01.2013. http://www.spp.gov.cn/sscx/201404/t20140424_71280.shtml: 最高人民检察院 Oberste Volksstaatsanwaltschaft.
1994-07-05. 中华人民共和国劳动法 Arbeitsgesetz der Volksrepublik China, in Kraft getreten am 1.1.1995. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=705&lib=law: Lawinfo China.
1994-07-05/2007/2009. 中华人民共和国城市房地产管理法 Gesetz der Volksrepublik China zur Lenkung Städtischer Immobilien, verabschiedet vom Nationalen Volkskongress und in Kraft getreten am 1.1.1995. Beschlüsse des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses haben am 30.8.2007 einen neuen § 6 eingefügt und die Zählung der folgenden Paragraphen entsprechend geändert, am 27.8.2009 §§ 9 und 71 Abs.2 geändert.
1994-07-18. 国务院关于深化城镇住房体制改革的决定 Beschluß des Staatsrats zur Vertiefung der Reform der Städtischen Wohnungsordnung. Chinas Recht 18.7.94/1.
1994-10-27. 中华人民共和国母婴保护法 Gesetz zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind, in Kraft getreten am 01.06.1995 http://www.gov.cn/banshi/2005-08/01/content_18943.htm: Regierung der Volksrepublik China.
1995. Weißbuch zur Familienplanung 1995-2000. http://german.china.org.cn/pressconference/2005-09/05/content_8746082.htm: Presseamt des Staatsrats der Volksrepublik China.
1995-06-30a. Gesetz der Volksrepublik China China über Sicherheiten, in Kraft getreten am 1.10.1995, revidiert am 28.10.2002, in Kraft 1.1.2003. Zum 1.10.2009 außer Kraft und ersetzt durch das Gesetz der Volksrepublik China China über Sicherheiten vom 28.2.2009, in Kraft getreten 1.10.2009. IX.2 30.6.95/2 Chinas Recht
1995-06-30b. 中华人民共和国担保法 Gesetz der Volksrepublik China über Sicherheiten, in Kraft getreten am 1.10.1995. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4645.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1996-02-05. 最高人民法院 关于审理离婚中公房使用承租若干问题的解答 Antwort des Obersten Volksgerichts auf einige Fragen, wie die Volksgerichte bei Scheidungsfällen das Benutzen und Mieten des öffentlichen Hauses behandeln sollen. 婚姻家庭，实用版法规传辑, China Legal Publishig House 中国法制出版社 2014 新 3 版.
1996-08-29/2012. 中华人民共和国老年人权益保障法 Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen alter Menschen. Verabschiedet am 29.8.1996, in Kraft getreten am 1.10.1996, revidiert auf der 30. Sitzung des 11. StNVK am 28.12.2012, in Kraft getreten am 7.1.2013.

http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=191980&EncodingName=: Lawinfo China.
1997-03-14a. 中华人民共和国国防法 Gesetz der Volksrepublik China über die Landesverteidigung. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=17009: Lawinfo China.
1997-03-14b. 中华人民共和国国防法 Gesetz der Volksrepublik China über die Landesverteidigung, in Kraft getreten am 14.3.1997. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/05/content_5004681.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1997-09-02. Mitteilungen des Staatsrats zur Errichtung eines nationalen Systems für die Sicherung des Existenzminimums der Stadtbewohner. http://www.gov.cn/zhengce/content/2016-10/11/content_5117347.htm: Regierung der Volksrepublik China.
1998-06-09. 中共中央国务院关于切实做好国有企业下岗职工基本生活保险和在就业工作的通知 Mitteilung des Staatskomitees der KPCh und des Staatsrats über die Gewährleistung des Grundlebensunterhalts und Förderung der Wiederbeschäftigung von freigesetzten Arbeitnehmern staatlicher Betriebe http://cpc.people.com.cn/GB/64162/71380/71382/71481/4854303.html: Mitteilungen der KPCh.
1998-07-03. 国务院关于进一步深化城镇住房制度改革加快住房建设的通知 Mitteilung des Staatsrats über die weitere Vertiefung der Reform des städtischen Wohnungssystems und Beschleunigung des Wohnungsbaus, 国发［１９９８］２３号. http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Gid=21044: Chinalawinfo.
1998-07-11. 最高人民法院关于民事经济审判方式改革问题的若干规定 Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zu Fragen bezüglich der Reform von Zivil- und Wirtschaftsverfahren. hrsg. von 中国法律年鉴. http://www.66law.cn/laws/64802.aspx: Hualv.com.
1998-08-29. 中华人民共和国土地管理法 Landverwaltungsgesetz der VR China, 2. revidierte Fassung, in Kraft getreten am 1.1.1999. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=20781&EncodingName=big5: Lawinfo China.
1998-10-25. 事业单位登记管理暂行条例 Vorläufige Regeln über die Registrierung und Verwaltung der öffentlichen Institutionen. http://home.saic.gov.cn/zw/zcfg/xzfg/199810/t19981025_215621.html: Nationale Verwaltung für Industrie und Handel der Volksrepublik China.
1998-11-04a. 中华人民共和国收养法 (修正) Adoptionsgesetz der Volksrepublik China. Erlassen am 29.12.1991 auf der 23. Sitzung des VII. StNV und am 1.4.1992 in Kraft getreten, revidiert am 04.11.1998 auf der 5. Sitzung des IX. StVNK. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/17/content_5004717.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1998-11-04b. 中华人民共和国村民委员会组织法 Organisationsgesetz der VR China für die Dorfkomitees, in Kraft getreten am 4.11.1998. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4716.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
1999-01-22a. 国务院社会保险真叫暂行条例 Vorläufige Regeln des Staatsrats über die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge http://lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=21639: Lawinfo China.
1999-01-22b. 失业保险条列 Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. 国务院公报 Amtsblatt des Staatsrats 1999, S. 69.
1999-03-02. 国务院办公厅关于进一步做好国有企业下岗职工基本生活保险和企业离退休人员养老金发放工作若干问题的通知 Mitteilung des Staatsrats über die Gewährleistung des Grundlebensunterhalts von freigesetzten Arbeitnehmern staatlicher Betriebe unf Rentenzahlung an Ruheständler in Betrieben. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=dbref&id=43: Lawinfo China.
1999-03-15. 中华人民共和国合同法 Vertragsgesetz der Volksrepublik China, verabschiedet am 15.3.1999 von der 2. Sitzung des 9. NVK, in Kraft am 1.10.1999.

http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4732.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1999-04-03/2003-03-24. 住房公积金管理条例 Regeln zur Verwaltung des Wohnungsbeschaffungsfonds, erlassen und in Kraft getreten am 3.4.1999, revidiert am 24.3.2003. http://www1.lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=40025: Lawinfo China.

1999-04-29. 中华人民共和国行政复议法 Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsberatung (Widerspruchsgesetz), verabschiedet am 29.4.1999, in Kraft getreten am 01.10.1999. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4736.htm: Nationaler Volksongress der VR China.

1999-05-12a. 中国公民收养子女登记办法 Methoden des Staatsrats zur Registrierung von Kindsadoptionen durch chinesische Bürger, in Kraft getreten am 25.05.1999 中华人民共和国涉外法规会骗 Gesetze und Verordnungen der Volksrepublik China mit Außenberührung: 北京中国法制出版社 Verlag für Recht Beijing 2000.

1999-05-12b. 国务院外国人在中华人民共和国收养子女登记办法 Methoden des Staatsrats zur Registrierung von Kindsadoptionen durch Ausländer, in Kraft getreten am 25.05.1999. hrsg. von Laws and Regulations of the People´s Republic of China Governing Foreign-Related Matters 1999. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=14014&CGid=: Lawinfo China.

1999-08-30. Gesetz der VR China über Unternehmen mit dem Kapital allein einer Einzelperson, in Kraft getreten am 1.1.2000. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4750.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

1999-09-29. 中华人民共和国国务院城市最低生活保障条例 Bestimmungen des Staatsrats der Volksrepublik China zur Sicherung des Existenzminimums der städtischen Bevölkerung, erlassen am 29.09.1999, in Kraft getreten am 1.10.1999. http://www.mca.gov.cn/article/gk/fg/shjz/201507/20150700848484.shtml: Ministerium der VR China für zivile Angelegenheiten.

2000-03-03. 司法部关于贯彻执行〈中华人民共和国收养法〉若干问题的意见 Ansichten des Justizministeriums bezüglich einiger Fragen zur umfassenden Umsetzung des Adoptionsgesetzes der VR China. http://df.chinanotary.org/sites/henan/laws/2013-10-10/1602.html: Vereinigung der Notare der Provinz Henan.

2000-03-15. 中华人民共和国立法法 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China, in Kraft getreten am 1.7.2000, revidiert am 15.3.2015. http://www.npc.gov.cn/npc/lfzt/2014/2000-11/29/content_1875256.htm, http://www.npc.gov.cn/npc/dbdhhy/12_3/2015-03/18/content_1930713.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

2000-04-29. 劳动保障部， 财政部， 关于实行国家公务员医疗补助的意见 Ansichten des Ministeriums für soziale Sicherheit und des Finanzministerium über die Durchführung der medizinischen Hilfe für Beamte. http://www.mohrss.gov.cn/gkml/xxgk/201407/t20140717_136134.html: Ministerium der VR China für Personalentwicklung und soziale Sicherheit.

2000/03-15/2015-03-15. 中华人民共和国立法法 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China, verabschiedet am 15.3.2000, in Kraft getreten am 1.7.2000, revidiert durch Beschluss des NVK auf der 3. Sitzung des 12. NVK am 15.3.2015 und am gleichen Tag in Kraft getreten. http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/lawinfochina-eng/en.pkulaw.cn/display.aspx?id=386&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=: Lawinfo China.

2001. Weißbuch des Staates über die Bevölkerung und die Entwicklung im 21. Jahrhundert. http://german.china.org.cn/pressconference/2004-04/29/content_8746068.htm: Presseamt des Staatsrats der Volksrepublik China.

2001-01-01. 中国人民解放军军人退役医疗保险暂行办法 Vorläufige Maßnahmen über die Krankenversicherung für demobilisiertre Soldaten.

2001-04-28. 中华人民共和国婚姻法 (修正) Ehegesetz der VR China, revidiert am 28.4.2001 vom Ständigen Ausschuß des 9. Nationalen Volkskongresses auf seiner 21. Sitzung, in Kraft getreten am 28.4.2001. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2001-05/30/content_5136774.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

2001-05-22. Program for the Development of Chinese Women (2001-2010). hrsg. von Staatsrat. http://www.china.org.cn/english/features/cw/140979.htm: China Internet Information Center.

2001-06-13. 城市房屋拆迁管理条例 Verwaltungsregeln für den Abriss von städtischen Wohnungen und die Umsiedlung, am 06.06. auf der 40. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrats angenommen, in Kraft getreten am 01.11.2001. In *305*. http://www.lawinfochina.com/Display.aspx?Lib=law&Id=4872&keyword: Lawinfo China.

2001-10-31. 国务院办公厅关于进一步整顿和规范建筑市场秩序的通知 Mitteilung des Büros des Staatsrats zur weiteren Aufrechterhaltung und Regelung der Ordnung des Baumarktes, 国办发 2001/81 http://www.gov.cn/gongbao/content/2001/content_61166.htm: 国务院公报 Bulletin des Staatsrats.

2001-12-27. 最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释（1） Erläuterungen (1) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der VR China, verabschiedet und in Kraft getreten am 27.12.2001. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=8883&CGid=: Lawinfo China.

2001-12-29. 中华人民共和国人口与生育计划法 Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz der Volksrepublik China, in Kraft getreten am 01.09.2002. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=2209&CGid=: Lawinfo China.

2002-04-03. 招标拍卖挂牌出让国有土地使用规定 Regeln über die Vergabe von staatlichem Land auf dem Wege der Ausschreibung, Versteigerung und Auflistung, in Kraft getreten am 1.7.2002. http://www.mlr.gov.cn/zwgk/flfg/dfflfg/200504/t20050406_636761.htm: 中华人民共和国自然资源部 Ministerium der VR China für natürliche Ressourcen.

2002-08-29. 中华人民共和国农村土地承包法 Gesetz der VR China zur Übernahme von Dorfland, in Kraft getreten am 1.3.2003. http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2002-08/30/content_5299419.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

2002-09-11. 司法部人民调解工作若 干 规 定 Einige Bestimmungen des Justizministeriums zur Volksschlichtungsarbeit, in Kraft getreten am 01.11.2002. http://www.people.com.cn/GB/shehui/43/20020928/833184.html: 人民网 Renmin Wang.

2002-09-16. 最高人民法院关于审理涉及人民调解协议的民事案件的若干规定 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Zivilfällen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen, in Kraft getreten am 1.11.2002. Nr. 5: 最高人民法院公报 Amtsblatt des Obersten Volksgerichts 2002.

2002-29-06. 中华人民共和国安全生产法 Gesetz der Volksrepublik China zur Sicherheit am Arbeitsplatz, in Kraft getreten am 01.11.2002. http://people.com.cn/GB/jinji/31/179/20020629/764322.html: 人民网 Renmin Wang.

2003-01-03. 卫生部，财政部，农业部，关于建立新型农村合作医疗制度的意见, 国办发〔2003〕3 号 Ansichten des Gesundheitsministeriuma, des Finanzministerium und des Landwirtschaftsministerium über den Aufbau eines neuen ländlichen kooperativen Gesundheitssystems. http://www.gov.cn/zwgk/2005-08/12/content_21850.htm: 中央政府门户网站 Zentralregierung der VR China.

2003-04-16. 工伤保险条例 Regeln über die Unfallversicherung, in Kraft getreten am 01.01.2004. http://www.gov.cn/zwgk/2005-05/20/content_144.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung der VR China.

2003-05-23. 国务院关于加强建筑意外伤害保险工作的指导意见 Ansichten des Staatsrats zur Verstärkung der Versicherung bei unvorhergesehenen Unfällen im Baugewerbe http://www.mohurd.gov.cn/wjfb/200611/t20061101_157886.html: 中华人民共和国住房和城乡建设部 Ministerium der VR China für Wohnungswesen und Stadt-Land-Entwicklung.

2003-08-08. 婚姻登记条例 Regeln für die Registrierung der Ehe, am 8.8.2003 vom Ständigen Komitee des Staatsrats angenommen, am 1.10.2003 in Kraft getreten.
2003-08-12. 国务院关于促进房地产市场特续健康发展的通知 Mitteilung des Staatsrats zur Förderung eines nachhaltigen und gesunden Immobilienmarktes, 国法 18. http://www.gov.cn/zwgk/2005-08/13/content_22259.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung der VR China.
2003-09-19. 国务院关于认真做好城镇房屋拆迁工作，维护社会稳定的紧急通知 Dringende Bekanntmachung des Staatsrats über die sorgfältige Arbeit bei der Umsetzung der Wohnungsabriss- und Umsiedlungsarbeiten und den Erhalt sozialer Stabilität in den Städten, 国办法 42 号. http://www.jincao.com/fa/law19.s37.htm: 北京劲草网络技术有限公司 Peking Jingcao Network Technology Co.
2003-11-18. 民政部， 卫生部， 财政部， 关于实施农村医疗求助的意见 Ansichten des Ministeriums für zivile Angelegenheiten, für Hygiene und für Finanzen zur Durchführung der ländlichen medizinischen Hilfe, 民法 158. Bulletin des Staatsrats 2004 年第 24 号 http://www.gov.cn/gongbao/content/2004/content_62870.htm: 中国政府网 Internetportal der Zentralregierung.
2003-11-22. 国务院办公厅关于切实建设领域拖欠工程款问题的通知 Bekanntmachung des Büros des Staatsrats zur Lösung des Problems verspäteter Lohnzahlungen im Baugewerbe, 国办发 2003/94, in Kraft getreten am 03.01.2004. http://www.gov.cn/gongbao/content/2004/content_62957.htm: 国务院公报 Bulletin des Staatsrats
2003-12-04. 最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释（2） Erläuterungen (2) des Obersten Volksgerichtszu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes, in Kraft getreten am 1.4.2004. http://lawinfochina.com/Display.aspx?lib=law&Cgid=50970: Lawinfo China.
2003-12-25. 中国人民解放军军人配偶随军未就业时期社会保险暂行办法 Vorläufige Maßnahmen über die Sozialversicherung für die nicht beschäftigten Ehepartner der Armeeangehörige in der Zeit der Begleitung, 国办发 2003/102. http://www.szsi.gov.cn/sbjxxgk/zcfggfxwj/sbzs/200810/t20081009_89712_mobile.htm: 深圳市社保局 Sozialversicherungssammlung der Stadt Shenzhen.
2004. 中华人民共和国宪法 Verfassung der Volksrepublik China. http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2004-04/19/content_334617.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
2004-05-28. 关于推进混合所有制企业和非公有制经济组织从业人员参加医疗保险的意见 Ansichten des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit, die Beschäftigten in gemischten Unternehmen und nichtstaatlichen Wirtschaftsorganisationen zur Teilnahme an der Gesundheitsversicherung zu drängen, 劳社厅发〔2004〕5 号. http://www.mohrss.gov.cn/gkml/xxgk/201407/t20140717_136155.htm?keywords=: 劳动和社会保障部 Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit.
2004-08-28. 中华人民共和国土地管理法 Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China, 2. Revision. http://www.npc.gov.cn/huiyi/lfzt/tdglfxza/2012-12/19/content_1747507.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
2004-09-16. 最高人民法院关于人民法院民事调解工作若干问题的规定 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilrechtlichen Schlichtungsarbeit durch die Volksgerichte. Nr. 1, S. 23 ff.: 最高人民法院公报 Amtsblatt des Obersten Volksgerichts 2004.
2005-04-27. 中华人民共和国公务员法 Beamtengesetz der VR China. http://www.gov.cn/flfg/2005-06/21/content_8249.htm: 中央政府门户网站 Internetseite der Zentralregierung der VR China.
2005-07-04. 最高人民法院关于当事人达不成拆迁补偿安置协议就补偿安置争议提起民事诉讼人民法院应否受理问题的批复 Antwort des Obersten Volksgerichts zu der Frage, ob die

Volksgerichte Zivilklagen in Fällen der Entschädigung und Umsiedlung annehmen sollen, wenn die Parteien noch kein Übereinkommen zur Entschädigung und Umsiedlung bei Abriss des Hauses geschlossen haben, in Kraft am 01.08.2005. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=4496&CGid=: Lawinfo China.

2005-07-29. 最高人民法院关于审理涉及农村土地承包纠纷案件适用法律问题的解释 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung zur Behandlung von Streitigkeiten über den ländlichen Bodenübernahmevertrag, 法释〔2005〕6 号. http://www.npc.gov.cn/huiyi/lfzt/nctdcbjyjfzcfca/2008-12/18/content_1462611.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.

2005-08-05. 关于建立和完善劳务分包制度发展建筑劳务企业的意见 Vorschläge des Bauministeriums zur Errichtung und Verbesserung des Arbeitsuntervertragssystems und die Entwicklung von Unternehmen, die Arbeitskräfte für das Baugewerbe stellen, 建市[2005]131 号 http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=96322: LawLib.

2005-10-27. 中华人民共和国公司法 Gesellschaftsgesetz der VR China, Verabschiedet am 29.12.1993 von der 5.Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses. §§ 67 und 229 geändert durch Beschluß der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongresses am 25.12.1999. § 131 Abs.2 aufgehoben durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses vom 28.8.2004. Neugefaßt durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses und verkündet am 27.10.2005, am 1.1.2006 in Kraft getreten. Chinas Recht 2006.2, 27.10.2005/1.

2006-02-15. China One Child Policy "Please for the sake of your country, use birth control." Sign put up by the government. https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:One_child_policy.jpg aufgerufen am 22.4.2016: Venus.

2006-04-06. 国务院办公厅转发劳动保障部关于做好被征地农民就业培训和社会保障工作指导意见的通知 Bekanntmachung des Staatsrats über die Leitlinien des Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit zur Arbeitsbeschaffung, Ausbildung und sozialen Sicherung der Bauern, deren Land eingezogen wurde. http://www.mohrss.gov.cn/ncshbxs/NCSHBXSzhengcewenjian/200604/t20060410_83915.html: 中华人民共和国人力资源和社会保障部 Ministerium der VR China für Arbeit und Soziales.

2006-09-18. 财政部关于统一涉及境内外双重收费标准的通知 Mitteilung des Finanzministeriums über die Vereinheitlichung der Standards betreffend doppelter Gebührenerhebung im In- und Ausland.

2007-03-01. 最高人民法院关于进一步发挥诉讼调解在构建社会主义和谐社会中积极作用的若干意见 Ansichten des Obersten Volksgerichts zur weiteren Entfaltung der positiven Rolle der Gerichtsschlichtung beim Aufbau einer harmonischen Gesellschaft. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=5930&lib=law: Lawinfo China.

2007-03-16. 中华人民共和国物权法 Sachenrechtsgesetz der VR China, verabschiedet auf der 5. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses am 16.03.2007, in Kraft getreten am 01.10.2007. 法制日报 Legal Daily vom 20.03.2007, S. 5-6.

2007-06-29. 中华人民共和国劳动合同法 Arbeitsvertragsgesetz, in Kraft getreten am 1.1.2008. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=6133&lib=law.

2007-08-07. 国务院关于接触城市低收入家听住房困难的若干意见 Ansichten des Staatsrats zur Lösung der Wohnungsprobleme der armen Stadtbevölkerung, erlassen und in Kraft getreten am 7.8.2007, 国发〔2007〕24 号. http://www.gov.cn/zwgk/2007-08/13/content_714481.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung.

2007-08-13. 国务院关于在全国建立农村最低生活保障制度的通知 Mitteilung des Staatsrats über den landesweiten Aufbau eines ländliches Systems zur Gewährleistung des Mindestlebensstandards. 北京 Peking: 国务院公报.

2007-08-30a. 中华人民共和国城市房地产管理法 Gesetz der VR China über die Lenkung städtischer Immobilien, erlassen am 5.7.1994, revidiert am 30.08.2007.

http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2007-10/09/content_5374648.htm: Nationaler Volkskongress der VR China.
2007-08-30b. 中华人民共和国就业促进法 Arbeitsförderungsgesetz, in Kraft getreten am 01.01.2008. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=6382&CGid=: Lawinfo China.
2007-11-08. 廉租住房保障办法 Maßnahmen des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten, des Bauministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Supervision zur Garantie von Niedrigmietwohnraum. http://www.mohurd.gov.cn/fgjs/jsbgz/200711/t20071126_159106.html: 中华人民共和国住房和城乡建设部 Ministerium der VR China für Wohnungswesen und Stadt-Land-Entwicklung.
2007-11-19. 建设部，发展改革委， 监察部， 财政部 国土资源部， 人民银行 税务总局， 关于印发《经济适用住房管理办法》的通知 Maßnahmen des Bauministeriums, der Nationalen Entwicklungs- und Reformkomission, des Ministerium für Supervision, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Land und Ressourcen, der Chinesischen Volksbank und der Generalen Steuerverwaltung zur Verwaltung des wirtschaftlich verwertbaren Hauses, erlassen und in Kraft getreten am 19.11.2007, 建住房[2007]258 号. http://www.gov.cn/zwgk/2007-12/01/content_822414.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung.
2007-12-13. China National Plan of Action on Combating Trafficking in Women and Children 2008-2012. hrsg. von State Council. http://un-act.org/publication/china-national-plan-of-action-on-combating-trafficking-in-women-and-children-2008-2012/: United Nations Action for Cooperation Against Trafficking in Persons.
2007-12-29. 中华人民共和国劳动争议调节仲裁法 Gesetz der Volksrepublik China über die Schlichtung und das Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten, in Kraft getreten am 1.5.2008, 主席令 （第八十号） http://www.gov.cn/flfg/2007-12/29/content_847310.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung.
2008-07-31. 全国妇联，中央宣传部，最高人民检察院，公安部，民政部，司法部，卫生部，关于预防和制止家庭暴力的若干意见 Ansichten des Allchinesischen Frauenverbandes, des Propagandabüros der KPCh, der Obersten Staatsanwaltschaft, des Sicherheitsministerium, des Zivilministerium, des Justizministeriums und des Gesundheitsministeriums über das Vorbeugen und Verhindern häuslicher Gewalt. http://www.cecc.gov/resources/legal-provisions/opinions-on-preventing-and-deterring-domestic-violence-chinese-text vom 11.4.2016: Congressional-Executive Commission on China Washington.
2008-08-01a. 民政部办公厅关于在办理涉外收养登记时为收养人出具《跨国收养合格证明》的通 Mitteilung des Büros des Zivilministeriums über die Vergabe des Konformitäts-Zertifikats über zwischenstaatliche Adoptionen bei der Registrierung von Adoptionen mit Auslandsbezug.
2008-08-01b. 民政部办公厅关于外国人在中华人民共和国收养继子女当事人需要出具的证件和证明材料的通知 Mitteilung des Büros des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten über die Dokumente und Nachweise, die von den Parteien bei der Auslandsadoption von Stiefkindern in der Volksrepublik China vorgelegt werden müssen, 民办函〔2008〕4 号 http://www.qzmzj.gov.cn/show-11-1660-1.html: 衢州市民政局 Luzhou Büro für Zivile Angelegenheiten.
2008-08-28. 城市低收入家听认定办法 Maßnahmen des Zivilministeriums zur Bestimmung der Familie mit niedrigem städtischem Einkommen, erlassen und in Kraft getreten am 28.8.2008.
2008-09-01. 民政部关于印发《收养登记工作规范》的通知 Mitteilung des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten über die Ausgabe der "Vorschriften für Adoptionsregistrierungsarbeiten", 民发〔2008〕118 号. hrsg. von Bulletin des Staatsrats 2009 年第 5 号 国务院公报. http://www.gov.cn/gongbao/content/2009/content_1230012.htm: 中国政府网 Internetportal der Zentralregierung.

2008-09-05. 民政部， 公安部， 司法部等关于解决国内公民私自收养子女有关问题的通知 Mitteilungen des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten, des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit und des Justizministeriums zur Lösung einiger Fragen hinsichtlich unerlaubter Adoption durch chinesischer Bürger http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=alftwotitle&Gid=108698: 北京大学法制信息中心 Peking Universität Zentrum für Rechtsinformationen.
2008-10-20. 中共中央关于推进农村改革发展若干重大问题的决定 Beschluss des ZK KPCh in Bezug auf einige wichtige Fragen zur Förderung der Landwirtschaftsreformen. www.china.com.cn/policy/txt/2008-10/20/content_16635093.htm.
2008-12-20. 国务院办公厅关于促进房地产市场健康发展的若干意见 Ansichten des Büros des Staatsrats zur Förderung einer gesunden Entwicklung des Immobilienmarktes, in Kraft getreten am 20.20.2018, 国办发〔2008〕131 号. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=7788&CGid=: Lawinfo China.
2009-05-22. 关于印发 2009/2011 年廉租住房保障规划的通知 Mitteilung des Ministeriums für das Wohnungswesen und Stadt- und Landplanung, der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission und des Finanzministeriums zur Planung von Niedrigmietwohnraumprojekten 2009-2011, 建保[2009]91 号. http://www.mof.gov.cn/zhengwuxinxi/zhengcefabu/200906/t20090603_162670.htm: 中华人民共和国财政部 Finanzministerium der VR China.
2009-06-27. 中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法 Gesetz der Volksrepublik China zur Schlichtung von Streitigkeiten über das Management des ländlichen Bodenübernahmevertrags, verkündet und in Kraft getreten am 1.1.2010. http://www.gov.cn/flfg/2009-06/27/content_1351869.htm: 中国政府网 Internetportal der Zentralregierung.
2009-07-22. 民政部办公厅关于收养人因生活困难不能继续抚养被收养人有关问题的复函 Umfassender Brief des Büros des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit zu einigen Fragen, wenn der Adoptierende in Existenzschwierigkeiten gerät und den Unterhalt gegenüber dem Adoptierten nicht mehr leisten kann. http://www.qzmzj.gov.cn/show-11-1664-1.html: 衢州市民政局 Luzhou Büro für Zivile Angelegenheiten
2009-07-24. 最高人民法院关于建立健全诉讼与非诉讼相衔接的矛盾纠纷解决机制的若干意见 Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten, 法发 2009, 45 号 In 2010-02, 163 – 172: ZChinR.
2009-09-01. 国务院关于开展新型农村社会养老保险试点的指导意见 Ansichten des Staatsrats zur versuchsweisen Durchführung der neuen ländlichen sozialen Rentenversicherung 国发 (2009) 32 号.
2009-12-08. 国务院办公厅关于转发人力资源社会保障部，财政部城镇企业职工基本养老保险，关系转移接续暂行办法的通知 Vorläufige Maßnahme über die Übertragung und Fortsetzung des Grundrentenversicherungsverhältnisses von Arbeitnehmern in städtischen Betrieben, 国办发〔2009〕66 号. http://www.gov.cn./zwgk/2009-12/29/content_1499072.htm: 中国政府网 Internetportal der Zentralregierung.
2010-04-17. 国务院关于坚决遏制部分城市房价过快上涨的通知 Mitteilung des Staatsrats zur resoluten Abwehr zu schnell steigender Wohnungspreise in einigen Städten, 国发〔2010〕10 号. http://www.gov.cn/zwgk/2010-04/17/content_1584927.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung.
2010-06-07. 最高人民法院关于进一步贯彻“调解优先、调判结合”工作原则的若干意见 Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur weiteren Implementierung des Arbeitsprinzips "Vorrang der Mediation, Mediation und Urteil miteinander verbinden", in Kraft getreten am 07.06.2010 http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=8397: Lawinfo China.
2010-07-12. 最高人民法院关于审理劳动争议案件适用法律若干问题的解释（三） Dritte Rechtsauslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchführung der

Gesetze zu Arbeitsstreitigkeiten, in Kraft am 14.09.2010, 法释〔2010〕12 号. http://www.mohrss.gov.cn/ldgxs/LDGXzhengcefagui/LDGXzyzc/201011/t20101116_86291.html: 中华人民共和国人力资源和社会保障部 Ministerium der VR China für Personalwesen und Soziale Sicherheit.

2010-08-28. 中华人民共和国人民调解 Volksschlichtungsgesetz der VR China, verabschiedet auf der 16. Sitzung des StNVK des 11. NVK am 28.8.2010, verkündet und in Kraft getreten am 1.1.2011 Legal Daily 法制日报 30.08.2010.

2010-10-28. 中华人民共和国社会保险法 Sozialversicherungsgesetz der Volksrepubik China, verabschiedet am 28.10.2010 auf der 17. Sitzung des StNVK, in Kraft getreten am 1.7.2011. http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content_1732964.htm: 中央政府门户网站 Internetseite der Zentralregierung.

2010-12-08. 国务院关于修改 "工伤保险条例" 的决定 Beschluss des Staatsrats über die Revision der Unfallversicherungsregeln. Nr. 1, S. 4 ff.: 国务院公报 Amtsblatt des Staatsrats 2011.

2011-01-19. 国有土地上房屋征收与补偿条列 Regeln für die Enteignung und Entschädigung von Gebäuden auf staatseigenem Land, verkündet und am selben Tag in Kraft getreten, 国务院令 590. http://www.gov.cn/zwgk/2011-01/21/content_1790111.htm: 中央政府门户网站 Internetportal der Zentralregierung.

2011-02-16. 国务院办公厅关于进一步做好房地产市场调控工作有关问题的通知 Mitteilung des Büros des Staatsrats zur weiteren Regulierung des Immobilienmarktes Nr. 1, 国办发〔2011〕1 号. http://www.gov.cn/zwgk/2011-01/27/content_1793578.htm.

2011-04-22. 关于深入推进矛盾纠纷的指导意见 Ansichten zur vertieften Förderung der Schlichtungsarbeit. http://www.dffy.com/faguixiazai/ssf/201105/22812.html.

2011-06-07. 国务院关于开展城镇居民社会养老保险试点的指导意见 Leitansichten des Staatsrats über die Errichtung des Pilotprojekts der sozialen Rentenversicherung für Bürger in Städten und Gemeinden. http://www.gov.cn./zwgk/2011-06/13/content_1882801.htm.

2011-07-04. 最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释（三） Erläuterungen (3) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes , in Kraft getreten am 31.08.2011. http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=8883&CGid=: Lawinfo China.

2011-07-10. 国务院关于开展居民基本医疗保险试点的指导意见 Leitlinie des Staatsrats über die Errichtung des Pilotprojekts der Grundkrankenversicherung für Einwohner in Städten und Gemeinden. http://law.51labour.com/lawshow-75952.html.

2011-09-06. 在中国境内就业的外国人参加社会保障暂行办法 Vorläufige Methode für die Teilnahme von Ausländern, die in China arbeiten, an der Sozialversicherung, in Kraft getreten am 15.10.2011. http://www.mohrss.gov.cn/SYrlzyhshbzb/zcfg/flfg/gz/201601/t20160112_231574.html: Ministerium für Personalwesen und soziale Sicherheit

2012-02-27. 最高人民法院关于办理申请人民法院强制执行国有土地上房屋征收补偿决定案件若干问题的规定 Vorschrift des Obersten Volksgerichtshofs über die Behandlung von Fällen der Anwendung der Entscheidung des Obersten Volksgerichts zur zwangweisen Durchsetzung von Entschädigungsleistungen für die Enteignung von Gebäuden auf staatseigenem Land, in Kraft getreten am 1.4.2012. hrsg. von Oberstes Volksgericht. http://legal.people.com.cn/GB/17608004.html: 人民网 Renmin Wang.

2013-11-15. 中共中央关于全面深化改革若干重大问题的决定 Beschluss der KPCh auf dem 3. Plenum 2013 über einige wichtige Fragen zur umfassenden Vertiefung der Reformen. http://www.gov.cn/jrzg/2013-11/15/content_2528179.htm: 中共中央 Kommunistische Partei der Volksrepublik China.

2013-11-21. 最高人民法院《关于推进司法公开三大平台建设的若干意见》的通知 Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Förderung des Aufbaus von drei öffentlichen Plattformen zum Privatrecht. https://www.chinacourt.org/article/detail/2013/11/id/1152225.shtml: 中国法院国际互联网 Internetseite der Volksgerichte der VR China.

2013-12-02. 住房与城乡建设部等关于公共租货住房和廉租住房并轨运行的通知 Bekanntmachung des Ministeriums für Wohnungswesen und städtische und ländliche Entwicklung über die Zusammenlegung Programms zur Bereitstellung von Wohnraum zu niedrigen Mieten und des Programms für die Miete öffentlichen Wohnraums http://www.sh-fxgz.com/html/1859303837.html.

2014. *婚姻家庭法。 常用版法规转。Ehe- und Familienrecht. Eine Sammlung häufig verwendeter Gesetzte und Verordnungen*. Band 新 3 版 3. Neuauflage. 北京 Beijing: 中国法制出版社 China Legal Publishing House

2014-02-21. 国务院社会救助暂行办法 Vorläufige Maßnahmen des Staatsraats für die soziale Hilfe, Anordnung Nr. 649 durch PM Li Keqiang, in Kraft getreten am 1.3.2015. http://lawinfochina.com/display.aspx?id=16949&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=.

2014-02-24. 城乡养老保障制度衔接暂行办法 Vorläufige Maßnahmen zur Zusammenlegung der städtischen und ländlichen Rentenversicherungssysteme. http://www.mohrss.gov.cn/gkml/xxgk/201402/t20140228_125006.htm.

2014-03-16. 国家新型城镇化规划（2014－2020 年） Nationaler Plan für eine neue Urbanisierung. hrsg. von 新华社 Xinhua. http://www.gov.cn/zhengce/2014-03/16/content_2640075.htm

2014-12-18. 最高人民法院最高人民检察院 公安部 民政部关于依法处理监护人侵害未成年人权益行为若干问题的意见 Ansichten des Obersten Volksgerichts, der Oberten Staatsanwaltschaft, des Minsterium für Öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Zivile Angelegenheiten zur rechtlichen Behandlung von Fragen, in denen ein Vormund die Rechte und Interessen des minderjährigen Kindes verletzt, in Kraft getreten am 01.01.2015. http://cccwa.mca.gov.cn/article/fgzc/zcwj/201504/20150400799675.shtml: 中国儿童福利和收养中心 China Centre for Children´s Welfare and Adoption.

2014-12-30. 国务院办公厅关于引导农村产权流转交易市场健康发展的意见 Ansichten des Staatsrats zur gesunden Entwicklung für den Transfer von ländlichem Eigentum, verkündet am 22.01.2015 国办发〔2014〕71 号 hrsg. von 国务院 Staatsrat. http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-01/22/content_9424.htm: 中国新闻网.

2015. "Der 15. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas." China Internet Information Center.

2015-01-03. 国务院关于机关事业单位工作人员养老保险制度改革的决定 Beschluss des Staatsrats über die Reform des Rentensystems der Mitarbeiter der Organe und Institutionen, 国发〔2015〕2 号. http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-01/14/content_9394.htm, aufgerufen am 4.5.2016: 中国政府网 Internetseite der Zentralregierung.

2015-01-27. China's first legislation on home-based care services for the aged to be issued in May Pkulaw http://en.pkulaw.cn/Search/DisplayInfo.aspx?lib=news&Id=13645 vom 02.02.2015.

2015-08-24. 国务院关于开展农村承包土地的经营权 和农民住房财产权抵押贷款试点的指导意见, Leitende Ansichten des Staatsrats zur versuchsweisen Beleihung des ländlichen Bodenübernahmerechts und dörflichen Wohneigentums, in Kraft getreten am 8.10.2015. 国发〔2015〕45 号. http://www.gov.cn/zhengce/content/2015-08/24/content_10121.htm: 中国政府网 Internetseite der Zentralregierung.

2015-12-27. 中华人民共和国反家庭暴力法 Gesetz der VR China gegen häusliche Gewalt, verabschiedet auf der 10. Sitzung des 12. Versammlung des StNVK am 27.12.2015, in Kraft getreten am 03.01.2016. http://lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=20841&EncodingName=big5: China Law Info.

2015-12-31. 最高人民法院民一庭关于夫妻一方对外担保之债能否认定为夫妻共同债务的复函 [现行有效] Reply of the Civil Division I of the Supreme People's Court on Whether to Determine a Debt Incurred by One Spouse for External Guarantee as the Couple's Joint Debt. http://en.pkulaw.cn.lawinfochina-chi.erf.sbb.spk-berlin.de/display.aspx?id=22298&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=: Lawinfo China.

2016-11-27. 中共中央 国务院关于完善产权保护制度依法保护产权的意见 Ansichten der KPCh und des Staatsrats, wie das System der Eigentumsrechte verbessert und die Eigentumsrechte nach dem Recht geschützt werden können. http://news.xinhuanet.com/politics/2016-11/27/c_1119999035.htm: 新华网 Xinhua Wang.
2017-03-05. 全国人民代表大会常务委员会工作报告 Arbeitsbericht des Ständigen Komitees des Nationalen Volkskongresses. http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/09/content_2013897.htm: 国人民代表大会 Nationaler Volkskongress der VR China.

WEITERE LITERATUR

Alford, William P. 2003. "Have You Eaten? Have You Divorced? Debating the Meaning of Freedom in Marriage in China." In *Realms of Freedom in the Chinese World*, hrsg. von W. Kirby. Stanford University Press.
Ali, Shahla. 2013. The jurisprudence of responsive mediation: an empirical examination of Chinese people's mediation in action. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 45 (2): 227-248. doi:10.1080/07329113.2013.796759.
Amnesty International. 2014-06-24. Todesurteil aufgehoben. https://www.amnesty.de/urgent-action/ua-013-2013-1/todesurteil-aufgehoben.
Amnesty International. 2016. China. Amnesty Report 2016. https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/china#todesstrafe.
Asian Development Bank. 2006. People´s Republic of Cina Country Gender Assessment. https://www.adb.org/documents/peoples-republic-china-country-gender-assessment: Asian Development Bank East Asia Department and Regional and Sustainable Development Department.
Baer, S. 2016. *Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Nomos Verlagsgesellschaft.
Barnett, L.D. 2015. *Explaining Law: Macrosociological Theory and Empirical Evidence*. Brill.
Baumann, Florian. 2015. Recht und Ökonomie aus Sicht der Wirtschaftswissenschaften. *DICE Ordnungspolitische Perspektiven, No. 74*.
Becker, G.S., and M. Vanberg. 1993. *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*. Mohr.
Beijing Review. 2006. Die Entwicklung der Seniorenangelegenheiten in China. http://www.bjreview.cn/g-br/2006-g/2007-10/2007.10-wj-1.htm: Presseamt des Staatsrats der Volksrepublik China.
Bernartz, Marie Luise. 2014. "Die betriebsbedingte Kündigung im chinesischen Recht." *ZChinR*:5-40.
Bernhardt, Kathryn. 1994. "Women and the Law: Divorce in the Republican Period." In *In Civil Law in Qing and Republican China*, hrsg. von Kathryn Bernhardt and Philipp C.C. Huang. Stanford University Press.
Betcherman, Gordon, Ana Revenga, and Tong Minna Hahn. 2009. The Transition from a Managed Employment System Toward a Modern Labour Market. In *Economic Transitions with Chinese Characteristics. Social Change During Thirty Years of Reform*, hrsg. von Arthur Sweetman and Jun Zhang. Montreal, London.
Blasek, K., and H.-U. Müller-Russel. 2006. "Chinesisches Verwaltungsrecht in Theorie und Praxis." *ZChinR* 3:277-286.
Bohong, Liu, Zhang Yongying, and Li Yani. 2009. "Reconciling work and family: Issues and policies in China." *International Labour Organization, Conditions of Work and Employment Series* 22.
Bourdieu, P., and B. Schwibs. 1987. *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Suhrkamp.
Brink, Tobias ten. 2010. "Strukturmerkmale des chinesischen Kapitalismus." *Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Discussion Paper* 1.

Brückner, Lisa. 2011. "Papiertiger" oder effektives Sicherungsmodell - Das Sozialversicherungsgesetz der VR China tritt in Kraft *EU-China Divil Society Forum Hintergrundinformationen*

Bu, Yuanshi. 2009. *Einführung in das Recht Chinas*. Hrsg. von JuS Schriftenreihe. München: C.H. Beck Verlag.

Bu, Yuanshi, and Rainer Frank. 2009. "Familienplanung und Ein-Kind-Politik in China." *ZfRV* 13:83.

Bünger, Karl. 1951. "Das Ehegesetz der Volksrepublik China von 1950." *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*:112-120.

Burgold, Peter. 2018. Verfügungsrechte. *Gablers Wirtschaftslexikon*.

Cai, Fang, and Albert Park. 2011. "The Informalization of the Chinese Labor Market." In *From Iron Rice Bowl to Informalization. Markets, Workers and the State in a Changing China*, hrsg. von Sarosh Kuruvilla, Ching Kwan Lee and Mary E. Gallagher, 17-35. Ithaca, London: Cornell University Press.

Cai, Yong. 2010. "China's Below-Replacement Fertility: Government Policy or Socioeconomic Development?" *Population and Development Review* 36 (3):419-440. doi: 10.2307/25749195.

Cao, J. Albert, and Ramin Keivani. 2014. "The Limits and Potentials of the Housing Market Enabling Paradigm: An Evaluation of China's Housing Policies from 1998 to 2011." *Housing Studies* 29 (1):44-68. doi: 10.1080/02673037.2013.818619.

Cao, J.A. 2015. *The Chinese Real Estate Market: Development, Regulation and Investment*. Taylor & Francis.

Cao, Pei. 1998. *Real Estate Law in China*. Hongkong, Singapore: Sweet&Maxwell Asia.

Cao, Yin 2015-11-20. "Courts wrestle with domestic violence." *China Daily*.

Castellucci, Ignazio. 2007. "Rule of Law with Chinese Characteristics." *Annual Survey of International & Comparative Law* 13 (1):35-92.

Chan, Cham Wing, and Will Buckingham. 2008. "Is China Abolishing the Hukou System?" *The China Quarterly* (195):582-606. doi: 10.1017/S0305741008000787.

Chan, Cham Wing, and Li Zhang. 1999. The Hukou System and Rural Urban Migration in China: Processes and Changes. *The China Quarterly* 160: 818-855.

Chen, Fu, and John Davis. 1999. Land Reform in Rural China Since the Mid-1980s.

Chen, Gengzhao 陈耿釗. 2013. "Implementing housing rights in China : reinterpreting Chinese constitutional property." Doctor of Philosophy, University of Hongkon.

Chen, Jianfu. 2008. *Chinese Law: Context and Transformation*. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers.

Chen, Jianfu. 2015. *Chinese Law: Context and Transformation*. Brill.

Chen, Jie, Juan Jing, Yanyun Man, and Zan Yang. 2013. "Public Housing in Mainland China: History, Ongoing Trends and Future Perspectives." In *The Future of Public Housing. Ongoing Trends in the East and the West*, hrsg. von J. Chen, M. Stephens and M. Man. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

Chen, Jie, Zan Yang, and Ya Ping Wang. 2014. "The New Chinese Model of Public Housing: A Step Forward or Backward?" *Housing Studies* 29 (4):534-550. doi: 10.1080/02673037.2013.873392.

Chen, Juan , Deborah S. Davis, and Pierre F. Landry. 2017. Beyond Hukou Reform: Enhancing Human-Centered Urbanization in China. *Paulson Policy Memorandum*.

Chen, Lei. 2014. "Land Registration, Property Rights and Institutional Performance in China: Progress Achieved and Challenges Ahead." *Hongkong Law Journal* 3 (10):841-864.

Chen, Lei, and Mark D. Kielsgard. 2013a. "The Emergence of Private Property Law in China and its Impact on Human Rights." *Asian Pacific Law & Policy Journal* 15 (1):94-134.

Chen, Lei, and Mark D. Kielsgard. 2013b. Evolving Property Rights in China: Patterns and Dynamics of Condominium Governance. *The ChineseJournal of Comparative Law*: 1-22. doi:10.1093/cjcl/cxt016.

Chen, Na. 2017-03-24. "Beijing Cracks Down on 'Fake Divorces' Spurred by Property-Buying Frenzy." *Caixin*.
Chen, Shaoyuan, Di Wu, and Rongde Li. 2017-03-17. "Residency Rules for School Enrollment Drive Up Property Prices Near Beijing's Best Institutions." *Caixin*.
Chen, Wei, and Lei Shi. 2012. Present Legislation on Adoption in China and its Reform Proposals. *International Survey of Family Law* 53.
Chen, Wen Hui 1955. *Family revolution in communist China*. *Human Resources Research Institute, Research Memo No. 35*: University of Michigan.
Cheng, Yang 1987. "Family Law in China." *International Journal of Law and the Family* 1:248-258.
Cheng, Yanyuan. "Beilegung von sozialrechtlichen Streitigkeiten in der VR China." In *Grundfrgen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*, hrsg. von Ulrich Becker, Gongcheng Zheng and Barbara Darimont, 295-308.
Cheng, Yanyuan, and Barbara Darimont. 2007. "Die Debatten über die Entwürfe des Arbeitsvertragsgesetzes." *ZChinR*:172-181.
Chin, Ka Hye. 2014. "Growing Problem in Rural Areas: Child Trafficking." *Law School Student Scholarship* Paper 420.
China Daily. 2013-03-09. Crackdown on child trafficking. In *China Daily*. http://usa.chinadaily.com.cn/china/2013-03/09/content_16293598.htm.
China Daily. 2016-12-02. China issues white paper on right to development. http://africa.chinadaily.com.cn/china/2016-12/02/content_27545354.htm.
China Daily. 2016-12-22. "China tightens judicial rules on child trafficking."
China Human Rights. 2002. Institutionalized Exclusion: The Tenuous Legal Status of Internal Migrants in China´s Major Cities. https://www.hrichina.org/chs/file/2991/download?token=vmOfcM6u3XJbwxhHqCDirYxWxK6o7rmTe2zEgEchTsE: Human Rights in China.
China Law Translate. 2015-01-05. Blog Post on the New Guardianship Rules. https://www.chinalawtranslate.com/walkthrough-on-the-new-guardianship-rules/?lang=en: China law translate.
China Lawinfo. 2015-03-23. Shanghai Launched Multi-Moves to Integrate the Urban-Rural Social Security Systems. China Lawinfo Beijing University.
China Lawinfo. 2016-10-19. Top Chinese court establishes online database to promote judicial transparency. http://en.pkulaw.cn/Search/DisplayInfo.aspx?lib=news&Id=16233: 北大法 Beida Law.
China, Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik. 2012-02-24. Das sozialistische Rechtssystem chinesischer Prägung. http://www.bjrundschau.com/german2010/zhuanti/txt/2012-02/24/content_574973.htm.
Chinalawinfo. 2016-10-14. China to resolve hukou issue for 100 million rural migrants *english.gov.cn*.
Chow, Ju-Chin. 1992. *Verlobung und Eheschliessung in China. Das Eherecht im IV. Buch des Nankinger BGB „Familienrecht" vom 26.12.1930 in der Fassung vom 3.6.1985 und das Pekinger Ehegesetz vom 10.9.1980*. Frankfurt, Bern, New York, Paris:: Peter Lang.
Clemens, Ulrich, and Steffen Dyck. 2011. Chinas Wohnungsmärkte: Regulatorische Maßnahmen mindern das Risiko eines heftigen Einbruchs *Deutsche Bank Research*.
Cohen, Jerome Alan. 1966. Chinese Mediation on the Eve of Modernization. *California Law Review* 54 (3).
Cook, Camille W. 1986. Chinese Family Law: A Potential Statutory Revolution. *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 9 (63): 63-80.
Cooney, Rosemary Santana, and Jiali Li. 1994. "Household Registration Type and Compliance with the "One Child" Policy in China, 1979-1988." *Demography* 31 (1):21-32.
Dabringhaus, S. 2009. *Geschichte Chinas im 20. Jahrhundert*. Beck.
Darimont, Barbara. 2003a. *Das Sozialversicherungsrecht der V.R. China unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen*. Band 32, *Studien aus dem*

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
Darimont, Barbara. 2003b. "Rechtsgrundlagen der chinesischen Sozialversicherung." *China Aktuell*:1102-1116.
Darimont, Barbara. 2004. Antworten aus Beijing: "Die Sozialpolitik der chinesischen Regierung". In *"Sprengstoff in China?" Dimensionen sozialer Herausforderungen in der Volksrepublik*, hrsg. von Kristin Kupfer. Essen: Asienstiftung des Asienhauses Essen
Darimont, Barbara. 2005. Alterssicherung in China vor dem Hintergrund konfuzianischer und marxistischer Lebensvorstellungen. *China Analysis* 48.
Darimont, Barbara. 2007. "Die Verabschiedung des Arbeitsvertragsgesetzes vor dem Hintergrund moderner Sklavenhaltung in der VR China." *China aktuell* 5.
Darimont, Barbara. 2009. "Diskussion zum Entwurf des Sozialversicherungsgesetzes der VR China." *ZChinR* 4:364-374.
Darimont, Barbara. 2011. "Das Sozialversicherungsgesetz der VR China." *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 4/2011.
Darimont, Barbara , and Dongmei Liu. 2010. "Das Recht der sozialen Hilfe und des Wohngeldes." *ZChinR* 4.
Dawen, Yang. 2001. 当代中国妇女权益保障的理论与实践 《消除都妇女一切形式歧视公约》 在中国执行情况的调查研究 Theory and Practice of Protection of Women`s Rights and Interests in Contemporary China - Investitation and Study on the Enforcement of UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women in China. 1-14.
Dawen, Yang. 2010-05-14. Review and Reflection on the Family and Marriage Laws of PRC - In Memory of the 60th Anniversary of the Enforcement of the PRC's First Marriage Law
Deng, Wenjing, Joris Hoekstra, and Marja Elsinga. 2014. "Urban Housing Policy Review of China: from Economic Growth to Social Inclusion." *New Researcher´s Colloquium* WS-25.
Deng, Xiaoping. 1984. *Selected Works of Deng Xiaoping* Beijing: Beijing Foreign Languages Press.
Di, Wu, Chen Shaoyuan, and Li Rongde. 2017-03-20. "Beijing's New Rules Put Thousands of Homebuyers in Limb." *Caixin*.
Di, Xiaohua, and Yuning Wu. 2009. "The Developing Trend of the People's Mediation in China." *Sociological Focus* 42 (3):228-245. doi: 10.1080/00380237.2009.10571354.
Diamant, Neil J. 2000. "Conflict and Conflict Resolution in China: Beyond Mediation-Centered Approaches." *The Journal of Conflict Resolution* 44 (4):523-546. doi: 10.2307/174640.
Diamant, Neil Jeffrey. 2000. *Revolutionizing the family: politics, love, and divorce in urban and rural China, 1949 - 1968*. Berkeley, Calif. u.a.: Univ. of Calif. Press.
Ding, Weili, and Steven F. Lehrer. 2009. "Housing and Education Reform in Urban China: No Longer Separate and Increasingly Uneaqual." In *Economic Transitions with Chinese Characteristics. Social Change During Thirty Years of Reform*, hrsg. von Arthur Sweetman and Jun Zhang, 35-53. Montreal, London: MgGill-Queen`s University Press.
Dorloff, Axel. 2017-02-17. China Nachwuchssorgen trotz Zwei-KindPolitik https://www.tagesschau.de/ausland/china-zwei-kind-politik-101.html: ARD-Studio Peking
Ebenstem, Avraham. 2011. "Estimating a Dynamic Model of Sex Selection in China." *Demography* 48 (2):783-811. doi: 10.2307/41237743.
Eberl-Borges, Christina. 2015. "Erbrechtsreform in China." In *Erbrecht in der VR China. Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus der Privatrechtsordnung*, hrsg. von Christina Eberl-Borges and Qiang Wang, 29-60. Frankfurt: Peter Lang.
Elbern, Stephanie. 2002. Das erste nationale Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz der VR China - Auf dem Weg zu normativer Stabilität. *China aktuell* (3): 277-281.
Engelmann. 1928. *Das chinesische Eherecht*. *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*. Stuttgart.
Erling, Johnny. 2013-02-09. "Kampf für Todeskandidatin nach barbarischem Mord." *Die Welt*.
Escarra, Jean. 1936. *Le Droit chinois*. Éditions Henri Vetch.

Ess, Hans van. 2003. *Ist China konfuzianisch?* Band 23. http://www.chinapolitik.de/studien/china_analysis/no_23.pdf: Center for East Asian and Pacific Studies, Trier University.
Feng, Junyi. 2009. "Urban Housing Demolition and Relocation in China." *New Zealand Association for Comparative Law Yearbook* 15:117-142.
Foster-Simons, Frances. 1985. "The Development of Inheritance Law in the Soviet Union and the People's Republic of China." *The American Journal of Comparative Law* 33 (1):33-62. doi: 10.2307/840117.
Foster, Frances Hoar. 1982. "Codification in Post-Mao China." *The American Journal of Comparative Law* 30 (3):395-428. doi: 10.2307/839724.
Frazier, Mark W. 2010. *Socialist Insecurity. Pensions and the Politics of Uneven Development in China*. Ithaca, London: Cornell University Press.
Frazier, Mark W. 2011. "Social Policy and Public Opinion in an Age of Insecurity." In *From Iron Rice Bowl to Informalization. Markets, Workers and the State in a Changing China*, hrsg. von Sarosh Kuruvilla, Ching Kwan Lee and Mary E. Gallagher, 61-82. Ithaca, London: Cornell University Press.
Fu, Hualing. 2014. "Mediation and the Rule of Law: The Chinese Landscape " In, hrsg. von Joachim Zekoll and Moritz Bälz. Brill.
Gallagher, Mary E., and Baohua Dong. 2011. "Legislating Harmony: Labor Law Reform in Contemporary China." In *Markets, Workers and the State in a Changing China*, hrsg. von Sarosh Kuruvilla, Ching Kwan Lee and Mary E. Gallagher, 36-60. Ithaca, London: Cornell University Press.
Gao, Yongxian. 2005. "Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China " In *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*, hrsg. von Ulrich Becker, Barbara Darimont and Gongcheng Zheng, 19-24. Nomos.
Gates, Crystal J. . 1999. "China's Newly Enacted Intercountry Adoption Law: Friend or Foe?" *Indiana Journal of Global Legal Studies* 7 (1):369-392.
Glassmann, Eric. J. 1992. "The Function of Mediation in China: Examining the Impact of Regulations Governing the People´s Mediation Committees." *Pacific Baxin Law Journal* 10 (2):460 - 488.
Glosser, Susan L. (Hrsg.). 2003. *Li Fengjin: Chinese Visions of Family and state 1915 - 1953*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
Gransow, Bettina. 2008. "Zu viel, zu alt, zu männlich? Demographie und Bevölkerungspolitik." In *Der Bürger im Staat*, hrsg. von Robert Heuser, 217-222. Landeszentrale für Politische Bildung.
Gransow, Bettina. 2012. Binnenmigration in China - Chance oder Falle? *Kurzdossier der Bundeszentrale für Politische Bildung*.
Grassi, Sergio. 2008. Chinas Agrarreform - in Zeiten der globalen Finanzkrise.
Greenhalgh, Susan. 2001. "Fresh Winds in Beijing: Chinese Feminists Speak Out on the One-Child Policy and Women's Lives." *Signs* 26 (3):847-886. doi: 10.2307/3175541.
Greenhalgh, Susan. 2003. "Science, Modernity, and the Making of China's One-Child Policy." *Population and Development Review* 29 (2):163-196. doi: 10.2307/3115224.
Gu, Baozhang, Feng Wang, Zhigang Guo, and Erli Zhang. 2007. "China's Local and National Fertility Policies at the End of the Twentieth Century." *Population and Development Review* 33 (1):129-147. doi: 10.2307/25434587.
Guan, Xiaofeng. 2007-07-04. Official: Family Planning Policy to stay. http://www.chinadaily.com.cn/china/2007-07/04/content_909229.htm aufgerufen am 29.4.2016: China Daily.
Guo, Mugeng. 2010. "Study on Multi-level Rural Finance Service System with Establishment of Village or Township Banks " *International Journal of Business and Management* 5 (1):150-155.
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. 2016-10-07. Statusbericht zum Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

internationalen Adoption. https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=69: Ständiges Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.
Haan, de Arjan. 2010. *The Financial Crisis and China's "Harmonious Society"*. *2010*. China, financial crisis; unemployment; fiscal administration; harmonious society; social policy.
Halegua, Aaron. 2005. "Reforming the People´s Mediation System in Urban China." Hongkong Law Journal (35):1-35.
Harney, Alexandra 2015-02-04. China's slowdown spells trouble for migrant workers' pensions http://uk.reuters.com/article/uk-china-labour-idUKKBN0L82HO20150204: Reuters
He, Dan. 2012-07-06 "Adoption law may broaden category." *China Daily*.
He, Huanle. 2014. "China´s Land Registration: Situation, Challenges, Efforts." FIG Congress 2014, Kuala Lumpur.
He, Huifeng. 2012-07-19. DNA databank to help find missing children. http://www.scmp.com/article/678807/dna-databank-help-find-missing-children: South China Morning Post.
Heilmann, Sebastian. 1997. Der XV. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas: Wachsende politische Risiken der Wirtschaftsreform. *Chinapolitik.de*: 1-20.
Heilmann, Sebastian. 2004. *Das Politische System der Volksrepublik China*. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften.
Heldrich, Andreas. 1986. "Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht." *Archiv für die civilistische Praxis* 186 (1/2):74-114.
Hemminki, Elina, Zhuocun Wu, Guiying Cao, and Kirsi Viisainen. 2005. Illegal Births and Illegal Abortions - the Case of China. *Reproductive Health* 2. doi:10.1186/1742-4755-2-5.
Herd, Richard, Hu-Wei Hu, and Vincent Koen. 2010. Providing Greater Old-Age Security in China. *OECD Economics Department Working Papers* 750. doi:10.1787/5kmlh4x7pc7k-en.
Heuser, R. 1987. The Legal Status of the Chinese Communist Party. *Occasional Papers/Reprints in Contemporary Asian Studien* 4 (4).
Heuser, Robert. 1999a. "Auf dem Weg zur Herrschaft des Rechts? Menschenrechtliche Aspekte der Reform des chinesischen Rechtssystems der Ära Deng Xiaopings 1979-1997." In *Menschenrechte in Ostasien*, hrsg. von Gunter Schubert, 167-180. Tübingen: Mohr, Siebeck.
Heuser, Robert. 1999b. *Einführung in die chinesische Rechtskultur*. Hamburg: Institut für Asienkunde.
Heuser, Robert. 2005. "Gegenwärtige Lage und Entwicklungsrichtung des chinesischen Rechtssystems. Eine Skizze." *Verfassung und Recht in Übersee* 38:137-153.
Heuser, Robert. 2006. *Grundriss des chinesischen Wirtschaftsrechts*. Band 394, *Mitteilungen des Institut für Asienkunde Hamburg*. Hamburg: Institut für Asienkunde.
Heuser, Robert. 2008a. "Chinesische Rechtskultur im Wandel sozioökonomischer Bedürfnisse." In *Der Bürger im Staat - Die Volksrepublik China*, 223-229. Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg.
Heuser, Robert. 2008b. *Einführung in die chinesische Rechtskultur*. Hrsg. von Mitteilungen des Instituts für Asienkunde. Hamburg.
Heuser, Robert. 2009. "Sozialistisches Recht in der Erprobung." *ZChinR* 3:247-261.
High, Anna Jane. 2013. "China's Orphan Welfare System: Laws, Policies And Filled Gaps." *University of Pensylvania East Asia Law Review* 8:127-176.
Hill, P., and J. Kopp. 2013. *Familiensoziologie: Grundlagen und theoretische Perspektiven*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
Hill, P., and J. Kopp. 2014. *Handbuch Familiensoziologie*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
Ho, Peter. 2005. *Institutions in Transistion. Land Ownership, Property Right and Social Conflict in China*. Hrsg. von Studies on Contemporary China.
Ho, Peter. 2013. "In Defense of Endogenous, Spontaneously Ordered Development: Institutional Functionalism and Chinese Property Rights." *Journal of Peasant Studies* 40 (6):1087-1118. doi: http://dx.doi.org/10.1080/03066150.2013.866553.
Ho, Samuel P. S., and George C. S. Lin. 2003. "Emerging Land Markets in Rural and Urban China: Policies and Practices." *The China Quarterly* (175):681-707.

Hou, Wen, and Wang Fran. 2017-03-31. "Housing Ministry Says China's Local Authorities Can Learn From Capital's Property Controls." *Caixin*.
Hu, Aiqun. 2015. *China's Social Insurance in the Twentieth Century*. Brill.
Hu, Richard. 2011. "Property, Wealth and Law Reforms in China´s Urban Revolution." In *Law, Wealth and Power in China: Commercial Law Reforms in Context*, hrsg. von J Garrick, 199-217. London, New York: Routledge.
Hu, Richard. 2013. "Drivers of China´s Urbanisation and Property Develpment." *Australasian Journal of Regional Studies* 19 (2):156-180.
Huang, P. C. C. 2005. "Divorce Law Practices and the Origins, Myths, and Realities of Judicial "Mediation" in China." *Modern China* 31 (2):151-203. doi: 10.1177/0097700405274585.
Huang, Philip C. C. 2006. "Civil Adjudication in China, Past and Present." *Modern China* 32 (2):135-180. doi: 10.2307/20062634.
Huang, Philipp C. C. . 2011. The Modern Chinese Family: In Light of Economic and Legal History *Modern China* 37 (5): 459-497.
Huang, Youqin. 2012. "Low-income Housing in Chinese Cities: Policies and Practices." *The China Quarterly* 212:941-964. doi: 10.1017/S0305741012001270.
Huang, Youqin. 2013. "Low-income Housing in Chinese Cities: Policies and Practices." *The China Quarterly* 212:941-964. doi: 10.1017/s0305741012001270.
Huaxia. 2016-03-04 China drafting Civil Code: spokeswoman
Hui, Xiao Xi. 2009. "The Chinese Housing Reform and the Following New Urban Question." The 4th International Conference of the International Forum on Urbanism (IFoU), Amsterdam.
Huinink, J., and D. Konietzka. 2007. *Familiensoziologie: Eine Einführung*. Campus Verlag.
IMIS. 2012. Internal Migration in China - Opportunity or Trap? In *Focus Migration Policy Brief*. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Bundesagentur für Zivile Bildung.
Jacobs, Andrew. 2008-05-28. "One-Child Policy Lifted for Quake Victims' Parents." *New York Times*.
James, Benjamin W. 2007. "Expanding the Gap: How the Rural Property System exacerbates China´s Urban-Rural Gap." *Columbian Journal of Asian Law* 20 (2).
Jiang, Shigong. 2010. "Written and Unwritten Constitutions: A New Approach to the Study of Constitutional Government in China." *Modern China* 36 (1):12-46. doi: 10.1177/0097700409349703
Johnson, Kay. 2002. "Politics of International and Domestic Adoption in China." *Law & Society Review* 36 (2):379-396. doi: 10.2307/1512181.
Johnson, Kay. 2004. *Wanting a Daughter, Needing a Son*. St. Paul, Minn. : Yeong & Yeong 2007.
Johnson, Kay, Banghan Huang, and Liyao Wang. 1998. "Infant Abandonment and Adoption in China." *Population & Development Review* 24 (3):469-510.
Julius, Hinrich. 2006. "Zur Nichtverabschiedung des Sachenrechtsgesetzes." *ZChinR* 3:262-270.
Kaiser, Matthis, and Gudrun Wacker. 2008. Nachhaltigkeit auf chinesische Art : das Konzept der "harmonischen Gesellschaft". *Stiftung Wissenschaft und Politik* Studie 18.
Kaminski, Gerd. 2008. "Jugend- und Menschenrechte in China." In *China Report*, hrsg. von Gesellschaft zur Förderung freundschaftlicher und kultureller Beziehungen zur VR China. Wien.
Keller, Perry. 1994. "Sources of Order in Chinese Law." *The American Journal of Comparative Law* 42 (4):711-759. doi: 10.2307/840631.
Kirstein, Roland. 2003. Ökonomische Analyse des Rechts *Discussion Paper 2003-06*.
Kirstein, Roland, and Dieter Schmidtchen. 2003. Ökonomische Analyse des Rechts. *CSLE Discussion Paper, No. 2003-04*.
Kittlaus, Martin. 2002. *Ideologie und Sozialistische Marktwirtschaft in der VR China. Beitrag zur strukturfunktionalistischen Systemforschung mit einer Politikfeldanalyse des städtischen Immobilienwesens der 90-er Jahre*. Hrsg. von Martin Kittlaus and Konrad Wegmann, *Strukturen der Macht. Studien zum politischen Denken Chinas*. Münster, Hamburg, London: Lit Verlag.

Kleem, Curtis. "Airplane Trips and Organ Banks: Random Events and the Hague Convention on Intercountry Adoptions." *Georgia Journal of International and Comparative Law* 28:319-348.
Korte, H., and B. Schäfers. 2008. *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*. Band 7., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
Kreft, Heinrich. 2008. "Die soziale Kehrseite des chinesischen Aufstiegs. Soziale Widersprüche und Ungleichgewichte." *Der Bürger im Staat - Die Volksrepublik China* 3/4, 58. Jahrgang 195-202.
Kremzner, Mark T. 1998. "Managing Urban Land in China: The Emerging Legal Framework and its Role in Development." *Pacific Rim Law & Policy Journal* 7 (3):611-655.
Kubach, Tim. 2011. "Chinas 12. Fünfjahrplan für 2011-2015: Prioritäten, Zielvorgaben, Projekte " *China Analysis* 90.
Kuruvilla, Sarosh, Ching Kwan Lee, and Mary E. Gallagher. 2011. "Introduction and Argument." In *From Iron Rice Bowl to Informalization. Markets, Workers and the State in a Changing China*, hrsg. von Sarosh Kuruvilla, Ching Kwan Lee and Mary E. Gallagher, 1-16. Ithaca, London: Cornell University Press.
Lackner, Hendrik, and Ying Lackner. 2011. "Die neuen chinesischen Enteignungsvorschriften für Gebäude. Ein taugliches Problemlösungsinstrument?" *RIW* 7:437-447.
Lan, Pei-chia. 2014. "Segmented Incorporation: The Second Generation of Rural Migrants in Shanghai." *The China Quarterly* 217:243-265. doi: 10.1017/s030574101300146x.
Langer, Annette. 2013-01-31. "Misshandelte Frau in China: Todesstrafe für Notwehr." *Der Spiegel*.
Lenz, K. 2009. *Soziologie der Zweierbeziehung: Eine Einführung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Leutner, Mechthild. 1989. *Geburt, Heirat und Tod in Peking. Volkskultur und Elitekultur vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Berlin: Reimer, Dietrich.
Li, Bingqin, and Huamin Peng. 2006. The Social Protection of Rural Workers in the Construction Industry in Urban China. Case/113.
Li, Peng. 2002-03-06. "Top Legislator Li Peng on Legal System." *Pepole´s Daily online*. http://en.people.cn/200203/06/eng20020306_91495.shtml.
Li, Tian. 2008. "The Chengzhongcun land market in China: boon or bane? – A perspective on property rights." *International Journal of Urban and Regional Research* 32 (2):282-304.
Li, Zongmin, and John Bruce. 2005. "Gender, Landlessness and Equity in Rural China." In *Developmental Dilemmas. Land Reform and Institutional Change in China*, hrsg. von Peter Ho, 308-337. London, New York: Routledge.
Lipinski, Astrid. 2005a. "Chinas Frauenverfassung." *Menschenrechte für die Frau* 4:20-21.
Lipinski, Astrid. 2005b. "Kein Ackerland in Frauenhand." *Menschenrechte für die Frau* 1:24-25.
Lipinski, Astrid. 2009. Frauenrechte in China. In *Dossier China*: Bundeszentrale für Politische Bildung.
Lipinski, Astrid. 2014. "Die "Große Schlichtung" - Wie die kommunistische Pseudo-Legalisierung den Rechtsstaat zerstört." In *Harmonie und Konflikt in China*, hrsg. von Christian Soffel and Tilman Schalmey, 277-292. Wiesbaden: Harrassowitz.
Lisle, Jacques de. 2015. "The Rule of Law with Xi-Era Characteristics: Law for Ecnomic Reform, Anticorruption and Illiberal Politics." Roundtable: The Future of "Rule According to Law" in China.
Liu, Chenglin. 2009. "Chinese Takings Law from a Comparative Perspective." *Washington University Journal of Law & Policy* 26:301-351.
Liu, Dongmei. 2011. *Reformen des Sozialleistungsrechts in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Verfassung und des Einflusses internationaler Organisationen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
Liu, Jiaying. 2015-12-14. Lack of Clear Policy Direction on Two-Child Rule Leaves Nation Guessing. In *Caixin Online*. http://www.chinafile.com/reporting-opinion/caixin-media/lack-clear-policy-direction-two-child-rule-leaves-nation-guessing.
Lorenz, Andreas. 2000-11-27. China. Ein Schuss im stillen Wald. http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-17925566.html: Der Spiegel, Nr. 2000/48, 272.

Lu, Haiying. 2013. Der Schutz sozialer Grundrechte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland – http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000096429: Freie Universität Berlin.
Lu, Hui. 2013-11-15. China to ease one-child policy. http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-11/15/c_132891920.htm Xinhua.
Lubman, Stanley B. 1991. "Studying Contemporary Chinese Law: Limits, Possibilities and Strategy." *American Journal of Comparative Law* 293.
Lubman, Stanley B. 1997. "Dispute Resolution in China after Deng Xiaoping: Mao and Mediation Revisited." *Columbian Journal of Asian Law* 11:229-392.
Lubman, Stanley B. 1999. *Bird in a cage : legal reform in China after Mao*. Stanford, Calif: Stanford University Press.
Lubman, Stanley B. 2015. "A Shot at Solving China´s Angry Worker Problem." *The Wall Street Journal*. http://blogs.wsj.com/chinarealtime/2015/02...
Lucke, Doris Mathilde 2010. "Was weiß Recht? Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung." In *Wie wirkt Recht?*, hrsg. von Michelle Cottier, Josef Estermann and Michael Wrase, 147-179. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
Luo, Guifen. "Social Policy, Family Support and Rural Elder Care." In *Aging in China: Implications to Social Policy of a Changing Economic State*, hrsg. von S. Chen and J.L. Powell. Springer Science & Business Media.
Luo, Ruiyao, and Menglu Sheng. 2016-02-22. China Keeps Fines for One-Child Policy Even after Rule Change. In *Caixin Online*. https://www.caixinglobal.com/2016-02-22/101011852.html.
Luo, Ruiyao, and Menglu Sheng. 2016-03-03. Some Beijing Police Stations Issue Hukou to Violators of Old One-Child Rule. In *Caixin Online*. http://bbs.chinadaily.com.cn/forum.php?mod=viewthread&tid=1842474&highlight=.
Luo, Wangshu. 2016-03-01. New Legislation Outlaws Domestic Abuse. In *China Daily*. http://usa.chinadaily.com.cn/epaper/2016-03/01/content_23699012.htm.
Malik, Shaheen. 1986. "Inheritance Law in the Soviet Union and the People's Republic of China: An Unfriendly Comment." *The American Journal of Comparative Law* 34 (1):137-144. doi: 10.2307/840295.
Mallee, Hein. 2003. "Migration, Hukou and Resistance in Reform. China." In *Chinese Society. Change, Conflict and Resistance*, hrsg. von Elizabeth J. Perry and Mark Selden, 140-161. London, New York: Routledge.
Markovits, Inga. 2010. "Rechtssoziologie für Außenseiter." In *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern 4.-6. September 2008.*: Nomos.
Mencius. The works of Mencius. http://nothingistic.org/library/mencius/: Stephen McIntyre.
Meredith, William H. 1993. China´s Family Planning Policy Today. *International Journal of Sociology of the Family* 23: 35-50.
Merics. 2016a. Die letzte Petition? Hunderte protestieren gegen das Justizministerium. In *China Update 19/2016*. https://www.merics.org/merics-analysen/newsletterchina-update/china-update-192016/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=ChinaUpdate_119_DE: Mercator Institute for China Studies.
Merics. 2016b. Soldatenprotest in Beijing: Veteranen demonstrieren gegen mangelnde Sozialleistungen. In *China Update 19/2016*. https://www.merics.org/merics-analysen/newsletterchina-update/china-update-192016/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=ChinaUpdate_119_DE: Mercator Institute for China Studies.
Merics. 2017-01-19. Staatliche Kommission soll künftig Kampf gegen Korruption beaufsichtigen. In *MERICS China Update 1/2017*. https://www.merics.org/de/merics-analysen/newsletterchina-update/china-update-12017/.

Merics. 2017-02-03. Seltene Protestkundgebungen von Veteranen in Beijing. In *China Update 4/2017*. https://www.merics.org/de/ueber-uns/merics-analysen/newsletterchina-update/china-update-42017#c18961: Mercator Institute for China Studies.
Merli, M. Giovanna. 2006. "The Past, Present and Future of China´s Birth Planning Policy." *Il Politico* 71 (3):83-108.
Ming, Wan. 2007. "Human Rights Lawmaking in China: Domestic Politics, International Law and International Politics." *Human Rights Quarterly* 29 (3):727-753.
Minzner, Carl. 2015. ""Rule According to Law" in China." In *Roundtable The Future of "Rule According to Law" in China*, hrsg. von Carl Minzner, Donald Clarke, Ling Li, Jacques deLisle, Kjeld Erik Brødsgaard and Stanley Lubman, 1-44. Seattle, Washington: The National Bureau of Asian Research.
Mok, Ka Ho, Yu Cheung Wong, Richerd M. Walker, and Siulan Zhang. 2010. "Embracing the Market: Examining the Consequences for Education, Housing and Health in Chinese Cities." In *Social Cohesion in Greater China. Challenges for Social Policy and Governance*, hrsg. von Ka Ho Mok and Yeun Wen Ku, 187-224. Singapore: World Scientific Publishing Co. Pte. Ltd.
Moser, Michael J., and Fu Yu. 2014. *Doing Business In China*. Juris Publishing, Inc.
Müller-Freienfels, W. 1994. *Familienrecht im In- und Ausland: Aufsätze*. Verl. für Standesamtswesen.
Müller-Freienfels, Wolfram. 1969. "Zur revolutionären Familiengesetzgebung, insbesondere zum Ehegesetz der Volksrepublik China vom 1.5.1950." In *Ius privatum gentium - Festschrift für Max Rheinstein zum 70. Geburtstag am 5. Juli 1969*, hrsg. von von Caemmerer and K Zweigert. Tübingen: Mohr; Siebeck
Münzel, Frank. 1983. Anmerkungen zu den Regeln zur Lenkung städtischer Privathäuser vom 17.12.1983. Chinas Recht: http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 1985. Anmerkungen zum Erbgesetz 1985. In *Chinas Recht III.4, 10.4.85/1*. http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 1989-06-17. Anmerkungen zu den Organisationsregeln der Volksschiedskomitees. *Chinas Recht VII, 1 17.6.89/1*.
Münzel, Frank. 1991. Anmerkungen zum Zivilprozeßgesetz der VR China. In *Chinas Recht VII.1, 9.4.91*. http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 1993. Anmerkungen zum Landwirtschaftsgesetz der VR China vom 2.7.1993. *Chinas Recht IX.5, 2.7.93/1*
Münzel, Frank. 1994. Anmerkungen zum Gesetz über die Lenkung städtischer Immobilien. *Chinas Recht 5.7.94/1*.
Münzel, Frank. 1998. Anmerkungen zum Adoptionsgesetz der VR China. In *Chinas Recht X2, 4.11.98/1*. http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 2001a. Anmerkungen zu den Verwaltungsvorschriften für den Abriss städtischer Gebäude vom 13.6.2001. In *Chinas Recht* http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 2001b. Anmerkungen zum Ehegesetz der Volksrepublik China. *Chinas Recht*.
Münzel, Frank. 2002a. Anmerkungen zum Gesetz der VR China zur Übernahme von Dorfland vom 29.08.2002. *Chinas Recht 2003.1 29.8.02/1*.
Münzel, Frank. 2002b. Anmerkungen zum Landwirtschaftsgesetz der VR China in der revidierten Fassung vom 28.12.2002. In *Chinas Recht 2003.6, 28.12.2002/1*. http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 2004. Anmerkungen zum Landverwaltungsgesetz der VR China in der 3. revidierten Fassung vom 28.08.2004. *Chinas Recht 2004.12, 29.8.98/1*.
Münzel, Frank. 2006. "Huainanzi und das Halbblutrecht - Zum Entwurf eines Sachenrechtsgesetzes der VR China." *ZChinR* 1:1-27.
Münzel, Frank. 2007. Anmerkungen zum Sachenrechtsgesetz 2007. In *Chinas Recht 16.3.07/1*. http://www.chinas-recht.de/.
Münzel, Frank. 2010. "Das Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China: Eine Einführung." *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 4:280-283.

Münzel, Frank. 2011. "Die Flurbereinigungsmethode des Landressourcenministeriums: Eine Einführung " *ZChinR* 3:201-203.
Naughton, Berry. 2017. "Is China Socialist?" *Journal of Economic Perspectives* 31 (1):3-24.
Nave-Herz, Rosemarie. 2003. "Familialer Wandel und die intergenerationalen familialen Beziehungen Eine kulturvergleichende Analyse zwischen der Türkei, Spanien, Polen, Korea und Deutschland " In *Familie zwischen Tradition und Moderne. Ausgewählte Beiträge zur Familiensoziologie*, hrsg. von Friedrich W. Busch, 105-119. Oldenburg: Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg
Nave-Herz, Rosemarie. 2006. *Ehe- und Familiensoziologie: Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde*. Weinheim: Juventa-Verlag.
OECD. 2010. China in the 2010s. Rebalancing Grwoth and Strengthening Social Safety Nets. http://www.oecd.org/economy/bycountry/chinapeoplesrepublicof/6/.
Palmer, Michael. 1987a. "The People´s Republic of China: Some General Observations on Family Law." *Journal of Family Law* 25 (1):41-68.
Palmer, Michael. 1987b. "The revival of Mediation in the People´s Republic of China: (1) Extra-Judicial Mediation." In *Yearbook on socialist legal systems*, hrsg. von William Elliott Butler, 219. Dobbs Ferry, NY: Transnational Juris Publ.
Palmer, Michael. 1987-88. "The People´s Republic of China: New Marriage Regulations." *Journal of Family Law* 26 (1):39-57.
Palmer, Michael. 1988-89. "The People´s Republic of China: Problems of Marriage and Divorce." *Journal of Family Law* 27 (1):57-79.
Palmer, Michael. 1989a. "Civil Adoption in Contemporary Chinese Law: A Contract to Care." *Modern Asian Studies* 23 (2):373-410. doi: 10.2307/312744.
Palmer, Michael. 1989b. "The People's Republic of China: more rules but less law." In *Annual Survey of Family Law*, hrsg. von M.D.A. Freeman, 325-342.
Palmer, Michael. 1995a. "Protecting the Health of Mothers and Their Children? Developments in the Family Law of the People´s Republic of China 1995." *The International Survey of Family Law*:107-116.
Palmer, Michael. 1995b. "The Re-emergence of Family Law in Post-Mao China: Marriage, Divorce and Reproduction." *The China Quarterly* 141:110. doi: 10.1017/s0305741000032938.
Palmer, Michael. 1996. "Women to the Fore: Developments of Family Law in the People´s Republic of China 1992-1994." In *International Survey of Family Law*, hrsg. von Andrew Bainham. The Hague: Kluwer Law International.
Palmer, Michael. 2007a. On China's Slow Boat to Women's Rights: Revisions to the Women's Protection Law, 2005. *The International Journal of Human Rights* 11 (1-2): 151-177. doi:http://dx.doi.org/10.1080/136429806.
Palmer, Michael. 2007b. "Transforming Family Law in Post-Deng China: Marriage, Divorce and Reproduction." *The China Quarterly* 191:675-695. doi: 10.1017/S0305741007001658.
Palmer, Michael. 2007c. "Transforming Family Law in Post Deng China." *The China Quarterly* 191:675-695.
Palmer, Michael. 2010. "Rethinking Children´s Rights and Interests?: Economic Reform, Social Protection and Legal Culture in Post-Mao China." *Journal of Comparative Law* 5:260-280.
Palmer, Michael. 2012. "Bringing the Law Back in." In *The future of child and family law: international predictions*, hrsg. von E.E. Sutherland, 112-143. Cambridge ; New York: Cambridge University Press.
Pan, Wang. 2014. *Love and Marriage in Globalizing China*. New York: Routledge.
Peerenboom, Randall, and He Xin. 2009. "Dispute Resolution in China: Patterns, Causes and Prognosis." *East Asia Law Review* 4 (1).
People´s Daily. 2011-08-19. Marriage Law explanation triggers controversy. http://english.peopledaily.com.cn/90882/7574933.html.
Petev, V. 1975. *Sozialistisches Zivilrecht: Eine rechtsvergleichende Einführung unter Berücksichtigung der Rechte der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, der DDR, der Volksrepublik Polen, der*

Rumänischen Sozialistischen Republik, der Ungarischen Volksrepublik und der UdSSR. De Gruyter.
Pillath, Carsten Hermann. 1990. "Lebensrisiken, soziale Sicherung und Krise der Reformpolitik der VR China." *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien* 28.
Pillath, Carsten Hermann. 2009. "China´s Path Depenent Transition: Culture Mediating between Market and Socialism." In *Market and Socialism. In the Light of the Experiences of China and Vietnam*, hrsg. von Janos Kornai and Yingyi Qian. New York: Palgrave Macmillan.
Pils, Eva. 2014. China schafft Arbeitslager ab, oder doch nicht? Artikel zum System der Umerziehung durch Arbeit.
Pissler, Knut B. Sozialistisches Recht. http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Sozialistisches_Recht
Pissler, Knut Benjamin. 2000. Anmerkungen zum Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China vom 15.3.2000.
Pissler, Knut Benjamin. 2008. "Mediation in China. Ein Tour d´Horizont." *Zeitschrift für Chinesisches Recht.* 4/2008, 15. Jahrgang, S. 283-361:307 - 324.
Pissler, Knut Benjamin, and Selina Schmid. 2010. "Das Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung der außergerichtlichen Schlichtung im chinesischen Zivilprozess und bewertet das Urteilsverfahren neu." *ZChinR* 2:132-139.
Poornima, Weerasekara. 2017-03-25. "Why Does China Dominate List of Self-Made Female Billionaires?" *Caixin*.
Raiser, Thomas. 1999. "Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland." In. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
Randolph, Patrick A., and Jianbo Lou. 2000. *Chinese Real Estate Law*. The Hague: Kluwer Law International.
Rathgeber, S.K. 2011. *Das Adoptionsrecht der VR China: Die Ausstrahlungswirkung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989*. Diplomica Verlag.
Rehbinder, M. 2014. *Rechtssoziologie*. München: Beck.
Rehm, Gebhard, and Hinrich Julius. The New Chinese Property Rights Law: An Evaluation from a Continental Eropean Perspective.
Ren, Xingzhou, Yusong Deng, and Weimin Liu. 2014-03-27. "Housing Security is Critical for China's Long-term Stability." *China Daily*. http://www.chinadaily.com.cn/m/drc/2014-0...
Renmin Wang. 2014-10-21. "Herrschaft des Rechts „ein Muss“."
Rennie, David. 2000-07-25. "Wronged wives turn the tables on 'other woman'." *Telegraph*.
Röhl, Klaus F. 1987. *Rechtssoziologie: ein Lehrbuch*. http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo/: Heymann.
Röhl, Klaus F. . 2012. "Rechtssoziologie-online.de." In. http://rechtssoziologie-online.de/.
Roloff, J., and J. Dorbitz. 2013. *Familienbildung in Deutschland Anfang der 90er Jahre: Demographische Trends, individuelle Einstellungen und sozio-ökonomische Bedingungen. Ergebnisse des deutschen Family and Fertility Survey*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Rosato-Stevens, Margo. 2008. "Peasant Land Tenure Security in China´s Transitional Economy." *Boston University International Law Journal* 26:97-141.
Roßbach, Meike. 2013. Länderbericht China. Berlin: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
Saich, Tony. 2009. Web up-date for "Governance and Politics of China" (Palgrave, 2nd Edition, 2004).
Scharping, Thomas. 1997. Bevölkerungspolitik und demographische Entwicklung in China
Scharping, Thomas. 2005. Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik in China: Ein Überblick. *Kölner China-Studien Online*.
Schmid, Selina. 2012. Die Rolle des Rechts in der Schlichtungspraxis der VR China. *ZChinR* 2: 91-113.
Schmidtchen, Dieter. 1998. Funktionen und Schutz von "property rights": Eine ökonomische Analyse. *CSLE Discussion Paper, No. 98-04*.
Schubert, Franz-Christian, and Alban Knecht. 2015. "Ressourcen – Merkmale, Theorien und Konzeptionen im Überblick ".

Senger, Harro von. 1988. "Die Stellung des Individuums gegenüber der Gewalt in der Volksrepublik China." *Sonderdruck Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*.
Senger, Harro von. 1997. "Einführung in das chinesische Rechtssystem und Rechtsverständnis." *Sonderdrucke aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg*
Shi, L. 2013. "Balancing Different Rights in Families: Did the Third Judicial Interpretation of the Marriage Law of the PRC Achieve its Goals?" *International Journal of Law, Policy and the Family* 27 (3):381-398. doi: 10.1093/lawfam/ebt010.
Shi, Lihong. 2009. ""“Little Quilted Vests to Warm Parents' Hearts”: Redefining the Gendered Practice of Filial Piety in Rural North-eastern China." *The China Quarterly* 198:348. doi: 10.1017/s0305741009000344.
Shi, Meixia. "Die chinesische Verfassung und die soziale Sicherheit." In *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*, hrsg. von Urich Becker, Barbara Darimont and Gongcheng Zheng, 57-72. Nomos Verlag.
Shi, W. 1999. *Chinesische und deutsche Kreditsicherheiten: eine vergleichende Untersuchung des chinesischen und deutschen Kreditsicherungsrechts*. Tectum-Verlag.
Solinger, Dorothy J., and Yiyang Hu. 2012. "Welfare, Wealth and Poverty in Urban China: The Dibao and Its Differential Disbursement." *The China Quarterly* 211:741-764. doi: 10.1017/s0305741012000835.
South China Morning Post. 2009-05-02. DNA databank to help find missing children. http://www.scmp.com/article/678807/dna-databank-help-find-missing-children: South China Morning Post Edition International.
South China Morning Post. 2015-12-14. China’s final push to eradicate poverty will be difficult but not impossible if handled in a clean, transparent manner. http://www.scmp.com/comment/insight-opinion/article/1891167/chinas-final-push-eradicate-poverty-will-be-difficult-not: South China Morning Post.
Spence, Jonathan. 1990. *Chinas Weg in die Moderne*. München, Wien: Carl Hanser Verlag.
Springer-Gabler-Verlag, (Herausgeber). 2016. Stichwort: Erbrecht. In *Gabler Wirtschaftslexikon*. http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/8524/erbrecht-v8.html.
Stanczyk, Michael T. 2008. "Enter the Dragon's Lair: The New Socialism and Private Property Ownership in the People's Republic of China." *Journal of Civil Rights and Economic Development* 22 (3):805-842.
Stuy, Brian. 2005-12-03. The Finances of Baby Trafficking In *Blog*. http://research-china.blogspot.de/2005/12/finances-of-baby-trafficking.html: Research-China.Org.
Stuy, Brian. 2006-06-08. The Hague Agreement and China's International Adoption Program In *Research-China.Org*. http://research-china.blogspot.de/2006/06/hague-agreement-and-chinas.html.
Stuy, Brian. 2014. "Open Secret: Cash and Coercion in China's International Adoption Program." *Cumberland Law Review* 44 (3):355-416.
Tarbert, Hanna. 2014. "Family Planning and Human Trafficking in China."
The Telegraph. 2010-04-16. Chinese officials launch campaign to sterilise 10.000.
Thiel, I. 1998. *Der dörfliche Bodenübernahmevertrag (nongcun tudi chengbao hetong) in der VR China: ökonomische Funktion und rechtliche Gestalt im Wandel (1985-1995)*. Tectum-Verlag.
Tiefenbrun, Susan. 2008. "Human Trafficking in China." *University of St. Thomas Law Journal* 6 (1):247-269.
van der Valk, H. 1957. *The Registration of Marriage in Communist China*. Hrsg. von 16:1-2 Monumenta Serica, 347-359, *DOI: 10.1080/02549948.1957.11730965*. https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/02549948.1957.11730965: Taylor Francis Online.
VanderValk, Marc. 1978. *An outline of modern Chinese family law*. Repr. der Ausg. Peking 1939 ed, *Monumenta serica monograph 2*. Los Angeles: Univ. of Calif.
Villing, Renate. 2010. Das neue Sozialversicherungsgesetz der VR China. In *China Wirtschaft-Service*. http://noltefranz.typepad.com/blog/2011/12/dasneue-sozialversicherungsgesetz-der-vr-

china-blickpunkt-asia-pacific-newsletter-052011-von-renate-villing-%E5%9B%BD%E5%AE%B6.html.
Vogelsang, Kai. 2012. *Geschichte Chinas*. Stuttgart: Reclam.
Wang, Annie Y. 2007. "Unmarried Cohabitation: What Can We Learn From a Comparison Between the United States and China?" *Family Law Quarterly* 41 (1):198-217.
Wang, Dewen. 2005. China's Urban and Rural Old Age Security System: Challenges and Options. Working Paper Series No. 53.
Wang, Lei. 2011. *Foreign Direct Investment and Urban Growth in China*. Ashgate.
Wang, Liming, and Jun Yi. 2009. "China´s Civil Law Reform and Opening Up in 1978." *Social Sciences in China* 30 (1):83-99.
Wang, Qian. 2010. "Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen." *ZChinR* 1:1-10.
Wang, Quanxing, and Bin Guan. "Das Sozialrecht in China - Definition und Bedeutung." In *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland*, hrsg. von Ulrich Becker, Gongcheng Zheng and Barbara Darimont, 137-166. Nomos.
Wang, Renmin. 2014-12-10. China hat die UN-Kinderrechtskonvention erfüllt. Accessed 13.09.2015.
Wang, Ya Ping. *Urban Poverty, Housing and Social Change in China*. London, New York: Routledge.
Wang, Yourong, and Yong Tu. 2014. "Urban Land Supply Policy, Urban Growth and Housing Prices in China " *IRES Working Paper Series, National University of Singapore, Department of Real Estate* 2014/015.
Watson, Andres. 2009. *Social Security for China's Migrant Workers – Providing for Old Age*. *2009*. China; migrant workers; social security.
Weggel, Oskar. 1976-09. "Das Ehe- und Familienrecht der VR China." *China Aktuell*:449 - 469.
Weggel, Oskar. 1980. *Chinesische Rechtsgeschichte*. *Handbuch der Orientalistik 4 Abt , China*. Leiden: Brill.
Wei, Jia. 2009. *Die Scheidung und ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht*. Band 7, *Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
Wei, Yan, and Li Zhang. 2014. Re-examination of the Yicheng Two-Child Program. *The China Journal* (72): 98-120. doi:10.1086/677059.
Weidel, Alice Elisabeth. 2011. *Das Rentensystem der Volksrepublik China. Reformoptionen aus ordnungstheoretischer Sicht zur Erhöhung der Risikoreistenz*. Band 60, *Schriften zur Nationalökonomie*. Bayreuth: Verlag P.C.O.
Wemheuer, Felix. 2005. "Familie, Eigentum und Recht – Ein Vergleich des kaiserlichen Chinas und des antiken Roms." In *Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost: Recht in den gesellschafts- und staatstragenden Institutionen Europas und Chinas*, hrsg. von H. Holz, K. Wegmann and H. Götzl. Münster: Lit.
Wen, Philip, and Ben Blanchard. 2017-02-23. "Chinese military veterans stage protests in central Beijing over pensions." *Reuters*.
White, Tyrene. 1994. "Two Kinds of Production: The Evolution of China's Family Planning Policy in the 1980s." *Population and Development Review* 20:137-158. doi: 10.2307/2807944.
White, Tyrene. 2003. "Domination, Resistance and Accomocatin in China´s One-Child Campaign." In *Chinese Society. change, Conflict and Resistance*, hrsg. von Elizabeth J. Perry and Mark Selden, 188-207. London, New York: Routledge.
Wilhelm, Katherine. 2004. "Rethinking Property Rights in Urban China." *UCLA Journal of International Law & Foreign Affairs*:227.
Winckler, Edwin A. 2002. "Chinese Reproductive Policy at the Turn of the Millennium: Dynamic Stability." *Population and Development Review* 28 (3):379-418. doi: 10.2307/3092834.
Windrow, Hayden, and Anik Guha. 2005. The Hukou System, Migrant Workers & State Power in the People's Republic of China, . 3.
Wing Chan, Kam, and Will Buckingham. 2008. "Is China Abolishing the Hukou System?" *The China Quarterly* 195. doi: 10.1017/s0305741008000787.

Wittenberg, Reinhard. 2005. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I. *Arbeits- und Diskussionspapiere Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Soziologie und empirische Sozialforschung*.
Women of China. 2010-09-17. National Program of Action for Child Development in China (2001-2010). http://www.womenofchina.cn/womenofchina/html1/source/0/514-1.htm: 中国妇女网
Womeninfo China. 2009. Historical Changes in Chinese Women.
Wong. 2014/05. "Land Policy Reform in China: Dealing with forced Expropriation and the Dual Land Tenure System." *The University of Hong Kong Occasional Paper No. 25*.
Worldbank. 2009. China: From Poor Areas to Poor People. China´s Evolving Poverty Reduction Agenda. An Assessment of Poverty and Inequality in China. 47349-CN.
Worldbank. 2014. "Urban China. Towards Efficient, Inclusive and Sustainable Urbanization." In, ed Development Research Center of the State Council of the People´s Republic of China Worldbank. Washington.
Wu, Changzhen. 1986. "Die alten ehren und die jungen lieben. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und anderen Familienmitgliedern." In *Der halbe Himmel für die Frauen?*, hrsg. von Gerd Kaminski. Wien: Bericht L. Boltzmann Institut.
Wu, Changzhen. 2011-10-27. "Domestic violence can't be locked away." *Global Times* http://www.globaltimes.cn/DesktopModules/DnnForge%20%20NewsArticles/Print.aspx?tabid=99&tabmoduleid=94&articleId=681249&moduleId=405&PortalID=0
Wu, Hongyuran, and Na Chen. 2017-03-21. "Beijing Housing Frenzy Driven by Schools, Property Shortag." *Caixin*.
Wu, Hongyuran, and Tongjian Dong. 2017-03-18. "Beijing Adds New Restrictions to Try to Cool Down Housing Market." *Caixin*.
Wu, Jie. 2014-09-21. China´s Social Security System. hrsg. von 126Doc.com.
Wu, Xiangxiang. 2010. "Übertragbarkeit der Häuser von Hoflandberechtigten in China - ausgehend vom "Malerdorf-Fall" Ma gegen Lo." *ZChinR* 2010 (1):11-18.
Wüllner, Claudia. 2000. "Struktureller Wandel und Migrationsprozesse in der VR China. Eine Betrachtung der Arbeitsmigration." *Pacific News* 14:4-6.
Xi, Jinping. 2014-01-16. Erläuterungen zum Beschluss des ZK KPCh über einige wichtige Fragen zur umfassenden Vertiefung der Reformen. http://german.china.org.cn/china/2014-01/16/content_31210138.htm: 中国网 China Internet Information Center
Xin, Frank He. 2003. "Sporadic Law Enforcement Campaigns as a Means of Social Control: A Case Study from a Rural-Urba Migrant Enclave in Beijing." *Columbian Journal of Asian Law* 17 (1):121-145.
Xin, Frank He, and Hang Ng Kwai. 2013. In the Name of Harmony: The Erasure of Domestic Violence in China´s Judicial Mediation. *International Journal of Law, Policy and the Family* 27 (!): 97-115. doi:10.1093/lawfam/ebs014.
Xin, He. 2005. "Why Do They Not Comply with the Law? Illegality and Semi-Legality among Rural-Urban Migrant Entrepreneurs in Beijing." *Law & Society Review* 39 (3):527-.
Xin, He. 2009. "Routinization of Divorce Law Practise in China " *International Journal of Law, Policy and the Family* 1 - 27. doi: 10.1093/lawfam/ebn016.
Xinhua. 2010-04-02. China strengthens law to prevent human trafficking. http://www.china.org.cn/china/2010-04/02/content_19740876.htm: China.org.cn.
Xinhua. 2015-03-15. Xinhua Insight: China revises Legislation Law, paving way for legal reform. http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Special_12_3/2015-03/15/content_1930062.htm.
Xinhua. 2015-05-26. China´s Military Strategy. http://www.chinadaily.com.cn/china/2015-05/26/content_20820628.htm: The State Council Information Office of the People's Republic of China.
Xinhua. 2016-10-25. KPCh beruft Schlüsselsitzung über strenge Parteiführung ein. In *Xinhuanet*. http://german.xinhuanet.com/2016-10/25/c_135779233.htm.

Xu, Anqi , and Yan Xia. 2014. "The Changes in Mainland Chinese Families During the Social Transition: A Critical Analysis." *Journal of Comparative Family Studies, University of Nebraska - Lincoln, Faculty Publications, Department of Child, Youth, and Family Studies* Paper 91.
Yang, Qin. 2011. "The Current Situation of Chinese Judges: Lost in a Cloud of Conflict and Confusion." *ZChinR* 4:241-254.
Yang, Z., and J. Chen. 2014. *Housing Affordability and Housing Policy in Urban China*.: Springer Verlag.
Yang, Zan, Chengdong Yi, and Zhang Wei. 2013. "Public Housing Programs and the Challenge of Household Affordability in Beijing." In *The Future of Public Housing: Ongoing Trends in the East and the West*, hrsg. von J. Chen, M. Stephens and Y. Man, 37. Springer Berlin Heidelberg.
Ye, Xinqing. 2009. *China's Urban-Rural Integration Policies*. *2009*. China; rural development; politics/policy; rural-urban relationships; regional development/planning.
Young, J. 2013. *China's Hukou System: Markets, Migrants and Institutional Change*. Palgrave Macmillan UK.
Zenou, Yves. 2012. "Housing Policies in China: Issues and Options." *Regional Science Policy & Practice* 4 (4). doi: 10.1111/j.1757-7802.2012.01083.x.
Zentralkomitee der KPChina. 2008-10-19. Decision on Major Issues Concerning the Advancement of Rural Reform and Development http://www.gov.cn/jrzg/2008-10/19/ content_1125094.htm: Xinhua News.
Zhang, Dongxue. 2007. "Transitions of Governance Mechanisms in China's Agriculture: Land Reform, the Cooperatives, the People's Commune, HRS and Agricultural Industrialization " *The Kyoto Economic Review* 76 (2):225-240.
Zhang, Jing. 2015-07-25. "China Civil Code: coming soon (1) - Background." *Leiden Law Blog*.
Zhang, Jing. 2015-08-22. "China Civil Code: coming soon (5) - Tort Liability Law." *Leiden Law Blog*.
Zhang, Jun. 2017. "(Extended) Family Car, Filial Consumer-Citizens Becoming Properly Middle Class in Post-Socialist South China." *Modern China* I (43):36-65. doi: 10.1177/0097700416645138
Zhang, Mo. 2008. From Public to Private: The Newly Enacted Chinese Property Law and the Protection of Property Rights in China. *Berkeley Business Law Journal* 317.
Zhang, Shuhan. 2013a. "Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit." *ZChinR* 2:75-88.
Zhang, Shuhan. 2013b. Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit. *ZChinR* 2: 75-88.
Zhang, Wei. 2005. *Sozialwesen in China*. Hrsg. von Prof. Dr. Nando Belardi. Band 2, *TU Chemnitz Beiträge zur Sozialpädagogik*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
Zhang, Wei. 2006. "Grundlagen und Entwicklungslinien sozialer Sicherung in China." In, 15-92. Berlin: Akademische Verlagsgesellschaft GmbH.
Zhang, Weiguo. 2006. "Who Adopts Girls and Why? Domestic Adoption of Female Children in Contemporary Rural China." *The China Journal* (56):63-82. doi: 10.2307/20066186.
Zhang, Weiguo. 2008. "State, Gender and Uxorilocal Marriage in Contemporary Rural North China." *The China Journal* (60):111-132. doi: 10.2307/20647990.
Zhang, Xin, Wen Hou, and Che Pan. 2017-03-27. "Beijing Tightens Controls on Commercial Housing in Capital." *Caixin*.
Zhao, Yixian. 2012. "中国土地制度的》 郑智化的法律? The Evolution of Land System in China: Politicized Law?", School of Law, City University of Hongkong.
Zhao, Yuhong. 2000. Domestic Violence in China: In Search of Legal and Social Responses Journal Issue. *Pacific Basin Law Journal* 18 (2).
Zheng, Gongcheng. "Von der staatlichen Zentralverwaltung zu einer pluralistischen Selbstverwaltung - Perspektiven für das Verwaltungssystem der Sozialversicherungsorgane Chinas." In *Grundfragen und Organisation der Sozialversicherugn in China und Deutschland*, hrsg. von Ulrich Becker, Gongcheng Zheng and Barbara Darimont. Nomos.
Zhu, Lingqing. 2018-02-09
7 signals released from 'No 1 Central Document'
In

http://www.chinadaily.com.cn/a/201802/09/WS5a7cedcda3106e7dcc13bb0d.html>
China Daily.
Zhu, Xiaohong, and Christine X. Wang. 2005. "Contemprary Early Childhood Education and Reserarch in China." In *International Perspectives on Research in Early Childhood Education*, hrsg. von Bernard Spodek and Olivia .N. Saracho. Information Age Pub.
Zhu, Xing, Michael Webber, and John Benson. 2010. *The Everyday Impact of Econommic Reform in China. Management change, enterprise performance and daily life*. New York
Zhu, Yong. 2003. "Le róle de la coutume dans l'activité judiciaire et la transformation du droit chinois au début du XXe siècle. Actes du Colloque International des 7 et 8 Octobre 2002, Palais du Luxemburg, Paris." In *Les Sources du Droit et la Réforme Juridique en Chine* Paris: Litec.
Zhuo, Qiao. 2001. "Ein gesundes Aufwachsen der Kinder fördern." *Beijing Review*.
Zinser, Rebecka. 2013. "Die Chinesische Sachenrechtsordnung." *Juristische Ausbildung* 2:67-73.
侯雪竹. 2014-01-27. 社会救助法搁置降格为暂行办法(图). In *京华时报 Beijing Times*. http://news.163.com/14/0127/02/9JIFNL0S00014AED.html, aufgerufen am 6.5.2016.
文軍 Wen, Jun 2015-06-23. "北京將出台失獨老人接收方案值得推廣 Peking wird ein würdiges System für die Aufnahme älterer Menschen, die ihre Unabhängigkeit verlieren, einführen." *Renmin Ribao http://opinion.people.com.cn/BIG5/n/2015/0623/c159301-27192212.html*.
黎建飞 Li, Jian Fei. 2015. *社会保障法 Sozialversicherungsgesetz*. 中国人民大学出版社 Verlag Renmin Universität China.

Kurzfassung

Die Familie ist ein essentieller Baustein und notwendige Voraussetzung für die Umsetzung der Reform- und Öffnungspolitik. Ihre Bedeutung für das Modernisierungsgeschehen wird jedoch häufig übersehen. Diese rechtssoziologische Arbeit untersucht die normativen Prozesse und Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Individuum und Familie seit Beginn der Reformpolitik. Im Zentrum steht die Frage, welche Stellung und Bedeutung das Sozialistische Rechtssystem Chinesischer Prägung der Institution Familie zugesteht und welchem Wandel die Familie seit Beginn der Reformpolitik unterliegt.

Die Familie ist im China des 20. Jahrhunderts immer wieder als veränderbare Größe gesehen worden. Die mehrfachen Umbrüche im ordnungspolitischen Denken haben ihre Gestalt und ihre Stellung in der Gesellschaft wiederholt verändert, in der Ära Mao war sie heftig bekämpft worden. Zu Beginn der Reformpolitik ändert sich die Stellung der Familie erneut grundlegend. Die Familie gilt nun als unverzichtbar für die Umsetzung des Modernisierungsvorhabens und übernimmt zentrale gesellschaftliche Funktionen. Die familienzentrierten Strukturen der Familie bilden jedoch einen Fremdkörper in dem neuen, am Individuum anknüpfenden Rechtssystem. Sie weisen auf die Tatsache, dass der Reformprozess mehr als ist nur ein Transformationsprozess von der Plan- zur Marktwirtschaft und fordern auf, auch autochthone Entwicklungen zu berücksichtigen. Ebenso ist davon auszugehen, dass die durch das Hukou-System geschaffenen dualen Strukturen in Stadt und Land in unterschiedlicher Weise auf das System Familie einwirken. Die Arbeit zeigt, dass sich die spezifischen Formen der Familie in Abhängigkeit von Strukturveränderungen und ökonomischen Schwerpunktsetzungen herausbilden.

Abstract

The family is an essential building block and necessary for the implementation of the reform and opening policy. However, the importance of the family for modernization is often overlooked. This social legal analysis examines the normative processes and shifts in the relationship between the family, the individual and the state since the beginning of reform policy. It focuses on the questions what position the Socialist System of Laws with Chinese Characteristics attaches to the family and which changes the family has undergone since the start of the reform policy.

The Chinese family has repeatedly been seen as a variable in the 20th century. Several radical political changes have tried to change its shape and position in society and it was fiercely combated in the socialist era of Mao Zedong. At the beginning of the reform policy, the position of the family in society changed again fundamentally. The family was now considered indispensable for the implementation of the modernization project and vested with central social functions. This process is astonishing because the the family is a social and economic unit that forms a foreign body in the individual-centered structures of the new Socialist System of Laws with Chinese Characteristics. It shows that the reform process is more than just a transformation from a planned economy to a market economy and calls to also consider autochthonous developments. Besides that is it assumed the dual structures in town and country created by the Hukou system affect the family in different ways. This paper shows that the family develops its specific forms depending on structural changes and economic priorities under modernization.